<36635080710010

<36635080710010

Bayer. Staatsbibliothek

<36635080710010

<36635080710010

Bayer. Staatsbibliothek

<36635080710010

<36635080710010

Bayer. Staatsbibliothek

d. Lodi 9 787

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landes-Hoheit

in

Policey-Sachen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Moser
Landes-Hoheit
in Policey-Sachen

136 BS div

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was ich bey andern Theilen meines Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen erinneret habe, wiederhohle ich auch hier: Sie machen ein Stück meines neuen Teutschen Staatsrechts aus; davon in dem alten nichts zu befinden ist.

Auch hier habe ich mein Augenmerck nicht eigentlich auf die **Policey selbst**, oder auf die **Staatsklugheit in Policeysachen** gerichtet; sondern, dem Zweck gemäß, auf die **Landeshoheit in Policeysachen**; mithin vornemlich in das, was in die oberste Aufsicht und Gesezgebende Macht in Policeysachen einschläget, oder worüber zwischen Landesherrn und Landständen auf Land- und Ausschußtägen gehandelt und Vergleiche geschlossen, oder an den Reichsgerichten Processe geführet worden und obrigkeitliche Erkenntnisse darinn ergangen seynd.

Es kommen zwar in disem gegenwärtigen und mehreren anderen Theilen meines Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen vile Sachen vor, welche auch in dem Teutschen Privatrecht gelehret wer-

werden, aber nur in so ferne, als es die **privat**-Gerechtsame derer **privat**-Personen betrifft: Hingegen gehören eben dieselbe auch in das Teutsche **Staatsrecht**, in so fern, als es dabey, erstgedachter massen, 1. auf die Gesezgebende Macht, 2. auf Handlungen und Vergleiche, oder 3. auch auf Streitigkeiten und Reichsgerichtliche Sprüche zwischen Landesherrn und deren Landständen, oder anderen Unterthanen, ankommt.

Die Handhabung der Gerechtigkeit hätte allerdings auch mit unter die Landesherrliche Rechte und Pflichten in Policeysachen gehört: Da ich aber in einer eigenen Abhandlung **von der Landeshoheit in Justizsachen** hinlänglich davon geredet habe; so wäre es überflüßig gewesen, hier nochmals davon zu reden.

Auch erinnere ich noch / daß das / was **Reichsstättische** Policeysachen betrifft / nicht hier / sondern in dem **Tr. von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung** zu suchen seye.

Alles in diser Schrifft enthaltene leidet überaus vile Zusäze: So wenig es mir aber an Stoff und Materialien darzu ermanglet hat; so wenig ware es meinem Zweck gemäß / mich weiter / als würcklich geschehen ist / in dise Materie einzulassen.

Innhalt.

1. Cap. Von Policeysachen überhaupt. = = S. 1
2. Cap. Von Sachen, welche der Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung betreffen. = = = 25
3. Cap. Von Sachen, so zu Aufklärung des Verstandes und Besserung des Willens derer Unterthanen dienen. = = = = = = 38
4. Cap. Von Sachen, so die Gesundheit betreffen. = 73
5. Cap. Von Sachen, so die Lebensart der Unterthanen betreffen. = = = = = 88
6. Cap. Von Sachen, so die Sitten, u. d. der Unterthanen betreffen. = = = = = 101
7. Cap. Von Sachen, so die Lebensmittel, u. d. betreffen. = = = = = 115
8. Cap. Von Nahrungssachen überhaupt. = = = 147

9. Cap.

9. Cap. Von Künsten, Profeßionen, Manufacturen Fabriquen und Handwerckern. = = = 175
10. Cap. Von der Handlung. = = = = 223
11. Cap, Von Monopolien, besonders mit Salz, Wein, Tabac, u. d. = = = = = 262
12. Cap. Von der Haus- und Landwirthschafft. = = 324
13. Cap. Von Sachen, so zu der gemeinen Sicherheit gereichen. = = = = = 348
14. Cap. Von Sachen, so zu gemeiner guter Ordnung gehören. = = = = = = 370
15. Cap. Von Sachen, so zur allgemeinen Bequemlichkeit gehören, besonders Münzen, Posten, Wirthshäusern ꝛc. = = = = = = 372
16. Cap. Von Sachen, so zum Vergnügen und Ergötzlichkeit gereichen. = = = = 436
17. Cap. Von denen zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichenden Anstalten. = = 440
18. Cap. Von Anstalten für unglückliche Personen. = 442
19. Cap. Von noch verschidenen Policeysachen. = = 469

Erstes

Erstes Capitel.

Von Policey-Sachen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Policey seye? §. 3. Ihr Zweck. §. 4. Eintheiluug. §. 5. Rechte des Regentens, §. 6. der Landstände, §. 7. der Landsassen ꝛc. §. 8. Policey-Obsicht. §. 9. Policey-Geseze. §. 10. Policey-Verbrechen. §. 11. Wo Policeystreitigkeiten zu entscheiden seyen? §. 12. Einiges remissive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) resolutio Problematis Juris: an Præscriptio immemorialis Subditorum relevet contra Ordinationem provincialem? in seiner *Opusc. Tom. 2. num. 1. pag. 1.*

DARIES (Joach. Ge.) Comm. de Differentiis Jurisprudentiæ atque Politiæ, quæ vulgo die Policey dicitur. Franckfurt an der Oder, 1763. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, S. 228.

HEUMANN (Joh.) initia juris Politiæ Germanorum. Nürnberg, 1757. gr. 8.

HOFFERS (Joh. Bernh.) Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen, 2. Stücke. Franckfurt und Leipzig, 1764. 8. H. v. Selchow jur. Bibl. 1. Band, S. 766. allgem. deutsch. Bibl 1. Band, 2. St. 250 S.

HOFFMANNS (Joh. Andr.) Entwurff von Einrichtung des Policeiwesens im teutschen Reich. Marburg, 1765. 4.

von JUSTI (Joh. Heinr. Gottl.) Grundsäze der Policeywissenschafft. Göttingen, 1759. 8.

Desselben Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Policeywissenschafft. 2. Bände. Königsberg, 1760. 61. gr. 4.

Meine Grundsäze von der Policey; in meinen Schwäbisch. Nachricht. von öconom. ꝛc. Sachen. 9. Theil. S. 824. 10. Theil, S. 924.

RECHENBERG (Car. Ott.) Progr. de Politiæ & Jurisdictionis terminis accuratius designandis. Leipzig, 1739. fol. 1761. 4.

SCHREIBER (Ge. Christoph.) de causarum Politiæ & earum, quæ Justiciæ dicuntur, conflictu & differentia. Göttingen, 1739. 4.

Von Sachsen.

BUDER (Christ. Gottl.) de Ordinationibus Politiæ & Justitiæ Saxoniæ Ernestinæ Ducum. Jena, 1747. 4.

§. 2.

Was Policey seye?

Ich verstehe hier unter dem Wort: Policey diejenige Landesherrliche Rechte und Pflichten, auch daraus fliessende Anstalten, welche die Absicht haben, der Unterthanen äusserliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseligkeit zu beförderen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) ist der Saz ausgeführt: Causa Politiæ veri nominis non est, nisi quæ Regimen universi concernit.

(1) Obs. 562. Tom. 2. Part. 1. pag. 354.

Es ist fast kein Wort, welches in denen Gesezen und Schriften derer Gelehrten so eine ungewisse Bestimmung hat, als eben das Wort: Policey (1).

In was für einem Sinn es in der Reichs-Policeyordnung vom Jahr 1577. genommen werde, erhellet aus dem Innhalt der Capitel, woraus sie bestehet.

Was der Reichsabschid vom Jahr 1654. unter dem Wort: Policey nächstens verstehe, belehret der Zusammenhang des §. 107.

Und was man im Jahr 1667. u. s. w. bey der Reichsversammlung für die nöthigste Stücke einer Policeyordnung angesehen habe, besagen die Reichstags-Handlungen beym HENNIGES (2), da für die drey wichtigste Stücke angesehen wurde: 1. Das Duelliren, 2. die Emporbringung der Commercien, so dann 3. die Einrichtung der Zünfften und Abschaffung deren Mißbräuche.

In denen Landesgesezen werden die sogenannte Landes- und die Policeyordnungen für etwas gleichgültiges genommen, und man verstehet darunter insgemein diejenige Gesezе, welche nicht von gerichtlichen Sachen, Contracten und Erbschafften (als wovon die Landrechte reden,) handlen, sondern die in dem übrigen gemeinen Leben, Handel und Wandel, zur Richtschnur dienen sollen.

An unten (3) angezeigtem Ort heißt es: „Was eine Policeysache seye? ist nicht so leicht zu sagen. = = LEYSERUS will *in Spec. 684. §. 35.* an einer richtigen Definition gar verzweiflen. Wir verstehen in sensu largo darunter, was zu guter Einrichtung sowohl des inn- als äusserlichen Wesens eines Staats gehört; und in disem Verstand muß man auch das Justiz- Religions- Finanz- und Commercialwesen dahin rechnen. = = So weit nun dieselbe denen Justizsachen durch Ordnung und Observanz entgegen gesezet seynd; so weit heissen sie Policeysachen in sensu stricto. “

(1) SCHREIBER l. c. §. 5.
(2) in Medit. ad Instr. Pac. Spec. 8. Mant. 3. p. m. 1369. sqq.
(3) Anmerck. ad Cod. jud. Bavar. Cap. 15. §. 3. p. 202.

Blosse Policeysachen seynd nach dem Freyherrn von CRAMER, (1) deren Objectum allein das Politicum, oder interesse Status publici ist, ohne daß jura & læsiones vel Publici vel Privatorum mit-einschlagen: So bald aber leztere sich mit-einmischen, seye es causa contentiosa & justitiæ.

Ingleichem untersucht er (2): Ob deßwegen eine Policeysache aufhöre, von diser Qualität zu seyn, weil die Unterthanen sich einer darinnen ergangenen Verordnung entgegen sezen, und Streit darüber erheben? welches er verneinet.

Mehreres von diser Sache sehe man in dem **Tr. von der Teutschen Justizverfassung, 2. Buch, 36. Cap.**

§. 3.

Ihr Zweck. Der Zweck der Policey ist also, 1. gute Ordnung im gemeinen Leben und Wandel, 2. die Beförderung der äusserlichen Glückseligkeit der Unterthanen; zu welchem Ende die Obrigkeit ihre Macht so gebraucht und alles so dirigirt, daß besagter Zweck herauskomme.

Als dises gegenwärtige Werck längst verfertiget ware, fande ich bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (3) eine schöne Stelle, welche den Zweck und Umfang derer Policeyrechte kurz und nervos also zusammenfasset: „Die Einführ- und Erhaltung einer regelmäßigen Policey (welche gleichsam das Leben und die Seele eines Staats genennet werden mag,) befuget den Regenten zu allerhand Anordnungen, sonderbar jene, wodurch die Nahrung in blühendem Stand erhalten, das Publicum mit hinlänglich- und wohlfeilen Lebensmitteln versehen, sohin der Noth und Armuth sattsam gesteuert wird;“ welches er sodann weiter ausführet: Meines Erachtens aber erstrecket sich die Policey auch noch auf andere Sachen; wie dann auch diser grosse Mann bald darauf selber schreibt: Der Landesherr „veranstaltet in summa alles, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht, Ordnung, Nahrung, Bevöl-

(1) in seiner Nebenst. 2. Th. 89. S.
(2) l. c. 70. Th. 78. S.
(3) in seinem allgem. Staatsr. §. 17. p. 32.

Bevölkerung und Reichthum des Staats nur immer für dienlich erachtet: "

Herr Geh. Just. Rath PüTTER hat (1) von der Policey einen ganz besonderen und eigenen Begriff, wann er schreibt: Ea supremæ potestatis pars, qua exercetur *cura avertendi mala futura*, (warum nicht auch: *præsentia?*) in statu Reipublicæ interno in commune metuenda, dicitur jus Politiæ. - - - *Promovendæ salutis* cura proprie non est Politiæ, nisi quatenus ea mente agitur, ut tanto lautior sit status isti malo, quod metuebatur, directe oppositus. Ich dencke hierinn ganz anderst.

Indessen seynd in der That alle dergleichen Streitigkeiten blosse Schulstreitigkeiten über dem Begriff von dem Policenwesen: In der Sache selbst aber kommt man allemal überein, daß es ein Landesherrliches Recht und Pflicht seye, das gemeine Beste auf dise und jene Weise zu beförderen, wie auch das, so demselben zuwider ist, zu verhinderen, oder abzustellen.

§. 4.

Unter denen mancherley Eintheilungen der Policey hat dise den meisten Grund und Nuzen, da man solche in die hohe und nidere theilet: Eintheilung.

Jene kommt allein dem Landesherrn zu, und bestehet theils in der Oberaufsicht über die nidere Policey, theils in gewissen Gerechtsamen, welche ordentlicher Weise denen Landesherrn allein vorbehalten seynd:

Die nidere Policey hingegen begreiffet die Rechte in Policeysachen, welche auch mit Land und Leuten abgefundenen nachgebohrenen Herrn, ingleichem Landsassen, Stattmagistraten und anderen Unterobrigkeiten, überlassen werden.

Doch können auch leicht Streitigkeiten darüber entstehen: Z. E. Hessen-Darmstatt wollte nicht zugestehen, daß Hessen-Homburg ein Waysenhaus anlegen, oder eine Buchdruckerey verstatten dörffe, ꝛc. weilen dergleichen Stücke zu der hohen Policey, mithin zu denen Gerechtsamen des regierenden Hauses, gehöreten.

(1) in Instit. Jur. publ. Germ. Cap. 3. §. 321. p. 330.

Es kommt dabey gar offt viles, oder alles, auf besondere Landes- oder andere Verträge, Freyheiten derer Landsassen, ꝛc. oder auch das local- oder provincial-Herkommen, an.

§. 5.

Rechte des Regentens

Wo keine Landstände seynd, hat ein Regent freye Hände, in Policeysachen alles zu thun, was nicht gegen die Reichsgeseze und das Reichsherkommen ist, oder wodurch denen Unterthanen rechtmäßige Gelegenheit gegeben würde, an einem höchsten Reichsgerichte gegründete Klagen zu führen.

In der Kayserlichen Wahl-Capit. Art 7. §. 4. stehet: „Wobeneben Wir fürohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.“

Besonders handelt der Freyherr von CRAMER (1) von dem einem Landesherrn zustehenden jure *reformandi* politico, und sagt, es bestehe in der Oberaufsicht über das Policeywesen, damit nicht Mißbräuche dabey einreissen, und die eingerissene aufgehoben werden mögen; oder es seye ein jus, quod semper occupatur circa tollendos abusus Politiæ; salvo interim plenario legitimo usu jurium & Privilegiorum Civitati vel Collegio concessorum.

Wie aber die Landeshoheit derer Reichsstände in keinem Stück unabhängig ist; also ist sie es auch nicht in Ansehung des Policeywesens.

In der Kayserlichen (dem Reichsconvent mitgetheilten,) Resolution gegen Chur-Bayern von 1771. 20. Mart. heißt es: „Nachdem die in der Chur-Bayerischen Druckschrifft aufgestellte, mit der teutschen Reichsverfassung und so klaren Gesezen, auch öffteren eigenen Chur-Bayerischen schuldigen Anerkenntniß offenbar streitende, und daher bereits von der Reichsversammlung, besage des in Sachen an Ihro Kayserl. Majest. erstat-

(1) l. c. 7. Th. 64. S.

erstatteten Reichsgutachtens, mit Recht mißbilligte, so grundlose, als ahndungswürdige, Säze von ganz unerfindlichen Chur-Bayerischen Landeshoheits-Vorrechten und einer besagtem Churhaus in der Landes-Policey = = beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro Kayserl. Majest. sub dato 11. & præs. 22. Oct. a. p. erlassenen Schreiben bereits von selbsten mißkennet = = = worden; = = als hat es hiebey vor dißmal sein Bewenden. "

Den 5. Jul. darauf beschwerte sich zwar Chur-Sachsen in dem Churfürstlicher Collegio darüber, daß der Reichs-Hofrath Chur-Bayern die Unabhängigkeit in der Landespolicey abgesprochen habe: Ich getrauete mir aber nicht, eine solche Unabhängigkeit nach unserer Teutschen Reichsverfassung zu behaupten.

§. 6.

Der Landstände.

Wo aber Landstände vorhanden seynd, ist des Regentens Gewalt hierinn in so fern eingeschränckt, daß er nichts für sich allein, und ohne derselben resp. Vernehm- oder Bewilligung, thun darff, was denen mit denselbigen eingegangenen Verträgen, oder denen von ihnen erhaltenen Urtheilen derer höchsten Reichsgerichte, zuwider ist; es möchte sonsten des Landesherrns Absicht, ja die Sache würcklich selbst, auch noch so gut seyn, als sie immer wolle.

Ein gleiches ist zu sagen, wann ein neues Policeygesez oder Anstalt zwar nicht wider, doch so starck *præter* die bißherige Landesverfassung wäre, daß dieselbige, und die mit der Landstände resp. Gutachten oder Bewilligung errichtete ältere Geseze und Ordnungen dadurch in einigen Stücken dennoch in der That geändert würden.

Wann endlich eine Sache oder Anstalt etlichen wenigen nuzet, aber vielen schadet; wird es billig unterlassen, oder es gibt widrigen Falles eine gegründete Landesbeschwerde. Aus disem Grunde seynd z. E. im Jahr 1681. die denen Posamentirern oder Bortenwürckern schädliche Mühlstühle durch einen allgemeinen Reichsschluß im ganzen Reich verbotten worden.

Von

Von Chur-Sachsen wird (1) gemeldet: Es seye fast keine Landesversammlung gehalten worden, da nicht Policeysachen sollten in Proposition und Deliberation gekommen seyn.

Im Halberstättischen Receß von 1653. versprache der Churfürst: Es solle über der Policey und allerhand guten Verordnungen fest und unverbrüchlich gehalten werden: Es sollten aber auch die Stände darzu mit behülfflich seyn.

Von der Mecklenburgischen Landstände Concurrenz bey denen dasigen Policey-Ordnungen ist im Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen geredet worden.

In Pommern seynd An. 1613. auf vorgehende Forderung, zur Berathschlagung etlicher zur Policey gehöriger Puncten, etliche Personen von Prälaten, Ritterschafft und Stätten, zu Stettin erschienen, und haben alle Puncten zur gemeinen einhelligen Beliebung der Landschafft, und durch gebührende Publication sie ins Werck zu richten, beschlossen.

Die Würtembergische Landtagsabschide enthalten gar vieles von Policeysachen; wie die hernach bey denen einzelnen Materien angeführte Stellen derselbigen erweisen:

Und eben dises werden auch andere von mir allda beygebrachte Stellen aus Landesverträgen noch mehrerer anderer Länder in Teutschland bestättigen.

Wann hingegen ein Landesherr in Policeysachen etwas anordnen will, welches nur gegen die gemeine geschribene, Römische, Päbstliche und Longobardische, Rechte ist; so hat der Landesherr darinnen freye Hände, und die Landstände können nicht verlangen, sie darüber auch nur zu hören, der Regent thue es denn gerne und freywillig: Thut er es nun, und er findet ihre Einwendungen nicht erheblich; so verbleibet ihme, deren unerachtet, frey, Krafft seiner Landeshoheit, und der daraus fliessenden Gesezgebungsmacht, das anzuordnen, was er gut findet, und dessen Schädlichkeit für das Land nicht so vorgestellet werden kan, daß er dadurch auf andere Gedancken gebracht wird.

Wann

(1) in der ausführl. Nachr. von Chur-Sächs. Land-ꝛc. Täg. p. m. 40.

Wann ferner etwas dem gemeinen Wesen, oder vilen Unterthanen, vorträglich, nur aber Einiger bißherigem privat-Gewinn oder Nahrung nachtheilig, ist, kan ein Landesherr es wohl verordnen.

Wann in einem Land etwas von neuem eingeführet würde, so Niemand Schaden thun kan, weil dise Art Gewerbe ꝛc. allda noch unbekannt ist; kan der Landesherr ebenfalls wohl ein Privilegium darüber ertheilen.

Ist endlich eine Sache von Wichtigkeit, und der Regent einer, so dann seine Landstände anderer Seits sehen sie von zweyerley Seiten an, jener hält sie vor gut, dise vor schädlich; so belehren uns die Reichsgrundgeseze, wer in solchem Fall den Ausschlag geben könne und müsse, nemlich die höchste Reichsgerichte.

Dabey ist nicht ausser Acht zu lassen, was der R. Absch. von 1654. §. 107. wegen der Appellationen in Policeysachen verordnet: Wiewohl bey diser Stelle noch mancherley Schwürigkeiten übrig bleiben; davon in dem Tr. von dem R. Justizwesen gehandelt worden ist, und es ist nicht ausgemacht, was allda unter denen Worten: Gute Policey begriffen seye? auch, ob und wie ferne selbige, nach denen sich seithero in manchem geänderten Begriffen vom Policeywesen, auf alles das erstrecket werden können, was heutiges Tages unter eine gute Policey gerechnet wird?

Der Landstände Gerechtsame in Policeysachen bestehen, über das bereits berührte, ferner darinn, daß sie befugt seynd, von freyen Stücken, und ohne, daß sie von dem Landesherrn darzu veranlaßt worden wären, darüber zu berathschlagen, und dem Regenten unmaßgebliche Vorschläge zu thun, wie die Ordnung und äusserliche Glückseligkeit, besonders auch die Nahrung, derer Unterthanen immer mehrers befördert, mithin das Policeywesen in dem Land verbesseret, werden könne.

Ja sie seynd es, Krafft ihres Eydes: Des Vaterlandes Schaden abzuwenden, und dessen Bestes zu förderen, auch schuldig; und wann sie es, aus Mangel der Einsicht, Gemächlichkeit, Menschenfurcht, Neid gegen die, so den Antrag darauf gemacht, u. s. w. unterlassen, oder wohl gar den Landes-

herrn in seinen guten Absichten nicht unterstüzen, oder hindern, haben sie es vor GOtt am jüngsten Gericht, vor dem Regenten, vor dem Vaterlande, vor dem Publico, und vor der Nachkommenschafft, auf ihrer schweren Verantwortung.

§. 7.

Der Landsassen ꝛc.

Was endlich die Landsassen und andere Unterobrigkeiten anbelangt; so wird zwar in dem Tr. von der Teutschen Unterthanen Rechten davon eigentlich zu reden seyn: Indessen aber will ich nur dises wenige davon melden.

Sie dörffen in Policeysachen nichts von Wichtigkeit vornehmen, sie haben dann bey dem Landesherrn deßwegen geziemend angefragt, und dessen Erlaubniß darzu erhalten; z. E. sie dörffen für sich allein kein Pfand- oder Leyh-Haus, oder eine Brand- und Feuer-Caße, veranstalten, keine öffentliche und förmliche Handlungs-Gesellschafften errichten, u. d.

Ausser deme ist in Teutschland Rechtens, daß die nidere Policey der Nidergerichtbarkeit, Vogteylichkeit, Hofmarchsgerechtigkeit, u. s. w. anklebe: Was aber darunter zu rechnen seye? kommt, schon berührter massen, auf jeden Landes besondere Verfassung an.

Dem Landesherrn hingegen verbleibet die Oberauffsicht darüber, und, Krafft derselbigen, das Recht, nach Befinden, der Unterobrigkeiten Policeyverordnungen entweder stillschweigend gelten zu lassen, oder ausdrücklich zu bestättigen, oder ausdrücklich aufzuheben, einzuschräncken, zu erweitern, abzuändern, u. s. w.

§. 8.

Policey Obsicht.

Zu Ausübung derer Landesherrlichen Gerechtsamen in Policeysachen bedienet sich ein Regent, nach freyem Belieben entweder seiner ordentlichen Canzleycollegien; da dann, wo ein Herr mehrere Collegia hat, die Policeysachen gemeiniglich entweder dem Geheimen-Rath vorbehalten, oder gewisser massen zwischen der Regierung und Cammer getheilt seynd, von beeden aber über alles, was von Wichtigkeit ist, Bericht und Gutachten an den Landesherrn, oder in den Geheimen Rath erstattet und die Resolution darauf erwartet werden muß:

Oder

Oder der Landesherr sezet auch wohl ein eigenes Policey-Collegium oder Deputation nider, welche solchen Falles gemeiniglich nicht aus blossen Rechtsgelehrten oder Cameralisten, sondern aus beederley Gattungen, zu bestehen pfleget; oder es werden auch andere erfahrene und des Landes Wohls und Wehe kundige Personen mit darzu gezogen. Z. E.

Zu München ware ein Chur-Bayrischer Policeyrath; von deme hernach ein mehreres vorkommt.

Oder es wird einzelnen Personen aufgegeben, über denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Policeysachen zu wachen, und über denen Policeygesezen zu halten, z. E. denen Fiscalen, Landräthen, ꝛc. wo es so dann auf die ihnen ertheilte Instructionen ankommt, ob und wie ferne sie selber etwas verfügen, abstellen oder bestraffen dörffen, oder es höherer Orten anzeigen müssen?

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „Zum 48sten: Weil die Anrichtung und Erhaltung guter Policey, wie auch die Kleider- und Tax-Ordnung, ein nöthiges und nüzliches Werck ist, und man billig dahin zu sehen hat, damit aller unnöthiger Luxus abgeschaffet werden möge; so sind Wir gn. erböthig, in allen und jeden Crayfen Commissarien zu verordnen, und diejenige, so Unsere getreue Landstände darzu vorschlagen werden, zu confirmiren, auch über dem, so publiciret und verordnet wird, fest und unverbrüchlich zu halten, ꝛc. “

In denen K. Preußischen Landen seynd Policey-Ausreuter angestellt, und man hat eine K. Preußische Instruction, wornach sich die Policey-Ausreuter in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Crayfen zu achten haben, vom 30. Sept. 1733. die auch in meinen Schwäbisch. Nachricht. von oeconom. Sachen p. 807. sqq. zu lesen ist.

Von dem Policeydirectorio zu Berlin sehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

(1) Beschreib. der Statt Berlin, (1769.) S. 172.

Auſſer deme iſt die Obſicht über das Policeyweſen mit ein Stück der ordentlichen Amtsverrichtungen derer einem Diſtrict, Amt, oder Ort, vorgeſezten Herrſchafftlichen Beamten.

Zu Maynz hat jeder Stattraths-Verwandter in Policey-Sachen gewiſſe Aufträge. Wie dieſelbe An. 1752. beſchaffen geweſen ſeyen? findet man in der Samml. der Maynz. Polic. Verordn. p. 1.

Ferner wurde, zu Aufrechterhaltung derer Churfürſtlichen Policey- und dahin einſchlagenden Verordnungen, die Statt in ſechs Viertel abgetheilt, jedes mit einem Hauptmann, Feldwebel und Muſterſchreiber, verſehen, und iſt ſelbigen An. 1750. 7. Mart. eine eigene Amts-Inſtruction vorgeſchriben worden.

§. 9.

Policey-geſeze.

Vile Reichsſtände haben eigene Policey-Ordnungen in ihre Lande ausgehen laſſen; davon Herr G. J. R. PüTTER (1) manche angemercket hat.

Herr Prof. HOFFER hat einen „Verſuch eines Entwurffs zu einer Bibliothec der ältern und neuern, beſonders der Policeyrechte in denen Landen, Stätten und Orten des Fränckiſchen Crayſes ꝛc.“ bekannt gemacht (2).

Von Chur-Maynz iſt im Druck:

Erſte Sammlung deren in Policey- und Commercien-Sachen erlaſſenen Churfürſtlich-Maynziſchen Verordnungen, nebſt denen von Obrigkeits-wegen regulirten Gebührnüſſen und Taxen. Maynz, 1752. 8.

Ob etwas weiters nachgefolget ſeye? weiß ich nicht.

Kayſer Leopold gabe vor Oeſterreich unter der Ens eine Policeyordnung heraus An. 1671. fol.

Die Tyroliſche Landſtände baten An. 1711. die Policeyordnung nicht allein beſſer einzurichten, ſondern auch, diſer gemeſſen nachzuleben, mit mehrerem Nachdruck anzubefehlen, und darauf feſt zu halten.

Chur-

(1) in ſeiner juriſt. Encyclop. 1ſten Zugab. p. m. 112. ſqq.
(2) in ſeinen Beytr. zum Policeyr. der Teutſch. 1. Theil, n. 5. S. 135.

Chur-Sächsische Gesetze von Policeysachen hat LüNIG (1) gesammelt.

Vom Stifft Merseburg ist eine Policeyordnung im Druck von 1669. 4.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. wird gemeldet: Der Churfürst seye Willens, eine Policey- und Tax-Ordnung zu errichten und zu publiciren.

In dem Halberstattischen Homagialreceß von 1650. liset man: „17. Wollen Wir die in disem Unserm Fürstenthum bißhero übliche Policey- und Taxordnung durch Unsere darzu verordnete und in der Sachen erfahrene Räthe mit dem forderlichsten revidiren lassen; welche auch zugleich von Uns befehliget werden sollen, mit Unsern Landräthen und einigen Deputatis aus den Ständen, so des Landes am meisten kundig und erfahren, daraus communiciren, ihre gute Gedancken und Erinnerungen anhören, und Uns demnächst vor allem unterthänigsten Bericht erstatten, damit Wir Uns derselben zu Unserer Verbesserung und Gutbefinden bedienen können.“

Die Chur-Brandenburgische im Herzogthum Magdeburg publicirte Policey- und andere derselben einverleibte Ordnungen traten 1688. an das Licht.

In dem Hinterpommerischen Landtagsabschid von 1654. ist zu lesen: „Dieweil auch bey disem Punct, daß die Policey des Landes in eine gute Ordnung und Verfassung gebracht werde, Erwehnung geschehen, und Wir mit Unsern gehorsamen Landständen darinn wohl einig seyn, daß die vorlängst in Consideration gestandene, theils ausgegebene, und andere Ordnungen, wieder vorzunehmen, zu revidiren, zu verstärcken, und zum Effect zu bringen, nicht allein nöthig, sondern auch heilsam sey: Solches aber, dem Herkommen gemäß, nicht bequemer und füglicher geschehen kan, als daß solches Werck zuforderist gewissen des Landes Rechten und Gewohnheiten wohlerfahrenen Personen aus der Landschafft von Prälaten, Ritterschafft und Städten, endlich vermittelst gewisser Commißion unter die Hand gegeben werde, welche zuerst an einem Orte

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 6. p. 1391. sqq.

unter sich zusammen kommen, sich einer gewissen Meinung zu vereinbaren, und dieselbe Unserer Churfürstlichen Regierung nacher Colberg einschicken; darauf denn Unsere Regierungsräthe, wann sie vorhero fleißig alles erwogen, und, was dabey noch zu erinneren seyn möchte, comportiret, auch alle Districte in particulari über diejenige, so ins Mittel kommen, vernommen haben, mit der Stände gesammten Deputirten anderwärts zusammen thun, eines gewissen entschliessen, und von dem ganzen Verlauff unterthänigste Relation abstatten, Unsertwegen ein Project aller Ordnungen concipiren, und, was von Uns, nach eingezogenem Rath der Stände, beliebet ist, unter Unserm Churfürstlichen hohen Nahmen in öffentlichen Druck geben und publiciren lassen: = = = Zu denjenigen, welche die Policey, als: Kleider, Hochzeiten, Kindtauffen, und dergleichen sumtual=, Tax für Gesinde, Bauer= Schäfer= und Bettlerordnungen, item von Maaße, Ellen, Gewicht, und was sonsten zu guter Policey gehörig seyn möchte, unter die Hand zu geben, seynd von Prälaten und Ritterschafft benennet: = = (Namen der Deputirten) von Stätten aber: = = (Namen ꝛc.) Auf dise Personen nun sollen die Commißionen nach geendigtem Landtage ausgefertiget werden, und obgesezter massen von ihnen, biß daß alles in gute Richtigkeit gebracht, verfahren werden: Würde aber einer oder der andere, daß er diser Commißion nicht abwarten könnte, ehehafft verhindert, soll er solches Unserer Regierung notificiren; welche einen andern zu substituiren wissen wird. "

Herzog Wilhelms zu Jülich, Cleve, ꝛc. Policey= samt anderen Ordnungen, seynd zu Düsseldorff 1582. gedruckt.

Ferner hat man Jülich= und Bergische Rechts= Lehen= Gerichts= und Policeyordnung, nebst andern Constitutionen und Erklärungen; Düsseldorff, 1696.

Ingleichem einen Zusaz einiger Ordnungen, Edicten und Recessen zu den Jülich= und Bergischen Recht= Policey= und Reformatordnungen. 1697. fol.

Von Braunschweig = Lüneburg = Zell seynd im Druck: Policeyordnung und andere zu deren Erläuterung dienende Con=

Constitutionen ꝛc. Hanover und Cell, 1700. nebst zwey Supplementen, Celle, 1716. 1719. 4.

Die zu Göttingen 1739. u. f. in 4. ans Licht getrettene Sammlung der Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Geseze, Calenbergischen Theils, enthält im 4ten Capitel alle in Policeysachen ausgegangene Verordnungen unter 21. Sectionen.

Vom Erzbischoff zu **Bremen** hat man eine Policeyordnung vom Jahr 1585.

Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey-Teich-Holz- und Jagdordnung, samt einem zweyfachen Anhang darzu gehöriger (387.) Verordnungen, seynd zu Stade, 1732. 4. gedruckt.

Des Thumcapitels zu Augspurg Policeyordnung kame zu Augspurg, 1579. fol. zum Vorschein.

In dem Hochstifft **Basel** ist eine Policeyordnung von 1598. vorhanden.

Eine erneuerte Policeyordnung des Bisthums **Eichstätt** von 1707. ist geschriben vorhanden.

Die Stifft-Hildesheimische Policeyordnung sahe An. 1665. zu Hildesheim in 4. das Licht.

Ordnung vor die Ober- und Aemter des Fürstlichen Hochstifts Speyer, in Betref der Policeypflege sowohl als der Justizpflege. Von dem zweyten (Jan.) des Jahrs 1772. fol. Bruchsal, fol.

Das sonderbareste bey disem schönen Auffatz ist, daß der jezige würdige Herr Bischoff August zu Speyer, gebohrener Graf von Limburg-Styrum, selbigen grösten Theils selbst abgefasset hat; worzu Er um so fähiger gewesen, da Er 30. Jahre lang in verschidenen Dicasterien gesessen, und die ausgedehnteste Kenntniß in denen Geschäfften besizet, auch unermüdet arbeitet. Unter der Policeypflege wird hier verstanden: 1. Die gute Handhabung a) der Herrschaffts- und b) der Gemeinds-Gerechtsamen; 2. die gute Verwaltung a) der Herrschaffts- und b) der Gemeinds-Güter und Einkünfften; und endlich 3. die gute Vesthaltung auf a) Reichs- b) Crays- und c) Landes-Saz- und Ordnungen. Nach disem Grundriß ist

das

das ganze Werck ausgearbeitet. Der Anfang des Eingangs lautet: „ Es hat nicht so bald die allwaltende Fürsehung Uns an die geist- und weltliche Regierung des Kirchensprengels und der Landen des dermal Unserigen Fürstlichen Hochstiffts erhoben, als Wir schon die lebhaffteste Rücksicht, wie genau nemlich und unzertrennlich die Glückseligkeit eines jeden Regenten, und jene seiner Unterthanen, so fort auch die wechselweis gegen sich tragende Pflichten mit einander verbunden seyen, Uns recht tief zu Herzen dringen, und annebst gleichsam darunter mit grosen Buchstaben jenen bekannten Denckspruch lesen liesen: **Ist es dem Regenten wohl; so ist es auch wohl dem Unterthan: Und ist es disem wohl; so ist es auch wohl dem Regenten.** “

Glückseliges Land, dessen Regent nicht nur so denckt, sondern auch nach solchen Grundsätzen handelt!

Des Fürstenthums **Anhalt** Policey- und Landesordnung kame An. 1572. 4. heraus.

Und bey dem Anhaltischen Landtage An. 1687. ware das Delib. 9. Welchergestalt die von vilen Jahren her in gänzlichen Abgang gerathene Policeyordnungen, besonders wegen der Handwercker übermäßigen und dem Statt- und Landmann sehr schädlichen Taxe, nach dem Exempel der Benachbarten, nicht allein erneuert und verbessert, sondern auch zu fleißiger und beständiger Beybehaltung festgestellet werden mögen? Der Schluß gienge dahin: Es solle sofort nach dem Landtag durch die Fürstliche Gesammt-Räthe ein Project der Policey- und Gesindordnung gemacht, und vor derselben Vollziehung und Publication denen damals ernannten Landes-Deputirten communicirt, und ihre Erinnerungen darüber vernommen werden.

Marckgraf Christian Ernsts zu **Brandenburg-Culmbach** Policeyordnung druckte man zu Bayreuth 1672. fol.

In dem **Braunschweig-Wolffenbüttelischen** Landtagsabschid von 1770. **Art.** 21. liset man: „ Es ist eine gegründete Klage, daß die vorhandene Policeygeseze, (villeicht wegen ihrer grossen Anzahl, und der Vergessenheit, in welche dieselbe, zumalen die ältere, bey einigen Obrigkeiten gerathen seyn mögen,)

gen,) nicht durchgängig, und wie sich es gebühret, beobachtet werden: Se. Durchl. haben daher schon vor geraumer Zeit eine Sammlung der sämtlichen Policeygeseze in der Absicht gn. geordnet, um solche revidiren, die brauchbare von denjenigen, welche auf die gegenwärtige Zeiten nicht allerdings passen, absondern zu lassen, und daraus solchergestalt ein Ganzes zu machen, und solche Verfügung zu treffen, daß man wegen künfftig-besserer Beobachtung derselben versichert seyn könne: Höchstgedachte Se. Durchlaucht lassen die Fürstliche Bediente, welchen der Auftrag geschehen ist, daran erinnern, und werden demnächst von getreuen Ständen deren patriotisches Gutachten erfordern. "

In Holstein wurde An. 1636. eine gemeinschafftliche Policeyordnung bekannt gemacht.

Eine Policeyordnung für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein kame auch heraus zu Glückstatt, 1670. 4.

Die Policey- und Landordnung des Herzogthums Mecklenburg wurde 1572. 4. gedruckt.

In dem Erbvertrag von 1755. §. 338. aber wurde verglichen: „ Nicht weniger wollen Wir das Werck einer von neuem durchzusehenden und zu verbesserenden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden, Policeyordnung vor die Hand nehmen, und, nach Maaßgebung des 8ten Art. von des Landesfürstlichen Gesezgebungsmacht, durch den Druck höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen. "

Die Nassau-Cazenelnbogische Gerichts- Land- Policey- und Bergordnungen kamen heraus 1616. fol.

In der Herzoge zu Pommern Erbeinigung von 1569. liset man: „ Unter andern Puncten der (Landtags-) Proposition haben Wir auch abermals bey dem durch Uns und gemeine Stände verordneten und jezt erweiterten Ausschuß angehalten, Uns ihre Bedencken in der Policeyordnung unterthänigklich zu eröffnen: Nachdeme aber sie die Verfassung einer ganzen vollkommenen Policey als weitläufftig, mühselig und beschwerlich angezogen; jedoch dabey vermeldet, daß sie auf etliche der gar nothwendigsten Puncte, denen ohne merklichen Schaden längerer Anstand nicht zu geben, ein Bedencken gefasset,

fasset, Uns auch dasselbige unterthäniglich überreichet, und Unsere Erklärung darüber gebeten: Und Wir befinden, daß solches ihr Bedencken, diser Lande Gelegenheit und Nothdurfft nach, nüzlich und dienlich; so haben Wir dasselbe gn. approbirt, bestättigt, und zu Ende an disen Abschid unter dem Buchstaben C. schreiben lassen, und seynd gemeint, dasselbe fürderlich in Unsern Fürstlichen Aemtern, damit ein jeder deß Wissenschafft zu erlangen, und sich darnach zu richten, durch Unsere Amt- und Befehlsleute, auch in Stätten, durch offene Mandata zu publiciren, und ernstlich zu halten. "

Auch berichtet MEVIUS (1): „ Als ferner vergeblich das Land mit denen Mitteln, wodurch ein jeder seinen Unterhalt und Nahruug haben möge, versehen wird, wo nicht zugleich die Einwohner, dero recht und wohl ohne Verschwendung zu gebrauchen, per Leges sumtuarias, nach des Landes Vermögen und Gelegenheit, der Mittel, die sich erwerben lassen, eingebunden werden, seyn zu solchem Behuff von Alters in diesem Lande gute gedeyliche Ordnungen verfasset. Inmassen denn eine Policeyordnung mit gemeinen Rath der Landstände zu solchem Zweck aufgerichtet, und dero Verbesserung und Execution vilfältig auf Landtägen tractiret, auch dazu von dem Landesfürsten Zusage geschehen, und Veranlassung gemachet worden. Vid. L. A. de An. 1578. §. **Was ferner die übrigen** 2c. An. 1581. §. **Erstlich** 2c. An. 1585. § **Als Uns auch vilfältig beschwerlich** 2c. An. 1606. §. **Als auch auf der** 2c. . . . welche, und andere dergleichen Ordnungen mehr, mit Rath und Belieben der Landstände, zu revidiren, zu verbessern, und zur Execution zu befördern, den Landessazungen und Gewohnheiten gemäß ist. "

Was der Schweden-Vorpommerische Hauptcommißionsreceß von 1663. wegen Revidirung der Policeyordnung enthalte, habe ich in dem Tr. **von der Landeshoh. in Regier. Sachen, Cap.** 4. gemeldet.

Eine

(1) **von der Pommer. Landesverfass. Cap. 27.**

Eine renovirte Policeyordnung im Herzogthum Vorpommern ist im Druck, Altenstettin, 1681. fol. vorhanden.

Die Herzoglich-Sächsische Policey- und Landesordnung kame heraus An. 1556. zu Jena, fol. und Quart, auch Jena; 1580. 4.

Und die **Sachsen-Weymarische** Policey- und Landesordnung derer Herzoge Friderich Wilhelms und Johanns; Jena, 1589. 4. Altenburg, 1671. 4.

Graf Ernstens zu Holstein-**Schaumburg** Policeyordnung ist gedruckt, Statthagen, 1615. 4. und Rinteln, 1717. 4.

Eine **Wertheimische** Policeygerichtsordnung trate ans Licht zu Wertheim, 1754. fol.

Witgensteinische Landes- und Policeyordnungen hat man von 1583. 1611. und Graf Heinrich Albrechten.

Ja ganze Reichscrayse haben dergleichen gethan: So hat man „des löbl. Fränckischen Reichs-Kreyses vereinte und verglichene Policeyordnung.“ Nürnberg, 1572. fol.

Viler Policeyordnungen mehrerer Reichs- und municipal-Stätte, (weil davon anderwärts das nöthige wird gemeldet werden,) allhier nicht zu gedencken.

Und so bestehen auch die Landesordnungen derer Reichsstände, so in mercklicher Anzahl im Druck vorhanden seynd, meistens aus solchen Gesezen, welche einen Zusammenhang mit dem Policeywesen haben.

Endlich hat man so wohl in denen bekannten Sammlungen **Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgisch-Chur-Braunschweigisch-Brandenburg-Bayreuthisch-Hessen-Casselisch-Magdeburgisch-** und anderer Gesеze, als auch einzeln, eine so grosse Menge einzelner Landesherrlicher Verordnungen in Policeysachen, daß es nicht möglich ist, sich auf dieselbige einzulassen; doch wird in denen folgenden Capiteln einiges davon zur Probe vorkommen.

Chur-Bayern bezoge sich An. 1769. in einer Schrifft darauf: Die Reichssazungen erklären deutlich, daß jedem Landesherrn das Recht, eigene Policeyverordnungen für seine Lande zu machen, allerdings zustehe, und daß diser Gerechtsame nicht

vorgegriffen werden möge; mit Anführung des R. Absch. von 1654. §. 106. und der Wahlcapit. Art. 7. §. 4. wie auch dem Anhang, daß An. 1666. selbst auf dem Reichstag in Betreff der vorgehabten Erneuerung der Reichspoliceyordnung fast alles jedem Stand, in seinem Gebiet nach seinem selbstigen Gutbefinden zu reguliren, anheimgestellet worden seye; womit man auch An. 1676. den Antrag, daß die Oesterreichische Landespoliceyordnung vom gesammten Reich zur Richtschnur angenommen werden möchte, von der Hand gewisen und erwidert habe: Es seye denen alten Reichsconstitutionen gemässer, die Policeysachen, weil sich ein Land nach dem andern nicht wohl reguliren könne, jedem Stand in particulari heimgestellt zu lassen:

Es wurde aber in einer dem Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770. beygefügten Schrifft darüber angemerckt: Es bleibe die Oberaufsicht über das Policeywesen im ganzen Reich ein wesentlicher Ast der Kayserlichen Vorrechte, ob gleich solche auch in gewisser Art vor die Reichsversammlung gehöre. Die in Policeysachen errichtete alte und neue Geseze seyen eben so wohl bekannt, als die zu deren Vollziehung und Handhabung ins Reich erlassene Kayserliche Mandate: Nach disen Grundsäzen werde zwar das Recht, in Policeysachen Verordnungen zu machen, jedem Stand in particulari heimgestellt; allein dises seye nicht auf eine solche Art zu verstehen, als wenn durch dise Ueberlassung dem Kayser und Reich nichts weiter übrig gebliben wäre, als müßige Zuschauer dabey abzugeben. Die Natur der verschidenen Gegenstände des weiten Policeywesens, und der nachtheilige Einfluß, welchen die Verordnungen einzelner Stände auf das ganze Reich, oder wenigstens auf die angränzende Lande, haben können, machen die Kayserliche Oberaufsicht und die Aufmercksamkeit der Reichsversammlung nothwendig.

Ferner heißt es: „ Daß überhaupt derley Landesveranstaltungen, wie sie Namen haben, und so rechtmäßig und gegründet selbige auch sonst an sich seyn mögen, nie gleichwohl ordentlich über den Bezirck und Umfang jener Lande, wo sie ergehen, weniger noch auf Fälle, da denenselben allgemeine

klare

klare Reichsgeseze, oder sonst noch andere eintrettende eigene und besondere Verbindlichkeiten entgegen stehen, am allermindesten aber auf solche Personen und Orte zu extendiren seynd, so notorische und unlaugbare Exemtionen, Privilegien und Freyheiten deßhalber vor sich haben. "

Und an unten (1) angezeigtem Ort wird mit gröstem Recht gemeldet: „ Bey Policeygesetzen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie ohne moralische Hindernisse würcklich gehalten werden können. "

Von der Differenz inter jus, Ordinationes politicas condendi & interpretandi, atque inter jus, de applicatione earum in casibus obviis cognoscendi, hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt.

Ferner hat er (3) die Frage untersucht: Ob aus Policeyordnungen sich Jemand auf ein jus quæsitum dergestalt berufen könne, daß der Obrigkeit nicht zustehe, solche, bewandten Umständen nach, wieder abzuändern?

§. 10.

Policey-Verbrechen.

Was die Policeyverbrechen anbelangt; so müssen dieselbige forderist nach eines jeden Landes eigenen Gesezen, und, in deren Ermanglung, nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden: Was aber in ein- oder anderem Puncten etwa besonderes anzumercken wäre, das verspahre ich abermalen darauf, wann ich von denen einzelnen Materien handeln werde.

§ 11.

Wo Policeystreitigkeiten zu entscheiden seyen?

Wo Policeystreitigkeiten zu entscheiden seyen? auch: Ob und wie ferne Policeysachen als Justizsachen angesehen werden können, oder nicht? darüber ist vil streitens, und wir haben in Teutschland noch keine allgemeine Rechtsgründe, welche hinreicheten, alle dißfalls entstehende Fragen zu entscheiden.

Darinnen zwar ist man einig, daß, wann über Policeysachen Streit entstehet, und des Regentens Rechte nicht mit darein verwickelt werden, sondern es bloß um das Interesse

(1) in der allgem. teutsch. Bibl. 12. B. 2. St. 374. S.
(2) Obs. 452. Tom. 1. Part. 1. p. 27.
(3) in seiner Nebenst. 35. Theil, 143. S.

von privat-Personen zu thun ist, die Sache gerichtlich verhandelt werden könne, und H. BOEHMER (1) führet ein Chur-Braunschweigisches Rescript von 1713. 28. Sept. an, darinn die Appellation in einer Sache gestattet worden, weil es nicht so wohl auf eine Verordnung im Policeywesen, als auf jura Privatorum, nemlich einzeler Personen und Communen gegen einander prätendirtes Recht, ankomme; ferner ein anderes von 1715. 12. (23.) Jul. darinn gemeldet wird: „Wenn aber Jemand prätendiret, ein jus quæsitum aus einer schon gemachten Conceßion oder Privilegio zu haben, und von Jemanden, zumal von einem anderen Privato oder Privatis, dagegen beleidiget oder verkürzet zu seyn, und wann es folglich auf jura Privatorum und Tertii lediglich oder vornemlich ankommt; so kan denen Parthien mit Recht nicht verwehret werden, sich einander, mit Vorbeygehung der Geheimen-Rath-Stube, vor dem ordentlichen Richter zu belangen. "

Hingegen meldet Herr BOEHMER auch: Die Königl. Justiz-Canzley zu Hannover habe in Sachen: Bürgerschafft zu Springe contra die Krüger daselbst, peto verbotenen Brantenweinschancks, forderist bey dem geheimen Rath angefragt, und in seinen Bericht von 1743. 30. Sept. einfliessen lassen: Wie sie sich wohl bescheide, daß, wenn solche Verordnung dahin gegangen sey, in Policeysachen etwas neues zu verordnen, oder zu ändern, darüber keine Cognition von ihro angestellet werden könne: In dem Fall aber, wenn es auf die Quästion ankomme: Ob disem oder jenem eine Rechtsbefugniß, als in hoc casu das Brantenwein-sellen, zukomme? dises eine Sache seye, welche für die Königliche Justiz-Canzley gehöre.

Ingleichem, daß der Reichs-Hofrath An. 1715. 25. Maj. resolvirt habe: „Rescribatur dem Fürstlich-Ostfriesischen Hofgericht: In denen Fällen, so zur Policey gehören und der Landesfürstlichen Bottmäßigkeit zur Disposition unterworfen, einfolglich von denen Judiciariis ihrer Eigenschafft nach separirt seyn, sich nicht einzumischen, noch einer Cognition über die derowegen ausgehende Fürstliche Verordnungen, oder sonst einer

(1) de jur. Princ. circa Loca &c. publ. Cap. 3. §. 14. p. m. 87. sq.

einer Einschränckung der Landesfürstlichen Obrigkeit in denen dahin gehörigen Sachen, wider die Reichssazungen und Landesaccorden, sich anzumassen. "

Wann aber H. BOEHMER, oder sein Resp. VOIGT, dafür hält, daß auch kein Recurs an die Reichsgerichte statt finde, si quæ de locis operibusque dispositio ex Boni publici ratione, cum cujuscunque Privati incommodo facta sit, neque ea Legibus, quæ statum Imperii publicum determinant, neque Legibus Provinciæ fundamentalibus repugnat; so kan ich ihme nicht schlechterdings beypflichten: Dann, ob die Sache so beschaffen seye? muß erst durch den Oberrichter untersucht und entschiden werden: Findet es sich im Anfang oder am Ende des Processes so, müssen die Reichsgerichte freylich den Kläger abweisen: Aber untersuchen müssen sie doch zuvor: Ob es deme so seye? da es übrigens allerdings dabeybleibt, daß Policeysachen von denen Reichsgerichten nicht leichtlich angenommen werden sollen; davon anderwärts ein mehreres.

Von **Bayern** schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das Policey- und Justizwesen seynd zwar zwey ganz unterschidliche Dinge: Dem ungeacht aber wird von den nämlichen Obrigkeiten, welchen das lezte übergeben ist, auch das erste gemeiniglich mit besorgt. En gros, und in Ansehung des ganzen Landes, ligt solches hauptsächlich dem Churfürstlichen Hofrath, und in gewisser Maaße auch den vier Regierungen, ob. In wichtigern Policeysachen concurrirt die Churfürstliche Hofcammer, vermög Hofrathsordnung Art. 4. §. 3. ebenfalls; dahero man auch zu Vermeidung der Collision zwischen disen beeden Collegiis im Jahr 1759. zwar einen eigenen aus Hof- und Cammer-Räthen zusammengesezten Policeyrath allhier (zu München,) angeordnet hat, welcher aber An. 1768. per Decretum vom 11. Jan. ej. Anni mit dem Hofrath suo modo wiederum combinirt, und anbey inter consultativum & judiciale ein Unterschid gemacht worden ist. Jenes wurde dem neu-combinirten und unter dem Hofraths-

dire-

(1) in dem Bayr. Staatsr. §. 166. p. 356.

directorio stehenden Policeyrath allein, dises hingegen so wohl dem Hofrath, als den Regierungen und andern Justizinstanzien überlassen. Unter dem Judiciali sind hierinnfalls, vi ejusdem Decreti, nur die casus particulares verstanden, wobey es auf die Anwendung der General-Policeygeseze ankommt, und entweder um ein jus perpetuum vel reale zu thun, oder ein legitimus contradictor vorhanden ist. In solchen Fällen läßt das Decret auch die Appellation, nach Maaßgab des *Cod. jud. C. 15. §. 4.* und zwar von den Regierungserkenntnissen, welche bey dergleichen Policeyhändeln in secunda Instantia alldort ergehen, eben so, wie in causis mere civilibus, gleich immediate ad Revisorium zu. Pro legitimis Contradictoribus aber werden jene, welche nur gegen klar- und offenbare Policeyverordnungen streiten wollen, nicht geachtet, sondern, nach Inhalt mehrbelobten Decreti, gleich von der Hand abgewisen. "

In Bayern ergienge auch An. 1770. 23. Maj. (1) ein Mandat wegen der Appellationen in Policey- ꝛc. Sachen.

In Sachen: *Leodii* Conventus Canonicorum regularium B. M. V. contra Magistratum Oppidi Tungerensis erkannte der Reichs-Hofrath An. 1731. 26. Nov. Rescribatur Domino Episcopo Leodiensi: S. Cæs. Maj. pro qualitate causæ præsentis, utpote executionem Talliarum, adeoque rei mere politicæ, concernentis, & per consequens cognitioni ejusdem Consilii privati, cum exclusione omnium aliorum Judiciorum, vi Regulamenti de An. 1686. in gradu Appellationis subjectæ, petitos Appellationis Processus denegasse &c.

Die Wertheimische Policey-Gerichtsordnung von 1754. 30. Jul. ist bey Herrn Prof. HOFFER (2) zu lesen.

Ob und wie ferne Policeysachen vor der Landsassen Gerichte gehören? untersuchet Herr C. D. STRUBE (3).

§. 12.

(1) v. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 383.
(2) in seinen Beytr. zu dem Teutsch. Policeyw. 1. Theil, n. 6. S. 203.
(3) in seinen Nebenstund. Part. 5. p. 182.

§. 12.

Das, was ich anderwärts (1) von Reichstags-Handlungen über dem Policeywesen überhaupt gemeldet habe, ist hiebey ebenfalls nachzusehen. Einiges remittire.

Zweytes Capitel.

Von Sachen, welche der Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung betreffen.

Innhalt.

§. 1. Der Unterthanen Zahl ꝛc. §. 2. Haupt-Umstände in Ansehung derselben. §. 3. Verhütung der Entvölckerung. §. 4. Vermehrung der Eingebohrenen. §. 5. Herbeyziehung Fremder. §. 6. Bebauung wüster Stellen, ꝛc.

§. 1.

Ein vernünfftiger Regent wird allemal darauf bedacht seyn, daß er von Zeit zu Zeit eine zuverläßige Nachricht von denen in seinem Land befindlichen Unterthanen und deren wichtigsten Umständen erhalte, um sich derselbigen in mancherley Absichten zu seinem und des Landes Nuzen bedienen zu können. Der Unterthanen Zahl ꝛc.

Von der Bevölckerung als dem Hauptaugenmercke weiser Finanz-Collegiorum hat von JUSTI (2) gehandelt.

Herrn Hofrath GEGELS Gedancken wegen Verfertigung Generaltabellen über alle in einem Land befindliche Seelen, mit ihrem Zuwachs und Abgang, seynd an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Formul

(1) im Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1358.
(2) in seiner polit. u. Finanzschrifft. 3. Theil, S. 379.
(3) in der Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 537.

* * *

Formul einer Preußischen Tabell über die Einwohner des platten Landes in einem gewissen District im Clevischen (*).

Historische Tabelle vom platten Lande in dem ... Crayse *de Anno 17* - -

I. Namen derer Aemter und Jurisdictionen.

II. Anzahl derer Unterthanen.

1. Edelleute und Besizer adelicher Güter, so würcklich auf denen Gütern wohnen.
2. General-Pächter, oder Beamte.
3. Verwalter und Unter-Pächter ohne Unterscheid.
4. Förster, und andere Forst- und Jagd-Bediente.
5. Prediger.
6. Küster, wie auch sämtliche Kirchen- und Schul-Bediente.
7. Freyschulzen, Cöllmer und Freye.
8. Bauren, Halb-Bauren und Krüger.
9. Böttcher.
10. Bäcker.
11. Cossäten, Gärtner, oder Häußler.
12. Drechsler.
13. Einlieger, Inst-Leuthe und Losgänger.
14. Fischer.
15. Färber.
16. Feldscherer.
17. Hirten.
18. Leineweber.
19. Müller.
20. Maurer.
21. Rademacher.

22. Schlos-

(*) Dise sehr nüzliche jährliche Tabellen seynd mutatis mutandis in allen Preußischen Landen eingeführt, und bestehen eigentlich in zwey zusammengepappten Bogen, auf deren einen Seite man alles auf einmahl zu Gesichte bekommt: Ich habe aber, um des Formats diser Sache willen, hier eine andere Form erwählt; wodurch der Haupt-Sache nichts abgehet.

22. Schlösser.
23. Schneider.
24. Schmiede, und welche sonst in Eisen und Stahl u. d. arbeiten.
25. Schuster und Lohgerber, auch Hollschermacher.
26. Schäfer.
27. Töpfer.
28. Tischler.
29. Theer-Brenner.
30. Zimmerleute.
31. Ziegelstreicher.
32. Weiber.
33. Wittwen, so Höfen vorstehen.
34. Grosse Söhne.
35. Grosse Töchter.
36. Söhne unter 10. Jahren.
37. Töchter unter 10. Jahren.
38. Bediente, Laquaien, Knechte, so unter die übrigen Unterthanen als Söhne nicht aufgeführet sind.
39. Jungens.
40. Dienst-Mägde, so unter die übrige Unterthanen als Töchter nicht mit aufgeführet.

Summa.

III. Hiervon sind Soldaten:

1. Angesessene Unterthanen, so würcklich in Dienst und Löhnung stehen.
2. Unterthanen-Söhne, so würcklich als Soldaten dienen.
3. Enrollirte Söhne und Knechte, so noch nicht Dienste thun, sondern nur eingeschriben sind.

IV. Hufen-Zahl.

V. Jährliches Contingent zu denen Oneribus.

	Rthl.	Gr.	pf.
1. Contribution.	=	=	=
2. Vieh-Steuer.	=	=	=
3. Cavallerie-Gelder.	=	=	=

Chur-Pfalz befahle An. 1770. vor Ende eines jeden Jahres Verzeichnisse, nicht nur von Getauften, Verehlichten und Gestorbenen jedes Orts, sondern auch von eingesessenen bürgerlichen und andern Familien, mit ihren Kindern und Gesind, Zahl der Häuser, Schulen, Kirchen, Aecker, Weingärten, Wisen, Waldungen, ꝛc. nach gewissen vorgeschribenen Tabellen einzuschicken.

In denen Chur-Braunschweigischen Landen wurde An. 1755. verordnet: Daß von jedem Kirchspil, oder geschlossener Gemeine, jährlich Listen der darinn Gebohrenen, Gestorbenen und Getraueten, zuverläßig verfertiget und an die Landesregierung eingeschicket werden sollen.

Baden-Durlach liesse An. 1767. 10. Oct. eine Verordnung wegen Einsendung der jährlichen Todtenlisten ausgehen (1).

Ferner seynd im Druck:

Tabellæ über alle in denen Aemtern des Ober-Fürstenthums Hessen so wohl, als auch der obern und nidern Grafschaft Cazenelnbogen, samt der Herrschafft Epstein, befindliche geist- und weltliche Fürstl. Amts-Bediente, wie auch gefreyte und frohnbare Unterthanen, Wittiben, junge Mannschafft und Juden, so dann alles Zug-Viehe. Auf das Jahr 177-. Darmstadt, 1770. fol.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen sprache das Cammergericht An. 1732. 16. Jul. daß Klägere der durch Herrn Beklagten anbefohlenen Zähl- und Beschreibung sämtlicher Unterthanen sich nicht widersezen; hingegen solches ihnen an ihren etwa sonst habenden Rechten im geringsten nicht präjudiciren solle.

§. 2.

Hauptumstände in Ansehung derselben.

Daß ferner ein Grundsaz aller klüglich führenden Regierung seye, 1. der Entvölckerung eines Staats auf alle mögliche Weise vorzubiegen; hingegen 2. auf alle mögliche Weise bedacht zu seyn, daß ein Land so vile Einwohner bekommen möge, als es zu erhalten fähig ist, darff hier keck als eine ausgemachte

(1) GEGEL 2. Band, S. 743.

machte Wahrheit vorausgesezet werden: Eben diſes nun iſt auch von denen Teutſchen Landesherrn zu ſagen.

Von Vermehrung der Einwohner eines Landes hat H. von JUSTI (1) Grundſäze an die Hand gegeben.

§. 3.

Die Entvölckerung eines Landes kan auf allerley Weiſe entſtehen: 1. Wann ganze Familien und einzelne Perſonen mit Haab und Gut in andere Lande ziehen. Verhütung der Entvölckerung

Hierinn nun iſt ein ſehr groſſer Unterſchid unter denen einzelnen Teutſchen Landen: In manchen iſt es durch Landesverträge (wie wir anderwärts mit mehrerem hören werden,) ausgemacht, daß die Unterthanen einen freyen Zug haben, und ſich nach Gefallen in andern Ländern häuslich niderlaſſen können; oder diſe Freyheit iſt doch in einem alten und ruhigen, mithin die Krafft eines Landesvertrags habenden, Herkommen gegründet: In anderen Landen hingegen iſt nichts dergleichen bekannt, ja im Gegentheil iſt es durch die Landesverträge oder das Herkommen ausgemacht, daß die Unterthanen ohne Bewilligung der Landesherrſchafft nicht auſſer Landes gehen dörffen.

Was nun die erſte Gattung Lande anbelangt; ſo iſt doch wohl wiederum einiger Unterſchid zu machen unter einem, etwa auch häuffigen, emigriren einzelner Perſonen, und denen Emigrationen viler ganzer Familien: In jenem Fall hielte ich nicht dafür, daß ſolche Freyheit wohl und mit Recht eingeſchräncket werden könnte; ſondern der Bedacht wäre vilmehr dahin zu nehmen, daß die Urſachen, warum denen Leuten ihr Vaterland entleidet, (wann ſolche vernünfftig ſeynd,) aus dem Wege geräumet und dagegen denen Eingebohrenen, die ohnehin meiſtens Neigung darzu tragen, Luſt gemacht werde, in dem Land zu bleiben.

Von einigen beſonderen Fällen z. E. ob und wie ferne einem Unterthanen, der ſich nicht enrolliren laſſen will, geſtattet werden müſſe, ſich der freyen Zugs-Gerechtigkeit zu bedienen? ob und wie ferne das Wanderen der Handwerckspurſche

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 138.

auſſer Landes eingeſchräncket werden könne? u. ſ. w. wird anderwärts geredet, theils wird es unten vorkommen.

Wann hingegen Unterthanen, die nicht auſſerordentlich hart gehalten werden, ſich durch auswärtige Emiſſarien verführen laſſen, oder ſich ſonſten ſüſſe Träume in den Kopf ſezen, daß ſie anderwärts ohne oder mit geringer Arbeit wohl leben, gute Tage haben, oder wohl gar reich werden könnten, und diſe thörichte Einbildung zu einer Staats-Seuche und anſteckend würde; ſo iſt ein Landesherr ſchuldig und befugt, diſem Uebel abzuhelffen: Nur muß es nicht einſeitig, ſondern unter Communication mit denen Landſtänden, geſchehen: Und wie kein Zweifel iſt, die Landſtände ſelber werden in einem ſolchen Fall nichts dagegen einzuwenden haben; alſo iſt eben auch ſo ausgemacht und unzweifentlich, daß, unter Einwilligung derer Landes-Vorſtehere die Landesfreyheiten eingeſchräncket, und alſo noch vil mehr deren dem Land ſelbſten am ſchädlichſten fallende Mißbrauch abgeſtellet werden könne.

2. Durch ſtarcke fremde Werbungen entgehen leichtlich einem Staat auch vile brauchbare Leute: Davon wird aber in dem nachbarlichen Staatsrecht zu reden ſeyn.

3. Kan ein Staat nach und nach entvölckeret werden, wann allzuvilen Perſonen das Heurathen verbotten oder doch erſchweret wird. Dahin gehöret, wann ein Herr ſeine Unterthanen allzuhäuffig zu Kriegsdienſten nöthiget, da ſie entweder nicht heurathen dörffen, oder doch nicht wohl können; ſo auch, wann man neuen Burgern oder Meiſtern durch allzuhohe Anforderungen entleidet, oder unmöglich macht, ſich häuslich niderzulaſſen, u. ſ. w.

Rühret nun die Schuld von dem Landesherrn ſelber her; ſo dörffen und ſollen die Landſtände deßwegen geziemende Vorſtellung thun, auch andere erlaubte Mittel ergreiffen, um zu erhalten, daß das Land nicht darunter Noth leide: Oder iſt der Fehler nicht bey dem Landesherrn, ſondern bey Andern; ſo hat der Regent, mit oder ohne Zuziehung der Landſtände, (je nachdeme es die Landesverfaſſung erfordert, oder freyläſſet,) behörige Sorgfalt zu tragen, daß geholffen werde.

4. Eine Entvölckerung kan auch dadurch entstehen, wann die Landes- oder Grund-Herrschafft die begüterte Landleute allzustarck auskaufft, und ihre Güter an sich ziehet; da dann dieselbe zulezt das Land raumen, und ihren Lebensunterhalt anderwärts suchen müssen.

§. 4.

Vermehrung der Eingebohrenen.

Die Vermehrung derer bereits sich im Lande befindenden Unterthanen kan nicht wohl anderst geschehen, als durch Erleichterung des Heurathens:

Wann es aber darzu kommen solle, so müssen die Anstalten so getroffen werden, daß das Land nicht mit Leuten, die ihr Brod nicht erwerben können, und also dem Staat zur Last seynd, überhäuffet werde, sondern daß Jedermann, wer arbeiten kan, Nahrung finde, und die, so nicht arbeiten können, doch die unumgängliche Nothdurfft haben.

Dises vorausgesezt kommt es also darauf an, daß man thunliche und mit der Landesverfassung compatible Mittel ausfindig mache, denen Leuten Lust zum heurathen zu machen, welches geschiehet, wann man (vorhin gedachter massen,) selbiges nicht erschweret, sondern vilmehr solchen Personen, welche nüzliche Mitglidere des gemeinen Wesens abgeben können, mit Rath und That an die Hand gehet, sich und eine Familie ernähren zu können.

Ins besondere haben auch vile verständige Personen dafür gehalten, daß sehr gut wäre, wann die in manchen Landen befindliche grosse Baurenhöfe, welche nur eines von denen Kindern bekommt und darauf heurathen kan, in mehrere Stücke zertheilet und dadurch mehreren Kindern Gelegenheit verschaffet würde, sich verehlichen und ausbreiten zu können.

§. 5.

Herbeyziehung Fremder.

Das dritte Mittel, die Anzahl der Unterthanen eines Landes zu vermehren ist, wann Fremde herbeygezogen werden.

Hierzu ereignen sich zuweilen zufällige günstige Gelegenheiten, von denen man alsdann profitiren muß. Wie das Chur-Haus Brandenburg durch Aufnahm derer arbeitsamen und künstlichen Französischen Refugiés seine Lande nicht nur mit einer grossen Anzahl Unterthanen vermehret, sondern auch

seiner

seiner alt- und neuen Unterthanen Nahrung unsäglich verbesseret habe, ist eine bekannte Sache.

Ein Chur-Brandenburgisches Französisch- und Teutsches Edict, enthaltende die Freyheiten, so die in denen Churfürstlichen Landen sich niderlassende reformirte Franzosen geniessen sollen, kame An. 1685. 29. Oct. zum Vorschein: Deme folgten sodann mehrere. Man sehe das:

Recueil des Edits, Ordonnances, Reglemens & Rescripts, contenant les Privileges & les Droits, attribués aux François refugiez dans les Etats du Roi &c. Berlin, 1750. fol.

So haben auch die verschidene Salzburgische starcke Emigrationen Gelegenheit zu hin und wieder in Teutschland angelegten nützlichen Colonien gegeben.

Desgleichen haben die vertribene Evangelische Niderländer die Neustatt Hanau erbauet, und es geraume Zeit zu einem wichtigen Nahrungsplaz gemacht.

In dem lezten Anno 1756. sich entsponnenen Teutschen Krieg hätten Teutsche Herrn, deren Lande damit verschonet gebliben seynd, die unvergleichlichste Gelegenheit gehabt, eine grosse Menge der nüzlichsten Unterthanen aus denen Landen, welche das Kriegstheater gewesen seynd, an sich zu ziehen.

Indessen ist auch wahr, daß ein Staat von andern solchen Emigranten, z. E. denen Waldensern, schlechten Nuzen gehabt hat: Ueber dises ereignen sich solche Gelegenheiten, von denen bißhero geredet worden ist, offt in langen Jahren nicht; dahero große Herrn, welche die Anzahl ihrer Unterthanen gerne vermehret hätten, auf andere Mittel bedacht gewesen seynd.

So haben Manche versucht, durch allerley denen neuankommenden und sich niderlassenden Fremden versprochene Freyheiten denenselben Lust zu machen, entweder ganz neue Colonien anzulegen, oder sich doch sonsten im Land einzufinden; welches auch bald mehr, bald weniger, geglücket hat.

In dem Chur- und Märckischen Landtagsabschid von 1653. §. 41. heißt es: „Daß, statt der (in den Kriegszeiten) abgegangenen (Unterthanen,) nebst den Einheimischen, auch fremde

fremde Leute angenommen, und die wüste Oerter damit beſezet, oder auch wohl neue Pläze angerichtet und angebauet werden, wird den Landſtänden, alldieweil es ihnen mit zu gute kommt, nicht entgegen ſeyn können. Denen, ſo in Unſern Churfürſtlichen Ländern wüſte Höfe beziehen und anbauen wollen, haben Wir auf ſechs Jahr Befreyung in Gnaden concedirt; hernach ſollen ſie ihre ſchuldige Pflichten unfehlbar leiſten, und, den andern eingehörigen Unterthanen gleich, die allgemeine Landesbürde tragen helffen: Immittelſt aber können dennoch ſolche neue Einwohner von den Oneribus realibus, als, was Prieſtern und Küſtern loco Salarii gebühret, nicht befreyet ſeyn, ſondern müſſen dieſelbige abſtatten, oder geſchehen laſſen, daß bey den Freyjahren die Prieſter und Küſter, anſtatt ihrer Beſoldung, ſo vil Acker, als ihnen an den ordinariis reditibus abgehet, aus den Höfen ſich gebrauchen. "

Noch klüger haben es die Könige Friederich Wilhelm und Friederich II. in Preuſſen angegriffen, welche denen nüzlichen Künſtlern, Fabricanten, Manufacturieurs, u. d. die Reiſekoſten bezahlt, Geld vorgeſchoſſen, Häuſer erbauet oder gar geſchencket haben, u. ſ. w.

In einem Patent von 1734. 30. Mart. heißt es: „Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. = = = haben reſolviret, daß in und bey den Dörfern, wo ſich Gelegenheit dazu findet, mehrere Unterthanen, nicht minder Leinweber, Spinner und Hausleute, auch Tagelöhner, und zwar je mehr je beſſer angeſezet, mithin denenjenigen, welche dergleichen Häuſer vor jezt-gedachte Hausleute und Einlieger aufbauen wollen, die gewöhnchen Freyjahre ertheilet, ihnen auch das benöthigte Holz von den Obrigkeiten, wenn ſie eigene Heiden haben, dazu unentgeltlich abgefolget, vor die ſich angebende Leinweber, Spinner und Hausleute aber, welche nicht vermögend ſind gegen Freyjahre ſich ſelbſt Wohnungen zu bauen, ſelbige in den Königlichen Aemtern auf Seiner Königlichen Majeſtät Koſten gebauet werden, auch in den Adelichen oder Stadt = Eigenthums = oder anderer particuliers Gütern den Gerichts-Obrigkeiten auch particulier-Eigenthümern der zu bebauenden

Pläze und Stellen, dergleichen Hausinnen-Wohnungen auf ihre Kosten zu bauen gleichfalls freystehen solle:

Und in einem andern von 1734. 3. Aug. „Wie Wir bereits unterm 29ten Octobr. 1732. mittelst gedruckten Patents allergnädigst declariren und publiciren lassen, daß den von fremden Orten anhero ziehenden Manufacturiers, Handwerckern und Professions-Verwandten, so sich hieselbst auf der Friderichs-Statt niederlassen wollen, nachstehende Beneficia und Freyheiten würcklich angedeyen sollen, als 1.) Freyes Bürger- und Meister-Recht. 2.) Fünfjährige Exemption von Servis, Einquartirung und allen anderen bürgerlichen Oneribus. 3.) Einer jeden anhero ziehenden Familie zu ihrem bessern Etablissement auf zwey Jahre jährlich Funffzehen Rthlr. zur Haus-Miete. 4.) Transport-Kosten von jeder Meile 8. Gr. 5.) Den Gesellen, nach gefertigtem modernen Meister-Stück, freyes Meister-Recht. 6.) Denenjenigen aber, welche sich auch würcklich daselbst anbauen wollen, auf eine Portion von $1\frac{1}{2}$ Ruthe in der Fronte Dreyßig Wispel Kalck, Acht Stück starck Bauholz, Fünf und vierzig Stück mittel Bau-Holz, Vier Land-Prahme Kalck-Steine, und Acht und vierzig Rthl. 8. Gr. baares Geld reichen zu lassen, und daß daneben 7.) die Neu-anbauenden sothane Häuser erb- und eigenthümlich besizen auch nach ihrem Gefallen solche wieder zu verkauffen berechtiget seyn sollen. ===

8.) Einer nombreusen über vier Personen sich erstreckenden Familie, ausser vorgedachten 8. Gr. Meilen-Gelder, annoch 2. Gr. vor jede Person groß oder klein pro Meile zugeleget werden: 9.) Wann sich Manufacturiers, Fabricanten auch Handwercker einzeln finden, so sich etabliren und anzubauen vermeinen, sollen ihnen ebenfalls wie oberwehnet, gute Pläze, dazu ganz frey, auch ohne dieselben vors künftige mit einem Grund-Zins oder jährlichen Canone zu belegen, angewiesen und daneben die bey No. 6. oben specificirte Bau-Portiones unentgeltlich gereichet werden: 10.) Wann sich aber ganze Colonien finden möchten, die zusammen in einer Gegend wohnen und bauen wollten, so wird man ihnen auf ihr Verlangen ein ganz Revier oder Strasse anweisen, auch, wo es nöthig,

vor

vor sie besondere Kirchen und Schulen erbauen lassen: 11.) Einem jeden, welcher ein Haus aufgebauet und solches in wohnbaren Stand gesetzet hat, stehet frey, solches unerachtet des unentgeltlich dazu erhaltenen Plazes und der wegen solchen Anbaues umsonst empfangenen Bau-Materialien, nach Gefallen selbst zu bewohnen, oder so gut er kan zu vermieten, auch zu verpfänden oder gar zu verkauffen: 12.) Denenjenigen, welche es benöthiget seyn möchten, soll zu Anschaffung des Handwercks-Zeuges auf gewisse Zeit ein Vorschuß sonder Interesse gereichet, ihnen auch wohl, wenn sich äussern wird, daß sie ihr Handwerck gut verstehen, das fehlende Handwercks-Zeug gar umsonst angeschaffet, nicht weniger 13.) Zu Anlegung einer Fabrique und Manufactur den Entrepreneurs nach Befinden eine Beyhülffe an Gelde entweder geschencket, oder auf einige Jahre ein Capital, gegen zulängliche Sicherheit, sonder oder wenigstens gegen leidliche jährliche Interesse vorgeschossen werden:

Ein Herzoglich-**Braunschweig-Wolfenbüttelisches** Edict von 1747. 6. Apr. die Etablirung der Fremden in dasigen Landen betreffend, ist an unten (1) bemercktem Ort in Französischer Sprache zu lesen.

Der Landgraf zu **Hessen-Homburg** liesse An. 1698. Privilegia und Freyheiten drucken, welche denen Fremden angedeyhen sollten, so sich in der Vorstatt bey Homburg häuslich niderlassen wollten.

Ein H. **Würtembergisches** Rescript an die Beamte wegen Beförderung des weiteren Anbaues der Statt Ludwigsburg, von 1767. 18. Sept. ist bey H. GEGEL (2) zu lesen.

Es ist auch nicht allemal auf das Geschrey derer Eingebohrenen zu achten, welche dergleichen Fremdlinge gar leicht mit neidischen Augen ansehen, und glauben, daß derselben Aufnahm ihnen zum Nachtheil gereiche; wie es auch offt die Wahrheit seyn kan, aber aus der alten Eingesessenen eigener Schuld, weil die Fremde etwa bessere oder wohlfeilere Arbeit machen

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz. 5. Band, S. 710.
(2) l. c. 2. Band, S. 725.

und machen können, weil sie gewohnt seynd, spahrsamer zu leben, oder mit wenigerem Profit vorlieb zu nehmen, oder weil sie ihre Profeßion besser verstehen, u. s. w.

Indessen muß man doch auch dises sagen: 1. Ist billig, daß die Landesverfassung unverrückt bleibe; Z. E. wann das Religionswesen in einem Land nun einmal seinen Reichs-Fridensschluß-mäßigen Zustand hat, und ein Herr will, um nur mehr Unterthanen zu bekommen, alle Religions-Verwandte aufnehmen, ja selbigen wohl gar die öffentliche Uebung ihrer Religion gestatten; so seynd die Landstände befugt, sich auf alle erlaubte Weise dagegen zu sezen, und man wird, wo nicht allemal, doch gewiß gröSten Theils, befinden, daß man hintennach auf mehrere Weise Schaden, und nicht Nuzen, davon gehabt hat.

Eben dises ist auch von denen Juden zu sagen; zumalen, wann selbige kein beträchtliches Vermögen mitbringen, sondern sich durch allerley Betrügereyen und schädliche Nebenwege nähren müssen; als welche sie, es mag auch verbotten werden, wie es will, so wenig lassen, als die Kaz das mausen: Dahero Landstände sich mit Recht dagegen sezen; und dises um so mehr, wann es ohnehin denen Landesverträgen zuwider ist.

2. Wo ein Landesherr Geld darauf verwenden kan und will, ist ihme ein jeder zur Arbeit tüchtiger Mensch, ja ein jedes Kind, willkommen, und es werden ihm die darauf gewandte Unkosten seiner Zeit allemal wieder mit Profit hereinkommen: Wo es aber um die Cassen nicht so beschaffen ist, da können zwar Landstände nichts dagegen einwenden, wann ein Herr reiche oder doch solche Leute, welche sich selber wohl ernähren, oder gar noch Andern Nahrung verschaffen können, in das Land ziehet; wann man hingegen nur Fremde herbeylocken will, und nicht siehet, wie sie sich nähren können, kan es Stoff zu einer nicht ungegründeten Landesbeschwerde abgeben.

§ 6.

Bebauung wüster Stellen ꝛc.

Schließlichen will ich hier auch noch der wüsten Stellen, das ist, derer Pläze, worauf vormals Häuser gestanden, selbige aber abgebrannt, oder in trübseligen Zeiten, oder auch sonsten, abgegangen und verfallen seynd, und derselbigen Wie-

der-

der-Erbauung gedencken: Es seynd nemlich die Landesherrschafften billig bedacht, selbige auf alle Weise beförderen zu helffen.

In vilen Landen seynd dahero darauf eigene, offt beträchtliche, Vortheile gesezet;

Gleiche Bewandniß hat es so dann auch mit Erbauung ganz neuer Häuser, desgleichen mit Abrechnung alter schlechter und dagegen Herstellung neuer besserer Gebäude.

In Chur-Sachsen wurden bey denen Landtägen An. 1661. und 1682. denen, so wüste Häuser und Güter annehmen, sechs Freyjahre verwilliget, nach deren Ablauff sie nicht alsofort mit der völligen Anzahl der Steuerschocken sollten beleget werden.

Anno 1719. 17. Dec. ergienge ein Befehl: Daß die Steuereinnehmer die wüste Stellen und Pläze nicht sollen destruiren lassen, sondern dieselbe, so vil als möglich, an Besizer zu bringen suchen.

Anno 1705. 27. Mart. ergienge eine Br. Wolfenbüttelische Verordnung wegen Bebauung der wüsten Höfe und Reunion deren Pertinenzstücken.

Und An. 1717. 8. Mart. kame abermalen eine Verordnung wegen Anbauung der wüsten Höfe heraus.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. wurde beliebt:

„ §. 62. Den Neu-Anbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrannte Stelle (in einer Statt,) neu bebauet, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwercksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stattmagistrat, und des (Steuer-) Einnehmers selbigen Orts, wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürgereyd taxiret worden, nach dem Werth des Hauses, wenn es 400. Rthl. und darunter taxiret, 15. pro Cent, über solche Summa aber 20. pro Cent, von Unserer Steuer-Einnahme in den bißhero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63. Wo hergegen diejenigen, welche ihre alte Häuser niderreissen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Taxe, 10. pro Cent zur Hülffe zu gewarten haben sollen. “

Wegen Wiederanbauung verödeter Fruchtfelder ꝛc. aber werde ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. reden.

* *

Drittes Capitel.

Von Sachen, so zu Aufklärung des Verstandes und Besserung des Willens derer Unterthanen dienen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Glaubenslehre. §. 4. Verhalten der Prediger, §. 5. und der anderen Unterthanen. §. 6. Unglauben ꝛc. §. 7. Obsicht darüber. §. 8. Feyertäge. §. 9. Hauskinderzucht. §. 10. Schulen; gemeine, §. 11. mittlere, §. 12. hohe. §. 13. Obsicht darüber. §. 14. Academien ꝛc. §. 15. Stipendien. §. 16. Bibliotbequen. §. 17. Bücher, Druckereyen, ꝛc. §. 18. Mißions- u. d. Anstalten.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

DEINLIN (Ge. Frid.) Obſervationes Juris miſcellæ Cap. 3. de Regali jure erigendi Typographias. Altorff, 1741. 4.

Meine Abhandlung von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, in Teutschen Staatssachen schreiben zu dörffen. Göttingen, 1772. 8.

§. 2.

Eingang. Ein jeder Regent ist, als Landesvater, auch um seines eigenen Nuzens und des gemeinen Wesens Bestens willen, schuldig und befugt, dahin zu sehen, daß seine Unterthanen sich selbsten, dem Herrn und dem Staat, auf die möglichste Weise brauchbar und nüzlich werden: Solches nun geschiehet um so mehr,

mehr, jemehr ihr Verstand aufgekläret und ihr Wille gebesseret wird.

§. 3.

Glaubenslehre.

Zu beydem Endzweck ist die Religion das bequemeste und wichtigste Hülffsmittel. Nun ist zwar von der Landeshoheit in Religions- und Kirchensachen in einem eigenen Tractat von mir ausführlich gehandelt worden: Weil aber die Religion hier als ein Stück der Policey in Betracht kommt; so ist in diser Absicht gegenwärtig noch etwas davon insbesondere zu sagen.

Religion, so in einer wahren und thätigen Furcht GOttes und Liebe des Nebenmenschens bestehet, ist das aller souveraineste Mittel zu Aufheiterung des Verstandes und zur Besserung des Willens, mithin zur Glückseeligkeit des gemeinen Wesens:

Unter allen Religionen in der Welt ist keine schicklicher und angemessener für den Staat, als die christliche Religion, NB. wie sie in der heil. Schrifft neuen Testamentes vor Augen liget:

Und da die Evangelische Religion sich ganz allein darauf gründet; so ist auch dieselbige unter allen Gattungen der christlichen Religion dem gemeinen Wesen die zuträglichste.

Dises seynd drey mehrmalen so gründlich erwisene Wahrheiten, daß ich selbige hier keck vorausseзen darf, und welche durch alle Einwürffe resp. der Religionsspötter, oder anderer Religionsverwandten, niemalen gründlich werden entkräfftet werden können.

Solchemnach seynd Evangelische Landesherrn schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß die Evangelische Religion in ihren Landen möglichst allein geübet, und in ihrer Reinigkeit erhalten werden möge: Catholische Landesherrn aber, welche ihr eigenes und des Staats Bestes beherzigen, werden wenigstens sich befleißigen, darob zu halten, daß ihre Religion so gelehret und geübet werde, wie es zur Erhaltung der Ruhe in einem gemischten Reich, wie Teutschland ist, und zu ihrem eigenen innerlichen Besten, gereichet.

§. 4.

§. 4.

Verhalten der Prediger.

Solchemnach haben alle Regenten, sie seyen welcher Religion sie wollen, zu besorgen: 1. Daß die sogenannte Geistliche, absonderlich die Lehrer und Prediger, einen unärgerlichen und unsträflichen Wandel führen; damit sie nicht widrigen Falles das, was sie durch ihre Lehre erbauen, durch das Leben wieder niderreissen, mithin bey vilen auch die Religion selbst verächtlich oder verdächtig machen.

2. Wann in einem Land verschidene Religions-Verwandte vorhanden seynd, muß ihnen, zumalen wo sie nicht nur aus Gnaden geduldet werden, sondern den Westphälischen Friden für sich haben, erlaubt bleiben, daß die Lehrer jeder Religion die Wahrheit derselbigen, nach ihrer Einsicht, auch öffentlich, münd- und schrifftlich, vertheidigen; und, wann sie darinn die Schrancken nicht überschreiten, muß und darff es ihnen nicht zur Last gelegt, noch als ein Verbrechen angerechnet werden: Ob es gleich an deme ist, daß allzuviles controvertiren nichts nuzet, sondern eher schadet, und eine gründliche Belehrung und Bevestigung in der Glaubenslehre die beste Verwahrung vor anderen Religionen ist.

3. Hingegen hat eine Landesherrschafft schlechterdings nicht zu gestatten, daß ein Religions-Theil den anderen ungebührlich antaste, schmähe, vilweniger aber die Prediger und Beichtväter, öffentlich oder ins geheim, denen Leuten Dinge einprägen, welche zu Verbitterungen und am Ende zu Verfolgungen anderer Religions-Verwandten ausschlagen; als welcher Verfolgungsgeist eine Pest des Staats, und ein Bild des Teufels, nicht aber JEsu und Seiner Apostel, ist.

4. Wann Jemand, so der im Lande herrschenden Kirche zugethan ist, irriger Lehren, u. d. bezüchtiget würde, kan der Landesherr befehlen, wie es mit Rüg- Untersuch- und allenfalls nöthiger Abstell- und Verhinderung derselben gehalten werden solle.

In einer Chur-Sächsischen An. 1716. den Landständen ertheilten Resolution heißt es: Daß denen Theologen, da sich irrige Lehren hervor thun sollten, allerdings obliege, gebührende

rende Anzeigung zu dem Kirchenrath ungesäumt zu thun; welches auch in dem Rescript vom 6. Maj 1702. erfordert werde.

5. Und so hat allerdings eine Obrigkeit zwar nicht zu verbieten, noch zu hindern, daß gegen öffentliche Sünden und Laster, auch wohl gegen die von dem Landesherrn selbsten darzu gemachte Gelegenheiten, ebenfalls, öffentlich, auf keine übertriebene Weise, gezeuget werde: Hingegen aber hat sie auch nicht zu gestatten, daß, was die Herrschafft sonsten, Krafft obrigkeitlichen Amtes, nach ihrer Einsicht und auf ihre Verantwortung vor GOtt, verfüget, von denen Lehrern gerüget und angezäpfet, dadurch aber die Gemüther gegen dieselbe aufgebracht werden.

6. Eben so wenig ist zu gestatten, daß Prediger privat-Händel, so sie unter sich selbsten, oder mit ihren Patronen, Statt-Magistraten, oder Andern, haben, auf die Canzel bringen.

7. Solle eine Obrigkeit nicht leiden, daß Kirchen- und Schuldiener in Einforderung ihrer Jurium Stolæ, Zehenden, und anderer Gebühren, sich niderträchtig geizig beweisen, es zu genau nehmen, gar mehr forderen, als sich gebühret, oder sich sonsten in modo dabey so aufführen, daß ihr Amt darüber verlästert wird.

§. 5.

Und der anderen Unterthanen.

Was nun aber das Verhalten derer übrigen Unterthanen in Religions-Sachen anbelangt; so hat eine Landesherrschafft sich keiner Herrschafft über die Gewissen anzumassen, sondern es dabey bewenden zu lassen, daß sie die Wahrheit, nach ihrer Ueberzeugung, öffentlich, oder, wo es nöthig ist, auch insbesondere, lehren und die Leute unterrichten lässet.

Ob nach denen Reichsgesezen erlaubt seye, Personen zu gedulden, die weder zu der Evangelisch- noch Röm. Catholischen Kirche gehören? habe ich anderwärts (1) untersucht: Die Reichsgeseze sagen Nein, die Praxis Ja.

Deme

(1) in meinen Abhandl. aus dem Kirchenr. S. 75. u. f.

Deme seye aber, wie ihm wolle; so hat die Obrigkeit Nimand zu nöthigen, daß er, ohne eines anderen überzeuget zu seyn, ihro zu gefallen, sich äusserlich stelle, als ob er das verdamme, was er doch innerlich für wahr hält, oder daß er das glaube, was er doch im Herzen nicht für wahr hält: Sondern, wie GOtt dergleichen Leute duldet, auch JEsus und seine Apostel Niemanden mit Gewalt zu ihrer Religion genöthiget haben; so hat auch ein Regent eben dises zu beobachten.

Doch müssen: 1. Dergleichen Leute ihre Säze in der Stille halten, weder münd- noch schrifftlich ausbreiten, vilweniger Proselyten machen, u. s. w.

2. Wann etwas gar zu sehr einreissen wollte, z. E. der Separatismus; ist einer Obrigkeit nicht zu verargen, wann sie wenigstens denen hefftigsten derselben, aufleget, ein anderes Land zu suchen, wo man kein Bedencken hat, ihnen Aufenthalt zu gestatten; zumalen wann dergleichen Leute in Schmähungen gegen die Kirche und das Predigtamt ausbrechen.

Wann aber ein Landesherr hierinn gelinde denckt, die Landstände aber hart, oder umgekehrt, kan es leicht seyn, daß sie darüber, oder auch sonst, miteinander in Streit gerathen. Z. E.

In **Ostfrießland** hatten der Fürst und seine Landstände verschidentlich Händel wegen der Mennoniten, welche eine Art gelinder Wiedertäuffer oder Quacker seynd.

Anno 1668. brachten unter anderem die Landstände bey denen Generalstaaten der vereinigten Niderlande unter ihren Beschwerden an: Es sollen die Mennonisten über die stipulirte jährliche Recognition, wider Fürst Georg Christians gegebene Hand und Sigel, nicht beschweret werden.

Die Generalstaaten resolvirten darauf: Der Fürst solle gar ernstlich ersucht und selbigem recommendiret werden, die Mennonisten über ihre ordinaire und jährliche Beschwerungen nicht weiter zu belästigen.

Fürstlicher Seits aber erinnerte man dabey; Die Mennonisten gehöreten nicht unter die Maintenuë der Landesverträge, und also hätte diser Punct müssen abgewisen werden.

Ferner

Ferner behauptete man Landesherrlicher Seits (1): Daß die Mennoniten nicht das Recht haben, den Landesherrn vor dem Ostfriesischen Hofgericht zu belangen; weil sie nicht das Jus Civitatis, noch mehrere Rechte zu geniessen haben, als ihnen von dem Landesherrn in denen Schuzbrieffen ausdrücklich verstattet worden, darunter aber dises nicht mit begriffen seye, dahero solche Privilegien, denen Rechten nach, nur nach dem Buchstaben, und nicht weiter, zu verstehen seyen; zu deme gehörten dise Leute nicht mit unter die, mit denen der Landesherr wegen Anordnung des Hofgerichts tractiret habe; folglich gehe sie solche Verfassung auch nichts an, und würden in denen Gesezen unter dem Namen der Civium die Incolæ nicht mit begriffen.

Weiter hat ein Landesherr darüber zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst, (als eben das Mittel, wodurch die Leute eigentlich zu guten Christen und Bürgern gemacht werden,) an Sonn- und Feyertägen behörig besuchet; hingegen alle wercktägliche Arbeiten daran ordentlicher Weise abgestellet, und noch weniger alles unnöthige auslauffen, verreisen, Ueppig- und Lustbarkeiten, u. s. w. vermieden werden.

Die Chur-Maynzische weltliche Regierung erliesse zu Ende des Jahres 1769. ein Edict, die Heiligung des Sonntages betreffend, darinn es heißt: „ Disemnach hat es, 1. bey denen ohnehin schon bestehenden Verordnungen überhaupt sein Verbleiben, daß an den GOtt geheiligten Sonn- und übrigen Feyertagen aller Handel und Wandel, knechtische Arbeit, Handthierung, u. d. (das Vermahlen und Backen jedoch ausgenommen,) bey schwerer herrschafftlicher Strafe, untersagt sey. 2. Alle öffentliche Lustbarkeiten, als Schauspile, Bälle, Schlittenfahren, Tanzen und Musichalten, sind an disen Tagen verbotten. 3. Alle Brandtwein- Wein- und Bierschencken, so wie die Caffeehäuser, sollen, biß nach geendigter Vesper, um darinn zu trincken und Zusammenkünffte zu halten, verschlossen bleiben, auch Abends an den ohnehin schon vorgeschri-

(1) BRENNEISENS Ostfries. Histor. u. Landes-Verfass. Tom. 1. p. 136.

benen Stunden wieder geschlossen werden; doch ist hiebey unverwehrt, dergleichen Getränckе daselbst abzuhohlen, und in die Häuser zu tragen. 4. Die Zusammenkünffte auf den Zunftstuben sind in gleicher Maasse biß nach geendigter Vesper verbotten. 5. Soll an den Sonn- und Feyertagen kein Laden geöffnet, nichts, auch nicht einmal das Brod, zum Verkauff öffentlich ausgestellet, und also auch keine Buden mit allerley Waaren, wie es zur Zeit der Firmung ansonst mißbräuchlich geschehen, ferners mehr aufgeschlagen, sondern das Nothwendige auf allen Fall in den Häusern gekaufft werden. 6. Die Eintreibung des Schlacht-Viehes in allhiesige Churfürstliche Residenzstatt ist an disen Tagen bey Confiscationsstrafe verbotten; 7. desgleichen das Führen der Früchte zur Mühle, oder des Mehls und Schrots von daher; 8. weniger nicht das Weinschroten, aufladen und abführen. 9. In Betreff des Judenvolcks erneuern Wir die bereits unter der Regierung Sr. Churfürstlichen Gn. Johann Philipps = = = ergangene Verordnung, daß sämtliche Juden in den Churfürstlichen Landen auf den Sonn- und Feyertagen der Christen, ihre Gassen in den Stätten biß nach geendigtem Gottesdienst geschlossen halten, während diser Zeit nur die kleine Thüre öffnen, und sich alles auslauffens, auch handthierens, in der Statt, oder Churfürstlichen Landen, enthalten, noch weniger auf dise Tage die Unterthanen auf dem Lande zum Handel anreizen, oder das verkäuffliche Vieh verführen sollen; alles bey arbitrarischer Strafe, und Confiscation des zum Handel ausgeführten Viehes, oder der zum Verkauff ausgesezten Waaren. 10. Verbleibet es bey der ebenfalls allschon vorwaltenden Verordnung des Churfürstens Johann Philipps, = = daß die willkührlich eingeführte und eben so eigenwillig biß hiehin annoch beybehaltene Hagelfeyertage von nun an lediglich aufhören sollen. 11. Sollen auf dem Lande keine Waldvisitationen, Abzehlungen, Anweisungen, Zinserhebungen, Rechnungsabhören, und Einrichtung der Contracten an Sonn- und Feyertagen fürohin keine statt mehr haben, es seye dann, daß die Noth in einem oder dem andern eine Ausnahm annoch erheische. 12. Die Verkündigung der herrschafftlichen Verordnungen, wann

keine

keine Gefahr auf dem Verzuge hafftet, soll biß nach geendigter Nachmittagskirche verschoben werden. 13. Haben die Orts-Vorsteher dahin vorzüglich besorgt zu seyn, damit an disen Tagen zu der christlichen Lehre die Jugend aufmerckſam angehalten werde, solcher ohne Ausnahm künfftighin beyzuwohnen: Wir geben diſes den Orts-Vorstehern besonders auf ihre Pflicht und Verantwortung, und zugleich ernstlich auf, an den Stunden der christlichen Lehren erwachsene Personen zu Hütung des Viehes zu bestellen, und die Jugend dazu künfftighin nicht mehr zu gebrauchen. 14. Soll das Scheibenschiessen sowohl in den Stätten, als auf dem Lande, eben auch auf den Sonn- und noch übrigen Feyertagen biß nach geendigter Vesper hinführo bey willkührlicher Strafe untersaget bleiben. "

Die Chur-Sächsische Resolution auf der Stände Gravamina von 1713. 19. Jun. enthält diſes: „ Nachdem Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willensmeinung allerdings dahin gerichtet ist, daß so wohl in der Sabbathsfeyer, als sonst, der schuldige Dienst dem grossen GOtt jedesmal geleistet werde; so verstehet sich von selbst, daß das üppige Tanzen und Sauffen unter denen Predigten an Sonn- und Festtägen in Schencken und an allen andern Orten gänzlich verbotten seye. "

Und in einer anderen Resolution vor die Landschafft von 1716. liset man: „ Daß die Sabbathsfeyer, ungeachtet der wohlbedächtigen Verfaß- und unterschidlichen ergangenen Verordnungen, von ein- und anderer Unterobrigkeit nicht beobachtet, die gesezte Schrancken überschritten, und sowohl in denen Stätten, als auf dem Lande, dem gemeinen Volcke aus bloser Gewinnsucht, und Andere um ihre Nahrung zu bringen, Licenz gestattet werde, mit der nur auf gewisse Maaße, unter vorgeschribener Moderation, erlaubten Music und Tanzen Ueppigkeit zu treiben, befremdet Ihro Königl. Majest. nicht wenig; Sie erinnern auch dahero nochmals alle Unterobrigkeiten ihres Amts und auf sich habenden Pflicht; und verlangen solchemnach eine speciale Anzeigung dergleichen Contravenienten: Inmassen Sie allerdings gemeinet, solche muthwillige Uebertretter göttlicher und weltlicher Geseze ernstlich bestrafen zu lassen. "

Ein Braunschweig-Wolfenbüttelisches Edict gegen die Entheiligung des Sabbaths, ist An. 1709. 1. Aug. resolvirt worden.

Eine Hessen-Hanauische bestättigt- und erneuerte Sonn-Bät- und Feyertags-Ordnung, kame zu Hanau 1748. fol. heraus.

Die Hessen-Homburgische Canzley liesse An. 1732. 10. Apr. ein gedrucktes Patent wegen nicht-Entheiligung derer Sonn-Fest- und Feyertäge ausgehen.

Im Jahr 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten aus **Oesterreich**, unter dem Articul: Wien, vom 26. Jan. „Vermöge einer diser Tagen bekannt gemachten allerhöchsten Kayserl. Königl. Verordnung dörfen auf die Sonn- und Feyertäge vor 7. Uhr Abends in den vornehmsten Stätten die Schauspiele nicht eröfnet, noch an besagten Tagen vor 4. Uhr Abends keine Gastmahle, Promenaden, Spazierfahrten ꝛc. gehalten werden.“

So dann unter dem 29. Febr.: „Am lezt verflossenen Sonntag ward in Gemäsheit allerhöchster Verordnung der Anfang gemacht, daß zu desto besserer Feyer des Sabbaths die Kaufläden, Fleischbäncke, Bier- und Wirthshäuser von 9. Uhr Morgens bis 4. Uhr Nachmittags geschlossen bleiben müssen, und aller Kauf- und Verkauf an disem GOtt geheiligten Tage binnen den bemerckten Stunden unterbleiben soll.“

Auch ist im Druck:

Verordnung wegen Feyrung der Sonn- und Fest-Täge in der Kayserlichen Reichsgrafschafft Falckenstein. 1770. 4.

Von Feyerung der Fest-Sonn- und Feyertäge kommt auch in denen Materien von Jahrmärckten und Mühlen allerley vor.

Was die privat-Zusammenkünffte betrifft, darinn von Religions-Sachen u. d. gehandelt wird, halte ich dafür, eine Landesobrigkeit habe darinn die Mittelstrasse zu halten, und einer Seits diejenige zu erlauben, gegen welche keine wahrscheinliche Anzeigen vorhanden seynd, daß darinn etwas dem Staat oder der Kirche nachtheiliges in der Lehre oder im Wandel vorgehe, auch allen Falles lieber behörige Obsicht darauf zu tragen;

gen; anderer Seits hingegen keine Versammlungen zu gestatten, durch welche der Staat oder die Kirche Noth leiden könnten.

§. 6.

Leute, welche sich öffentlich darzu bekennen, daß sie gar keine Gottheit glauben, oder doch die christliche Religion und heil. Schrifft für menschliche Erfindungen halten, und darüber spotten; halte ich für dem Staat gefährliche Personen, und aus disem Grunde glaube ich, ein Landesherr könne und solle sie in seinen Landen nicht gedulden. Unglauben ꝛc.

Auch andere rohe, muthwillige, Verächtere GOttes ist ein Landesherr nicht gemeint, noch schuldig, in seinen Landen wissentlich zu gedulden (1).

Aberglauben ist ebenfalls ein dem Staat und der Religion schädliches Unkraut, welches zwar mehr durch eine gründliche und liebreiche öffentlich und besondere Belehrung derer mit einer solchen Seuche behaffteten Personen, als durch Gewalt, ausgerottet werden kan und muß: Indessen kan und soll dergleichen nicht ungestraft bleiben, wann etwa solches öffentlich bekannt wird:

Und eben dises ist auch von allen übrigen Gattungen heimlicher angeblicher Künste von Teufelsbeschwören, Segensprechen, St. Christophels-Gebet, Spiegelschauen, Gespenster hinaustragen, u. d. zu sagen.

Eine Kayser-Königliche Verordnung wegen der Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, u. d. kame An. 1766. 5. Nov. zum Vorschein.

§. 7.

Ueber allem disem und denen dißfalls vorhandenen Gesezen zu halten, ist abermalen ein Recht und eine Schuldigkeit derer Landesherrn: Sie beobachten solche bey denen Evangelischen durch ihre Consistoria, Synodos, Superintendenten, ꝛc. bey denen Catholischen aber gehört es für die geistliche Obrigkeit. Obsicht darüber.

§. 8.

(1) Anhalt, Polic. u. Landes-Ordn. T. 1,

§. 8.

Feyertäge. ꝛc. Es stehet einem Landesherrn frey, die von seinen Regiments-Vorfahren, aus guter Meinung angeordnete, in GOttes Wort aber nicht gebotene, Feyertäge zu verringeren oder gar abzuschaffen, oder doch die Arbeit daran zu erlauben: Wie weit die Catholische hierzu ihrer geistlichen Obrigkeit Einwilligung bedörffen oder nicht? lasse ich dahin gestellet seyn.

Der Churfürst zu Maynz liesse An. 1769. 18. Feyertäge auf ordentliche Sonntage verlegen.

Hinwiederum stehet einem Evangelischen Landesherrn auch frey, bey erfreulichen oder leidigen Begebenheiten, resp. Danckfeste, oder Buß-Bet- und Fasttäge, anzuordnen.

§. 9.

Hauskinderzucht. Die Hauskinderzucht ist ja freylich, je nachdeme dieselbige gut oder übel beschaffen ist, der Grund viles Gutens oder Bösens in dem gemeinen Wesen: Alleine sie gehöret wohl unstreitig mit unter diejenige Dinge, quibus Res publica impar est; dahero man auch wenige dahin einschlagende Geseze antreffen wird: Kan indessen ein Regent etwas dabey thun; hat er so wohl ein Recht, als eine Schuldigkeit, darzu.

§. 10.

Schulen. Gemeine. Bißhero kommt also das meiste oder alles auf die Schulen an: Auf dise gute Bestellung kan nicht Sorgfalt genug angewendet werden.

Forderist hat demnach ein Landesherr davor besorgt zu seyn, daß in seinem Lande eine hinlängliche Anzahl von gemeinen Teutschen Schulen vorhanden seyen: Und wo die Kirchen- und Schul-Einkünffte nicht hinreichen, da ist es allerdings des Landesherrns und der Landstände Schuldigkeit, das ihrige darzu, nach Kräfften und deren Proportion, beyzutragen.

Wo aber nun Schulen vorhanden seynd; da darff und soll auch ein Landesherr vest darauf halten, daß alle und jede Unterthanen, auch die Aermeste nicht ausgenommen, ihre Kinder beederley Geschlechts so lang zur Schule schicken, biß sie in denen Gründen der Religion hinlänglich unterrichtet seynd, auch, wo nicht den Anfang des rechnens, doch wenigstens lesen und schreiben, erlernet haben; zu welchem Ende denen gar

armen

armen Eltern eher von Obrigkeits-wegen unter die Arme zu greiffen, als die Besuchung der Schulen gar, oder zu frühzeitig, zu unterlassen ist.

Damit ist nun auch verbunden, das Landesherrliche Recht, Schul-Ordnungen zu machen. Gar offt seynd dieselbige mit ein Stück derer Kirchenordnungen: In manchen Landen aber hat man auch eigene gedruckte allgemeine Schulordnungen, oder auch besondere für die nidere Teutsche Schulen.

Zu Wien wurde An. 1771. eine Normalschule, wornach andere gebildet werden sollten, angelegt, und im Jahr 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten davon:

„ Mit Vergnügen kan man von dem Fortgange der im Anfange des abgewichenen Jahres hier errichteten teutschen Normalschule Nachricht geben. Dieses der bürgerlichen Gesellschaft höchst nüzliche Institut wird nach dem vorgeschribenen Plan mit glücklichem Erfolge fortgesezt. Es beginnet allmählig sich von seinem Mittelpunct auszubreiten, und man kan sich in wenig Jahren die gehoften Früchte davon versprechen. Verschidene in diser Hauptschule gebildete Lehrer sind bereits in einige Provinzen abgeschickt worden, um daselbst die verbesserte Lehrart einzuführen. Vor 4. Wochen wurde der Unterricht für Lehrer, besonders für die Schulmeister der hiesigen Vorstätte, wieder angefangen. Der geistliche Lehrer hielte bey der Wiedereröfnung der Normalschule eine bündige und überzeugende Rede von dem Nuzen eines wohleingerichteten Schulwesens, von der Wichtigkeit des Lehramts und von der Achtung, die Männer verdienen, die sich diesem Unterrichte widmen. “

In Bayern gienge An. 1770. ein Mandat wegen des Schulwesens aus (1).

Die neueste Königlich-Preußische Schulordnungen haben überall ein vorzügliches Lob erhalten, und seynd so gar in öffentliche auswärtige Blätter eingerücket worden, um selbige auf dise Weise bekannter zu machen.

Eine

(1) Samml. Bayrisch. General. 1771. S. 475.

Eine Gräflich-Lippische Verordnung wegen Verbesserung des Schulwesens, von 1766. ist bey Herrn Prof. SCHREBER (r) zu lesen.

Die real-Schulen, darinn denen Kindern, nebst denen Sprachen, auch zugleich die Anfangsgründe gewisser mathematisch- oder mechanischer und anderer Wissenschafften oder Künste, beygebracht werden, seynd zwar ausser Berlin, ꝛc. noch sehr rar; indessen stehet doch einem Landesherrn frey, wann er will, dergleichen anzuordnen.

Auch die gemeine Schulen geben zuweilen Gelegenheit zu Handlungen zwischen Landesherrn und Landständen.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. bate die Statt Linz: Daß sie, jedoch ohne allen Entgelt des Landesherrns, die ehevor allda gewesene sechs untere Schulen wieder aufrichten dörffe.

Die Chur-Sächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält Tit. von Consistorialsachen, §. 27. eine Verordnung wegen jährlicher zweyer Schulpredigten, und wochentlicher Besuchung der Schulen.

Und eine Chur-Sächsische Verordnung, wegen Besuchung der Schulen, von 1713. 22. Maj. wie auch eine andere, wegen Verbesserung der Schulen, von 1713. 1. Sept. seynd beym LüNIG (2) zu lesen.

§. 11.

Mittlere. Mittlere Schulen seynd: 1. Wo die Lateinische und andere fremde todte oder noch übliche Sprachen gelehret werden; 2. Pädagogia; 3. Gymnasia; 4. Land- und Closterschulen, u. d. darinn nebst der Philologie, auch philosophische, historische, geographische, und andere Wissenschafften, wenigstens dem Anfang nach, gelehret werden; 4. Academien, darinn nur gewisse im gemeinen Leben brauchbare Wissenschafften gelehret werden.

Einem Landesherrn ist zwar nirgend vorgeschriben, was er in dergleichen Fällen zu thun schuldig seye, und bey vilen gestattet

(1) in seiner neu. Camer. Schrifft. 9. Theil, S. 89.
(2) im Corp. Jur. Sax. 1. Theil, S. 383. 385.

stattet die Enge des Landes und die Schwäche derer Landesherrlichen und Landes-Einkünfften nicht, auf dergleichen Anstalten zu gedencken: Indessen hat doch ein jeder Landesherr das Recht darzu, und kommen zu disem Recht auch die Kräffte des Herrn und des Landes; so ist allemal wohl gethan, wann selbige würcklich auf etwas dergleichen angewandt werden.

Alle solche in Teutschland vorhandene Anstalten zu erzählen, wäre zu weitläufftig, und von keinem Nuzen in unserem Staatsrecht:

Aus denen Oesterreichischen Erblanden wurde An. 1772. in denen öffentlichen Nachrichten gemeldet:

„ In de Kayserl. Königl. Academie zu Linz ist ein besonderer Lehrstuh der Staats-Policey-und Cameral-Wissenschaften errichtet und der Herr P. George Pasterwiz zum Lehrer derselben ernann worden. Zu den Vorlesungen über dise Wissenschaften werden die Wercke des Herrn von Sonnenfels gebraucht. “

An. 1772. stifftete der König in Schweden in Vor-Pommern eine neue Professur, für das Teutsche Staatsrecht überhaupt, und das Pommerische ins besondere.

Von der neuen, An. 1763. gestiffteten, Ritteracademie zu Berlin sehe man die unten (1) angezeigte Stelle; so auch von denen Gymnasien und Schulen allda (2).

Von dem F. Badischen Gymnasio, (vormals zu Durlach, nun zu Carlsruhe,) habe ich anderwärts (3) geredet.

Das zu Braunschweig errichtete Carolinum hat wegen seiner guten Einrichtung vilen Beyfall erhalten.

In Würtemberg hat man, nebst dem Gymnasio zu Stuttgart, vier sehr wohl eingerichtete und jede mit einem Prälaten und zween Professoribus versehene Closter-Schulen.

Man hat auch wohl eigene Ordnungen von dergleichen Anstalten im Druck; z. E.

(1) Beschreib. von Berlin, (1769) S. 241.
(2) S. 244. u. f.
(3) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 352.

Statuten der Alumnorum in den vier besezten Clöstern des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart, 1757. 4.

Die Obsicht über dieselbe, wie auch über die nidere Schulen, besorgen bey denen Evangelischen ihre zu Kirchen- und Schul-Sachen verordnete Collegia, und, unter derselben Aufsicht und Autorität, die Superintendenten; an theils Orten seynd eigene Schul-Inspectores.

In **Würtemberg** ist der Rector des Gymnasii zu Stuttgart in dem unteren Theil des Landes und ein Professor Philosophiæ zu Tübingen in dem oberen Theil desselbigen, Pædagogarcha und Visitator der lateinischen Schulen, die so dann ihre Berichte von dem Erfund an das Consistorium erstatten: Alle teutsche Schulen werden jährlich von dem Superintendenten und Magistrat, unter denen sie stehen, so dann mehrmalen jedes Orts von dem oder denen Predigern des Orts, besucht.

Wollen Landsassen oder andere Privati dergleichen anlegen, hat der Landesherr die Bewilligung und Bestättigung darzu zu ertheilen.

So hat der seel. Abt Steinmez in dem Closter **Berga** bey Magdeburg eine sehr schöne Schulanstalt errichtet. vid. Ausführliche Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Pädagogii zu Closter Berga, worinn die daselbst eingeführten Lectionen und Lehrarten umständlicher beschriben werden. Magdeburg und Leipzig, 1763. 8.

Und als ich in Hanau An. 1749. meine Staats- und Canzley-Academie anlegte, geschahe es mit Vorwissen der Landesherrschafft, des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchl. besoldeten mir auch einen Gehülffen mit Hofraths-Character, ohne das Werck formlich zu bestättigen.

Ueber disen mittleren Gattungen von Schulen wird auch wohl zwischen denen Landesherrn und denen Landständen gehandelt. Z. E.

Die **Würtembergische** Landtagsabschide von 1565. 1595. 1599. und 1629. wie auch die Herzogliche Reversalien, enthalten mancherley von denen Closterschulen, Pädagogien, Particularschulen, anzurichtenden Burgerschulen in denen Clöstern für

für der vermöglichen Kinder, ꝛc. und zwar von ihrer Anlegung, Erhaltung, Fundo darzu, Besezung mit Evangelischen Personen, Verbesserung; Alumnis, ꝛc. Und im 30jährigen Krieg bewilligten die Landstände einige male Beyträge darzu.

Uebrigens ist das, was von den landesherrlichen Rechten in Ansehung der nideren Schulen gesagt worden ist, nicht weniger von denen mittleren zu verstehen.

§. 12.

Unter die hohe Schulen gehören die Universitäten, auch theils Ritterschulen, u. d. Hohe.

Daß jeder Churfürst schuldig seye, eine Universität in seinen Landen zu haben, ist unerweislich. vid. TREUER (Gottl. Sam.) Diss. S. R. I. Electores nulla lege Imperatoris adstringi ad Academiam condendam. Göttingen und Leipzig, 1735. 4.

Daß und warum aber Reichsstände, so Universitäten anlegen wollen, darzu die Kayserliche Bestättigung vonnöthen haben, davon ist in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten, gehandelt worden.

Dem Hause Oesterreich wird von D. SCHOETTERN (1) das Recht von alten Zeiten her zugeschriben, öffentliche und hohe Schulen nach eigenem Willen des Erzherzogs zu bestimmen: Was Herr H. R. von SELCHOW (2) dagegen erinnert, wird anderwärts geprüfet werden.

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) glaubt zwar: Die Reichsstände lassen sich das Recht, hohe Schulen zu errichten, nicht nehmen; obschon die authoritate Cæsarea errichtete Academien vor den Reichsständischen das Præcipuum haben, daß der auf jenen ertheilte Gradus academicus sich durch das ganze Reich, bey disen aber nur auf selbigen Reichsstandes Land allein, erstrecken soll: Es ist mir aber kein Exempel bekannt, daß ein Reichsstand, zumalen in neueren Zeiten, eine formliche Universität ohne Kayserliche Bestättigung angelegt

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 174.
(2) in seiner juris. Bibl. 2. Band, 409. S.
(3) im Teutsch. Staatsr. §. 95. p. 166.

hätte, oder daß auf einer bloß Landesherrlichen Academie Doctors u. d. Würden ertheilet würden.

Was die andere Gattungen von hohen Schulen betrifft, so hat ein Landesherr darinn, wann nur keine academische Würden ertheilet werden, in Ansehung des Kayſers freye Hände, solche anzuordnen wann, wo und wie er will, oder es zu unterlassen, auch alle Arten von Wissenschafften auf denen würcklich gestiffteten lehren und öffentlich disputiren zu lassen, zu solchem Ende Professoren zu bestellen, ja formliche Facultäten zu errichten. Z. E.

Zu Herborn ist keine Universität, sondern nur eine Academie: Man hat aber doch von derselben rechtliche Gutachten, mit dem Eingang: „Nachdem uns, Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät auf der Hochfürstl. Oranien-Naßauischen Academie zu Herborn ꝛc.“ (1)

Von dem Gymnasio academico zu Coburg sehe man an unten (2) bemerckten Orte nach.

Gleiche Freyheit in Anlegung einer Universität hat ein Reichsstand ordentlicher Weise auch in Ansehung seiner Landstände: Doch kan es leicht zu Fällen kommen, daß der Landesherr und die Landstände darüber Handlung mit einander pflegen; zumahlen wann die Leztere etwas darzu beytragen sollen.

So hat Chur-Braunschweig mit seinen Landständen wegen der Universität zu Göttingen und des Beytrages darzu sich auf Landtägen vernommen.

Wie sich aber auch sonst die Landesherrliche Gerechtsame in Ansehung derer Universitäten äusseren, und wie es darüber zu Landesbeschwerden, auch Handlungen zwischen Herrn und Land, ausschlagen könne, belehren unter anderem folgende Beyspile.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. ist Tit. von Consistorialsachen, §. 34. eine Verfügung gegen die auf denen Universitäten Leipzig und Wittenberg

(1) v. Freyh. von CRAMERS Nebenst. 72. Th. 84. S.
(2) in der nov. Act. hist. eccl. 8. Band, 1065. S.

berg eingerissene schädliche Unordnungen gemacht worden; wie dann auch den 20. Mart. solchen Jahres ein eigenes Edict deßwegen ergienge.

In einer Resolution für die Landschafft von 1716. heißt es: „Ihro Königl. Maj. lassen auch hierbey = = gnädigst communiciren, was Sie vor weniger Zeit, und noch unlängst, wegen genauer Aufsicht auf geordnete milde Stifftungen und Stipendia, ingleichen derer bey Denomination gewisser Personen zu Professoribus zu beobachten habenden Considerationen, ingleichem fleißiger Les = und Haltung derer Collegiorum an die Universität Leipzig befehlen lassen; welches auch nicht minder in Wittenberg zu observiren: Es werden auch Ihro Königl. Majest. nicht ermanglen, von der Beschaffenheit unterschiedener bißhero vernommener Gebrechen durch ordentliche gewisse Commissarien gründliche Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden zulängliche Remedirung zu verschaffen. = = = Und weilen die Stifftungen auch bey denen Academien gar sehr ins Stecken gerathen; = = = so werden Ihro Königl. Maj. wie billig, denen Universitäten, = = wo Reste aussenstehen, (welche nur gebührend anzuzeigen,) zu derselben Einbringung und künfftiger Sicherseszung, sonder Gestattung einiger Weitläufftigkeit, nachdrücklich zu verhelffen wissen: Inmassen dann Ihro Königl. Majest. gleichergestalt das gebetene Præceptum an die Beamten und Erneuer = auch Erweiterung derer vor die Universität Wittenberg vom 19. Jan. 1700. vormals ertheilten Hülffsprivilegiorum, benebst einem Decret vor die medicinische Facultäten, zu Abfolgung derer zum Tode durchs Schwerd oder Säckung verurtheilten Cörper, ausfertigen lassen wollen; Gleichwie Sie nicht minder dergleichen = = Stifftungsreste, da sie bey erregten Concursen mit liquidiret werden müßten, von Abstattung derer Sportuln und andern Gerichtsgebühren befreyet. Nachdem auch hiernächst wegen fernerer Geniessung derer bey Introduction der Generalaccise für die Professores, deren Wittwen, die Universitäts-Actuarios und Verwalter, auch derer Pedellen, ausgesezten Beneficien anderweite Verordnung ergangen; so versehen Sich Ihro Königl. Maj. um so vil mehr, es werden die Professores den sonst üblich gewesenen

senen guten Gebrauch, Studiosos um billiges Kostgeld an ihre Tische zu nehmen, hinwiederum einführen, und mithin bey dessen weiterer Unterlassung, zu Einziehung diser und anderer Beneficien nicht Anlaß geben; gestalt dann hierdurch zugleich die ihnen ohnedem obligende Aufsicht auf der Studenten Studia, Thun und Leben, desto besser zu beobachten, und die studirende Jugend von Frequentirung derer so genannten Keller, Coffeehäuser und öffentlicher Gasthöfe, ingleichen von Müssiggang, Spilen, und andern Lastern, füglich abzuhalten; so wohl auch die auf denen Collegiis befindliche Wohnungen, denen Fundationen gemäß, vor Studiosos einzurichten. "

Und An. 1718. wird in einer Resolution für die Landstände gemeldet: Es seye befohlen worden, daß die Professores auf denen Universitäten über ihre Lectiones Diaria halten und einschicken sollen.

In disen Beylagen lautet es unter anderem in einem Rescript an das Oberconsistorium zu Dreßden von 1714. 23. Mart. „ Mithin fast daraus erscheinen will, als wenn das Jus canonicum zu Leipzig nicht behörig tractiret werde; so habt Ihr, Falls hieran einiger Mangel sich hervor thun sollte, selbigem die behörige abhelfliche Maaße zu geben, und sonderlich den Professorem Decretalium, da es nöthig, seines Amts dahin zu erinnern, daß er seine Lectiones publicas dahin einrichten solle, damit er zum wenigsten in einem Jahre die notitiam Juris canonici absolviren möge:

Und da hiernächst verlauten wollen, ob lesen die mehreste Professores, zumalen des Winters, in ihren Häusern, welches vilerhand Unordnungen verursachet; so habt Ihr ernstlich zu befehlen, daß, ausser Unpäßlichkeit und dringender Hindernisse, kein Professor, ausserhalb des ihme angewisenen Auditorii und des loci publici, zu Hause lesen soll. "

In einem andern Rescript von 1716. 14. Jan. heißt es: „ Auch per Generale verordnen, wie in dem Visitations-Decret de An. 1658. ausdrücklich enthalten: Daß, zu desto mehrerer Aufnahm der Universität, in der Denomination nicht allein diejenigen, so in Facultate, sondern auch extra Facultatem und an einem andern Ort, sich befinden, ingleichen fremde

Perso=

Personen, wenn sie hierzu tüchtig sind, beobachtet und vorgeschlagen werden sollen: Gleichwohl bißanhero der Mißbrauch eingerissen, und bey ereignenden Fällen so gar darauf, als auf eine Observanz, provociret werden wollen, daß in die Denomination keiner gebracht worden, der nicht darum besonders bey der Facultät angehalten; sothane ungeziemende Abweichung von Unserer in GOtt ruhender Herrn Vorfahrer heilsamen Verordnung in Zukunfft, bey Vermeidung ernsten Einsehens, gänzlich abgestellet und vorangezogener Disposition sich gemäß bezeuget werde. "

Und An. 1718. wurde denen Chur-Sächsischen Landständen auf ihre Beschwerden von 1716. nochmals unverhalten: Daß wegen derer Lectionum publicarum auf beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg Verordnungen ergangen: Daß kein Professor, wann es nicht Unpäßlichkeit und dringender Hinderniß halber geschähe, dieselbe ausserhalb des angewiesenen Auditorii und loci publici zu Hause halten solle; auch absonderlich an die Universität Wittenberg, wie sie sich bey denen Denominationen zu denen verledigten Profeßionen zu bezeugen habe.

Der Braunschweig-Wolfenbüttelische Landtagsabschid von 1770. besagt Art. 1. „Da der Herzog für die Erhaltung des Wohlstandes der Universität zu Helmstätt, als eines schätzbaren Kleinodes der Fürstlichen Lande, fernerhin nach aller Möglichkeit Landesfürstlich besorgt seyn werde; so soll, wenn eine Visitation der Universität erforderlich seyn möchte, so dann (dem Receß de 1746. §. 13. gemäß,) nebst den Fürstlichen Räthen der Engere Ausschuß der Landschafft dazu gezogen werden. "

In denen Würtembergischen Landtags-Abschiden von 1565. 1587. und 1739. wie auch in denen Herzoglichen Reversalien, kommt mancherley vor von Erhalt- und Emporbringung der Universität zu Tübingen, von ihren Freyheiten, von ihrer Besezung mit lauter Evangelischen Personen, auch anderen Religionssachen, vom fleißigen lesen derer Professoren, von Steuersachen ꝛc. An. 1644. wurde aus der Landschafftcaß ein Beytrag für dieselbige verwilliget.

Und so wird auch in denen Landtagsabschiden von 1565. 1599. und 1608. in der Herzoglichen lezten Resolution bey dem Landtag An. 1656. und in denen Herzoglichen Reversalien, von des Collegii illustris zu Tübingen Erbauung, Erhalt- oder Abschaffung, Besetzung mit Evangelischen Personen, sich dabey ereigneten Mißbräuchen, ꝛc. gehandelt.

§. 13.

Obsicht darüber.

Krafft der dem Landesherrn über alle solche Anstalten zustehenden Oberaufsicht, hat er das Recht, denenselbigen Ordnungen vorzuschreiben, oder resp. die von ihnen selbst errichtete zu bestättigen.

Von Würtemberg hat man, so vil die Universität betrifft, z. E. Herzog Friderichs Ordination der Universität zu Tübingen von 1601. welche ich anderwärts (1) mehrers bekannt gemacht habe: Ferner:

Statuta renovata Universitatis Tubingensis An. 1752. Stuttgart, 4.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Zeitungen: Tübingen, vom 21. April. „Der hiesige berühmte Musensiz hat unter der Regierung des Durchlauchtigsten Herzogs Carls zu Würtemberg, dises erhabensten Kenners, Verehrers und Beförderers der Wissenschafften, ohnlängst einen neuen Glanz erhalten. Es wollten sich seit einiger Zeit verschiedene Mißbräuche einschleichen, die die gute Ordnung zu zerrütten schienen. Allein Se. Durchlaucht, der für das Wohl der studirenden Jugend und für die Aufnahme der Universität glormürdigst beeiferte Herzog von Würtemberg, ergriffen sogleich auf die desfalls von dem academischen Senat gethane unterthänigste Vorstellungen die weisesten und ernstlichen Maaßregeln, so daß die gute Ordnung erhalten und befestiget, der Verführung der Jugend vorgebeuget und der alte Glanz der Academie aufs neue verschönert ward. In diser Absicht wurden nicht nur die alten Gesezе der Universität aufs neue bestätiget, sondern dieselbe auch durch einen gedruckten Anhang von

7½. Bo-

(1) in meinem erläut. Würtemb. Part. 2. p. 34.

7½. Bogen erweitert und vermehret. In demselben wurden unter angedrohter scharfer Ahndung alle Injurien und Duelle, alle nächtliche Ausschweifungen und Unordnungen, alle Hazard- und andere verderbliche Spiele, alle Ordensgesellschaften und Verbindungen schlechterdings verboten, dem Creditiren aber an die Studirende die engsten Gränzen gesezt. Ueberhaupt herrschet in disen heilsamen Verordnungen ein solcher Ernst und Affect, der den huldreichsten Landesvater und den wohlthätigsten Freund der Jugend nicht verkennen läßt. "

Und was das Collegium illustre zu Tübingen anbelangt; so seynd dessen Leges & Privilegia leztlich Anno 1666. in Teutsch- und Lateinischer Sprache bekannt gemacht, und von mir ebenfalls (1) aufbehalten worden.

Damit aber auch würcklich über denen Ordnungen gehalten werde, wird zuweilen eine eigene Art eines Collegii errichtet.

Zu Berlin seynd allezeit einige Curatores derer Königlich-Preußischen Universitäten: Unter derselben Aufsicht solle der Director jeder Universität, wo dergleichen vorhanden ist, das Werck im Gang zu erhalten suchen, in wichtigen Sachen aber berichten; auch geschehen wohl durch die Curatores, oder andere Königliche Commissarios, eigene Visitationen, davon mir vom Jahr 1737. zu Franckfurt an der Oder und von 1768. zu Halle Exempel bekannt seynd.

Anno 1772. lase man: „ Göttingen, vom 20. Oct. Auf den 17ten vorigen Monats fiel die 35ste Stiftungsfeyer hiesiger Universität, wobey die gnädigste Ernennung zweyer neuen Curatoren derselben, Sr. Excellenz des Hrn. Cammerpräsidenten von Lenthe und Sr. Excellenz des Herrn Grosvogt von Gemmingen bekannt gemacht worden. "

Im Großfürstlichen Holstein ist für die Universität Kiel ein academisches Curatel-Collegium.

In **Würtemberg** ist eine beständige Universitäts-Visitations-Deputation, welche dermalen aus einem würcklichen

(1) l. c. Part. 1. p. 123.

geheimen Rath, dem Directore Consistorii und einem geistlichen Consistorial-Rath bestehet; von denen auch die Universität zuweilen visitiret wird.

Es ist auch ein Stück der Landesherrlichen Rechten und Pflichten, darauf zu sehen, und darob zu halten, daß in allen Gattungen von hohen, mittleren und nideren Schulen nichts gelehret werde, so im Geist- oder Weltlichen denen Reichs- oder Landesgesezen zuwider wäre.

Indessen seynd darüber schon der Kayser und die Evangelische Reichsstände an einander gekommen, da dise befohlen haben, zu lehren, daß das Simultaneum unerlaubt seye, der Kayser aber solches verbote.

Unter die Landesherrliche Gerechtsame in Ansehung der Universitäten gehöret ingleichem das Recht, denen Unterthanen die Besuchung gewisser Universitäten zu verbieten; davon ich aber hernach reden werde.

Der König in **Preussen** liesse An. 1767. 26. Jan. eine Verordnung ausgehen, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegiengelder bey der Universität zu Halle gehalten werden solle (1).

Anno 1772. berichteten die öffentliche Nachrichten: „Nach einer Verordnung Ihro Rußisch-Kayserl. Majest. sind die Herren Professoren der hohen Schule zu **Kiel**, Hirschfeld, Fricke und Faber, und vornemlich der erste, für ihre Schriften und für ihren Diensteifer zur Aufnahme gedachter Universität von dem Academischen Curatel-Collegio ansehnlich mit Denckmünzen beschencket worden. "

§. 14.

Academien ꝛc.

Im vorig- und jezigen Jahrhundert seynd eine grosse Menge gelehrter und ungelehrter Academien und Gesellschafften auch in Teutschland entstanden, welche bald die belles lettres und mathematische Wissenschafften, bald die Geschichte, bald die Sprachen, bald die Mahl- und Bildhauerey, bald den Feldbau, die öffentliche und privat-Wirthschafft, die Bienenzucht, und weiß nicht, was mehr, bearbeiten und höher bringen

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 289.

bringen sollen: Bey manchen ist vil Wind; bey anderen hingegen ein wahrer, mehrerer oder geringerer, Nuzen.

Manche davon seynd Landesherrliche selbsteigene Anstalten, darinn man dann auch einem Regenten ordentlicher Weise nichts einreden kan; sonderlich wann er nichts vom Land darzu verlangt, (davon mir kein Exempel bekannt ist,) und wann er etwas darauf verwenden kan, ohne seine Cammer in Unordnung zu bringen.

Von der Königlichen Academie der Wissenschafften und schönen Künste zu Berlin, sehe man die unten bezeichnete Stelle (1); umständlicher aber die Histoire de l'Academie &c. 1752.

Ob und wie ferne aber privat-Personen erlaubt seye, dergleichen Academien und Gesellschafften ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrns zu errichten? kommt theils auf die Umstände, theils auf die Denckensart eines Regentens und seines Ministerii, an: Als ein Eingriff in die Landeshoheit wird es nicht leicht paßieren; wann aber die Sache Parade machen und eine öffentliche Anstalt vorstellen solle, thut man allemal wohl, wann man den Landesherrn nicht übergehet, und er kan es verlangen.

Im Jahr 1772. belehreten uns die Zeitungen dises: „Gent, in Flandern, vom 14. Aug. die Kayserl. Königl. Mahler- Bildhauer- und Baukunst-Academie, welche im Jahr 1770. in diser Statt errichtet worden, theilte vorgestern zum erstenmal die Königliche und andere ausgesezte Preise, die in goldnen und silbernen Preisen bestehen, unter die Lehrlinge aus, welche die Modeln am besten getroffen hatten, die ihnen waren vorgelegt worden. Unser Bischoff war als Präsident diser Academie zugegen. Dise Ceremonie, wobey die Glocken geläutet wurden, und Trompeten und Posaunen schallten, hat vile Fremde hierher gezogen."

§. 15.

Stipendia für Studierende rühren entweder von dem Landesherrn selbsten, oder von Andern her: Stipendien.

(1) Bischreib. von Berlin, (1769.) S. 230.

Ersteren Falles hat der Landesherr auch allein darinn zu verfügen, was ihme beliebt; es wäre dann, daß das Land auch etwas darzu beytrüge.

In **Würtemberg** hat man zu Tübingen das unvergleichliche Herzogliche theologische Stipendium. Selbiges stehet unter der Aufsicht des Herzoglichen Consistorii, von welchem es auch jezuweilen besuchet wird. Es seynd davon im Druck:

Satuten des Fürstlichen Theologischen Stipendii zu Tübingen, aus sammtlichen zuvor ertheilten Recessen zusammengezogen und auf die gegenwärtige Zeiten eingerichtet. Stuttgart, 1752. 4.

Hochfürstliche Visitations-Recessus für das Stipendium Theologicum zu Tübingen. 1757. 4.

Auch davon finden sich Landtags- und andere Landschafftliche Handlungen, von dessen Beschaffenheit und Zweck; von seiner Erhaltung im Stand und bey der Evangelischen Religion; wovon und wie es zu unterhalten? von dessen Superattendenten ꝛc. Man sehe den Landtagsabschid von 1565. und die Herzogliche Reversalien. Auf denen Landtägen An. 1642. und 44. wurde eine Beysteuer für dasselbige verwilliget.

Hieher gehören ferner die Landesherrliche Subsidien für einzelne, besonders arme, Studierende.

So wurde in dem **Würtembergischen** Landtagsabschid von 1565. bedungen, daß besonders auch denen gar armen jungen Schülern von dem Kirchengut Subsidien gereichet werden sollten.

In dem Erb-Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 19. hingegen lautet es: „Auf Subsidia Studiorum sollen (aus dem Land-Kirchenkasten) über 1500. fl. nicht verwendet werden.“

Ueber privat-Stipendien äussert sich die Landeshoheit darinn, daß der Regent über der Stifftung halten, die Mißbräuche abstellen, die entstehende Streitigkeiten entscheiden kan, u. s. w.

In der **Chur-Sächsischen** Erledigung der Landesgebrechen ist Tit. von Consistorialsachen §. 33. eine Verordnung von Stipendiis zu lesen.

(1) In

In denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien ist namentlich auch bedungen: Daß die bey der Universität zu Tübingen befindliche Stipendia erhalten und für die Catholische keine neue gestifftet werden sollen.

Von dergleichen privat-Stipendien hat man sonst auch wohl gedruckte Statuten unter des Administratoris Namen; z. E.

Statuta Stipendii Martiniani & incorporatorum renovata, a me, Administratore, Joh. Christian. *Klemmio*, &c. Tübingen, 1732. 4.

§. 16.

Bibliothequen.

Oeffentliche Bibliothequen in denen Residenzien, auf Universitäten, oder sonsten, seynd öffters eine eigene Anstalt des Landesherrns, werden auch wohl auf eine feyerliche Art gestifftet. Z. E. vid.

Stiftung einer öffentlichen Bibliotheck durch S. H. D. den regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg, ꝛc. den 11. Febr. 1765. Stuttgard, 4.

Wann nun ein Landesherr es von dem Seinigen stifftet, kan er auch befehlen, wie es damit solle gehalten werden.

Aus Wien wurde An. 1772. berichtet: Aus einer so eben ausgekommenen öffentlichen Beschreibung des Kayser-Königlichen Büchersaals in Wien ersiehet man, daß derselbe alle Tage, (die Vacanzzeit, wie auch die Sonn- und Feyertage ausgenommen,) im Sommer von 8. im Winter aber von 9. Uhr biß Mittag offen ist. Allen, welche etwas lesen und sich unterrichten wollen, werden die verlangte Wercke vorgelegt, und sie finden auch zugleich, um Auszüge zu machen, Papier, Federn, u. s. w. in Bereitschafft.

Von denen öffentlichen ꝛc. Bibliothequen zu Berlin findet man an unten (1) angezeigtem Ort Nachricht.

Marckgraf Carl Friderich zu Baden-Durlach hat in seinem Residenzschloß zu Carlsruhe eine öffentliche Bibliothec anlegen lassen, deren Gesetze in Ansehung des Gebrauchs 1771. in Druck gegeben worden seynd.

Auffer

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 263. u. f. 335.

Auſſer deme aber kan es zu Streitigkeiten, und endlich zu Verträgen darüber, kommen.

Z. E. in dem Würtembergiſchen Erbvergleich von 1770. wird Cl. 2. §. 19. bey den Ausgaben des Kirchenguts gemeldet: „Die Rubric zu Verwendung auf Bibliothequen wird jährlich höchſtens auf 300. fl. geſezt.“

§. 17.

Bücher, Druckereyen ꝛc.

Bücher und Druckereyen ſeynd Dinge, wodurch vil gutes, aber auch ſehr vil böſes, in einem Staat geſtifftet werden kan; dahero allerdings eine Landesherrliche Obſicht hierinn vonnöthen iſt.

Den Kern der Reichstagshandlungen von Buchdruckereyſachen habe ich anderwärts (1) herausgezogen.

Buchdruckereyen dörffen nicht nach Gefallen angelegt werden, ſondern bedörffen einer landesherrlichen Erlaubniß.

Dahero wird auch denen, welche bloſſe Landſaſſen, oder unterthänige Communen, ſeynd, oder die nur gewiſſe ausdrücklich benahmſte Stücke der Landeshoheit haben, nicht geſtattet, das Recht zu ertheilen, eine Druckerey errichten zu mögen.

Die Büchercenſur nahme nach Herrn Geh. Rath ESTOR (2) den Anfang, als die Druckerey zu Maynz viles Wachsthum bekame, und der Handel gedruckter Bücher zu Franckfurt am Mayn anfieng; da dann Churfürſt Berthold zu Maynz An. 1486. 4. Jan. eine Büchercenſur anordnete.

Abſonderlich haben die Landesherrn Sorge zu tragen, daß nicht unter denen verſchidenen Religions-Verwandten durch Druckſchrifften Erbitterungen, oder wohl gar öffentliche Unruhen, entſtehen mögen.

Zu ſolchem Ende iſt in verſchidenen Reichsgeſezen vorgeſchriben worden, wie ſich nicht nur die Verfaſſere, Buchdruckere und Buchhändlere, ſondern auch die Landesherrn ſelbſt, dißfalls zu bezeugen haben.

Ohne

(1) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1473.
(2) in ſeiner neuen klein. Schrifft. 1. Band, 1. St. n. 4. S. 47.

Ohne dessen weitläufftig zu gedencken, was noch vor dem Religionsfriden, in denen Reichsabschiden von 1521. 29. 30. und 48. wie auch in der Reichs-Policeyordnung von 1548. dißfalls verordnet worden ist; so enthält der Erfurtische 10. Crays-Abschid von 1567. § 61. 62. und 63. viles davon; ferner der Reichs-Abschid von 1570. §. 154 biß 159.

Die Reichs-Policey-Ordnung von 1577. handelt Tit. 35. „Von den Buchdruckern, Schmähschrifften, schmäligen Gemählden, Gedichten und Anschlägen.“

Kayser Rudolph II. erneuerte das Kayserliche Bücher-Commissariat im Reich, welches auf denen Franckfurter Messen die Oberaufsicht über das Bücherwesen im Reich haben sollte.

Kayser Carl VI. erliesse den 18. Jan. 1715. scharffe Patenten in das Reich gegen das Schmähen in Religionssachen, und das Anzäpfen derer Reichsgrundgeseze.

Kayser Franz liesse auch den 10. Febr. 1746. ein Patent in das Reich aus, welches das Bücherwesen im Reich und das Kayserliche Büchercommissariat betrifft, und in der Sammlung der Reichsabschide von 1747. in der Zugabe zum 4ten Theil p. 114. gelesen werden kan; desgleichen in den Staatsschrifft unter A Franz, 2. Band, 81. S. und in dem wochentl. Welt- u. Staats-Spieg. p. 219.

Das Hauptwerck, so vil es die Landesherrn betrifft, kommt darauf hinaus: 1. Sie sollen selbst, oder durch ihre Verordnete, alles, was in Druck kommen solle, besichtigen und nichts darinn paßieren lassen, welches der Lehre der christlichen Kirche und denen Reichsabschiden, auch Religionsfriden, zuwider, oder aufrührisch, oder schmählich wäre, ꝛc. 2. Wann aber doch etwas dergleichen zum Vorschein käme, solle man es unterdrucken, 3. nach dem Autore scharff forschen, 4. so dann denselben, nebst dem Drucker, Verleger und Verkäuffer, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, andern zum abscheulichen Exempel, mit sonderem Ernst straffen:

Wäre aber eine Obrigkeit hierinn nachläßig, wolle der Kayser entweder Selbst gegen ermeldte Personen ernstliche Straffe vornehmen lassen, oder der Kayserliche Fiscal solle

von Amts-wegen gegen sie handlen, und die Reichsgerichte Macht haben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, solche Straff zu sezen und zu moderiren.

Damit auch darüber um so besser gehalten werden könne, sollen 1. im ganzen Reich keine Buchdruckereyen gestattet werden, als a) in Stätten, da Churfürsten oder Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, b) oder wo Universitäten seynd, oder c) in ansehnlichen Reichsstätten; 2. solle kein Buchdrucker zugelassen werden, er seye dann von seiner Obrigkeit, darunter er häuslich size, darzu redlich, ehrbar und allerdings tauglich erkannt, werde auch 3. leiblich darauf beeydiget, in seinem Drucken sich denen bißherigen und künfftigen Reichsabschiden gemäß zu erzeigen, und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemählde und Gedichte, gänzlich zu enthalten.

Der Reichshofrath pfleget auch, wann bey demselbigen um ein Privilegium impressorium angesuchet worden ist, vorläuffig zu verlangen, daß forderist beygebracht werden solle, das Buch habe die Censur paßiert, und seye approbirt worden: In Praxi wird es gar verschidentlich gehalten: Was forderist die Beysezung des Namens des Verfassers anbelangt; so gibt der Reichshofrath selbst, auf Verlangen eines Verlegers, Privilegia impressoria über Bücher, deren Verfassere sich nicht nennen.

Und so hätte auch der Reichsfiscal Jahr aus und ein genug zu thun, wann er alle die actioniren wollte, wo kein Ort, noch Verleger, oder Buchdrucker, gemeldet, oder etwa nur gesezet wird: **Franckfurt und Leipzig**, nemlich: Auf denen alldasigen Messen zu haben; indessen hat man doch Beyspile, daß es geahndet worden ist.

Anno 1760. 4. Febr. resolvirte der Reichshofrath: „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz ex officio: Es seye Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst angezeiget worden, wie in der Statt Erfurt ein- und andere Wochenblätter, insonderheit der hinckende Staatsboth ꝛc. ausgetheilet würden, denen weder der Ort ihres Verlags, noch der Name des Verlegers beygedruckt seye: Da nun dise Hinweglassung ausdrücklich in denen Reichsgesezen verbotten seye; als verseheten Sich

Ihro

Ihro Kayserl. Majest. zu sein, des Herrn Churfürstens, Allerhöchstderoselben in Aufrechterhaltung deren Reichsgesezen bekannten Eyfer, daß Derselbe, wo sich die Sache dergestalt verhalten sollte, die ohngesaumte Verfügung ergehen zu lassen ohnermanglen werde, damit besagte Wochenblätter daselbst verbotten würden.

Den 6. Jun. darauf aber wurde der von dem H. Churfürsten erstattete Bericht ad Acta decretirt, mit dem Anhang: Ihro Kayserl. Majest. lassen es bey des Herrn Churfürstens an seine Regierung zu Erfurt, in Betreff der Beydruckung des Orts und des Namens des Verlegers, dann der gewöhnlichen Censur, erlassenen Verordnung lediglich bewenden.

Die Censur selbsten betreffend; so ist an vilen grossen und denen Reichsfiscalen wohl bekannten Orten gar keine obrigkeitliche Censur eingeführt, sondern jeder darff, zu Beförderung Handels und Wandels, drucken lassen, was er will, und läßt er etwas verfängliches drucken, so muß er es verantworten und sich darfür abstraffen lassen: Wenigstens aber sollte an solchen Orten bey hoher Straffe darauf gehalten werden, daß von allem, was gedruckt wird, der Obrigkeit ein Exemplar eingelifert, und ohne deren Erlaubniß nicht gestattet würde, das gedruckte zu verkauffen.

Anderwärts ist eine Censur: Aber offt nur pro forma; wer nicht fragt, gehet auch nicht irre, und so lang Niemand klagt, bekümmert man sich auch nicht darum.

An noch anderen Orten seynd gewisse Personen Censurfrey, die andere hingegen nicht. So weiß ich eine Universität, wo die Professores ordinarii drucken lassen dörffen, was sie wollen, sonst aber Niemand: Oder Jedermann muß die Censur erkennen, er seye dann dispensirt; dergleichen Dispensation ich mir ausgebeten und erhalten habe, ehe ich nach Hanau gezogen bin.

Zeitungen seynd an manchen Orten in so weit Censurfrey, daß der Verleger das, was bereits in anderen bekannten Zeitungen stehet, nachdrucken darff; wiewol zuweilen, bey bedencklich scheinenden Articuln, ausdrücklich gemeldet werden muß, woher sie genommen seyen.

Indessen ist doch auch in dem Tr. von dem Teutschen Justizwesen und anderwärts (1) mit mehrerem zu ersehen, daß, wann in politischen oder gelehrten Zeitungen verfängliche Dinge vorkommen, so gar die höchste Reichsgerichte ihr Strafamt deßwegen ausüben.

Wer die Censur verrichten solle? hanget von dem Befehl und Belieben des Landesherrns ab, und pflegen darinn allerley Maaßregeln ergriffen zu werden. Z. E. was in das Staatsrecht, besonders des Herrns oder Landes, darinn man lebet, einschläget, muß an mehreren Orten in den geheimen Rath gegeben werden, theologische und Schulsachen ins Consistorium; zu andern currenten Sachen seynd gewisse Personen, nach Unterschid der Materien, bestellt.

So dörffen an manchen Orten die Juristen-Facultäten nichts, so in das allgemeine Teutsche Staatsrecht, einschläget, oder wenigstens nichts, so das Landesherrliche besondere Staatsrecht berühret, in Druck geben, es werde dann zuvor nach Hof eingesandt.

In Jena darff man in der Censur auch in fremden Schrifften nichts stehen lassen, was das Haus Sachsen betrifft: Ich mußte dahero meine Staats-Historie Teutschlands unter K. Carl VII. castriren, und schlechterdings das Capitel von dem Sachsen-Coburgischen Comitial-Voto hinweglassen; ohnerachtet lediglich nichts darinn enthalten ware, als was der Reichshofrath dißfalls für Erkenntnisse hatte ergehen lassen: Das ist aber zu vil!

In Wien ist eine eigene sehr scharffe Büchercommißion, welche von Zeit zu Zeit Indices Librorum prohibitorum herausgibt; wiewol ich aus eigener Erfahrung weiß, daß ein-oder anderes Buch eine Zeitlang verbotten ware, hernach aber wieder unabgeändert öffentlich verkaufft werden durffte. Der Beschwerden des Reichshofraths über dise Büchercommißion wird in dem Tr. von dem Teutsch-Justizwesen gedacht.

Ferner wurde An. 1772. durch ein Edict der weltlichen und regularen Clerisey befohlen: Künfftig keine theologische Wercke,

(1) v. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 124.

Wercke, Predigten, Säze, Gebet- oder Gesangbücher, oder irgend andere Bücher, weder zu ihrem privat-Gebrauch, noch für Andere, drucken zu lassen, bevor selbige nicht vorher durch die ordentliche Bücher-Censores untersucht, und mit der Erlaubniß zum Druck, wie bey allen anderen Schrifften gewöhnlich seye, versehen worden.

In Bayern ergienge An. 1767. ein Verruff wegen derer der Religion, dem Staat und denen guten Sitten nachtheiligen gefährlichen Bücher, oder gedruckten Schrifften, und deren gänzlichen Verbots (1).

Ferner (2) wurde durch eine Churfürstliche Verordnung vom 16. Febr. 1769. der Bücher-Censur und Visitation halber zu München ein eigenes Collegium angeordnet, und die Direction desselben dem geistlichen Rathsdirectorio übertragen.

Auch gienge An. 1769. 1. Aug. ein Mandat wegen der Büchercensur aus; (3) welches den 28. Nov. desselben Jahres durch ein nachgefolgtes Mandat (4) erläuteret wurde.

Es kame auch darauf heraus:

Catalogus verschidener Bücher, so von dem Churfl. Büchercensurcollegio theils als religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch als denen Landsfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig, verbothen worden. München, 1770. 8.

In einer Chur-Sächsischen Resolution von 1716. für die Landstände heißt es: „Ingleichem wollen Ihre Königl. Majest. wegen Censur derer zum Druck kommenden Schrifften, auch derer Verleg- und Verkauffung, nachdem mit der bißherigen Aufsicht der Sache keine Genüge geschehen, mehrere zulängliche Verfassung treffen.“

(1) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 205.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. p. 451.
(3) v. Samml. der Bayrisch. General. von 1771, S. 479.
(4) S. 483.

Allerley andere Chur-Sächsische Verordnungen von verbottenen Büchern und Schmähschrifften, findet man beym LüNIG (1).

Der König in Dänemarck hingegen hebte An. 1770. alle Bücher-Censur in allen seinen Landen auf, und verstattete eine völlige Druckfreyheit: Weil aber der die für den Staat die gefährlichste Folgen nach sich ziehende Mißbrauch gleich auf dem Fuß nachfolgete; so wurde es bald wieder dahin eingeschräncket, daß jeder Buchdrucker vor das, was er gedruckt hat, stehen solle.

Von den Catholischen schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2): „So vil die Bücher-Censur insonderheit betrifft, gebührt solche quoad Dogmata & articulos Fidei unstreitiger massen der geistlichen-in all-übrigen aber der weltlichen Obrigkeit, als eine Policeysach, welche nicht nur in Absicht auf die Religion, sondern auch gute Sitten und Ruhe des Staats grossen Einfluß in das gemeine Wesen hat. = = Auf disem Grund beruhet auch das Churfürstliche (Bayrische) Patent, welches in Betreff des so betitulten Veremunds von Lochstein den 29. 1766. herausgekommen ist. “

So nöthig aber einer Seits die Censur ist; so sehr kan sie auch zur Hinderung einer wahren Gelehrsamkeit, so dann Handels und Wandels, ausschlagen, und verursachen, daß das Geld denen im Land entzogen und Fremden zu Theil wird, wann man es allzugenau nimmt, die Freyheit zu dencken allzusehr einschräncket, alles nach der alten Leyer oder nach der Denckensart des zuweilen dummen oder furchtsamen Censoris haben will, ja gar (wie es mir verschidene mahle begegnet ist,) grammaticalische Ausdrücke ändert oder verlangt, 100. 1000. u. d. wo es in Folle gesezet wird, mit Buchstaben und nicht mit Zahlen zu schreiben, u. s. w.

Von Rechtswegen solle in der Censur alles paßieren, was nicht wider die Religion, den Staat oder gute Sitten ist.

Würck-

(1) in des Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 1. 3tem Anh. 406. S. u. f.

(2) ad. Cod. civ. Bav. p. 2210.

Würcklich schädliche Schrifften werden mit allem Recht verbotten, confiscirt, und die, so daran wissender Dingen Theil haben, exemplarisch abgestraft: Nur ist zu bedauren, daß Catholische Obrigkeiten darinn, wann es gegen die Evangelische gehet, unverantwortlich nachgebend und nachläßig, im umgekehrten Fall aber unverantwortlich scharff, seynd.

Anno 1739. 2. Jun. wurde, aus Gelegenheit des: Discurses zweyer reformirter Bürger, Hiob und Simson, über den Heidelbergischen Catechismum, beym Reichs-Hofrath resolvirt: „ Rescribatur ulterius dem Magistrat der Statt Cölln: Ihro Kayserliche Majest. findeten die in seinem allerunterthänigst erstatteten Bericht angeführte Ursachen, womit er den dises Buchs wegen allbereits gegen ihn vi Rescripti Cæsarei de 28. Febr. a. p. geahndeten Druck zu entschuldigen vermeinet, keinesweges zulänglich, sondern ihn vilmehr einer offenbaren Nachläßigkeit in Vorkehrung seines obrigkeitlichen Amts allenthalben schuldig: Ihro Kayserliche Majest. wollten dahero ihme, Magistrat, sein hierunter zu Schulden gebrachtes Reichssazungs-widriges Verfahren hiermit scharf verwisen, und ihn vor das künftige zu mehrerer Behutsamkeit, bey Vermeidung der in denen Kayserlichen Patenten de An. 1715. gegen die nachläßige Obrigkeiten enthaltenen Straffe, hiemit ernstlich erinnert, übrigens aber demselben nochmalen allergnädigst anbefohlen haben, dem an ihn sub allegato dato erlassenen Rescript ein besseres Genügen, als bißhero geschehen, zu leisten, folglich mit Vernehmung des Verlegers dises Buchs ad Protocollum, wie auch mit der ihme anbefohlenen Untersuchung in Autorem, und Einsendung des darüber verhandelten Protocolli, sich nicht weiter säumig zu erzeigen, sondern dem deutlichen Innhalt sothanen Kayserlichen Rescripts allenthalben den schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam zu leisten, und, in dessen Gefolg, mit der würcklichen Confiscation gemeldten Buchs respectu aller andern in Cölln sich befindenden Buchhändler schleunigst zu verfahren, so dann aber über den allenthalben geleisteten Vollzug Ihro Kayserlichen Majest. längstens binnen zwey Monathen, mit Beyschliessung eines Exemplars von der sub Privilegio Archiepiscopali neuerlich

zum

zum Vorschein gekommenen zweyten Edition, seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. "

Und was wegen des Verbotts eben dises Heidelbergischen Catechismi in der Pfalz paßiret ist, habe ich anderwärts (1) gemeldet.

Chur-Maynz liesse An. 1769. durch ein Edict (2): 1. Des Cardinals **Bellarmins** Tr. von der Macht des Pabsts in zeitlichen Dingen, nebst dessen Vertheidigung, in seinen Landen verbieten, so auch 2. sonstige Bücher, die dergleichen ausschweiffende und gottlose Säze in sich enthalten, und die geistliche oder weltliche (beyde von GOtt verliehene,) Macht angreiffen, bestreiten, oder auf einige Weise einschräncken; 3. wurde allen Lehrern auf denen Churfürstlichen Universitäten, wie auch derer unteren Schulen, befohlen, dergleichen der geistlichen und weltlichen Macht entgegen sprechende Säze weder in Collegiis, Schulen, christlichen Lehren, noch sonsten, zu dociren, dictiren, anzuschlagen, noch darüber öffentlich oder privatim zu disputiren.

Mehreres von Reichsgesez-mäßiger Vorkehr gegen unerlaubte Bücher, samt der wider ausschweifende Bücherrichter zu statten kommenden Rechtshülffe, sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER (3): Es litte aber der leztere Theil diser Abhandlung starcke Zusäze.

So sehe man auch hievon meine oben angezeigte Schrifft.

Von dem fiscalischen Verfahren an denen höchsten Reichsgerichten gegen die Verfassere anstößiger Schrifften und Consorten kommt ein mehreres vor in dem **Tr. von dem Teutsch. Justizwesen:**

Und von dem Streit wegen des Confiscationsrechts solcher Schrifften zwischen denen Reichsständen, besonders der Statt Franckfurt, und dem Kayserlichen Büchercommissariat findet man in dem **Tr. von den Kayserlich. Regier. Rechten** ꝛc. etwas.

Von

(1) in dem Tr. von der Landesh. im Geistl. Lib. 4. Cap. 4.
(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 85. Th. 72. S.
(3) ibid. 53. Th. 137. S.

Von der Obsicht auf den Buchhandel wird auch unten Cap. 10. geredet werden.

§. 18.

Anhangsweise will ich auch noch eines mit dem Religionswesen zusammenhangenden Umstandes gedencken, nemlich derer Mißions-Anstalten zu Bekehrung derer irr- und unglaubigen Völcker, wie auch der Collecten-Sammlung für dise oder jene Art Leute, Glaubensgenossen, u. s. w. desgleichen der Proselyten-Anstalten, ꝛc. Mißions- u. d. Anstalten.

Wann eine Landesherrschafft selber dergleichen anrichtet; so fället alle Bedencklichkeit von selbsten hinweg; die Frage ist also eigentlich nur davon: Ob und wie ferne privat-Personen erlaubt seye, dergleichen vorzunehmen?

Mich deucht, es lasse sich darinnen keine allgemeine Regel geben, sondern, nachdeme die Umstände beschaffen seynd, und in das gemeine Wesen einen Einfluß haben, oder nicht, kan man es entweder stillschweigend geschehen lassen, so lang sich keine Bedencklichkeit ereignet, oder aber verlangen, der Landesherrschafft die Sache vorher zur Prüfung, Bestättigung, Abänderung, Einschränckung, oder Abstellung, vorzulegen; sonderlich wo es auf Geldsammlen ankommt.

Viertes Capitel.

Von Sachen, so die Gesundheit betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Medicinal-ꝛc. Gesetze. §. 4. Sanitäts-Collegia. §. 5. Einzelne medicinal-Personen. §. 6. Apothecker. §. 7. Chirurgi. §. 8. Hebammen. §. 9. Taxen, ꝛc. §. 10. Bäder, ꝛc. §. 11. Seuchen ꝛc. §. 12. Kranckenhäuser. §. 13. Todte, ꝛc. §. 14. Anatomien. §. 15. Verbietung aller Unreinlichkeit. §. 16. Verschaffung frischer Lufft. §. 17. Tolle Hunde. §. 18. Ertrunckene.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

Von Braunschweig.

NOLTEN (Rud. Aug.) de cura Ducum Brunsvico-Lüneb. circa tuendam valetudinem Subditorum. Wolfenbüttel, 1738. 4.

Idem de juribus Medicorum in Ducatu Brunsvicensi ib. 1750. 4.

§. 2.

Eingang. Was dem gemeinen Wesen an Erhaltung des gesunden Leibes derer Unterthanen gelegen seye, bedarff weder Ausführung, noch Beweises; mithin ist es eines Regentens Recht und Pflicht, dafür besorgt zu seyn:

Solches geschiehet theils dadurch, da man die Gesundheit zu erhalten, und denen Kranckheiten vorzubiegen, theils die sich würcklich ereignete Kranckheiten auszurotten, suchet.

Bey beydem äussern sich die Landesherrliche Rechte auf mancherley Art und Weise.

§. 3.

Medicinal- ꝛc. Geseze. Forderist lassen grosse Reichsstände öffters eigene ganze Ordnungen sowohl, als auch einzelne Geseze, ausgehen, welche das Sanitäts- und medicinal-Wesen, auch was sonsten dahin einschläget, reguliren.

Die Braunschweig-Wolfenbüttelische Medicinal-Ordnung und Apotheckertax kame 1721. in Druck.

Die Würtembergische medicinal-Ordnung ist vom Jahr 1755. und wird darinn in vier Tituln gehandelt: 1. Von Medicis und Physicis, 2. von Apotheckern, 3. von Chirurgis, 4. von Hebammen, geschworenen Weibern, Kranckenwärtern und Wärterinnen, und eine Taxe wegen des Verdienstes diser Personen angefüget.

Auch kan ein Landesherr befehlen, wie es wegen des Verkauffs der Medicamenten gehalten werden solle. Z. E.

Baden-Durlach verbotte An. 1767. 15. Jul. denen Thüringern, Tyrolern und Arzeneyträgern, das Verkauffen derer Medicamenten, und besonders das Hausieren (1).

§. 4.

(1) s. GEGELS Samml. landesherrl. Verordn. 2. Band, S. 440.

§. 4.

Ferner seynd hin und her in grossen Landen eigene Collegia angeordnet, welche in erster Instanz die Obsicht über das Sanitäts- und medicinal-Wesen haben, in wichtigen Vorfällen aber Berichte und Gutachten an die ihnen vorgeschribene höhere Behörde erstatten. Sanitäts-Collegia.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das Medicinale, (welches eine Branche von dem Policeywesen ausmachet,) wird durch eine besondere von Churfürstlichen Leib- und Hofmedicis zusammengesezte Deputation besorgt. Abusive pflegt man solche zwar auch das Collegium medicum zu nennen: Dieweil aber sämtliche Membra desselben als Leib- und Hofmedici unter dem Obrist-Hofmeisters-Stab zu stehen haben; so will man dise Deputation pro Collegio formali nicht erkennen, und ist auch die für selbes bereits An. 1755. projectirt geweßte Instruction und Ordnung nicht ad effectum gekommen.“

In Chur-Sachsen wurde allererst An. 1768. 13. Sept. ein Sanitäts-Collegium zu Verbesserung des medicinal-Wesens errichtet, und das dißfalls erlassene Mandat ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Von dem K. Preußischen Obercollegio Medico zu Berlin und denen medicinischen Provincial-Collegiis sehe man die unten (3) angezeigte Stelle.

So auch von dem Collegio medico-chirurgico (4).

Ausser deme ist zu Berlin auch noch ein Sanitäts-Collegium, welches alle öffentliche Anstalten wegen graßirender Kranckheiten, desgleichen wegen Viehsterben, u. d. in allen Königlichen Staaten besorget.

Eines Braunschweig-Wolfenbüttelischen Collegii Medici, auch Societatum Medicarum, und dißfalls von dem jezigen

(1) im Bayr. Staatsr. §. 166. p. 357.
(2) in den neuest. Staats-Angelegenh. Tom. 2. Part. 1. p. 249.
(3) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 160.
(4) S. 238.

zigen Herrn Herzog gemachter Verordnungen wird an unten (1) angezeigtem Ort überhaupt gedacht.

In **Würtemberg** ist eine beständige Sanitäts-Deputation, welche aus Einem Regierungs-Rath, Zweyen Leibmedicis, Einen Kriegsrath, Einem Rent- Cammer- und Einem Kirchraths-Expeditions-Rath, Einem Landschafftlichen Deputirten, dem Residenz-Statt-Oberamtmann, wie auch dem ersten Statt- und Amtsphysico zu Stuttgart, bestehet, und jährlich von der Landschafft eine gewisse Remuneration empfänget.

Daß aber auch über dergleichen Anstalten Streitigkeiten zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen entstehen können, belehret dises:

Auf dem **Braunschweig-Wolffenbüttelischen** Landtag An. 1770. klagten die Stände, daß durch die An. 1747. beschehene Einrichtung des Fürstl. Collegii Medici in ihre Jurisdictional-Gerechtsame eingegriffen würde; darauf willfahrte der Herzog, daß gedachtes Collegium Medicum hinfüro nicht weiter unmittelbare Citationen, Vorladungen und Verfügungen erlassen, sondern die Gerichte und Obrigkeiten in vorkommenden Fällen requiriren, dise aber das Verlangte allemal willigst und ohne Aufenthalt leisten, und in Sachen, welche die Verrichtungen der Medicorum, Chirurgorum, Bader und Hebammen, (in so fern solche aus mediciniſchen Principiis zu beurtheilen,) betreffen, ohne das mediciniſche Erkenntniß des Fürstlichen Collegii Medici darüber ad Acta erhalten zu haben, nichts entscheiden sollen; wie die darüber An. 1769. 14. Nov. erlassene Verordnung mit mehrerem besagt. **Landtags Absch. Art. 28.**

§. 5.

Einzelne Medicinalpersonen.

Weiter seynd die Landesherrn billig besorgt, daß ihre Lande hinlänglich mit Land- oder auch anderen Physicis oder Medicis versehen werden: Und wann gewisse Stätte und Aemter, welche ihre Medicos besolden, dagegen des Nominations-

rechts

(1) in den Anmerck. zu meinem Braunschw. Staater. p. 355.

rechts genieſſen; ſo bleibet doch der Landesherrſchafft das Confirmationsrecht bevor.

Da auch durch Medicaſtros, oder Leute, welche die Medicin nicht ordentlich und gründlich erlernet haben, als: Feldſcherer, Chirurgos, Marcktſchreyer, Scharffrichter, andere Quackſalber, auch Weiber, wann ſie ſich unterſtehen, innerliche Medicamente zu verordnen, ſehr groſſes Unheil angerichtet werden kan; ſo iſt billig und erlaubt, daß ein Landesherr befehle, es ſolle Niemand keine innerliche Arzeneyen verſchreiben oder geben, er habe dann hierzu Landesherrliche Erlaubniß, und daß die, ſo dagegen handlen, exemplariſch beſtraffet werden.

In **Bayern** ergienge An. 1756. ein Mandat wegen der vagirenden Aerzte, Zahnbrecher, Marcktſchreyer, ꝛc. wie auch wegen der Apothecker und Bader (1); deme An. 1766. ein anderes wegen der Apothecken nachfolgte (2).

In **Würtemberg** müſſen die, ſo anderen unerlaubter Dingen innerliche Medicamenta rathen oder geben, eine Geldſtraf von 20. Thl. erlegen: Und ein gewiſſer Chirurgus, der mehrmalen mit der legal-Straff wegen innerlichen Medicinirens angeſehen worden, ward zulezt auf weiteren Betrettungs-Fall mit der Landes-Verweiſung bedrohet.

Selbſt die, ſo vorgeben, daß ſie gewiſſe geheime Mittel von beſonderer Würckung beſizen, können angehalten werden, entweder, gegen den Verſpruch der Verſchwigenheit, ihr Geheimniß zu entdecken, und es durch der Sachen verſtändige Perſonen prüfen zu laſſen, oder von anderen bewährten Orten hinlängliche und unverdächtige Zeugniſſe beyzubringen, daß und in was für Fällen ſolchen Arzeneyen der Gebrauch ſicher geſtattet werden könne.

Und ſo beruhet es auch auf eines Landesherrns Belieben: Ob die Medici nur die Arzeneyen verſchreiben ſollen und dörffen? oder ob und wie ferne ſie auch überhaupt, oder in gewiſſen Fällen, die Arzneyen ſelber verfertigen, oder doch gewiſſe

(1) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 444.
(2) S. 446.

selbst erfundene, oder wenigstens nicht allgemeine, Gattungen von Arzeneyen vor Geld weggeben dörffen?

In gewissen Landen wird aber doch zuweilen Personen, so die Medicin nicht erlernet haben, erlaubt, selbige dannoch treiben zu dörffen, sonderlich Regimentsfeldscherern; oder andern Chirurgis ꝛc.

§. 6.

Apothecker. An guter und zuverläßiger Bestellung derer Apothecken ist ebenfalls viles gelegen, und kommt dabey dem Landesherrn allerley zu.

Er kan nemlich verordnen, wo Apothecken seyn sollen und dörffen, oder nicht; auch, ersteren Falles, wie vil an Einem Ort, damit sie einander nicht verderben, sondern im Stande bleiben, ihre Officinen gebührend versehen zu können.

Man kan ihnen ferner befehlen, wie sie die bereits bekannte und in denen Officinen eingeführte Gattungen von zusammengesezten, oder auch von chymischen u. d. Arzeneyen zubereiten sollen; zu welchem Ende in manchen Landen eigene so genannte Pharmacopoeiæ oder Dispensatoria, unter Landesherrlicher Autorität, in den Druck gegeben und die Apothecker darauf angewisen werden.

So dann ist in vilen Landen üblich, daß der Regent zu gewissen Zeiten die in seinem Gebiet befindliche Apothecken durch seine Leib- oder andere Medicos visitiren lässet, welche so dann den Erfund gehöriger Orten berichten müssen.

In dem Halberstättischen Homagialreceß von 1650. §. 4. heißt es: „So vil die Apothecke betrifft; so bleibet dieselbe Unserm Domcapitul und Statt Halberstatt, wie sie dieselbe bißhero gehabt und unterhalten haben, zwar nochmals billig: Wir behalten Uns aber auch bevor, Unserm Gutbefinden und Gefallen nach, eine Apothecke daselbst zu fundiren und anzurichten.“

§. 7.

Chirurgi. Mit denen Wundärzten hat es fast gleiche Beschaffenheit; dahero Landesherrn berechtiget und schuldig seynd, zu sorgen, daß auch in äusserlichen schweren Schäden kein Chirurgus sich, ausserhalb eines Nothfalls, gebrauchen lasse, ohne daß er vorhero

hero examinirt und von hinlänglicher Wissenschafft in seiner Kunst erfunden worden wäre.

In Wien wurde An. 1772. 5. Nov. in dem Chirurgischen Lehrzimmer öffentlich bekannt gemacht:

„ Ihre Kayſ. Königl. Apostol. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Hinkunft alle Theile der Arzneywissenschaft auf eben solche Art, wie es weyl. der Herr Freyherr von Swieten eingerichtet, bestens erhalten, ja auch, wo es möglich ist, weiters verbessert werden mögen. Allerhöchst Deroselben haben dannenher nach gemachten allerunterthänigsten Vorschlag, wie solches bestens befolget werden könne, nachstehende Veranstaltungen gut zu heissen geruhet:

Es soll nemlich, da die Wundärzte in Praxi, so vil möglich ist, geübet werden sollen, der Herr Professor der Chirurgie in jedem Monat, so lang die Kälte anhaltet, und Subjecta oder Cadavera überkommen werden können, die lezte Woche allein zu chirurgischpractischen Operationen, und zwar dergestalten anwenden, daß dieselbe nicht von ihme selbst, sondern in seiner Gegenwart, und unter seiner Anleitung in dem Collegio öffentlich, entweder von einigen schon examinirt, und approbirten Chirurgis, oder auch von jenen, so sich dem Examen zu unterwerfen gesinnet sind, verrichtet werden sollen.

Dannenhero solle der Herr Professor der Chirurgie, hiemit diejenige, so die Operationen vornehmen wollen, und sich bey ihme Herrn Professor gebührend anmelden, durch Lesung der behörig, und dazu benöthigten Bücher sich tauglich und bereit machen können, jedesmal einen Monat vorher jene Operationen öffentlich ankündigen, welche in das künftige gemacht und unternommen werden. Wornach diejenige, welche sich hierinn öfters und besonders geschicklich werden gezeiget haben, nach vollbrachten Examen bey sich ergebender Apertur allen anderen vorgezogen werden.

Damit aber auch ferners jeder Wundarzt in Hinkunft die oft höchst nothwendige Beschau behörig zu unternehmen genugsam belehret seye, als solle jeder Chirurgus, bevor er sich dem Examen unterziehet, entweder in dem Privatcollegio, oder in Beyseyn des Herrn Professors, oder, welches das nüzlichste

wäre,

wäre, im öffentlichen Collegio, ein todtes Kind, oder einen anderen todten Körper eröffnen, und nachdem er in demselben die grosse Eingeweide genennet und gezeiget hat, von dem Herrn Professor mit einigen Fragen, so bey vorzunehmender Beschau, besonders aber de vulnerum Lethalitate zu wissen nöthig sind, geprüfet werden.

Ob nun zwar die Ausländer, und auch jene, so von entfernten Kayserl. Königl. Erblanden ankommen, und sich allhier lange Zeit nicht aufhalten können, zu disen obangeführten Gesezen nicht gänzlich anzuhalten sind, nichts destoweniger sollen dieselbe eben so scharf, wie die übrige in dem Examen von den chirurgischen Operationen geprüfet werden.

Wann nun also dise allerhöchste Willensmeynung keinem in dem Studio sich befindenden Chirurgo unverborgen bleiben solle, als wird hiemit Herr Professor der Chirurgie freundschaftlich ersuchet, gegenwärtigen Unterricht zu Anfang des dermaligen Schuljahrs seinen Autoribus in Collegio Publico behörig vorzulesen, zugleich aber auch auf das genaueste darob zu halten, wie in Hinkunft diser allerhöchste Befehl ohne Unterlaß befolget werde. Wien den 28. Oct. 1772. "

Nicht minder haben der Herr Professor denen Studirenden zum Besten erkläret, daß sie Chirurgi nicht nur täglich die in dem Spital befindende Krancke in ihren Betten besuchen, und ihre Kranckheiten durchforschen dürfen; sondern gestattet ihnen ferners, da der Herr Professor täglich von 11 bis 12 Uhr in seiner eigenen Wohnung die Kranke anhöret, und ihnen Hülfsmittel dafür sogleich unentgeltlich mittheilet, auch bey jener Ordinirung gegenwärtig zu seyn, damit nichts fehle, sie zu vollkommenen Aerzten zu bilden, und in Stande zu sezen, auch jede Art Kranckheit nach ihren wahren Umständen zu durchforschen, und die dafür dienliche Mittel behörig zu appliciren.

Ja, da dem gemeinen Wesen so vil an Erhaltung des Viehes gelegen ist; so erachten die hohe Landesobrigkeiten billig davor, ihre Vorsorge solle sich auch auf desselbigen Erhaltung erstrecken.

Anno

Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Die Königl. Cammer zu Hanover hat, nachdem der Herr Professor Erxleben zu Göttingen, vor ein paar Jahren auf Königl. Befehl und Kosten der Viehearzneywissenschaft wegen eine Reise durch die Niderlande, Franckreich und einen Strich von Deutschland gethan, und nachher einigemal in diser Wissenschaft auf gedachter hohen Schule Unterricht ertheilet, beschlossen, um diesen Unterricht um so vil brauchbarer zu machen, die Kosten zur Anlegung und Unterhaltung einer Anatomie für die sich einfindende Lehrbegierige der Vieharzneykunst auszusezen.“

§. 8.

Hebammen.

Endlich so ist auch dem gemeinen Wesen an tüchtigen Hebammen, oder Wehemüttern, und denen ihnen an manchen Orten auf alle Fälle zugegebenen geschworenen Weibern, sehr vieles gelegen, damit nicht die Mütter und Kinder durch sie unglücklich gemacht werden.

Ein Landesherr kan dahero vorschreiben, wie es mit der Unterrichtung und Annahm solcher Personen solle gehalten werden; desgleichen, was sie für Freyheiten zu geniessen haben sollen.

Anno 1770. meldeten die öffentliche Nachrichten: Der Herzog zu Sachsen-Gotha habe zu Altenburg, unter der Aufsicht eines Hofmedici, eine Hebammenschule errichtet.

Ferner handelt die Würtembergische Communordnung von 1758. von ihrer Wahl, Examine und Beeydigung, ferneren Unterweisung, denen Büchern, so ihnen anzuschaffen, ihrem Wartgeld und Freyheiten, ihrer Männer personal-Freyheit und ihrer Quartiers-Freyheit.

Und so ist auch von denen Accoucheurs eben das zu sagen, was vorhin von denen Wundärzten gemeldet worden ist.

Zu Cassel wurde An. 1763. ein Accouchierhaus gestiftet.

§. 9.

Taxen ꝛc.

Endlich so ist in vilen grossen Ländern ein Landesherrlicher Tax für aller bißhero benannter Personen Bemühungen, wie auch für jede Gattung von Arzeneyen, vorgeschriben, wornach sich dann allerseits zu achten ist.

Und so kan hingegen auch ein Landesherr, (nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls mit Bewilligung derer Landstände,) ein- oder anderer Gattung derer erwehnten Personen allerley personal- oder real-Freyheiten angedeyhen lassen; wie ich bereits einiges dergleichen zur Probe berühret habe.

§. 10.

Bäder, ꝛc. Ein Reichsstand, dessen Lande von GOtt mit warmen oder andern heilsamen Bädern, oder mit Sauer- und anderen Gesund-Brunnen, gesegnet seynd, kan sich ordentlicher Weise des Eigenthums derselbigen anmassen, die darzu benöthigte Personen annehmen, Bad- und Trinck-Ordnungen vorschreiben, wornach sich alle Curgäste richten müssen, für die dabey aufwendende Kosten von jedem, der sich derselben bedienet, etwas forderen, hingegen gewisse Personen davon befreyen, erlauben, oder verbieten, selbige anderwärtshin zu verschicken, und ersteren Falles einen Tax darauf sezen, dise Gefälle verpachten, auf die an solchen gefreyten Orten begehende Thätlichkeiten schwere Straffen sezen, u. s. w.

§. 11.

Seuchen ꝛc. Wann sich in- oder ausser Landes Seuchen (1) an Menschen oder Vieh ereignen; so dörffen und sollen die Landesherrn durch erlassende Edicte befehlen, wie sich jedermann zu verhalten habe, damit sie resp. nicht einreissen, oder sich weiter ausbreiten, sondern entweder abgehalten, oder doch wieder getilget werden mögen.

Sie können also z. E. von Reisenden Gesundheitspässe verlangen, die von verdächtigen Orten herkommende Menschen oder Waaren resp. abweisen, zurückschicken, nach Beschaffenheit verbrennen, oder Contumaz halten, räuchern lassen, Wachten ausstellen, einen Cordon ziehen, kein Vieh von angesteckten Orten oder Gegenden einlassen, befehlen, wie sich in Ansehung der noch nicht oder auch schon würcklich erkranckten Menschen und Viehes, wie auch der an Seuchen verstorbenen Menschen und verreckten Viehes, zu verhalten seye, u. s. w.

Die

(1) add. Cap. 18. §. 6.

Die Tyrolische Landstände baten An. 1711. daß die zu Verhütung des höchst-gefährlich- und schädlichen Viehprestens angeordnete Viehsperr noch weiters, und bis zu Verschwindung aller Gefahr continuiret werden möchte.

Anno 1772. meldeten die Zeitungen aus denen Oesterreichischen Niderlanden: „Ihro Kayserl. Königl. Majestät haben unsern Landständen erlaubt, 200000. fl. aufzunehmen, um die Unkosten bestreiten zu können, welche sie schon gehabt, und noch haben werden, eine Menge Rindvieh zu tödten, um den Lauf der Seuche, welche besonders in Brabant starck eingerissen, zu hemmen. Zugleich ist eine Abgabe von 1. fl. auf jeden Hund in disem Lande gelegt worden, um obige Summe nach und nach wieder abtragen zu können.“

Das Chur-Sächsische Sanitäts-Collegium liesse, auf Landesherrlichen Befehl An. 1770. eine Anweisung bekannt machen, wie die epidemische Dysenterie, so sich in verschidenen Gegenden des Erzgebürges äusserte, zu behandlen seye.

Der König in Preußen erliesse An. 1767. 9. Jun. eine Verordnung wegen des Durchtreibens des unreinen Schaafviehes (1).

In dem Neumarckischen Landtagsabschid An. 1653. wurde versehen: „Zum 12ten: Bey dem Viehesterben, da man nicht allezeit des Scharfrichters erwarten kan, ist ein jeder, sein todtes Vieh vor die Dörfer führen zu lassen, und also die Infection, (deren sich nicht allein das lebendige Vieh, sondern auch Menschen, zu beförchten haben,) so vil an ihm ist, zu verhüten berechtiget: Dem Scharffrichter aber soll zugleich dessen Notification, gegen Bezahlung des Botenlohns, geschehen.“

Im Clevischen mußte An. 1757. laut Befehls vom 16. Aug. wochentlich nach einer gewissen Tabell einberichtet werden, wie vil Stücke Vieh, bey damaliger Viehseuche, von jeder Sorte gefallen, oder kranck seyen.

Anno 1766. 28. Jul. machte die Königl. Preußische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Minden bekannt: „Da die Seu-

(1) GEGEL 2. Band, S. 273.

che unter dem Hornvieh noch an verschidenen Orten in Sr. Königl. Majest. Landen graßiret, und sich bekanntlich dreyerley Arten derselben äussern; so haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. resolviret, daß derjenige, so die dreyerley Arten der Viehseuche zu untersuchen, und eigentlich zu bestimmen, auch diensame Mittel anzugeben weiß, wenn davon würcklich Proben gemachet und das Vieh curiret worden, für jede Art der Cur 1000. Ducaten zur Belohnung erhalten soll ꝛc. "

Chur-Pfalz liesse An. 1770. durch ein Edict und die Zeitungen bekannt machen: Es sollen alle zu Fuß und Pferd, auch in Schiffen und Postwägen Reisende, ꝛc. mit einem Gesundheitspaß versehen seyn, und ohne solchen nicht ein- noch durchgelassen werden.

Aus **Lüttich** wurde An. 1772. berichtet: „ Unser Prinz Bischoff hat sich von den Aerzten, die er zum Behuf der Krancken selbst ernannt hat, benachrichtigen lassen, daß die üble Beschaffenheit des Brods nicht wenig zu den Kranckheiten beygetragen habe, die seit einiger Zeit so herrschend geworden. Se. Hoheit haben deswegen die Edicte und Verordnungen, welche die Becker betreffen, erneuert, und unter dem 14ten dises Monats eine Verordnung ausgehen lassen, in Gefolge welcher allen Beckern unter Bedrohung der Confiscation ihrer Waare, und noch dazu einer Straffe von 5. Goldgulden, wovon die eine Helfte der Policey, und die andere dem Denuntianten heimfällt, alles Ernstes verbotten wird, unausgebackenes Brod zu verkauffen, oder auch solches, das nicht aus reinem Kornmeel gemacht worden. "

Baden-Durlach machte An. 1767. 10. Oct. eine Verordnung, wie sich bey einreissenden ansteckenden Kranckheiten zu verhalten seye (1); desgleichen wurden die Unterthanen angewisen, sich der ordentlichen Aerzte, nicht aber schlechter Leute ꝛc. zu bedienen (2).

Anno 1745. liesse der Kayserliche Commissarius in **Mecklenburg** von dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-Hofgericht

(1) GEGEL 2. Band, 741. S.
(2) S. 742.

gericht diejenige Anstalten confirmiren, welche er wegen der in dem Holsteinischen sich hervorgethanen Seuche unter dem Hornvieh verfüget hatte.

Anno 1767. 15. Apr. ergienge eine Verordnung, wie sich nach vorbeygegangener Viehseuche zu verhalten seye (1).

Und den 5. Oct. wurde eine Verordnung wegen des Verhaltens der Schäfer bey eingerissenen Pocken oder Raude bekannt gemacht (2).

Anno 1772. meldeten die Zeitungen: „ Da das bösartige Fieber noch immer anhält, so hat der Herzog von Mecklenburg-Schwerin über die vorherigen guten Vorkehrungen, auch noch neuerlich verordnet, daß nicht einmal reisende Handwercksbursche in den Städten dürfen eingelassen werden. Die Brauer und Becker sind angewisen worden, sich jederzeit so vil Vorrath des Getraides zu halten, als zum Betriebe ihres Gewerbes nöthig seyn kan. “

Ferner: „ Da die hizigen und faulenden Fieber noch immer anhalten und vile Menschen wegraffen, so sind durch die gedruckte Intelligenz Recepte zum Dienste des gemeinen Mannes auf dem Lande und in den kleinen Städen, welche keine Aerzte zur Hand haben, bekannt gemacht worden. “

In Sachen: Burgsteinfurth contra den Grafen von Bentheim, erkannte der Reichshofrath An. 1752. 23. Mart. „ Wird Burgermeister und Rath der Statt Steinfurt = = = ernstlich angewisen, = = das wegen der Hornviehseuche publicirte Landesobrigkeitliche, auf die Wohlfart des Landes abzilende, Edict mit vollständiger Subjection zu befolgen; nicht minder, da künfftighin, nach Erforderung der Wohlfahrt des Landes, dergleichen von der Landesherrschafft geschöpfet und publiciret werden möchten, auch selbige mit gehorsamer Unterwürfigkeit zu respectiren ꝛc. cum condemnatione in Expensas.

Die Landesherrn können ferner verbieten, daß gewisse Gattungen von überhaupt schädlichen und z. E. die Ruhr verursachenden Früchten, oder auch gewisse nicht zur Reiffe gedie-

(1) ibid. 2. Band, 61. S.
(2) l. c. S. 735.

hene, von Ungezifern angesteckte, oder sonst durch einen Zufall der Gesundheit nachtheilig gewordene Gewächse, nicht zu öffentlichem feilem Kauff gebracht, oder doch nicht als gut verkaufft; so auch gewisses geschlachtetes Vieh nicht unter anderem gesunden Fleisch, sondern auf der Freybanck, oder wie es sonst jeden Orts üblich ist, besonder ausgehauen werde.

Eben so haben sie zu verhüten, daß nicht durch Verfälschung der Lebensmittel, oder gefährliche Bedeckung deren Mängel, die Gesundheit Schaden leide. So ist z. E. in Würtemberg zu Anfang des jezigen Jahrhunderts ein Kieffer, welcher saure Wein mit Silberglätte süsser zu machen getrachtet, und dadurch vile Kranckheiten, auch Schaden im Weinhandel, verursachet hat, enthauptet worden.

Die Chur-Sächsische deputirte Stände zu Meissen thaten An. 1680. den Vorschlag: Daß bey damaliger Contagion eine provisional-Pestordnung in Druck gegeben werden sollte; dabey sie baten, ihre Erinnerungen mit einzurücken.

§. 12.

Kranckenhäuser. Auf denen Würtembergischen Landtägen An. 1565. und 1583. wurde wegen Errichtung einiger Blatterhäuser in dem obern und untern Theil des Landes gehandelt (1).

§. 13.

Todte ꝛc. Ein Landesherr kan verordnen, wie es in Ansehung der allzufrühen oder allzuspäten Beerdigung derer Todten, wegen Begrabung der Todten in die Kirchen, wegen Anlegung der Kirchhöfe oder Gottesäcker bey den Kirchen, oder sonst in- oder ausserhalb derer Orte, wo Leute wohnen, solle gehalten werden, u. s. w.

Der K. in Preussen liesse An. 1735. 31. Aug. ein Edict ergehen: Daß die auf denen Schiffsgefässen gestorbene Menschen nicht so fort begraben, sondern vorher der nächsten Gerichts-Obrigkeit angezeiget werden sollen.

§. 14.

(1) s. meines l. Sohns Beytr. zu dem Staats- u. Völckerr. 2. Band, 830. S. add. unten Cap. 18. §. 6.

§. 14.

Unter die löbliche Policey-Anstalten gehöret auch, wann offentliche Anatomien oder Zergliederungen todter menschlicher Cörper vorgenommen werden und dabey gezeiget wird, was nicht nur Medici und Chirurgi, sondern auch alle Arten von Zuschauern, zu ihrem selbst-eigenen und des Neben-Menschens Nuzen, dabey zu beobachten und zu lernen haben. Anatomien.

Der K. in Preussen erliesse An. 1767. 7. Maj. ein Circulare an alle provincial-Collegia Medica, daß alle zu practiciren intentionirte Medici den Cursum anatomicum zu Berlin machen sollen (1).

§. 15.

Ein Regent ist, (auch in Absicht auf die Gesundheit,) befugt, zumalen in Stätten, absonderlich in engen Strassen, alle Unreinlichkeiten und anderes, so einen üblen Geruch und böse Lufft verursachen könnte, zu verbieten und vorzuschreiben, wie es dißfalls in ein- und anderem solle gehalten werden, sonderlich mit Misthäuffen, Cloacen, u. d. Verbietung aller Unreinlichkeit.

Siehe Cap. 17.

§. 16.

Aus gleichem Grunde endlich kan ein Landesherr befehlen, das, was einen freyen Durchstrich einer reinen Lufft verhindert, oder die Beysammenbehaltung derer bösen Ausdünstungen begünstiget, oder befördert, so vil möglich, aus dem Weg zu raumen, z. E. hohe unnüze Stattmauren zu ernidrigen, oder gar abzubrechen, oder an bequemen Orten Oeffnungen darein zu machen, u. d. Verschaffung frischer Lufft.

§. 17.

Der K. in Preussen liesse An. 1767. 20. Febr. ein Edict ausgehen, daß den Hunden der Tollwurm genommen werden solle (2). Tolle Hunde.

Und den 20. Aug. liesse er in seinen Landen ein Mittel gegen den Biß der tollen Hunde bekannt machen (3).

§. 18.

(1) GEGEL 2. Band. S. 131.
(2) s. l. c. 1. Band, S. 392.
(3) l. c. 2. Band, S. 695.

§. 18.

Ertruncke-ne. Baden-Durlach lieffe An. 1767. 14. Mart. eine Verordnung ausgehen, wie man denen Ertrunckenen noch bey Zeiten zu Hülff kommen und sie retten könne und solle (1).

* *

Fünftes Capitel.

Von Sachen, so die Lebensart der Unterthanen betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gewisser Lebensarten Verbietung, §. 3. Einschränckung. §. 4. Bestättigung, §. 5. Nöthigung darzu. §. 6. Sorge für gewisse Lebensarten. §. 7. Obsicht auf die Lebensart. §. 8. Bestimmung derselbigen Achtung.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) S. R. I. Princeps Politiam circa Studia--Civium suorum recte adornans. Göttingen, 1745. 4.

HEINECCIUS (Joh. Gottl.) de jure Principis circa Civium Studia. Halle, 1738. 4.

§. 2.

Gewisser Lebensarten Verbietung, Ein Landesherr kan seinen Unterthanen verbieten, und verwehren eine Lebensart zu erwählen, welche nach Göttlichen oder anderen Rechten verbotten ist, oder sonsten zum Schaden des Nebenmenschens ausschläget.

Z. E. wann Weibspersonen durch Unkeuschheit sich ernähren wollen; wann Jemand verbottene oder falsche Waaren verfertiget; wann er gottlose oder andere im gemeinen Wesen nicht zu duldende Künsten lehret; wann er einen Vaganten abgibt,

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 612.

gibt, nirgends bleibt, und durch keine ordentliche Lebensart sein Stück Brodt erwerben will; wann er verbottene Vorkäuffe und Wucher treiben will ꝛc.

Baden-Durlach erliesse An. 1767. 22. Jul. eine Verordnung wegen Brandmarckung der Vaganten und Diebe (1).

Brandenburg-Onolzbach machte Anno 1767. 26. Aug. eine Verordnung wegen der vagirenden Jägerpursche, und ihrer Excesse (2).

Der Fürst zu Ysenburg erliesse An. 1767. 13. Apr. eine Verordnung wegen der Betteljuden und anderer Vagabunden (3).

2. Ein Landesherr kan seinen Unterthanen die Lebensarten verbieten, welche zwar an und für sich selbsten nicht schlechterdings verbotten, aber doch Anderen beschwerlich seynd.

Dahin gehöret das Verbott des bettlens, zumalen in denenjenigen Landen, wo wegen der einheimischen und fremden Armen hinlängliche Anstalten gemacht seynd; so auch das quasibettlen, wann sich Leute durch aufdringende Gedichte, Stammbücher, kleine gedruckte Schrifften, ꝛc. nähren wollen; oder, unter dem Schein eines brüderlichen Besuchs, faullenzen, und einem rechtschaffenen Christen nach dem andern in der Reyhe herum beschwerlich fallen; davon unten **Cap. 18.** ein mehreres vorkommen wird.

3. Ein Landesherr ist befugt, seinen Unterthanen die Lebensarten zu verbieten, denen sie nicht gewachsen seynd:

Dahin gehören die im vorigen Capitel berührte Pfuscher in der Medicin und Chirurgie; ingleichem in allen andern Künsten, Wissenschafften, Profeßionen und Handwercker.

4. Man kan denen Unterthanen verbieten, eine Lebensart zu erwählen, worzu sie keinen ordentlichen Beruff haben, wann es ihnen auch sonsten an Gaben und Geschicklichkeit darzu nicht ermanglete:

Z. E.

(1) GEGEL 2. Band, S. 534.
(2) l. c. S. 697.
(3) ibid. S. 54.

Z. E. wann Jemand einen öffentlichen Lehrer abgeben will, darzu er doch nicht bestellet ist, noch sonst Erlaubniß darzu erhalten hat, es seye nun in der Theologie, oder in anderen Wissenschafften.

5. Ein Landesherr kan mit allem Recht Unterthanen nöthigen, eine Lebensart zu verlassen, bey welcher sie zwar gegenwärtig dem Staat nicht zur Last fallen, wohl aber, allem vernünfftigen Ansehen nach, künfftig es mit ihnen dahin kommen möchte:

Z. E. wann bey wohlfeilen Zeiten, oder auch sonst, unbemittelte Manns- oder Weibs-Personen, aus Faulheit, oder Hochmuth, nicht dienen wollen, sondern von ihrem Wenigen herumer zehren, indessen nichts erwerben, und endlich, wann das ihrige all, und sie indessen zum dienen untüchtiger worden wären, bettlen müßten; so kan man sie gar wohl nöthigen, zu dienen, und dises um so mehr, wann an solchen Leuten kein Ueberfluß, sondern eher Mangel im Lande ist.

In dem Neumärckischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „Zum 7den: Weil in den Vorstätten zu Cottbus bey den wohlfeilen Zeiten sich vil Hausleute aufhalten, welche zu dienen tüchtig genug seyn, und dennoch, damit sie den Landmann bey der nöthigsten Arbeit desto mehr übersezen, (in keine ordentliche Dienste gehen wollen;) so sollen solche Leute, der gemachten Landesordnung gemäß, beständige Dienste oder Güter anzunehmen, compelliret werden.“

6. Kan auch ein Landesherr seine Unterthanen von solchen Lebensarten abhalten, bey denen man sich mit dem Schaden seines Nebenmenschens zu nähren sucht, oder von denen doch das gemeine Wesen eher Schaden als Nuzen hat.

Dahin seynd zu rechnen Spiler von Profeßion, Operisten, Comödianten, Seiltänzer, Marcktschreyer, Taschenspiler, Gauckler, ꝛc.

Anno 1772. wurde aus Wien berichtet: „Da eine Menge höchstboßhafter Weiber sich hier aufhält, welche unter dem Namen der Verfezerinnen, Verpfänderinnen, oder Geldzubringerinnen gleichsam ein Handwerck von dem schändlichen Laster des wucherischen Darleyhens machen, indem sie den dürf-

tigen

tigen Partheyen zwar einiges Geld darleihen, mittels der unter sich, wie in einer Kette pflegenden Einverständnis, verschaffen, jedoch davon für sich und auch noch oft für verschidene ihrer Mitgespänninnen von jedem Gulden einen Groschen und auch mehr, als ein sogenanntes Aufbringgeld oder Discretion, abziehen, nebst dem das Interesse wochentlich mit einem Pfennig vom Gulden abrechnen, und endlich noch mit den zur Bedeckung überkommenen Pfändern selbsten bey der Verfallzeit oder bey deren Wiederauslösung ungerechte Bevortheilung und Gefährde treiben; Als haben Ihro K. K. A. Majest. unterm 13. pass. zu Hintertreibung diser wucherischen dem gemeinen Manne so sehr verderblichen Gewinnsucht ein geschärftes Edict offentlich bekannt machen lassen. "

7. Ein Landesherr kan zuweilen einem Unterthanen verbieten, eine an sich wohl erlaubte Lebensart zu erwählen, um Fremden damit zu dienen, da er vilmehr dem Vaterlande seine Dienste darinn wiedmen sollte:

Hieher ist zu rechnen das Verbott auswärtiger Kriegsdienste; davon in dem auswärtigen und nachbarlichen Teutschen Staatsrecht ein mehreres vorkommen wird.

§. 3.

Einschränckung.

Ein Landesherr kan aber ferner seine Unterthanen auch einschräncken, wann sie gewisse an sich erlaubte Lebensarten erwählen wollen, das gemeine Beste aber, denen dermaligen Umständen des Landes nach, darunter Schaden leiden würde.

Es ist ein Verderben des gemeinen Wesens, wann allzuvile Leute sich auf das studiren legen, weil sie alsdann ihr Brod nicht dabey finden, mit oder wider Willen Müßiggänger werden, und weder sich selbsten zu rathen wissen, noch dem Staat etwas nuz seynd: Dahero ist es Landesväterlich gehandelt, wann ein Regent nicht leidet, daß jeder ohne Unterschid studiere, er mag Gaben und Mittel darzu haben oder nicht.

Die Tyrolische Landstände beschwerden sich An. 1711. daß ad Studia alles ohne Unterschid zugelassen werde, sich dahero die Universität zu Inspruck, als die weiters im Land befindliche Gymnasia, mit studiren der Jugend, und meist darunter begriffener armer Leute und theils Baurenkinder mehr als

jemalen überhäufft befinden; welches dem Land nothwendiger Weise und darum überläſtig, weilen nicht allein deren vile mit denen zum ſtudieren erforderlichen Talenten nicht verſehen, ſondern auch bekannter Dingen die Gelegenheit und Conditionen nicht ſeyen, ſo vile ſtudierte Leute in dem Land zu accommodiren; Dahero gebeten werde, hierunter die nothwendige Unterſuchung anzuordnen, die minders taugliche und vorab mit genugſamen Mitteln hierzu nicht verſehene Studenten abzuſchaffen, und dergleichen ſo leichter Dingen nicht ad Studia zuzulaſſen.

Weiter kan ein Herr, nach Beſchaffenheit der Umſtände, befehlen, daß ſeine Unterthanen, wenigſtens eine gewiſſe Zeit, auf denen innländiſchen Univerſitäten ſtudieren ſollen, damit das Geld im Land bleibe und die innländiſche hohe Schulen nicht in Abgang kommen; nur muß er ſie alsdann auch gebührend beſezen.

Eben diſes iſt auch davon zu ſagen, wann allzuvile Landleute, zum Nachtheil des Feldbaues, ſich auf bürgerliche Profeßionen und Handwercker legen wollen.

Wann allzuvile Leute ſich mit gewiſſen, zwar unentbehrlichen, doch aber nur in gemäßigter Anzahl benöthigten Lebensarten nähren wollen, kan der Landesherr ſie ebenfalls einſchränken. Z. E.

In Bayern ergienge An. 1748. (1) ein Mandat wegen der Schindersleute, Anlegung neuer Waſenſtätte, oder Schindersgerechtigkeiten und Einſchränckung der bißherigen, des heurathens der Schindersleute, der herumvagirenden, oder ſonſt verdächtigen Freyleute und Schinder, u. ſ. w.

In der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesbeſchwerden von 1603. liſet man: „Weil auch geklaget worden, daß von denen gemeinen Leuten in den Amtſtätten und Dörffern zu vil Hausgenoſſen eingenommen würden, alſo, daß in manchem kleinen Häuslein drey oder vier paar Volcks als Hausgenoſſen wohnen, welche ſich des Bettlens behelffen, und denen Leuten in Gärten und Weinbergen, auch wohl in Scheunen und ſonſten, einſteigen, und dieſelbige beſtehlen, daß man auch

(1) v. Samml. der Chur-Bayriſch. General. von 1771. S. 204.

auch kaum die Schaafe in denen Ställen, und die Zäune an denen gehegten Gärten, vertheidigen könne; so verordnen Wir hiemit, und in Krafft dises, daß forthin über Ein Hausgenoß in Einem Hause nicht geduldet und gelitten werden soll. "

Ferner in der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. „ Zum 25sten, ist = = denen Gravaminibus angehängt, daß = = sehr vil Hausgenossen auf= und angenommen würden, unter welchen sich die meisten mehr Diebstahls nährten, dann der Arbeit befliessen: Damit nun auch hierinnen besorgliches Unheil verhütet werde, sollen hinfüro Unsere Amtleute und andere Gerichtsherren keinem Unterthanen mehr, dann ein Paar, oder zwey einzeler, Hausgenossen aufzunehmen verstatten; und doch anderer Gestalt nicht, es habe denn zuvor der Hausgenoß von seinem jüngsten Gerichtsherrn einen Abzugbrieff oder richtige Kundschafft vorgelegt, der Wirth auch, vor denselben in allen bürgerlichen Sachen zu hafften, angelobet. "

Hieher lässet sich auch gar wohl zählen das unzeitige und unbesonnene Heurathen solcher Personen, welche, allem vernünftigem Ansehen nach, nicht in dem Stande seyn werden, sich und eine Familie zu ernähren; zumalen in einem Land, wo die Anstalten noch nicht darnach beschaffen seynd, daß ein jeder der arbeiten will, sein Stück Brod verdienen kan, und ein jeder, der arbeiten kan, aber nur nicht will, es auch wider Willen muß.

Wie eine Landesherrschafft das Heurathen ihrer Unterthanen einzuschräncken befugt seye, sehe man in den Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen 2c.

Im Schwarzburg=Rudolstättischen (1) ergienge Anno 1768. ein Befehl wegen der von den Schuldienern, so neben ihrer Schularbeit noch einiges Gewerbe treiben wollen, bey dem Fürstl. Consistorio zu thuenden Anzeige.

Endlich so seynd auch sonsten vile Lebensarten eingeschränckt, z. E. daß nicht jeder, wer da will, eine Apotheck, Druckerey, Wirthshaus, u. s. w. anlegen darf, sondern darzu eine unmittelbare Landesherrliche Erlaubniß haben muß.

(1) v. nova Acta hist. eccl. Tom. 9. p. 27.

Anno 1772. 15. Dec. wurde aus Wien gemeldet: „Vermöge einer allerhöchst K. K. Verordnung vom 21. pass. wird zu Aufrechthaltung des Münzregals, zu folge des 134sten §. der von dem höchstseel. Kayser Carl VI. den 1. Julii 1717. erlassenen Hauptmünzamts-Instruction, wo vorgeschriben worden, daß ausser den Orten, wo keine Münzstädte sind, keine Sigelschneider, noch weniger Stöhrer sub pœna infamiæ geduldet werden sollen, allergnädigst verordnet, daß von nun an kein Pitschierstecher oder Stempelstecher weder hier noch auf dem Lande, der nicht von allerhöchsten Orten mit einem Privilegio, oder von dem K. K. Münzamte mit einem Befugnißzettel versehen ist, zu arbeiten oder die Jahrmärckte zu besuchen gestattet seyn, sondern den betroffenen Stöhrern nicht nur das Werckzeug und die Arbeit abgenommen werden solle, sondern selbige auch noch besonders mit einer empfindlichen Strafe belegt und im Nichtbefolgungsfall gar aus den K. K. Erbländern verwiesen werden sollen. “

Chur-Bayern liesse An. 1766. 1. Dec. eine Verordnung ausgehen, daß keine ohnbeeydigte und nicht legitimirte Pitschier- und Wappen-Stecher im Land geduldet werden sollen (1).

§. 4.

Bestättigung. Noch ferner wird eines Landesherrns Bestättigung darzu erfordert, um gewisse an sich wohl erlaubte Lebensarten erwählen zu dörfen.

Z. E. es ist eine erlaubte und, unter gewissen Umständen, dem Staat nüzliche Sache, wann für adeliches unverheurathetes Frauenzimmer, Stiffter errichtet werden, allwo sie Lebenslang, oder doch biß zu ihrer Verheurathung, ihren Lebens-Unterhalt finden können; indessen muß doch der Landesherr um eine solche Anstalt wissen, und sie bestättigen; wenigstens bey denen Evangelischen.

§. 5.

Nöthigung darzu. Ein Landesherr ist in einigen Fällen befugt, seine Unterthanen zu einer gewissen Lebensart, auch wider ihren freyen Willen, zu nöthigen. Da-

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band. S. 88.

Dahin gehöret fürnemlich die Nöthigung zu Kriegsdiensten, in so ferne selbige, nach der Reichs- und Landesverfassung Plaz greiffet; davon das mehrere in dem **Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen** vorkommt.

Ferner kan man hieher rechnen das Recht eines Landesherrns, wann sich zu ein- oder anderen öffentlichen Aemtern Niemand freywillig verstehen will, die Leute darzu zu nöthigen; welcher Fall doch selten vorkommen möchte.

§. 6.

Sorge für gewisse Lebensarten.

Hingegen ist ein Landesherr auch befugt und schuldig, wohl gar durch Landesverträge darzu verpflichtet, davor zu sorgen, daß es im Land nicht an Leuten ermanglen möge, die sich auf gewisse Gattungen Lebensarten, deren man nicht wohl entbehren kan, legen. Z. E.

In dem **Mecklenburgischen Erbvergleich von 1755. §. 347.** heißt es: „Wir (der Herzog,) wollen, = = so vil die Schornsteinfeger betrifft, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unserer Herzogthümer eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschidenen Stätten seßhafft und gehalten werden, damit auf dem Lande sich Niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursach haben soll. "

§. 7.

Obsicht auf die Lebensart.

Ueberhaupt gebühret dem Landesherrn auch noch die Ober-Aufsicht über die Lebensarten der Menschen, daß jeder in der seinigen sich so betrage, wie es das Beste des gemeinen Wesens erfordert:

Zu solchem Ende kan er gewissen Ständen, wann es die Nothdurfft erheischet, eigene Ordnungen vorschreiben.

Und so können auch dergleichen Dinge zu Landtagshandlungen zwischen dem Regenten und seinen Landständen Gelegenheit geben.

Chur-Trier machte An. 1767. eine Ordnung, wie es mit den Fuhrleuten, Schrödern, Schürgern, Sackträgern, und sonstigen Taglöhnern, auch deren Zahlung halber, zu Coblenz im Thal gehalten werden solle (1).

In

(1) GEGEL 2. Band, S. 654.

In dem Chur-Bayrischen Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. liset man: „ Wegen der Ehehalten und Taglöhner Belohnungen sind hievorn gewisse ernstliche Mandata und Ordnungen publiciret worden: Es haben sich aber die Stände Gravamine 29. beklagt, daß durch Unsere Beamte darauf schlecht gehalten werde; derowegen dir wiederhohlt und zuverläßig anbefohlen seyn solle, in diser und andern Policeysachen die behörige Nothdurfft vorzukehren, und gegen den Uebertretter geziemendes Einsehen und Strafe vorzunehmen. “

Eine Chur-Bayrische Ehehalten-Ordnung von 1761. liset man an unten (1) angezeigtem Ort:

Chur-Sächsische Gesinde- und Taglöhners-Ordnungen hat LüNIG (2) zusammengetragen.

In dem An. 1583. nach gehaltenem Landtage ausgegangenen Chur-Sächsischen Ausschreiben ist unter anderem eine Verordnung enthalten, denen Dienstboten kein Getreydig zu säen.

Chur-Sachsen confirmirte An. 1767. 25. Jul. die von denen Oberlausizischen Ständen entworffene Gesinde-Ordnung (3).

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. ist versehen: „ Die neue Gesindordnung ist so wohl in den Stätten als auf dem Lande zu halten, und sollen zu dem Ende Befehle an die Stätte und Landreuter abgehen, und wird Unser Cammergericht, wie auch alle andere Tribunalia, wenn geklaget wird, darüber zu halten, und darnach zu urtheilen, wissen. “

Auch hat man z. E. eine K. Preußische und Chur-Brandenburgische Gesinde-Ordnung vor die Königliche Residenzstätte Berlin, von 1718. und verbessert vom 2. Jan. 1746. welche

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 429.
(2) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 6. p. 1391. sqq.
(3) GEGEL 2. Band, S. 613.

che auch in meinen Schwäbisch. Nachricht. von Policey-Sachen, (1) befindlich ist, desgleichen bey H. von JUSTI (2).

Ein K. Preußisches Edict, daß bey wohlfeiler Zeit das Gesinde ihrer Herrschafft den schuldigen Gehorsam leisten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand sich nicht sezen sollen, kame An. 1731. 9. Jan. heraus.

Ein erneuert- und erweitertes K. Preußisches Edict und Gesindeordnung, von 1767. 15. Mart. zwar für das Königreich Preussen, so wohl in den Stätten, als auf dem platten Lande, verdienet doch, hier auch angemercket zu werden (3).

Was auf dem Anhaltischen Landtag An. 1687. wegen einer Gesinde-Ordnung vorgekommen seye, haben wir bereits Cap. 1. vernommen.

Und in dem Anhaltischen Landtagsabschid von 1698. liset man: Weil es sich mit Revision der Landes- und Policeyordnung noch einige Zeit verziehen werde, inzwischen aber, zumalen bey damaligen Läufften, die Nothwendigkeit erfordere, daß die Gesinde-Ordnung baldmöglichst regulirt werde; so soll nach der Benachbarten Policeyordnung, so vil sich füglich thun lasse, und jedem Crays convenabel seye, dieselbe interim ehestens verfaßt und publiciret werden, biß das ganze Werck der Landesordnung seine Vollkommenheit erreichet habe.

Braunschweig-Wolfenbüttel liesse An. 1766. 18. Dec. eine erneuerte Verordnung wegen der Dienstbotten Abschide ausgehen (4).

Eine Fürstlich-Hessen-Hanauische Gesinde-Ordnung kame heraus zu Hanau, 1748. fol.

In denen Mecklenburgischen Landesreversalien von 1621. wurde verglichen: „ So vil, zum 47sten, die Entlauffung der Knechte und Dienstboten zur Erndte- und anderer Zeit betrifft, soll deßwegen, daß kein Knecht oder Magd von Jemand in Jahr-

(1) S. 616.
(2) in seiner Polic. Wissensch. 2. Band, S. 158.
(3) s. GEGEL 1. Band, S. 619.
(4) GEGEL l. c. 1. Band, S. 124.

Jahrdienst angenommen werde, sie habe dann ihres guten Abschides und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeiget, nothwendige Ordinanz gemacht, und die Uebertrettere derselben gebührlich gestrafet werden. "

Und An. 1767. 25. Maj. ergienge eine Verordnung wegen der Auffündigungs-Zeit derer Dienstboten (1).

Von Pommern meldet MEVIUS (2): „Ebener gestalt ist beliebet, daß, damit das Gesinde im Zaum gehalten und die Hauswirthe mit unmäßigem Lohn nicht beschweret würden, eine Dienstordnung solle verfasset und publiciret werden. Landt. Absch. de An. 1574. §. Wir wollen auch die ꝛc. "

Eine Fürstl. Sachsen-Eisenachische Gesinde-Ordnung der Residenz- und Universitäts-Statt Jena, vom 7. Febr. 1752. ist zu lesen in meinen Schwäb. Nachr. von oecon. ꝛc. Sachen, *pag.* 721.

Ferner kan ein Landesherr denen im gemeinen täglichen Leben benöthigten Personen Tax und Lohn vorschreiben. Z. E.

In der Sammlung der Chur-Maynzischen Policeyverordnungen finden sich 1. ein Tax derer Hauderer, Lehnkutscher, Kärcher, Stoßkärcher, Mitter, Sack- und anderer Träger, Holzmesser und Holzschneider, auch Schröver, zu Maynz; 2. der Lohn für die Portchaisenträger; 3. der Lohn der Reffträger in Meßzeiten; 4. der Lohn der Lehnlaquayen von 1749. 1. Apr.

Ein Chur-Bayrischer Verruf wegen des Taglohns von 1762. stehet an unten (3) bemercktem Ort.

Was einige Würtembergische Landtagsabschide wegen eines Taglöhners-Taxes enthalten, siehe Cap 7.

Die Ober-Aufsicht selbst aber besorgen die oben Cap. 1. benahmste Collegia und Personen, welchen überhaupt obliget, auf das Policeywesen Acht zu haben.

§. 8.

Bestimmung derselbigen Achtung.

Endlich kan ein Landesherr auch bestimmen, wie gewisse Gattungen von Lebensarten im gemeinen Leben sollen geachtet und

(1) GEGEL 2. Band, S. 176.
(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.
(3) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 431.

und angesehen werden, 1. für unehrlich, oder denen 2. levis notæ macula anklebet, oder 3. daß die, welche solche ausüben, redliche und unbescholtene Leute seyen.

In dem Reichsgutachten von 1772. 3. Febr. wurde 1. von allen Reichscollegien dafür gehalten: Daß die Söhne und Abkömmlinge derer Abdeckere, welche dise verwerffliche Arbeit noch nicht getriben haben, ohne daß es einer dißfallsigen Legitimation bedörffe, gleich anderer redlicher Leute Kindern, unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meisterschafft fähig anzusehen seyen:

Das Reichsstättische Collegium aber fügte noch bey: Jedoch daß jeder Statt- und Landesobrigkeit anheim gestellet bleibe, was in Ansehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers-Kinder zu Zünfften und Handwercken verfüget werden wolle.

2. Schlossen die beede höhere Reichscollegia: Daß die Kinder und Abkömmlinge derer Abdeckere, welche dise Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würcklich getriben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von denen Handwercks-Innungen auch nicht ausgeschlossen seyn, und ihrer Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleiben solle, wegen ihrer Ehrenhaftmachung, und darauf folgenden Auf- und Annahme, und deren Bedingnisse, das nöthige zu verfügen:

Das Reichsstättische Collegium aber wollte nicht mit einstimmen.

Kayserliche Majest. hingegen genehmigten derer beeden höheren Collegien Antrag.

In dem Neumarckischen Landtagsabschid von 1653. ist versehen: „Zum 25sten: Weil kein Recht-gültiges und beständiges Fundament kan angezogen werden, warum die Schäfer-Voigte-Stattdiener- und Wächter-Söhne, wenn sie ex legitimo Matrimonio gezeuget, und keiner Missethat, weder sie, noch ihre Eltern, zu beschuldigen seyn, von ehrlichen Zünfften sollten ausgeschlossen werden; so wollen Wir per Statutum es dahin richten, und ein Edict publiciren lassen, daß dergleichen Kinder, wenn wider ihre Ehre und guten Namen nichts zu erweisen, in den Stätten und Zünfften angenommen werden sollen.“

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte unter Herzog Carl Leopolden bey dem Reichshofrath: 1. Ob zwar hiebevor verschidene Fürstliche Verordnungen dahin ausgegangen, daß die Vögte respect. auf denen Fürstl. Aemtern und adelichen Höfen und Gerichten, auch in Stätten die Gerichts- und Stattdiener, so zu Schliessung derer Maleficanten und deren Einführung ins Gefängniß, u. d. zu Handhabung der GOtt wohlgefälligen Justiz auf dem Lande und in Stätten gebraucht werden, so wohl selbst, als auch ihre Frauen und Kinder, wie sie allen Rechten nach an sich selbsten sind, also auch überall im Lande Mecklenburg für ehrlich gehalten, und, gleich andern ehrlichen Leuten, unweigerlich in Aemtern und Zünfften, erforderenden Falls, auf- und angenommen werden sollen; so ist doch 2. biß daher darüber im Lande nicht gehalten worden, so, daß deßfalls keine Voigte, so zu obbesagten nothwendigen Gerichts-Verrichtungen sich gebrauchen lassen wollen, mehr im Lande zu bekommen seyn; wesfalls dann 3. Ritter- und Landschafft bitten, nunmehro autoritate Cæsarea zu verfügen, und durch ein offentlich Patent zu declariren, daß die Voigte und Gerichtsdiener auf dem Lande und in Stätten, so wohl selbst, als auch ihre Weiber und Kinder, allerdings vor ehrlich gehalten, und, bey Vermeidung harter und nahmhaffter, auch, nach Befinden, wohl gar Leibes-Strafe, in allen Aemtern und Zünfften im Lande unweigerlich auf- und angenommen werden sollen.

Weil aber keine Landesherrliche Resolution hierauf zu erhalten ware; so beschlosse der Kayser auf ein erstattetes Reichs-Hofrathsgutachten An. 1733. 23. Mart.

„ ad Grav. 4. von denen Schweinschneidern, derselben verweigerten Aufnehmung in die Zünffte, und übrige Schmähungen; wo zugleich das m. Oct. 1723. auf dem Landtage zu Sternberg mit übergebene, und der Connexität halber bißher ausgesezte Grav. 9. Voigten und Gerichtsdienern und deren Aufnehmung in die Zünffte, erörtert wird.

Wird. vors künfftige authoritate Cæsarea festgestellet: Daß, Innhalts der Kayserl. Declaration vom 6. Nov. 1699.

des

des Herrn Herzogs unterm 18. Apr. 1724. an Dero sämtliche Fürstliche Judicia und alle Obrigkeiten im Lande ergangenen ernstlichen Befehle, über sothane Kayserliche allgerechteste Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schweinschneidere, nebst ihren Kindern, nicht nur überall vor ehrliche Leute zu achten, und, ohne alle Contradiction, in die Gilden, Zünffte und Handwercker aufzunehmen, sondern auch in specie die Bürger- oder die sogenannte grosse Zunfft zu Güstrau den dortigen Schweinschneider, = = = in ihre Zunfft, bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe, (womit auch diejenige, so, gedachter Zunfft deßfalls einigen Vorwurff zu machen, sich erkühnen möchten, anzusehen seyn,) so fort zu recipiren.

2. So vil aber die Voigte auf denen Fürstl. Aemtern und Adelichen Gütern, auch die Gerichtsdiener in denen Stätten, betrifft; sollen solche, als unentbehrliche Executores Justitiæ, samt denen Ihrigen, eben wenig vor infam, sondern ehrlich, geachtet werden. "

Sechstes Capitel.

Von Sachen, so die Sitten, u. d. der Unterthanen betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Eingang. §. 3. Fluchen ꝛc. §. 4. Sauffen. §. 5. Reisen. §. 6. Pracht und Uepigkeit. §. 7. Kleidung. §. 8. Meubles, ꝛc. §. 9. Mahlzeiten, ꝛc. §. 10. Caffee. §. 11. Leichen ꝛc. §. 12. Verschwender. §. 13. Unkeusche Personen. §. 14. Schwärmer. §. 15. Pennalismus. §. 16. Besonders harte Strafen. §. 17. Zuchthäuser.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

STRUVII (Ge. Ad.) Difs. de eo, quod justum est circa Vestitum Civium. Jena, 1675. 4. Halle, 1724. 4.

§. 2.

Eingang. Einer Landesobrigkeit ligt ob, alle äusserliche Ausbrüche, welche ein gemeines Aergerniß abgeben können, oder auch sonsten dem Staat, oder denen privat-Personen selbsten, schädlich und unanständig seynd, so vil möglich, zu verhüten, oder, wo sie sich dennoch ereignen, zu bestraffen.

Von der Aufmercksamkeit des Regentens auf den sittlichen Zustand der Unterthanen, nemlich auf ihre Religion und Sitten, sehe man auch H. von JUSTI (1).

Von denen Reichstags-Handlungen wegen der Uebermäsigkeit in allerley Umständen habe ich anderswo (2) geredet.

§. 3.

Fluchen ꝛc. Dahin gehören alle Arten von Flüchen, u. d. zumalen an öffentlichen Orten, auf den Strassen, oder sonsten in Gegenwart fremder Personen.

In einem Chur-Sächsischen Edict von 1531. Dienst. nach Trinit. liset man: „ Nachdeme auf Unserm nächstgehaltenem Landtage zu Zwickau unter anderen Uns in Schrifften ist fürgetragen: Dieweil hievor in den äusserlichen Leichtfertigkeiten, als Gottslästerungen, übrigs Zutrinckens, und andern sündlichen Lastern, = = ein gemein Edict wäre ausgangen, mit unterthäniger Bitt, daß wir desselben inndenck seyn, und gnädiglich darob halten wolten ꝛc. “

In dem, nach gehaltenem Landtage, An. 1583. ergangenen Mandat ist eine ausführliche Verordnung gegen die Gotteslästerung, wie auch das Fluchen und Schwören, enthalten.

Und in der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. handelt der §. 25. abermalen von Gotteslästerung, fluchen, schwören, ꝛc.

Und

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 102.
(2) im Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1470.

Und in der Herzoge zu Sachsen Policey- und Landesordnung von 1556. stehet in der Vorrede: „ Nachdem Ihr und gemeine Landschafft auf nächstgehaltenen Landtage zu Saalfeld des verschienenen 53sten Jahrs = = = Unserm gn. lieben Herrn und Vatern = = = unter anderm unterthäniglich habt fürbringen lassen, und gebeten, weilen das Gotteslästern, fluchen und schwören, auch das Vollsauffen, Zutrincken und andere sündliche Laster und Leichtfertigkeiten, sehr einreissen und überhand nehmen thäten, aber doch nicht gestraft würden, vorige deßhalben ausgegangene Mandaten und Befehl gnädiglich zu erneuern, auch darob vestiglich zu halten ꝛc. “

In **Würtemberg** wurde in dem unter Kayserlicher und mehrerer Reichsstände Vermittelung An. 1514. errichteten Tübingischen Vertrag verglichen: „ Zum Ersten, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, daß Herzog Ulrich vor allen Dingen die Ordnung und Mandata, so hievor auf vil gehaltenen Reichstägen, und sonderlich durch Römische Kayserliche Majestät, unsern Allergnädigsten Herrn, und gemeiner Ständ des hailigen Reichs, nechstgehaltenen Reichstag zu Trier von wegen der Gottlästerung, auch Abstellung des Zutrinckens, aufgericht und gemacht seynd, allenthalben an seinem Hofe und in seinem Fürstenthum, auch in allen Pfarrkirchen, von neuem verkünden, und sonst an die Rathhäuser anschlagen lassen soll, auch strenglich ob den Poenen und Straffen darin verleibt, zu halten, bestellen und verschaffen, damit solche, auch andere offenbahre Laster hertiglich gestrafft und abgethan werden. “

§. 4.

Sauffen. Daß das Vollsauffen und Zutrincken ebenfalls in dise Classe gehöre, haben wir allererst vernommen.

Die Chur-Sächsische Resolution auf der Landstände Gravamina von 1713. wegen des üppigen tanzens und sauffens an Sonn- und Festtägen ist schon oben angeführet worden.

Anno 1718. 31. Mart. ergienge ein K. Preußisches Edict gegen das Vollsauffen, und daß die Trunckenheit in denen Verbrechen nicht entschuldigen, sondern die Straffe vermehren solle.

Baden-

Baden-Durlach machte An. 1767. 15. Jul. eine Verordnung wegen der Sauff- und Zech-Schulden (1).

In Würtemberg solle denen, so sich übermäßig betrincken, ein Sauffgulden angesezet werden.

Eben disen Zweck bezilen auch mit die Landesherrliche Verordnungen, daß die Unterthanen Abends zur bestimmten Zeit sich aus denen Wirthshäusern nacher Haus verfügen sollen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Retraite-Glock, oder daß man sich aus den Wirthshäusern heimbegeben solle, betreffend, findet man beym Freyh. von CRAMER (2).

§. 5.

Reisen. Auch kan hieher gezählet werden die Landesherrliche Obsicht über das Reisen in fremde Länder, absonderlich junger Leute.

In manchen Landen bekümmert man sich nichts darum, sondern Jeder darff darinn thun und lassen, was er will: Anderwärts hingegen wird es schärffer genommen, damit das Geld nicht zu vil aus dem Land gehe, und so angewendet werde, daß wenig oder kein Nuzen, oder wohl gar Schaden, herauskomme.

Der K. in Preußen liesse An. 1748. 16. Jan. ein Edict ausgehen, des Innhalts: „So ordenen und sezen Wir hiermit und in krafft dises zu einem beständigen Gesez, daß derjenige Unserer Adelichen Vasallen und Unterthanen, welcher ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubniß auf Reisen gehet, oder wohl gar in fremde Dienste tritt, seines zurück gelassenen Vermögens verlustig erkläret, und solches alsofort von Unserm Officio Fisci in Beschlag genommen werden soll. Hiebey verstehet es sich aber von selbst, daß, im Fall ein oder der andere Unserer Adelichen Vasallen und Unterthanen oder deren Söhne, in Domestiq- und Privat-Angelegenheiten, eine kurze Reise auswärts und ausserhalb Landes zu thun genöthiget werde,

(1) GEGEL 2. Band, S. 434.
(2) in seiner Nebenst. 100. Th. 106. S. u. f. 111, 112, u. f.

werde, derselbe unter disem Verboth nicht mit begriffen sey; Wie dann auch denenjenigen die ausserhalb Landes mit Gütern angesessen, allerdings erlaubt bleibt, Unserer im Martio 1744. ergangenen Declaration gemäß, sich eine Zeitlang, nach Beschaffenheit der Umstände daselbst aufzuhalten; Sie werden aber als treue Vasallen und Diener solche Abwesenheit auch dergestalt einzurichten wissen, daß es nicht den Schein einer Veränderung ihres Domicilii haben möge. "

Denen Bayrischen Landeskindern ist in dem Religionsmandat von 1738. die Besuchung Evangelischer Universitäten verboten.

§. 6.

Pracht und Ueppigkeit.

Vilfältige Ursachen können und müssen einen gut denckenden Regenten bewegen, seinen übel denckenden Unterthanen Einhalt zu thun, daß sie nicht zu vil von ihrem Vermögen an unnöthigen Pracht und andere Ueppigkeit verwenden, dadurch aber sich selbsten, denen Ihrigen, und dem gemeinen Wesen Schaden zufügen.

Es wird auch wohl auf Landesversammlungen davon gehandelt. Z. E.

Das Chur-Sächsische An. 1583. nach gehaltenem Landtag, ergangene Ausschreiben enthält eine ausführliche Verordnung „ von übermäßiger Kleidung und Unkosten derer Wirthschafften, auch Kindtauffen, Kirmeß und Begräbniß. "

Ein Brandenburg-Onolzbachisches Hochzeiten-Kindtauff-Leichen- und Trauer-Reglement kame An. 1733. 7. Nov. heraus.

Da auf dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landtage 1770. mit vorgekommen, wie es eine hohe Nothwendigkeit seyn wolle, daß dem eingerissenen Luxui und überhandnehmenden unmäßigen Aufwande ein billiger Einhalt geschehe: Und denn die zu dem Landtagsgeschäffte deputirte Stände sich erboten haben, dazu diensame Vorschläge zu thun; so hat der Herzog erkläret, er wolle solche gern vernehmen, und nach derselben baldmöglichster Einlangung dise für das Vaterland sehr wichtige Angelegenheit in reiffliche Ueberlegung nehmen, und darauf das weitere ergehen lassen.

Der Würtembergische Landtagsabschid von 1620. enthält: Es sollen sondere Leges sumptuariæ zusammengetragen und publicirt, die grosse Uebermaaß in Kleidungen, Gastungen und Hochzeiten abgestellt, auch die Uebertretter der Gebühr angesehen werden.

§. 7.

Kleidung. Besonders ist die Kleidung der Unterthanen ein wichtiger Gegenstand eines rühmlich regierenden Landesherrns, um diser Ursachen willen: 1. Damit so wenig, als möglich, Geld vor dieselbige zum Land hinausgehe; 2. daß überhaupt die Unterthanen sich nicht durch einen das Verhältniß ihres Vermögens übertreffenden Aufwand hierinn selber Schaden thun; 3. damit auch äusserlich ein Unterschid zwischen denen verschidenen Ständen und Graden derer Unterthanen verbleibe.

Gemeiniglich gibt diser Punct mit einen Theil derer Landes- oder Policeyordnungen ab; hin und her seynd auch eigene Kleiderordnungen publiciret worden: Wann es aber dabey nur auf einen Dispensations-Tax angesehen ist; heißt es lediglich nichts damit, sondern ist eher schädlich, als nüzlich.

In Bayern (1) seynd Verordnngen wegen Einschränckung der übermäßigen Kleidertracht ergangen.

Z. E. An. 1749. wurde eine Kleiderordnung bekannt gemacht (2).

Die Chur-Sächsische Landstände (3) übergaben An. 1660. bey dem Landtage ihre Erinnerungen bey der revidirten Policey- und Kleider-Ordnung.

Ein gleiches geschahe An. 1673. da dieselbe dem Churfürsten den grossen Pracht und Luxum vorstelleten, der seit dem Jahr 1650. in dise Lande gebracht worden, und dermassen hoch gestiegen seye, daß sie dieselbe fast in eben so grosse Armuth, als der 30jährige Krieg, gestürzet habe; sie thaten auch Vorschläge, wie dem Uebel abzuhelffen seye.

Ferner

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 175. p. 400.
(2) s. Welt- u. Staatsspiegel 1749. S. 1257.
(3) Nachr. von Chur-Sächs. Landt. p. m. 123.

Ferner baten sie auf dem Landtag 1687. daß auf die übermäßige fremde ungewöhnliche Moden etwas möchte gelegt werden.

Durch ein K. Preußisches Edict von 1731. 6. Nov. wurde denen Dienstmägden und ganz gemeinen Weibsleuten, sowohl Christen als Juden, verbotten, seidene Röcke, Camisöler und Läze zu tragen.

Anno 1607. wurde auf dem Pommerischen Landtag zu Treptow von Anrichtung einer guten Policey und Abschaffung des übermüthigen Prachts in Kleidungen gehandelt.

Zuweilen hat auch ein- oder anderer Hof oder Herr darinn eine eigene Etiquette, oder sonst etwas besonderes. Z. E. in einem gewissen Land wurde durch ein Landesherrliches Rescript von 1731. 6. Mart. bekannt gemacht: Es solle Niemand, wer es auch seye, von hoher oder niderer Noblesse, Chefs, oder Maitres, weniger privat-Personen, oder sonstige Officianten, mit einem Stock bey Hof erscheinen; doch die Personen, so Leibes-Indisposition halber sich dergleichen bedienen müssen, ausgenommen.

Und so wurde durch ein anderes Rescript allen, so nicht zu der Jägerey gehören, alles tragen grüner Kleider, wie auch der Hirschfänger, scharff verbotten; wiewohl nun nicht mehr darüber gehalten wird.

Insbesondere ist etwas gar gewohnlich- und offt nöthig- und heilsames, daß gewissen Personen, z. E. gemeinen Bürgern, Livree-Bedienten, Handwercksleuten und Purschen ꝛc. das Degentragen nidergelegt wird.

Der Reichsschluß von 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche will auch §. 9. ausdrücklich: Daß das denen Handwerckspurschen nicht gebührende Degen-tragen, bey dessen (des Degens) Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Stätten nicht gestattet werden solle.

§. 8.

Aus ebenmäßigen Ursachen kan ein Landesherr auch seinen Unterthanen vorschreiben, wie es mit Meublirung der Zimmer, Haltung Livree-Bedienter, auch Kutsch und Pferd, und Meubles ꝛc.

was sonst einen grossen unnöthigen Aufwand erfordert, gehalten werden solle.

§. 9.

Mahlzeiten ꝛc.

So werden billig auch die allzuhäuffige und allzukostbare, zumalen solenne, Mahlzeiten, oder anderer Aufwand, besonders bey Verehlichungen, Tauffen, Kindbetten, Leichen, Zusammenkünfften der Handwercker, Kirchweyhen, u. d. abgestellt und in gehörige Schrancken gesezt.

Anno 1654. verlangten die Evangelische, dem Reichsabschid auch einzurücken (1): Weil bey Hochzeiten, Kindtauffen, auch Leichenbestattungen, übermäßige Unkosten aufgewendet werden, wodurch der ein- und andere sich in Schulden sehr vertieffet, und dises verursachet wird, daß er hernach solche nicht zahlen und abtragen kan; so wären die Obrigkeiten zu erinneren, und ihnen ernstlich zu befehlen, daß sie in ihren Landen und Gebieten solche Verordnung förderlichst wollten ergehen lassen, damit aller Ueberfluß eingestellet und den Verschwendern ein Maaß und Zil möge gestecket werden: Es kame aber dennoch nichts dergleichen in den Reichsabschid.

Auf dem Tyrolischen Landtage An. 1711. wurde gebeten: Die kostbare Hochzeitmähler, auch Kirchtäge, und andere Spile und Tänze, (so an der einreissenden Armuth vil Ursach seyen,) abzustellen.

Chur-Sächsische Hochzeit-Kleider- u. d. Ordnungen sehe man beym LüNIG (2).

Eine Chur-Brandenburgische Ordnung und Constitution von 1655. 20. Mart. wie es mit den Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindelbieren, Begräbnissen und anderen Gelagen der Bauersleute auf den Dörffern der alten Marck und Priegnitz, auch Mittelmarck, wie ingleichem der Grafschafft Ruppin, gehalten werden solle, ist zu Cüstrin in 4. gedruckt, und zu Berlin in 4. wieder aufgelegt.

Baden-Durlach gab An. 1754. 23. Nov. eine Verordnung wegen der Hochzeits- und Kindtauffs-Kosten heraus.

In

(1) von MEIERN Regenb. R. Tagsact. 1. Theil, 1116. S.
(2) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 6. p. 1391. sqq.

In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Reversalien von 1621. lautet es: „ Betreffend, fürs 46ste, der Bauren übermäßige Kosten bey Hochzeiten, Gilden und Kindtauffen, wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen. “

Wann bey Kindestauffen mehr als drey Personen zu Gevattern erbeten werden, muß man in gewissen Landen vor jede Person einen gewissen Tax bezahlen: Dise Ordnung ist aber nicht hinreichend; dann die Leute zahlen lieber den Tax, weil die Eltern mehr Gevattergeld zu erhalten verhoffen, als derselbige beträget.

§. 10.

Nachdeme die Caffeeseuche in Teutschland biß unter dem gemeinesten Volck eingerissen ist, und dadurch erstaunliche Summen Geldes ausser Landes gehen, kan man einem Landesherrn nicht verargen, wann er seinen Unterthanen darinn Zil und Maaß sezet. Caffee.

Eine dergleichen Hessen-Casselische Verordnung vom Jahr 1766. findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

Von der Unzuläßigkeit einer Appellation (aus dem Hildesheimischen,) welche gegen Landesherrliche Verordnungen wegen Mißbrauchs des Caffeetrinckens interponirt worden, kan man gleichfalls beym Freyherrn von CRAMER (2) nachsehen; wie auch das Fürstliche Edict selbst von 1768. 4. Jan.

§. 11.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Leichbegängnissen und Trauren, wodurch 1. leicht ganze Familien ruiniret, oder doch in grosse Verlegenheit und schwere Unkosten versezet werden können, auch 2. der Pracht und die Eitelkeit, just am aller ungeschicktesten Ort, zur Confusion derer Stände, zu hoch getriben werden kan: Dahero hat man hin und her eigene Trauerordnungen. Leichen ꝛc.

(1) in seiner Nebenst. 58. Th. 138. S.
(2) l. c. 103. Theil, 403. S.

Eine Kayser-Königliche Verordnung, die Betraurung der nächsten Anverwandten betreffend, von 1747. 26. Apr. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Baden-Durlach publicirte An. 1755. 8. Mart. eine Verordnung wegen der Leichbegängnissen und des Betraurens der Verstorbenen.

Eine Braunschweig-Wolfenbüttelische Verordnung, wie es mit der Trauer zu halten, kame An. 1729. 13. Oct. heraus.

Eine Hessen-Hanauische Trauerordnung trate im Jahr 1737. 5. Jan. an das Licht.

Anno 1637. ergienge in Holstein auf Prälaten und Ritterschafft gemeinnüziges Erachten, ein Königlich- und Herzogliches gemeinschafftliches Edict gegen die Unordnungen bey denen adelichen Leichbegängnissen (2).

In Würtemberg ist das general-Trauer- und Leichentax-Reglement vom 20sten Febr. 1751.

§. 12.

Verschwender. Ueberhaupt kan ein Landesherr denenjenigen, welche ihr Vermögen muthwilliger Weise (sich und denen Ihrigen so wohl, als dem gemeinen Wesen, zum Schaden,) durchbringen, Geseze und Straffen entgegen sezen, und selbige würcklich an ihnen ausüben.

In Bayern ergienge An. 1763. 21. Jan. ein Mandat wegen der liederlichen Hauswirthe und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher (3).

Der König in Preussen liesse An. 1767. 11. Maj. ein Circulare ausgehen, daß die Justizcollegia nicht über den halben Werth der Güter Schulden zu consentiren befugt seyn sollen (4): Den 16. Jun. aber wurde dasselbige näher erläutert (5), und

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz. 5. Band, S. 589.
(2) v. LüNIG von der Landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. p. 1046.
(3) s. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 448.
(4) GEGEL 2. Band, S. 146.
(5) S. 285.

und den 20. Jun. die Clevische Regierung darnach beschiden (1); so auch den 22. Jun. die Mindische (2).

Ein Fürstlich-Baden-Durlachisches Rescript wegen Einschränckung übelhausender Unterthanen kame An. 1767. 11. Nov. heraus.

In Mecklenburg wurde wegen der muthwilligen Verschwender An. 1607. auf dem Landtag gehandelt; davon bey Herrn JARGOW (3) das mehrere nachzusehen ist. Ein gleiches geschahe An. 1610.

Mehreres davon sehe man Cap. 19.

§. 13.

In Ansehung unkeuscher und unzüchtiger Personen kan sich die Landeshoheit, über das bereits gesagte, auch noch auf andere Weise äusseren; Z. E. Unkeusche Personen.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. wurde beliebt, daß die adeliche Töchter, so inhoneste lebten oder freyeten, dadurch ipso jure sich des Dotis verlustigt gemacht haben sollen.

Der K. in Preußen liesse An. 1756. 17. Aug. eine Verordnung wegen derer der Schwangerschafft halber verdächtigen Personen und deßwegen zu gebrauchender Vorsicht ausgehen.

Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig liesse An. 1593. 3. Jan. eine Constitution von Ehebruch, Hurerey, und andern dergleichen Unzucht, ingleichem von Mantelkindern, ausgehen.

Auf dem Br. Wolfenbüttelischen Landtag An. 1770. haben die Stände zu Steuerung des Concubinats und Verringerung der Processe zwischen den legalen Erben und unehlichen Kindern, in Vorschlag gebracht, daß durch eine Fürstliche Verordnung die zu vilem Streit Anlaß gebende, auf die Röm. Rechte sich beziehende, Vererbung eines Theils des Nachlasses der Väter an ihre uneheliche Kinder völlig gefasset, und diser-

(1) GEGEL, 2. Band, S. 347.
(2) S. 358.
(3) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. 204. sqq.

diserhalb die Fürstliche Verordnung ausdrücklich und umständlich eingerichtet werden möge; welches auch beliebt und eine solche Verordnung erlassen worden ist. Landtabsch. Art. 12.

Eine Hessen-Hanauische Verordnung wegen Bestrafung des Stupri und der Fornication kame unter dem 9. Apr. 1767. zum Vorschein (1).

Dahin gehöret auch die Obsicht über solche Gelegenheiten, welche zur Unkeuschheit öfteren Anlaß geben. Z. E.

Chur-Pfalz erliese An. 1767. 10. Apr. eine Verordnung, welchergestalten die Spinnstuben zu gestatten seyen (2).

§. 14.

Schwärmer. Allerley Arten von Schwärmereyen und Unfug-treiben bey Tag oder Nacht auf den Strassen, oder auch sonst, zu verbieten ist so wohl ein Landesherrliches Recht, als auch eine Regenten Pflicht.

Wider die Fastnachts-Schwärmer ergienge An. 1718. 23. Febr. eine Herzoglich-Br. Wolfenbüttelische Verordnung.

§. 15.

Pennalismus. Von Reichstags-Handlungen wegen des Pennalismi auf Universitäten habe ich anderswo (3) geredet.

§. 16.

Besonders harte Strafen. Noch möchte man einiger massen mit unter die Landesherrliche Policeyrechte bringen, wann auf gewisse dem Staat nachtheilige Verbrechen ausserordentlich schwere Straffen gesezt, oder auch ohne vorherige Sazung vollzogen werden, um Andere davon desto mehrers abzuschrecken. Z. E.

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1601. stehet: „Zum 30sten: Weil in des gnädigen Landesfürsten den 3. Jan. An. 1593. publicirten Constitution, davon hierunter sub Lit. C. Copia zu befinden, klärlich zu ersehen, daß die leichtfertige Gesellen, welche denen vom Adel und anderen ehrlichen Leuten ihre Töchter, Schwestern und Gefreundinnen

(1) s. GEGEL 2. Band, S. 25.
(2) l. c. S. 39.
(3) s. den Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1472.

dinnen ungleichs Stands zu Fall bringen, höher und schärffer, als wenn sie solche unehrbare That an andern ihres Gleichen oder nidriges Standes Personen begangen, gestrafet werden sollen; als haben S. F. G. es dabey gelassen, mit dem Anhang, daß in solchem Fall, wie auch, wann gleich res noch integra, und hinter der Eltern, Vormündern, Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zusage geschehen wäre, vermöge S. F. G. Kirchen-Ordnung hierinn verfahren werden, und die Eltern, Brüder, und Agnaten, ihren Töchtern, Schwestern und Freundinnen, welche ihnen solche Unehre zugefüget, mehr nicht, als den vierten Theil dessen, was ihnen sonsten nach Landsittlichem Gebrauch zur Aussteuer gebühret, zu gänzlicher Abfindung zu geben und folgen zu lassen, gleichwohl aber die Eltern, Brüdere und Freunde ihre Töchter, Schwestern und Freundinnen mit fürfallenden Verheurathungen und Gelegenheiten in gute Acht zu nehmen, auch dieselbe nicht zu Müssiggang und leichtfertigen Gesindlein, sondern zu Gottesfurcht, Ehre und Tugend zu ziehen, und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen, schuldig seyn sollen.

Zum 21sten: Ist der gnädige Landesfürst erbötig, wegen der Mantel- und per subsequens Matrimonium legitimirten Kinder über oberwehnte von S. F. G. publicirten Constitution nicht allein zu halten, sondern auch dieselbe Kinder, oder einige Spurios, zu neuen, sonderlich adelichen, Lehnen keinesweges zu verstatten, noch kommen zu lassen.

Zum 32. haben die Landstände des gnädigen Landesfürsten Erklärung zu unterthänigem Danck angenommen, daß S. F. G. die Missethäter, nach Gelegenheit der That, Zeit, und anderer mehrer Umstände, Andern zum Abscheu, nicht allein zu Wolfenbüttel, sondern auch an andern Orten, richten zu lassen nicht ungeneigt.

Zum 33. hat der gnädige Landesfürst die Anordnung zu thun sich in Gnaden erbotten, daß, zu Schreckung und Straf der Garten- und Felddiebe S. F. G. Beamten, Voigte und Diener in den Stätten, die selbst keine Gerichte haben, wie auch in Flecken und etlichen grossen Dörffern vor das Thor über das Wasser, da es die Gelegenheit gibt, Körbe hengen, und

darinn solche Garten- und Felddiebe sezen lassen, aber mit keinem durch die Finger sehen sollen. "

Und so habe ich schon oben Cap. 4. erzählt, daß zu meiner Zeit in Würtemberg ein Kieffer enthauptet worden ist, weil er vile saure Weine mit Silberglätte verfälschet und annehmlicher zu machen gesucht, dadurch aber so wohl viler Menschen Gesundheit, als auch dem Würtembergischen Weinhandel, grossen Schaden zugefüget hat.

Hieher gehören auch die auf die Haus- oder Brand- oder Hof-Diebstähle gesezte ausserordentliche Strafen, und mehr anderes dergleichen; davon Cap. 13. nachzusehen ist.

§. 17.

Zuchthäuser.

Absonderlich gehöret auch zu denen Regenten-Rechten und Pflichten, welche erst in neueren Zeiten mehrers einer Aufmercksamkeit würdig geachtet worden seynd, und, mit grossem Nuzen des gemeinen Wesens, je länger je mehr in Uebung kommen, die Errichtung derer Zuchthäuser, in welche Leute, die ein unordentliches oder lasterhafftes Leben führen, oder solche Verbrechen begangen haben, welche keine Lebensstrafe nach sich ziehen, auf Lebenslang, oder eine gewisse Zeit, oder biß zu ihrer Besserung, eingesperret, und, bey nothdürfftigem Unterhalt, doch schmaler Kost, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, mit beygefügter Leibesstrafe, zu gelinderer oder härterer Arbeit angehalten werden.

Mehreres von dem Recht eines Landesherrns, jure Dominii eminentis Zuchthäuser zu errichten, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

In Chur-Sachsen wurde auf dem Ausschußtag An. 1680. ein Zuchthaus vorgeschlagen, und auf dem Landtag An. 1687. die Statt Chemniz darzu in Vorschlag gebracht.

Eine Chur-Sächsische Resolution auf der Stände Gravamina von 1715. 30. Apr. enthält auch allerley davon, und schliesset sich damit: Es beruhe nur auf würcklichem Beytritt der Landschafft zu Ausmachung eines erklecklichen Fonds.

Anno

(1) in seiner Nebenst. 13. Th. 1. S.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten: „Da die zwey grossen Zucht- und Armenhäuser zu Waldheim und Torgau nebst verschidenen andern in Sachsen nicht mehr zureichen wollten, die verdächtigen, preßhaften und armen Leute unterzubringen, so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht auf jüngst vorgewesenem Landtage annoch drey neue Zucht- und Arbeitshäuser anlegen lassen, zu deren Behuf eine monatliche Lotterie errichtet ist. Das erste von disen neuen Arbeitshäusern ist nunmehr in dem Schlosse zu Torgau, Hartenfels genannt, vorigen Monat wircklich eröfnet und eingeweihet worden. Es ist dasselbe von dem in der Vorstatt daselbst liegenden Armen- und Waisenhause völlig unterschiden und besonders gut eingerichtet.“

Hinwiederum ist auch in einem Land, darinn sich Zuchthäuser befinden, dem Regenten nicht zu verdencken, wann er Obsicht darüber trägt, daß Unter-Obrigkeiten sich derselben nicht zu Stillung ihrer Affecten, oder sonst, mißbrauchen.

Anno 1737. ergienge ein K. Preußisches Edict: Ohne Königliche Ordre Niemand in Zuchthäuser aufzunehmen.

* *

Sibendes Capitel.

Von Sachen, so die Lebensmittel u. d. betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 1. b. Eingang. §. 2. Sorge für hinlänglichen Vorrath, §. 3. wo Mangel ist, §. 4. wo man die Nothdurfft hat, §. 5. wo Ueberfluß ist. §. 6. Ausserordentliche Fälle. §. 7. Güte. §. 8. Meß, Gewicht, ꝛc. §. 9. Preis. §. 10. Ort. §. 11. Ordnung der Einheimsung, §. 12. des Kaufs. §. 13. Liferung an die Herrschafft. §. 14. Gebrauch. §. 15. Fruchtsperr ꝛc. §. 16.

Verbietung fremder Producten. §. 17. Obsicht. §. 18. Mehreres remissive.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

HOFFMANN (God. Dan.) oder des Resp. Joh. Aug. Renssens, Diss. de Interdictis exportationis Frumentorum territorialibus. Tübingen, 1772. 4. Sie ist auch unter des Respondentens Namen herausgekommen.

§. 1. b.

Eingang. Eine derer Hauptpflichten eines Landesherrns ist, dafür besorgt zu seyn, daß die Lebensmittel, als was man zum essen und trincken nöthig hat, wie auch das, was denenselbigen gleich geschäzet wird, z. E. Holz, Futter für das Vieh, Lichter, Kohlen, u. d. in seinem Lande 1. in hinlänglicher Anzahl und 2. Güte, so dann 3. in billigen Preisen, zu haben seyen: Wo es daran mangelt, können weder Manufacturen noch Handlung aufkommen oder bestehen; es fehlt auch sonsten überall.

§. 2.

Sorge für hinlänglichen Vorrath. Das erste ist also, darauf bedacht zu seyn, daß von alle dem, was zur menschlichen Nahrung, an essen und trincken, wie auch was sonsten zur menschlichen Nothdurfft gehörig ist, jederzeit ein hinlänglicher Vorrath vorhanden seye.

Auf dem Anhaltischen Landtag An. 1611. wurde beschlossen: Die Herrn Fürsten sollen, mit der Landstände Rath, gute Ordnung anstellen, daß die Stätte mit Gersten und Brötungen verforget werden, den Vorkäufern dadurch in allem zu wehren und zu steuren.

An anderen Orten hingegen hat man zwar die grosse Nuzbarkeit von dergleichen Anstalten eingesehen, durch würckliche, oder bloß scheinbare, unübersteigliche Schwürigkeiten aber sich abhalten lassen, solche würcklich in das Werck zu richten. Z. E.

Aus Mecklenburg meldeten An. 1771. die öffentliche Nachrichten von dem daselbstigen Landtage: „Des Herrn Landrath von Berners Vorschlag zu Anlegung unterschidener Getraide-

Maga-

Magazine möchte gut genug gewesen seyn, wenn man zugleich die dazu erforderlichen Geldsummen anzuschaffen gewußt hätte; aber hie fehlet es, und daher war der Vorschlag nicht werth, in Ueberlegung gezogen zu werden, gleichwie er denn auch nicht ad deliberandum gekommen ist. "

Aber, wo bringt man dann das Geld her, wann man zur Zeit der Noth eben doch Brodt haben muß und will, aber das Korn alsdann 2. 3. 4. und mehrmal so hoch zahlen muß, als man es zu rechter Zeit hätte haben können?

Doch findet dabey einiger Unterschid statt; dann vile solcher Victualien seynd unentbehrlich, andere hingegen entbehrlich: Z. E. der Wein, Caffee, Thee, Chocolade, u. d. seynd gar nicht schlechterdings nothwendig, und es können erstaunliche Summen dafür zum Land hinausgehen.

Was also überhaupt, oder doch gewissen Gattungen von Leuten, wohl entbehrlich und dabey dem Staat schädlich ist, das kan ein Landesherr wohl abstellen, oder einschräncken; ohne daß er ordentlicher Weise der Bewilligung seiner Landstände darzu vonnöthen hätte:

So ist, als das Caffee-trincken auch unter dem gemeinen- und Landmann in einigen Gegenden Teutschlandes auf eine übermäßige und höchstschädliche Weise eingerissen ist, der Gebrauch desselbigen erst in denen Jahren, da ich gegenwärtiges schreibe, hin und her billig in gewisse Schrancken eingeleitet worden; wie bereits Cap. 6. gemeldet worden ist.

Wann aber ein Landesherr den Gebrauch einer Speise, oder eines Trancks, weder ganz verbieten, noch auf gewisse Personen oder Fälle einschräncken, sondern selbige Jedermann dergestalt freylassen will, wann ein von ihme darauf gelegter Impost abgetragen werde; so kan er solches in denen Landen, wo der Regent allein keine Anlagen ansezen darff, nicht vor sich thun, sondern muß sich darüber mit seinen Landständen vergleichen.

Besonders kan auch ein Landesherr, bey einem besorglichen oder würcklich einbrechenden Mangel, sich nach dem im Land befindlichen Vorrath erkundigen, und, nach Beschaffen-

heit deſſelbigen, das weitere verordnen; davon bald ein mehreres folgen wird.

Uebrigens iſt ein groſſer Unterſchid der Länder: Einige haben gewiſſe Lebensmittel gar nicht, z. E. Salz; andere haben Frucht, ꝛc. aber nicht zur Nothdurfft; andere haben ordentlicher Weiſe ungefähr ſo vil, als ſie brauchen, mithin weder Mangel, noch Ueberfluß: Nach diſen verſchidenen Umſtänden nun richten ſich auch die Rechte und die Pflichten eines Landesherrns.

§. 3.

Wo Mangel iſt.

Kan ein Land ſeine Einwohner überhaupt, oder doch zu gewiſſen Zeiten, nicht mit ſeinen eigenen Landesproducten ernähren, ſo kan und darff der Landesherr dafür Sorge tragen und anordnen, wie Einheimiſche und Fremde ſich Theils jeder Ausfuhr des vorhandenen, theils in Beyſchaff- und Beyführung des benöthigten, ſo zu verhalten haben, daß die Nothdurfft zu rechter und aller Zeit in erforderlicher Güte und billigem Preis zu haben ſeye, auch, ſo vil möglich ein Vorrath auf allerley künfftige Fälle vorhanden ſeye, z. E. wann in denen Landen, woraus man ſeine Producten ziehet, ſelbſt Mißwachs entſtünde, oder eine Sperr angelegt würde.

Baden-Baden verbote An. 1767. 7. Sept. die Ausführung der Kohlen auſſer Landes (1).

Von Pommern berichtet MEVIUS (2): „Bey eräugnender Theurung, wenn im Lande ein Mißwachs, oder andere Unglücksfälle, Mangel entſtehen, oder zu beſorgen, damit zuförderſt ein jedweder Einwohner ſeine Nothdurfft haben möge, iſt gewöhnlich die Ausſchiffung (der Frucht) eine Zeitlang, oder auf gewiſſe Maaſſe zu beſchlieſſen: Damit dann alſo verfahren wird, daß zu voraus an die Obrigkeit in Stätten geſchriben, von denen der Vorrath, und ob ſolcher zureichend, erkundiget, hernach, mit Zuziehung der Landſchafft, wie insgemein zu halten, ſtatuiret, und es alſo gereichet wird, daß man im Lande keine Noth leide, daneben die Commercia nicht auf-

(1) GEGEL 2. Band. S. 701.
(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

aufgehoben, noch der Stände deswegen absonderlich habende Privilegia violiret worden, wie aus dem L. A. de Anno 1566. §. Letzlich als sich jezt ꝛc. zu ersehen, allda dann auch, wie auch sonst, in andern der Abscheiden verordnet, daß in denen Stätten Kornhäuser angerichtet, von jeder Last, so ausgeschiffet, ein Gewisses entrichtet, solcher zu gemeiner Statt Vorrath in verwahrsam behalten, in theuren Jahren der Gemeine davon verkauffet, das Kaufgeld an Getrayde wiederum geleget, und also den Beschwerden, so die theure Zeiten verursachen, vorgekommen werden solle, dergleichen Versehung dann auch in den Fürstlichen Aemtern, und bey denen von Adel geschehen solle, damit vor Dero Unterthanen ein Vorrath bleibe. "

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1583. seynd unterschidliche Mittel verglichen worden, wie dem Abgang im Fleisch abzuhelfen seye. An. 1599. 18. Jan. ergienge ein Ausschreiben deßwegen, auf welches sich der Landtagsabschid von 1608. beziehet: Und nach dem Landtagsabschid von 1618. hat noch eines publiciret werden sollen.

Wie es insbesondere mit dem Salzkauff gehalten werden dörffe oder solle, wird unten Cap. 11. vorkommen.

§. 4.

Wo man nur die Nothdurfft hat, da hat ein Landesherr zu bedencken, daß sich Fehljahre, Wetterschlag, u. d. ereignen können, da es so dann an der Nothdurfft fehlen würde; dahero ist darauf zu sinnen, und allenfalls auch mit denen Landständen die benöthigte Abrede zu nehmen, daß ein hinlänglicher Vorrath gesammlet werde, und beständig vorhanden seye, damit, wann dergleichen Fälle entstehen, keine Theurung und deren üble und betrübte Folgen daraus erwachsen mögen. Wo man die Nothdurfft hat.

Alles, was seit Erschaffung der Welt dißfalls geschehen seyn mag, wird von denen Königlich-Preußischen Anstalten übertroffen; da, wann die Früchten biß auf einen gewissen Preiß fallen, alles vor baares Geld in die Königliche Magazine aufgekauffet wird, und wann die Früchte biß auf einen gewissen Preiß steigen, die Königliche Magazine allen Unterthanen geöffnet werden: Aber darzu gehöret freylich, daß der Regent selber ein guter Wirth seye, und eine reiche Casse habe.

Von

Von der Würtembergischen Landesverfassung heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „ Der Vorrathsfrüchten halben beruhet es bey Ihrer Fürstl. Gn. Ausschreiben. Landt. Abschid 1565. Gen. Ausschreib. 1564. Landt. Absch. 1652. Und sollen dieselbe völlig ergänzt und fürnemlich dahin gesehen werden, nicht, wie man sie wiederum mit etwas sondern Vortheil hingeben und theurer verkauffen, sondern dadurch vilmehr Theurung verhütet und Wohlfeile erhalten werden möge. Landt. Absch. 1583. 1610. Deßwegen auch denen neuacquirirten Aemtern eine gewisse Anzahl auferlegt worden. Landt. Absch. 1624. Welcher Fruchtvorrath dann An. 1628. bey damaliger hochbeschwerlicher Begegniß zu sonderm Vorstand und Erleichterung gereicht. Gr. Ausch. Tagsabsch. 1628. Absonderlich aber handelt davon die Communordnung von 1758. im 11ten Cap. davon die Marginalien so lauten: §. 1. Ansaz. §. 2. Dessen Vermehrung. §. 3. Darüber vorhandene Früchten. §. 4. Vorsichtigkeit dabey. §. 5. Qualität der Vorrathsfrüchten. §. 6. Vorrathspfleger. §. 7. Dessen Rechnung. §. 8. Sturz und Kastenvisitation. §. 9. Zweck dises Vorraths. §. 10. Nichtentblößung der Kästen. §. 11. Verbottenes Geldsurrogatum. §. 12. Ausleihung wovon zu bestreiten? §. 13. An wen zu thun? §. 14. Uebersauff. §. 15. Wiedereinzug der ausgeliehenen Früchte. §. 16. Geld, statt Frucht. §. 17. Ausstände verboten. §. 18. Berechnung des doch etwa verbleibenden Capitals, §. 19. und des Uebersauffs. §. 20. Erlaubtes oeconomisiren mit disem Vorrath, §. 21. und Verhütung einer Theurung dadurch. §. 22. Angesteckte Kästen und Früchten. §. 23. Nebenvorrath.

Anno 1760. nahme der Herzog disen Vorrath zu Kriegsbedürfnissen hinweg: Den 27. Oct. thate der Engere Ausschuß eine Vorstellung dagegen (2): Der Herzog beharrete aber den 13. Nov. auf die Wegnahm diser Früchte: Worauf der Engere Ausschuß An. 1761. 13. Jan. eine fernere Vorstellung thate (3).

Den

(1) s. meines l. Sohns Beytr. zum Staatsr. ꝛc. 2. Band, S. 990.
(2) v. Neue Staats Canzl. Tom. 17. p. 2. sqq.
(3) l. c. pag. 21.

Den 3. Apr. thate der Engere Ausschuß die dritte Vorstellung wegen diser Vorrathsfrüchten (1).

Anno 1764. brachten darauf die Landstände die Hinwegnahm derer Communen eigenthumliche Fruchtvorräthe mit unter die Landesbeschwerden.

Der Herzog antwortete: Er habe, bey damaliger Noth, dises Mittel ergriffen, um dagegen die Unterthanen desto weniger mit neuen Anlagen beschweren zu dörffen: Nach hergestelltem Friden aber seye bereits wieder die Vorsehung geschehen, daß bey jeder Commun der Fruchtvorrath wieder nach und nach in den vorigen Stand gestellet werden solle.

Anno 1767. 7. Mart. ergienge eine Verordnung wegen der Commun-Fruchtvorräthe, wodurch die vorhergehende von 1762. und 63. wieder aufgehoben wurden (2).

In dem An. 1770. getroffenen Vergleich wurde *ad Claſ. 1. Grav. §. & 8. §. 8.* beliebt: „In Zukunfft werden Ihro Herzogliche Durchl. wegen der Vorrathsfrüchten der Communen keine denen Landesverträgen und der eigenen Herzoglichen Communordnung zuwider lauffende Verordnung zu machen, gnädigst geruhen.“

Und *Cl. 6. §. 16.* „Wegen des vor einigen Jahren denen Communen hinweggenommenen, in denen Landesverträgen so sorgfältig angeordneten und hochbefreyten eigenthumlichen Fruchtvorraths = = soll der Ersaz von der gemeinsamen Schuldenzahlungsdeputation = = der ganze Belauf mit 150000. fl. = = in die Schuldenzahlungs-Claßification und Repartition genommen werden: §. 17. In Zukunfft aber werden Se. Herzogl. Durchl. = = = wegen der Vorrathsfrüchten derer Communen, keine denen Landesverträgen und der eigenen Herzogl. Communordnung zuwider lauffende Verordnungen zu machen, gn. geruhen, und = = alles, sowohl in Ansehung der Verwendung, als auch der Administration und Rechnungsführung, ingle-

(1) Neue Staats-Canzl. Tom. 17. p. 42.
(2) s. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 593.

ingleichem deren Prob und Abhör, nach denen Landtagsabschiden und gedachter Communordnung einrichten, und was dagegen verfügt worden, (wie bereits vorläufig in Krafft Generalis vom 7. Mart. 1767. geschehen,) aufheben lassen. "

§. 5.

Wo Ueberfluß ist.

Wo ein Land so gesegnet ist, daß es von seinen Producten wohl Anderen abgeben kan; da hat ein Landesherr es zwar ordentlicher Weise allerdings geschehen zu lassen, und nicht ohne Noth zu hinderen, daß fremdes Geld dadurch in das Land komme; doch bleibet ihme bevor, Einheimischen und Fremden vorzuschreiben, wie sie sich dißfalls zu verhalten haben, auch, bey anscheinenden bedencklichen Umständen, Schrancken zu sezen.

In Chur-Sachsen ergienge An. 1716. 2. Apr. ein Rescript, welches auch denen Landständen communiciret wurde: „Daß das Getrayde in Türingen, so ausser Land geführet wird, so wohl bey denen von Adel, nebst denen Unterthanen, bewandten Dingen nach, wenn sie dergestalten gegen auswärtige Territoria an denen Gränzen gelegen, daß sie innerhalb des Landes keine Gelegenheit finden, wo sie das Getrayde zum Verkauff auf öffentlichem Marckt hinfahren könnten, = = freypassieren sollen. "

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „ Die von Adel und Bauerschafft mögen ihr Korn, in welcher Statt und Ort es ihnen inn- und ausserhalb Landes gelegen, verführen; es würde dann der Bauerschafft dasselbige absonderlich von Uns verboten, oder das Land, aus erheblichen Ursachen, mit Einwilligung der sämtlichen Landstände geschlossen; und lassen Wir es bey dem Receß de An. 1602. allerdings bewenden. "

§. 6.

Ausserordentliche Fälle.

Ereignen sich ausserordentliche Fälle; so tretten abermalen des Regentens Rechte und Pflichten mit ein. Z. E.

Wann ein Viehsterben ein Land von benöthigtem Zug- und Melckvieh entblösset hat, kan ein Landesherr verbieten, daß kein Vieh ausser Landes verkaufft, ingleichem daß nicht vile Kälber geschlachtet werden, u. d.

In

In denen Oesterreichischen Niderlanden durffte, zu Folge einer Kayser-Königlichen Verordnung, An. 1772. kein Hornvieh in andere Länder geführet werden.

Wann eine merckliche Theurung entstehet, kan ein Landesherr seine geist und weltliche Unterthanen anhalten, daß sie 1. ihren Vorrath, dessen sie und die Ihrige inner einer gewissen Zeit, z. E. biß nach der nächsten Ernde, nicht selber nöthig haben, in billigem Preis verkauffen: Wann aber auch dises nicht befolget wird, kan er 2. den Preis selbst bestimmen, oder 3. nach Beschaffenheit der Umstände, die Früchte gar wegnehmen, unter dem Preis verkauffen, oder, zum Besten der Armuth, confisciren lassen, u. s. w.

Von Chur-Maynz meldeten die öffentliche Nachrichten An. 1772. unter dem 18. Jan. „ Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz haben in Beherzigung der Verlegenheit, worinn Dero Eichsfeldische Lande durch Mißwachs und Hungersnoth versetzt worden, der Landesregierung zu Heiligenstatt den Auftrag gethan, um den aus der jezt gewöhnlichen rauhen und schweren Kost bey anhaltender Kälte herkommenden Kranckheiten und bösartigen Fiebern abzuhelfen, allen Gemeinheiten, worinn sich dergleichen äussern, Brod, Fleisch, Reiß, Oel, Holz und andere Bedürfnisse umsonst auszutheilen, und unter Aufsicht des Physicus Dr. Arend und Beystand Dr. Jagemann, Arzneyen aus den Apothecken herzugeben, wie auch Feldscherer, Krancken-wärter ꝛc. anzunehmen, welches alles aus der Churfürstlichen Schatzkammer bezahlt werden soll. Durch dise Landesväterliche Anstalten sind auch bereits von 200. und mehr hier nidergelegenen Krancken über 150. hergestellt, da vorhero wöchentlich vile zu Grabe getragen wurden. “

Chur-Bayern meldete in einem Mandat von 1770. 22. Sept. Es lige dem Churfürsten bey damaligen Umständen fordersamst ob, zu wissen, was für ein Vorrath von alt- und vorjährigem Getrayde in seinen Landen sich dermalen noch zeige? auch wie vil ein jeder Eigenthümer hievon zu seiner selbst eigenen, oder seiner Unterthanen, Hausnothdurfft, biß auf nächstkünftige Ernde, vonnöthen habe? es solle daher sothaner Vorrath und Hausnothdurfft nicht nur von denen Churfürstlichen

Beamten bey ihren Untergebenen, sondern auch von saimtlich-geist- und weltlichen Ständen, dann Stifftern, Clöstern und Pfarrren, so vil sie selbst, oder ihre Unterthanen betrifft, in eine schriftliche und zuverläßige Anzeige gebracht, sofort solche längst in der bestimmten Zeit, und zwar von den Ständen, Clöstern und Pfarrern, zu dem Gericht, worinn ein jeder ligt, von dort aber zu der Regierung, in dem Rentamt München aber unmittelbar zum Hofrath, eingesendet werden, und zwar ohne Saumsal, falsche Anzeige, oder andere Gefährde, bey schwerer Verantwortung und Confiscation des unterschlagenen Getraydvorraths; wie dann alle, welche von dergleichen Wissenschafft haben, es bey der Obrigkeit, oder Vertrauten, allenfalls auch bey dem Churfürsten selbst, anzeigen, so dann aber, nebst Verschweigung ihres Namens, das confiscirte Getrayd erhalten sollen.

Ferner: Der Churfürst versehe sich allerdings, daß man auch an gefreyten Orten, ausser dem selbsterbauten oder eingedingten Gült- und Zehendgetraid, kein anderes fremdes, oder etwa nur von den Unterthanen, Nachbarn, oder sonst, erhandeltes Getrayd aufschütten werde; alles bey Verlust des Privilegii, dann würcklicher Confiscation des auf so unerlaubte Weise aufgeschütteten Vorraths, und anderer willkührlicher Straf.

Anno 1771. 8. Nov. ergienge eine Chur-Bayrische Verordnung wegen 1. des Fruchtkauffs zum blossen Wiederverkauf bey ungefreyten Häusern und Pfarrhöfen, 2. bey gefreyten Häusern und Pfarrhöfen, 3. wegen des Kaufs zum blossen Gewerbe und Nothdurfft, bey gefreyet- und ungefreyeten Häusern ꝛc. 4. Der Gebkäuffer ꝛc. 5. der Getrayds-führer, Getraydausschwärzer und Verstecker, ꝛc.

Den 9. Nov. aber wurde befohlen: Die Getraydeausschwärzer, und deren Helffer, oder für solche, nach dem Standrecht mit der Todesstrafe zu belegen.

In **Würtemberg** wurde An. 1770. denen Beamten auch befohlen: Sie sollen 1. eine general-Untersuchung: Wie vil bey Communen, Corporibus und Privatis, ohne Ausnahm einiger Person, an alten Früchten annoch vorräthig seye? unter genau-möglichster Erspahrung der Kosten, veranstalten;

und

und zwar dergestalten, daß der Vorrath, ohne sich mit dem eigentlichen Maaß aufzuhalten, nur nach dem ohngefähren Augenmeß berechnet werde. 2. Zu gleicher Zeit sollen sie eine Berechnung machen, wie hoch sich der Ertrag der damaligen Erndte, in jedem Ort, nach allen Gattungen, mit alleiniger Ausnahm der herrschafftlichen Früchte, (als wegen welcher die verrechnete Beamte insbesondere instruiret worden seyen,) erloffen habe? auch 3. einen Ueberschlag entwerffen, wie vil in ihrer Gerichtbarkeit auf ein Jahr lang zu Erhaltung der darinnen befindlichen Menschen und des Viehes an Früchten erforderlich seyn möchte? nicht minder 4. anzeigen, was allenfalls, nach der Lage ihres Oberamts, für ein Preis an denen Früchten, zu Verhütung deren allzugrossen Steigerung zu reguliren seyn dörffte? 5. daran seyn, daß, nach Maaßgab der Landesordnung Tit. 58. §. 2. und 3. an denen Orten, wo Fruchtmärckte im Land angestellet seyn, die Fruchtverkäuffer die offentliche Märckte besuchen, nicht aber zu ausserordentlicher Zeit und Stund in ihren Häusern das, was sie käuflich wegzugeben gedencken, verkauffen: Im Fall aber, daß biß zu Einlangung fernerer gn. Vorkehrungen eine dringende Noth und Mangel würcklich erscheinen würde, werden sie hiemit legitimiret und angewisen, den hier und da befindlichen Vorrath an alten Früchten ohne einige Ansehung der Person anzugreiffen, und, nach Proportion des bey ihnen coursirenden Brodpreises, ex officio zu verkauffen.

Bey würcklich vorhandener Noth aber lässet man es billig nicht dabey bewenden, bloß den gegenwärtigen Vorrath beyzubehalten, oder auch zu vermehren; sondern die Landesregenten kommen auch denen Unterthanen bald mit Zufuhr des benöthigten aus ihren andern Landen, bald noch über dises auch mit baarem Geld, zu statten, und man spahret dagegen an anderen Orten, wo es thunlich ist.

Z. E. Anno 1772. hiesse es in den Zeitungen; „ Wie die Nachrichten aus Böhmen geben, hat man zwar so vile Frucht dahin verschaffet, daß hierdurch die unerträgliche Theurung um ein merckliches gefallen. Da es aber in disem Königreiche bey vilen an Gelde mangelt, die Lebensmittel zu erkaufen; so

wird auch eine Summe Geldes dahin übermachet werden, um den Dürftigen biß auf bessere Zeiten auszuhelffen, und den Jammer des armen Landmannes zu stillen: Gleichwie auch wegen Herbeyschaffung des annoch manglenden Fleisches die Verordnungen schon gemacht sind. "

Ferner: „ Die Königl. Cammer zu Hannover hat, um daselbst allem künftigen Brodmangel vorzubeugen, annoch 1600. Last Rocken, und eine Menge Reiß von Bremen verschriben. Die Jägerey zu Zelle ist auf Königl. Befehl, um die Kosten, welche sie verursacht, zu ersparen, eingezogen worden. "

Oder man gibt auch dem Publico Nachricht von andern Hülffsmitteln, deren sich gemeine und arme Leute bedienen können. Z. E. An. 1772. lase man in denen öffentlichen Nachrichten: „ Zu Wien ist auf Allerhöchsten Befehl dasjenige Nahrungsmittel an das Publicum bekannt gemacht worden, welches nun in den Böhmischen und Sächsischen Landen zur Sättigung und Gesundheit für die Armen ein Oeconomus ausfindig gemacht. Ein Pfund Roggen- oder Waizenmehl wird mit Salzwasser zu einem Teig gemacht, welcher, so vil als möglich, aufgetrieben und geschnitten werden muß. Hierauf wird solcher mit acht Pfund Wasser anderthalb Stunden lang mit Zusaz von acht Loth Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren, so, daß keine Klumpen bleiben, gekocht. Von diser Portion sind in Franckreich sechs und im Gebürge drey arbeitsame Personen täglich gesättiget worden. "

§. 7.

Güte. Lebensmittel sollen aber auch ihre erforderliche Güte haben; z. E. das Brodt solle nicht mit anderen schlechteren Gattungen Mehls gemenget seyn, oder von verdorben- und schädlicher Frucht gebacken werden; man solle kein Fleisch von angestecktem, räudigem oder verrecktem Vieh feil haben; der Wein solle nicht verfälschet seyn; man solle kein unreiffes oder ungesundes Obst zu Marckt bringen, u. d.

In Würtemberg hat man eine eigene Brodtbeschauer-Ordnung, welche den 14. Jul. 1627. mit der Becken-Ordnung bekannt gemacht worden ist.

In Stätten pflegen weiter einige Magistratspersonen darzu deputirt zu werden, daß sie die öffentliche Fleischbäncke besuchen, die Gattungen des Fleisches besichtigen, auch wohl schätzen, das, so einen Fehler hat, ausschiessen, und auf die Freybanck verweisen, oder gar wegnehmen, u. s. w.

Dahin gehöret auch die Obrigkeitliche Vorsorge, daß die Handwercker, welche mit Lebensmitteln umgehen, und durch deren Verfälschung Schaden in dem gemeinen Leben anrichten könnten, nach befindenden Umständen, in besondere Pflichten genommen werden.

Eine Chur-Maynzische Verordnung wegen Beeydigung derer Bendermeistere in Ansehung der Wein-Verfälschung ꝛc. kame heraus An. 1750. 11. Mart. nebst einem Anhang und dem Eyd.

Anno 1772. ergaben die offentliche Nachrichten aus Wien: „Weil die Erfahrung gebe, daß wider die vilfältige Verordnungen fast alle Brodgattungen nicht allein im Gewicht und der Weise sehr ungleich, sondern auch anstatt des Salzes mit überflüßigem Sauerteig ungesalzen, ungeschmackt und nicht genugsam ausgebacken verkauft, zerschnitten, oder aber in Wirthshäusern, in Groschenlaib oder Wecke in vier Stücken zerschnitten, und ein jedes Stück pro 1 kr. den Gästen vorgeleget, sonderlich aber bey Ausschneidung des 6 kr. Brods wucherliche Excessen getrieben werden; Als solle künftighin ein jeder, so ein ring-ungesalzen-ungeschmackt-und nicht recht ausgebackenes-weiß-und schwarzes Brod erkauft hat, solches dem hierzu verordneten Commissario als eine Anzeige zur billigen Bestrafung überbringen; allwo ihme sodann sein dafür ausgelegtes Geld gleich bezahlet, und noch besonders von der Strafe das Drittheil ausgefolgt werden soll. “

Eine Bischofflich-Lütrichische Verordnung von 1772. wegen der Güte des Brods sehe man Cap. 4. §. 11.

Pfalz-Zweybrücken liesse An. 1767. 15. Oct. eine Verordnung ausgehen, daß keine unzeitige Kälber geschlachtet werden, und selbige wenigstens 32. Pfund wägen sollen (1).

§. 8.

(1) GEGEL 2. Band, S. 753.

§. 8.

Meß, Gewicht ꝛc.

Die Lebensmittel, u. d. so nach Meß, Maaß oder Gewicht verkaufft werden, sollen auch das vorgeschribene Meß, Maaß oder Gewicht würcklich haben, und der Käuffer darinn nicht hintergangen werden: Daß dises geschehe, ist ein Recht und eine Schuldigkeit des Landesherrns.

Zu solchem Ende seynd in vilen Ländern und Orten eigene Personen aufgestellt, auch selbigen wohl eigene gedruckte Ordnungen vorgeschriben.

Ein Chur-Bayrisches Mandat von 1731. wegen der Getraydmässerey, lifert uns die unten (1) bemerckte Schrifft.

Eine Br. Wolfenbüttelische Verordnung wegen eines vollen Haspels und des Kauffgarns wurde An. 1715. 21. Nov. publicirt.

In Würtemberg hat man eine eigene Kornmesserordnung, welche der Becken-Ordnung vom 14. Jul. 1627. beygefüget ist.

§. 9.

Preis.

Endlich ist ein Landesherr auch befugt und schuldig, dahin zu sehen, daß die Lebensmittel in billigem Preis, nach denen jedesmaligen Zeiten und Umständen, auch denen Preisen in der Nachbarschafft, zu haben seyn mögen.

Ein allzuhoher Preis wird leichtlich verursacht 1. durch gewinnsüchtigen Aufkauff der Lebensmitteln, von einigen Personen, die solche auf dem Land, auf dem Weg, vor oder in denen Orten, ꝛc. in geringerem Preis und grosser Menge aufkauffen, hernach aber wieder theurer verkauffen: Dises ist zu verhüten, abzustellen und zu bestraffen.

2. Wucherliche Zurückhaltung seines Vorraths, biß die Frucht, ꝛc. auf einen sehr hohen Preis steiget, ist eben so schädlich und unerlaubt; dahero ein Landesherr allerdings befugt ist, solche Blutigel anzuhalten, daß sie das, was sie nicht selbst bedarffen, in billigen, allenfalls ihnen von Amtswegen angesezten, Preisen, verkauffen müssen.

(1) Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 438.

Ob, wann, und wie ferne aber ein Landesherr denen Lebensmitteln, wenigstens auf eine Zeitlang, einen gewissen Tax vorschreiben könne? kommt auf die Umstände an.

Anno 1772. wurde aus Wien berichtet: „Auf vorhergegangene Ratification der Niderösterreichischen Regierung hat der hiesige Stattmagistrat, nach den von Ihro Kayserl. Königl. Majest. getwoffenen heilsamen Anordnungen wegen der Theurung, folgenden Tarif zu dem Brodgewicht angesezt: Geschmalzen Eyerbrod pro 1. kr. ¾. Loth; ordinaire Semmel pro 1. kr. 8. ½. Loth; Bollenbrod pro 1. kr. 8. ½. Loth: dergleichen pro 6. kr. 1. Pf. 27. Loth: Rockenes Brod pro 6. kr. 2. Pfund 24. Loth.“

Und hernach wiederum: „Die Wienerische Mehl- und Brodsazung, welche auf vorher ergangene gnädigste Ratification einer hochlöbl. Nider-Oesterreichischen Regierung durch den allhiesigen Stattrath bis auf weitere Verordnung am 1ten dises zur Nachlebung verfaßt worden, ist folgende:

Mehlkauf.

Der Muth Mundmehl	= = = =	79. fl.
Semmelmehl	= = = =	64. fl.
Pohlmehl	= = = = =	55. fl.
Rockenmehl	= = = =	44. fl.

Grießlerey.

Das Landachtel Feingrieß	= = = =	49. kr.
Mundmehl	= = =	39. kr.
Semmelmehl	= = = =	26. 1 halb kr.
Pohlmehl	= = =	20. 1 viert. kr.
Kappaunermehl	= = =	13. 1 halb kr.
Gerstengrieß	= = =	20. 1 halb kr.
Schwarze Pohl	= = =	15. 1 halb kr.

Brodgewicht.

Geschmalzen Eyerbrod pr. 1. kr.	=	3. 1 halb Loth.
Rund Semmel pr. 1. kr.	= =	5. 1 viert. Loth.
Ordinari Semmel pr. 1. kr.	= = =	8. Loth.
Pohlenes Brod pr. 1. kr.	= =	1. 1 viert. Loth.
Pohlenes Brod pr. 6. kr.	=	1. Pf. 26. 3 viert. Loth.

Rockenes Brod pr. 1. kr. = = 13. 1 viert. Loth.
Rockenes Brod pr. 6. kr. = = 2. Pfund 24 Loth.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. wurde gebeten: Die Freystiffter und Grundherren anzuhalten, daß sie die Burger und Unterthanen mit dem jährlichen Korntax nicht übernehmen.

Ferner klagte ein Landgericht über den allzuhohen Tax des schlechten Biers.

Der **Marck-Brandenburgische** Landtagsabschid von 1653. besagt: „Der Bierkauff wird billig, nach dem Kauff des Korns Innhalts der Brauordnung, regulirt: = = Würde der Magistrat in den Stätten hierinnen dasjenige nicht thun, noch anordnen, was ihme Amtshalber eignet und zustehet; werden Wir denen, so hierüber Klage zu führen Ursache haben, nicht verweigern können, ex officio Verordnung zu machen, oder, da es der Sachen Wichtigkeit erfordern sollte, gewisse Commissarien zu deputiren, welche das Werck, jedoch sumtibus & expensis derjenigen, so sie ausgebeten, nebst dem Rath, in richtigen Stand bringen helffen: Und wird hiebey die Neumarck, nebst dem Sternbergischen und andern incorporirten Craysen, bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch allerdinge ohne Aenderung und Limitation gelassen.“

Anno 1772. m. Nov. wurde aus Berlin berichtet: „Da in Böhmen, Sachsen, Bayern, und andern Ländern mehr, der Hopfen dises Jahr sehr wohl gerathen, und die Fruchternde auch reichlich ausgefallen; so ist auch der Preis des Biers in den meisten Stätten wieder herunter gesezet worden.“

In dem **Neumarckischen** Landtagsabschid von 1653. ist enthalten: „Zum 6ten: Erachten Wir für Recht, und billig zu seyn, daß bey Versezung und Taxierung des Biers und Gerstenkauffs auch etliche von Adel aus des Landes Mitteln mit dazu gezogen werden.“

In **Hinter-Pommern** wurde An. 1681. eine Tax- und Victualien-Ordnung publicirt: Weil aber selbige in keine Observanz gekommen; so baten die Landstände um deren Revision, es wurde auch bey verschidenen Landtagen deliberirt, und von den Ständen der Regierung einige Monita übergeben, welche

von

von dem König, so weit er dieselbe zu approbiren thunlich gefunden, genehmiget, und darauf An. 1713. 27. Jan. eine neue dergleichen Ordnung publiciret worden ist.

Im Hochstifft Brixen (1) gibt der Hofrath jährlich zwischen heil. 3. König und Lichtmessen an alle Hof- und Pflegämter über die in Getrayd, Wein und Wiesaten eingehende Gefälle den Tax, oder so genannten Hofanschlag, denen Fleischhackern oder Mezgern aber fast von einem Viehmarckt zum andern den Fleischpreis, schäzet zumal denen Kauffleuten die Fastenspeisen, ꝛc.

In denen Mecklenburgischen Irrungen befahl der Kayser An. 1724. Ausser der äussersten Noth, in den Stätten keine Korntaxe zu sezen.

Auf dem Pommerischen Landtag zu Stettin An. 1632. wurde wegen einer Tax- und Victualien-Ordnung, berathschlagt.

Auch meldet MEVIUS (2): „Hieneben ist zum öfftern auf Landtägen Beschluß und Anordnung gemacht, daß durch eine gewisse Taxa und Victual-Ordnung Versehung geschehe, damit in Handel und Wandel, wie auch bey den Handwerckern, die Billigkeit erhalten, und durch übermäßiges steigen der Waaren und Arbeit die Einwohner nicht übermäßig beschweret werden; wie aus vilen Landabschiden zu befinden.“

In Würtemberg wurde auf den Landtägen An. 1599. 1608. 1618. und 1622. beschlossen: Es sollen die Stätt und Aemter, und etwan zwey oder mehr benachbarte, die vil mit einander zu contrahiren haben, fürderlich, auf des Landesfürsten Approbation, für sich selbsten, nach Gestalt der Sachen, und Gelegenheit der Oerter und derselben eingesessenen Unterthanen, durch Unpartheyische und Unaffectionirte, sich eines gewissen billigen Taxes in Victualien, ohnentbehrlichen Waaren, auch bey denen Taglöhnern und nothwendigsten Handwerckern, neben Bestimmung gewisser Strafen gegen die Contravenienten, vergleichen, und darüber halten.

(1) v. LüNIGS Grundfest. 1. Th. 763. S.
(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

Die Würtembergische Landesverträge enthalten ferner unter anderem: Wegen der ungleichen Fleischschazung wolle der Herzog, durch seine Ober- und Cammerräth, mit Zuziehung der Prälaten und Landschafft Verordneten, rathschlagen lassen. Landt. Absch. 1565.

So kan auch ein Landesherr befehlen, schrifftlich zu verzeichnen, und an die bestimmte Orte einzusenden, was gewisse Victualien an jedem Marcktag, oder z. E. der Wein, resp. nach deren verschidenen Classen, gegolten haben.

In Bayern und der obern Pfalz wurde An. 1770. 22. Sept. befohlen: Daß auf allen innländischen Getraidmärckten die Schrannenzettel, und zwar auf die nemliche Art, wie in München, und nach dem nehmlichen Format, verfertiget, so fort in dem Rentamt München unmittelbar zu dem Hof- und Policeyrath, in denen übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen, und von dort alle Monath gleichfalls zu dem Hofrath, eingesandt werden sollen.

In einigen Landen werden auch dise Marckt- oder andere Preise durch die so genannte Intelligenzblätter, oder gedruckte wöchentliche Anzeigen, zu Jedermanns Nachricht, öffentlich bekannt gemacht. Z. E.

Die Hanoverische wochentliche Anzeigen enthalten den einheimischen und auswärtigen Kornpreis; wie auch die Fleisch-Taxa, desgleichen verschidener Waaren von Victualien ꝛc. als: Butter, Käse, Seiffe, Oehl, Stärcke, Caffee, Toback, Franzwein ꝛc.

§. 10.

Ort. Ein Landesherr kan befehlen, wo die Lebensmittel u. d. sollen verkaufft werden, und den Ort darzu überhaupt, oder auch zu jeder Gattung ins besondere, bestimmen, theils um der Bequemlichkeit willen, theils um allerley Unterschleiff und Vorkauff zu verhüten.

Eine Chur-Maynzische Verordnung wegen des Weinmarckts kame An. 1750. 11. Dec. zum Vorschein.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. wurde geklagt über abgekommene Zufuhr zum freyen Kauff in die Stätte.

In

In **Bayern** ergiengen Mandate wegen des Getraidhandels An. 1770. 22. Sept. 19. Nov. 28. Dec. bey welch lezterer sich auch noch eine besondere Instruction befindet. (1).

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1770. 22. Sept. heißt es: Der Churfürst lasse zwar dem Policeyordnungsmäßigen Getraidhandel und Wandel auf denen Schrannen, und sonst allenthalben inner Landes den freyen und ungesperrten Lauff; hoffe aber auch dabey, daß dise Vergünstigung Niemand zu sträflicher Ausübung des in allen Rechten so hoch verbottenen Wuchers und übertriebener Preißsteigerung Anlaß geben werde.

Anno 1771. wurde zwar in Bayern einige Zeit erlaubt, das Getraid (mit alleiniger Ausnahm der Salzkärner;) ohne Unterscheid des gefreyt- oder ungefreyten Standes, überall zu erkauffen: Den 3. Jun. aber wurde es, zu Erhaltung der Schrannen und Getraide-Märckte wieder aufgehoben; doch mit Ausschluß der Schlösser und Clöster, (unter welchen lezteren aber die Pfarrhöfe nicht mitbegriffen seyn sollen:) Wegen der Becken und Brauer aber wurde es bey der Landes- und Policeyordnung, wie auch denen dißfalls erlassenen Landesherrlichen Verordnungen, gelassen.

Die **Chur-Sächsische** Erörterung der Landesgebrechen von 1612. enthält eine Verordnung gegen das Aufkauffen und Verkauffen derer Früchte ausserhalb derer Märckte.

Durch ein K. Preußisches Edict von 1733. 15. Jul. wurde verboten: Daß keine Kauffmannschafften, an Waaren, Victualien und Getränckе, in Dörffern, oder sonst auf dem Lande heimlich- und verbottener Weise abgesezet werden sollen.

Die **Hohenzollern-Hechingische** Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Es werde ihnen befohlen, die Victualien nirgend anderst wohin, als in die Statt Hechingen zu tragen; widrigen Falles würden ihnen solche durch die Jäger, welche bestellet seyn, darauf Achtung zu geben, hinweggenommen.

Der Fürst antwortete: Auch andere Herrschafften verbieten täglich, die Victualien nicht ausser Landes zu verkauffen,

(1) v. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 589.

um selbige im ganzen Land, absonderlich in der Residenz, in einem billigen Preis zu erhalten, und, zu der Unterthanen eigenem Nuzen, den schon mehrmalen erfahrenen Mangel und Steigerung derer Früchten und anderer Lebensmittel abzuwenden: Wann nun die Unterthanen dergleichen heilsamen Verordnungen nicht nachkommen, werde billig mit Wegnehmung der Waaren, und, bey Zunehmung der Verbrechen, mit erhöhten Strafen gegen sie verfahren.

Das Cammergericht sprache darauf An. 1733. 27. Mart. bey denen übrigen Victualien (ausserhalb der Früchten,) besonders in denen von Hechingen weit entlegenen Orten und Dorffschafften, werde der Fürst zur Billigkeit angewisen.

§. 11.

Ordnung der Einheimsung.

Bey Einheimsung derer Früchten und Weine kan viles vorgehen, so nicht nur dem Cameral-Interesse des Landes- oder anderen Zehend-Gült-Herrns, u. d. sondern auch dem gemeinen Wesen selbsten, nachtheilig ist, z. E. wann sie unreiff eingethan werden, oder wann, ausser einem Nothfall, jedermann zumal seine Trauben ablesen will, wo hernach der Arbeit in denen Keltern auf einmal zu vil wird, darüber aber der Most in den Bütten an den Trebern versauret, u. s. w. Disem nun kan ein Landesherr durch Ordnungen und Gesezе begegnen.

Anlangend das Korn; so ist die Herzoglich-Würtembergische Zehend- und Erndordnung von 1618. schon oben angeführet worden.

Und so ist allda auch vorhanden:

Neue reformirte Herbstordnung, welchergestalt es hinfüro mit Einziehung des Weinzehenden, auch anderer Weingefäll, im Herzogthum Würtemberg solle gehalten werden, d. d. 1607. 10. Jul. und Stuttgart, 1701. 12.

Die Ordnung selbst aber handelt nicht nur von dem Weinzehenden, ꝛc. sondern auch, wie es mit Einheimsung des Herbstsegens solle gehalten werden.

§. 12.

Zur Policey gehöret hauptsächlich auch mit, daß die Verkäuffere und Käuffere derer Lebensmittel u. d. zu einer gewissen vorgeschribenen Ordnung angehalten werden. Des Kauffs.

Dahin gehöret 1. die Anleg- und Besuchung derer Jahr- und Wochen- auch Frucht- Vieh- u. d. Märckte; davon unten.

2. Auf denen Wochenmärckten selbsten wird an vilen Orten ebenfalls ein dreyfacher Unterschid beobachtet; nemlich: 1. Biß auf eine gewisse Zeit darff Niemand etwas kauffen, als die Eingesessene zum Hausbrauch; sodann 2. biß auf eine gewisse Zeit auch die Fremde; und 3. endlich von einer gewissen Zeit an die Auf- oder Vorkäuffer.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „Wann das Getraide in die Stätte gebracht wird; so haben die Bürger, so lang die Fahne stecket, des Morgens biß um 9. oder 10. Uhr des Vorkauffs zu genieffen, hat ein Jeder frey zu kauffen Macht: Wäre aber der Bauer einem Handwercker etwas schuldig, kan er ihn mit Korn bezahlen; jedoch muß aller Unterschleiff dabey verhütet werden: Sollten dieselbige vorgehen, haben es die Stätte an gebührenden Orten zu klagen, und soll es an rechtmäßiger Verordnung und Bestraffung der Schuldigen nicht ermangeln.“

3. Kan ein Landesherr das Verkauffen der Früchten auf dem Halm und des Weins am Stock verbieten oder einschräncken; als worunter insgemein wucherliche Contracte verborgen ligen.

In der Reichs-Policeyordnung von 1577. handelt der 19de Titul: „Von Verkauffung der Früchte im Feld, auch Korn- und Weingülten.“

Dahin gehöret auch das Recht, zu befehlen, in welcher Ordnung die Becken backen, die Mezger schlachten, die Bierbrauer brauen sollen und dörffen, u. s. w.

Von der Backtabelle der Statt Hanover sehe man unten (1) angezeigte Stelle nach.

In

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752. Zugab. S. 53.

In der Statt **Brixen** (1) ist nur zweyen Meistern, (ausser der Sidler,) erlaubt, das Fleisch aufzuhacken, und zu verkauffen; um welche Licenz sie jährlich anlangen müssen.

Der Landgraf zu Hessen-Homburg liesse An. 1731. eine Backordnung in Statt und Amt Homburg vor der Höhe drucken.

Von der Ordnung im Bierbrauen handle ich im folgenden 8ten Cap.

Ferner kan der Landesherr sezen, ob und welche Becken alle oder nur gewisse Sorten von Brodt backen, die Mezger alle oder nur gewisse Sorten von Fleisch feil haben, die Bierbrauer alle oder nur gewisse Sorten von Bier brauen dörffen, u. s. w.

Ueberhaupt will ich noch folgendes melden:

Von Chur-Maynz hat man 1. eine Verordnung wegen des Vorkaufs und Hockenwesens, von 1747. 22. Jul. 2. eine Verordnung wegen der zu feilem Kauf kommenden Fische; 3. eine Verordnung für die Becker zu Maynz von 1749. 17. Jan. 4. eine für die Becker, Müller und Meelhändler, von eben disem Tag.

Eine andere Chur-Maynzische Verordnung für den Holzschreiber, Rheinmeistere und Holzmessere, wegen des nach Maynz kommenden Brennholzes, wurde An. 1749. 11. Jun. erlassen.

Auch ist denen Chur-Maynzischen Unterthanen im Rheingau eine gewisse Ordnung vorgeschriben, nach welcher sie sich im Herbst bey Verkauffung ihrer Weine schlechterdings richten müssen.

Ein **Chur-Bayrisches** Mandat von 1768. 16. Jan. die Getraidkauderey betreffend, ist an unten (2) bemercktem Ort zu lesen; so auch eines von 1770. 22. Sept. (3)

Im **Marck-Brandenburgischen** Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Wir wollen auch dergleichen Monopolia, samb

(1) v. LüNIGS Grundfest. 1. Th. 765. S.
(2) in der Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 434.
(3) S. 436.

samb kein Vieh sollte verkaufet werden, ehe und zuvor den einheimischen Schlächtern, dasselbige zu kauffen, angeboten sey, nicht gestatten, sondern hiemit aufgehoben und caßirt haben.“

Ferner: „Das Abstreichen bey Verkauffung des Korns, ob dasselbe dem Venditori oder Emtori verbleiben solle? stehet zur Erkenntniß Unsers Cammergerichts, oder Altmarckischen Quartalgerichts: In der Neumarck aber und incorporirten Crayßen wird es dabey gelassen, wie die causa jam dudum decisa und ad observantiam gekommen ist.“

In denen Braunschweig-Calenbergischen Landen ergienge An. 1704. 16. Sept. ein Edict: Daß an denen Wochen-Marcktagen Niemand sich unterstehen solle, vor 12. Uhr ausserhalb denen Marcktplätzen, so wenig vor und in den Thoren, als in denen Gassen, von Victualien, welche von aussen her zu Marckt gebracht werden, etwas zu kauffen; wobey verordnet wurde, welchergestalt die civil- und militar-Obrigkeit sich dißfalls zu verhalten habe.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Nachdeme der angegebene allzuerhöte Kornzoll von denen Klägern nicht erwiesen, auch die Fürstliche Mandata de An. 1726. und 27. zu Abstellung der Fruchtaufkaufferey, auch zu Erhaltung des nöthigen Getraides im Lande und in gutem Preise, dann zu Abschneidung der Zoll- und anderer Defraudationen und Vervortheilungen, angesehen seye; so habe das Begehren wegen ermeldeter Mandaten nicht statt; jedoch versehe sich der Kayser zu dem Bischoff, er werde denen Unterthanen, wann sie im Lande selbsten unter sich, zu ihrer Hausnothdurfft, und nicht um einen Handel damit zu treiben, einiges Getraide verlangten, dessen Erkauffung auch ausser dem Kornhause nicht verwehren, sondern geneigt seyn, es ihnen zu erlauben; doch gegen Entrichtung des gewohnlichen Kornzolls.

Ein Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelisches offenes gemeines Edict, den Kornkauff betreffend, gienge An. 1597. 16. Sept. aus.

Der Landgraf zu Hessen-Homburg liesse An. 1731. 5. Nov. ein gedrucktes Patent wegen des Frucht- und Mehlverkauffs ausgehen.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen sprache das Cammergericht An. 1733. 27. Mart. „ Bey Verkauffung der Früchten haben sich Klägere der alten Landsordnung Art. 39. gemäß zu verhalten. “

Auf dem Wolgastischen Landtag in Pommern An. 1606. wurde wegen des Kornkauffs eine Verordnung gemacht (1).

4. Ist ein Landesherr befugt und schuldig, den schädlichen Vorkauff derer Lebensmittel, und anderer im gemeinen Leben nicht wohl entbehrlicher Dinge, abzuschaffen, und demselbigen vorzubiegen.

Auf dem Tyrolischen Landtage An. 1711. bate ein Landgericht: Den Vorkauff des Viehes und des Habers abzustellen.

In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1770. 22. Sept. wurde verordnet: Weil die Erfahrung lehre, daß der Schrannenpris durch die Kornkäuffler und Getraidhändler nicht vermindert, sondern nur vertheuert zu werden pflege; so soll ihnen der Getraidkauff hinfüro auf offenen Schrannen so wenig, als an ungefreyten Orten, bey Confiscation und anderer willkührlicher Straf, mehr erlaubt, sondern nur bey privilegirten Häusern allein und so weit gestattet seyn, daß sie sich mit glaubwürdigen Attestaten allezeit hierum zu legitimiren, das alldort erhandelte Getraid nirgends aufzuschütten, sondern gleich gerad auf die offene Schranne zu führen, und biß zum würcklichen Verkauf alldort stehen zu lassen haben.

In dem Chur-Sächsischen, nach gehaltenem Landtag, An. 1583. ergangenen Ausschreiben ist eine Verordnung wegen des Vorkauffs des Getraidigs enthalten.

Und in der Erledigung der Landes-Gebrechen von 1603. heißt es: Es solle keinem Schösser der Vorkauff, weder an

hartem

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer, Lib. 4. p. m. 4.

hartem noch anderem Getraid, vergönnet und nachgelassen werden, sondern gänzlich verboten seyn.

Im Br. Wolfenbüttelischen ergienge An. 1719. 17. Jul. ein Verbott wider den Aufkauff des Korns.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1618. wurde beschlossen: Die Fürkäuffler sollen, neben der Confiscation, mit Thurn- und Geldbuß angesehen werden.

§. 13.

Kan ein Landesherr die Unterthanen nöthigen, ihme die Victualien an seinen Hof zu liefern? Darinn läßt sich keine Regel geben; sondern es kommt auf die Umstände an. Liferung an die Herrschafft.

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. liset man: „ Als Uns auch vorbracht, wie die Unterthanen in denen Aemtern in deme beschweret würden, daß sie allerley Victualien verschaffen, in die Aemter lifern, und um halb Geld bezahlt nehmen müssen; so soll es damit also gehalten werden: Wann Wir vor Unsere Hofhaltung, Nacht- und Jagdlägere, auch zu Durchzügen fremder Herrschafften, dieselbe bedürffen; so sollen die Leute die in dem Werth, wie herkommen, zu bringen und zu lifern, sonsten aber sie denen Amtspersonen nicht mehr, als die Stücke, welche sie zu zinsen verpflichtet, zu bringen schuldig seyn.“

Und in der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. „ Wann sichs auch = = zuträgt, daß dergleichen (amtssäßiger von Adel) Unterthanen in die Aemter zu bevorstehenden Auslösungen Victualien lifern, = = sollen die Beamte ihnen solche Victualien ohne Verzug bezahlen, oder so vil an ihren Abrichtungen abschreiben. “

Krafft eines Hessen-Homburgischen gedruckten Befehls von 1745. 22. Dec. sollte kein Heu, Stroh, Kälber, Kalbfleisch, Butter, Gänse, Hüner, Eyer, ꝛc. ohne vorherige Anfrage und Erlaubniß, ausser Landes geführet, oder an Fremde verkaufft, hingegen dergleichen vor baare Bezahlung zur Fürstlichen Hofhaltung gelifert werden.

Von Hohenzollern-Hechingen siehe zuvor §. 10.

§. 14.

Gebrauch. Ein Landesherr ist weiter befugt, den Gebrauch der Lebensmittel, auf gewisse Weise und bey gewissen Umständen, einzuschräncken.

Z. E. er kan verbieten, daß aus der Frucht gar kein Brantewein gebrannt werde, oder doch nur in der vorgeschribenen Maaße; er kan das Mosten des Obstes einschräncken, und absonderlich das Vermengen des Weins mit Obstmost verbieten, den feilen Kauff des Obstmostes einschräncken, u. s. w.

Was es um das Jahr 1713. im Lippischen dißfalls für Streit gegeben habe, belehret der Titul diser Deduction:

In jure & facto wohlgegründete Facti Species in Sachen D. E. von Donops wider Lippe, oder wahrhaffte Vorstellung, was es vor eine Beschaffenheit mit dem an Seiten des Grafens im Nov. 1713. bey entstandener Theurung, zu Verhütung des besorglichen Kornmangels, ad exemplum der benachbarten Stände des Reichs, ergangenen zeitlichen Verbott des Fruchtbrandweinbrennens, dabey an Seiten des von Donops temoignirten Widersezlichkeit, und dadurch veranlaßter Wegnehmung und Confiscation der Brandeweins-Helmen und Blasen, auch darauf bey dem Cammergericht extrahirten Mandato de non turbando, cassat. & resp. restitutorio S. C. habe. Mit Beyl. Num. 1 --25. Lemgo. fol.

§. 15.

Fruchtsperr ꝛc. Wann ein Land seiner Producten selbst benöthiget ist, oder es ein Ansehen hat, daß Mangel entstehen könnte, oder man bey sorglichen und Kriegszeiten sich auf allerley Fälle gefaßt halten muß, oder die Ausfuhr allzustarck gehet, und dergleichen kan der Regent, so vil die Gattungen Victualien betrifft, davon die Frage ist, eine allgemeine Sperr anlegen, daß selbige entweder gar nicht, oder nur auf gewisse Art, in Ansehung der Zeit, Strassen, Quantität, Personen, ꝛc. ausser Landes geführet werden dörffen. Ich füge deme, was davon schon oben vorgekommen ist, hier noch folgendes bey.

Bey dem Tyrolischen Landtage Anno 1711. baten die Stände um Aufhebung der gegen Pündten angeordneten ein- und anderem dißländischen Viertel und Orten beschwerlich fallenden Getraidsperr.

Zugleich aber wurde auch über die nicht haltende Sperr der Victualien-Ausfuhr ausser Landes geklagt.

Chur-Bayern liesse An. 1766. 18. Dec. eine Verordnung wegen der Getraid-Ausfuhr ergehen (1).

An. 1770. verbote es die Ausfuhr des Getraides, Mehls und Brods aus Dero Landen, bey Straf der Confiscation.

Den 22. Sept. erneuerte Chur-Bayern 1. die bereits vorhin ausgeschribene General-Getraidsperr im Bayrischen und Oberpfälzischen dergestalt, daß, sub pœna Confiscationis, weder Getraid, noch Mehl und Brod, mehr hinausgebracht, auch von denen Maut- und Zollbeamten kein Paß, welcher nicht von dem Churfürsten Selbst eigenhändig unterzeichnet, und unter dem grösseren Geheimen-Canzleysignet ausgefertiget seye, bey Vermeidung der Cassation und anderer schwerer Ahndung, hierinnfalls respectiret werden solle. 2. Seyen diser Generalsperr die Zehend- und Gültgetraide, welche die auswärtige Zehend- und Grundherrschafften in denen Churfürstlichen Landen zu erhohlen haben, ebenfalls so weit unterworfen, daß sie ohne Churfürstliche special-Concession und in obiger Form hierüber ausgefertigten Paß, nirgend hinausgelassen werden sollen, ꝛc. ꝛc.

Den 28. Dec. aber ergienge eine Chur-Bayrische Verordnung, nach welcher diejenigen, so Getraid ausser Landes verkauffen, mit dem Galgen, die Fuhrleute und andere Helffer mit dreyjähriger Zuchthausstrafe, die mit darunter steckende Beamte mit infamer Cassation, auch allenfalls mit dem Galgen, und Standespersonen, welche sich etwas dergleichen zu Schulden kommen lassen, mit Entsezung aller Ehren, Würden und Freyheiten bedrohet werden. Weiter soll das Getraid, welches, um Wucher damit zu treiben, oder, um seine Bedürfniß auf länger als ein Jahr zu haben, gekaufft, ingleichem wel-

(1) GEGEL l. c. 1. Band, S. 119.

welches bey der veranstalteten Visitation verschwigen wird, confiscirt seyn, und die Helffte davon demjenigen gehören, der etwas dergleichen entdeckt, wann es auch der Beamte selbst offenbaret hat: Auch soll bey demjenigen, welcher betrügerischer Weis mit dem Ausdreschen zurückhält, die Obrigkeit ex officio ausdreschen und das Getraid davon auf die Schrannen führen lassen.

Es wurde auch würcklich ein angesehener Churfürstlicher Landbeamter, der sich arg wider dises Verbot verfehlet hatte, ohnerachtet er seinen Kopf mit einer grossen Summe Geldes lösen wollte, zu München öffentlich mit dem Schwerdt, hin und her im Lande aber einige Fuhrleute, so sich ein gleiches zu Schulden hatten kommen lassen, mit dem Strang, hingerichtet.

Im **Marck-Brandenburgischen** Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Zum 50sten: Was die Schliessung des Landes, insonderheit so vil das Korn und Hopfen, Vieh und Hanf betrifft, soll ad unius vel alterius instantiam nichts verordnet, noch deßfalls Mandata extrahirt, sondern wenn des Landes Wohlfahrt, insonderheit eine unverhoffte Theurung, und andere urgentes rationes, die Schliessung erfordern würden, der Ausschuß von Prälaten, Ritterschafft und Stätten, darüber vernommen, und mit ihrem Einrathen ein einhelliger und beständiger Schluß gemacht werden. "

Im **Clevischen** ergienge An. 1756. 23. Dec. ein Befehl, wie bey der verbotenen Ausfuhr des Getraides die Unterschleiffe verhütet werden sollen.

In dem **Braunschweigischen** Landtagsabschid zu Gandersheim An. 1601. wurde beschlossen: „Zum 12ten: Sollen mit der Abfuhr des Korns ausserhalb Landes die böse und theure Jahre dergestalt in Acht genommen werden, daß eines jeden Meyere, Kötere und ohne Mittel angehörige Leute nicht allein keine Noth leiden, sondern auch das Korn um ein billiges bekommen, und mit übermäßigem Kaufgelde oder in andere unziemliche Wege, der Christlichen Liebe zuwider, nicht beschweret werden. "

Und in dem Hanoverischen Landtagsabschid von 1639. wurde beliebt: „So vil dann, zum 10den, die Kornabfuhr belangen

gen

gen thut, soll es bey dem offtgemeldten Gandersheimischen Abschide im 12. Art. verbleiben, und dafern die nächsten Jahr hero Neuerung, Auffaz und Steigerung an Gelde oder Korn wider Zuversicht eingerissen seyn sollte, dieselbe durch die Beamte mit gehörendem Ernste, nach Gelegenheit, moderiret und abgeschafft, sonsten aber über jezt angeregter Disposition des Landtagsabschides der Gebühr, und bey zu End Art. Fin. angesezten Strafe, gehalten werden. "

Unter denen **Mecklenburgischen** Landesbeschwerden, welche dem Vergleich von 1701. beygeleget seynd, finden sich auch dise: „ 6. Wenn Mangel an Korn und sonsten im Lande sich ereignen, und desfalls einig Verbot für nöthig befunden werden möchte, daß solches nicht anders, als mit Einwilligung der Landräthe und Deputirten, veranlasset, sonsten auch der vorgegebene Mangel durch gewisse beeydigte Commissarien von Aemtern, Adel und Stätten, untersuchet, dem Korn aber kein gewisser Preiß in solchen Fällen gesezet, sondern hierinn einem jeden, nach seinem Belieben zu verfahren, frey gelassen werden solle. 7. Wenn die Ritterschafft sich erbieten und offeriren möchte, zu Sublevirung der Armuth, das nöthige von Korn herbey zu schaffen, und selbe zu versorgen, daß von denen Aemtern und Stätten ein gleiches geschehen, und jenen an ihrer freyen Ausfuhr und Handlung mit den benachbarten Stätten kein Einhalt geschehen solle. "

Die Resolution darauf lautet:

„ Ad 6. & 7. Wenn Mangel an Korn und sonsten sich im Lande ereignet, und desfalls einig Verbot vor nöthig befunden werden möchte, sollen die Landräthe vor dem Verbot gehöret werden, auch durch gewisse Commissarien von Aemter, Adel und Stätten die Untersuchung des Mangels, auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Verordnung, geschehen; imgleichen dem Korn kein ferner gewisser Preiß gesezet werden, als demjenigen, was zu der Armuth nöthigen Versorgung erforderlich: Wenn dise versorget, soll kein Einhalt an der Ausfuhr geschehen; jedoch muß auch zu denen Magazinen zuforderst dasjenige, was nöthig seyn wird, gegen der benachbarten Handelsstätte Preiß gelifert werden. "

Es

Es kan aber gar leicht geschehen, daß in dergliechen Fällen ein Herr und seine Landstände verschidene Einsichten haben, da bald jener bald dise in der That mehr Recht haben können: Solchen Falles nun machte ich einen Unterschid: Ist es nur um eine zeitliche, villeicht kurze, Anstalt zu thun; so glaube ich, des Landesherrns Befehl gehe vor: Solle es aber etwas langwührigeſ seyn, oder man will das Land nur damit plagen, u. s. w. können Landstände, wann sie es räthlich finden, sich höherer Orten deßwegen beklagen.

Zu Folge erstbesagter Herzoglich-Mecklenburgischen Resolution ad Grav. 6. & 7. de An. 1701. verordnete der Kayser An. 1724. Daß die Ausfuhr des Korns nicht ohne Noth und Zuziehung der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens derer Landräthe und Engeren Ausschusses, zu verbieten, und solchen Falles denen Fürstl. Pächtern keine freye Päſſe zu ertheilen seyen.

Und An. 1771. meldeten die öffentliche Nachrichten: Man habe auf dem Mecklenburgischen Landtage wegen eines Verbotts über die Ausfuhr des Getraides nicht übereinkommen können.

Eine (nichts entscheidende) Cameral-Urthel von 1763. in Sachen samtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, eine Fruchtsperr betreffend, ist beym Freyh. von CRAMER (1) zu lesen.

Natürlicher Weise sollten überhaupt alle dergleichen Sperren wieder aufgehebt werden, so bald die Ursach, welche dieselbige veranlasset hat, hinwegfällt, zumalen gegen diejenige, so ein gleiches beobachten.

Ein Beyspil davon gibt ein Chur-Maynzisches Edict von 1772. 25. Febr. an die Hand, darinn es heißt: „Wir Emmerich Joseph = = Churfürst, = = = fügen hiemit gnädigst zu wissen: Wir haben uns zeithero mit wahrer Bekümmerniß angelegen seyn lassen, die Wirckung der allgemeinen Fruchtnoth nach Möglichkeit zu lindern und deren betrübte Folgen von dem gemeinen Wesen abzuwenden. Da Wir nun wahrnehmen, daß

(1) in seiner. Nebenst. 100. Th. 99. S. u. f.

daß dem eingerissenen Mangel nicht nur, sondern auch der Theuerung selbsten größtentheils gesteuert sey; So biethen Wir mit Vergnügen zu einer Sache die Hand, welche schon seit geraumer Zeit der Gegenstand unserer Bemühung gewesen ist. Wir wollen daher und erklären hierdurch, daß der freye und ungehinderte Fruchthandel in unseren Churlanden von nun an wieder gestattet, und jedermann erlaubt seyn solle, die zu seiner eigenen Nahrung nicht bedürfende Früchte, auch ausser Landes, und an solche Orte zu verkaufen, welche die gegen die Unsrige Unterthanen angelegte Sperre aufheben, und dem wechselweisen Gewerbe die vorige Freyheit wieder geben werden."

Desgleichen von Chur-Trier: P. P. „Fügen hiemit zu wissen: Gleichwie Uns das beständige Wohl sämtlicher Unserer getreuen Unterthanen zum vorzüglichsten Augenmerck ist, und bleibet, wovon Wir sie bey der zeithero vorgewesener, nun aber mit GOttes Hülfe sich geminderter Brodfrüchten-Theurung die untrieyliche Proben gnädigst gern haben verspüren lassen; also finden wir es nun auch bey deme, dem Höchsten sey Danck, in allen benachbarten Staaten mehr und mehr täglich hinunter fallenden Getraidpreiß an dem zu seyn, daß anjetzo Wir in Ansehung des von Uns erlassenen und mehrmal wiederhohlten Fruchtsperr-Edicts ein anderes verordnen, erklären solchemnach gnädigst hierdurch, und wollen, daß der frey-ungehinderte Fruchthandel und Wandel in Unsern Churlanden von nun an wieder gestattet, und einem jeden erlaubet seyn solle, seine entbehren könnende Früchten auch ausser Landes, jedoch nur an solche Orten, allwo die gegen Unser hohes Erzstift angelegte Fruchtsperr ebenfalls aufgehoben wird, zu verkaufen, und zu verbringen, wornach dann sich in Unsern Stätt- und Aemtern, die Beamten und Obrigkeiten zu bemessen gnädigst hiermit angewisen werden. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Ehrenbreitstein, den 17ten Merz 1772.

Clemens Wenceslaus, Churfürst, mppr.

Indessen dachte man doch in manchen Landen, wo die Höfe, oder deren Ministri, von einer Sperr einen guten privat-Nuzen gezogen haben, nicht so billig.

§. 16.

Verbietung fremder Producten.

Zum Nuzen der Landes-Einwohner ist ein Landesherr berechtiget, nach Zeit- und Umständen, auswärtige Landes-Producten zu verbieten, damit die innländische desto mehr Abgang haben, oder in desto billigerem Preise bleiben.

Z. E. wann ein Land vil Weinwachs hat, werden die fremde Weine nicht unbillig verboten; zumalen wo die eigene Weine keinen hinlänglichen Abgang inn- oder ausser Landes haben. Wäre es auch gleich mit einiger Unbequemlichkeit der Landes-Einwohner verbunden, z. E. sie könnten auswärtige benachbarte Weine wohlfeiler, oder um den Preis, wie sie die Landweine zahlen müssen, besser haben; so dringet doch das gemeine Beste vor, und die Mitglider einerley Staats seynd schuldig, einander ihre Nahrung beförderen zu helffen.

In Bayern ergienge An. 1730. ein Mandat wegen der Einfuhr des ausländischen Biers, dann Wein und Brandweins (1).

Wann aber zwar der Regent dergleichen Verbotte anleget, hingegen alsdann einen jeden, der ein gewisses Conceßionsgeld gibt, um seines ihme dadurch zugehenden Cameral-Vortheils willen, davon dispensiret, gibt solches allerdings eine Ursache zu einer Landesbeschwerde, indeme so dann beederley Gattungen von Unterthanen darunter leiden.

Wann auch (wie mir von Tyrol und Würtemberg dergleichen Exempel bekannt seynd,) die Landstände in solcherley Fällen nicht einerley Gedancken hegen; so stehet dem Landesherrn frey, darinn einen Spruch zu thun; doch mit Vorbehalt, daß der beschwerte Theil (wo keine Privilegien entgegen stehen,) sich an höhere Orte wenden darff.

Uebrigens sehe man das 10de Cap.

Mehreres von dem Verbott fremder Landesproducten wird in dem nachbarlichen Teutschen Staatsrecht vorkommen.

§. 17.

Obsicht.

Die Unter-Auffsicht über alles vorstehende, oder auch nur einige Stücke davon, pfleget denen Beamten oder Statt-Magistra-

(1) s. Samml. Bayrisch. General. 1771. S. 443.

gistraten, oder beyden zugleich, oder auch einigen von ihnen oder der Landesobrigkeit darzu bestellten Personen, überlassen zu werden; doch so, daß sie in wichtigen oder bedencklichen Fällen an seine Behörde berichten oder allda anfragen müssen. Z. E.

Die Statt Berlin hat ihr eigenes Proviantamt (1).

In Residenzstätten ist es besonders etwas gemeines, daß dem Magistrat weniger Freyheit darinn gestattet wird, zumalen wann die Preise erhöhet werden sollen, sondern daß sie solchen Falles bey deren Landesherrlichen Collegiis sich Bescheides erhohlen müssen. Z. E.

In Würtemberg wurde An. 1729. 8. Jan. durch eine Fürstliche Resolution befohlen: Cura circa annonam, auch Brodt- und Fleisch-Tax, zu Stuttgart sollen durch die Canzley-Collegia, erheischenden Umständen nach, reguliret werden: Deme zu Folge, darff der Stattmagistrat zwar für sich den Preis ernidrigen: Wann er aber wieder erhöhet werden solle, muß er in die Regierung berichten und Resolution darauf erwarten.

Die obriste Aufsicht in allem verbleibet so dann abermalen dem Landesherrn und dessen resp. höheren oder nachgesezten Collegiis.

Zu Berlin ist ein eigenes General-Proviantamt (2).

§. 18.

Mehreres, so auch hieher mit-einschläget, wird in denen nächstfolgenden Capiteln vorkommen. Mehreres remittive.

Achtes Capitel.

Von Nahrungs-Sachen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Vorsorge insgemein. §. 4. Nahrungs-Balance. §. 5. Würckliche

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 185.
(2) die cit. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 144.

Beyhülffe. §. 6. Bestimmung derer Nahrungsarten. §. 7. Freye Nahrungsarten. §. 8. Eingeschränckte. §. 9. Doppelte Nahrungsarten. §. 10. Bierbrauen. §. 11. Brantenweinbrennen. §. 12. Krafftmehl. §. 13. Nahrungseingriffe. §. 14. Tax der Arbeiten ꝛc. §. 15. Einiges remissive.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) Ob es ein Possessorium juris braxandi, und zumalen zu feilem Kauff, contra Principem, zumalen im Hildesheimischen, gebe? ꝛc. in seiner Nebenst. 17. Th. 114. S.

SCHEID (Christian. Lud.) Tractatio generalis: de jure coquendi & vendendi Cerevisiam; Göttingen, 1739. 4.

--- Tractatio specialis: de jure coquendi & vendendi Cerevisiam, tam in Terris Brunsvicensibus & Lüneburgicis, quam in Episcopatu Hildesiensi; ibid. eod. 4.

--- Singularia quædam de eo, quod justum est circa Vinum adustum, vom Brantewein-brennen und Brantewein-schencken; ibid. eod. 4.

Streitschrifften von diser Materie aber findet man in LüNIGS *Bibliotheca Deductionum* (1) angezeigt: von der Statt Bernburg, von der Statt Hildesheim, von Kalckreuth, von Lauenburg, von der Mecklenburgischen Ritterschafft, und von denen Lübeckischen adelichen Landbegüterten im Holsteinischen.

Die Schrifften, so wegen des zwischen dem Adel und denen Stätten in Mecklenburg entstandenen Streits über dem Brau-Recht gewechselt worden seynd, erzählet Herr NETTELBLADT (2).

§. 2.

Eingang. Ein Regent ist von Rechtswegen ein Landesvater, und eines Vaters Schuldigkeit ist, seinen Kindern zu ihrem Brodt behülff-

(1) Edit. 1745. Part. 1. p. 66. sq. 136. 595. sqq. 736. Part. 2. p. 74. sqq. Part. 4. p. 146.

(2) in Notit. Scriptor. Ducat. Megapol. p. m. 203.

behülflich zu seyn; ein Landesherr kan sich also auch dessen nicht entziehen:

Von dem Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande hat H. von JUSTI (1) nach den Reglen der Staatsklugheit gehandelt.

§. 3.

Vorsorge ins ganze.

Und zwar sollte eines Regentens und seiner nachgesezten Collegien Bemühung dahin gehen, es so einzurichten, daß im ganzen Land jedermann, von allerley Stand, Geschlecht und Alter, wer arbeiten kan und will, oder auch nicht will, aber sonst nicht zu leben hat, hinlängliche Arbeit, und dadurch auch ein hinlängliches Stück Brodt, überkommen könnte.

Unmöglich ist die Sache gar nicht; zumalen wo Manufacturen, Handlung und Feldbau sich in guten Umständen befinden, und ein Landesherr hat vilerley Mittel, seinen Unterthanen Nahrung zu verschaffen, z. E. durch nüzliche und wirthschafftlich geführte, auch nicht übertribene, Gebäude, durch Bergwercke, Fabriquen, und hunderterley andere Anstalten, wann selbige auch nicht mehr abwerffen, als die Kosten ertragen.

Ich weiß auch einzelne Stätte und Aemter, wo dises mit dem glücklichsten Erfolg in den würcklichen Stand gebracht worden ist: Im grossen und ganzen aber möchte es an denen meisten Orten fehlen; sondern man melckt zwar die Kuh, lässet sie aber selber dafür sorgen, woher sie Futter bekomme.

Von denen mancherley Schwürigkeiten, welche sich bey Verbesserung des Nahrungs-Zustandes bald an Seiten der Landstände, bald der Unterthanen selbst, bald auch derer Benachbarten, äusseren, ist hier der Ort nicht, weitläufftig davon zu reden.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die löbliche Anstalten, welche man zum Behuf diser (erzählten) Manufacturen, mit Beyschaffung der nöthigen Gebäude und Requisiten, Einführ- und Erweiterung

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 225,
(2) in seinem Bayr. Staatsr. §. 175. p. 400.

der Woll- und Garngespunst, Abstellung des Bettelns und Müßiggangs, Einschränckung der übermäßigen Kleidertracht, und in mehr andere Wege, gemacht hat, sind hinlängliche Beweisthümer, daß von Seiten der Landesherrschafft weder Mühe noch Kösten gesparet worden sind, um das Commercium und Manufacturswesen, samt dem davon abhangenden Nahrungsstand florissant zu machen: Warum man aber dem ungeacht bisher noch nicht nach Wunsch reußiret hat, wollen wir hier eben nicht untersuchen. Becher schiebt in seinem polit. Discurs, welchen er *p. 260.* über das Münchnerische Commercium anstellt, die Schuld hauptsächlich auf die Kauffmannschafft, Gundling aber in Disc. ad Polit. p. 317. auf die ganze Nation und ihr Naturel, weil solches weit mehr dem Müssiggang und wollüstigen Leben, als der zu Fabriquen und Manufacturen erforderlichen Müh- und Arbeitsamkeit ergeben seye. "

§. 4.

Nahrungs Balance. Eine fernere rühmliche Bemühung eines Regentens und ein ihme zustehendes Recht ist, dafür zu sorgen, daß unter seinen Unterthanen in der Nahrung, so vil möglich, das Gleichgewicht gehalten werde, und nicht einige Wenige den Vortheil und Nuzen allein an sich ziehen, die Uebrige hingegen kaum oder nicht einmal die äusserste Nothdurfft haben.

Dahero seynd auch aus disem Grunde ordentlicher Weise alle Monopolien und ausschliessende Freyheiten in Sachen, die kein Geheimniß seynd, und davon sich vile nähren konnten, verhaßt, auch so wohl nach denen Reichs- als gemeinen Rechten unerlaubt. Siehe Cap. 11.

Ob und wie ferne aber Künstlern, Fabricanten, Profeßionisten, Handwerckern, u. s. w. zu erlauben seye, so vile Gesellen und Jungen anzunehmen, als sie wollen und gebrauchen können? oder ob und wie ferne räthlich und dem gemeinen Wesen zuträglich seye, solche Freyheit einzuschräncken, und die Zahl der Gesellen und Jungen auf ein gewisses zu sezen? ware (vor dem nun vorhandenen Reichs-Schluß von 1772.) eine schwere Policey-Frage; und ich glaube, es ließe sich darinn keine allgemeine Regel geben, sondern es käme auf die jedes-

(mals

mals vorligende besondere Umstände und das darnach abgemessene billigmäßige Landesherrliche Gutbefinden an.

Und eben dises findet auch in Ansehung der beschränck- oder nicht zu beschränckenden Anzahl der Künstler, Meister, oder anderer Personen von einerley Nahrungs-Art statt. Mehreres sehe man Cap. 9.

§. 5.

Würckliche Beyhülff.

Aber die Landesherrliche Pflichten und Befügnisse erstrecken sich noch weiter, und auch dahin, denen nüzlichen, aber unvermögenden Mitglidern eines Staats mit würcklicher Hülfe an Geld, Naturalien, Materialien, Gebäuden u. s. w. zu statten zu kommen, und sie in den Stand zu sezen, ihre Nahrung weiter ausbreiten zu können, dadurch aber dem Regenten selbsten und dem Land noch nüzlicher zu werden.

Ja ein Landesherr gehet nicht zu weit, wann er in dergleichen Fällen seinen Landständen zuspricht, des Landes Kräfften selbsten hierzu mit anzuspannen; zumalen wann ein Land keine Schulden und müßige Gelder in der Landescasse vorräthig hat.

§. 6.

Bestimmung derer Nahrungs-Arten.

Hauptsächlich aber und am öfftesten kommen das Landesherrliche Recht und die Landesherrliche Pflicht vor, zu bestimmen, welche Nahrungsarten frey und uneingeschränckt, oder aber eingeschränckt und nur gewissen Personen verstattet seyn sollen.

Daher entstehet auch der so grosse Unterschid derer Teutschen Lande, da hier und da etwas uneingeschränckt ist, mithin von Jedermann nach Belieben getriben werden kan, das anderwärts mehr oder weniger eingeschräncket ist; und so auch umgekehrt.

Wo Landstände vorhanden und in Ansehen seynd, müssen die in dergleichen Fällen abzufassende Ordnungen um so mehrers mit ihrer resp. zu Rathziehung oder auch Bewilligung, errichtet werden, je tieffer manches in das Wohl oder Wehe des ganzen Staats und gemeinen Wesens einschläget, und je mehrere und beschwerlichere Streitigkeiten darüber entstehen, auch wohl öffentliche Unruhen erregen können.

Von

Von solchen Lebensarten, welche 1. unter die freye edlere Künste und Profeßionen, 2. unter eine mittlere Gattung zwischen Künstlern ꝛc. und gemeinen Handwerckern, 3. unter Zunfftmäßige Handwercker, 4. unter ehrliche Nahrungsarten, die aber noch geringer, als Handwercker, sodann 5. die für blosse freye Hand- und Hausarbeiten, gerechnet werden, kan man den Freyherrn von KREITTMAYR (1) nachsehen.

§. 7.

Freye Nahrungsarten.

Die freye Nahrungsarten lassen sich, um der schon bemerckten Ursach willen, weil es damit in denen verschidenen Landen auch gar verschiden gehalten wird, nicht wohl bestimmen: Wohl aber läsſet sich dise Regel geben: Es ist Jedermann erlaubt, sich auf eine ehrliche Weise zu nähren, wie er kan und will; es seye dann dise oder jene Nahrungsart nur gewissen Personen durch die Landesgesezé, oder ein altes Herkommen, erlaubt.

Um nur einige (mehr oder weniger allgemeine,) Proben zu geben; so ist ordentlicher Weise allen Unterthanen eines Staats, wenigstens denen, so das Burgerrecht haben, oder doch die Bürgerliche Wohlthaten geniessen, vergönnet, Feldgüter von allerley Gattungen, als Aecker, Wisen, Weinberge, Gärten, ꝛc. zu kauffen, und sich davon zu nähren.

Wer eigene Güter hat, dem ist ordentlicher Weise auch erlaubt, so vil Vieh zu halten, als ihme beliebt, und er von solchen Gütern, auch dem etwa zugekaufften Futter, ernähren kan, und damit seine Nahrung zu suchen.

Vile Künsten seynd in manchen Ländern frey, daß sie treiben und sich damit nähren kan, wer da will, z. E. die Mahlerey, Music, ꝛc.

Ja auch gewisse Gattungen von formlichen, und zum Theil wichtigen, Handlungsarten seynd in manchen Ländern uneingeschränckt, z. E. in vilen Ländern, die Weinwachs haben, darff jeder Eingesessener nicht nur mit seinen eigenen ihme erwachsenen Weinen Handlung treiben, sondern auch von Andern zum Wiederverkauff so vil erkauffen, als ihme gefällt.

So

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2403.

So darff wohl überall ein Verfasser einer Schrifft, auch grosser Wercke, selbige auf eigene Kosten drucken lassen, und sie inn- und ausser Landes nach Gefallen, so gut er kan, verkauffen, vertauschen, u. s. w.

Männ- und weiblichen Geschlechts-Personen können sich in- und ausser der Livrée zu Haushofmeistern, Sprachmeistern, Kinderhofmeistern und Informatoren, Cammerdienern und Cammerjungfern, Laquayen, Thorstehern, Poßlern u. s. w. gebrauchen lassen, und so ihr Brod verdienen.

Der würckliche Ackerbau gehöret meines Wissens überall noch unter die freye Nahrungsarten: Hingegen seynd die Weingärtnere in einigen Landen nunmehro zünfftig; so auch die Kunst- Blumen- und Küchengärtner.

Im Taglohn arbeiten, und sich zu allerley im gemeinen Leben und Wandel zutragenden Fällen mit heben, tragen, zutragen, graben, hacken, spalten, sägen, aufwarten u. s. w. gebrauchen zu lassen, ist abermalen ordentlicher Weise Jedermann erlaubt.

Und so ist einem Landesherrn auch noch jezo unverwehrt, auf eine seiner Landes-Verfassung gemässe Art, solche Nahrungsarten, welche bißhero gebannet und eingeschräncket waren, nach Befinden, freyzugeben und allgemein zu machen.

§. 8.

Unter die eingeschränckte Lebensarten hingegen gehören 1. alle diejenige, welche einen besonderen Beruf und Bestallung vom Landesherrn, oder doch mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung, erforderen, z. E. öffentliche Lehrer in Kirchen und Schulen, obrigkeitliche Personen, u. s. w. Eingeschränckte.

2. Alle in Zünfften oder Zunfftmäßige Gesellschafften gebannete Künstler, Profeßionisten, Fabricanten, Handwercker, u. d.

3. Alle einzelne Personen und Gesellschafften, welche ihre Lebensart nicht treiben dörffen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß darzu zu haben, z. E. alle Arten von Schauspilen, Lotterien, Glückshäfen, die, so wilde oder auswärtige Thiere, Mißgeburten, Raritäten, Kunststücke, ꝛc. vor Geld sehen lassen, Gauckler, Taschenspiler, Seiltänzer, u. s. w.

4. Nach und nach seynd an vilen Orten allerley Nahrungsarten, welche vorhin frey waren, eingeschräncket worden, z. E. jedermann durffte sich zum Caminfegen, zum Scheerenschleifen, desgleichen (vorhin berührter massen,) zum Weingartbau ꝛc. gebrauchen lassen: Nun aber verhält es sich an manchen Orten anderst damit.

Findet auch ein Landesherr für gut, ein- oder andere Nahrungsart, welche bißhero frey gewesen ist, in die Form einer Zunfft zu bringen, oder sie auf andere Weise einzuschräncken, hat er dißfalls allerdings freye Hände, wann es nur auf eine Landesverfassungsmäßige Weise bewerckstelliget wird.

Doch muß auch ein Landesherr seine Unterthanen nicht gar zu vil einschräncken, ihr Brod inn- oder ausser Landes verdienen zu können.

Die Wirgensteinische Unterthanen klagten beym Cammergericht: Wann ein Unterthan ausser Land, etwa in die Erndte, Weinlese, oder sonsten etwa ein Stück Brod zu verdienen, gehen wolle, solle derselbe vorher 1. fl. für die Erlaubniß, hinweggehen zu dörffen, entrichten, und, wann er wieder komme, abermalen 1. fl. oder mehr, von seinem sauer verdienten Lohn abgeben: Darauf wurde An. 1724. 31. Oct. erkannt:

„ So vil die Unterthanen auf dem Land betrifft, bleibt es bey der Gräflichen Landsordnung, §. von Fremden und Einkömmlingen, und §. von Dienstboten, dergestalt, daß, wofern an Leuten zu Herrschafftlichen Diensten, auch sonst an Dienstboten in der Grafschafft, kein Mangel wäre, diejenige, so zu ihrer Nahrung ausser Lands dienen wollten, auf ihr gebührendes Anmelden bey dem Beamten, gegen Entrichtung eines leidentlichen Einschreibgelds, daran nicht verhindert, hingegen auch sie, zu ungefährlich bestimmter Zeit sich wieder einzufinden schuldig seyn, oder gleichwie diejenige, so ohne erlangten Herrschafftlichen Los- und Befreyungsbrief ausser Lands wegziehen, der Nachfolge zu gewarten haben sollen: Wofern nun gedachte Unterthanen ihren angegebenen Freyheitsstand mit besseren Gründen darzuthun vermeinten, solle ihnen dißfalls der rechtliche Weg nicht benommen seyn. “ (1)

§. 9.

(1) conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 344.

§. 9.

Ferner gehöret daher die Erlaubniß, oder das Verbot, sich auf mehr als Eine Weise zu nähren. Z. E. Doppelte Nahrungsarten.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „ Doppelte Profeßionen oder Mannsnahrungen, werden zwar in den Augen der Burgerschafft für incompatibel angesehen: Welches aber mit unserer Pol. Ord. L. 3. T. 1. art. 1. nicht übereinstimmt; dann da kan jeder so vil Gewerb und Handierungen neben einander treiben, als er immer will; Und ob wohl die Schenck- oder Wirthsgerechtigkeit in jeztallegirter Ordnung so weit ausgenommen wird, daß solche nebst der Handwercksgerechtigkeit nicht bestehen kan; so wird sie doch mit andern Gewerben, folglich auch mit der Handelschafft, nicht für incompatibel geachtet, sonderbar auf dem Land, wo man keine geschlossene Zünfften hat, mithin gar nichts seltsames ist, daß sich nicht nur die Kram- und Wirthschafft, sondern auch die Beckers-Gerechtigkeit, in Einer Person vereiniget befindet. “

Ferner ist in Bayern (2) wegen der Hofbedienten, welche Burgerliches Gewerb und Nahrung nebst dem Hofdienst treiben, durch einen Vertrag ausgemacht worden, daß sie zwar bürgerliche Bürden und Auflagen mit-tragen müssen, im übrigen aber ihrer Personen halber unter dem Hofschuz verbleiben sollen: Damit aber hieraus kein Disput entstehe, ist per Decretum vom 15. Maj. 1682. anbefohlen worden, daß kein Hofbedienter, zu Abbruch der Burgerschafft, mehr burgerliches Gewerb treiben solle.

§. 10.

Ins besondere ist hier auch noch etlicher Nahrungsarten zu gedencken, welche zwar in manchen grossen Ländern selten vorkommen, in anderen, auch wohl kleinen, hingegen desto öffter, und als etwas grosses; nemlich Bierbrauen.

1. das Bierbrauen.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 2378. S.
(2) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 1. §. 21. p. 35.

Bey dem H. von LUDOLF (1) findet sich etwas de jure braxandi Privatis absque concessione Domini territorialis non competente.

Bekanntlich ist das Bier in einem grossen Theil Teutschlandes das ordentliche Getränck, dessen sich Hohe und Nidere zu bedienen pflegen, welches dahero in denen Haushaltungs-Einnahmen und Ausgaben ein grosses betragen, oder erspahren kan.

Es kommt dabey auf dreyerley Umstände an: 1. Wer berechtiget seye, zu seiner eigenen Nothdurfft zu brauen, und wie fern? 2. Wer berechtiget seye, auf feilen Kauff zu brauen, und wie ferm? 3. Wer befugt seye, Bier auszuschencken? Doch dises leztere verspahre ich anderwärtshin.

In Ansehung des ersten halte ich allen Rechten und der Billigkeit zu seyn, daß man für die natürliche Freyheit so lang und vil spreche, biß erwisen werde, daß und wie ferne dieselbige auf eine rechtliche und Landesverfassungsmäßige Weise eingeschräncket worden seye; als welche Einschränckung auf solche Art allerdings geschehen kan.

In dem zweyten Fall hingegen getraue ich mir nicht, eine so offenbahre natürliche Freyheit zu behaupten, sondern es kommt alles lediglich darauf an, wie es in einem jeden Lande nun einmal verglichen, oder von Alters hergebracht ist: Aber eben darüber, weil man keine sichere Grundsäze in diser Sache hat, und das Herkommen offt nicht ausser Streit ist, seynd so vile beschwerliche, kostbare und langwührige Rechtshändel zwischen ganzen Gattungen von Unterthanen und Andern entstanden.

In denen Tyrolischen Landesbeschwerden von 1711. wird gemeldet: Ob zwar von denen an der Etsch Gesessenen gebeten werde, daß die zu Nachtheil des Wein-Verschlusses sich ein- und anderen Orts vermehrte Bierbrauern zu restringiren; so wollen jedoch hingegen die übrige dem Weingewächs abgelegene Stätte und Viertel gebeten haben, das Bierbrauen, zu Trost des gemeinen Mannes, so den Wein wegen dessen hohen Preises nicht vermöge, in seinem jezigen Stand bewenden zu lassen;

(1) in Symphor. Consult. &c. Tom. 3. p. 1003.

lassen; worüber die erstere replicirt: Daß, weil wegen allzuhäuffigen bierbrauens es schon ein altes in vilen Landtägen eingekommenes und immer beschwerlicher anwachsendes Gravamen seye, solches auch mehrere Reflexion meritiren werde.

In dem Chur-Bayrischen Mandat auf die Landschafftliche Gravamina von 1669. heißt es: „Obwol auch die Ritterschafft um gn. Verwilligung, das Bier auf die obere Gier zu sieden, unterthänigst angelangt; wollen Wir es jedoch bey dem vorigen, aus gewissen Ursachen, gemachten Verbot gelassen, hierdurch aber an den Orten, allwo dergleichen aus Nothwendigkeit unverwehrt bleiben, nichts geändert haben: Es sollen gleichwohl diejenige, welche auf der obern Gier zu sieden verlangen, und im Rentamte München seßhafft, mit Anzeigung der Ursachen, hierinn bey Unserm Hofrathe sich anmelden; welcher alsdann, mit Zuziehung Unserer Hofcammer, die erforderliche Nothdurfft in Acht zu nehmen wissen wird."

Auch ergienge An. 1760. ein Mandat wegen des Biersazes und Verschleisses (1).

In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. findet sich §. 26. eine Verordnung gegen das brauen und schencken auf denen Dörffern.

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält ins besondere auch eine weitläufftige Verordnung wegen der Gebrechen in Ansehung der Braunahrung; davon ich nur die Marginalien hieher sezen will: Neue Malz-Brau- und Wirthshäuser gereichen zu Nachtheil der bürgerlichen Nahrung. Brauen und schencken stehet eigentlich den Bürgern zu. Jeder soll seines Berufs warten. Stätte sind bey ihren Statuten und Privilegien zu schüzen. Haupt-Amtleute und Gerichtsherrn sollen die Mißbräuche abschaffen. Vom Mißbrauch bey den Frey- und Gnadenbieren. Von der Räthe, der Geistlichen und Universitäten Tischtrunck. Vom Mißbrauch derer von Adel Tischtrunck. Von Abschaffung des Kesselbrauens. Von der unbefugten Einfuhr und Verzapfung des fremden Biers. Privilegirte Personen, wie auch Statt- und Burgkeller werden

(1) s. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 442.

ausgenommen. Leipziger Privilegium wegen des Bierschancks. Des Raths und Bürgerschafft zu Wittenberg Privilegium und Verträge. Des Raths und Bürgerschafft in neu- und alt-Dreßden Befugniß. Privilegirte Personen; und so noch vile andere besondere Privilegien und Fälle.

Der Landtagsabschid von 1670. 30. Mart. begreift eine Verordnung, wie denen Klagen wegen Einschleiffung fremder Biere abgeholffen werden solle.

Es wurden aber von denen Stätten An. 1673. und 1676. neue Beschwerden eingegeben, daß 1. kein gewisser Terminus zum Brauen wäre; 2 das Brauen auf dem Lande gegen ein geringes und schlechtes Deputat, imgleichen 3. etlichen Churfürstlichen Beamten der Bierschanck, als ein Stück des Salarii verstattet würde; 4. auch die Churfürstliche Cammergüther und Forwerge mit der Freyheit zu Brauen und zu Schencken verpachtet würden: Wogegen aber vorgestellet wurde, daß die Churfürstliche Vorfahren sich jederzeit dahin erkläret: daß welche Forwerge und Güther des Brauens und Schenckens nicht berechtiget wären, dasselbige auch nicht treiben, wo aber dieselben dessen befugt, die Steuern davon zum Aerario lifern sollten. ꝛc. ꝛc.

Im Landtags Abschied An. 1673. erklärte sich der Churfürst, daß den, wegen Einführung und Schenckung fremder Biere, und sonsten des Brauwesens und vermeinter Begnadigung halber, entstehenden Irrungen nach dem Landtagsschlusse 1670. nachdrücklich abgeholfen; um die, zu dessen Behuf anziehende actus pro vitiosis & turbativis ipso jure gehalten, und in keinerley Weise attendiret, dises auch von den Rechts-Collegiis in sententionando in Acht genommen, und also die Städte bey der Landesordnung und ihrer alten Freyheit sollten geschüzet werden.

Im Jahr 1676. wurde auf dem Landtage erinnert: Daß wider der Stätte Braugerechtigkeit keine Posseß gelten möchte, auch diejenige, so darwider handelten, für solche gehalten werden sollten, die in perpetua violatione Legis publicæ begriffen. Darauf ist zwar auf besagtem Landtage den 3. Dec. zwischen der Ritterschafft und Stätten ein Pactum und Trans-

act

act aufgerichtet worden: Nachgehends aber wollte dises Pactum der Ritterschafft nicht anstehen; daher sie denn auf dem Landtage 1681. Ansuchung that, dises Landesgesez, wo nicht gänzlich aufzuheben, dennoch in vilen Stücken zu ändern. Wider solches Ansuchen aber haben sich die Stätte vermittelst einer weitläufftigen Deduction hefftig gesezet.

Auf dem Landtag An. 1688. wurde getrachtet, zwischen der Ritterschafft und den Stätten, wegen der so genannten streitigen Brauconvention einen gütlichen Vergleich zu treffen: Weil aber nicht darzu zu gelangen ware; so ertheilte der Churfürst eine Interims-Resolution (1).

Im Landtagsabschid von 1711. 24. Apr. wurde wieder eine neue Verordnung gemacht, wider das Einschleppen fremden ausländischen Bieres, wie auch die neue verdächtige Winckelschencken, und andere, so wider die Landesordnungen, Abschide und Verträge, Conceßionen erschlichen.

Von der nach dem jure Saxonico communi bloß denen Stätten zustehenden Braugerechtigkeit hat auch der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt, und es mit einer Cämeral-Urthel von 1736. belegt.

In der Ober-Lausiz ergienge An. 1675. 30. Nov. eine Landesherrliche Verordnung wegen derer, so sich des Bierschancks und Bierverlags unbefugt anmassen.

Was in der Chur-Marck Brandenburg wegen der Bierbrau- und Brandteweins-Verlagsgerechtigkeit Rechtens seye, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (3).

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „Die Krüge, so vor Alters zu einer und andern Statt gewidmet gewesen, sollen hinfüro wieder darzu geleget und alle Mißbräuche abgeschaffet werden: Dagegen muß auch von denen in den Stätten, so die Krüge verlegen, an den Orten, da es gebräuchlich ist, die Kruglage und Rönnebier gegeben, auch denen von Adel, was ihnen für Alters deßwegen gebühret,

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Sax. 1. Band, 361. S.
(2) in seiner Nebenst. 85. Th. 1. S.
(3) Obs. 959. Tom. 3. p. 696.

bühret, (welches denn keinesweges zu steigern,) noch weiter gereichet, und die Krüge darbenebenst mit gutem Bier und richtiger Maaß versehen werden.

Denen von Adel stehet zwar ordinarie & regulariter nicht zu, ihr Bier Faß- und Tonnenweise zu verkauffen, vil weniger die benachbarte Krüge in den Dörffern mit Bier zu verlegen, und also, dem Corpori der Stätte zum grossen Nachtheil und Schaden, und der Landschafft Zinsegefälle zum mercklichen Abgange, solche Nahrung an sich zu ziehen: Wäre aber einer oder anderer von Adel, oder Amts- oder Bischöffliche Stätte, so mit einem speciali Privilegio, oder beständiger contrairer Observanz, versehen zu seyn vermeinet, und seine jura, es seye in Possessorio oder Petitorio, zu deduciren vermöchte; sind Wir gn. gemeinet, solche Contradicenten an einem- und die Verordnete des neuen Biergeldes grossen Ausschusses und Stätte disseits der Oder, (dann die neue Marck mit disem Werck nichts zu schaffen,) am andern Theil, zu hören, cum causæ cognitione plenaria die Gebühr zu verordnen, und einem jeden, nach Befindung seines Rechtens, jus & justitiam widerfahren zu lassen.

Die Erbkrüger müssen sich aller Verlegung der Dörffer mit Bier allerdings enthalten; es könnte denn einer und anderer eine beständige und rechtskräfftige Observantiam in contrarium erweisen. "

Der K. in Preussen erliesse An. 1767. 11. Jun. eine Verordnung wegen des Brauens in Schlesien (1).

Von denen **Braunschweigischen** Landen kan die obenangeführte sehr brauchbare Scheidische Schrifft nachgesehen werden.

In Sachen: **Klencken** contra **Hameln**, wurde in erster Instanz gesprochen (2): Klenck seye nicht befugt, auf seinem Rittersiz Bier zu brauen, und solches, über gewöhnlichen Hausgebrauch, Gewinsts halber, so wohl in seinem Kruge, als an umligende Orte, zu vertreiben: Das Cammergericht zu Wezlar

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 280.
(2) von LUDOLF l. c. S. 1005.

Wezlar aber reformirte es An. 1730. 8. Oct. dahin: Daß Appellanten, auf seinem Rittersiz Hamelischburg Bier oder Brühahn zu brauen, so wohl zu seinem Hausgebrauch, als in seine Krüge daselbst zu vertreiben, unbenommen; hingegen, solches an umligende Oerter zu vertreiben, ihm nicht zukomme, noch solches zu gestatten, auch derselbe, sich dessen hinfüro zu enthalten, schuldig seye.

Von der Brautabelle der Statt Hanover findet man an unten (1) bemercktem Ort Nachricht.

Im Brem: und Verdischen wird die Braugerechtigkeit unter die Regalien gezählt (2).

In denen Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. ist enthalten:

„ Art. 76. In Ansehung des den Stätten und deren Bürgern zustehenden Bierbrauens zum feilen Verkauff und Abstellung des Brauens auf den Fürstl. Amthäusern, Clöstern, adelichen Sizen und Dörfern, auf feilen Kauff, wo es nicht beständig hergebracht ist, hat es bey demjenigen sein Verbleiben, was in dem neuen Landtagsabschide diserhalb enthalten ist, und es sollen die Stätte bey der Braunahrung erhalten werden.

Der Bierzwang soll keinesweges gedultet werden, und verbleibet es auch diserhalb bey der Disposition des vorgedachten neuen Landtagsabschides.

Die Brauer sollen aber auch gutes Bier brauen, und solches um billigmäßigen Preis nach dem Korn- und Hopfenkauff, geben, auch die Fässer in rechtem Gehalt lassen, und richtige Maasse geben.

Wie es billig ist, daß einem jeden zu seinen Forderungen geholffen werde; so soll auch den Brauern zu ihren Bierschulden, auf ihr Anmelden, jedesmal promte obrigkeitliche Hülffe geleistet werden.

Art. 77. Fürstl. Beamten, Schreibern, Gogräven, Förstern, Voigten, Krugern, Müllern und Bauersleuten, wird nicht

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752. Zugab, S. 45.
(2) v. H. Schotts Critik, 1. Band, 708. S.

nicht verstattet, Bier zum feilen Verkauff, auch nicht zur eigenen Haushaltung, (die Fürstl. Beamte in Ansehung ihrer Haushaltung ausgenommen,) zu brauen:

Wie denn auch die Aussellung fremder ausländischen Biere auf den Dörffern gänzlich eingestellet, und den Bürgern in den Stätten, Sauffens halber, nach ausländischen Bieren in fremde Krüge zu lauffen, nicht gestattet werden soll. "

Und im Braunschweigischen Landtagsabschid von 1770. lautet es Art. 63. „Da hiernächst getreue Stätte um die Einstellung der Brauereyen bey den Aemtern und Gerichten nachgesuchet haben; so soll dise Sache in der Maasse, wie solche in dem §. 25. des Landtagsabschides de 1682. vorgeschriben, zur Hand genommen; nicht weniger wegen des in den Landesgesezen verbotenen Bierzwangs das nöthige geordnet, die Anlegung neuer Brauereyen auf dem Lande aber nicht gestattet werden. "

Ferner (1) bekamen die von Kniestätt wegen der Braugerechtigkeit zu feilem Kauff inn- und ausserhalb Landes auf ihrem Gut Burgdorff Proceß mit der Brauer-Innung zu Wolfenbüttel, und die Urthel fiele gegen jene aus: An. 1737. aber wurden sie von dem Herzog damit ex nova gratia belehnt, und, als ein neuer Proceß darüber entstunde An. 1759. von dem Cammergericht dabey geschüzt.

Von Hildesheim handelt mit die obengezeigte Scheidische Arbeit.

Vom verbotenen Bierszwang, ins besondere im Hildesheimischen hat auch der Freyherr von CRAMER (2) geredet.

Ein rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Jena für der Ritterschafft des Hochstiffts Hildesheim Braugerechtigkeit ist gleichfalls bey dem Freyherrn von CRAMER (3) zu lesen.

In

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 86. Th. 109. S.
(2) in seiner Wezlar. Beytr. 3. Theil, 96. S.
(3) Obs. 947. Tom. 3. p. 600.

In dem Landtagsabschied von An. 1652. ist enthalten (1): Daß die Unterthanen etlicher Orten bey den Beamten und anderswo, das von ihnen gebraute Bier abzuhohlen, gezwungen worden: Solches aber der Billigkeit zuwider, und Ihre Churfürstl. Durchlaucht. einem jeden die freye Hand gelassen haben wollen; Als wird Krafft dises Männiglichen, er seye wes Stands er wolle, auferlegt, und ernstlich gebotten sich solchen Zwangs zu enthalten: Hingegen sollen auch diejenige in den Stätten, und sonst Andere, so zum Brauen berechtiget, daran seyn, daß sie gut Bier brauen, und dasselbe um billigmäßigen Kauff nachdem das Korn und Hopfe im Werth, zu verkauffen verpflichtet seyn; und sollen auch die Fässer und Tonnen ihre rechte Maaß haben, und nicht zu gering gemacht, sondern nach jedes Orts hergebrachtem Gebrauch gerichtet, und darüber von Burgermeistern und Räthen in den Stätten steiff und fest gehalten werden: Hingegen aber diejenige, so des Brauens nicht berechtiget, sich dessen zum feilen Kauff allerdings müßigen.

In dem Anhaltischen Landtagsabschid von 1687. (2) ist ein weitläufftiger Vergleich befindlich: Wie der Brau-Nahrung in denen Stätten wieder aufzuhelffen seye? und zwar 1. was von dem in den Stätten zu feilem Kauff gebrauten Bier zur Tranckssteuer zu geben? 2. was von dem auf dem Land? 3. Wegen der neuen Brau-Conceßionen, auch extraordinaribrauen; 4. wegen des brauens der Fürstl. Aemter, und gewisser anderer Orte: Der §. 5. lautet: „Werden diejenige von der Ritterschafft, welche mit dem Braurecht zu feilem Kauff beliehen seynd, oder in gewissen Verträgen mit denen Stätten dißfalls stehen, billig dabey geschüzet; jedoch auch zugleich zu deren genauen Observanz hiemit angewisen: Diejenige aber, so dergleichen nicht vorzulegen haben, sondern bloß die Poßeßion und Präscription anziehen, auch deshalben von den Stätten in Anspruch genommen seyn, oder noch genommen werden möch-

(1) v. Spec. Verit. & Justit. (wegen des Brau-Rechts.) A. 1691. p. 51.

(2) H. PüTTERS auserl. Rechtsfälle ꝛc. 1. Band, p. 626.

ten, dieselbe werden zum Proceß verwisen; welcher dann schleunig und rechtlich fortzustellen, und dermahleinst zum Ende zu bringen, ꝛc. „§. 6. Betrifft den Schutt und das differente Maaß diß- und jenseits der Elbe; §. 7. die Kesselbiere; §. 8. allerley Cautelen, daß dem verglichenen nachgelebt werde; worunter auch die Bestellung der Einnehmer und Aufseher, nebst deren Belohnung ꝛc.

In dem Landtagsabschid von 1698. ist auch allerley enthalten: 1. Von der Ritterschafft, welche mit dem Braurecht zu feilem Kauff beliehen oder privilegiret ist, oder dasselbe sonst zu Recht beständig hergebracht hat, rückständigen Tranksteuer-Resten. 2. Wie und wie vil von denen zu feilem Kauff gebrauenen Bieren zu Tranksteuer gegeben werden solle. 3. Daß die Ritterschafft, gleich denen Fürstlichen Aemtern, von denen Bieren, so auf dem Land gebrauet, und entweder auf denen Höfen versellet und in die Schencken verleget, oder auf Kindtauffen, Hochzeiten, und dergleichen Gelagen verkauffet, oder auch an Zahlung gegeben werden, von 1700. an noch 10. Jahre von jedem grossen Fasse der Tranksteuer-Casse 6. Gr. entrichten wollen. ꝛc. 4. Wollen die Herrschafften biß zum nächsten Landtage weder Buden, noch neuerbauten Häusern das Braurecht ertheilen, sondern ihnen bloß vorbehalten, zwey Braugerechtigkeiten nach Gutbefinden in ihren Antheilen zu concediren. 5. Wegen gesuchter gänzlicher Abstellung der Aemter Brauens solle ein anständiges Temperament getroffen werden; in dessen Entstehung reserviren sich allerseits Interessenten ihre Jura.

Im Br. **Onolzbachischen** erfordern neue Brauhäuser Landesherrliche Conceßion.

Hessen-Cassel liesse An. 1767. 10. Mart. eine Ordnung wegen des Bierbrauens auf den Dörffern ausgehen (1).

Von **Mecklenburg** liset man in dem **Vorbericht zu den** Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. (2)

„ Vom

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 600.
(2) Edit. 1746. pag. 118. sq.

„ Vom Mülzen, Brauen, und Brandtwein-Brennen auf dem Lande.

Es hat die Mecklenburgische Ritterschafft sich bey der Libertät und dem Recht, in ihren Districten mülzen, brauen und Brandtwein brennen zu lassen, allezeit conserviret; und ob gleich, wider ihr Vorwissen und Willen, der Policey-Ordnung und Reversalen einige passus in hoc puncto eingerückt worden, so dem Adel entgegen und anders, als selbiger sie verstehet, anjezo gedeutet werden wollen; so hat dennoch die Ritterschafft dagegen beständig protestiret, auch sich bey dem Exercitio gedachten Rechtes erhalten; und ist also die Policeyordnung und deren contraire Ausdeutung in hoc passu nie zur Observanz gekommen. Zu geschweigen, daß auch die Policeyordnung selbst denen von Adel das Vermülzen und Verbrauen ihrer eigenen gewachsenen Gersten ausdrücklich zugestehet; wie aus denen diser Sache halber herausgegebenen gedruckten Deductionibus des mehreren zu ersehen ist. Als aber die Ritterschafft deshalb angefochten worden, und durch ein beschwerliches Edict, das Mülzen, Brauen und Brandtwein-Brennen betreffend, sich beschweret gefunden, mithin davon appelliret; haben

1. Ihro Kayserl. Majest. Anno 1686. um Bericht geschrieben, und anbey verordnet, inzwischen die Landstände gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschweren. Concluf. vom 29. Oct. 1686.
2. Und da, pendente lite, & causa nondum decisa, in hoc puncto eine widrige so genannte provisional-Verordnung Anno 1703. im Lande wollte publiciret, und von denen Stätten behauptet werden; so rescribirete Augustissimus an den Herrn Herzog, nichts weiter zu attentiren, sondern vilmehr beyde Theile suchen zu vergleichen, oder davon zu berichten; (Rescr. d. d. 29. Febr. 1704.) welches nochmals wiederhohlet worden per Decr. d. d. 25. Jun. 1704.
3. Als auch abermals unterm 30. Apr. 1708. an die der Ritter- und Landschafft gehörige Clöster, Dobbertin und Malchow, eine präjudicirliche Fürstl. Verordnung in hac causa ergangen; so befohlen Kayserl. Majest. zu Präju-

diz in hac causa vorwaltender Litispendenz, und biß auf weitere Verordnung, executive nichts zu verhängen. Concl. vom 15. Jan. 1709. "

Anno 1751. 15. Febr. kame im Reichshofrath diſes zum Protocoll:

„ Mecklenburgiſche Ritter = und Landſchafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg, wie auch die ſämtliche Stätte bemeldter Herzogthümer, Reſcripti, puncto des publicirten Edicts, das Malzen, Brauen und Brandewein=brennen betr. ſive Impetrantiſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 12. curr. übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 11. Dec. a. p. und Bitte, pro clem. extendenda Commiſſione aulica ad amicabilem compoſitionem, idque ſalvo termino ad quintuplicandum: appon. ult. Concluſum.

Cum incluſione Exhibiti ſub præſ. 12. Febr. 1751. jungatur denen Mecklenburgiſchen Stätten, Jemand zu gütlicher Beylegung der wegen des Malzens, Brauens und Brantenwein=brennens zwiſchen Ritterſchafft und Stätten entſtandener Streitigkeit binnen zwey Monathen genugſam zu bevollmächtigen, damit auch über diſe Irrungen allhier gütlich gehandelt, und auch desfalls gute Einverſtändniß und Ruhe im Lande erhalten werden könne. "

In dem Erbvergleich von 1755. handelt der ganze 13de Articul: vom Mülzen, Brauen und Brandweinbrennen auf dem Lande alſo:

„ §. 232. Der Punct des Brauens zum feilen Verkauff und zu Belegung der Krüge auf dem Lande iſt dahin verglichen worden: Daß alle auf dem Lande, in Unſern Cammergütern ſo wohl, als in den Ritterſchafftlichen und übriger Eingeſeſſener Gütern belegene Krüge, welche auf und binnen zwo Meilen von den Stätten belegen ſind, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, das benöthigte Bier aus der nächſten Statt in ſolcher Diſtanz zu nehmen, damit innerhalb Jahresfriſt nach Vollziehung diſes Vergleichs den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, dergeſtalt, daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein= oder anderer, in vorberegter Diſtanz gelegenen, gewiſſen Statt mit Bier verſorget worden, verbün-

den

den seyn sollen, wenn diſe Stätte durch glaubhafte Specificationen, Urkunden, oder sonſten, erweislich machen können, daß ſie ſelbige Krüge in den nächſten 20. Jahren vor An. 1700. mit Bier verleget haben, aus ſolchen Stätten fernerhin ihr Bier zu nehmen: Jedoch ſoll den andern Stätten, wie auch Unſerer Cammer, und denen von der Ritterſchafft jeglichen Orts, vorbehalten ſeyn, ihren rechtlichen Gegenbeweis beyzubringen.

§. 233. Hiernächſt ſollen keine in gemeldeter Diſtanz belegene Krüge von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwo Meilen belegenen Statt zu nehmen, ausgenommen oder eximirt ſeyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfriſt nach geſchloſſenem Vergleich erweislich gemacht werden kan, entweder, daß ſolche Krüge vor dem Jahr 1686. in verhandenen Fürſtlichen Lehns- und Conceßionsbriefen, (die originaliter zu produciren,) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unſere Cammer, die Ritterſchafft und Eingeſeſſene, ſolche Krüge, entweder ſelbſt, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweißliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor An. 1682. über Rechtsverjährte Zeit gehabt; jedoch bleibt den Stätten ihr Gegenbeweis vorbehalten.

§. 234. Die Belegung aller diſer obgedachten Krüge iſt unter diſen Conditionen denen Stätten zugeſtanden, daß daſelbſt, gegen einen billigen, nach dem currenten Preis des Gerſtens eingerichteten und proportionirten, Entgeld oder Werth, jederzeit ein gutes, geſundes und ſtarckes, von Hopfen und Malz, (mit Ausſchlieſſung aller ſonſtigen Ingredientien und Kräutereyen,) gebrauetes Bier, in guter Tonnenmaaſſe à 64. Kannen, überlaſſen und gelifert werden ſolle.

§. 235. Zu dem Ende 1. jährlich in jeder Statt, zu zwo verſchidenen Zeiten, als um Martini und Faſtnacht, durch zween unverdächtige, und darzu beſonders in Eyd genommene, Perſonen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magiſtrat, nach dem wahren Kornpreis, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier geſezet werden, 2. dem Krüger oder Käuffer freyſtehen ſoll, von welchem Bürger in derjenigen Statt, wohin

wohin der Krug vorgedachter massen gehöret, er das Bier in selbst beliebiger Quantität nehmen, und sich lifern lassen, oder selbst abholen wolle; als über welches resp. lifern und abholen sich Käuffer und Verkäuffer zu vergleichen haben, und z. keine so genannte Brauerzunfft, dem Landmann zum Präjudiz, in den Stätten jemalen aufgerichtet, auch kein Reihebrauen eingeführet werden, noch ein- oder anderer obrigkeitlicher Zwang eintretten; sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder dessen Gutsherr, am besten handlen und auskommen kan, der Verkauff des Biers, ohne Abgifften an die Statt, frey bleiben, also der Krüger an keinen gewissen Krüger oder Brauer gebunden seyn solle.

§. 236. Es soll auch Uns und jedem Gutsherren frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Widerrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, ingleichem neue anrichten zu können.

§. 237. Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sizenden Gäste, gelifert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich bestellt gewesen, vorräthig seyn, folglich der Krüger vergeblich, solches zu fordern, reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesezet werden sollte; so soll ein solcher Brauer auf disen Fall vor das erstemal 1. Rthl. (vorbehaltlich der weitern obrigkeitlichen Ahndung,) und bey ferneren dergleichen Fällen das Duplum und Triplum, und so nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation, zu bezahlen schuldig seyn, und darzu ohne Unkosten und Aufenthalt des Krügers, oder seines Gutherrn, durch die Stattobrigkeit auf die kürzeste und leichteste Art executive angehalten werden.

§. 238. Sollten sich auch, wider Verhoffen, in denen nächstbelegenen Stätten, daher die Landkrüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervorgeben, daß es unmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; so sind die Krüger verbunden, aus einer anderen auf zwo Meilen belegenen Statt das Bier immittelst, biß solche Unmöglichkeit ceßiret, zu nehmen.

§. 239.

§. 239. In dem Fall jedoch, da die Nehmung des Bieres, vorkommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibet es jedem Grundherrn frey, immittelst selbstbeliebigen Rath zu schaffen.

§. 240. Den Bauersleuten und Einwohnern auf dem Lande, incl. der Schmiede, Müller, Küster und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurfft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu mülzen und zu brauen.

§. 241. Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurfft zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242. Was sie sonsten zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächstbelegenen Stätten oder Krügen zu nehmen.

§. 243. Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubt, den sogenannten Schmiede- und Mühlen-Covent ihren Schmiede- und Mühlengästen ohne Entgeld zu schencken.

Hingegen soll Unserer Cammer, der Ritterschafft, und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künfftig niemals verwehret seyn, oder werden, so vil zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch und Behuf ihrer Haushaltungen und Ausrichtungen, auch Bauten, vonnöthen ist, von ihrem selbstgebauten Korn zu mülzen und zu brauen.

§. 244. Das Mülzen aus eigen gebautem Gersten bleibet Unserer Cammer, der Ritterschafft, und den Landbegüterten, allerdings nach wie vor frey; nur wird wegen solchen mülzens dises hierdurch den Stätten versprochen und versichert, daß das auf dem Lande gemachte Malz nicht in die Mecklenburgische Stätte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauff abgesezet werden solle.

§. 245. Es soll der Bürger und Verkäuffer des Biers dem Krüger über fünf Tonnen Bier im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht

gehäuffet werde: Hingegen sollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäuffern des Biers, welchen sie, berührter massen, schuldig geworden sind, in leidlichen Tage- oder Monathsfristen solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger in aller Kürze rechtlich behülflich seyn soll.

§. 246. Weil die Glashütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; so solle es einem jeden Eigenthümer derselben allewege frey bleiben, dieselbe mit Bier und andern Bedürfnissen von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deßhalb mit den Hüttenmeistern bester Gelegenheit nach zu vergleichen; jedoch auch dergestalt, daß der Hüttenmeister damit keine Krügerey oder Häckerey zum Verkauff für Andere, ausser ihren Hüttenleuten, treiben.

§. 247. Ingleichem ist Unserer Cammer, der Ritterschafft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, hiemit durchgehends reservirt, daß, wann sie Arbeitsleute, als Gräber, Rader, Dröscher, Decker, Säger, Zimmer- und Mauerleute, oder andere Handwercker, Arbeitsleute und Künstler, auf ihren Gütern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier, und anderen Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.

§. 248. Wann sich aber finden sollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wider den Einhalt dises Articuls handlen würde; so soll die Statt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten, von Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient gesessen, denselben nahmkündig machen; da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brauzeug net zu nehmen, und ihn in 5. Rthl. Strafe zu verdammen, auch ihm fernere dergleichen Contravention ernstlich zu verbieten hat.

§. 249. Würde die Obrigkeit aber darinn säumig seyn; so kan die klagende Statt den Fiscalem eines unserer Landgerichte excitiren, damit sowohl gegen den Uebertreter, als auch gegen dessen Obrigkeit, der Ordnung nach gerichtlich, aber summariter, verfahren, und dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß so wohl der Uebertretter in die Strafe von 5.

Rthl.

Rthl. und Verlust des Brauzeugs, als auch des Uebertretters connivirende Obrigkeit in Strafe biß auf 30. Rthl. und in die Unkosten verfallen sey und erkläret werde. "

§. 11.

Brantewein-brennen.

2. Fast gleiche Bewandtniß hat es mit denen durch Hülfe des Feuers zubereiteten starcken Getränckten, z. E. dem eigentlichen Brantenwein, dem sogenannten Brantewein aus Korn, item aus Obst, besonders denen Zwetschgen, oder Quetschen, oder Pflaumen. ꝛc.

Aus seiner eigenen Frucht, Weintrebern, ꝛc. zu seinem selbsteigenen Gebrauch Brantewein zu brennen, dörffte schwerlich irgendwo verbotten, oder ein Conceßionsgeld darauf gesezet seyn: Ob aber Jemand aus erkaufften Trebern, Früchten, Obst, ꝛc. Brantewein für sich überall brennen dörffe? lasse ich dahin gestellet seyn.

Mit dem Brennen der eigenen Treber, Frucht, Obst, ꝛc. auf den Verkauff aber hat es noch mehrere Schwürigkeit, wenigstens so vil den Verkauff betrifft: Und das Brennen solcher Getränckе aus aufgekaufftem Getraide, Obst, ꝛc. zum Wiederverkauff ist villeicht nirgend frey.

Meistens eignet sich die Landesherrschafft das Recht zu, dergleichen Freyheit ertheilen zu können, und dagegen einen gewissen Blasenzins zu forderen.

Wo Landstände seynd, kan es darüber zwischen der Herrschafft und ihnen leicht zu allerley Streitigkeiten kommen, welche schwer zu entscheiden seynd, wo die Verträge, oder das Herkommen, keine genugsame Gründe darzu an die Hand geben.

Das Hessen-Casselische Oberappellationsgericht sprache (1): Wer das Recht, Brantewein zu schencken, rechtmäßig hergebracht hat, muß darinn, selbst gegen den Landesherrn, geschüzet werden, und hat nicht nöthig, dißfalls ein besonderes jus prohibendi zu erweisen.

Aber das Brantweinbrennen kan auch noch auf andere Weise ein Recht und eine Pflicht eines Landesregentens, und

(1) s. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band. S. 303.

eine Materie zu Verhandlungen zwischen ihme und seinen Landständen abgeben; nemlich: Das vile Brantweinen-brennen ist sehr schädlich, weil vile Früchten darzu verbrauchet werden, welche man ungleich besser zur Unterhaltung des Menschen, ꝛc. oder, um die Früchte in nidrigerem Preis zu erhalten, nöthig hätte, oder doch gebrauchen könnte; 2. schadet der vile Gebrauch dises Getränckes der Gesundheit; 3. macht er liderliche Leute, böse Haushälter, schlimme Unterthanen, veranlaßt Schlägereyen, Mord und Todtschlag, ꝛc. dahero die Landstände öffters ihre Landesherrn bitten, oder sich von ihnen einbedingen, daß mehrers auf das gemeine Beste, als den Cameralprofit, gesehen, mithin das Brantweinbrennen überhaupt, absonderlich von Früchten, und allermeistens wann und wo daran kein Ueberfluß ist, eingestellet, oder wenigstens eingeschräncket werde.

Ueber das, was bereits hievon oben vorgekommen ist, will ich von diser Materie noch folgendes anmercken.

In der Chur-Bayrischen Policeyordnung ist das Getraid-Brandweinbrennen scharff verbotten: Und An. 1770. 22. Oct. wurde befohlen: Es sollten die Obrigkeiten solches mit mehr Ernst abstellen, die Uebertrettere aber mit der Confiscation und 50. Rthl. Straf zu belegen.

Auch wurde Anno 1770. das Getraid-Brantewein-brennen von neuem bey 50. Thl. verboten.

In denen Chur-Sächsischen Landen wurde An. 1771. bey damaligem Fruchtmangel das Brantweinbrennen aus denen Früchten verboten, An. 1772. 25. Sept. aber sothanes Verbot wieder aufgehoben.

Von denen Braunschweigischen Landen finden sich schöne Nachrichten in der §. 1. angeführten Dissertation Herrn H. R. SCHEIDENS.

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid zu Gandersheim von 1601. wurde beschlossen: „ Zum 34sten: Weil der gnädige Landesfürst durch ein offenes Edict das Brantweinbrauen in S. F. G. Fürstenthumen und Landen, auch andern Brantewein, als Rheinischen, hinein zu führen und auszusellen, darneben auch das Brantweinsauffen vor und

unter

unter der Predigt auf die Sonn- und Feyertage, bey ernstlicher Strafe, zu verbieten gemeinet; als hat sich die gehorsame Landschafft gegen S. F. G. vor solche Landesväterliche Treue in Unterthänigkeit bedancket. "

Im Br. Onolzbachischen muß man Landesherrliche Concession haben, um Brantewein brennen zu können.

In dem Mecklenburgischen Erbvergleich von 1755. lautet es:

§. 250. Anlangend das Brandweinbrennen auf dem Lande, wird hiedurch vestgesezt, daß Unserer Cammer, der Ritterschafft, und den Landbegüterten, und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Landnahrung, solch Brennen des Brandweins, und desselben Versilberung auf dem platten Lande, ausserhalb Unserer Stätte, in Anckern und Orthöfften, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschafft und Landbegüterten unverwehret seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen; doch daß auch disen Krügern unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und andern ihren Gästen zum Besten, aus den Stätten holen und verschencken zu dörffen.

§. 251. Dagegen versprechen Wir Unsern Stätten, daß sie in Unsern Aemtern und Domainen die Krüge mit Brandewein belegen sollen. "

Auf dem Mecklenburgischen Landtage Anno 1770. hat man, denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, wegen Einstellung des Brantweinbrennens nicht einig werden können.

Die Würtembergische Landstände brachten das schädliche Fruchtbrantewein-brennen An. 1764. mit unter die Landesbeschwerden: Und in dem Würtembergischen Vergleich von 1770. wurde *Cl.* 6. §. *18.* beliebt: „Betreffend das Fruchtbrantewein-brennen, und wie ferne solches, nach Zeit und Umständen, etwa einzuschräncken seyn möchte; so werden Se. Herzogl. Durchl. hierüber von Dero Collegiis Gutachten erfordern, und so fort das dienliche, zum Besten Dero Unterthanen, gn. verordnen. "

In gewissen Landen ist mit der Freyheit, Brantewein zu brennen, auch das Schencken desselben verbunden: Wer aber sonst mit inn- oder ausländischem Brantewein hausiren oder handlen will, muß ebenfalls besondere Conceßion darzu erhalten.

add. den Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen, Cap. 16. §. 8.

§. 12.

Krafft-mehl. ꝛc

Auch das Krafft- oder Stärckmehl- und Pudermachen verdienet die Aufmerckſamkeit eines Regentens, zumalen, wann die Frucht theuer ist, und es kan Stoff zu Landtäglichen Handlungen abgeben. Z. E.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. wurde die grosse übermachte Verfertigung des Krafftmehls verbotten, und jeden Orts Obrigkeit auferlegt, mit Einbringung der verwürckten Strafe, ohne einigen Respect, treulich darüber zu halten: Oder, da man in vornehmen Stätten Ursach hätte, solches zu gestatten, solle solches doch anderer Gestalt nicht, dann mit Erlaubniß des Raths, und jährlich auf eine gewisse Anzahl Scheffel Waizen, geschehen.

§. 13.

Nahrungseingriffe.

Weiter ist ein Landesherrliches Recht und Pflicht, denenjenigen Aus- oder Innländern Einhalt zu thun, welche denen Unterthanen ungebührlicher Weise in ihre Nahrung eingreiffen, und sich in diſes oder jenes mengen, so sie doch nicht gründlich verstehen, oder zu welcher Nahrungsart sie wenigstens nicht berechtiget seynd, und Andern dadurch an ihrer Nahrung Abbruch thun. Z. E.

In dem Chur-Bayrischen Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. wurde befohlen: Zu Abhelffung des 39sten Gravaminis, auf der Policeyordnung mit Nachdruck zu halten, und weder die Winckelwirthshäuser, noch auch den Geistlichen die Ausschenckung des Getrancks, oder, daß sie bey ihnen Kindertauff, Stuhlfest, Verträg, und anders, vorgehen lassen, zu gestatten, sondern gegen denen gebühvende

rende Strafe vorzunehmen, welche ausser der Nothfälle Wein oder Bier an dergleichen Orten abholen.

Und in der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. findet sich Tit. von Justizsachen. §. 101. eine ausführliche Verordnung gegen den unbefugten Weinschanck auf den Dörffern und etlichen Rittersizen.

In der Herzoge zu Pommern Erbeinigung von 1569. wird gemeldet: Es hätten etliche Stätte geklagt, daß die Untersassen des Königreichs Polen, die durchlauffende Schotten, und Leute anderer Nationen ihnen ihre Gewerb und Handthierung entziehen; worauf versprochen worden: Die Herzoge wollten sich diser Beschwerden wegen erkundigen, und denselbigen, so vil möglich und an ihnen seye, abhelffen.

§. 14.

Hinwiederum aber hat ein Landesherr auch dafür zu sorgen, daß die, so sich auf eine oder die andere Weise nähren, für ihre Hand- oder andere Arbeit, oder Producten, Waaren, u. s. w. nicht allzuvil fordern; davon aber theils schon geredet worden ist, theils hernach ein mehreres vorkommen wird. Tax der Arbeiten ꝛc.

§. 15.

Unten Cap. 12. kommt auch noch einiges vor, so hieher mit-einschläget. Einiges remissive.

Neuntes Capitel.

Von Künsten, Profeßionen, Manufacturen, Fabriquen und Handwerckern.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichsgeseze. §. 3. Geheime Künste. §. 4. Bekannte Künste. §. 5. Beförderungen der Manufacturen. §. 6. Profeßionen, ꝛc. wo zu treiben? §. 7. Neue Handwercker. §. 8. Alter Einschränckung. §. 9. Zünfften Errichtung ꝛc. §. 10. Combinirung. §. 11. Handwercks-

wercks-Ordnungen. §. 12. Handwercks-Vorgesezte. §. 13. Handwercks-Streitigkeiten, §. 14. Mißbräuche, §. 15. Bestrafung, §. 16. Correspondenz. §. 17. Lehrsachen. §. 18. Gesellensachen. §. 19. Meisterrecht, §. 20. Kosten, §. 21. Hof-Profeßionisten. §. 22. Impostен. §. 23. Strittigkeiten über Handwercksachen. §. 24. Qualität der Waar. §. 25. Schau, Prob. §. 26. Tax. §. 27. Generalobsicht. §. 28. Aufhebung einer Zunfft. §. 29. Subordination unter die Reichsgesezе. §. 30. Mehreres von Bayern, §. 31. Chur-Sachsen, §. 32. Chur-Brandenburg, §. 33. Baden. §. 34. Würtemberg, §. 35. Einiges remissive.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Nachricht von den Handwercks-Mißbräuchen, und was zu Abschaffung derselben auf den Reichstägen so wohl, als von verschidenen Reichsfürsten in deroselben Landen, heilsamlich verordnet worden; samt einem Bedencken zu Abstellung solcher schädlichen Gewohnheiten, wie auch Verzeichniß einiger deßwegen herausgegebener Schrifften; Franckfurt und Leipzig, 1731. 8. und in der oeconom. Fama, *Part. 6.*

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) von Einschränckung der Gesellen und Knechte Zahl bey Manufacturen und Handwerckern; in seiner Nebenst. 7. Theil, 112. S.

Derselbe: Von dem Reservat, so im Reichsschluß von 1731. denen Landesherrn bey Einschränckung der Gesellen und Knechte Zahl vorgebliben; im 22. Theil, 152. S.

Derselbe: Von dem in den Reichsgesezen verbotenen schelten, schmähen, auf- und umtreiben bey Zünften, und dem anmaßlichen Strafrecht, oder Zunfftzwang derselben; im 30. Theil, S. 1.

Derselbe: Wie des Reichsschlusses von 1731. §. 4. zu verstehen seye? im 37. Theil, 1. S.

Derselbe: Ob eine Zunfft auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschränckеt, und von einer solchen Verordnung appelliret werden könne? im 58. Theil, 119. S.

HARP-

HARPPRECHTS (Christian. Ferdin.) Diſs. de jure Principis circa Artes Subditorum arcanas & ſubtiles; occaſione *L. 31. pr. de Pœnis.* Tübingen, 1753. 4.

KOENIG (Joh. Carl) von Handwercksmißbräuchen überhaupt, beſonders: Ob, gegen des Magiſtrats Decrete und des Handwercks Willen, ein fremder Meiſter in die Innung aufgenommen werden könne? in den Halliſch. Anzeig. 1752. n. 16. 17.

LUDEWIG (Joh. Petr. de) Differentiæ Juris Romani & Germanici in Opifice exule in Pagis. Halle, 1724. 4.

SIEBERS (Jac. Gottl.) Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsſtätten, das Reichsgeſez vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünfften zu vollziehen. Goslar und Leipzig, 1771. 8. ſ. Herrn Schotts Critick, 4. Band, S. 516. Diſe Schrifft wurde bey der Reichsverſammlung nicht wohl angeſehen.

Von dem Manufactur- und Handlungsweſen nach den Regeln der Staatsklugheit ſehe man Herrn von JUSTI (1).

§. 2.

Die Comitial-Handlungen von Handwercksſachen ſeynd hiebey ebenfalls zu Rath zu ziehen, (2) und werden allhier vorausgeſezt; abſonderlich der Reichsſchluß von 1731. gegen die Handwercksmißbräuche: Deme aber nun noch das unten §. 14. folgende beyzufügen iſt. R. Geſeze.

§. 3.

Was die Künſte anbelanget; ſo entſtehet die Frage: Wann Jemand ein beſonderes, aber geheimes, Kunſtſtück beſizet, ob er von dem Landesherrn angehalten werden könne, ſelbiges zu offenbaren? Geheime Künſte.

Forderiſt wird billig vorausgeſezt, daß, wann die Bejahung ſtatt finden ſolle, dem Beſizer des Geheimniſſes dafür eine ſolche Belohnung widerfahre, welche demjenigen gleichkomme, was derſelbige und ſeine Familie davon wahrſcheinlicher Weiſe

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 250.
(2) ſ. mein Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1450.

Weise ziehen könnten, wann sie das Geheimniß für sich behielten: Unter diser Bedingung glaube ich, könne ein Landesherr den Besizer eines Geheimnisses, daraus dem gemeinen Wesen ein mercklicher Vortheil entstehet, nöthigen, solches Geheimniß zu offenbaren.

Umgekehrt aber fragt es sich auch: Ob ein Landesherr einen Unterthanen nöthigen könne, ein von ihme besizendes, dem gemeinen Wesen nüzliches, Geheimniß keinem Menschen, als dem Landesherrn, zu offenbaren, er möchte auch dafür bekommen können, was er wollte? Ich glaube, es seye ein Unterschid zu machen, ob er, oder sein Vater, Bruder, ꝛc. Erfinder des Geheimnisses seye, oder nicht? Ersteren Falles sehe ich nicht, wie man ihne nöthigen könne: Wohl aber kan es lezteren Falles geschehen, wann z. E. die Landesherschafft nicht anderst gestattet, Fremde dise Kunst zu lehren, als unter dem Beding, daß sie im Land verbleibe.

Noch vil mehr kan ein Herr Jemanden der Seinigen, deme er selbsten geheime Künste anvertrauet hat, nöthigen, es verschwiegen zu behalten, z. E. das Geheimniß, ächtes Porcellain zu machen, oder Juchten auf Rußische Art zu verfertigen, u. d.

§. 4.

Bekannte Künste.

Was aber schon bekannte Künste anbelanget; so will ich nicht wiederhohlen, was schon oben von Academien der Künstler gemeldet worden ist, sondern nur noch dises beyfügen:

Einem Landesherrn stehet 1. frey, welche Künste er in seinem Lande gedulden will oder nicht! Dann wann z. E. eine neu-erfundene Kunst vile Unterthanen, die sich sonsten von nichts nähren können, ausser Brodt und Nahrung sezete, kan ein Landesherr billiges Einsehen haben, und, wenigstens, so lang jene Unterthanen leben, den Gebrauch solcher Kunst verbieten, oder nach Gefallen einschräncken.

2. Ferner kan ein Landesherr entweder gewisse Gattungen von Künsten freylassen, daß sie Jedermann treiben darff, wer sie verstehet und treiben will, oder er kan sie in Gesellschafften, die aber nicht zunfftmäßig seynd, doch aber sonsten ihre Ordnungen haben, fassen, oder er kan sie in Zunfftmäßige Gesell-

schafften

schafften bringen, darinn Lehrlinge, Bediente und Herrn angetroffen werden.

3. Er kan gewisse Künste ins besondere begünstigen, und zu derselben Emporbringung Anstalten machen, oder ihnen besondere Freyheiten ertheilen.

Baden-Durlach liesse An. 1768. 17. Oct. in teutscher und Französischer Sprache eine Verordnung ausgehen, in Betreff der zu Pforzheim errichteten Uhren- feinen Stahlarbeit- Kleinod- und Juwelen-Fabricken, und derer damit verbundenen Profeßionen.

§. 5.

Die Beförderung innländischer Manufacturen ist heut zu Tag ein Hauptregierungsgeschäffte aller Landesherrn, welche ihr und ihres Landes Interesse verstehen, und dafür besorgt seynd, daß nicht nur das Geld so vil, als möglich, im Land behalten, sondern auch noch mehreres ausländisches darein gezogen werde. Beförderung der Manufacturen.

Ob? wann? und wie ferne aber ein Landesherr darinn für sich allein verfahren könne, oder auch die Zurathziehung oder Einwilligung seiner Landstände und Unterthanen nöthig habe? kommt auf die Verschidenheit der Landesverfassungen, wie auch auf die bey jedem besonderen Fall vorhandene Umstände, an.

In Bayern ergienge An. 1747. ein general-Mandat zu Beförderung der innländischen Manufacturen (1).

Hessen-Hanau liesse An. 1767. 12. Jan. bekannt machen, was die Fabricanten zu Hanau für Privilegien zu geniessen haben sollen (2).

Was der Mecklenburgische Erbvergleich von 1755. wegen Berathschlagung des Fabriquen- und Manufacturwesens auf Landtägen enthalte, siehe Cap. 11.

§. 6.

In Ansehung derer Profeßionen, oder reputirlicher, so dann gemeiner, Handwercker stehet einem Landesherrn frey, Profeßionen, ꝛc. wo zu zu treiben?

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Theil, S. 434.
(2) GEGEL, l. c. 1. Band, S. 227.

zu bestimmen: Wo selbige in seinem Land getriben werden dörffen oder nicht?

Die Verfassungen derer Teutschen Lande seynd darinn überaus verschiden.

In denen nordlichen Gegenden Teutschlandes werden die Profeßionen und Handwercker als eine bürgerliche und denen Stätten eigene Nahrung angesehen; dahero man sie auch auf dem platten Lande nicht geduldet, ausser etwa einigen wenigen geringen Handwerckern, deren die Landleute nicht wohl entbehren können: Es kommen auch nicht selten Stellen deßwegen in die Landesverträge: In denen südlichen Teutschen Provinzien hingegen nimmt man es gar nicht so genau, sondern man findet in vilen Dörffern offt so vile Profeßionen und Handwercker von allerley Gattungen, als in manchen Stätten nicht anzutreffen seynd, und man lässet ordentlicher Weise jeden sich allda sezen, und das treiben, womit er sich zu ernähren gedencket.

Doch leidet dises jezuweilen einige Abfälle, als 1. bey Profeßionen, wo dem gemeinen Wesen dadurch leichtlich ein Nachtheil entstehen könnte; Z. E. so wird man nicht leicht zugeben, daß Buchdruckereyen auf Dörffern angelegt würden; und nach denen Reichsgesezen solle es gar nicht seyn.

2. Werden auch in disen Gegenden zuweilen einige Gattungen Profeßionen ganz oder meistens und eigentlich denen Stätten vorbehalten, weil sonst weder die in den Stätten und die auf den Dörffern keinen hinlänglichen Abgang hätten, sondern mit einander verdärben, z. E. Apothecken.

Uebrigens können über disem Umstand wegen der Zünfften und Handwercker auf dem Land auch Handlungen und Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und denen Landständen, oder auch disen lezteren unter sich, entstehen, ja wohl gar zu Processen an denen höchsten Reichsgerichten ausschlagen.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): Daß allda zwar keine Zünfften auf den Dörffern angetroffen werden; wohl aber einzelne Handwercker, und daß die Bestellung derselbigen zu der nideren und Hofmarcksgerechtigkeit

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2402.

keit gerechnet werden: Ein Dorffmeister könne aber anderen Meistern aus fremden Gerichten ihr Gewerb nicht niderlegen; gleichwie hingegen ihme auch erlaubt seye, in andere Dörffer zu arbeiten: Ein Landmeister seye nicht schuldig, sich in eine Zunfft in einer Statt oder Marckt einzukauffen, man nehme sie auch nicht leicht an, weil sie auf dem Land wohlfeiler leben, und also auch ihre Waare wohlfeiler geben können: So lang sie aber nicht zünfftig seyen, dürffen sie nur auf ihre Hand allein arbeiten, aber weder Gesellen förderen, noch Jungen lehren, u. s. w.

Chur-Sachsen liesse An. 1767. 29. Jan. ein Mandat wegen Einschränckung der Handwercker auf dem Lande ergehen (1).

Herr D. BüSCHING berichtet (2) von der Lausitz: „Wegen der Handwercker und des Leinewandhandels auf den Dörffern sind zwischen den Stätten und Landständen viljährige Streitigkeiten gewesen, die auch 1712. und 14. Commißionen verursachet haben, die Sechsstätte in der Ober-Lausiz beruffen sich auf die 1680. 83. 84. 1704. 1706. und 1708. ergangene Landesherrschafftliche Rescripte, durch welche der Großhandel denen Landleuten und allen andern, die nicht darauf ausgelernet haben, bey Strafe der Confiscation verbotten sey: Allein die Landstände behaupten, daß die mehresten auf einseitige Vorstellung der Kaufleute in den Sechsstätten erfolgt und das von 1682. (auf welches sie sich am meisten gründen,) an Seiten des Landes niemals bekannt gemacht worden sey: Sie beruffen sich auch auf ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden von 1674. durch welches das Land in dem Besiz des freyen Leinewandhandels geschüzet worden, und auf andere Verordnungen und Gründe, welche den Landhandel nothwendig und nüzlich machten, und behaupten, daß der Leinewandhandel ein allgemeines Nahrungsmittel sey, woran Land und Stätte, als Glider eines politischen Körpers, Antheil zu nehmen berechtiget wären. “

(1) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 305.
(2) in seiner Erdbeschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 196.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesprivilegien von 1770. melden Art. 78. „ Auſſer den nach der Verfaſſung auf dem Lande erlaubten Handwerckern, ſolle hinfüro kein Landmeiſter bey den Gilden aufgenommen, noch, daß ein ſolcher auf dem Lande ſich beſeze, verſtattet werden; es ſey denn von dem gn. Landesherrn, oder der Fürſtlichen Geheimen Rathsſtube dazu beſondere Conceßion ertheilet worden; welche jedoch nicht ohne Bericht der nächſt gelegenen Statt und niemals ohne erhebliche Urſache, ertheilet werden ſoll: Und hat es in Anſehung der Handwercker auf dem Lande überhaupt bey demjenigen ſein Bewenden, was diſerhalb in dem neuen Landtagsabſchide feſtgeſezet worden iſt. “

Und der Braunſchweigiſche Landtagsabſchid von 1770. beſagt Art. 64. „ Se. Durchl. erklären, auf unterthänigſtes Anſuchen der Curiæ Civitatum, gn. hiemit: Daß wegen der Handwercker in den Dörffern es bey der Verfaſſung des Landtagsabſchides de 1682. §. 26. gelaſſen; dabey aber, wenn die Umſtände und das gemeine Beſte ein anderes, auch hie und da die Anſezung eines Landkrämers, nöthig machen ſollten, möglichſt dahin geſehen werden ſolle, daß ſolches mit ſo wenigem Abbruch der Stattnahrung, als möglich, veranſtaltet werde. “

Von Mecklenburg wird berichtet (1): „ Da der Punct wegen Haltung der Handwercker auf den adelichen Gütern bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath rechtshängig iſt; die Ritterſchafft aber hierinn pendente lite, durch eine Fürſtl. proviſional-Verordnung An. 1703. beſchweret ward; ſo reſcribirten Kayſerl. Majeſt. an den Herzog:

1. Hierinn nichts weiter zu attentiren, ſondern vilmehr über diſen Punct die Transaction zwiſchen der Ritterſchafft und den Stätten, beyden Theilen zum Beſten, befördern zu helfen, allen Falls aber Bericht darüber zu erſtatten: (Reſcr. d. d. 29. Febr. 1704.) wie denn Ihro Kayſerliche Majeſt. in dem ſtreitigen Punct der ſogenann-

ten

(1) in dem Vorber. zu denen Deciſ. Imperial. in cauſ. Mecklenburg. p. m. 119.

ten bürgerlichen Nahrung, sowohl der Ritterschafft, als den Stätten, gleich-durchgehende Justiz angedeyhen lassen wollen. Concl. vom 2. Oct. 1738.

2. Da immittelst Aug. Imperator der Kayserl. Commißion An. 1724. rescribiret: Wegen der Handwercker alles in dem Stande, wie es zur Zeit des von Ihro Kayserlichen Majest. verordneten ersten Landtages gewesen, noch zur Zeit lediglich zu belassen; (Concl. d. d. 28. Sept. 1724.) so nachgehends dahin wiederhohlet worden, daß mit den Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern es bey solcher, wegen der Handwercker insgemein ertheilten Kayserl. Resolution vom 28. Sept. 1724. sein Bewenden haben solle. Resol. Grav. Cæs. de An. 1733.

3. Gleichwie schon durch die Fürstl. Resol. ad Grav. specialis. Güstrov. 3. die Insolenz der Zimmerleute, welche nicht verstatten wollen, daß man sich anderer Zimmerleute zur Arbeit bedienen sollte, coerciret worden; so haben auch Kayserl. Majest. nochmalen festgesezet:

Daß denen von der Ritter- und Landschafft, auch ihren Unterthanen, zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimische oder fremde Zimmermeister, (worunter aber keine Pfuscher zu verstehen,) nach Gefallen zu gebrauchen, erlaubt, und die Einheimische, unter dem Prätext ihres Privilegii, fremde Meister in der Arbeit auf dem Lande zu hindern, und Gewalt gegen dieselbige, oder die Bauherren, auszuüben, nicht befugt seyn sollen; dict. Resol. Grav. Cæs. de An. 1733. "

In dem Erbvertrag von 1755. lautet der 14de Art.

„ Von Handwerckern auf dem Lande.

§. 259. Damit wegen der Handwercker auf dem Lande künfftighin alles in klarer Maasgebung bestehe; so ist für stets verglichen und festgesezet: Daß, ausser den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalckbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Cementirern, oder Klebern, u. d. keine Handwercker auf dem Lande gehalten oder gedultet werden sollen, als bey jedem Gut: 1. Ein Grobschmid mit Einem Gesellen; 2. Ein Grobrademacher, zur alleinigen Verfertigung der zur

Land-

Landwirthschafft nöthigen Bauer- und Bauwagen, ohne Gesellen; 3. Ein Grobleinweber überhaupt mit drey Tauen; 4. Ein Bauerschneider ohne Gesellen; 5. Ein Mauermann ohne Gesellen: Falls aber Jemand keinen Maurer haben will, kan er Einen Zimmermann mit Einem Gesellen halten: Ist aber der Müller schon ein Zimmermann; so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten; 6. Ein Tischler ohne Gesellen; 7. Ein Schuhflicker ohne Gesellen; jedoch daß diser nicht, auch neue Schusterarbeit, wie die Namen haben mag, zu machen, sich unterfange.

§. 260. Die Schmide, die Maurer, die Zimmerleute, und Tischler auf dem Lande, sollen, es mit einem Amte oder einer Zunfft in einer Unserer Stätten zu halten, schuldig seyn.

§. 261. Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmermeistern soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262. Alle vorstehende Handwercker überhaupt sollen keine Arbeit aus den Stätten zu verfertigen übernehmen.

§. 263. Da hingegen sollen die Statt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür bestens zu sorgen, daß die von den Landleuten in den Stätten bestellte Arbeit vorzüglich befördert, tüchtig verfertigt, und zur abgeredten Zeit gelifert, auch deren Preis nicht über die Gebühr gesezet werde.

§. 264. Gestalt denn in disen und dergleichen Fällen, wenn nemlich von dem Landmann über ein- oder andere Handwercker in den Stätten solcherhalb Beschwerde geführet, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerckern aus den Stätten wider die Landleute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in Foro competente, und zwar in eines Jeden seiner ersten Instanz, geklaget würde, resp. so wohl von dem Magistrat in den Stätten, als von dem Guts- und Gerichtsherrn auf dem Lande, unpartheyische und prompte Justiz summariter, auch auf Unkosten des unrecht habenden Theils, administriret werden soll.

§. 265. Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dises Vergleichs fordersamst die Verordnung ergehen lassen wollen, daß in vorberegten und allen übrigen in disen §§. weiter

berühr-

berührten Fällen bey Unſeren Cammergerichten ebenermaſſen ſummariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in ſolchen Fällen kein effectus ſuſpenſivus, ſondern lediglich devolutivus, geſtattet, und der ſuccumbirende Theil allemal in die Koſten, auch der temere Appellans überdem in eine gewiſſe Pön, condemniret werde.

§. 266. Im übrigen bleibt der Ritterſchafft zuforderſt frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerck gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieſelbe für ſich ſelbſt, und für ihre Gutsobrigkeit, zur eigenen Nothdurfft verfertigen zu laſſen, hiernächſt auf ihren adelichen Höfen, für ſich und ihre Familie, auf eine Zeitlang allerley Künſtler, zu ihrer eigenen Nothdurfft, zu halten.

§. 267. Wie dann auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livree zu halten, welcher, nach erhaltenem Abſchide, wann er ſein Handwerck weiter fortſezen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht beleget werden ſoll: Jedoch ſoll ſolcher Lohnbedienter, während der Dienſtjahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen ſolches verſtattet werden.

§. 268. Zugleich aber ſoll Stättiſcher Seiten dahin geſehen und dafür geſorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerckern die Aufnahme in die Stätte auf alle Weiſe facilitiret werde; damit diſe Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Stätten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269. Der Terminus, in welchem die übrige Handwercker vom Lande abziehen ſollen, iſt auf Oſtern des innſtehenden 1756ſten Jahres veſtgeſezet.

§. 270. Es ſollen und werden auch Unſere Stätte dahin ſorgen, daß allemal gute und tüchtige Handwercker und Künſtler, ſo vil immer möglich, in den Stätten gefunden, wie nicht weniger dieſelbe zu guter Aufſicht über ihre in Arbeit ſtehende Leute auf dem Lande, und daß ſie, in Verding und Tagelohn, die Landbegüterte und die Ihrige nicht gegen die Gebühr überſezen und vervortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabtem

habtem Rath und resp. Einwilligung Ritter- und Landschafft, zu publicirenden Policeyordnung, angehalten werden, damit dieselbe nicht genöthiget werden, bey unverhoffter Ermanglung tüchtiger und billiger Handwercker in den Stätten des Landes, fremde ausserhalb Landes zu suchen.

§. 271. Wann etwa zwischen Bauherrn und Handwerckern Streit entstehen mögte; so sollen die Zünffte und Aemter in den Stätten sich darunter nicht meliren, sich keiner Cognition anmassen, vilweniger zum Richter aufwerffen; sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts überlassen werden, folglich auch den Handwercksznünfften in den Stätten nicht freystehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bauherrn ligen bleiben müsse.

§. 272. Sollte sich aber, wider Verhoffen, solche Inconvenienz äussern, daß die Arbeit ligen müsse; so soll dem Bauherrn, um seinen Schaden zu verhüten, freystehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273. Es soll auch jedem Landbegüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmerleute, wie alle übrige Handwercker, zu nehmen, aus welcher in Unseren Landen belegenen Statt es ihme gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden, und um landsittlichen Taglohn arbeiten wollen; wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden solle, ihrem Mitmeister und Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verbot, Scheltworte, oder sonst, darunter etwas in den Weg zu legen; inmassen die Magistrate in den Stätten hierüber allewege ernstlich halten sollen.

§. 274. Daferne nun Jemand von Handwerckern auf dem Lande dem Innhalt dises Articuls entgegen handlen würde; so soll dem Amte desselbigen Handwercks in der nächstbelegenen Statt freystehen, durch zwey biß drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen; worauf denn solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch Jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem

dem angegebenen Contravenienten deßhalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention würcklich befunden würde, nicht nur das verbotene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe beleget, und zu Erstattung der, sowohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amtsmeistern, verursachten Unkosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben anderweitige Contravention, bey künfftiger schwereren Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275. Das Ausfallen aber aus den Stätten gegen die Pfuscher, oder sogenanntes Böhnhasen-Jagen, soll gänzlich, bey willkührlicher Strafe, verboten seyn: Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Fridensstöhrer, gestrafet und angesehen werden.

§. 276. Sollte aber die Obrigkeit selbst, disem Articul zuwider, dergleichen Handwercksleute in ihren Gütern oder Gerichten nicht nur hegen, sondern auch, zum Nachtheil der Stätte, dieselbe ihr Handwerck treiben lassen; so haben alsdann die Stätte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landesgerichten zu belangen, und diserwegen alle rechtliche Satisfaction zu suchen.

§. 277. Alles, was obstehet, soll in Unsern Aemtern und Cammergütern, um der nöthigen und nüzlichen Gleichförmigkeit willen, gleichergestalt und zu gleicher Zeit beobachtet werden.

§. 278. Was in obigem zwischen Unsern Aemtern und den Ritterschafftlichen Gütern an der einen, und Unseren Landstätten an der andern Seite, verglichen worden, dessen hat sich auch die Statt Rostock in allen Puncten mit Unserer Ritter- und Landschafft vereinbaret.

§. 279. Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Marckfleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht, allerley Handwercker zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu

behaupten vermeinen, solches vor Unseren Landesgerichten auszuführen, unbenommen und vorbehalten. "

In ein von dem Kayser an den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstatt An. 1726. 15. Mart. erlassenes Rescript flosse ein: Dem Kayser seye referirt worden, daß, als der klagenden Unterthanen Bevollmächtigter seinen übergebenen Beschwerden einverleibt, wie die denen Dorffshandwerckern verliehene Innungs-Admißion zu Minderung der Stättischen Nahrung gereichte, der Fürst darauf so gleich die ertheilte Concessionen zurückgezogen, die Privilegirte aber sich äusserst darüber beschweret hätten ꝛc. Der Kayser lasse es dermalen an seinen Ort gestellet seyn: Weil aber die Erwerbung sothaner Innungs- oder Zunfftaufrichtungs-Privilegien durch einen ziemlichen Geldaufwand geschehen seyn solle, versehe Sich der Kayser zu dem Fürsten, er werde hierinn die Milde und Güte auf ein- oder andere Weise vorzüglich erzeigen.

In **Würtemberg** ist wegen der Mezger im Landtagsabschid von 1583. versehen: „ Nachdem Unsere gehorsame Prälaten und Landschafft, beneben andern, nicht für eine geringe Ursach der Fleischtheurung angezogen, daß so vile Dorffmezger im Land hin und wieder geduldet, derwegen auch = = um Abschaffung, oder doch Ringerung, derselben unterthäniglich gebeten: Wir aber, auf gepflogene Erkundigung, so vil befunden, daß ein solches mehrertheils ein altes Herbringen, und ohne sondere Zerrüttung, bevorab bey den nahmhafften Flecken, die gemeinsamlich nicht allein sehr volckreich, sondern es auch, der daselbsten durchgehenden Landstrassen, und anderer Gelegenheit wegen, grosse Zehrungen hat, ꝛc. mit keinen Fugen seyn könnte; so haben Wir Uns doch gnädiglich erkläret: Wofern hienach an einigem Ort etwa ein Mezger Todes verfahren, und, nach eingenommenem Bericht, der Enden weitere Mezger zu halten für unnothwendig geachtet werden sollte, deßwegen gebührendes Einsehen zu thun; wie zugleich sonsten auch an Orten, wo es bißanhero keine Mezger gehabt, ohne sonderbare billige bewegende Ursachen, und darauf erlangte Bewilligung, keinen von neuem einkommen zu lassen. "

In dem Waldeckischen Landtagsabschid An. 1607. wurde verlangt: „Daß = = die Beschwerung, so sie, = = = in specie die Stätte, des Bierbrauens zu feilem Kauffe, des Verkauffs Eisen und Eisen-Ofen, der Kramerey, Wandschnitts, Hausierens mit Lampertuchen und Schuen, Wullenhandels und Wagen, ausserhalb deren, welche solchen Wullenhandel und Wage von Alters herbracht, Schlachten zu feilem Kauff, übermäßige Hufschmide, Kleinschmide, Weißbeckens- und Schuster-Handwercks halber auf den Dörffern fürgewendet, abgeschaffet, und keine ihnen ferner wider Recht und alt Herkommen zugefügt, = = = auch den Schneidern aus den Stätten, auf Erfordern, auf dem Lande zu arbeiten, nicht verwehret werden, und denen von Corbach, das Wochen-Marckt anzurichten, mögliche Beförderung geschehen soll. “

Worauf die Grafen dahin Sich gnädig erklärt, „ daß Sie hierbey beschehenes Suchen in Acht nehmen, und den Stätten, so vil möglich, auch christlich und billig, die Commercien und Handwercke, vermöge darüber den Bürgern in den Stätten gegebener Zunfft- und Gilde-Brieffe, zu befördern, und auf dem Land den Ueberfluß und Neuerungen, wie obstehet, abschaffen und keinesweges verstatten wollen. “

§. 7.

Neue Handwercker.

Wann gleich ein- oder andere Profeßion oder Handwerck in einem Land bißhero noch nicht üblich ware, stehet dennoch einem Landesherrn allerdings frey, selbiges von neuem in sein Land einzuführen.

Der Reichshofrath sprache deßwegen An. 1736. 10. Jan. in denen Stifft-Baselischen Streitigkeiten: „ 2. Stehet dem Herrn Bischoffen, als Landesfürsten, frey, einen oder mehrere Glockengiesser nach eigenem Belieben aufzunehmen. “

Von denen dißfalls ertheilenden Privilegien aber wird anderwärts (1) geredet.

§. 8.

Alter Einschränckung.

Hinwiederum kan ein Landesherr, nach Umständen, sich vorbehalten, daß von gewissen alten und bekannten Profeßionen

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Gnadensachen.

nen und Handwerckern Niemand, ohne seine, oder seiner Collegien, Erlaubniß selbige treiben dörffe. Z. E.

Im Br. Onolzbachischen erfordern neue Backhäuser eine Landesherrliche Concession; so auch neue Farbhäuser, neue Glashütten, neue Schmid- Schlosser- Nagelschmid- und andere Feuer-Rechte, wie auch neue Ziegelhütten.

§. 9.

Zünfften-Errichtung ꝛc.

Die Handwercks-Zünfften stehen ganz und gar unter der Landesherrlichen Obsicht und Befehl.

Es darff also in einem Land keine formliche Zunfft angeordnet werden, ausser entweder von dem Landesherrn selbsten, oder doch mit seiner Bewilligung.

In dem **Reichsschluß von 1731. §. 6.** wurde denen Landesherrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten.

Daß die **Mährische Stände** das Recht haben sollen, Zünfften und Zechen aufzurichten und zu privilegiren, wird bey Herrn GLAFEY (1) angemercket.

Von **Chur-Sachsen** meldet H. WABST (2): Wann gleich ein Stattrath einer Innung ihre Brieffe bestättige, werde doch in Cancellaria nicht darauf reflectirt.

Daß in **Ost-Friessland** das Recht, Zünffte anzuordnen, vor denen innerlichen, unter Grafen Edzard II. entstandenen Unruhen, allein von der Landesherrschafft ausgeübet worden seye, belehret Herr BRENNEISEN (3).

Von der Bischöffe zu **Brixen** Recht, Handwerckszünffte zu erlauben, zu bestättigen und zu privilegiren, sehe man den LüNIG (4).

Gleichwie ferner dem Landesherrn bey geschlossenen Zünfften die Hand nicht gebunden ist, auch wider Willen derselben die bestimmte Anzahl der Meister zu vermehren, und ein- oder anderen guten Arbeiter, nach Gelegenheit der Sach, sonder-

bar

(1) in der Geschicht. der Cron Böhmen. pag. 692.
(2) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. p. m. 70.
(3) in seiner Ost-Fries. Histor. Tom 1. pag. 75.
(4) in seiner Grundfest. 1. Th. 762. S.

bar wo nicht so vile Meister vorhanden seynd, daß sie eine Zunfft ausmachen, zur Meisterschafft kommen zu lassen, Reichsschluß 1731. Art. 13. n. 7. 8. ꝛc. also auch stehet demselben nicht weniger frey, aus einer ungeschlossenen eine geschlossene Zunfft zu machen, oder die leztere, falls solche mit Meistern allzusehr übersezt ist, auf eine geringere Anzahl herunter zu sezen:

Welches der Freyherr von KREITTMAYR (1) von Bayern mit mehrerem bezeuget.

Doch ist es auch nicht ohne Beyspil, daß, wann ein Landesherr gewisse freye Lebensarten in Zünffte gefasset hat, die Landstände sich darüber beschweret, auch wohl die Wiederaufhebung erhalten haben. Z. E.

Die Würtembergische Landtagsabschide von 1599. 1607. und 1608. besagen: Die vor wenigen Jahren aufgerichtete Weberzunfft, dabey Anfangs nur die Fehl und Mängel abzuschaffen versprochen worden, solle allerdings gefallen und aus seyn.

§. 10.

Weiter kan ein Landesherr, nach Befinden, zum gemeinen Besten, verschidene Zünfften zusammenschmelzen, und sie vereinigen. Z. E. Combinirung ꝛc.

In denen Herzoglich-Braunschweigischen Landen wurde An. 1769. der auf die gegenwärtige Zeiten nicht mehr passende Unterschid zwischen Chirurgis und Badern gänzlich aufgehoben, solcher gestalten, daß beyde unter dem allgemeinen Namen der Chirurgorum begriffen seyn, und einer vor dem andern nichts voraushaben, sondern alle einerley Rechte genieſſen sollen.

So wenig aber eine neue Zunfft ohne Landesherrliche Autorität errichtet werden darff; eben so wenig darff ohne dieselbe eine in etliche getrennt, etliche uniiret, eine aufgehoben, oder wieder erneuert werden, u. s. w.

§. 11.

Die Landesherren schreiben denen Zünfften auch allein Gesze und Ordnungen vor, oder, wann die Zünfften selber einige Zunfftarticul auffezen, müssen sie doch solche dem Landesherrn Handwercks-Ordnungen ꝛc.

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, S. 2395.

herrn vorlegen, und sie gelten nicht weiter, als in so weit sie von demselbigen genehmiget werden: Denen von dem Landesherrn vorgeschribenen aber müssen sich die Zünfften in corpore und deren sämtliche Mitglidere schlechterdings unterwerffen; wann nemlich die Zünffte zwar etwa gegen ein- und anderes Vorstellung thun, der Landesherr aber auf seinem Gebott beharret.

Nur wird im R. Absch. von 1654. §. 106. erfordert: Daß die Handwercksordnungen vernünfftig und denen Reichs-Constitutionen nicht ungemäß seyn sollen.

Eben allda wird auch ausdrücklich gemeldet: Daß jedes Orts Obrigkeit Gewalt haben solle, dergleichen Statuta, nach Gelegenheit der Läufft- und Zeiten, zu widerruffen und zu ändern.

In dem **Reichsschluß von 1731.** wurde beliebt: „1. Sollen im heil. Röm. Reich = = = an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigstens jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichsstand ohnedem, nach Gelegenheit der Läuffte und Umstände, Krafft besizender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und bekräfftiget; hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercksleuten, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn: Wann auch dieselbe im heil. Röm. Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlicher Erkenntniß wegen solcher Uebertrettung und Ungehorsams in dem heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort paßiert, sondern von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten,

getretten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetriben werden, so lang und vil, biß sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden: Mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister uud Gesellen, so dergleichen Uebertrettere hindangesezt berührter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren. "

§. 6. Wird abermalen denen Landesherrschafften überlassen, denen Zünfften und Laden die Geseze allein vorzuschreiben.

Und §. 10. werden auch die so genannte Gesellengebräuche, (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht,) völlig verworffen.

Zuweilen haben die Handwercksordnungen schon landtägliche Handlungen veranlasset. Z. E.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1583. ist enthalten: Die Maurerordnung solle nochmals, doch mit Aufhebung aller schädlichen Handlungen, verbleiben.

In der Br. Onolzbachischen civil-Taxe wird ein Unterschid gemacht zwischen denen Handwerckern, welche von der Landesherrschafft eigenhändig unterschribene und confirmirte Ordnungen und Zunfftarticul erhalten haben, so dann denen, welche dergleichen nicht haben.

Wie nun die Landesherrn die Handwercksordnungen von neuem geben können; so stehet es auch lediglich bey ihnen, die alte, nach befindender Nothdurfft zu erneuern, und nach Gefallen abzuändern.

Herr B. C. STRUBE (1) hat auch den Saz ausgeführt: Die Landesobrigkeit kan die von den Stätten denen Handwerckern und Innungen ertheilte Privilegien, zur Beförderung des gemeinen Bestens, mindern und aufheben.

In

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 51.

In Bayern (1) wurden durch ein Generalmandat von 1765. 9. Jan. von allen Handwercks-zünfften ihre Articul in Originali, vel Copia authentica, sub pœna Cassationis, innerhalb einem gewissen Termin, zum Churfürstlichen Policeyrath abgefordert, damit solche neuerdings revidirt, und von allen etwan eingeschlichenen Mißbräuchen gereiniget werden möchten.

Die Reichsstände haben weiter das Recht, gegen die von ihnen errichtet- oder bestättigte Handwercksordnungen zu dispensiren; und in dem Reichsschluß von 1731. §. 13. heißt es ins besondere: Daß einem jeden Stand unbenommen bleibe, mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und denselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vil mehr aber an denen Orten, wo so vile Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

Und zwar kommen in Handwercks-Sachen allerley Landesherrliche Dispensationen vor, als: 1. Vor der Zeit einen Lehrjungen annehmen zu dörffen, 2. bey einem Handwerck sich einkauffen zu dörffen, 3. nicht wanderen zu müssen, 4. eine besondere Handwerckslade zu haben, 5. kein Meisterstück machen zu dörffen, 6. weitere Stühle, 7. oder Gesellen zu haben, als die Ordnung erlaubt, 8. eine Profeßion, so er nicht Ordnungsmäßig erlernt, treiben zu dörffen.

Da der Profeßions- und Handwercks-Ordnungen, die man gedruckt oder geschriben hat, eine grosse Menge ist; so wird Niemand von mir verlangen, selbige hier Stück vor Stück nahmhafft zu machen: Statt dessen aber will ich folgender Sammlung gedencken:

Sammlung derer samtlichen Handwercksordnungen des Herzogthums Würtemberg; nebst einem dreyfachen Indice. Stuttgart, 1758. 4.

Es sind darinn enthalten: Barbierer und Bader-Ordnung von 1663. Becken- Brodtbeschauer- und Kornmesser-O. von 1627. Bier-O. von 1707. Bildhauer- und Mahler-O. von 1622. Bortenwürcker-O. von 1701. Buchbinder-O. von 1719.

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. S. 2396.

1719. Caminfeger-O. von 1720. Dreher-O. von 1660. Färber-O. von 1706. Glaser-O. von 1627. Goldarbeiter- und Goldschmids-O. von 1657. Gürtler-O. von 1745. Hafner-O. von 1555. Hosen- und Strumpfstricker-O. von 1686. Hutmacher-O. von 1644. Ipser- und Tüncher-O. von 1719. Kauff- und Handelsleute-O. von 1728. Kieffer-O. von 1680. Kirschner-O. von 1630. Knopfmacher-O. von 1719. Kübler-O. von 1606. Kupferschmid-O. von 1554. Lichtermacher- und Saiffensieder-O. von 1750. Maurer- und Steinmezen-O. von 1582. Messerschmid-O. von 1651. Mühl- und Müller-O. von 1629. Nagelschmids-O. von 1690. Peruquenmacher-O. von 1717. Rothgerber-O. von 1718. Sailer-O. von 1660. Salpeter-O. von 1747. Sattler-O. von 1700. Schäffer-O. von 1651. Schiffer- und Fischer-O. von 1719. Schlosser- und Büchsenmacher-O. von 1717. Schmid-Wagner- und Waffenschmids-O. von 1660. Schneider-O. von 1685. Schreiner-O. von 1595. und 1658. Schumacher O. von 1687. Schwerdtfeger-O. von 1676. Seckler O. von 1659. Spengler- und Keßler-O. von 1747. Strumpfweber-O. von 1750. Tuchmacher-O. von 1724. Tuchscheerer-O. von 1721. Weber-O. von 1720. Weingärtner-O. von 1644. Weißgerber-O. von 1650. Zeugmacher-O. von 1686. Ziegler-O. von 1654. Zihn- und Kantengiesser-O. von 1713. Zimmer-O. von 1590. Zinckenisten-O. von 1721.

Ein K. Preußisches general-Privilegium und Güldebrief vor das Schornsteinfegergewerck im Clev-Mörs- und Märckischen von 1755. 14. Nov. ist im Druck; desgleichen eines vom 19. Dec. vor das Tischler- und Schreiner-Gewerck, und eines von eben disem Tage vor das Zimmer-Gewerck.

Ein general-Privilegium der Papiermacher in der Chur-Marck Brandenburg besize ich geschriben.

Einige K. Preußische Verordnungen wegen des Papiermachens von 1765. und 66. seynd bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen.

Eine „Verordnung und Reglement, wegen Einrichtung der Aempter und Gilden, auch Abschaffung der bey denen

(1) in seiner neu. Cameralschr. 7. Theil, S. 192.

Künstlern und Handwerckern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche, in des gesampten Hauses Braunschweig und Lüneburg Fürstenthümern und Landen, auf deßfalls genommenes gemeinsames Concert und Abrede, publicirt im Jahr 1692." ist zu Hanover in fol. gedruckt.

Baden-Durlach gabe An. 1760. 25. Oct. general-Articul heraus, so bey allen und jeden Zünfften und Handwerckern zu beobachten seyen.

So dann hat man im B. Durlachischen besondere Ordnungen, für die Müller, von 1714. 5. Jan. für die Mezger, von 1755. 5. Nov. für die Nagelschmide, von 1763. 29. Oct. für die Schumacher, von 1763. 12. Nov. &c.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. klagte ein Landgericht: Daß die Unterthanen nicht im Stand seyen, die Handwercks-Freyheiten particulariter bestättigen und die beschwerliche Tax bezahlen zu lassen; mit Bitte, daß durch die allgemeine Landesfürstliche Landesfreyheiten Confirmation auch die Handwercks-Privilegien confirmiret werden möchten.

Was nun bißhero von ganzen Landesherrlichen Handwercksordnungen gesagt worden ist, das gilt auch von einzelnen Gesezen, welche die Handwercker überhaupt, oder eines und das andere ins besondere angehen.

§. 12.

Handwercks. Vorgesezte &c.

Eine Folge des Landesherrlichen Rechtes, in Handwercks-sachen Ordnungen zu machen, ist auch, die Macht, ihnen Landesherrliche Räthe oder Beamte vorzusezen, und vorzuschreiben, wie es mit denen Unter-Vorstehern aus ihrem Mittel, mit ihren Zusammenkünfften, u. s. w. solle gehalten werden.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Die Kupferschmid hatten vor disem ihren eigenen Richter allhier (zu München,) weil sie ihre Gerechtigkeiten von der Landesherrschafft zu Lehen tragen: In dem Albertinischen Receß aber §. 8. ist die Obrigkeit, wie über andere Burger, dem Magistrat überlassen, und der Landesherrschafft

(1) ad Cod, judic, Bavar. S. 35.

schafft nichts vorbehalten worden, als das Lehen, und ganze Handwerck in gemein, es seye mit Säzen, Meisterstücken, oder dergleichen, so sich erwehnten Handwercks halber ergeben mögen, worinnfalls die Kupferschmid nicht nur hier, sondern in dem ganzen Rentamt, dem Rentmeister untergeben seynd. Mit den Müllern hatte es fast die nemliche Bewandtniß: Es wurden aber auch dise dem Magistrat durch berührten Receß mit der Jurisdiction überlassen; jedoch mit Vorbehaltung der Scharwerck, welche die Müller der Landesherrschafft leisten müssen: Seit der Zeit bestellet der Magistrat einen eigenen Mühlrichter, welcher höchster Orten allzeit confirmirt werden muß: Es hat derselbe die erste Instanz; wovon sodann ad Magistratum, und endlich an den Hofrath appelliret wird. Das Handwerck der Bierbrauer trägt ihre Gerechtigkeit ebenfalls von dem Churfürsten zu Lehen, und finden sich noch vil dergleichen alte Lehenbrieff von etlich 100. Jahren zurück in dem äusseren Archiv allhier: = = Durch mehrbemeldten Albertinischen Receß hat man aber auch das Bräuhandwerck der Jurisdiction des Magistrats überlassen, und sich nur die blosse Lehenschafft, nebst einem jährlichen Zins an das Bräuamt zu München, wie auch die Policeymäßige Aufsicht der Beschau und des Biersazes halber vorbehalten. "

Im Br. Onolzbachischen hat es bey vilen Handwerckern einen Zunfft-Hauptmann, Zunfft-Richter, Zunfft-Schreiber und zween Geschworne: Wo der Zunfftrichter das Protocoll nicht selbst führet, muß der jedes Orts befindliche Statt- und Amtschreiber zum Zunfftschreiber genommen, und durch ihn das nöthige in Handwercksachen, jedoch mit Vorwissen des Zunfft-Hauptmanns und Richters, verrichtet werden.

§. 13.

Handwercks-Streitigkeiten.

Von denen Handwercks-Differentien ist in dem Reichsschluß von 1731. §. 6. versehen: Es bleibe denen Landesherrschafften überlassen, wann dergleichen vorkommen, sie ohne Communication mit andern Ständen oder Stätten, (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn,) abzuthun und zu verbescheiden.

In Bayern ergiengen An. 1689. 29. Aug. und 1764. 14. Jan. Mandate wegen des denen Schwarzfärbern, auch Tuch- und Zeugmachern, verbottenen Wollenfärbens (1).

Eine An. 1730. 27. Oct. datirte Herzoglich-Würtembergische Resolution enthält: Denen Zeugmachern solle, die würcklich vorhandene warme Pressen zu Ausrüstung ihrer eigenen fabricirten, nicht aber fremden, Lohn-Waaren, für sich, ihre Kinder und Kindskinder aufzubehalten, jedoch aber bey deren Abgang keine neue sich anzuschaffen, gestattet und denen Beamten aufgegeben werden, darob zu halten und keine Contraventiones hierunter vorgehen zu lassen.

§. 14.

Mißbräuche. Die in dem Reichsschluß von 1731. benahmste und unbenahmste unvernünfftige Mißbräuche und Ungebühren der Handwercker sollen, nach dessen §. 9. von denen Obrigkeiten abgeschafft und denen Handwerckern hierinnfalls nicht gestattet werden.

Namentlich werden auch noch folgender Mißbräuche Abstellungen denen Obrigkeiten anbefohlen:

§. 9. Die junge Meister sollen von denen ältern mit herumschicken, aufwarten u. d. nicht zu hart beschweret werden.

Wann ein einmal eingezünffteter Meister sich anderwärts niederliesse, solle die Obrigkeit zusehen und die Billigkeit verfügen, daß er, ausser der Gebühr des Einschreibens, nicht beschweret werde.

§. 10. Die Obrigkeiten, welche zeithero sogenannte Gesellenbrieffe selbsten ausgestellt oder confirmirt, sollen selbige ungesaumt wieder einziehen und caßieren, oder wenigstens sich befleißigen, selbige auf den Fuß dises Reichsschlusses zu restringiren.

Die Obrigkeiten sollen, bey scharffer Straffe, nicht mehr nachsehen, daß die angehende Meister beeydiget werden, der Zünfften Heimlichkeiten Niemand zu entdecken.

Nachdeme ferner §. 13. abermalen sehr vile Handwercks-Mißbräuche erzählet worden, heißt es wiederum: Es sollen selbige

(1) s. Samml. der Bayrisch. General. 1771. S. 396.

selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertretter nach Anleitung diser neuen Verordnung, mit allem Ernst verfahren werden, u. s. w.

Anno 1771. 15. Jul. (1) wurde ein Reichsgutachten erstattet: Nachdeme von mehreren Orten her zu erkennen gegeben, auch sonsten wahrgenommen worden, daß der im Jahr 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche zu Stande gekommene Reichsschluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, sondern an vilen Orten noch mancherley Mißbräuchen nachgesehen, und deren Fortsezung zum Nachtheil benachbarter Stände geduldet werde; dahero dann auf eine von Reichswegen hierunter zu treffende weitere Vorsehung der Antrag verschidentlich geschehen; so habe man beschlossen, Kayserl. Maj. zu ersuchen, daß Sie nicht nur, wegen besserer Beobachtung vorgedachten Reichsschlusses, so wohl überhaupt, als besonders in einigen Reichsstätten, (wo hierunter zum Theil mehr, als anderwärts, Mangel verspüret worden,) mit Beyfügung des Termini à quo, Patenten in das Reich ergehen zu lassen; und zwar unter Wiederhohlung der in mehrermeldtem Reichsschluß auf die contravenirende Meister und Gesellen gesezten, insbesondere aber gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsezen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams, in dem heil. Röm. Reiche auf ihren Handwerckern an keinem Orte paßieret, sondern von Jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetretten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetriben werden sollten; so lang und vil biß sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, (hintangesezt berührter ihnen kund gethanen obrig-

keit-

(1) s. neue Staatscanzley 31. Theil, S. 203.

keitlichen Erkenntniß,) für tüchtig und Handwercksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren; sondern andurch auch zugleich denen sich neuerlich noch mehr hervorgethanen Mißbräuchen zu steuern; worunter dermalen vorzüglich folgende zu erwähnen wären, als:

1. Die an vilen Orten fortdaurende Haltung der sogenannten blauen Montage, wo sich die Handwercksgesellen der Arbeit eigenmächtig entzögen, und, nebst den Saumseligen, welchen mit dem herumschwärmen gedienet seye, auch die willige Arbeiter, mit Widerspruch der Meisterschafft, davon abgehalten, und, mit dem grösseren Hauffen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset würden; so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet werde, offt ein Mangel an Handwercksgesellen erscheine, weil sie dise Orte auf ihrer Wanderschafft vermeiden; dahero denn zu Abstellung dises Unfugs für das dienlichste Mittel erachtet worden, daß fürs künfftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs-gemeldten in dem Reichsschlusse vom Jahr 1731. bestimmten Strafen den Handwercksburschen verboten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an disem Tage allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen, durchgängig und nachdrucksam untersaget werde; wobey denen Landes- und Ortsherren die Bestrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibe, nach welcher den Handwercksgesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künfftig mehr, als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billiger massen angedeyhen, und sie zum Fleiß antreiben müsse.

2. Habe man zeithero bey verschidenen Handwerckern, und ins besondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden könnten, derselben Zulassung nicht gestatten wollen; welches künfftighin abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre; mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werck-

statt

statt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibsperso-nen geholffen hätten, diserhalben der mindeste Vorwurff ge-macht werden, noch eine Handwercksstrafe statt haben solle; welche vilmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejeni-ge Handwercker, so dergleichen Vorwurffs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren habe.

3. Scheine es für das gemeine Beste nicht zuträglich zu seyn, daß, wie es Zeithero üblich gewesen, einem jeden Hand-werckmeister nicht mehr, als Einen, Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränckte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubet seyn solle; wodurch dann ein geschickter Meister offt mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Arbeit fertigen lassen wolle, solche einem weniger geschickten und schlechteren Arbeiter übergeben müßte; welchemnach auch hier-unter eine Abänderung zu treffen, den Meistern die Haltung mehr als Eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesel-len, (wovon auch die verheurathete Gesellen, zumal bey com-mercial-Handwerckern, nicht auszuschliessen,) zu erlauben: Die Bestimmung aber doch, nach Bewandtniß der besonderen, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschidenen Handwercks-Innungen sich ungleich zeigenden, Umstände, je-der Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen wäre.

Anno 1772. 3. Febr. wurde ferner ein Reichsgutachten dahin abgefaßt: Man habe in Ueberlegung genommen: Ob? wie? und auf was Art die ohne ihr Verschulden zeithero von Handwercken, Zünfften, Gilden, Innungen, und dergleichen Gewerben, ausgeschlossene Kinder und Abkömmlinge der soge-nannten Wasenmeister, Abdecker, oder Schinder, zu ihrem und des Publici Besten, in die Handwercksmäßige Societäten, auch ehrliche Gesellschafften und Gemeinheiten, auf- und angenom-men werden könnten; worauf man dann

1. Von Seiten beyder höherer Reichscollegien in Ueber-legung gezogen: Daß das Schicksal derjenigen Personen, Kin-der und Abkömmlinge, welche sich, ohne ihr Verschulden, und bloß um deßwillen von Handwercken, Zünfften, und andern ehrlichen Gesellschafften, ausgeschlossen sähen, weilen ihre El-tern und Voreltern ihre Nahrung durch solche Verrichtungen

gesuchet hätten, oder noch erlangeten, die von Andern als der Ehre nachtheilig angesehen und verabscheuet würden, allerdings bedauernswürdig seye, und einer mitleidigen Hülffe bedörffe; zumalen, da dergleichen Personen, welche die Verrichtungen ihrer Vorfahrer nicht forttreiben wollten, oder dabey ihre Nahrung nicht finden könnten, in Ermanglung eines ehrlichen Gewerbes und Nahrungsstandes, nicht selten auf unerlaubte, dem gemeinen Wesen höchstnachtheilige, ja strafbare, Wege verfielen, um ihren abgehenden und nicht leicht zu findenden Unterhalt zu suchen: Welchem Unwesen abzuhelffen wohl das sicherste Mittel seye, wann man dergleichen Personen, ihr Brod ehrlich zu verdienen, in Stand seze, die Handwercks-zünffte aber von der unbilligen Ausschlieſſung derselben zurückbringe; so habe man, in Beherzigung sothaner Umstände, und auf eingelangte besondere Anweisungen, beschlossen: Daß die in dem wegen der Handwercksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschlusse enthaltene Verordnung dahin zu erstrecken und zu erklären sey, daß, nebst denen Nr. 4. daselbsten benannten und anderen Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von denen Zünfften und Handwercken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen und deren Zulassung geboten worden, nun auch eine gleiche Verordnung auf die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker, (dann von denen vorhin von Handwercken, Gilden und Zünfften nicht ausgeschlossenen Scharffrichters-Kindern sey hier die Frage nicht,) zu erstrecken sey; dergestalten, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche dise verwerfliche Arbeit noch nicht getriben hätten, noch treiben wollten, von denen Handwercken und andern ehrlichen Gesellschafften und Gemeinheiten, nicht auszuschl essen, mithin die Söhne von denen Handwercksmeistern, ohne daß es einer dißfallsigen Legitimation bedürffe, gleich anderer redlicher Leute Kindern, unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meisterschafft fähig anzusehen seyen; die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurff, sich an Handwercksleute, und andere ehrliche Personen, verheurathen könnten: Wobenebst auch Jene, welche die verabscheuete

Arbeit

Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würcklich getriben hätten, solcher aber sich entziehen wollten, von denen Handwercks-Innungen auch nicht ausgeschlossen seyn, und ihrer Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleiben solle, wegen ihrer Ehrenhafftmachung und darauf folgenden Auf- und Annahme, und deren Bedingnisse, das nöthige zu verordnen: Und was also von einer Landes- oder Orts-Herrschafft, nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen, verfüget werde, von denen andern Landes- oder Orts-Herrschafften, in so weit es ihren besonderen Landesumständen und Statuten nicht entgegen sey, für gültig und genüglich ebenmäßig gehalten werden sollte: Kayserliche Majest. aber wären zu ersuchen, solche Wege einzuschlagen, damit, (wie es besonders in Handwercksachen nöthig seye,) aus diser von Ihnen zu erlassenden Verordnung etwas durchgängiges werden, und solche durch das ganze Teutsche Reich in Uebung kommen möge:

Und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen, daß noch hier und da, und besonders in den Reichsstätten, gegen den Vollzug des in Anno 1731. wider die Handwercks-Mißbräuche ergangenen Reichsschlusses, (der sich auf alle Handwercksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögten Namen haben wie sie wollten, erstrecke,) einige Schwürigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genügliche Bekanntmachnng vorgegeben werden wollte; so möchten Kayserl. Majest. auch wegen diser unerheblichen Einwendungen die gut findende Verordnung ergehen lassen.

2. Das Reichsstättische Collegium hingegen habe beschlossen: Es möchten Kayserl. Majest. die in dem Reichsgesez von 1731. §. 4. enthaltene heilsamste Verordnung dahin weiter erstrecken, daß der Sohn eines Abdeckers oder Schinders, wann er die verächtliche Handthierung seines Vaters nicht getrieben, und ein Handwerck ergreiffen wollte, allerdings zuzulassen, ohne daß es einer dißfallsigen Legitimation bedürffe; ingleichem die Verehlichung der Töchter an Handwercker auch andere bürgerliche Gewerbs- und Ackersleute, ohne allen dißfallsigen Vorwurff, zu gestatten; jedoch, daß ein solches, mittelst Festsezung eines durchgängig gleichen Termini à quo, all-

gemein beobachtet werde, und anbey jeder Statt- und Landesobrigkeit anheimgestellet bleibe, was in Ansehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers-Kinder zu Zünfften und Handwercken verfüget werden wollte; als worauf auch in dem Kayserl. Patent die Rücksicht zu erbitten wäre.

Dise beederley Schlüsse nun wurden an Kayserliche Maj. eingeschickt.

Dise Reichsgutachten vom 15ten Jul. 1771. und 3ten Febr. 1772. sind von Sr. Kayserl. Majest. dahin genehmiget worden: Daß 1. der Reichsschluß von 1731. wieder erneuert und nochmalen bestätiget, 2. der blaue Montag völlig abgestellt, 3. die Anstellung und Anwendung des weiblichen Geschlechts zu allerley Handwercksarbeiten erlaubt, sodann 4. den Handwercksmeistern gestattet wird, mehr als Einen Lehrjungen, und die nöthige Zahl von Gesellen zu halten, wobey jedoch jeder Landes- und Orts-Obrigkeit überlassen bleibt, hierinnen die Anzahl zu bestimmen. 5. Sollen die Kinder der Wasenmeister und Abdecker künfftig nicht mehr von den Zünften und Handwerckern ausgeschlossen, sondern so gut als andere in die Lehre genommen werden; wobey nur diejenige zu legitimiren sind, welche die Handthierung ihrer Eltern schon getriben haben. 6. Wird, um solches alles durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung zu bringen, hiezu der nächstkommende 1ste Julii angesezet.

Ein **Chur-Bayrisches** Mandat gegen die Handwercksmißbräuche von 1765. findet sich an unten (1) bemercktem Ort.

In der **Chur-Sächsischen** Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 80. ist eine Verordnung wegen des muthwilligen Aufstands und Schmähung derer Handwercksgesellen enthalten.

Ein **Braunschweig-Wolffenbüttelisches** Mandat, in der Barbierer und Bader Geburtsbriefen eine gewisse Clausul auszulassen, kame An. 1650. 30. Dec. heraus.

Hessen-

(1) in der Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 431.

Hessen-Cassel liesse An. 1767. 26. Jan. eine Verordnung ausgehen wegen des bey dem Bauwesen eingeschlichenen Mißbrauchs in Ansehung der Späne und derer Zimmerleute Lohns (1).

Dem Grafen zu Königsegg-Rothenfels wurde vom Reichs-Hofrath den 15. Maj. 1766. aufgegeben: Dem Reichsschluß von 1731. gemäß, dem Hufschmids-Handwerck zu Immenstatt anzubefehlen, daß es einen zum Mitmeister annehme, ob gleich sein Schwiegervater als ein Landgerichts- oder Amtsknecht angegeben werde: Wollte aber disem Handwerck dadurch einige Weiterung zugehen, würden Kayserl. Majest. nicht entstehen, demselben allen Reichsconstitutionsmäßigen Schuz und Hülffe mit allem Nachdruck angedeyhen zu lassen.

So gar, wann ein Reichsstand unruhigen Handwerckern in dergleichen Sachen zu vil, (auch nur um innerliche Ruhe im Land zu erhalten,) nachgeben wollte, gestatten es die Reichsgerichte nicht; wie man z. E. aus einer An. 1761. bey dem Cammergericht gegen die Brandenburg-Onolzbachische Regierung ergangenen Urtheil (2) ersehen kan.

§. 15.

Was wegen Bestraffung derer Handwercksperson denen Reichsständen in dem Reichsschluß von 1731. §. 1. zugestanden werde, haben wir schon vernommen; und §. 6. wird ihnen abermalen überlassen, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen. Bestraffung.

Hingegen sollen die Obrigkeiten (nach §. 8.) nicht gestatten, daß einige Straffen von geschenckt- und nicht geschenckten Handwercksmeistern, Söhnen und Gesellen vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilter Innungsbriffe oder Handwercksordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Straffen, zugelassen werden, auch daß gleichwolen jederzeit die obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wissen.

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 296.
(2) beym Freyh. von CRAMER in seiner Nebenst. 37. Th. 16. S.

§. 16.

Correspondenz ꝛc.

Ferner will offtgedachter Reichsschluß §. 6. Wann Handwercker an einander schreiben, mögen die Brieffe anders nicht, dann durch jede Orts-Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu dessen Beweis beygesezter Signatur, bestellet werden:

Ingleichem sollen alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigens schrifftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

Wegen der Zünffte Zusammenkünffte heißt es in dem Reichsschluß von 1731. „1. Sollen im heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, (welcher bevorstehet, darzu Jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren,) anzustellen Macht haben. "

§. 17.

Lehrsachen.

Der Abbt zu Salmansweyl liesse sich An. 1623. ein Kayserliches Privilegium darüber geben, daß die Jungen, so bey einem unter ihme gesessenen Meister gelernet hätten, im ganzen Reich paßieren sollten (1): Was die Ursach davon seyn möge, weiß ich nicht, da sonst aller Reichsstände Unterthanen dises Rechts ohne ein Kayserliches Privilegium geniessen: Vermuthlich seynd in der Abtey Gebiet weder eigene Zünfften, noch die darinn gesessene Meister bey andern Zünfften eingeschriben.

§. 18.

Gesellensachen.

Von Sachen, welche der Handwercker Gesellen und Knechte betreffen, will ich, über das bereits angeführte noch folgendes bemercken.

In Ansehung des Wanderens derer Handwerckspursche kan ordentlicher Weise ein Landesherr seinen Unterthanen wohl Zil und Maaß geben; nur muß es der Landesverfassung sonst nicht entgegen lauffen; z. E. wo die Unterthanen die freye Zugsgerechtigkeit haben, können sie auch nicht wohl von dem Wande-

ren

(1) LüNIGS R. Arch. Spicil. eccles. 3. Theil, S. 518.

ren in auswärtige Lande abgehalten werden: Ob aber diſes einen Abfall leide, wann eine Auswahl zu beſorgen iſt, oder würcklich vorgenommen werden ſolle? davon iſt anderwärts (1) geredet worden.

Baden-Durlach lieſſe An. 1755. 5. Nov. eine Verordnung ausgehen, wegen des Wanderens, und anderem, der Schuſter, Schneider, Becken, Mezger und Kieffer.

Die **Würtembergiſche** Landſtände brachten An. 1764. unter die Landesbeſchwerden: Daß der Unterthanen Kindern das Wandern verbotten, und, wann ſie nicht wandern, ihnen doch der Diſpenſations-Tax dafür angeſezet werde.

Der Herzog antwortete: Da bey Fridenszeiten die vornehmſte Bewegurſach ceßire, warum er ſich veranlaßt geſehen habe, das Wanderen derer Unterthanen Söhneeinzuſchräncken; alſo gedencke er auch, das hierunter ergangene Verbott wieder aufheben zu laſſen.

Es wurde auch An. 1765. 26. Dec. das Verbott wegen des Wanderens wieder aufgehoben: Die Landſchafft klagte aber, es ſeye unter ſolchen Umſtänden geſchehen, die niemalen geſichert hoffen laſſen, daß diſes Gravamen nicht wieder recurriren könnte.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 6. §. 21. heißt es: „Das den 5. Apr. 1760. angelegte Verbott wegen des Wanderens derer Unterthanen, ſo eine Profeßion oder Handwerck erlernet haben, ingleichem das unter dem 26. Dec. 1765. erlaſſene Reſcript haben Se. Herzogl. Durchl. allbereits gänzlich wieder aufgehoben; und ſoll dergleichen Verbott in Zukunfft nicht ohne Rath und Zuthun des Engern Landſchafftlichen Ausſchuſſes von neuem ergehen. “

Wie ſcharff in **Bayern** das fechten und betteln der Wandergeſellen verboten ſeye, kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (2) mit mehrerem ſehen.

Weil in **Oeſterreich** bey einigen Profeßionen und Handwerckern die ledige Geſellen Anſtand genommen haben, neben denen

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarſachen.
(2) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, S. 2389.

denen Verheuratheten zu arbeiten; so ergienge An. 1770. ein Befehl, daß von nun an die verehlicht so, wie die ledige Gesellen, ohne Unterschid in die Arbeit genommen und befördert werden sollen: Wann aber eine Zunfft sich weigerte, verheuratheten Gesellen Arbeit zu geben, solle man disen ohne weiteres gestatten, die Profeßion auf eigene Hand zu treiben, und sie deßwegen mit dem gewöhnlichen Schuz versehen.

Auch An. 1770. wurde zu Wien verordnet: Die Meister sollen ihren Gesellen und Knechten keinen Wochenlohn mehr geben, sondern sie täglich ausbezahlen, damit solche an denjenigen Tagen, an welchen sie nichts arbeiten, auch keinen Lohn empfangen: Die Absicht ware, um diejenige Gesellen, welche an denen eingezogenen, oder noch einzuziehenden, Feyertagen nicht arbeiten wollten, biegsamer zu machen.

§. 19.

Meisterrecht.

In dem Reichs-Schluß von 1731. §. 12. ist der Obrigkeit die Disposition überlassen worden, die Mißbräuche bey Machung derer Meisterstücke abzuschaffen, und statt der unnüzlichen, wo sich selbige befinden, andere mehr nüzliche zu verordnen, auch auf solche, (und nicht auf die denen Handwerckern selbst beliebige und gewisse,) Stücke die Meisterschafft zu ertheilen.

Ferner solle die Obrigkeit alle unnöthige Unkosten und Excesse bey denen Meisterstücken durch schleunige und heilsame pönal-Verordnungen moderiren, verändern, und nach der Billigkeit einrichten:

Daferne aber das Handwerck solch gemachtes neues Meisterstück, um deßwillen, daß es denen vor disem üblich geweßt wiewol unnüzlichen, Meisterstücken nicht gleich seye, verwerffen wollte, solle von Amts wegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zur Meisterschafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

Wann zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit vorfiele: Ob solches recht oder gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen, eines anderen Orts unintereßirter Handwercks-Censur, (jedoch mit möglichster Einschrän-

schränckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufftigkeiten,) zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung diser Handwercksarbeit, wovon die Frage ist, sattsam verständiger Personen, zu entscheiden.

Wann eines Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, nothwendig befindet, daß der, welcher an einem anderen Ort schon das Meisterstück gemacht hat, und Meister worden ist, auch dißfalls glaubwürdigen Schein aufzulegen hat, doch ein neues Meisterstück verfertige, solle es geschehen; ausser deme aber nicht.

§. 13. Wurde nochmals versehen: Daß die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht mit Zunfft- oder Aufnahmskosten, Innungsgeldern, u. d. übernommen werden ꝛc.

Gnadenmeister (1)heissen jene, welche die Handwercksgerechtigkeit nicht in dem ordinari-Weg, sondern aus special-Landesherrlicher Gnad und Vergünstigung, erlangt haben; und wann solches mit einer gewissen Befreyung von der Zunfft und denen sonst gewöhnlichen Beschwerden geschiehet, so werden sie auch Freymeister genannt. Das Landesherrliche Recht, dergleichen zu ertheilen, ist zwar unstreitig; aber nicht allemal räthlich, es auszuüben, weil es denen übrigen ordentlichen Meistern zum Nachtheil gereicht.

Chur-Pfalz erliesse An. 1767. 2. Jun. eine Verordnung wegen der Meisterstücke derer Handwercker, und derer dabey vorgegangenen Mißbräuche (2).

§. 20.

Ueberhaupt sollen nach dem Reichsschluß von 1731. §. 7. ohnentbehrliche Aufding-Lehr- und Lossprech-nicht minder Meisterrechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so vil möglich, auf ein gewisses gesezt, und zu jedermanns Nachricht publicirt, die Uebertrettere auch, auf einkommende Klagen, alles Kosten.

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. S, 2401.
(2) GEGEL 2. Band, S, 230.

alles Ernstes abgestraft, und alle Uebermaasse und Excesse abgestellet werden.

Baden-Durlach liesse An. 1764. 8. Sept. eine Anweisung bekannt machen, nach welcher sich bey der Verrechn-und Verwaltung derer denen Handwercks-Zünfften zustehenden Einkünfften in denen dasigen Landen geachtet werden solle.

§. 21.

Hofprofeßionisten ꝛc.

Es stehet einem Landesherrn frey, denen in seinen Diensten gebrauchenden Profeßionisten und Handwerckern Titul, z. E. als Hofmahler, Hofkupferstecher, Hoffschreiner, Hofwagner, ꝛc. beyzulegen, auch einige Vorzüge im Rang, Freyheiten von Wachten, Frohnen, u. d. damit zu verbinden: Doch muß es zu keinem mercklichen Nachtheil eines oder mehrerer Dritten gereichen; sonst können billige Beschwerden darüber entstehen.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Hier zu Land seynd die Hofhandwercker zweyerley Gattung. Einige haben zwar die Hofarbeit zu machen, geniessen aber den Hofschuz nicht, sondern stehen, so wohl quoad Jurisdictionem, als Præstationes, wie all-andere Burger, unter dem burgerlichen Magistrat, und seynd in effectu nichts, als blosse Titularen, z. E. der Hofschmid, Hofglaser, Hofkürschner, ꝛc. ꝛc. Die Hofschuzverwandte kommen zwar darinn überein, daß sie weder unter der burgerlichen Jurisdiction stehen, noch burgerliche Onera tragen; hingegen unterscheiden sie sich darinn gar sehr, daß Einige nur auf ihre Hand allein arbeiten, Andere halten zwar auch Gesellen, lehren aber keine Jungen, und seynd auch sonst in ihrer Arbeit eingeschränckt. Z. E. = = = Bey der Hofschneiderey, wie auch von denen so genannten Fräuleinschneidern, werden zwar Gesellen gehalten, aber keine Jungen in die Lehr genommen, und keine andere als Hofarbeit gemacht: Der Hofpfistermeister hingegen läßt das Brod durch seine Beckenknecht nicht nur für den Hof, sondern auch für Andere, backen. “

Hin-

(1) ad Cod, civ, Bavar. 5. Theil, S. 2401.

Hingegen wollen einige Regenten nicht leiden, daß ihre Landstände, Landsassen, oder Communen, dergleichen Prädicate ertheilen. Z. E.

In einem Fürstlich-Ostfriesischen Rescript an die Statt Emden, d. d. 1720. 25. Oct. stehet: „ Wie nun die ohne das, nach Unseres Landes bekannter Verfassung, unförmlich- und verkehrter Weise so genannte Statt- und Landschaffts-Buchdruckerey ein angemaßtes Werck ist; da weder Unserer Statt Emden, noch Unserer Landschafft, eine Buchdruckerey aufzurichten, und dieselbe nach ihrem Namen, als wenn sie von ihnen privilegiret wäre, zu benennen ꝛc. “

Indessen haben wir doch schon anderwärts (1) vernommen, daß es auch Orte gibt, wo man es nicht so genau nimmt, und man wird leicht manche in landsäßigen Stätten gedruckte Sachen antreffen können, auf welchen stehet: „ In eines E. E. Raths Buchdruckerey, “ oder: „ Gedruckt bey N. E. E. Raths Buchdruckern; “ da es nichts weiter besagen will, als, der Rath lasse die gemeine Stattsachen allda drucken: Und wie offt lesen wir auf Academischen Dissertationen und anderen Schrifften, sie seyen bey einem Universitäts-Buchdrucker gedruckt, oder bey einem Universitäts-Buchhändler zu haben!

Auch ist hier zu gedencken, daß in denen Ostfriesischen Streitigkeiten An. 1595. verglichen wurde: Die Zünffte der Statt Emden sollen gehalten seyn, dem Grafen, für geziemenden Lohn, von Anderen zu Dienste zu stehen: Welches der Kayser An. 1597. wiederhohlte.

§. 22.

Etwas sonderbares ist, was man in einem Reichshofraths-Concluso vom 10. Jan. 1736. in Sachen der Stifft-Baselischen Landstände ꝛc. contra den Bischoffen liset: „ Die Becken belangend; so hat es, gestalten Umständen nach, (zumalen da die Becken weder Zunfft noch Privilegien haben,) bey der von Fürstlicher Canzley ihnen auferlegter, ohnediß geringer und billigmäßiger, Recognition sein Verbleiben. “ Impoſten.

(1) v. den Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 825. sqq.

Die Clausul: „Gestalten Umständen nach,“ muß das Beste dabey thun: Dann daß ein Landesherr befugt seye, von allen in seinen Landen sich befindenden Handwerckern ein Recognitions-Geld zu erforderen, halte ich denen oben ausgeführten Grundsäzen in Steuer- und Impostен-Sachen zuwider zu seyn.

§. 23.

Streitigkeiten über Handwercks-Sachen.

Ueber denen Handwercks-Sachen können leichtlich zwischen denen Landesherrschafften und Obrigkeiten einer- so dann denen Handwerckern anderer Seits Streitigkeiten entstehen, auch wohl an die höchste Reichsgerichte erwachsen, bald mit gut- oder widrigem Erfolg für den einen oder andern Theil.

Was denen Reichsgerichten in Ansehung der Appellationen in Handwercks- u. d. Sachen durch den Reichs-Absch. von 1654. §. 105. aufgegeben worden ist, kommt in dem Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfassung, vor.

§. 24.

Qualität der Waar.

Nach Beschaffenheit der Manufacturen und Waaren kan der Regent bestimmen, wie die innerliche Natur und Güte derselben beschaffen seyn sollen; was für Ingredientien man darzu gebrauchen dörffe, oder nicht: So auch, wie breit, wie lang, u. s. w. ein Stück seyn, wie die von verschidener Güte auch durch gewisse Zeichen unterschiden werden sollen, u. s. w.

Es können auch gar Landtagsbeschwerden und Handlungen über dergleichen entstehen.

Zu Wien ergienge An. 1770. eine Verordnung, in was für Qualität künfftig die Gattungen seidener Zeuge von denen dasigen Seiden-Zeug-Brockat- und Sammet-Meistern verfertiget werden und die geschworene Beschaumeister mit aller Genauigkeit und Schärffe Acht haben sollen.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. wurde gebeten, wegen der schädlichen Lederarbeit Remedur zu verschaffen.

In Bayern wurde Anno 1770. ein Mandat wegen der ringhaltigen Silberwaaren und der Silberprob erlassen (1).

In

(1) s. Samml. Bayrisch. General. von 1771, S. 447.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. wurde Tit. von Justizsachen, §. 76. von neuem verboten, sich des Indigo zum färben zu gebrauchen.

Braunschweig-Wolffenbüttel liesse An. 1767. 27. Jan. eine Verordnung gegen die schlechte Arbeit der Schuster ausgehen (1).

§. 25.

Gewisse Gattungen von Waaren können von dem Landesherrn der Schau und Prob gewisser Kunstverständigen unterworffen und befohlen werden, daß die gesezmäßige ein obrigkeitliches Probzeichen bekommen, die unprobmäßige hingegen ausgeschlossen, deren Meister bestraft, oder die Waaren gar confiscirt werden. Schau, Prob.

Baden-Durlach gabe An. 1754. 28. Aug. eine Schauordnung für das Tuch- und Zeugmacher-Handwerck heraus.

§. 26.

Ein Landesherr ist, wann es die Umstände erforderen, befugt, denen Künstlern, Profeßionisten, Fabricanten, Manufacturiers und Handwerckern, ihre Arbeiten zu taxiren. Tax.

Was auf dem Anhaltischen Landtage von 1687. wegen der Handwercker Taxe vorgekommen seye, siehe im Tr. von der Landesh. in Regier. Sachen, Cap. 4.

Und was einige Würtembergische Landtagsabschide wegen eines Handwerckertaxes enthalten, findet man oben Cap. 7.

§. 27.

Ueberhaupt darf und soll ein Landesherr in Manufactur- und Handwercksachen seine Aufsicht auf alles haben, was dem gemeinen Wesen nüzlich oder schädlich seyn könnte: General-Obsicht.

Und, dises in seinem Namen zu befolgen, kan er befehlen, wem er will: Bald ist es zwischen den Regierungen und Cammern getheilt; bald concurriren die Commercien- und Policeycollegia oder Deputationen hierinn mit ihnen.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): Die Manufactursachen seyen zwar An. 1762.

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 303.
(2) in dem Bayr. Staatsr. §. 175. p. 399.

von dem Commerciencollegio abgesondert, und der nemlichen Deputation beygelegt worden, welcher auch das Landculturswesen übertragen worden seye: Für dermalen aber gehe das Manufacturwesen wiederum durch das Commerciencollegium.

Im Br. Onolzbachischen müssen die Handwercker jährlich dem Zunfftthauptmann und Richter anzeigen, 1. wie die dem Handwerck zugefallene Gelder angewandt worden, 2. was für Handwercksschulden vorhanden, und 3. wie sie zu tilgen seyn möchten?

§. 28.

Aufhebung einer Zunfft.

Kan aber auch ein Stand des Reichs ein- oder andere Zunfft, oder alle Zünfften, in seinem Land gar aufheben? Da es nirgends durch ein Reichsgesez, oder sonst, verbotten ist; so hielte ich es allerdings für erlaubt.

Von Bayern berichtet der Freyh. von KREITTMAYR (1): Der Mezgerzunfft habe die Cassation schon offt sehr nahe gestanden, wann sich solche auf einen allzuhohen Fleischpreis, wider die Gebühr und Billigkeit, opiniatrirt, und den obrigkeitlichen Verordnungen entgegen gesezet habe.

§. 29.

Subordination unter die R. Geseze.

Endlich ist auch hierinn die Landeshoheit denen Reichsgesezen und Gerichten subordinirt; dahero kein Reichsstand etwas verfügen, erlauben oder verbieten darff, was der Reichs-Policeyordnung, dem obigen Reichsschluß von 1731. und andern hieher einschlagenden Reichsgesezen zuwider wäre.

§. 30.

Mehreres von Bayern.

Alles bißherige noch weiter zu bestärcken, dienen auch folgende Landtagshandlungen und Geseze.

Von dem Bayrischen Handwercksrecht hat der Freyherr von KREITTMAYR (2) ausführlich gehandelt.

In dem Chur-Bayrischen Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. liset man: „Wir hätten Uns gnädigst versehen, es würde dasjenige beobachtet worden seyn, was die Policey- (Ordnung) wegen Loszählung der Lehrjungen

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, 2398. S.
(2) l. c. 5. Theil, 27. Cap. S. 2384.

gen und Zulassung der Gesellen zu den Meisterstücken in sich hält: Indeme aber die Stände für ein Gravamen = = angezogen, daß die Lehrjungen bloß wegen des Gelds, wann sie schon das Handwerck nicht recht ergriffen, losgezählt, die Gesellen auch, wenn sie gleich von den Lehrjahren hergehen, zu Meistern angenommen werden: Welches denn dem gemeinen Wesen eine sehr schädliche Sache, und keineswegs zu gedulden ist; als wollen und befehlen Wir dir gnädigst und zuverläßigst, in deinem anvertrauten Gericht bey den Zünfften oder Handwerckern dergleichen Misbräuche und Verstümpelung der Handwercker keineswegs zu gedulden, sondern mit Nachdruck abzustellen und auf die Policey mit Ernst und Eifer zu halten; und zwar, daß auch denen Lehrjungen nur bloß im Lande herum zu ziehen, nicht gestattet, sondern dahin ermahnet und angehalten werden sollen, daß sie sich zu besserer Ergreiffung ihres erlernten Handwercks, in die Fremde hinaus begeben, damit man nicht Ursach habe, wie bißher geschehen, fremde Gesellen zu befördern und zu den Meisterrechten kommen zu lassen. "

Anno 1747. ergienge ein Generalmandat wegen des Papierwesens (1):

An. 1762. 15. Dec. (2) ein Mandat wegen der Lederma-nufactur; welchem An. 1768. 15. Jan. (3) ein anderes nachfolgte.

Ferner wurde Anno 1763. 15. Apr. (4) ein Mandat wegen Beförderung der Schaaf- und baumwollen Strümpfmanufacturen erlassen.

Anno 1768. 20. Maj. (5) ein Mandat wegen des Waarenstempfels, mit einer beygefügten Stempelinstruction.

Und

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 829.
(2) v. Samml. der Bayrisch. General. 1771. S. 389. und in GEGELS Samml. landesherrl. Verordn. 1. Band, S. 98.
(3) cit. Samml. der Bayr. Gen. S. 394.
(4) l. c. S. 387.
(5) l. c. S. 402.

Und wegen der Tobackfabric ꝛc. Generalien An. 1768. 30. Maj. und 16. Dec. so dann 1769. 26. Maj. und 1770. 16. Febr. (1)

Ein Verruf von 1769. gegen die Handwercksstümpler ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 31.

Chur-Sachsen.

Chur-Sächsische Verordnungen in Handwercksachen trifft man beym LüNIG (3) an.

Allerley besondere Chur-Sächsische Verordnungen wegen der Trompeten, Heerpaucken und Posaunen-blasens auf Trompeter-Art, findet man auch beym LüNIG (4).

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ist enthalten: „ Folgends haben, zum 18den, die von Adel und Stätte sich beschweret, daß zeithero etlichen Handwercken, als Zimmerleuten, Maurern, u. d. von denen Schössern, ohne Befehl, hin und wieder gewisse Innungen gegeben und confirmiret worden, welche, zu Nachtheil des gemeinen Nuzens, andere Unterthanen fast zwingen wollen, keine andere dergleichen Handwercksleute, welche dise Arbeit so gut als sie, und um einen vil geringern und leichtern Lohn, verfertigen können, bey ihren Gebäuden zu gebrauchen: So würden auch von denenjenigen Handwercksleuten, so von Unsern Christsel. Vorfahren Innungen erlangt, als: Fleischern, Beckern, Schustern Schneidern, Schlossern, Tischern, u. d. solche Innungen, weil sie wissen und dafür halten, daß keiner, wegen der in der Confirmation vorbehaltenen Strafe andere Meister von fremden Orten, sonderlich in die Stätte, fordern, und ihnen Arbeit geben darf, in deme sehr mißgebrauchet, daß sie die arme Burger und Unterthanen unchristlicher Weise zum höchsten zu übersezen pflegten: Wann Wir dann solchen Unordnungen und Steigerungen keineswegs nachsehen, auch bemeldte Confirmationen

(1) s. Samml. Bayrisch. General. 1771. S. 403. u. f.
(2) l. c. S. 432.
(3) im Corp. Jur. Saxon. Tom 1. Part. 2. Lib. 2 Cap. 6. pag. 1391. sqq.
(4) l. c. Tom. 1. Part. 1. Anh. 5. S. 427. sqq.

tionen so weit nicht extendiren lassen können, daß ein jeder, nur zu seinem Vortheil und des Nächsten Schaden, derselben sich gebrauche; als befehlen Wir denen Schössern hiermit ernstlich, daß keiner, ohne Unser Vorwissen, einigem Handwercke neue Innungen, bey höchster Unserer Strafe und Ungnade, zu bestättigen sich unterfahe, sondern, da dergleichen bey ihnen gesucht, an Uns weisen möge. Und weil alle Innungen, Zünffte und Privilegia dergestalt confirmiret, daß Uns nichts desto weniger, nach Gelegenheit der Zeit, frey stehet, solche zu vermehren, zu verbessern, oder wohl gar, wegen des Mißbrauchs abzuschaffen; so sollen die Räthe in Stätten, krafft diß, denen Handwercksleuten auferlegen und befehlen, sich des obangezogenen kundbaren Mißbrauches hinfüro gänzlich zu enthalten, mit diser ausdrücklichen Bedrohung, wo sie in solchem ihrem Handel und Wandel die christliche Lieb und gemeinen Nuz nicht in bessere und gebührende Acht haben, und gleichmäßig Geld und Lohn nehmen werden, daß ihnen die Innungen genommen, und jedem Meister ihres Handwercks in andern nächstangelegenen Stätten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu backen, zu schlachten, und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen, freygelassen seyn solle; wie denn einem jeden Rathe, so bald ein- oder das andere Handwerck des gleichen Mißbrauchs und vortheilhafftigen Uebersezens überführet, dise Unsere Verordnung also würcklich zu exequiren, hiermit erlaubt und nachgelassen seyn soll."

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liset man Tit. von Justizsachen: „Was, zum 98sten, die Abschaffung derer Stöhrer in allerley Handwerckern auf denen Dörfern, darum die Stätte unterthänigst und wehmüthigst gebeten, betreffen thut; so lassen Wir es bey der Landes- und Policeyordnung, wie auch absonderlich denen zwischen Land und Stätten aufgerichteten Verträgen, Judicatis, Abschiden, und zu Recht beständiger Verjährung und Gewähr bewenden, mit gnädigstem Begehren, daß sich die aufm Land und Stätten darnach in vorfallenden Streitigkeiten zu reguliren, und, da dergleichen Stöhrer, zur Ungebühr, an einem und anderm Ort sich eingeschlichen, die Gerichtsherrn und Beamte dieselbe abschaffen, und die Stätte bey ihrer Be-

fügniß gebührlich schüzen, oder, in Verbleibung dessen, daß Wir solches durch gewisse Executores thun lassen wollen, gewarten: Dabey aber die Räthe in Stätten denen zunftmäsigen Handwercksleuten mit allem Ernst auferlegen sollen, weil sie ihre Innungen sehr mißzubrauchen, und andere Unterthanen öfters unchristlicher Weise zu übersezen pflegen, sich solchen Mißbrauchs gänzlich zu enthalten; mit diser ausdrücklichen Bedrohung, wo sie in solchem ihrem Handel und Wandel die christliche Liebe und gemeinen Nuz nicht in bessere und gebührende Acht haben, und billigmäßig Geld und Lohn nehmen werden, daß ihre Innungen caßiret, und jedem Meister ihres Handwercks in nächstangelegenen Stätten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu schlachten, zu backen, und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen; inmassen es jedem Rath, bey verspührtem Mißbrauch und übersezen, also würcklich zu exequiren, freygelassen seyn solle. "

Und in dem Landtagsabschid von 1661. heißt es: „Hierüber soll, aus Unserer Landesregierung, den Stätten durch offene Befehle angedeutet, und insgemein dahin vermittelt werden, daß, zu Beförderung der Handwercker, die Aufnehmung der Gesellen und Meister nicht nur bloß in dem Willen derer Innungsverwandten, sondern auch der Obrigkeit Gutbefinden, beruhen, und junge redliche Leute, so aus der Fremde kommen, ihre Arbeit verstehen, und sich niederlassen wollen, mit den Muthungen, Meisterstücken, Einlagen, Meisteressen, und andern, zur Ungebühr aus Neid nicht übersezet, und was sonsten der Meistersöhne, Quartalverzögerung, kostbaren Mahlzeiten, und anderer Mißbräuche halber, bey den Innungen von den Abgeordneten der Stätte angeführet, hinfüro beobachtet, auch leicht keine Weiterung, oder undienliche Rechtsfertigung, in Handwercks- und Innungs-Sachen, ohne genugsam erhebliche Ursache, verstattet werden solle: Sonsten aber werden gleichwohl die Handwercksznffte, so über Zucht, Ehre und Redlichkeit halten, bey dem Herkommen und ihren erlangten Bestättigungen, Recht- und Gerechtigkeiten, nicht unbillig geschüzet, Hümpler und Stümpler, so die Handwercke nicht wohl gelernet, und

sich

sich nichts desto weniger durch allerhand verbotene Mittel öffters eindringen wollen, nochmals abgewisen; und ist sonsten in allem Unserer Landes- und erneuerten Policeyordnung nachzuleben. "

Im Landtagsabschid von 1676. 28. Dec. wurde beschlossen: „ Bey dem Punct derer Manufacturen wollen Wir die, zu Erhebung des Wollenhandels, Uns an die Hand gegebene Verfertigung des Beuteltuches, Sargen, Garns, und dergleichen von Wolle bereiteten Zeuge, Uns möglichst zu befördern angelegen seyn, und durch die hierzu verordnete Inspectores Sorge tragen lassen, daß das Beuteltuch in Zukunfft tüchtig und ohne Mangel, gleichwie auch die andern Waaren, verfertiget werden: = = Wie Wir dann diejenigen, so bey Fabricirung der Manufacturen zur Arbeit gebraucht werden, wider allerhand schimpfliche Nachreden und Zunöthigungen der Handwercksmeister und Gesellen, nachdrücklich schüzen, und, unter dem Prätext derer Innungen, bey ernster Bestrafung, in keine Wege turbiren noch hindern lassen; = = sonsten aber, und so vil derer Bortenwürcker geführte und bey Unserer getreuen Landschafft übergebene Klage betrifft, die durchgehende Einführung derer Mühlstühle, (ausser was zu denen Manufacturen in Neuostra nöthig,) noch zur Zeit nicht verstatten wollen."

Eine Churfürstliche Resolution von 1681. 10. Dec. vor die Landschafft besagt: „ Betreffend 17. die Aufnehmung derer Meister in die Innungen, ist es zwar an dem, daß man ungeschickte Handwercker, oder die, so ihres ehrlichen geführten Lebens und Wandels halber nicht Kundschafft vorzulegen haben, da sie eines widrigen verdächtlg, in denen Innungen billig nicht zu dulden, und derselben Aufnehmung zu verhüten hat: Wann man aber den grossen Mißbrauch, so bey Innungen und Handwerckern vorgehet, betrachtet und erweget, wie jeziger Zeit, bey so vilfältigen Unbilligkeiten derer Handwercker, worüber auch das ganze Röm. Reich klaget und auf Aenderung bedacht ist, so gar schwer, und anders nicht, als mit grossen Kosten, ein junger Handwercksmann zu seiner Handthierung gelangen kan, wie derselbe, ob er gleich öffters geschickt genug, wann er nicht eines Meisters

sters Tochter oder Wittib heurathet, oder mit vilem Gelde Dispensation erlanget, aufgehalten, auf die ordentliche Quartale oder Zusammenkünffte, mit so vil vergeblichem Zeitverlust, gewisen, und dennoch um groß Geld geschäzet, und hierinne allenthalben, auch wohl von denen beysizenden Rathspersonen und ganzen Collegio, dem unbilligen Vornehmen des Handwercks beygepflichtet wird; so ist, hierinne eine gewisse, dem Publico vorträgliche, Masse zu erfinden, wohl hoch vonnöthen; indem arme Leute, welche nur geschickt, billig zu des Landes Aufnahme und Anbauung der wüsten Häuser befördert, und die Nahrung, welche etliche wenige Handwercker unter sich allein zu behalten, dadurch um so vil eher reich zu werden, oder ihre Kinder zu versorgen, und die Leute, die ihrer Arbeit bedürffen, zu schäzen suchen, unter Mehrere ausgebreitet werden möge; dahero Unsere Landesregierung dißfalls gebührende Maasse zu treffen, gleichwol aber, daß Niemand ohne Meisterstück, (welches jedoch auch nicht nach dem alten Brauche, sondern wie es an den Mann zum Nuz zu bringen, billig zu erfordern,) in die Zunfft aufgenommen werde, Verfügung zu machen, und den erinnerten Unterschid wegen der Manufacturen zu beobachten wissen: Die Handwercker aber auf denen Dörffern betreffend, seynd dißfalls die alte Landesordnungen bekannt, die Stätte auch denenselben gemäß dabey in Acht zu nehmen, und vor besorgendem Ruin zu verwahren: Wie aber die Umstände nicht einerley, die Ritterschafft auch hierunter absonderlich einkommen, und Unsers so wohl, als des allgemeinen Landes, Interesse bey dem Erzgebürgischen Crays hierunter zugleich versiret; so wird Unsere Landesregierung, (dahin dise Policeysachen, nebst andern, gehörig,) hierinn gewisse Maaß zu treffen, und, nach Befinden, die Parthien mit ihrer etwa habenden Nothdurfft zu hören, und allenthalben die Gebühr zu verfügen, allenfalls unterthänigste Berichte zu erstatten wissen. "

§. 32.

Chur-Brandenburg. Der Marck-Brandenburgische Landtagsabschid von 1653. besagt: „ Was bey den Innungen für undencklichen Jahren eingeführet, und insonderheit, was Zucht und Erbarkeit betrifft,

trifft, solches seynd Wir in seinem vigore zu lassen gn. gesonnen.

Und soll keinem in den Handwerckern freystehen, einem andern in Injurienſachen, ohne Erkenntniß der ordentlichen Obrigkeit, das Handwerck zu legen, oder es mit Strafen zu übermachen; und soll dem Magistrat in denen Stätten jedesmal freystehen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und den Mißbräuchen mit gebührendem Ernst abzuhelffen.

Fremde Handwercksleute, wann dieselbe ihr Handwerck recht gelernet haben, und deßwegen mit untadelhafften Geburts- und Lehrbrieffen versehen seyn, können von Gülden und Zünfften nicht ausgeschlossen seyn; doch daß sie auch den Statuten mit Gewinnung der Gülden ein Genügen thun: Dabey sie aber, bey Verfertigung der Meisterstücken und Ausrichtungen, insonderheit aber diejenige, welche, ob sie zwar ihr Handwerck recht und wohl gelernet, dennoch Armuth halber die Sumtus zu tragen nicht vermögen, keinesweges übersezet werden müssen: Und haben die Gravati sich bey der ordentlichen Obrigkeit anzugeben, welche einem jedweden wird jus & justitiam wiederfahren zu lassen wissen.

Die Handwercker auf dem Lande werden an denen Orten, allda vor Alters Stellen gewesen, in ihrer Possesion billig geschüzet; und sind sie, Innhalts der Landesreverse, sich allda niderzulassen, und ihr Handwerck auf dem Lande zu treiben, wohl befugt.

Wegen der Leineweber bleibt es dabey, daß an jeglichem Orte derselben so vil seyn mögen, als vor Alters gewesen, ob gleich dieselbige mit auf gewisse Häuser gewidmet seyn; jedoch, daß mit Veränderung der Häuser nicht mehr Handwercker, denn vorhin da gewesen, eingeführet werden.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Schmieden und Schneidern: Sollten sie sich aber dergestalt häuffen, daß sie auch an denen Orten, da keine Stellen gewesen, anzutreffen wären; so ist solches in allewege abzuschaffen, und, im Fall hierinnen einige Controversen fürfallen sollten, wird billig in ordinario Foro darüber cognoscirt, und den Sachen per Sententiam ihr rechtlicher Ausschlag gegeben.

Die in den Stätten und Dörffern können die Handwercker propria authoritate nicht austreiben, sondern müssen sich deßwegen bey der Obrigkeit anmelden; welche denn auch den Klägern die hülffliche Hand unweigerlich zu bieten schuldig seyn soll, damit gleichwol die Handwercker auch bey ihren Privilegiis geschüzet werden, und ihnen an ihrer Nahrung kein Eintrag widerfahren möge. "

Sonst ist in disem Landtagsabschid auch noch versehen: „ Zum 42sten wollen Wir den Schmiden nicht gestatten, neue Innungen und Zünffte aufzurichten. = = Ingleichem wollen Wir den Zimmerleuten nicht gestatten, absonderliche Zünffte, da sie vor Alters nicht gewesen, unter sich aufzurichten.

Weil auch theils Schmide und andere Handwercker sich weigern wollen, das zu ändern und auszubessern, oder die Eisen aufzuschlagen, welche von Andern gemacht; so soll dergleichen hiemit ausdrücklich inhibiret und verboten seyn.

Wir wollen den Zimmerleuten nicht gestatten, = = den Bauern, so etwas damit umgehen können, die An- und Aufrichtung ihrer eigenen Häuser und Zimmer zu verwehren.

Wann die Glockengieser sich unterfiengen, den Werth der Glocken nach ihrem Gefallen zu sezen, und zu steigern, können die, so dadurch beschweret werden, solches an gebührenden Orten suchen, und soll es darauf an rechtmäßiger Verordnung nicht ermanglen. "

Der Neumarckische Landtagsabschid von 1653. besagt: „ Zum 26sten: Daß etliche Stätte nur einen engen Numerum von Handwerckern haben, über welche sie keinen annehmen, ist unrecht, und soll hiemit abgeschafft seyn: denn dem ganzen Lande daran gelegen, daß sich die Anzahl der Bürger vermehre, und einer, der sein Handwerck wohl gelernet, nicht verursachet werde, sich in andere Länder zu begeben. "

Von denen Berlinischen Manufacturen und Fabriquen findet man vile hieher mit einschlagende Nachrichten an unten (1) bezeichnetem Ort.

§. 33.

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 302. u. f. 319.

§. 33.

Baden-Durlach liesse An. 1767. 15. Jul. Verordnungen wegen der Rechnungen in Zunfftsachen ergehen (1). Baden.

§. 34.

Der Würtembergische Landtagsabschid von 1618. enthält: Wegen der Handwercker Mißbräuch solle es bey dem general-Ausschreiben Martini An. 1608. verbleiben, auch einem Meister in allweg freystehen, wohin er, auch ausserhalb seines Burgerrechts, erfordert, oder was bey ihme angefremt, seine Arbeit zu verfertigen, aufzuschlagen und auszumachen, selbige auch auf allen Jahr- und Wochenmärckten im Land feil zu haben: Und sollen Vogt, Burgermeister und Gericht, jeder Orten dises Herzogthums die Ordnungen aller Handwercker, was denenselben einzuverleiben, oder auszulassen, durchgehen, auch solches zum Fürstlichen Oberrath, zu weiterer gebührenden Verfügung, gelangen lassen. Würtemberg.

Anno 1767. 16. Jun. machte der Herzog eine Verordnung, was bey dem abhaltenden Brudertag der Schiffer- und Fischerzunfft zu Canstatt beobachtet werden solle (2).

§. 35.

Auf die kramende Handwercker und Fabricanten ist auch viles applicabel, so das nächstfolgende Capitel enthält. Einiges remissive.

Zehendes Capitel.

Von der Handlung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. a. Landtagshandlungen. §. 3. b. Geseze. §. 4. Wer handeln dörffe? §. 5. Fremde Krämer. §. 6. Kleine Krämlein. §. 7. Haltung gewisser Strassen. §. 8. Ort des Absazes. §. 9. Hausierer.

(1) GEGEL 2. Band, S. 438. 439. 440.
(2) l. c. 2. Band, S. 288.

sierer. §. 10. Gewicht ꝛc. §. 11. Handlungs-Freyheit. §. 12. Und Einschränckung. §. 13. Liferung an die Herrschafft. §. 14. Verbott fremder Waaren. § 15. Ausfuhr gewisser Producten. §. 16. Mangel gewisser Waaren. §. 17. Handlungs-Gesellschafften. §. 18. Privilegien. §. 19. See-Handlung. §. 20. Handlungs-Collegia ꝛc. §. 21. Nebenmittel. §. 22. Waarentax. §. 23. Verhütung der Theurung. §. 24. Banquerouttiers. §. 25. Besondere Handlungsarten. §. 26. Buchhandel. §. 27. Holzhandel. §. 28. Assecuranzen. §. 29. Einiges remissive.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) S. R. I. Princeps Politiam circa - - Commercia Civium suorum rite adornans. Göttingen, 1745. 4.

BOEHMERS (Ge. Lud.) oder des Resp. Joh. Just. Reiche, Diss. de jure Principis restringendi libertatem Commerciorum in utilitatem Subditorum. Göttingen, 1753. 4. v. Gött. gel. Anz. 1754. *n.* 13.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) von den Erfordernissen eines juris prohibendi consuetudinarii gegen die natürliche Handlungsfreyheit ꝛc. in seiner Nebenst. 60. Theil, 46. S.

GUTSCHMIDT (Christian. Gotthelff) Dissert. de favore Commerciorum. Leipzig, 1751. 4.

Ej. Mercaturæ Legum ferendarum auxilio juvandæ ratio salutaris. ibid. 1752. 4.

HEINECCIUS (Joh. Gottl.) de jure Principis circa Commerciorum libertatem tuendam. Halle, 1738. 4.

H. von JUSTI hat (1) Regeln an die Hand gegeben von den Commercien mit auswärtigen Völckern; und 1. gehandelt von der Kenntniß des Commercienwesens; 2. von der Gründung und dem blühenden Zustand der Commercien; 3. von den Hülffsmitteln der Commercien.

Ist

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 153.

§. 2.

Ist irgend ein Stück der Landeshoheit im weltlichen, darinn sich dieselbige, nach Verschidenheit derer Lande, ebenfalls in gar sehr verschidener Gestalt darstellet, so seynd es die Gerechtsame eines Landesherrns in Handlungs-Sachen: Dann anderst können sie sich äusseren in grossen Landen, anderst in mittleren, anderst in kleinen; anderst in Landen und Orten, die eine Handlung zur See treiben; anderst, wo wenigstens grosse Ströhme und ansehnliche Handelspläze seynd; anderst, wo es auch an disen beeden Stücken ermangelt. Eingang.

Ueberhaupt aber schreibt, so vil die bloß innerliche Handlung betrifft, der würdige Freyherr von KREITTMAYR (1) wohl: „Was die Circulation des Geblüts in dem menschlichen Leib ist, das ist auch in dem Staatscörper der = = Handel und Wandel; welchen also der Regent auf alle thunliche Weise unterhalten und befördern kan und soll. Zu dem Ende mag er gefreyte Jahr- und andere Märckte anstellen, Marckts-ordnung machen, privilegirte Fabriquen, Manufacturen, und Handlungscompagnien anlegen und octroyiren, geschloß- und ungeschlossene Zünfften errichten oder bestättigen, Gewicht, Maas, Ellen und Waarenpreis bestimmen, gewisse Handlungsarten vorschreiben, wie auch das Hausieren und Monopolia verbieten, oder das Verbot (der Monopolien) aus erheblicher Ursach, wie es z. E. bey Privilegiis impressoriis, neuen Fabriquen und Erfindungen öfters geschiehet, wiederum aufheben, ꝛc. “

§. 3. a.

Es werden dahero, (wie hernach zu sehen,) mehrmalen auf Landtägen Berathschlagungen in Handlungssachen gepflogen; ob gleich, wo der Herr und das Land nicht gut mit einander stehen, oder die Landstände die Sache nicht einsehen, nicht allemal mit gewünschtem Erfolg. Z. E. Landtags-Handlungen.

Der Fürst zu Ostfrießland meldete An. 1695. 23. Apr. in seinem Landtagsausschreiben: Weil die Commercien des Landes

(1) in seinem allgemeinen Staatsr. §. 16. p. 31.

des einige Jahre her in mercklichen Abgang gerathen seyen; so wolle er mit seinen Landständen in Deliberation ziehen, auf was Weise gedachte Commercien am bequemsten wieder aufgerichtet, auch von denen neuerlichen auswärtigen Lasten, Auflagen und Beschwerden, und dermaleinst zum guten, dem Herrn und ganzen Lande vorträglichen, Stande gebracht werden können. Die Stände erkannten den Abgang ebenmäßig wohl, und verlangten Vorschläge zu vernehmen, wie man meinte, daß disem Werck am besten könnte abgeholffen werden. Fürstlicher Seits wollte man einige Puncten schrifftlich abfassen, und selbige denen Landständen communiciren; dise möchten dergleichen thun, und sich erklären: Ob sie die Sache in Pleno oder in einer Deputation verhandlen wollten? Dabey aber verbliebe es.

§. 3. b.

Gesetze. Ein Landesherr ist aber auch ausser deme und für sich allein befugt, in Handlungssachen, im grossen und kleinen, allgemeine und besondere Gesetze und Ordnungen ergehen zu lassen; wornach sich nicht nur seine eigene Unterthanen, sondern auch fremde Handelsleute und Unterthanen achten müssen.

Auch werden jezuweilen wegen ein- oder anderer hieher einschlagender Umstände einzelne Edicte oder General-Rescripte in das Land erlassen; wobey wohl zu bemercken ist, daß, wie wir bald hören werden, der Reichs-Hofrath ausdrücklich erkannt hat, Herr und Land sollen vor deren Auslassung sich deßwegen mit einander vergleichen.

Nur zu einiger Probe gedencke ich folgender Beyspile.

Allerley Chur-Sächsische Verordnungen in Commercien-sachen lifert LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 7. p. 2014. sqq.*

§. 4.

Wer handlen dörffe? Dergleichen Gesetze bestimmen forderist, 1. wer im Land Handlung treiben dörffe? 2. womit? und 3. wie fern?

Der Freyherr von KREITTMAYR meldet (1): Daß nach der Bayrischen Pol. Ordn. L. 4. T 4. Art. 1. die Churfürstliche Beamte und Gerichtsbediente zwar ihr Geld in Handels-

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, S. 2377.

delsgesellschafften einlegen, nicht aber, wider der Stätte und Märckte Willen, so fern kein anderes von Alters hergebracht seye, handlen und Gewerb treiben darffen.

Was endlich in Bayern in Ansehung derer Handelsleute in Zunfftsachen Rechtens seye, welche nemlich überhaupt Zünfftig seyen, oder nicht? in was für verschidene Gattungen von Zünfften sich die Zünfftige theilen, einiges von ihren Zunfftsachen insbesondere, und von der difficultirenden Aufnahm der Landkrämer in die Zünffte, davon findet man ebenfalls viles bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1).

Ferner berichtet er (2): „Insonderheit ist den Krämern in Stätten und Märckten per Mand. Elect. de 15. Maj. 1759. §. 3. aufgetragen, daß sie sich mit Tüchern, seiden- und leinenen Gezeugen, auch Gewürz, und anderer nothdürfftiger Waar, in guter Qualität verlegen sollen: Dagegen ist dem Landkramer in der Bayr. Pol. Ordn. L. 4. T. 3. Art. 1. aller Verlag und Debit an Tuch und wollenen Gezeugen, dann Silber- Gold- Seiden- und anderer hochgiltiger Waar, bey Straf der Confiscation, verboten; und soll sein ganzer Handel nur in Salz, Tobac, dann anderer auf dem Land gangbarer kleiner Waar, bestehen.“

Wie ferne in denen Chur-Sächsischen Landen denen Juden das Handlen in- und ausser denen Messen gestattet seye oder nicht? davon können die in LüNIGS *Codice August.* im Register *voc.* Juden angezeigte vile Stellen nachgesehen werden.

Wo auch Juden ordentlicher Weise in einem Land nicht handlen dörffen, erhalten doch zuweilen einige einzelne Personen dißfalls Dispensation.

Ja auch die blosse Speditionen derer auswärtigen Handelsleuten zustehenden Waaren können eine Veranlassung zu Landesherrlichen Verordnungen abgeben. Z. E.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. bate die Statt Lienz: Denen privat-Häusern die zu Präjudiz der Gewerb- und Handelsleute anmassende Niderlage der durchführenden

(1) S. 2382. u. f.
(2) S. 2378.

Waaren durch pönal- und Confiscations-Mandata zu verbieten.

Die Spedition der auf den Namen fremder Eigenthümer in Bayern hereingehender Güter ist durch ein Churfürstlich Mandat von 1759. §. 4. dem Handelsstand dergestalt beygelegt, daß solche lediglich an sie addreßiret werden sollen; welches sich jedoch nur von der Spedition unter Kaufleuten verstehet, nicht aber auf das, was Jemand nur zu seiner eigenen Nothdurfft hereingehen lässet (1).

§. 5.

Fremde Krämer.

So dann pflegen in manchen Landen die Eingesessene sich darüber zu beklagen, daß Auswärtigen, die nicht verburgert seynd, noch die gemeine Lasten mit tragen helffen, gestattet werde, ausserhalb der Jahrmärckte, zum grösten Nachtheil derer Burgere, öffentlich oder heimlich, mit Galanterie- oder auch anderen Waaren zu handlen. Insbesondere beschweret man sich dißfalls über die Hof- und andere Juden und Factors, die Tyroler, Savoyarden, und andere Italiäner.

Auf dem Tyrolischen Landtage An. 1711. ward gebeten: das überlästige Kramergesindel abzuschaffen.

Baden-Durlach liesse An. 1754. 18. Dec. ein Verbot des Hausierens auswärtiger Krämer und Landfahrer ausgehen.

Eine Mecklenburgische Verordnung von 1767. 12. Jan. die Landesvergleichungsmäßige Wegschaffung der sogenannten Messerträger betreffend, liset man bey H. GEGEL (2).

Im Würtembergischen Landtagsabschid von 1739. wurde beliebt: „Wie Wir dann auch, zum 52sten, die ausländische Krämer, als Italiäner, Savoyards und Tyroler, abzuschaffen gedencken; es wäre dann, daß bey ein- oder anderem besondere Umstände vorwalteten, welchenfalls Wir dieselbe untersuchen lassen, und nach denen sich ergebenden Umständen das weitere verfügen werden.“

§. 6.

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 2379.
(2) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 225.

§. 6.

Kleine Krämer.

Eine andere Gattung Beschwerden gibt es ab, wann entweder denen noch würcklichen, oder verabschideten, Soldaten oder Invaliden oder Andern, die nicht Bürger seynd, erlaubt wird, auf denen Dörffern ꝛc. kleine Krämlein von Tobac, Schmozwaaren, (d. i. Lichter, Unschlitt, Butter, Schmalz, u. d.) zu führen; als darunter natürlicher Weise andere Handelsleute und Krämer in denen Stätten und auf dem Lande Schaden leiden.

Doch gehöret es, wann es nur nicht mißbraucht wird, an manchen Orten unter die Landesherrliche Reservaten und dispensable Sachen; wogegen ein Tax erleget werden muß:

Anderwärts hingegen hänget dises Recht gar der Nidergerichtbarkeit an.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „ Vor obiger Verordnung (von 1765.) wurde die Ertheilung der Kram- oder Handelsgerechtigkeit in hiesigen Landen nur pro effectu Jurisdictionis bassæ, folglich für eine Sache angesehen, welche in den Stätten und Märckten dem burgerlichen Magistrat, auf dem Land aber den Beamten und Hofmarchsobrigkeiten allein zuständig war: Seit der Zeit aber, wo der Landesherrliche Consens hierzu erforderlich ist, stehen die Kram- und Handelsgerechtigkeiten mit den Ehehafftsgerechtigkeiten, wenigst circa constitutionem, auf ziemlich gleichem Fuß und schlagen mehr in das Territoriale, als Hofmarchiale & Jurisdictionem bassam, ein. “

§. 7.

Haltung gewisser Strassen.

Von Nöthigung der Fuhr- und Handelsleute, daß sie sich gewisser vorgeschribener, und keiner anderen, Strassen bedienen sollen, sehe man den Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc.

§. 8.

Ort des Absazes und Verkaufs.

Ein Landesherr ist befugt, zu bestimmen, wo die zu Land oder Wasser eingebrachte oder verführende Waaren abgesezt werden sollen, und verkauffet werden dörffen, damit nicht in

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2377.

Ansehung des Accises, u. d. Unterschleiffe vorgehen, oder auch gewissen berechtigten Unterthanen, besonders denen Bürgern in Stätten, ein Nachtheil dadurch zuwachsen möge.

In dem Chur-Bayrischen Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. heißt es: „Wegen unzuläßiger und in der Policeyordnung verbotener Verkauffung der Pferde bey den Ställen, ist Uns von den Ständen, bey dem 11ten Gravamine, vorgetragen worden, daß Unsere Beamte hierinnen nach ihrer Willkühr dispensiren, und hierdurch nicht nur die gewöhnliche Roßmärckt verschlagen, sondern auch verursachen, daß die beste Pferde heimlich ausser Lands gebracht werden, und daran Abgang erschiene: Demnach Wir aber dißfalls auf der Policeyordnung in allweg gehalten haben wollen; als solle dir auch keineswegs eingeräumt seyn, hierinnen nach Gefallen Erlaubniß zu geben. Sollte jedoch in gewissen Zufällen die Wohlfarth des Vaterlandes und der armen Unterthanen, (so die principal- und Hauptregel ist, darauf alle gute Policeyordnung gegründet, gestalten Umständen nach, ein andereres erfordern,) hast du es an Uns gehorsamst zu berichten, und Bescheids zu erwarten. "

Ferner ergienge An. 1767. 15. Maj. eine Verordnung, daß alle Waaren und Güter zu den Mautämtern gebracht, und bey denselbigen keine Ungebühren gestattet werden sollen (1).

Sonst meldet der Freyherr von KREITTMAYR überhaupt (2): „Es gehet die Krämerey auf dem Land allenthalben so starck, daß sich gar wenige von den grössern Dörffern mehr finden, welche nicht mit eigenen Krämern versehen seynd. Eben dadurch wurde man veranlaßt, in der neuen Chur-Bayrischen Maut- und Accisordnung von An. 1765. §. 26. zu statuiren, daß hinfüro ohne Churfl. höchsten Vorwissen und Consens keine neue Kram- oder Handelsgerechtigkeit mehr ertheilt, über die allschon vorhandene aber eine Matricul formirt, und nur diejenige allein, welche derselben einverleibt seynd, für berechtigte Handelsleute geachtet werden sollen. Zu dem Ende muß-

(1) GEGEL 2. Band, S. 152.
(2) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2377.

mußten sich, laut jeztgedachter Ordnung, alle Krämer und Handelsleute, inner drey Monathen a die publicationis, höchster Orten melden, und mittels authentisch-obrigkeitlicher Attestaten darthun, von wem und seit welcher Zeit, auch auf welche Waaren, sie der Handlung berechtiget? dann, ob sie dise Freyheit erst selbst erlangt, oder in die Stelle eines andern vorhin schon berechtigten Kramers eingetretten? nicht minder: Ob ihnen selbe jure reali vel personali zugemeint? und endlich: Ob sie darauf häuslich ansäßig, oder mit dem Genuß derselben nur blosse Beysizer seynd? "

Chur-Sächsische Edicte ꝛc. von Niderlags- und Stapel-Sachen findet man in LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. I. p.* 2090 2105.

In der Erörterung der Chur-Sächsischen Landesbeschwerden von 1612. ist enthalten: Die Stätte beschwerten sich, daß man sich auch auf denen Dörffern des Weid- Wollen- Tuch- und andern Handels, (ungeachtet es in der Landesordnung zum höchsten und bey einer gewissen Strafe verbotten,) unterfange; wie dann ausländische Kauffleute ihre sonderbare Factoren in die Dörffer sezen, Weid, Wolle, u. d. auskauffen, und solcher gestalt muthwillige Steigerung ursachen sollen: Damit nun dadurch denen Stätten die Nahrung nicht entzogen, die Einwohner zu Bettlern gemacht, der Bauersmann, zuwider seinem Beruf, und mit höchstem Schaden des gemeinen Nuzens, sich der Ackerarbeit entäussere, sich auf die Kauffmannschafft lege, und also nichts sonderliches an Kauffmannswaaren in die Stätte bracht, und grosser Anlaß zum Mangel an zeitlichem Auskommen und zu theurer Zeit, auch zu Zerrüttung guter Policey gegeben, und in fraudem der Landesordnung gehandelt werde; als sollen die Haupt-Amtleute, und andere Gerichtsherren, dise Mißbräuche alsobald abschaffen, die Stätte bey der Landesordnung, alten Privilegien und Verträgen schüzen, von denen Verbrechern die Strafe einbringen ꝛc.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. aber liset man: „Und weil, zum 99sten, auch auf denen Dörffern allerley bürgerliche und denen Bauern nicht anständige Handthierun-

thierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen Garn, Blech, Eisen, und andern dergleichen Waaren, sehr eingerissen, darüber sich die Stätte, fürnemlich Zwickau, beschweren: Und aber in Unserer Landes- und Policeyordnung deutlich versehen, daß denen Dorffschafften solche Handthierungen nicht zuständig, dahero sie sich derselben bey Straf 100. fl. zu enthalten; so wollen Wir angezogene Landes- und Policeyordnung alles ihres Innhalts hieher wiederhohlet, auch allen Haupt- und Amtleuten, und anderen Gerichtsherren, hiemit ernstlich anbefohlen haben, jezterzählte Handthierungen auf denen Dörffern alsobalden abzuschaffen, die Stätte bey der Landes- und Policeyordnung, alten Privilegien und Verträgen, zu schüzen, von denen Verbrechern die gesezte Strafe einzubringen, und ferner auf dem Lande dergleichen Krämerey nicht zu verstatten: Jedoch welcher aus Herkommen über verwährte Zeit und ungeübten Gebrauch wegen derer Stöhrer und Handthierungen auf denen Dörffern, ein anderes auszuführen vermeinet, soll derselbe, wenn er darum angefochten wird, innerhalb zweyer Monath, nach der Landesordnung, seiner angemaßten Gerechtigkeit Beweisung führen, oder zum wenigsten Commissarien ausbringen."

Anno 1767. 29. Jan. ergienge ein Mandat wegen Einschränckung des Dorffhandels ꝛc (1).

Im Neumarckischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „Zum 28sten: Ist Uns niemalen in Sinn kommen, kein Salz, Kramwaaren, auch sonsten nichts überall, auf den Dörffern verkauffen zu lassen, und den Bürgern die Hinausbringung ihrer Waaren zu verbieten; sondern Wir lassen der Libertati Commerciorum billig ihren Lauff: Und dafern darwider ein Mißbrauch eingerissen, welchen Wir weder verordnet noch befohlen haben, soll derselbige hiemit aufgehoben und eingestellet seyn."

Anno 1733. 15. Jul. lieffe ein K. Preußisches Edict aus, gegen die Absezung der Kauffmannschafften an Waaren auf den Dörffern, oder sonst auf dem Land.

Der

(1) s. GEGEL, 1. Band, S. 305.

Der Braunschweigische Landtagsabschid von 1770. besagt Art. 29. „ Ob in disem oder jenem Gerichtsdorffe ein Landkrämer anzustellen? und ob ins besondere der Hintersasse, welcher sich darzu meldet, der Absicht bequem sey? bleibet, als eine Landespolicey-Angelegenheit der alleinigen Ermäßigung des gn. Landesherrn überlassen: Wie aber die Ansezung der Krämer auf dem platten Lande nur aus dringenden Ursachen geschiehet, wenn das gemeine Beste solches nöthig machet, und fast allezeit sich aus mehreren Dörffern eines dazu wählen lässet; so werden Se. Durchl. die Gerichtsdörffer, (wenn nicht ganz besondere, aus dem unterthänigsten Bericht der Gerichtsobrigkeiten zu ersehende, Umstände ein anderes erforderen,) damit verschonen; die Ansezung des Landkrämers aber demjenigen Gerichte, in welchem solche geschiehet, und welches die Jurisdiction über denselben behält, jedesmal bekannt machen lassen. “

Der Mecklenburgische Erbvergleich von 1755. enthält dises:

„ §. 253. Weil alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschafft, Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den Stätten, nachtheilig zu seyn geachtet werden; so ist bewilliget und geschlossen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

§. 254. Welchemnach diejenigen, die in Unsern Cammergütern und unter der Ritterschafft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen sechs Monathen nach Vollziehung dises Vergleichs hinweg- und etwa nach den Stätten, um daselbst künfftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen. “

Die Würtembergische Landsordnung besagt Tit. 61. „ von Gewerben in Dörffern.

§. 1. Und dieweil Wir befinden, daß diser Weil in Dörffern und Flecken Unsers Herzogthums allerley Handthierung und Gewerb entstehen, und feil gehabt, und darunter allerley Gefahr und Betrug gesucht und gebraucht; welches Unsern

Stätten, auch dem gemeinen Nuz, zu grossem Abbruch und Nachtheil gelangt, darein Uns zu sehen gebührt.

2. Ist hiemit, aus dero und andern mehr bewegenden Ursachen, Unser ernstliche Meinung, daß in den Dörffern, so nicht eigen Wochenmärckt von Alters gehabt, oder sonst sondere Freyheit hätten, den Wahlen, oder fremden ausländischen Krämern, er sey gleich darinn Einwohner oder nicht, auch Andern, fürohin wollen Tuch, Barchet, Sammet, und allerley Seidenwerck, auch Gewürz, und anders, wie das genennt werden mag, feil zu haben, und damit zu werben, zu handthieren, und zu hausiren, abgestrickt und verbotten; damit desto weniger Betrug und Gefahr gebraucht, und die Stätte desto förderlicher bey ihrem Wesen erhalten werden und bleiben mögen: Alles bey Verliehrung der Waar, so einer also würde feil haben. "

Was bey dem Reichsconvent von Stapelsachen vorgekommen ist, habe ich anderwärts (1) erzählt.

§. 9.

Hausierer. Ferner beschweren sich die Handelsleute, wann einheimischen oder fremden Krämern, zumalen ausserhalb Messen und Jahrmärckten, das Hausieren erlaubt wird, d. i. ihre Waaren auf der Strassen auszuschreyen, und von Haus zu Haus zu tragen; oder auf dem platten Lande feil zu haben, da dann freylich Mancher etwas oder vil anbringt, so hernach denen, welche die Käuffer resp. in der Statt, oder in ihren Läden, oder auf denen Marcktplätzen erwarten, entgehet: Doch wollen sich die Landesherrn das Dispensationsrecht darinn nicht benehmen lassen.

Chur-Maynz liesse An. 1749. 18. Dec. ein Verbott wegen des Hausierens derer Gängler, u. d. ausser beeden Maynzer Jahrmessen ergehen.

In **Bayern** (2) solle, Krafft Churfürstlichen Mandats von 1759. §. 4. dem Handelsstand gegen alle Beeinträchtigungen in seinem Gewerb und bürgerlichen Nahrung, wovon er Præ-

(1) s. den Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1463.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 2379.

Præstanda präſtiren müſſe hülffliche Hand geleiſtet, und vermöge §. 5. demſelbigen das Accisamtsbuch und die Mautansagung, auf Verlangen, zur Einſicht vorgeleget werden.

Weiter ergienge An. 1767. 19. Jan. ein Verbot wegen des Hauſierens (1).

Und ein Verruf von 1769. gegen die Hauſierer iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Ferner berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (3): „Das allſchon in der Pol. Ord. und mehrfältigen Generalien enthaltene Verbot des Hauſierens wird in der neuen Maut- und Accisordnung von An. 1765. §. 28. ſolchergeſtalt wiederhohlt und erneuert, daß ſolches hinfüro weder bey den gefreyten Häuſern, noch ſonſt Jemand, ohne von Ihro Churfürſtl. Durchl. höchſter Perſon ſelbſt erhaltener Bewilligung mehr geſtattet, ſohin auch alle vorhin ertheilte Hauſierer-Patenten und Päß den Innhabern alſogleich abgenommen werden ſollen. “

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Was das verbottene Hauſieren der fremden Weber und den Garnverkauff betreffe, habe es bey denen dißfalls ertheilten Fürſtlichen Verordnungen ſein Verbleiben.

Dergleichen Hauſierer werden in der **Br. Onolzbachiſchen** civil-Taxe in folgende Claſſen getheilt, und ihre Abgaben darnach eingerichtet: 1. Welſche, oder Andere, ſo mit Pretioſen, Gold- und Silber-Etoffen, ſeidenen Zeugen, Spizen, Jubelen und rarer Leinwand handlen; 2. die, ſo mit anderen koſtbaren Galanterie-Waaren handlen; 3. die, ſo mit kurzer Waar, Bett-Tiſch-Zeug, auch geringeren Spizen und Leinwand handeln; 4. die, ſo mit geſchnittenen Gläſern, wollenen Kappen, Strümpfen, Teppichen, Citronen, Materialien und baumwollenen Waaren handeln; 5. die Olitäten-gebrannte-Waſſer- und Landcharten-Träger, auch andere ge-

(2) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 236.
(2) in der Samml. Bayriſch. General. 1771. S. 432.
(3) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2378.

ringe Krämer; 6. die gar geringe Sachen, als Körb= Kreiden= Maußfallen = Träger, ꝛc.

Im Br. Wolfenbüttelischen ergiengen wider die Winckel= Krämer und Hausierer An. 1653. 26. Maj. und 1704. 8. Apr. Verordnungen.

Dem Kayserl. Commissario in Mecklenburg wurde vom Kayser An. 1738. 2. Oct. aufgegeben: Zu Verhütung des schädlichen Hausierens mit Ritter=und Landschafft auf dem Landtag sich über ein hinlängliches Edict gegen dasselbige zu vergleichen, so dann selbiges zur Execution bringen und darüber genau halten zu lassen.

Und in dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. wurde §. 256. beliebt: „Ferner soll in den Stätten und auf dem Lande das schädliche Hausieren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarckts abgeschaffet werden; jedoch ausgenommen die Glas= und Olitäten=auch Hechelträger, Leinwandhändler, Siebmacher und Scherenschleiffer; welche aber in einer Unserer Stätte das Bürgerrecht, (so ihnen auch nicht geweigert werden solle,) gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Stätte zu den Landes=Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen; worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf erfordern, zu produciren ist. “

Naßau=Oranien erliesse Anno 1767. 2. Apr. auch eine Verordnung gegen das Hausieren (1).

§. 10.

Gewicht ꝛc.

Die Landesobrigkeit kan Zil und Maas sezen, was im Kauffen und Verkauffen, ꝛc. in ihren Landen für Gewicht, Meß, Maaß, Eych, u. s. w. solle gebrauchet werden.

Die Kayserin = Königin liesse Anno 1770. 8. Febr. eine Verordnung ausgehen, Krafft deren alle mit Gold und Silber handlende Personen keines anderen Gewichts, dise Waaren zum Verkauff auszuwägen, sich bedienen sollen, als dessen, welches in dem Kayserl. Königl. Münzamte gebraucht wird, und

(1) GEGEL 2. Band, S. 18.

und auf das genaueste wie 5. Wiener zu 6. Cöllner Marck reguliret ist.

§. 11.

Handlungs-Freyheit.

Ob und wie weit ein Landesherr befugt seye, die Freyheit der Handlung in Ansehung derer Eingesessenen oder Ausländer, auf Messen und Jahrmärckten, wie auch ausser denenselben, so wohl überhaupt, als auch in Ansehung besonderer Handlungsgattungen, zu beschräncken oder nicht? davon lassen sich keine allgemeine Reglen geben: Ich werde aber in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht ausführlicher davon handeln.

In dem Neumarckischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „ Zum 10den: Daß der Flachs und Garn allenthalben ungehindert verkaufft, und den Leinwebern = = nicht verstattet werden möge, sich deßwegen einiges Vorkauffes anzumassen, erachten Wir billig; es wären denn die Leinweber mit einem beständigen und zu Recht gültigen Privilegio deshalben versehen. “

In dem Halberstättischen Homagialreceß von 1650. liset man: „ 18. Setzen, versprechen und wollen Wir auch, daß den Commercien ihr alter freyer Lauff ohne einige neue Beschwerungen gelassen, und, was von Auswärtigen und Benachbarten dawider neuerlich fürgenommen, abgeschaffet werde; allermassen Wir dann hierunter allenthalben nöthige und zureichende Ordre stellen wollen. “

In dem Münsterischen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „ Auf allen Unsern Märckten Unsers Stiffts sollen Wir, noch Unsere Amtleute, Richtere, oder Vögte, keinerley Hinderung noch Verbott thun, oder thun lassen, aufrichtige gute Waaren zu verkauffen, oder zu verhandthieren, sondern einem jeden solches frey und völlig ungesperret lassen; es wäre dann, daß einer oder mehr solches verwircket hätte, oder verwirckten, mit Hand oder Mund. “

Dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen wurde vom Reichs-Hofrath An. 1739. 13. Febr. vom Reichs-Hofrath befohlen: Denen Unterthanen ihre Viehe- und andere Handlung nicht zu sperren.

§. 12.

Und Einschränckung.

Doch ist einem Landesherrn auch nicht verwehret, die Handlung überhanpt, oder insbesondere, zum gemeinen Besten einzuschräncken, z. E. daß nicht jeder, wer nur will, handlen darf, oder nicht jeder, der handlen darff, mit allem, womit er will; da es zuweilen allerley Grade geben kan. Z. E.

Der Marck-Brandenburgische Landtagsabschid von 1653. besagt: „ Wegen des Gewandschnitts (Tuch-Verkauffs,) wird es billig bey dem alten Herkommen gelassen, und wo Tuchmacher oder Gewandschneider, die von Uns Privilegia erhalten, werden dieselbige billig geschüzet: Es ist aber eben nicht nöthig, daß die Gewandschneider das Tuchmacher-Handwerck können oder lernen; sondern es ist genug, wenn sie der Zunfft billigen und rechtmäßigen Statuten ein Genüge thun, und die Gülde gewinnen: An welchem Orte aber die Tuchmacher oder Gewandschneider keine Zünffte oder Privilegia haben, mag ein jeder Bürger, der da will, sich des fremden Gewandschnitts gebrauchen. “

In so ferne weiter ein Landesherr bey gewissen Umständen hauptsächlich allein bey einer Art Handlung interessirt ist; kan er auch nach Belieben dißfalls Gesezе geben, z. E. daß das, so auf seine eigene Rechnung erkaufft wird, nur an gewissen Orten genommen werden solle.

Chur-Pfalz verordnete also An. 1767. 20. Jun. daß alle auf Herrschafftliche Rechnung gehende Rascherforderniß bey der neuen Wollenzeug-Fabric in Franckenthal genommen werden solle (1).

Ins besondere kan er auch den Vor- und Aufkauff der Waaren überhaupt, und gewisser Gattungen insbesondere verbieten und bestrafen.

Der Marck-Brandenburgische Landtagsabschid von 1653. besagt: „An den Monopolien, und daß etliche Handelsleute und Handwercker wegen des Korn-Vieh-Wollenkauffs u. d. zu Schaden ihres Nächsten, unziemliche Verknüpfungen machen, tragen Wir keinen Gefallen; es soll auch hiemit verboten

(1) GEGEL 2. Band, S. 353.

boten seyn, und die Prohibition den Zünfften à Magistratu urbano intimiret werden: Würde dißfalls Klage geführet, und diejenigen, so sich zur Ungebühr verbunden, könnten ihres Verbrechens überführet werden, soll es an ernster Bestrafung nicht ermangeln."

Der Mecklenburgische Erbvertrag von 1755. enthält dises: „§. 255. Weil auch die Stätte sich noch immer beschweren, daß sich so wohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde herumvagirende, und den Stätten zu Hülffe nichts contribuirende, Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn und Wachs, vor- auf- und hinwegkaufen, um damit hernach zu wuchern; so sollen solche Leute hinfort in unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschafftlichen Gütern, geduldet, und solche Vor- und Aufkauffereyen von Niemanden betriben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe, als per indirectum, Einhalt zu thun; mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Landleuten ihr Vieh und übrige Producten abzukauffen und wegzuführen."

Hieher gehöret auch das Fürstl. Baden-Durlachische Edict von 1748. 9. Mart. wegen Erkauffung verdächtiger Sachen.

Mehreres davon sehe man Cap. 7. und 12.

§. 13.

Liferung an die Herrschafft.

Ist eine Landesherrschafft befugt, ihren Handelsleuten, oder andern Unterthanen, anzubefehlen, daß sie, wider ihren freyen Willen, Kauffmannswaaren, oder andere verkäuffliche Dinge, (ohne die Lebensmittel, von denen schon oben geredet worden ist,) nach Hof, oder an andere von der Herrschafft bestimmte Orte, lifern sollen? Ordentlicher Weise nein! und es müßten ganz besondere Umstände seyn, wann man das Gegentheil behaupten sollte.

Mehreres davon kommt in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens vor.

§. 14.

§. 14.

Verbott fremder Waaren ꝛc.

Um die innländische Fabriquen und Manufacturen desto besser empor zu bringen, pfleget man, so bald es thunlich und räthlich ist, die fremde Waaren, die von eben diser Gattung im Land zu haben seynd, zu verbieten, oder doch sonsten, so vil möglich, aus dem Land abzuhalten; besonders die unnöthige, oder gar schädliche, auch sie zu solchem Ende mit gröfferen Impostен, als andere, zu belegen.

Eben dise Beschaffenheit hat es auch mit fremder Lande Gewächsen.

Von der Befügniß eines Reichsstandes, die Einführung fremder Producte, welche in seinem eigenen Lande häufig verfertiget werden, und in dem billigsten Preise zu haben sind, zu untersagen, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Aus Wien wurde An. 1772. berichtet: „ Durch eine diser Tagen öffentlich bekannt gemachte allerhöchste Verordnung ist, zu Aufrichtung und mehrerer Emporbringung der innländischen Seidenspizen-Erzeugniß, die Einfuhr aller fremden Seidenkanten in gesamte Teutsch- und Hungarische Erblande bey Confiscationsstrafe verboten worden. “

In Bayern ergienge An. 1766. 29. Dec. eine Verordnung wegen der Einfuhr des ausländischen gearbeiteten Leders, zum Favor der innländischen Gerbereyen (2).

Anno 1767. 13. Oct. gienge ein Generalmandat aus, wegen der innländischen Wollenzeugwaaren, und der Erhöhung des Consumo-Accises auf auswärtige dergleichen Waaren (3).

Was in denen Königlich-Preußischen Landen für Waaren contreband seyen, findet man an unten (4) bemercktem Ort beysammen.

Chur-Pfalz machte An. 1767. 11. Sept. eine Verordnung wegen der Einfuhr fremder Ziz- und Cottunwaaren (5).

Und

(1) in seiner. Nebenst. 121. Th. S. 150.
(2) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 195.
(3) l. c. 2. Band, S. 745.
(4) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 408.
(5) GEGEL 2. Band, S. 705.

Und An. 1772. wurde denen Zeitungen diſes Avertiſſement einverleibt:

„ Se. Churfürſtl. Durchlaucht, Höchſtwelche ſich von dem Wohl Dero getreuen Unterthanen das theuerſte Geſchäffte machen, haben zur Beförderung und Aufrechthaltung der innländiſchen wollenen Strumpfweberey gnädigſt verordnet, daß, indeme die Strumpfweberey in den Churlanden dergeſtalten zugenommen hat, auch eine anſehnliche wollene Strumpf = Fabrique in Franckenthal jüngſthin angeleget worden iſt, ſo daß ſämmtliche Unterthanen durch eigene inländiſche induſtrie mit guten Waaren in billigen Preißen verſehen werden können, die Einfuhr aller ausländiſchen gemeinen wollenen Strümpfen, wie auch ſämmtlicher wollenen Kappen, Handſchuh und ſonſtiger derley Strumpfweber = Waaren in Churpfalz, ſowohl auf den Meſſen und Jahrmärckten, als auſſer ſolchen unter ohnnachläßiger Straf der Confiſcation für denjenigen der ſolche Waaren ins Land führet und darinnen verkaufft, für jenen aber, der ſolche einkauffet über die ſchon erkannte Confiscation unter einer weitern nach dem Werth der Waaren bemeſſenen Geldſtraf, hiermit verbotten, dabey dem Denuncianten die Helfte, ſowohl von dem Confiscirten, als dem Strafquanto, mit ewiger Verſchweigung ſeines Namens ohne mindeſten Umtrieb nach befund ſogleich verabreichet; fort den innländiſchen Strumpfwebern, der An = und weitere Verkauf ſolcher ausländiſchen wollener Strümpf, Kappen, Handſchuh, und anderer Strumpfweber = Waaren, unter gleicher eben gemerckter Confiscation, Geld und ſonſtiger Straf, unterſaget, hingegen der Erwerb all jenes, was ſie durch ihre eigene Gewerbſchafft nicht ſelbſten erzwingen können, von der neu zu Franckenthal angelegten Fabrique gezogen, ſo fort in Betreff der würcklich inner Lands ſich vorfindlichen derley hiermit verbottenen Strümpfen und Waaren, eine 3. monatliche Friſt zum Abſaz geſtattet, nach deren Verflieſſung aber mit ſtrengſter Nachſuchung, und auf Befund von ſolchen mit der Confiscation würcklich fürgeſchritten werden ſolle.

Franckenthal, den 2. September 1772.

Von Fabrique = Commißions wegen. Deviller. “

Baden-Durlach erliesse An. 1754. 31. Jul. ein Edict wegen des fremden Leders, und An. 1754. 28. Aug. wegen der Einfuhr fremder wollener Strümpfe, Tücher und Zeuge.

Ein **Brandenburg-Onoizbachisches** Verbott von 1766. 15. Dec. wegen des Verkauffs auswärtigen Porcellains und Fayence in dasigen Landen, ist von H. GEGEL (1) aufbehalten.

Hessen-Cassel liesse An. 1767. 6. Jan. eine Verordnung ergehen, daß diejenige ausländische Strumpfwaaren welche im Land fabriciret werden können, nicht eingeführet, und die, so nicht im Land fabriciret werden können, anderst nicht, dann unter Auflegung eines eben so hohen Impostens, als man in benachbarten Landen auf disseitige Strumpfwaaren leget, ins Land gebracht werden sollen (2).

Mehreres sehe man in meinem **Nachbarlichen Teutschen Staatsrecht**, auch oben **Cap. 7.**

§. 15.

Ausfuhr gewisser Producten.

Zu gleichem Ende kan ein Landesherr befehlen, daß gewisse Landesproducten, die das Land selbst verbrauchen kan, gar nicht, oder andere Materialien, bey deren Zubereitung der Unterthan etwas verdienen kan, wenigstens nicht roh, ausser Landes verführet werden.

In dem Reichs-Schluß wider die Handwercks-Mißbräuche von 1731. wird §. *13. n. 8.* als erlaubt vorausgesezt: Daß von der hohen Obrigkeit, aus bewegenden Ursachen, denen Papiermachern Freyheit gegeben werden könne, daß in gewissem Bezirck ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern, die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden.

Auf dem **Tyrolischen** Landtag An. 1711. bate die Statt Lienz: Die übermäßige Extraction des Weins ausser Landes zu verbieten, und hierunter gebührende Maaß sezen zu lassen:

Hingegen bate ein Landgericht, die gesperrte freye Ausfuhr des Haares, ausser Landes zu relaxiren.

In

(1) l. c. 1. Band, 116. S.
(2) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 210.

In dem Chur-Bayrischen Generali von 1762. 3. Jun. wurde ohnabänderlich darauf beharret, es solle kein rohes Materiale an Flachs, Hanf oder Wolle, aus dem Land gehen, es werde dann zur Commercien-Deputation ein Muster eingesandt und der Preis davon angezeigt, auch vor das, was man bey der Manufactur um den angezeigten Preis nicht selbst zu behalten gedencke, 10-von 100. als Eßito-Accis bezahlt.

Anno 1767. 18. Jul. wurde auch verboten, Pferde auſſer Landes zu verhandeln (1).

In dem Chur-Sächsischen Landtagsabschid von 1661. liset man: „Wir lassen Uns auch nicht mißfallen, daß die Waaren, womit der Allerhöchste die Unserige (Lande) vor andern begabet, als die, so aus Erz gefertiget, auch Flachs, Garn, Wolle, u. d. nicht so gar rohe auſſer Landes geführet, sondern auf Mittel gedacht werde, wie erfahrene Meister, (denen auf gewisse Zeit ein- und die andere Freyheit zu gestatten wäre,) von andern Oertern herein zuziehen, und die Gewerb und Mannschafft dadurch zu bestärcken; inmaßen Wir Uns denn mit Handelsverständigen Leuten, (wie zwar bereits in etwas geschehen,) noch ferner hierüber vernehmen, und, wie weit es nächst GOtt zu bringen, versuchen wollen.“

Ein K. Preußisches Patent wider das Aufkauffen und Ausführen der Pferde kame An. 1715. 21. Jan. heraus.

Ein Edict wegen verbottener Ausfuhr von Gold und Silber kame An. 1731. 25. Oct. zum Vorschein: An. 1756. 16. Mart. wurde es erneuert und geschärfft.

Durch einen Befehl von 1756. 29. Oct. wurde die Ausfuhr der Lumpen im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschafft Marck, verboten.

Im Clevischen wurde An. 1757. 6. Mart. verboten, die zu denen Leimsiedereyen dienliche Materialien, als Abschnizel von Pergament und Abfall von denen Häuten auch Schaaf-Füssen, auſſer Landes zu führen.

An den Marckgrafen zu Baden-Durlach wurde vom Kayser An. 1766. 21. Aug. rescribirt: Alle mögliche Vorsorge zu tragen, daß alle Transportirung des Silbers auſſer des heil.

(1) GEGEL 2. Band, S. 456.

Röm. Reichs Gränzen, unter was Vorwand solche auch immer unternommen werden wollte, verhütet werde; welches er denen bey der Halderischen Affinage bestellten Personen auf das nachdrücklichste einzuschärffen, auch von Zeit zu Zeit die über das verschmelzte Silber daselbst führende Bücher zu untersuchen, gegen seine Münzbücher zu halten, und, so sich ein mercklicher Unterschid daraus zeigen sollte, genaue Erforschung einzuziehen, wohin das verschmelzte Silber geliefert, und ob dasselbe nicht ausser denen Gränzen des Teutschen Reichs geführet worden seye? wie dann der Herr Marckgraf, bey sich äusserendem gegründeten Argwohn, unverzüglich mit der behörigen Inquisition und Gesezmäßigen Bestrafung fürzugehen habe.

Eine Hessen-Casselische Verordnung von 1766. 5. Dec. wegen Ausführung der rohen Häute und Felle, ist bey Herrn GEGEL (1) zu lesen.

Die Würtembergische Landstände hingegen brachten An. 1764. das angelegte Verbott des Pferdverkauffs ausser Land mit unter die Landesbeschwerden.

Zuweilen erhalten einige Patenten, dises oder jenes zu verbottenen Zeiten im Land kauffen zu dörffen. Z. E. Pferde zu verbottenen Zeiten in einem Land erkauffen zu dörffen, muß man an gewissen Orten Landesherrliche Concession haben, und Tax dafür bezahlen.

§. 16.

Mangel gewisser Waaren.

Wann hingegen die Landesherrschafft den Handel mit gewissen Waaren allein treibt, oder beforget, es aber daran ermanglen lässet, daß sie nicht in hinlänglicher Quantität oder Güte zu haben seynd, kan es zu Landesbeschwerden darüber ausschlagen.

Anno 1764. brachten die Würtembergische Landstände den Mangel an genugsamen tüchtigem Eisen, und die Erhöhung des Preises desselbigen, mit unter die Landesbeschwerden.

§. 17.

Handlungsgesellschafften.

Um die Handlung, zumalen zur See, mit vereinigten Kräfften desto leichter anfangen, fortführen, und im ganzen und

(1) l. c. 1. Theil, S. 94.

und grossen desto mehr thun zu können, pflegen Landesherrn Handlungs-Gesellschafften zu errichten, oder auch, wann privat-Personen sich zu solchem Ende zusammen thun, selbige zu bestättigen: Ohne ihre Erlaubniß hingegen dörffen privat-Personen keine formliche, öffentliche und solenne dergleichen Gesellschafft errichten.

Die Ostfriesische Landstatt Emden machte An. 1720. 3. Oct. in öffentlichem Druck in- und auſſer Reichs bekannt, daß sie sicheren Leuten zu Aufrichtung einer Handlungsgesellschafft, unter gewissen Bedingungen, ein Privilegium auf 40. Jahre verliehen habe.

Der Fürst liesse den 25. Oct. darauf ein Rescript an die Statt ergehen, darinn er sich darüber beschwerte, und verlangte, solche Octroy, als null und nichtig, einzuziehen und das ihr beygeschlossene Ediet zu publiciren: Als aber die Statt deme nicht nachkame, klagte er am Reichs-Hofrath.

Darauf ergienge An. 1721. 18. Aug. 1. ein Kayserliches Decret an die Statt Emden: „ Nachdeme die Verleihung dergleichen Privilegien keinem Magistratui inferiori einer mittelbaren dem Landesfürsten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandten Commun oder Statt, sich der Macht solcher Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landesfürstliche Confirmation, zumalen an Ausländische, zu unterziehen, zustehe, und, da nichts destoweniger ein solcher Magistratus inferior dessen sich unterfangen wollte, solches doch für ein verbottenes, eigenmächtiges und sträfliches Fürnehmen, auch für einen unleidentlichen Eintrag und Vorgriff in die Landesfürstliche hohe Jura zu achten seye, darwider der Landesherr, zu derselben Handhabung und Rettung, mit pönal-Mandaten zu verfahren, und ihn, dißfalls excedirenden Magistrat, zur Verantwortung vorzuforderen, Fug und Recht habe, diser auch dem deßwegen ausgegangenen Befehl Gehorsam zu leisten, schuldig seye; als hätte erwehntem Burgermeister und Rath zu Emden allerdings geziemet, das vermittelst angeregten Privilegii quæstionis veranlaßte Fürstliche Rescript vom 15. Oct. 1720. mit ehrerbietigem Gehorsam anzunehmen, und demselben nachzuleben, oder in termino præfixo die dawider gehabte

Einreden in der Fürstlichen Hofcanzley bescheidentlich einzubringen: = = Wie dann ferners Burgermeisters und Raths Pflicht-Schuldigkeit erfordert hätte, so etwan, ihrer Meynung nach, ein erhebliches Bedencken wegen Einbringung derer wider das Fürstliche Rescript vorhandenen Beschwerden bey der Hofcanzley vorgekommen wäre, ihre Gegenwehr doch nicht anders, dann vermög des heil. Reichsabschiden und Ordnungen, zu Recht zu thun und vorzunehmen, und deshalber bey Ihro Kayserl. Maj. als dem obristen Haupt und rechten einigen Richter im Röm. Reich, Hülffe und Recht zu suchen: = = Dieweilen aber sie, Burgermeister und Rath zu Emden, mit Verachtung des in angeregten Reichssazungen und Kayserlichen Ostfriesischen Resolutionen vorgeschribenen Rechtswegs, eine Contra-Remonstrance drucken und in ausländischen Orten verkündigen lassen; = = so scheine dises ungebührliche, von Unterthanen gegen den Landesfürsten nicht leicht gehörte, Bezeugen in der That einer Auffsagung ihrer Pflicht, Gehorsam und Unterthänigkeit, = = nicht unähnlich: = = = Gleichwie nun mehr allerhöchstgedachte Kayserliche Majest. ob dises ungestümme und ungebührliche Fürnehmen Dero sonderbares ungnädiges Mißfallen Krafft dises Kayserlichen Decreti gegen die Burgermeister und Rath der Statt Emden bezeugen lassen; also caßirten Dieselbe zu gleicher Zeit, nach Erforderung Ihres Kayserlichen allerhöchsten Amts, Eingangs berührtes Emdisches Privilegium für eine neue Commercien-Compagnie vom 3. Oct. 1720. aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, mit rechtem Wissen dergestalt, daß selbiges, zusammt seinem Innhalt und Begriff, vor aufgehoben, krafftlos und nichtig geachtet, Niemanden auch, sich dessen zu gebrauchen, zugelassen werden solle; dabey Burgermeister und Rath, auch gemeiner Burgerschafft, zu Emden ernstlich befehlend, den dem Herrn Fürsten committirten öffentlichen Anschlag der = = erkannten Kayserlichen Patenten in mehrbenannter Statt Emden unter keinerley Vorwand zu verhindern, sondern = = solche Kayserliche Patente ehrerbietig anzunehmen, wider solche sich nicht zu vergreiffen, noch Andern, ichts ungebührliches daran zu verüben, zu gestatten; mit der weitern allergnädigsten

Aufla-

Auflage an offtermeldten Burgermeister und Rath: Inskünftige von dergleichen Privilegien-Anmassung sich gänzlich zu enthalten, und selbige unter ihre Macht und Bottmäßigkeit nicht zu ziehen, sondern die Kaufleute und Negotianten, welche solche für nüzlich halten, mit ihrem Gesuch an ihren ordentlichen Landesfürsten zu Auswürckung dessen nothwendiger Verwill- und Bestättigung jedesmal zu verweisen, ꝛc. "

2. Wurde eben dises durch Kayserliche Patenten dem Publico wissend gemacht, mit dem Anhang: Er, der Kayser, seye nicht gemeint, die Aufrichtung einer solchen Compagnie nicht zu verhindern, sondern vilmehr alle erforderliche nachdrückliche Hülffe und Handhabung zu thun, so bald Ihme glaubhaffte Anzeige geschehen werde, daß dises neue weit-aussehende, Ein- und Ausländische betreffende, und dahero unter die Landesfürstliche Regierungs-Censur, und derselben allen und jeden bey reiffem Nachsinnen sich hervorthuenden besorglichen Mißbräuchen und Unordnungen steurende kluge und unbedenckliche Abfassung und stets-währende obriste Aufsicht und Direction zuforderist unstreitig gehörige Werck bey dem Fürsten gebührend angebracht, ein jeder darinnfalls unterlauffender mercklicher und wichtiger Umstand in Cognition gezogen, und darauf ratione Formæ, mit Vernehmung Burgermeisters und Raths zu Emden Bedenckens, eine wohl überlegte, vorsichtige, und weder der Kayserlichen Autorität und des Reichs Sicherheit, noch der alldortigen Landesverfassung, oder sonsten einigen Tertiis, präjudicirliche Einrichtung getroffen, und darüber eine Landesfürstliche Resolution ertheilet und publiciret seye, ꝛc. "

Nachdeme aber der König in Preussen Besizer von Ostfrießland worden ist, wurde, unter Dessen Autorität, eine Asiatische Handlungsgesellschafft zu Emden errichtet.

Zu Berlin ist eine An. 1765. errichtete Levantische Compagnie (1).

Der König in Preussen hat ferner, als Fürst zu Ostfrießland An. 1769. 4. Aug. eine Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Heringsfang ausgehen lassen.

Aus

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 295.

Aus dem Hessen-Casselischen meldeten die offentliche Nachrichten An. 1772. „ Zufolge des in den Zeitungsblättern bekannt gemachten Projects vom 11ten Merz 1771. einer zu Carlshaven unter Protection und Schuz Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen, zu errichtenden Handlungs-Compagnie, ist es nach ihrer erlangten würcklichen Consistenz bereits dahin gekommen, daß die erstere hundert Actionen, jede gegen 100. Stück Louisd'or, an ein- und ausländische Interessenten abgegeben worden: Wenn also zu der zweyten Subscription von den lezten hundert Actionen, wie es in dem ersten §pho erwehnten Projects bestimmt ist, nunmehro auch geschritten werden muß, so wird dises allen denen, welche sich dabey weiter zu interessiren gedencken, zur Nachricht vermeldet, um sich bey dem Handlungs Comptoir zu Carlshaven deshalben anzugeben, allda man zugleich von der ganzen Verfassung nähere information einzuziehen Gelegenheit haben wird. Cassel den 16ten September 1772.

Von Directorii Befehls wegen. F. W. Strieder. "

In Würtemberg hat sich die Färber- und Handlungs-Compagnie schon bey 150. Jahre erhalten, und vormals durch ihre Zeuge viles Geld in das Land gebracht; dahero auch derselbigen noch in der neuesten Accisordnung von 1744. besonders gedacht ist: Ausser deme aber ist mir nichts von einer Landesherrlichen Bestättigung derselbigen bewußt.

In dem Reichs-Absch. zu Trier und Cölln von 1512. *Part. 1. §. 16. 17.* heißt es übrigens von denen Handlungsgesellschafften: „ Nachdem etwa vil grosse Gesellschafft in Kauffmannsschafften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerley Waar und Kauffmannsgüter, als Specerey, Erz, wollen Tuch, u. d. in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit zu treiben, sezen und machen, ihnen zum Vortheil, solcher Güter-Werth ihres Gefallens, fügen damit dem heil. Reich und allen Ständen desselbigen mercklichen Schaden zu, wider gemeine beschribene Kayserliche Rechte, und alle Erbarkeit; haben Wir, zu Förderung gemeines Nuzens, und der Nothdurfft nach, geordnet und gesezet, und thun das hiemit ernst-

ernstlich, und wollen, daß solche schädliche Handthierung hinfüro verbotten und abseyn, und sie Niemands treiben oder üben soll: Welche aber wider solches thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jedes Orts verfallen seyn, auch dieselbe Gesellschafft und Kauffleut hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meinungen oder Clausuln solche Geleit gegeben werden:

Doch soll hiedurch Niemands verbotten seyn, sich mit Jemands in Gesellschafft zu thun, Waar, wo ihnen gefällt, zu kauffen und zu verhandthieren; dann allein, daß er die Waar nicht unterstehe in Eine Hand zu bringen, und derselben Waar einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu sezen, oder dem Käuffer oder Verkauffer andinge, solche Waar von Niemands dann ihm zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er sie nicht näher geben wolle, dann wie er mit ihm überkommen hat. "

Was der **Reichsabschid von 1512.** gegen die Vertheurung der Waaren verordne, haben wir zum Theil schon vernommen: Es lautet aber allda §. 18. weiter: „ Wo aber die, denen hierinn Kauffmannschafft zu treiben, wie obsteht, unerlaubt ist, unziemliche Theurung in ihren Waaren zu machen, unterstehen würden, darinn soll eine jede Obrigkeit mit Fleiß und Ernst sehen, solche Theurung abzuschaffen, und einen redlichen ziemlichen Kauff verfügen: Wo aber einige Obrigkeit in solchem läßig, oder säumig seyn, und das an Unsern Kayserlichen Fiscal gelangen wird; so soll Unser Fiscal solches der Obrigkeit, da solche Kauffleut oder Handthierer gesessen, oder wohnend seyn, solches zu erkennen geben, und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlung abzuschaffen und zu straffen, in Monatsfrist: Dann wo die Obrigkeit solches in bestimmter Zeit nicht thät, so wollt und müßt er aus seinem Amt in solchem procediren und fürnehmen, wie sich gebühret; alsdann er auch, solches zu thun, Macht und Recht haben, auch unverzüglich thun soll. "

Es kame auch eine eigene dergleichen Stelle in alle Kayserliche Wahlcapitulationen von Kayser Carls V. Zeiten an;

biß sie endlich, wegen derer sich indessen dißfalls in Teutschland veränderten Umstände, in Kayser Josephs II. Capitulation ausgelassen wurde.

§. 18.

Privilegien ꝛc.

Ferner pflegen die Landesherren, um Inn- oder Ausländer zu Anlegung allerley dem Lande noch abgehender Fabriquen und Manufacturen zu bewegen, von freyen Stücken denen, so dergleichen unternehmen würden, oder auch auf Ansuchen denen, so es würcklich unternehmen wollen, allerley Freyheiten zu ertheilen; (davon anderwärts (1) ein mehreres vorkommen wird:) oder auch andere Anstalten mit öffentlichen Kauffhäusern, Niderlagen, Waarenlagern u. s. w. zu machen.

Von Pommern schreibt MEVIUS (2): „Der Handthierung und Kauffmannschafften ist in den Land-Privilegien und Erb-Verträgen Schutz, Schirm, und Rechtshülffe versprochen; daneben zu besserer Fortsezung und Erhaltung der Commercien unterschidliche sonderbahre Verordnungen gemachet, als daß die Niderlagen, Jahrmärckte, Handlungen, und Kauffmanns-Handthierungen an gewissen bequemen Oertern, von Alters her angerichtet, und nach jedes Orts Commodität verfasset, und die Verwahrung geschehen, daß sie unverrückt und unverändert dabey bleiben sollen. Vid. Erbvereinigung de Anno 1569. §. Auch alle Niderlagen ꝛc.“

§. 19.

Seehandlung.

Wo eine Handlung zur See Plaz greiffet, pflegen die Landesherrschafften und Obrigkeiten eigene Geseze abzufassen, wornach sich sowohl die bey der Schiffarth Dienste leistende Personen, als auch die, so die Schiffe befrachten, zu richten haben.

Ein ganz neues Beyspil einer Seehandlungsgesellschafft, welche sich auch auf die Königlich-Preußische Lande erstreckt, und ihren Hauptsiz in denselbigen hat, gibt uns folgender Articul in denen öffentlichen Blättern an die Hand.

„Berlin, vom 3. Nov. 1772. Das Patent wegen Errichtung einer Seehandlungs-Gesellschaft, de dato Potsdam den

(1) in der Abh. von der Landeshoh. in Gnadensachen.
(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

den 14ten October, 1772. bestehet aus 42. Abschnitten, und hat folgende Einleitung: Wir Friedrich, ꝛc. Indem Wir unabläßig bemühet sind, für das Glück und den Wohlstand Unsrer Unterthanen zu sorgen: so bemercken Wir, wie vortheilhaft es ihnen seyn würde, unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unsern Häven, die Häven von Spanien und alle andere Pläze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhre für Unsere Staaten vorfinden möchten. Und da dise erste Unternehmung dienen soll, sie zu anderweitigen Operationen anzuführen, so wollen Wir aus Unsern eigenen Cassen den ersten Theil der Fonds darreichen, die zu disem Etablissement erforderlich sind, von welchen Wir Uns so grose Vortheile versprechen, daß man glauben darf, es werden sich alle und jede, denen das Wohl des Staats am Herzen lieget, und die ihr eigenes Vermögen durch anständige und erlaubte Wege zu vermehren gesonnen sind, daran Theil zu nehmen beeifern. Zu dem Ende wollen Wir, daß von dem 1sten Januarii 1773. an, kein anderes Schiff, es sey fremd oder einländisch, das nicht besagter von Uns errichteten Handlungsgesellschafft gehöret, oder für ihre Rechnung gebraucht wird, zum Aufkauf und Verkauf des Salzes in den Uns unterworffenen Rehden und Häven aufgenommen oder zugelassen werde, wer auch immer der Eigenthümer davon sey, oder unter welcher Flagge es verfahren würde, bey Confiscation und andern Strafen, die Wir bestimmen werden. Gleichergestalt wollen Wir, daß der Fordaner Zoll, an der Weichsel, ein Stapel für alles Wachs seyn solle, daß disen Fluß abwärts verführet wird, und das sich innerhalb Unserer Gränzen, 10. Meilen zur Rechten und 10. Meilen zur Lincken, einfinden wird. Erkennen benannter Handlungsgesellschaft den ausschliesenden Aufkauf besagten Wachses im angeführten Stapelorte zu; und da besagter ausschliesende Aufkauf, verbunden mit der Anfuhr der fremden Salze in Unsern Staaten, einen Theil ihres Privilegii ausmacht: als verweisen Wir auf die Edicte, die desfalls unverzüglich erfolgen sollen, um gegenwärtigem Patente angehangen zu werden. Machen bekannt, daß Wir besagter Handlungsgesellschaft gänzlich, und

mit Ausschliessung aller andern Inländern sowol als Fremden erwähnte 2. Artickel des Oeconomie-Handels vorbehalten, massen Wir sie für dieselbe unentbehrlich halten, um ihre Schiffahrt durch einen sichern Gewinst zu begünstigen, und den Gliedern der Gesellschaft, statt eines gewissen Benefice, zu dienen, und sie dadurch in den Stand zu sezen, ihre Fonds ohne Besorgniß in neuen Handlungs-Unternehmungen deren glücklicher Fortgang nothwendig dem allgemeinen Besten, dem Vertrieb und dem Fortkommen der Manufacturen, dem Verbrauch der Lebensmittel, und der Nahrung einer grossen Menge Menschen ersprießlich seyn muß, gebrauchen zu können. Diesemnach, und aus andern bewegenden Ursachen machen Wir bekannt, daß Wir nach reifer Berathschlagung, aus Unserer vollen Macht und Königl. Gewalt befohlen, verordnet und geboten haben, befehlen, verordnen, gebieten, und ist Unser höchstes Wohlgefallen: (Nun folgen die Abschnitte selbst, von welchen wir aber des Raums wegen nur die Titel hersetzen können.)

1) Errichtung einer Seehandlungs-Gesellschaft, worinnen alle Unterthanen des Königs Theil nehmen können. 2) Zwanzigjähriges Privilegium diser Gesellschaft. 3) Ursprünglicher Fond von 1200000. Rthlr. in 2,400. Theile, oder Actien vertheilt. 4) Die Actien werden mit der Unterschrift des Caßirers und dem Visa des Chefs der Gesellschaft versehen. 5) Se. Majestät intereßiren sich darinn für 2,100. Theile, oder Actien. 6) Actien, die in der Folge ausser den erstern zu errichten sind. 7) Ankauf neuer Actien, sowol von Inländern als von Fremden. 8) Es wird ein Subscriptions-Buch gehalten werden, und die Käufer werden darinn nach ihrer Ordnung folgen. 9) Fremde sind dem Droit d'Aubaine nicht unterworfen. 10) Kan Handel damit getrieben werden. 11) Errichtung eines Esconto Comtoirs für besagte Actien. 12) General-Direction in Berlin. 13) Verrichtung des Chefs und Directeurs gedachter Gesellschaft. 14) Zinsen der Actien, vestgesetzt auf 10. pro Cent jährlich. 15) Von dem über die vestgesetzten Zinsen überschiessenden Gewinn wird eine Dividende gemacht werden, die am Ende des Jahrs vertheilt wird. 16) Endschaft besagter Gesellschafft und Vertheilung

lung ihrer Capitale. 17) Doppelte Bücher gehalten. 18) Actien, Papire, Effecten und Gehalter können nicht beschlagen werden. 19) Respectbriefe-Fristen werden nicht Statt finden, von Seiten der Schuldner der Gesellschafft. 20) Matrosen, Commis- und Seeofficiers stehen bloß unter den Admiralitäts-Collegien. 21) Privilegium der General-Direction. 22) Der Gesellschaft ertheiltes ausschliessendes Privilegium über die Ausfuhr der fremden Salze. 23) Die Gesellschaft liefert das Salz in die Ablagen der Preußischen Compagnie zu 20. Groschen den Centner. 24) Die für die Ablagen der Preußischen Compagnie eingebrachten Salze sind von allen und jeden Abgaben frey. 25) Das Salz wird in die angewiesenen Seehäven oder Rheden geliefert, ohne weiter geführet zu werden. 26) Das in den Ablagen der Preußischen Compagnie in Empfang genommene Salz soll auf die Empfangscheine der Factoren durch die dazu gesetzte Casse saldiret werden. 27) Ausschliessendes Privilegium über den Einkauf der Wachse, die die Weichsel abwärts gehen, besagter Gesellschaft ertheilet. 28) Befreyung von neuen Abgaben, womit künftig die Wachse könnten belegt werden. 29) Anlegung der Wachsbleichen. 30) Alle Arten Holz sollen bloß den in Preussen jetzt Statt findenden Abgaben unterworffen seyn, welche Abgaben nicht können erhöhet werden. 31) Ausnahme von der Abgabe derer 50. pro Cent für das Holz auf der Oder, so zum Schiffbau der Compagnie dienen soll. 32) Se. Majestät werden Schiffswerfte in Stettin und Memel anweisen lassen. 33) Befreyung der Schiffe der Gesellschaft von allen Zwangfuhren. 34) Freyheit, aller Orten, wo ein Vortheil zu ersehen ist, zu handeln und zu schiffen. 35) Bleibt allen Abgaben unterworffen, deren Befreyung nicht ausdrücklich specificirt ist. 36) Wird unter keines Departements Befehlen, Inspection und Revision, sondern unmittelbar unter Se. Majestät stehen. 37) Kan ihre Schiffe zur Sicherheit ihrer Handlung Bestens bewaffnen. 38) Darf keine enrollirte Landeskinder in Dienste nehmen. 39) Aus Ausländern bestehende Matrosen und Schiffsvolk dürfen nicht mit Gewalt enrolliret werden. 40) Wappen, Schild und Siegel der Gesellschaft. 41) Schutz Seiner Majestät.

42) Statuten und Verordnungen für ihre besondern Angelegenheiten sollen von der General-Direction angegeben und aufgesetzt werden. 43) Die Actien sollen auch durch zwey Etats-Ministers unterzeichnet seyn. "

In Seeplätzen werden auch offt Assecuranz-Gesellschafften entweder von der Landesherrschafft oder Obrigkeit selbst errichtet, oder, wann sie von Anderen errichtet werden, bestättiget. s. §. 28.

§. 20.

Handlungs-Collegia ꝛc.

In manchen Landen seynd eigene Handlungs-Collegia, Commercien-Deputationen, Commißionen, u. d. aufgestellet, welche die Beförderung des Handlungswesens besorgen sollen; desgleichen Mercantil-Gerichte, welche die in Handlungssachen entstehende Streitigkeiten kurz und summarisch entscheiden. Z. E.

Zu Maynz ist eine Churfürstliche Commercien commißion.

In Bayern wurde An. 1748. das abgegangene Commerciencollegium wieder errichtet; (1) An. 1759. aber wurde es dem Cammercollegio von neuem untergeben, dises An. 1769. bestättiget, und es zu einem Cameraldepartement gemacht. Vil mehreres davon findet man an unten (2) angezeigtem Ort. Unter anderem heißt es allda: „ Mit Salz, Getreid, Schwein und Holz, wird zwar das meiste Bayrische Commercium getriben: Es gehören aber gleichwohl dise Producte zum Commerciencollegium nur so weit, als sich eine Confiscationshandlung mit selben ergiebt. "

Ferner meldet der Freyherr von KREITTMAYR (3): Es finden sich da keine besondere Gerichte zu Kauffmannshändeln, sondern es werden dieselbige ordentlicher Weise wie alle andere, vor der ordentlichen Obrigkeit verhandelt; jedoch dergestalt, daß man dergleichen Sachen nicht so genau ad apices juris nehme, und sich allemal vorzüglich an das, was Kauffmanns-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 169. p. 367. sq. 456. und Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 477.
(2) Freyh. von KREITTMAYR §. 175. p. 398.
(3) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2382.

mannsgebrauch seye, zu halten, so hin vor der Entscheidung von unpartheyischen Kauffleuten ihr Gutachten zu erhohlen pflege.

Aus Wien ergaben die offentliche Nachrichten An. 1772. „Der Herr Baron von Reischach ist nun als würcklicher Präsident des Commerzwesens, folglich auch als würcklich K. K. Geheimer Rath ernennet, und wird dißfalls, wann der Hof nach Schönbrunn kommet, das Jurament ablegen. Dise Stelle, welche sonst der Banco-Deputations-Präsident, Herr Graf von Kollowrath einsweilen besorget, haben Se. Excellenz resigniret, und es soll der Commerzienrath in Hinkunft eine Stelle für sich verbleiben. "

In Chur-Sachsen ist zu Leipzig eine eigene Bücher-Commißion, welche bey dem beträchtlichen Buchhandel allda das nöthige besorget.

§. 21.

Von denen Nebenmitteln zu Beförderung der Handlung, als Messen und Märckten, Wechseln und Wechselgerichten, u. s. w. wird unten an einem schicklicheren Ort geredet werden. Neben-Mittel.

Zu Maynz ergienge An. 1747. 22. Mart. eine provisional-Verordnung zum Besten des Commercii.

Den 22. Dec. solchen Jahres folgete eine Verordnung in Betreff des Handelstandes zu Maynz.

Auch seynd im Druck. Eine Designation derer Churfürstlichen Kauffhausgefälle; eine Verzeichniß von 1749. 21. Maj. was denen Kauffhaus-Knechten von denen in das und aus dem Churfürstl. Kauffhaus führenden Waaren an Fuhrlohn zu bezahlen; eine Designation derer Churfürstl. Chranengefälle von 1749. 10. Mart. ꝛc.

Anno 1771. hat die Kayserin-Königin, nach einer vorhergegangenen Probe, die Anstalt einer real-Handlungsschule bestättiget. Es werden in derselben 60. Schüler innerhalb zwey Jahren alles dasjenige lernen können, was einem geschickten Handelsmann zu wissen nöthig ist. Allemal um Ostern werden 30. Schüler aufgenommen werden, die sich vorhero bey dem Directore zur Prüfung anzumelden haben.

Die

Die Tyrolische Landstände stellten An. 1711. vor: Weil der Aufnahm und Wohlstand aller Länder, zumalen auch diser Grafschafft, mehrentheils an deme bestehe, daß dem freyen Commercio der ungekränckte Lauff gelassen werde ꝛc. als würde Tyrol wohl bekommen, und zu sonderbarer Aufhelffung dienen, wann alle Imposten, Accis, und Zoll-Erhöhungen, so wohl in disem, als auch denen nächstangränzenden Erbkönigreich und Landen, in specie aber der auf dem Inn und Donau biß nach Wien, und allda selbst, zuwider der disseitigen Landesfreyheit und errichteten Verträgen, introducirte höchstbeschwerliche Weinzoll oder Aufschlag, neben dem erst von etlichen Jahren her erhöhten Vieh- und Weinzoll zu Tragburg, abgestellt, dergleichen auch fürohin ohne Einwilligung des Landes, zuwider habender Landesfreyheit, nicht mehr zugelassen oder introduciret werde.

Und in ihren Landesbeschwerden baten dise Stände abermalen um Abstellung aller, zu nicht geringer Hemmung des freyen Commercii, neuerlich und höchst beschwerlich erfolgten Zoll- und Weggelds-Erhöhungen.

§. 22.

Waarentax. Nach Beschaffenheit der Umstände, ist ein Landesherr befugt, entweder überhaupt einen Waaren-Tax anzusezen, wie vil nemlich, nach denen verschidenen Sorten und Classen derer Waaren, von 100. Profit zu nehmen erlaubt seye, oder auch gewisse Waaren, nach dem steigen oder fallen des Preises derselbigen, namentlich zu taxiren.

Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Zu Wien ist in der Taxe für die 3. ersten Monate dises Jahrs der Zucker die erste Sorte auf 56. ½, die zweyte auf 53. und der ordinaire Zucker auf 44. kr. angesezt; im April wird die Taxe verändert, wenn es nöthig befunden wird.“

Was einige Würtembergische Landtagsabschide wegen eines Waarentaxes enthalten, siehe Cap. 7.

§. 23.

Verhütung der Theurung ꝛc. Wann sich aber auch von Obrigkeits wegen nicht wohl ein Waaren-Preis sezen lässet; solle selbige doch wenigstens verhüten, daß die Kauffleute keine unziemliche Theurung der

Waaren

Waaren verursachen, oder auch die Landesproducten in allzugeringem Preis bezahlen.

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1759. §. 3. wird denen Handelsleuten, auf den Fall, da sie die benöthigte Waar nicht in billigem Preis und guter Qualität debitiren würden, mit einem andern ganz unfehlbar erfolgenden Regulativ gedrohet; weil man, das Publicum ihres privat-Nuzens halber nicht leiden zu lassen, gedencke.

Im Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. wurde verglichen: „Zum 44sten: Demnach Wir auch berichtet werden, daß die Hopfenführer sich unter einander, wie hoch sie den Hopfen einkaufen wollen, verbinden, und wer dawider handelt, unter sich strafen sollen; so wollen Wir solche schädliche Monopolia nicht dulden, sondern durch öffentliche Edicte verbieten, auch den Magistraten jedes Orts anbefehlen, hierunter mit Fleiß zu inquiriren, und die Delinquenten darüber zu bestrafen.“

Der Neumarckische Landtagsabschid von 1653. enthält dises: „Zum 27sten, wollen Wir den Tuchmachern nicht gestatten, sich zusammen zu rotten, und einen eigennüzigen Schluß zu machen, in welchem Pretio sie die Bauer- Pfarrer- Knechten- Hirten- und- Schäfer-Beywolle, so vil ihnen zukommt, zu kauffen gemeint seyn; es sollen auch solche Verkäuffer der Gebühr nach gestraft, und, woferne dasselbige nicht helfen will, dem Landmann verstattet werden, seine Wolle, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls, in auswärtige Oerter zu verkaufen.“

§. 24.

Wie es mit denen, entweder aus eigener Schuld, oder durch Unglücksfälle, verdorbenen Kauffleuten zu halten seye? handelt der ganze 23ste Titul der Reichs-Policey-Ordnung von 1577. Banqueroutiers.

Und An. 1668. 11. Jun. wurde ein eigenes Reichsgutachten deßwegen erstattet; wovon bereits anderwärts (1) das nöthige vorgekommen ist: Man

(1) Im Tr. von R. Tagsgeschäfft. p. 1447. sqq.

Man sehe auch den Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, und unten Cap. 19.

§. 25.

Besondere Handlungs-Arten.

Nun könnte auch noch allerley von verschidenen Gattungen der Handlung gemeldet werden, das in gegenwärtiger Materie seinen Nuzen hätte: Weil aber von dem Fruchthandel bereits geredet worden, und das ganze nächstfolgende Capitel eben dergleichen Sachen gewidmet ist; so will ich hier nur noch dises wenige beyfügen.

Chur-Bayern erliesse An. 1767. 11. Apr. ein Verbot, daß kein Gerber ausländisches Leder ausschneiden solle (1).

Den 16. Jul. 1767. folgte eine Verordnung den Lederausschnitt und die Ausführung der nur halb verarbeiteten rohen Häute betreffend (2).

Im **Chur-Braunschweigischen** wurde An. 1767. 14. Febr. die Hereinbringung auswärtigen Hornviehes auf Ein Jahr lang verbotten (3).

Baden-Durlach liesse An. 1725. 29. Oct. ein Patent ausgehen wegen der Hauptmängel und Gebrechen an Pferden und Rindvieh.

In **Mecklenburg** ergienge An. 1767. 23. Jan. eine Verordnung wegen des Handels und Umtreibens des lebendigen Viehes so wohl, als wegen Feiltragung und Verkauffung des Fleisches (4).

Den 6. Jun. folgte eine weitere Verordnung wegen des Handels und Umtreibens mit lebendigem Hornvieh nach (5).

Den 15. Jul. 1767. ergienge eine Verordnung wegen Transportierung der Hornvieh-Häute (6).

In

(1) GEGEL 2. Band, S. 51.
(2) l. c. 444. S.
(3) s. GEGEL 1. Band, S. 369.
(4) l. c. S. 242.
(5) ibid. 2. Band, S. 260.
(6) l. c. S. 442.

In Würtemberg ergienge An. 1767. 17. Febr. eine Verordnung wegen der Hauptmängel bey Pferden, auch Horn- und übrigem Vieh (1).

Eine Gräflich-Reuß-Schlaizische Verordnung wegen der bey dem Kauff und Verkauff des Pferd-Rind-Schaaf-und Schwein-Viehes zu leistenden Gewähr von 1756. ist bey Herrn Prof. SCHREBER (2) zu lesen.

§. 26.

Buchhandel.

Bey der Buchhandlung fallen auch allerley rechtliche Umstände vor, deren ich einige berühren will.

Bißhero ist sie überall ein freyer Handel, so, daß Jedermann auf seine eigene Kosten seine eigene oder fremde Bücher drucken und so gar auf denen Leipziger und Franckfurter Hauptmessen, selbst oder durch Andere, verkauffen darff: Und so führen auch vile Buchdruckere, neben diser ihrer Profeßion, noch einen Verlags-Sortiments- oder Commißions-Buchhandel:

Indessen hindert dises nicht, daß nicht ein Landesherr den Buchhandel in seinen Landen einschräncken und befehlen, auch Privilegia darauf ertheilen könnte, daß in seinem Land, oder an disem oder jenem Ort, nur eine gewisse Anzahl von Buchhändlern seyn solle.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Wegen des Bücher-und Papier-Verkauffs, und was deme anhängig, habe es bey denen dißfalls ertheilten Fürstlichen Verordnungen sein Verbleiben.

Eine Landesobrigkeit kan ferner verlangen und darauf halten, daß ein Buchhändler nicht wissentlich gefährliche oder verdächtige Bücher führe, welche dem Staat, der Religion, denen guten Sitten, nachtheilig seynd; und es wäre heilsam, wann nicht gestattet würde, daß die Buchhändlere gewisse Gattungen schlechter und verderblicher Bücher, öffentlich feil hätten und sie in ihre Bücherverzeichnisse sezten:

(1) s. GEGELS landesh. Verordn. 1. Band, S. 382.
(2) in seiner neuen Camer. Schrifft. 7. Theil, S. 215.

Hingegen kan man mit Billigkeit von keinem Buchhändler verlangen, daß er vor alle von ihme verkauffende Bücher in Ansehung deren Innhalts responsabel seyn solle: Das heißt unmögliche Dinge gefordert, worzu ein Buchhändler gar offt weder die hinreichende Einsicht und selten eine hinlängliche Zeit zu deren Durchlesung hat: Wann er also bona fide handelt, und ihme nur nicht erweislicher massen bekannt ist, daß eine Schrifft gefährlich oder sehr verdächtig oder verboten seye; so kan ihme nichts weiter zugemuthet werden, als daß, so bald die Obrigkeit ein Buch verbietet, er dessen Verkauff einstelle, oder auch, auf Begehren, die vorhandene Exemplarien auslifere.

In Confiscirung der Bücher hat zwar jeder Landesherr in so weit freye Hände, und es ist gar nichts seltenes, daß eine Schrifft in einem Land, mit oder ohne Grund, confisciret wird, die man anderwärts frey, ja wohl gar unter Erhaltung eines Privilegii, drucken darff; dahero von der Confiscation eines Buchs auf dessen würckliche Schädlichkeit gar kein richtiger Schluß zu machen ist, sondern es kan einer Schrift dergleichen gar leicht widerfahren, bloß darum, weil sie verhaßte Wahrheiten enthält, oder weil man sich gerne aus anderen Ursachen an dem Verfasser reiben möchte, aber sonst keine Gelegenheit darzu hat.

So billig es ferner verbleibet, ein Buch, dessen ganzer Innhalt verwerfflich ist, ganz zu verbieten; so ungerecht wäre es hingegen, wann man ein an sich unschuldiges oder wohl gar gutes Buch bloß um einer oder etlicher Stellen willen confisciren wollte: Sondern solches Falles muß ein Landesherr zufriden seyn, wann ein Verfasser oder Verleger die anstößig scheinende Stellen caßirt und solche Blätter umdrucken lässet.

Der Churfürst in Bayern liesse An. 1769. 1. Aug. durch ein Mandat bekannt machen, daß er ein eigenes von gelehrten, bescheidenen und in allen Gattungen der Wissenschaften Männern besetztes Büchercensur-Collegium aufgestellet und demselben alle dahin einschlagende Geschäffte in 13. Puncten aufgetragen habe; dahero bey Cassationsstraffe keine Bücher-Pacqueter, welche ausser München in andere Chur-Bayrische Lande addreßiret würden, paßieren, sondern selbige so lang an- und zurückgehal-

ten

ten werden sollen, biß die Interessenten einen von dem Büchercensur-Collegio ertheilten Paß vorzeigen werden, wornach so dann das Pacquet eröffnet, und die darinn enthaltene Stücke gegen die in dem Paß benannte Bücher gehalten, die paßirliche so fort ausgefolgt, die im Paß nicht befindliche aber zurückgehalten werden sollen; welches jedoch nicht auf die Bücher zu verstehen seye, so nur durch das Land, oder an Orte, die des Churfürsten Landes-Bottmäßigkeit nicht unterworffen seynd, besonders nach Regensburg, gehen:

In einem anderen Mandat von eben disem dato wurden gewisse Bücher namentlich verbotten.

§. 27.

Holzhandel.

Der Holzhandel ist in manchen Teutschen Landen, die vile Waldungen, zumalen Eichen und Holländer-Holz haben, von grosser Beträchtlichkeit. Die Landeshoheit kan sich dabey auf vilerley Weise äusseren, durch erlauben und verbieten, dergleichen Holz, resp. in Uebermaaß, zu fällen, und ausser Landes zu führen, oder auch sonsten die Zeit, Art und Weise, dises Handels vorzuschreiben, u. d. So lang die Sache wahrscheinlich keine andere Ursach hat, als das gemeine Beste zu befördern, können sich die Landsassen und Unterthanen nicht weigern, dem Befehl nachzukommen; doch, daß ihnen allerdings bevorbleibe, nöthig- oder nüzliche Erinnerungen dabey zu machen: Wann es aber das Ansehen hat, daß die Herrschaft nur ihren Cameralprofit darunter mit Nachtheil derer Unterthanen Gerechtsamen und Nahrung, suche, ist disen allerdings erlaubt, Vorstellungen deßwegen zu thun, und, wann selbige nichts fruchten, höhere Hülffe zu suchen.

Mehreres sehe man davon in dem Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde 2c.

Zufällige Gedancken von dem Holzhandel überhaupt, darinn sich auch allerley hieher gehöriges findet, liset man auch an unten (1) angezeigtem Ort.

(1) in des Forstmagaz. 2. Band, S. 319.

§. 28.

Assecuranzen.

Zu der Handlung gehören auch die Assecuranz-Anstalten; welche, wann sie etwas öffentliches und allgemeines seyn sollen, allerdings die Landesherrliche Bestättigung erforderen.

Zu Berlin ist eine An. 1765. errichtete Assecuranz-Compagnie (1): Der K. in Preussen hat auch eine Assecuranz-Ordnung ausgehen lassen: An. 1767. 11. Jul. folgte eine Erläuterung des §. 267. wegen der Revisionen in blossen Haverey-sachen nach (2).

§. 29.

Einiges remissive.

Was übrigens die Reichsgeseze in Handlungssachen verordnen, mithin von denen Landesherrn beobachtet werden solle, habe ich schon anderwärts (3) erzählet.

Von Privilegien in Handlungssachen sehe man theils das nächstfolgende Capitel, theils den **Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen.**

Von der Handlung mit denen Lebensmitteln ist schon **Cap. 7.** geredet worden, und die mit Wollen, Garn, Vieh, ꝛc. wird **Cap. 12.** vorkommen.

Von dem Eisen- Kupfer- und Meßinghandel endlich sehe man den **Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 10. und 23.**

Eilftes Capitel.

Von Monopolien, besonders dem Salz, Wein, Taback, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Monopolien, was? §. 3. Ueberhaupt davon. §. 4. Reichsgeseze. §. 5. Von einzeln Landen.

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769) S. 296. 299.
(2) GEGEL 2. Band, S. 387.
(3) im Tr. von R. Tags-Geschäft. p. 1443. sqq.

den. Vom Salzkauff. §. 6. Schrifften. §. 7. Von Oeſterreich, ꝛc. §. 8. Bayern, §. 9. Chur-Sachſen, §. 10. Brandenburg, §. 11. Braunſchweig, §. 12. Baſel, §. 13. Baden, §. 14. Br. Wolfenbüttel, §. 15. Heſſen, §. 16. Hohenzollern, §. 17. Mecklenburg, §. 18. Naßau, §. 19. Pfalz-Zweybrücken, §. 20. Sachſen, §. 21. Würtemberg, §. 22. Hanau, §. 23. Witgenſtein. §. 24. Vom Salzhandel überhaupt. §. 25. Ob er ein Regale ſeye? §. 26. Handel mit eigenem Salz, §. 27. und mit fremdem. §. 28. Ordnung wegen des Salzkauffs. §. 29. Handel mit Wein, §. 30. Bier, §. 31. Tabac, §. 32. Calendern, §. 33. Eiſen, ꝛc. §. 34. Kupfer, Meßing. ꝛc. §. 35. Andere Monopolia. §. 36. Einiges remiſſive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrift.

FRITSCH (Ahasv.) Tr. de Monopoliis; in ſeinen *Opuſc. Tom. 2. n. 12. p. 189. ſqq.*

§. 2.

Monopolien ſeynd, wann nur gewiſſe Perſonen gewiſſe bekannte Producten oder Waaren verkauffen dörffen, auch ſelbige nirgend anderſtwo, als bey ihnen, eingehandelt werden dörffen. Monopolien, was?

Hingegen ſeynd keine Monopolien, wann zwar nur gewiſſe Gattungen Leute gewiſſe Producten oder Waaren verkauffen dörffen, aber man in ſo ferne nicht an ſie gebunden iſt, daß man ſolche auch von Fremden auf Meſſen, Jahrmärckten, oder auſſer Landes, erkauffen darf, z. E. wann in einem Land nur die Gerber Leder verkauffen dörffen, doch aber erlaubt iſt, auf beſagten Meſſen oder Jahrmärckten auch von Fremden Leder zu erkauffen, oder fremdes Leder in das Land kommen zu laſſen.

Monopolien müſſen auch nicht mit denen Einſchränckungen derer Profeßionen, Handwercker, u. d. vermenget werden, da nur eine gewiſſe Anzahl Meiſter, ꝛc. erlaubt wird, wann deren auch gleich wenige wären, wann nemlich das Gewerb derſelben

selben nicht darnach beschaffen ist, daß mehrere sich dabey wohl nähren können.

Ferner seynd in rechtlichem Verstand keine Monopolien, wann Jemand ein Geheimniß besizet dises oder jenes zu verfertigen, mithin es ihme niemand nachmachen kan; oder wann ein Erfinder einer neuen Art von irgend etwas, so ihme von Andern, die es sehen, oder prüfen, nachgemacht werden könnte, ein Privilegium auf beständig, oder auf gewisse Jahre, erhält, daß er es allein verfertigen und verkauffen dörffe.

§. 3.

Ueberhaupt davon.

Alle Monopolien werden entweder zum Nuzen der Landesherrschafft angeordnet, oder zum Vortheil einer privat-Person oder Gesellschafft.

Die Monopolien können ferner von der Landesherrschafft selbst, unter deren Namen, oder doch in Commißion von derselbigen, getriben werden, oder von privat-Personen und Gesellschafften.

Weiter werden die Monopolien mit Bewilligung und aus Vergünstigung der Landesherrschafft getriben, oder es massen sich bloß einige privat-Personen dergleichen für sich selbsten an.

Endlich werden sie getrieben 1. mit eigenen oder fremden, inn- oder ausländischen, Landes-Producten, oder 2. mit selbstfabricirten oder fremden, inn- oder ausländischen, Waaren.

§. 4.

R. Geseze.

In denen Reichsgesezen finden sich vile Verordnungen gegen die Monopolien.

In dem Reichsabschid zu Trier und Cölln von 1512. *Part.* 1. §. *16. sqq.* ist allerley davon enthalten;

Desgleichen im R. Absch. 1524. §. 27.

So auch in der reform. Policeyordnung von 1530. Tit. 26. §. 7.

Absonderlich aber handelt in der Reichs-Policeyordnung von 1577. der 18de Titul von denen Monopolien, und schädlichen Auf- und Fürkäuffen.

In dem Reichsgutachten *de dict.* 1671. 7. (17.) Febr. ist der sechste Punct auf die Abschaffung der unzuläßigen Monopolien und Vorkauffs gerichtet.

So

So gar der Kayſer Selbſt ſolle, nach Seiner Wahlcap. Art. 7. §. 3. keine Privilegien auf Monopolien ertheilen.

Der Hildesheimiſche Canzler von ZIMMERMANN (1) ſchreibt: „Es ſtehet in keines Fürſten Gewalt, ſeinen Unterthanen zu befehlen, daß ſie allein auf ſeinen Mühlen mahlen, auf ſeinen Keltern allein die Trauben auspreſſen, in ſeinen Brau- und Wirthshäuſern allein ihr Bier und Wein abhohlen; wie ſolches ex JCtis omnium fere Nationum erwieſen worden.“

Ob das Monopolium des Landesherrn in Anſehung des Salzes, Tabacks ꝛc. als eine Steuer betrachtet, anzurathen ſeye? hat der Herr von JUSTI (2) unterſucht.

§. 5.

Von einzelnen Landen.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. wurde gebeten: Alle ſchädliche Monopolien abzuſtellen.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (3): „Unter den Cameraleinkünfften iſt das Bier- und Salz-Monopolium ein ſo wichtig- als beträchtlicher Artickel, wird auch eben deswegen, mit Einſchluß der Schweinmaſt, von Einigen das Bayriſche Klee mit den drey göldenen Blättern genannt.“

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Man habe die Taback- und andere denen Unterthanen hiebevor freygelaſſene Handthierungen durch den zweyen Burgern in der Statt Hechingen neuerlich verliehenen Tabackshandel, per modum Monopolii in Sanctionibus Imperii pragmaticis prohibiti, benommen.

Der Fürſt antwortete: Sein Land ſeye ein freyes Allodium, mithin die Landesherrſchafft rei ſuæ moderator & arbiter, und befugt, ihr Eigenthum zu nuzen, ſo gut ſie könne; die Klägere ſeyen auch Leibeigene, die keinen Handel führen dörffen, als wann und ſo weit die Herrſchafft es ihnen erlaube, die

(1) in ſpec. Verit. & Juſtit. &c. p. 94.
(2) in ſeinen polit. u. Finanz-Schrifft. 2. Band, S. 377.
(3) in dem Bayr. Staatsr. §. 170. p. 368.

die folglich anderer gestalt libertatem Commerciorum nicht länger haben, als es dem Landesherrn gefallen; dahero auch, als während dises Processes der Fürst denen Unterthanen das Bierbrauen im ganzen Land verbotten, und dises Recht an sich gezogen, sie nicht unterstanden haben, zu widersprechen: Es seyen auch die Reichsstände, Krafft der Landeshoheit, befugt, ihre Unterthanen, wann solche gleich nicht leibeigen und ihre Länder Reichslehen seyen, von ein- und anderer Handlung auszuschliessen, und dise selbsten allein auszuüben; wie Einige das Weisse-Bier-brauen und den Salzhandel, andere das Land, wo kein Weinbau ist, mit Wein zu versehen, andere eben den Tabackhandel, Hopfen-Eisen-(welchen Handel auch vor disem schon die Hohenzollerische Landesherrschafft getriben habe,) und Stahl-Handel, allerhand Manufacturen, mit Verbott, daß die Unterthanen ausser Lands nichts dergleichen kauffen oder einführen dörffen, sondern die Waaren im Land nehmen müssen, u. d. g. an sich gezogen haben, ohne daß die Benachbarte, oder die eigene Unterthanen, sub prætextu libertatis Commerciorum vel Monopolii, es verwehren können: Es seye auch solches in der That vor kein in denen Reichsgesezen verbotenes Monopolium zu halten: Dann wann man die Reichs-Policey-Ordnung von 1548. und 77. ansehe, werde nur vor ein Monopolium gehalten und verbotten, wann eine Compagnie, oder einzelne Kauffleute, oder privat-Personen, Wein, Früchten, oder andere Waaren aufkauffen, aufhalten, nach ihrem Eigennuz einen hohen Preis darauf schlagen, ꝛc. mit der pönal-Verordnung an die Reichsstände und Landesobrigkeiten, solches nicht zu gestatten, sondern ernstlich, auch so gar mit Confiscation der Waaren, welche ihrem Fisco zukommen, abzustellen, widrigen Falles aber selbsten einer nahmhafften Strafe zu gewarten: Wie nun aber dergleichen denen Reichsständen dorten nicht einmal verboten seye; also lasse sich solches noch weniger auf solche Fälle appliciren, oder seye es vor ein verbotenes Monopolium zu achten, wann ein Landesherr jure Regalium entweder Sachen, welche ad esse eben nicht nothwendig seyen, und wobey vile Excesse vorgehen können, als mit dem Taback und Brantenweinbrennen, oder bey fremdem Wein-einführen das

Herrſchafftliche Umgeld beſchadet, und durch die allzuintereßirte Wirthe, (die ohnedem keine Tabern-Gerechtigkeit haben, und denen die Wirthſchafft nach bloſſem Belieben der Herrſchafft nidergelegt werden könne,) der Wein zu vil gemiſcht und verfälſchet werde, entweder gar verbiete, oder reſtringire und an ſich ziehe, und das Land mit gerechtem Gut und in billigem Preis verſehe: Es können alſo dem Fürſten die Jura ſtatuum dißfalls nicht beſchränckет, weniger gar benommen werden.

Das Cammergericht ſprache darauf An. 1733. 27. Mart. „ Uebrigens ſind die bey dem Taback und Brantenwein eingeführte Monopolia abzuſtellen.“

Und der Kayſer reſcribirte dem Fürſten An. 1739. 13. Febr. von allen neuerlichen Monopoliis abzuſtehen.

Unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg klagte deſſen Ritter- und Landſchafft bey dem Reichshofrath: 1. Obzwar die Monopolia im heil. Röm. Reich bey hoher Straffe und Confiſcation verboten, auch in der neueſten Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. 7. ausdrücklich verſehen, daß keineswegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten, und anderen in die Policey einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten Namen haben möge, ertheilet, und, da dergleichen erhalten, dieſelbe, als den Reichsgeſezen, auch der Freyheit der Commercien zuwider, abgethan und aufgehoben werden ſollen; welche Reichs-Conſtitutionen denn auch einen jeden Reichsſtand in ſeinem Lande verbinden; ſo ſeyen doch 2. dem entgegen, gar vile Monopolien durch ertheilte Fürſtliche Privilegien zum Verderben des Landes eingeführet worden; worüber ſich Ritter- und Landſchafft 3. mehrmalen beſchweret, auch zuweilen einige gute Reſolutionen erhalten e. g. vid. Grav. ſpec. Suer. 10. vom 26. Maj. von denen Scharffrichtern, und wegen des ihm ertheilten Privilegii erleidender Steigerung derſelben Gebühr, ingleichem ad Grav. ſpecial. Güſtrow. final. 3. m. 2. von denen Zimmerleuten, daß ſelbige, andere Zimmerleute zur Arbeit zu gebrauchen, ſtöhren wollten ꝛc. Es iſt aber dadurch der Beſchwerde 4. nicht abgeholffen, ungeachtet eine Fürſtliche Reſolution ad Grav. 2. de An. 1702. erfolget, daß nemlich durch die über die

Monopolia ertheilte Privilegien Ritter- und Landschafft nicht beschweret werden; sondern es haben sich vilmehr solche höchstschädliche Monopolien im Lande gehäuffet, z. E. a) das Salz-Monopolium, b) Tabacks-Monopolium, c) Mastungs-Monopolium, d) Woll-Monopolium, da man Ausländern nicht verstatten will, im Lande, und besonders auf den adelichen Dörffern, Wolle zu kauffen, und aus dem Lande zu fahren, e) Seiffensieden-Monopolium, f) Kupfer- und Kessel-Monopolium, g) Sensen-Monopolium, h) Schornsteinfeger-Monopolium, i) Schweinschneider-Monopolium k) Scharffrichter- und Abdecker-Monopolium, l) Müller-Monopolium, m) Zimmerleute Monopolium in denen Stätten, n) Musicanten-Monopolium; dahero bittet 5. Ritter- und Landschafft um gänzliche Abstellung diser Monopoliorum, und daß einem jeden seine Freyheit gelassen werden möge, ad a) anderes, als Mecklenburgisches, Salz zu kauffen und zu hohlen; ad b) Taback selbst zu spinnen, zu kauffen, und zu verkauffen; ad c) seine Mastschweine in welche Holzung er wolle zu jagen; ad d) so wohl Einheimischen als Auswärtigen seine Wolle zu verkauffen und aus dem Lande zu fahren, ad e) Seiffe selbsten sieden zu lassen, auch in- und ausser Landes zu kauffen und zu verkauffen, ad f) Kupfer und Kessel, ingleichem ad g) Sensen, nach Gefälligkeit zu kauffen und zu verkauffen; ad h) einen Schornsteinfeger, ad i) Schweinschneider, ad k) Scharffrichter und Abdecker zu gebrauchen, welchen er wolle, auch dem gemeinen Mann dergleichen, wenn er will und kan, ohne einigen schimpflichen Vorwurff, selbsten zu verrichten; ad l) jedem Gutsherrn, seine Mühlen an wen er wolle, ohne Stöhr- und Auftreibung einiger Müller-Zunfft, zu verpachten; ad m) ein- und ausheimische Zimmerleute zu seiner Arbeit zu gebrauchen, welche er wolle; ad n) und was vor Musicanten und Spielleute von ein- und ausheimischen er zu seiner Gäste Belustigung nehmen wolle ꝛc.

Von denen in dergleichen Fällen ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen wird in dem Vorbericht zu denen *Decis. Imper. in caus. Mecklenb.* Tit. 5. gemeldet: „Aus dem = = angeführten ergibt sich nun von selbst, daß auch die, ohne Vernehm- und Zuziehung

ziehung der Ritter- und Landſchafft Jemanden ertheilte Privilegia ſpecialia, Monopolia, und andere dergleichen publicirte Verfügungen, auf die von Ritter- und Landſchafft nicht erſtrecket werden, noch ihnen zu einigen Nachtheil gereichen mögen.“ (Was hierauf von dem Salz gemeldet wird, kommt anderwärts vor:) Weiter heißt es.

„ 2. Als Ser. Güſtrovienſis An. 1677. ein Monopolium wegen des Tabackhandels concediret hatte; ſo ward ſolches caßiret und verboten, per Mand. S. C. vom 16. Aug. 1678. gleich auch ſchon vorhero das von der Fürſtl. Schweriniſchen Regierung einem Juden verliehene Monopolium des Tobacks per Mandatum inhibitorium & caſſatorium S. C. unterſagt und abgeſtellet worden. ibid.

3. Hingegen ſoll die Libertät den Commerciis durchgehends gegönnet; (Mand. Cæſ. vom 19. Jan. 1670.) und die Ritter- und Landſchafft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis und Rechten der Commercien ruhig gelaſſen werden. Mand. Cæſ. vom 16. Aug. 1678.

4. Es iſt auch von Kayſerlicher Majeſt. Sereniſſimus insgemein dahin erinnert worden, in Zukunfft ratione Monopoliorum und derer dahin abzilenden Privilegien, nach den bekannten Reichsſazungen und dererſelben deutlichen Innhalt, auch natürlicher Billigkeit und Landesväterlicher Obligenheit, ſich zu richten, und dergeſtalt daran zu ſeyn, damit eines jeden Wohlfahrt, ſo vil thunlich, befördert, und Niemanden der nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733.

5. Obwohl die Fürſtl. Bediente und Cammer-Unterthanen, ꝛc. was ſie an Kupfer, Keſſeln und Senſen gebrauchen, aus denen Fürſtl. Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Perſonen, allein zu kauffen, weiter angehalten werden können; ſo ſoll ſolches jedoch auf keine Weiſe auf die von Ritter- und Landſchafft, oder dero Bürger und Unterthanen, extendiret, noch weniger die Einfuhr von auswärtigem Kupfer, Keſſeln und Senſen in das Land, verbotten werden. ibid.

6. So ist auch das gewissen Personen, wegen Sied- und Verkauffung der Seiffe, privative concedirte Privilegium ab Imperatore aufgehoben und caßiret worden. ib.
7. Der Herzog kan zwar in seinen Landen Schorsteinfeger, Schweinschneider, auch Scharfrichter, (jedoch ohne Abbruch der einigen Stätten und andern Orten deßfalls competirenden und wohlhergebrachten Befugniß, in nothdürfftiger Anzahl, und mit Determinirung nicht zu überschreitender billigmäßiger und von Alters hergebrachter Gebühr,) bestellen, und sie auf gewisse Fürstl. Aemter privilegiren, und die darinn wohnende Fürstliche Bedienten und Cammer-Unterthanen an selbige verweisen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder der Fürstl. Rentcammer zufliessen lassen; jedoch soll anbey denen von der Ritter- und Landschafft, und deren Unterthanen, von denen im Lande etablirten Schorsteinfegern, Schweinschneidern, auch Scharffrichtern, diejenigen, welche ihnen am nächsten und mit den wenigsten Unkosten zu haben seyn, oder die sie am tüchtigsten hielten, zu nehmen, ingleichem denen gemeinen Leuten, so es können und wollen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, unverwehrt seyn; (ibid.) und soll die Fürstl. Verordnung wegen der Scharffrichter und Abdeckerey vom 24. Aug. 1707. nicht auf die adeliche Güter erstrecket werden. Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 10. &c. &c. "

Das übrige kommt anderwärts vor.

In dem Erbvergleich von 1755. heißt es:

„§. 340. Die Monopolia, oder die Landesfürstliche Freyheitsbrieffe, vermöge deren Einem allein, oder etlichen privat-Personen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pfleget, sollen in Unsern Landen nach wie vor nicht zuläßig, noch jemals statthafft seyn.

§. 341. Jedoch ist hierunter keineswegs der vorzügliche Absaz und Verschleif der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Producten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufacturen, verstanden und eingeschränket; als worüber, nach dem Exempel der benachbarten und anderer

wohl

wohl eingerichteten Länder und Staaten, zu ſeiner Zeit, auf Landtägen Berathſchlagungen mit Ritter- und Landſchafft zu pflegen, mithin, zum Aufnehmen des Landes, heilſame Maaßregeln mit derſelben zu faſſen, vorbehalten bleibt.

§. 342. Was deßhalb aber in Unſern Cammergütern bißhero verordnet worden, dabey hat es, ſo vil erſagte Unſere Güter und Aemter betrifft, ſein Verbleiben.

§. 343. Die in Unſern Aemtern und Stätten beſtellte und angeſeſſene Muſicanten und Schornſteinfeger, Schweinſchneider und Scharffrichter, auch Abdecker, (deren Gebühren in der bevorſtehenden Policeyordnung veſt zu ſezen,) ſollen zwar der Ritterſchafft dergeſtalt nicht aufgedrungen ſeyn, daß ſie ſolche eben aus den Aemtern und Stätten, zu welchen ſie nächſt mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit zu nehmen, gehalten ſeyn ſollen:

§. 344. Jedoch wird hiemit der Gebrauch Auswärtiger von obberührten Handthierungen dergeſtalt unterſaget, daß die Ritterſchafft jederzeit dergleichen Leute aus Unſern Einheimiſchen und Landeseingeſeſſenen zu nehmen ſchuldig ſind.

§. 345. Den gemeinen Leuten, die das Schornſteinfegen, Schweinſchneiden und Abdecken verſtehen, und ſelbſt verrichten wollen, ſoll, ihre eigene Schornſteine ſelbſt zu fegen, ihre eigene Schweine ſelbſt zu ſchneiden, und ihr eigenes Vieh ſelbſt abzudecken, unverwehrt ſeyn.

§. 346. Denen von der Ritterſchafft auf dem Lande ſoll auch, zu Erſpahrung der Koſten, Muſicanten und Spielleuten nach ihrem Gefallen zu nehmen, frey bleiben: Es ſoll auch den Spielleuten auf den Dörffern unverwehrt ſeyn, auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande, bey ihren Gelagen ſich gebrauchen zu laſſen.“

In einem in Oſtfrieſiſchen innerlichen Streitigkeiten ergangenen Kayſerlichen Decret von 1597. heißt es: §. 18. „Von wegen der ꝛc. Monopolien ꝛc. laſſen Wir es gleichwol bey des Grafen Entſchuldigung ꝛc. der Zeit bewenden: Doch im Fall ſich nochmals befünde, daß ꝛc. verbotene, widerrechtliche Monopolia im Schwang giengen; ſoll allerſeits daſſelbe hiemit gänzlich aufgehebt und verboten ſeyn.“

In

In denen Concordaten An. 1599. wurde §. 110. verglichen: „ Als Uns auch klagend vorgebracht, daß mit dem Bierbrauen, und auch an etlichen Orten mit dem Brodbacken und verkauffen, Monopolia eingeführet werden wollen; so sollen dieselbige auch abgeschafft, und darüber ernstlich gehalten werden. “

In dem Osterhausischen Vertrag von 1611. wurde Art. 84. beliebt: „ Die Monopolia der Krämer an einigen Oertern, über welche von dem dritten Stande geklagt worden, ingleichem der Bierbrauer und Brodbecker, sollen nirgends weiter zugelassen, und auf die Krüger solche Ordre gestellet werden, als denen vom dritten Stand in denen Concordaten verheissen ist. “

An. 1662. klagten die Stände wieder: „ Ob wohl alle Monopolia derer Krämer und Becker verboten sind ꝛc. so wird dennoch dawider gehandelt, da solche der Becker und anderer Gilden zu Lehr, der Apothecker zu Haage, der Krüger zu Bagband, Rype, Wirdum, und sonsten zugelassen werden; welches abgeschafft werden muß. “

Der Fürst antwortete darauf: „ Ist kein Gravamen; in Betrachtung die Gilden eigentlich keine Monopolia seynd: So ist auch die Concession dergleichen Gilden allenthalben im Röm. Reich bey Churfürsten und Ständen hergebracht, und Sr. Fürstl. Gn. als einem ungemittelten Stande des Reichs jure Regalium zuständig. Wann gleichwol einige abusus darunter fürlauffen, können dieselbe von Sr. Fürstl. Gn. auf geziemendes Ansuchen, remedirt werden. Im übrigen aber, die Krügere belangend, referiret man sich zu dem 110. und 111. Art. Concordatorum, und 84. Art. Osterh. Accords: Damit dann der eine den andern nicht verderbe, oder die Nahrung entziehe, muß dabey gute Ordnung und Maasse gehalten werden.

Es wurde aber dennoch in dem Hagischen Vergleich An. 1663. beschlossen: Es sollen alle Monopolia der Krämer, Becker, Krüger, und Anderer hiemit abgeschafft seyn und bleiben; vermöge derer Concord. Art. 110. Osterh. Acc. Art. 84. Und sollen sich Ihre Fürstl. Gn. mit denen Unterthanen nach dem

III. Art. der Concordaten, wie vil Krüger an jedem Ort ſeyn ſollen, vergleichen, inzwiſchen aber Niemand privilegiren. "

In dem Würtembergiſchen Vergleich von 1770. Cl. 4. §. 11. heißt es, aus Gelegenheit des Salz- und Taback-Monopolii: Daß überhaupt alle dergleichen Monopolia der Würtembergiſchen Landesverfaſſung entgegen ſeyen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen: Saarwellingen contra Criechingen, wegen des Branteweins-Tabacks- und Salz-Monopolii, iſt bey dem Freyh. von CRAMER (1) zu finden. Es lautet darinn: „Den freyen Einkauff und Verkauff des Branteweins, Tabacks und Salzes belangend, hat es Herr Beklagter bey denen unterm 28. Aug. 1730. und 18. Dec. 1743. getroffenen Verträgen, vermög deſſen die Unterthanen bey altem Recht und Herkommen, in ſo weit es denen alten Urkunden und Rechnungen gemäß, zu belaſſen, oder aber ſeine dißfallſige Befugniß beſſer, als geſchehen, darzuthun und zu erweiſen."

In Sachen ſamtlicher Unterthanen und Dorffſchafften der Grafſchafft Crichingen aber gegen Crichingen wurde auch Anno 1763. geſprochen: „Die Weinſchanck, Brantewein, Taback- und Salz-Admodiation betreffend, wird beeden Theilen, diſe Puncte forderſamſt beſſer, als geſchehen, zu erläutern, und beſonders desfalls beglaubte Abſchrifft von alten herrſchafftlichen Rechnungen beyzubringen, Zeit zweyer Monathe angeſezt; wo übrigens das Herrſchafftliche Bannweinrecht jährlich auf ſechs Wochen vorbehalten bleibet."

* * *

Nun will ich einiger hauptſächlicher Gattungen von Monopolien ins beſondere gedencken.

* * *

Vom Salzkauff.

§. 6.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) von erlaubt- und unerlaubten Salzmonopoliis; in ſeiner Nebenſt. 2. Th. 171. S.

Meine

(1) in ſeiner. Nebenſt. 100. Th. 54. S. u. f. 98. u. f.

Meine Abhandlung von der Freyheit oder Einschränckung des Salzkauffs und Handels; in meinen Nebenstund. p. 245. sqq.

Man sehe auch den Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 14.

Von Naßau-Weilburg.

Rechtliche Deduction und Vorstellung derer bey dem Cammergericht zu Wezlar, in re & modo, vorgegangenen Nullitäten und Irregularitäten, in Sachen: Naßau-Weilburgische Unterthanen des Amts Hüttenberg contra Naßau-Weilburg, die verbottene Einfuhr fremden Salzes betreffend ꝛc. 1749. fol. Ein Auszug daraus findet sich in der *Select. Jur. publ.* 25. Theil, S. 213. und was das Cammergericht vor eine Ahndung dagegen vorgenommen habe, findet man in meinem T. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 160.

Facti Species &c. mit Beyl. A. - - G. fol.

Rechtliche Gegendeduction und Beweis ex Actis judicialibus, daß in Sachen derer Fürstl. Naßau-Weilburgischen Unterthanen des Amts Hütten- und Stoppelnberg contra Naßau-Weilburg & Conf. von dem Cammergericht zu Wezlar der Cammergerichtsordnung und denen Reichsgesezen überall gemäß verfahren worden ꝛc. Mit Beyl. 1. -- 12. 1750. fol. Einen Auszug liefern die *Select. Jur. publ.* 26. Theil, 273. S.

Fortgesezte Species Facti &c. nebst gründlichen Erläuterungen über eine am Cammergericht zu Wezlar den 12. Jun. 1750. publicirte nichtige und contradictorische Urthel. Mit Beyl. H. -- Ff. 1750. m. Jul. fol.

Anhang zu der rechtlichen Deduction und fortgesezten Specie Facti &c. enthaltend eine kurze Vorstellung derer bey dem Cammergericht zu Welzlar vorgegangener Nullitäten und Irregularitäten ꝛc. Mit Beyl. 1. -- 6. 1750. m. Jul. fol.

Gründliche Abfertigung der rechtlichen Gegendeduction ꝛc. worinnen beyde Scripta, gegen einander über gedruckt, dem Publico zur Beurtheilung vorgelegt werden. Mit Beyl. 1. -- 12. auch ☉ & ☽ 1750. fol. v. *Sel. Jur. publ.* 29. Theil, S. 146.

add. mein St. Arch. *l. c.* 3. Theil, S. 141.

§. 7.

§. 7.

In denen Oeſterreichiſchen Erblanden iſt der Salzhandel ein Regale und in den Händen der Landesherrſchafft. Von Oeſterreich ꝛc.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. wurde gebeten: Das Salz in gleichem ringerem Tax, ſo wohl denen Inn- als Ausländiſchen, abfolgen zu laſſen.

§. 8.

Von Bayern ſiehe meine Nebenſt. *p.* 247. Bayern.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es:

„§. 55. Den Salzhandel haben ehedeſſen, aus purer Vergünſtigung des Landesherren, die Stätt in Bayern genoſſen, wie in denen Landtags-Propoſitionen de anno 1588. und 1593. zu leſen, dieſerwegen auch die Stände, ſonderheitlich des Auffſchlags halber, auf das reiche und arme Salz groſſen Streit erreget haben, davon wir einen kurzen Auszug communiciren wollen.

Excerpta aus denen Landtags-Propoſitionen Menſis Novembr. Anno 1593. Wilhelmi Pfalz-Grafens bey Rhein, und Herzogs in Bayern ꝛc.

Warum aber Ihro Durchlaucht bey etlich 1000. fl. nit wiſſen könnten, was eigentlich der Auffſchlag des Salz extragen werde, ſeye diß die Urſach, daß gleichwohl Se. Fürſtl. Durchleucht in dem reichen Salz ehunder ein Wiſſenſchafft bekommen möchten, dieweil man villeicht in Kurzheit erfahren möge, wie vil das Jahr hindurch geſotten, und aus dem Land geführet wird, daraus folgends abzunehmen, wie viel an ſolchem Salz in dem Land bleibet; Demnach aber das arme Salz nit allein inn- und auſſerhalb Landes gemacht, und herein geführt wird, wurde die Erkundigung deſſen Austräglichkeit viel Zeit erfordern, da dann Se. Fürſtl. Durchl. ſolche Nachforſchung und Ueberſchlagung auf einen andern Weeg für Hand nehmen, und die Rechnung auf die Mannſchafft im Land, wie viel auch einer in den andern durchs Jahr Salz verbrauche, wofer aber Se. Fürſtl. Durchl. in ander Weeg, dardurch

(1) in LANGENS hiſtor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. Part. 2. pag. 355.

man erlernen könnte, was solcher Auffschlag gewißlich austragen, angedeutet wurde, wären sie geneigt alsbald in specie sich zu erklären.

Excerpta aus der Eventual-Bewilligungsschrifft der Bayerischen Landständen de eodem Mense & Anno.

Zum dritten: Dieweil sowohl auf das arme, als das reiche Salz seiner Proportion und Werth nach höher nicht als das reiche mit dem Auffschlag beschwert werden soll, so ist dieser Articul für sich selbst gefallen.

Fürstliche Resolution hierüber.

Beschlüßlichen, und am vierzehenden: Den Salz-Kauff betreffend, könnten Se. Fürstl. Durchl. ihr nicht Maaß oder Ordnung geben lassen.

Fürstliche fernerweite Resolution.

Fünfftens: Könnten Se. Fürstl. Durchl. nit verhalten, daß Hochdieselben je länger je mehr mißfällig und unleydentlich fürkomme; Indeme die Stände ihre Privilegia, so sie aus mildreichen Gnaden weyl. Sr. Fürstl. Durchl. Vorfahren hochseeliger Gedächtnuß bekommen und erobert, allzu weit über den Innhalt, und rechten Verstand derselben extendieren, und ausbreiten, wie nun Se. Fürstl. Durchleucht ihnen denen Ständen ihre habende Privilegia nit zu benehmen, sondern vielmehr dieselben nach Gelegenheit und Erzaigung zu erweitern, und sie die Stände bey solchen ihren Privilegien und Freyheiten, deren rechten Verstand und Innhalt derselben zu schüzen, und zu handhaben, vorders gewillet; Als könnten sie auch Deroselbst und ihren Nachkommen regierenden Fürsten zum Nachtheil und præjudicirlichen Entgang keinesweegs gedulden oder zulassen, daß sie ihre Freyheiten wider die Wort und Verstand der Privilegien, gleichsam ihres selbs aignen freyen Willens und Gefallens ausbreiten, also, daß, zulezt Se. Fürstl. Durchl. gleichsam ihren allen und jeden, was und wievil Se. Durchl. von Heil. Römischen Reich tragende Regalien betreffend, auch ausserhalb der Stände Personen, die Händ dißfalls gebunden seyn sollen, welches sich jedoch bey dem rechten Verstand mehr angezogner Privilegien ganz nit, sondern weit anderst befindet. So seynd Ihro Fürstl. Durchleucht nicht in Abrede, daß die

Stände

Stände Deroſelben, wie Dero Voreltern in mehr Weeg annehmliche Dienſte und Hülffe erwieſen; Es haben aber die Stände dagegen auch zu bedencken, was anſehnliche Gnaden, und zwar ihre vilfältige Privilegia, und Freyheiten ſie herentgegen von denen regierenden Fürſten empfangen, da ſie doch die Hülffen nit ſo faſt aus dem ihrigen, als zugleich auch, und nit zu geringen Nachtheil, von Sr. Fürſtl. Durchleucht ſelbſt aigenen Landgerichtiſchen Unterthanen genommen und gehoben, wie dann auch darumben Se. Fürſtl. Durchl. zu Tilgung der Schulden, und Verbeſſerung der Cammer-Geföhlen, das Mittel, nehmlich den Auffſchlag auf das Salz, ſo Sr. Fürſtl. Durchl. meiſtentheils zugehörig, fürgeſchlagen.

Als vorſtehendes ſchon lang zu Papier gebracht ware, erhält man von dem Chur-Bayriſchen Herrn Geh. Raths-Canzler, Freyherrn von KREITTMAYR, (1) eine zuverläßige und nervoſe Nachricht von diſem Salzmonopolio, welche aber hieher zu weitläufftig iſt; dahero ich nur folgendes daraus mittheile: „Bey dem Salzregal oder Monopolio iſt vor allen der Unterſchid zwiſchen dem Bayriſch-Salzburgiſch- und Berchtolsgadiſchen Salz zu beobachten. Jenes iſt Flußſalz, und wird, ==zum Unterſchid des armen, i. e. des Salzburg- und Berchtolsgadner Salzes, das reiche genannt.== Seit dem ſich die Landesherrſchafft Meiſter von dem ganzen Werck gemacht hat, (welches erſt unter Churfürſt Maximilian I. geſchehen iſt,) ſiedet man nunmehr auf fünf Pfannen.=== Durch die erſt unter der jezigen Regierung erbaute Gradierhäuſer, und andere Verbeſſerungen, hat das Werck einen mercklichen Zuwachs erhalten. Das Salzburger- und Berchtolsgadner Salz iſt kein Fluß-, ſondern nur Stein- oder Bergſalz. ===Ehemals gieng der ganze Salzhandel durch die Stätte. Daher kam ihr damaliger groſſer Reichthum; und eben deßwegen durfften auch, laut des 23ſten Freyheitbrieffs, die Salzſtraſſen nicht abgeändert werden, weil den präterirten Stätten groſſer Nachtheil dadurch zugegangen wäre. All diſes hat ſich aber ſchon lang abgeändert; dann die Landesherrſchafft brachte nicht nur das ganze Reichenhalliſche Sudwerck, ſondern auch den völligen Salz-

(1) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 170. p. 368.

handel, wovon sie vorhin nur den Zoll zu geniessen hatte, privative an sich. === Der Debit in auswärtige Lande gehet grossen Theils durch die Salzcontrahenten, der übrige aber durch die angeordnete Churfürstliche Salzämter. Disen leztern pflegt man den Amtsverschleiß zu nennen ꝛc. "

§. 9.

Chur-Sachsen. In **Chur-Sachsen** ist der Salzhandel ein Regale: Der Churfürst hat eine Haupt-Salz-Cassa, aus welcher sich auch die belehnete Salzschencken mit der Nothdurfft versehen müssen.

Vilerley den Salzhandel in Chur-Sachsen betreffende Verordnungen von 1617. an, findet man in LüNIGS *Codice Augusteo, Tom. 2. p. 1203. sqq.*

Von der **Lausiz** siehe meine Nebenstund. *p.* 253.

§. 10.

Brandenburg. Von der Marck **Brandenburg** siehe gleichfalls meine Nebenstund. *p* 248.

Nachdeme Chur-Brandenburg das Herzogthum Magdeburg, und damit auch die reiche Salzquellen zu Halle, erhalten hat, müssen nun die Königlich-Preußische Lande sich meistens mit Hallischem Salz versorgen, welcher Handel auf Königliche Rechnung geführet wird.

Zu Berlin ist eine eigene general-Salzcasse, eine Salzfactorie und Schlesisches Salzschifffahrts-Comtoir (1).

§. 11.

Braunschweig. In denen **Chur-Braunschweigischen** Landen ist verbotten, fremdes Salz einzuführen, ja auch nur durchzuführen.

Anno 1732. wurde zwar erlaubt, das auf denen Hildesheimischen Salzgewercken Heyersum, Rühden und Dettfurt gesottene Salz einzuführen: An. 1734. aber wurde auf das neue, bey Straf der Confiscation, verbotten, das zu Rühden gesottene Salz zum Verkauff in das Land zu bringen.

Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle liesse unter anderen An. 1685. folgendes Edict ausgehen: „ Georg Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Wie daß Wir, über alle gefaßte Zuversicht, in glaubwürdige Erfahrung kom-

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 164.

kommen, daß, zugegen derer von Unſern in GOtt ruhenden hochlöbl. Vorfahren an der Regierung zu mehrmahlen, wie auch von Uns Selbſt den 25. Jan. Anno 1669. und wiederum den 1. Aug. Anno 1673. wegen Verbott und gänzlicher Abſchaffung des Schottiſchen und andern fremden Salzes in Unſeren Grafſchafften Hoya publicirten Verordnungen, gedachtes Schottiſches und anderes fremdes Salz in beſagten Unſern Grafſchafften heimlich umgehe und vertrieben, und ſo wohl dadurch, als auch durch allerhand mit beſagtem fremden Salz vorgehenden, vornemlich in falſcher Verpack- und Vermiſchung deſſen mit dem aufrechten Lüneburgiſchen Salz, beſtehenden Defraudationen, dem völligen Abgang des durch GOttes Seegen in Unſerer Statt Lüneburg reichlich fallenden Salzes, groſſe Hinderniß zugefüget werde. Wann Wir dergleichen keinesweges nachzuſehen bedacht, vilmehr über Unſeren und Unſerer hochſeeligen Vorfahren deßfalls gemachten Verordnungen mit Nachdruck gehalten haben wollen; ſo thun Wir angeregtes Unſer leztes Patent hiemit erneuren, und ſeines wörtlichen Innhalts nochmahls anhero wiederhohlen: Befehlen darauf hiemit allen denen Unſerigen, denen von der Ritterſchafft, Droſten und Beamten, Zöllnern, Vögten, auch Burgermeiſtern und Rathmännen in Unſeren Stätten und Flecken, und insgemein allen Unſern Unterthanen in Unſern Ober- und Nider-Grafſchafften Hoya, gnädigſt, und wollen, daß ſie ſich nicht allein allerſeits darnach achten, ſondern auch jezt-benannten Unſern Beamten, daß, dafern ſie Unſere höchſte Ungnade und harte Beſtraffung vermeiden wollen, ſie ſamt und ſonders, und ein jeder an ſeinem Ort, getreue Aufſicht haben und halten ſollen, daß alle und jede eingeſeſſene Unterthanen berührter Unſerer Grafſchafften, vom höchſten biß zum niedrigſten, ohne Unterſcheid, wes Standes oder Weſens ſie ſeyn, ſich aller Einführ- Verhandl- und Vertreibung, auch des Gebrauchs in ihren Haushaltungen des Schottiſchen und andern fremden Salzes, wie nicht weniger auch ſie ſelbſt, ſich deſſen gänzlich äuſſern und enthalten; mit der endlichen und ernſtlichen Verwarnung, daß, wofern ein- oder ander diſer Ordnung zugegen handlen ſollte, der- oder dieſelbe nicht allein des bey ihnen gefundenen verbot-

tenen

tenen Salzes verlustig seyn, sondern auch mit einer schweren willkührlichen Strafe angesehen werden sollen. Hingegen ist die Verordnung gemacht, daß es jedes Orts an nothdürfftigem Lüneburger Salz und billigmäßigem Preis nicht ermangten solle. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben auf Unser Residenz Zell, den 28. Aug. An. 1685. "

Anno 1687. folgte dises nach: „ Georg Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, wie daß Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß denen von Unseren hochlöbl. Vorfahren an der Regierung hochsel. And. wegen Abschaffung des fremden Salzes in Unseren Landen vormahls publicirten Verordnungen nicht allerdings mehr gelebet, allerhand fremd Salz in Unsere Lande gebracht und vertrieben, und hingegen der Abgang des durch GOttes Seegen in Unser Statt Lüneburg reichlich fallenden Salzes dadurch mercklich verhindert werde.

Wann Wir nun dem also ferner nachzusehen nicht gemeinet; so gebieten Wir allen und jeden Unseren Eingesessenen und Unterthanen Unserer Fürstenthume und Lande, vom Höchsten biß zum Nidrigsten, ohne Unterschied, wes Standes oder Wesens sie seyen, sich aller Einfuhr- und Vertreibung, auch des Gebrauchs in ihren Haushaltungen selbst, alles fremden Salzes, von bevorstehendem neuen Jahr des herannahenden 1688sten Jahrs an zu rechnen, gänzlich zu äussern und zu enthalten, auch da ein- oder andere noch einigen Vorrath von dergleichen fremden Salz haben möchten, sich dessen mittler Zeit und vor Ablauff dises Jahrs abzuthun, und lediglich des in gedachter Unserer Statt Lüneburg und auf der Sülzen in unserer Vogtey Bergen gekochten Salzes zu gebrauchen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, dafern einer oder der andere diser Unserer Verordnung und Verbott zugegen handlen würde, der oder dieselbe nicht allein des bey ihnen gefundenen Salzes verlustig seyn, sondern auch über dem mit einer schweren willkürlichen Straffe ohnnachbleiblich angesehen werden sollen. Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unseren Ober-Hauptleuten, Drosten, Haupt- und Amtleuten, Vögten, Zöllnern, und

anderen

anderen Unſeren Bedienten, auch Bürgermeiſtern und Rathmännern in Unſern Stätten und Flecken, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, gnädigſt, daß ſie ſamt und ſonders, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und harter Beſtrafung, ein jeder an ſeinem Ort getreue Aufſicht haben und halten laſſen ſollen, daß diſer Unſerer Verordnung und Verbott in allem gelebet, und darwider in keine Wege gehandelt werden möge; allermaſſen Wir dann, daß jedes Orts an nothdürfftigem Lüneburger Salz um billigen Preis es nicht ermanglen ſolle, behufige Anſtalt und Verordnung gemachet haben. Urkundlich Unſers Fürſtl. Handzeichens und vorgedruckten Canzley-Secrets. Geben auf Unſerer Reſidenz Zell, den 26. Nov. 1687."

Chur-Braunſchweig erneuerte An. 1767. 15. Sept. die Verordnung wegen des Salzdebits in der Grafſchafft Hohnſtein (1).

Hingegen haben die Chur-Braunſchweigiſche Lande eigene Salzquellen zu Lüneburg, Salzderhelden und Sülbeck; worzu auch das Salzwerck zu Salzliebenhalle kommt, welches unter des Churhauſes Adminiſtration ſtehet.

Wie es aber mit dem Salzhandel diſes innländiſchen Salzes beſchaffen ſeye? kan ich nicht ſagen.

§. 12.

Wie in denen Stifft-Baſeliſchen Streitigkeiten der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. für den Fürſten geſprochen habe, ſiehe in meinen Nebenſtund. *p.* 247. Basel.

§. 13.

Die Badiſche Landſtände haben ſich bey dem Landtag An. 1591. wider das Fürſtliche Salz-Monopolium beſchwert: Als aber Marckgräflicher Seiten dagegen repliciret worden, daß der Salzverkauff ein Regale ſeye, alſo denen Herrn Marckgrafen, hiermit zu ſchalten frey ſtünde, haben ſich die Landſtände begrif- Baden.

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 709.

begriffen, und die Herrn Marckgrafen das exercitium des Salzkauffs und Verkauffs ab inde biß dahin ruhig fortgesezt (1).

§. 14.

Br. Wolfenbüttel. Von Braunschweig-Wolfenbüttel kan ich dises bekannt gemachte Avertissement mittheilen:

Demnach des regierenden Herrn Herzogs unsers genädigsten Herrn Durchlaucht, unterm 25ten v. M. gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß künfftig und vom 15ten dises Monats anzurechnen, niemanden weiter gestattet seyn solle, sein benöthigtes Salz von den Kärnern oder jemanden anders, als den angesezten Factoren, zu nehmen, dagegen aber die Factoren nach hiesiger gestrichenen Himptenmaasse, den Himpten reines und richtig gemessenes Lagersalz für 9. ggl. 4. pf. zu geben schuldig seyn, darauf die Kärner mit ihrem Salze durchaus nicht weiter admittiret, sondern selbige das erstemal mit der Verwarnung, daß künfftig das Salz confisciret werden sollte, zurück gewiesen werden sollen, und wann selbige sich daran nicht kehren würden, mit der würcklichen Confiscation auf eben die Weise, wie in Ansehung anderer Hausirer verordnet worden, verfahren werden solle; als wird solches auf höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Braunschweig, den 10. May. 1771.

Policeydepartement hieselbst.

§. 15.

Hessen. Daß in dem Hessen-Darmstättischen der Salzhandel als ein Regale betrachtet werde, schliesse ich aus disen aus denen öffentlichen Zeitungen genommenen Nachrichten:

„ Nachdem der bißherige Salz-Admodiations-Contract zu Ende gegangen, und daher eine neue Admodiation vorgenommen werden soll; als können diejenige Herren Commercianten, welche zu einer Salz-Vorlag in die Ober- und Nider-Grafschafft Cazenelnbogen, nebst der Herrschafft Eppstein, Lust und Belieben hätten, sich bey hiesiger Fürstl. Rent-Cammer melden

(1) Actenmäß. Geschichts-Erzähl. in Sachen: Baaden-Baaden contra Schwarzach, p. 230.

den und ferneren Beſcheids gewärtigen. Darmſtatt, den 8. Jun. 1759.“

Nachdem die mit dem Monat Januarii des künftigen 1773ten Jahrs zu Ende gehende Salzadmodiation der hieſigen Obergrafſchafft, nebſt Herrſchafft Epſtein und Amt Braubach, auf weitere 6. Jahre öffentlich aufgeſteckt, und den Meiſtbietenden überlaſſen werden ſoll, und dann Terminus hierzu auf den 8ten künfftigen Monats Aprilis anberaumt worden; ſo wird ſolches den Publico zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige, ſo zu diſer Salzadmodiation Luſt haben, ſich in Termino præfixo Morgens gegen 9. Uhr auf Fürſtl. Renthcammer einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen mitbieten mögen. Sign. Darmſtadt, den 5ten Martii 1772. Fürſtlich Heßiſche Renthcammer daſelbſt.“

§. 16.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen ſprache das Cammergericht An. 1733. 27. Mart. „Mögen die Unterthanen, wann ſie, wegen des Salzhandels weitere Klag zu führen, ſich berechtiget vermeinen, ſolches wider die Statt Hechingen in ſeparato ausführen.“ Hohenzollern.

§. 17.

Von Mecklenburg können meine Nebenſtund. *p.* 253. nachgeſchlagen werden; deme ich noch folgendes beyfüge. Mecklenburg.

Unter Herzog Carl Leopolden ſtellte die Ritter- und Landſchafft bey dem Reichshofrath vor: Der Salzhandel habe in dem Mecklenburgiſchen von undencklichen Jahren ſeine völlige Freyheit gehabt: Auf die An. 1669. und 70. ergangene Cammergerichtliche Erkenntniſſe habe man Fürſtlicher Seits acquieſcirt: An. 1683. 3. Sept. habe zwar Herzog Guſtav Adolf die Einfuhr des fremden Salzes auf das neue verbotten: Es ſeye aber, auf geſchehene Remonſtrationen, und aus Beyſorge, es möchte die An. 1669. an das Cammergericht eingewandte Appellation proſequiret werden, das Edict zu keinem Effect gekommen; wobey es biß auf das Salzedict von 1718. verbliben ſeye. Præter Libertatem, in Jure naturali & Gentium fundatam, & à Camera Imperii approbatam, ſollen die Monopolia 1. de Jure communi nicht verſtattet werden, 2. ſeyen

selbige in denen Reichs-Sazungen und Kayserl. Wahlcapitulationen, cum consensu & ex pacto Statuum, nachdrücklich verbotten, und deren Abstellung darinn verordnet, z. in denen dem Receß von 1701. angehängten Resolutionen ad Grav. spec. Schwerin. 6. werden selbige improbirt; 4. wurden noch andere Ursachen angeführt, warum das Salzedict dem Land schädlich, und im Gegentheil der freye Salzhandel dem Reich nüzlich seye. Zwar seye das Salzedict denen Worten nach nicht auf die von Adel abgefaßt; indessen zeigten die beygebrachte Exempel, daß es auch auf dieselbige extendiret werde, und ein benahmster Salzinspector habe befohlen, daß kein fremdes Salz passiren sollte, es möchte denen von Adel oder Anderen zugehören;

Darauf wurde den 19. Oct. 1724. vom Reichshofrath resolvirt: Daß das Salzedict vom 1. Jun. 1718. nicht weiter, als von denen Fürstl. Cammergütern, zu verstehen und vor gültig zu achten seye; vil weniger solle die Einfuhr des fremden Salzes verbotten seyn. ꝛc.

Der Erbvergleich von 1755. enthält nichts namentlich davon.

§. 18.

Naßau. Der Fürst zu Naßau-Weilburg schlosse An. 1742. mit der Crone Franckreich einen Tractat wegen des Salzwesens: Der Fürst wollte darauf seine Unterthanen nöthigen, das Salz allein von ihme zu nehmen: Die Unterthanen derer Aemter Hütten- und Stoplenberg hingegen glaubten, so wohl durch dise Einschränckung, als auch die Qualität und den Preis des Salzes, beschweret zu seyn, und klagten darüber am Cammergericht.

Das Cammergericht erforderte Bericht; statt dessen Weilburgischer Seits eine præliminar-Vorstellung, an Seiten der Unterthanen aber eine Gegen-Vorstellung, erfolgte, worauf das Cammergericht den 14. Oct. 1749. decretirte: „Ist das gebetene Mandatum pœnale illiciti Monopolii cassatorium, ut & resp. restitutorium & inhibitorium, so vil es den eingeklagten Salzkauff betrifft, S. C. = = = erkannt ꝛc.“

Den 5. Nov. wurde weiter geurtheilt: „Ist das gebetene Mandatum de abducenda militari executione & restituendo quævis ablata sine-de resarciendo vero damna per pessa C. C. erkannt:

erkannt: Dann wird Terminus ad extrajudicialiter docendum de paritione auf 8. Tag angeſezt, mit der Verwarnung, daß in deſſen Entſtehung des mitgebetenen Mandati de manutenendo halber, auf weiteres Anruffen, ergehen ſoll, was Recht iſt.“

Den 19. Nov. folgt diſes nach: „Iſt das gebetene Mandatum de manutenendo ſtatum quaſi poſſeſſionis Libertatis contra Monopolium ſalis (jedoch auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes, ſo dann puncto der poſt inſinuatum Mandatum denen Unterthanen militari executione weggenommenen Pfänder Mandatum ulterius de reſtituendo quævis ablata S. C. erkannt,) auch zu deſſen, und aller übrigen gegen beklagten Herrn Fürſten zu Naßau-Weilburg und Deſſen Regierung in diſer Sachen erkannten Mandatorum Reproduction (bewandten Umſtänden nach,) terminus auf den 3ten Dec. angeſezt.

Endlich ergienge den 12. Jun. 1750. die Haupt-Urthel dahin: „Iſt = = die Sache ex officio vor beſchloſſen angenommen, und Lic. Boſtel, der opponirten Exceptionis Fori declinatoriæ und übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß denen ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandaten mit würcklicher Aufhebung des im Anfang vorigen Jahrs, zu Laſt und Beſchwerung klagender Unterthanen, neuerlich eingeführten Verlags und Verkauffs fremden Salzes und mit Reſtitution des damahlen und nachhero Klägern mit Gewalt weggenommenen Salzes, wie auch alles durch die verhängte Executiones abgepreßten Geldes, gepfändeten Viehes, Mobilien, und anderer Effecten, oder, im Fall ſolche nicht mehr vorhanden, ſondern verkaufft und diſtrahirt worden, mit Erſezung deren Werths, gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monaths reſp. pure, und auf vorhergegangene Specification und Liquidation, pro termino & prorogatione von Amtswegen und ſub præjudicio angeſezet, mit dem Anhang, wo er ſolchen alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal jezt als dann, und dann als jezt, in die Straff dem Kayſerlichen Mandat einverleibt fällig erklärt ſeyn, und weitere Proceß erkannt werden

sollen: Dann wird Lic. Bostels vorgenannter Herr Principal in die Kösten bey disem Kayserl. Cammergericht derenthalben aufgelaufen, klagenden Unterthanen nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen, fällig vertheilt: Es bleibet aber beklagtem Herrn Fürsten, nach völliger Parition und Restitution, einen Salz-Verlag und Kauf in seinen Landen, jedoch dergestalt, daß er seine Unterthanen mit gutem tauglichem Salz, und vor denselben Preis, wie sie solches bishero anderer Orten einhandlen können, verlege, ihnen auch sonsten keine neue Beschwerde dadurch zuziehen lasse, einzuführen, unbenommen, sondern vorbehalten."

An unten (1) angezeigtem Ort liset man: „Ferner ist keinem Zweifel unterworffen, daß ein Reichsstand, der Salzquellen in seinem Land hat, auch befugt seye, die Einfuhr des fremden Salzes zu verbieten, seinen Landsassen und Unterthanen, die seine Hoheit und Gerichtsbarkeit selbsten anerkennen, sein eigen Salz um billigen, der innern Güte und dem Werth in der Nachbarschafft gemässen, Preis vorzulegen; als worinnen das Exercitium Regalis juris Salinarum bestehet. Wer einen Zweifel hiebey hat, dem kan solchen Ahasv FRITSCHIUS *in Opusc. P. 1. Tract. 15. de regali Salinar. jure Cap. 6. §. 1.* auflösen, der die Frage: An Princeps, aut Superior, Salis exotici importationem sub pœna prohibere, ac Subditos suos cogere possit, ne alio, quam patrio, Sale utantur? am angeführten Ort mit unumstößlichen Gründen affirmative beantwortet. Und was sollte dises Regale sonst einem Reichsstand nuzen? Der müßte wohl eine stattliche Hofhaltung haben, wenn er disen proventum Terræ suæ selbst aufzehren sollte. Das notorische Herkommen im Teutschen Reich lehret ganz ein anders: Und wenn man alle Reichsständische Lande nach der Reyhe durchgehet, wird nicht eines darunter seyn, wo die Natur den Landsherrn mit Salz geseegnet hat, da die Einfuhr fremden Salzes nicht verbotten seyn, und das Herrschafftliche

(1) Rechtl. Deduct. u. Vorstell. der Nullit. u. Irregularit. in Sachen: Naßau-Weilb. Unterth. des Amts Hüttenb. c. Naß. Weilb. p. 16. 17.

che Salz denen Unterthanen vorgelegt werden ſollte. ꝛ ꝛ ꝛ Nun iſt diſem allem zuwider in caſu ſubſtrato geſchehen, daß das Cammergericht Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg Dero zuſtändiges Salz-Regale und deſſen rechtmäßiges Exercitium gänzlich und per Mandatum pœnale anmaßlich verbotten hat: ꝛ ꝛ ꝛ Vielleicht ſuchet der löbl. Senat in diſer fürchterlichen Benennung (eines Monopolii) die Rechtfertigung ſeines widerrechtlichen Verfahrens. Wahr iſt es, die Monopolia ſind in denen Reichsgeſezen ſcharff verbotten, und nach der ref. Pol. Ord. *de An.* 1577. ſolle ein Monopola gar um Haab und Gut geſtrafft und ſo dann des Lands verwieſen werden: Die Legislatores werden aber ſich ſelbſt wohl hierunter nicht verſtanden haben; anſonſten wenige Reichsſtände übrig bleiben würden, welche nicht wegen Vorlegung des Salzes und Tabacks, auch Verpachtung des Kupfer- und Lumpenhandels, der Spänglerey, Scheerenſchleifferey, Caminfegerey, wegen Zwangmühlen, und dergleichen in ihren Landen, den Wanderſtab in die Hand nehmen und das Teutſche Vatterland quittiren müßten. Der Bauren-Advocat ꝛ ꝛ ꝛ berufft ſich in Suppliꝛ ꝛ ꝛ auf die bekannte Conſtitutionem Zenonianam und den *L. 5. C. de Vectigal.* Er hat aber nicht daran gedacht, daß Kayſer Zeno die güldene Bull und den §. *Gaudeant.* im Weſtphäliſchen Fridensſchluß nicht geleſen habe. Wenn keine ſtattlichere Gründe vorhanden wären, könnte man den Rabulam ex Jure Romano, tanquam electa norma decidendi, beym Wort faſſen, und mit ihm folgender maſſen argumentiren: Was des Kayſers Juſtiniani Unterthanen Recht war, das müſſen ſich Teutſche Unterthanen auch gefallen laſſen: Atqui jene mußten per *L. 11. C. de Vectig.* ante & poſt Conſtitutionem Zenonis all ihr Salz denen Kayſerlichen Salz-Factors, bey Strafe der Confiſcation und des Dupli, abkauffen; ergo des Advocaten einfältige und verführte Clienten auch. Ob ihnen hernach der Kayſer, oder, mutatis rerum temporibus, der Landsherr das Salz vorlege, muß ihnen gleich viel ſeyn, und betrifft ein Jus Tertii, de quo ipſis actio non competit; genug, daß das Argument richtig procediret, und ob es gleich hier in der Abſicht vorgebracht worden, die ſtattliche rationem deci-

decidendi Cameralem ad abſurdum zu bringen, ſich doch auch in Ernſt ſuo modo verfechten läßt, und nicht neu iſt. MüLLER *ad Struv. Ex. 23. th. 67. not. k.* ſezt ausdrücklich: Salis Monopolium Principi competere, plurimorum *eaque vera* eſt ſententia, per *L. 11. C. de Vectig.* und von ſehr vielen Teutſchen Landen iſt bekannt, auch in der Naßauiſchen Nachbarſchafft eingeführt, wie ſolches Ihro Hochfürſtl. Durchl. in Dero erſteren Schreiben in hac cauſa, ob ſchon nur obiter, berührt haben, (und bey erfolgter Berichts-Erſtattung umſtändlicher mit vilen Exempeln ausgeführt haben würden,) daß, ob gleich die Landsherrn darinn keine Salzquellen haben, ſondern das Salz erſt ſelbſten auſſer Lands kauffen müſſen, ſie dennoch ihren Unterthanen das Salz entweder ſelbſt vorlegen, oder durch Salz-Admodiateurs, gegen Zahlung einer mäßigen Recognition, vorlegen laſſen; ſo gewiſſer maſſen ein Salz-Monopolium genennt werden könnte, ohne daß deßwegen ein ſolcher Landsherr jemalen als ein Monopola mit Mandatis S. C. verfolgt worden wäre. Wer es aber ein Salz-Monopolium nennen will, der muß mit LUDOLF *in Jur. Cam. Sect. 1. §. 10. n. 52. caſ. 14.* ſtatuiren: Non omne Monopolium eſſe cum damno alterius conjunctum & illicitum. GROTIUS, ZIEGLER und PUFENDORF haben diſen Saz ad oculum demonſtrirt; ſelbſt die Reichsgeſeze ſprechen nur von betrüglichen, gefährlichen und ungebührlichen Auf- und Fürkauffen; und es kommt mit einem Wort bey dem Verlag eigenen oder fremden Salzes darauf an, daß der Unterthan im Preis nicht überſezt, und ſchlechte für gute Waar zu kaufen gezwungen werde. Zeiget nun der Unterthan, (aber glaubhaft, und nicht durch ſeine eigene Auſſage coram Notario,) daß er hierwider beſchwert ſeye; ſo iſt billig und recht, daß dem Landsherrn, nachdem Er darüber gehört worden, (nicht aber, ohne Ihn vorhero zu hören und des Mißbrauchs zu überführen,) die ohngeſaumte Abſtellung ſothanen Mißbrauchs anbefohlen werde: Aber die Sache ſelbſt hört deßwegen nicht auf, ein Landesherrliches Recht und Regal zu ſeyn; und kan weder durch des Advocaten calumniantiſches Angeben, noch durch des Richters Macht-

Macht-Spruch in ein verbottenes Monopolium verwandelt werden. "

In der Unterthanen rechtlichen Gegen-Deduction wurde hierauf verſezet: §. 8. ==Daß a) der (in der præliminar-Anzeige) == vorgeſchirmte reſpectus cauſæ politicæ diejenige Verordnung einer Landesherrſchafft gar nicht juſtificire, welche bloß zu Vermehrung Dero Cammer-Revenüen und der damit verknüpften Bedruckung ihrer Unterthanen erlaſſen werden, mithin den Statum publicum gar nicht, ſondern das alleinige Intereſſe Principis, zum Vorwurff haben. b) Daß, wenn gleich ===die querulirte Verordnungen qualitatem politicam würcklich mit-führeten, ſolche jedoch alsdann auch zu Beſchwerung der Unterthanen nicht eingerichtet werden müßten; mithin denen Klägern in ſubſtrato das verlegen wollende Salz in mehr als doppelt höherem Preis, wie ſie ſolches bißher überall erkauffet, ja gar ohne Geld eingetauſchet, zu Kauff nicht aufgedrungen werden könne; ohne daß auch c) von andern Chur- und Fürſtlichen Landen, und was darinnen etwan ex titulis plane ſingularibus hergebracht oder eingeführet worden ſeyn möchte, wider klagende Unterthanen des Amts Hütten- und Stopplenberg eine gleich-durchgängige Befügniß Rechtens und zwar um ſo weniger noch erwürcken könne, je mehr denenſelben bey ihrer ehemahligen===Ueberlaſſung von dem Hochfürſtl. Darmſtättiſchen an das Fürſtl. Haus Naßau-Weilburg ausdrücklich belobet worden, und ſich ohnehin ſchon von ſelbſten verſtehet, daß ſie durch ſolch-geſchehene Ueberlaſſung neuerlich nicht beläſtiget, ſondern dagegen bey ihren vorigen uralt hergebrachten Rechten, Gerechtigkeit- und Freyheiten, ohngeſtöhrt gelaſſen, auch geſchüzet werden und bleiben ſollten; wo hingegen das ganz neuerlich, und zwar auf eine ſo gewaltſame Weiſe, nun eingeführet werden wollende, denen Unterthanen höchſt-beſchwerlich- und ſchädliche Salzkauffs-Monopolium == in denen Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtättiſchen Landen eine vollends unbekannte Sache; weniger auch ſchließlichen d) denen höchſten Reichsgerichten die in Conſtitutionibus Imperii & Capitulationibus Cæſareis als unrechtfertig erkannte ſchädliche Monopolia, wann zumahl von

dem dadurch damnificirten Theil deßhalben Klage geführet wird, als denen Reichs-Sazungen zuwider lauffende Facta injustificabilia, forderſamſt abzuſtellen, in der Cammer-Gerichts-ordnung, oder einem ſonſtigen Reichsgeſez, der Gewalt und richterliche Erkenntniß beſtricket ſey ꝛc. ===

§. 16. === Es wird ==a) bey gegenwärtiger Sache ein Regale Salinarum mit dem querulirten Herrſchafftlichen Verlag fremden aus Lothringen einführenden Salzes, und daß diſes die Unterthanen in mehr als gedoppelt überſeztem Preis erkauffen ſollen, === entweder aus Gefährde, oder doch ſehr übel, vermiſchet; allermaſſen, wann man auch, gegen vile trifftige in contrarium anzuführen ſtehende Rechtsgründe, alle Salinen ad Regalia hinzählen wollte, in diſer Sache davon jedoch aus Urſachen gar keine Frage geweſen iſt, noch ſeyn können, weilen Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg nicht nur die Saline zu Herbizheim, ſondern auch alle diejenige Salz-Brunnen und Salzwaſſer, welche ſich in denen Grafſchafften Saarwerden und Saarbrücken, wie auch in denen Herrſchafften Ottweiler, Homburg und Herbizheim, annoch auffinden mögten, niemahls eröffnen noch gebrauchen zu laſſen, durch den ==Tractat de An. 1741. feyerlich belobet, mithin, vor ſich und Höchſt-Deroſelben Erben und Nachkommen, allein Dero Ueber-Rheiniſchen Landen befindliche Salzwaſſer und Salzbrunnen de præterito & futuro vollends unbrauchbar zu machen, und alſo das aufgeſtellte Regale Salinarum, womit gedachte Dero Lande geſeegnet geweſen, oder noch geſeegnet werden mögten, an die Cron Franckreich Selbſten auf ewig zu vergeben, beliebet haben; in denen diſſeit Rheins gelegenen ſämtlichen Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſchen Landen hingegen eben ſo wenig, als weniger in denen klagenden Aemtern Hütten- und Stoppelnberg, eine Saline, Salzbrunnen oder Salzwaſſer, weder auch ein Salzwerck, anzutreffen, und am allerwenigſten noch ein Korn in ſämtlichen Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſchen Landen geſottenen Salzes biß diſe Stunde aufzuzeigen; durch Gefolg alles dasjenige, was von einem Regali Salinarum und dem Verbott, ne Subditi Sal exoticum importent ſed *patrio Sale* utantur == mit viler Mühe daher geſchriben worden,

in dem vorliegenden Fall ſehr übel angebracht iſt: Non entis enim nullæ ſunt affectiones. Daß aber b) Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg, ob Sie gleich das in mehrbezogenem Tractat de An. 1741. von der Crone Franckreich ſtipulirte, aus Lothringen ſelbſt einführen laſſende, ſichere Quantum fremden Salzes, noch vile Jahre lang bey Höchſt-Dero-ſelben Hofhaltungen, oder ſonſt, unter zu bringen, und alſo auch diſes vor den Nicht-Gebrauch der Saline zu Herbizheim jährlich einziehende ausländiſche Salz immittelſt gar wohl ſchon zu vernuzen gewußt haben, nichts deſto weniger einen Dero Unterthanen höchſt-beſchwerlich- und ſchädlichen Kauff ſolch fremden aus Lothringen einführenden Salzes Ihren ſämtlichen Unterthanen, beſonders auch des Amts Hütten- und Stoppelnberg, und zwar in mehr dann gedoppelt höherem Preis, als die Unterthanen ihr benöthigtes Salz vorhin anderwärts erkauffen, oder ſonſt erhandeln, ſub ſpecie Regalis cujusdam gleichwohl hätten aufdringen laſſen, auch das Kayſerl. und des Reichs Cammergericht, ad imploratione Subditorum gravatorum, hierunter nicht ſollte haben remediren können, iſt wahrhafftig ein ſo ſeltſames und zugleich Rechts-ungegründetes Behaupten, daß deſſen Vertheidigung ſich deßwegen gewiß von Niemand einen Beyfall verſprechen darff, oder er müßte ganz neue, in denen Reichsgeſezen aber vollends unbekannte, Regalia erſt aufzufinden und vorzulegen wiſſen, vermög welcher eine Landesherrſchafft denen Unterthanen alles, was dieſelbe nur an Victualien brauchen, in ſelbſt-beliebig anſezendem Preis zu Kauff aufzwingen, und, wann gegen derley unleidendliche Beſchwerden an einem höchſten Reichsgerichte befugte Klage geführet würde, deſſen Gerichtbarkeit, unter dem bloſſen Vorſchirmen eines (zwar unbekannten,) Regalis, gleichwohl ſo fort decliniret werden könnte. Nichts hinderend, daß c) Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg eine ergiebige Saline zu Herbizheim in Dero Ueber-Rheiniſchen Landen würcklich haben ſollen; inmaſſen, neben dem längſthin vergebenen Gebrauch derſelben in perpetuum, es ſo weiters auch eine ganz bekannte Sache, und zu Entkräfftung des vorgeblichen Regalis Salinarum Naſſovici, wenigſtens in

denen disseits Rheins gelegenen Fürstl. Naßau-Weilburgischen Landen, schon genug, daß so wenig in denenselben überhaupt, als weniger auch besonders in klagenden Aemtern Hütten- und Stoppelnberg, ein Salzbrunnen, oder Salzwasser, vil weniger aber noch ein davon gesottener Korn Salzes, bis jezo zu finden; mithin von blosser Existenz der an denen Lothringischen Gränzen, uud also gar weit abgelegenen Saline zu Herbizheim, ein Regale Salinarum respectu aller Naßau-Weilburgischen Lande gar nicht zu erfolgern ist; erwogen eines Theils die Naßauische Ueber-Rheinische mit denen disseits Rheins gelegenen Landen bekanntlich nicht die allergeringste weitere Connexion, als daß sie dermahlen Einem Landesherrn zugehören, haben, und auch andern Theils in der ebenfalls bekannten Erfahrung beruhet, daß die so genannte Regalia minora nicht in allen Landen gleich, sondern gar verschiedentlich bald dise bald jene Gattungen derselben in einem Lande anzutreffen sind, wie nemlich die gütige Natur dis- oder jenes Land damit gesegnet hat; und daher gar wohl gesagt werden kan, daß ein Stand des Reichs mehr Regalia als der andere habe, wann nemlich von denen so genannten Regalibus minoribus die Frage ist, als wohin unter andern auch die Salinen, reliquorumque Mineralium species zählet, ZIEGLER *de jur. Majest. Lib. 2. Cap. 19.* da hingegen es mit denen Regalibus majoribus eine ganz andere Beschaffenheit hat, qualia scilicet Gubernationem & statum ipsum Reipublicæ unice concernunt. ZIEGLER *dict. Tr. Lib. 1. Cap. 3. §. 28.* HORN *in Jurisprud. feud. cap. 8. §. 20.* Und so ist eben wenig auch d) von denen angeführten Exempeln, daß in einigen Landen der Herrschafftliche Salzverlag, ob sich gleich darinn keine Salinen findeten, dannoch eingeführet sey, eine gemeinsame, weder auch von der in gegenseitiger Deduction bezogenen Qualität derer Fürstl. Naßau-Weilburgischen Unterthanen, als leibeigener Lenten, eine besondere Gerechtsame in Ansehung diser zu erhohlen; weilen eines Theils die, Zweifels-ohne obhandene Pacta specialia, vel alii Tituli singulares, vel Utilitas publica, damit es nemlich in grossen Stätten und weitläufftigen von Salinen entfernten Landen am nöthigen Salze niemals fehle, den Herrschafftlichen

lichen Salzverlag, welchen die Reichsgeſeze als ein Regale Statuum commune nicht kennen, an denenjenigen Orten, wo keine Salinen im Lande anzutreffen ſind, berechtigen müſſen, und alſo in ſubſtrato caſu gar nichts würcken können; andern Theils aber auch aus der = = Anlage ſub Num. 1. das gerade Gegentheil, und daß in denen Hochfürſtl. Heſſen = Darmſtättiſchen Landen dergleichen höchſtbeſchwerlich = und ſchädlicher Kauff des eigenländiſchen Salzes denen Unterthanen nicht einmal aufgedrungen werde, beweislich darlegt; = = = zu geſchweigen, daß auch vierten Theils eine Landesherrſchafft, ihren leibeigenen Unterthanen dergleichen ſchädliche Monopolia gegen die Reichsgeſeze aufzudringen, eben wenig mächtig iſt.

§. 17. Dann daß der in untergebenem Fall denen klagenden Unterthanen publicirte Herrſchafftliche Befehl: Geſtalten ſie ſämtlich ihr benöthigtes Salz nunmehro bey = = =, und zwar das Pfund vor 10. Pfennig, allein kauffen, widrigen Falls vor ein jedes Pfund bey ihnen vorfindenden anderen Salzes in 1. 2. Rthl. Straffe gefallen ſeyn, und auf den dritten Contraventions = Fall gar des Landes verwieſen werden ſollten, mit dem vitio Monopolii allerdings bewunden ſey, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, der aus dem *L. un. C. de Monop.* weiß: Quod Monopolium in genere ſit ac dicatur, *quando ab uno vel paucis hominibus* res ad victum vel amictum uſumve quotidianum neceſſariæ coëmuntur, vel alio modo parantur, *ita ut illi ſoli res illas pretiis adauctis divendant aliis*, ideoque nec Reſcriptum Principis valeat, tale Privilegium monopolicum concedens. BRUNN. *ad dict. Leg. Colleg. Jur. Argentor. Tom. 1. Lib. 18. Tit. 1, th. 44.* ZIEGLER *de Jurib. Majeſt. Lib. 1. Cap. 47. § 11.* und aus der Acten = mäßig præmittirten Serie facti §. 2. ſich zurück erinneren will, daß die Unterthanen des Amts Hütten = und Stoppelnberg das in ihren Haushaltungen benöthigte Salz, wo ſie nur gewollt, von undencklichen Zeiten her, ihrer Convenienz nach, vorhin allezeit erkauffen oder ertauſchen dörffen, auch daſſelbe weit wohlfeiler und in beſſerer Qualität erhandlen können. An der Beſchwerlich = und Schädlichkeit des querulirten Monopolii iſt auch wohl der geringſte Zweifel nicht übrig, wann, als eine Geſchichts = und Acten=

mäßige Wahrheit (§. 3.) ebenfalls voraus gesezet wird, daß besagte Unterthanen ihr nöthiges Salz vorhin jederzeit, so gut sie gekönnt, und wo sie nur gewollt, entweder kauffen, oder vor abständig-schlechtes Holz und andere Victualien, wovor fast nichts zu erlösen gewesen, gleichwohl haben eintauschen, und sich dasselbe also in so weit ohnentgeltlich verschaffen können; an statt, daß sie == das aus Lothringen einführende fremde, und dabey === ungleich schlechter-als das innländische Salz von dem Herrschafftlich-angeordneten Admodiateur oder Factor === nicht allein vor baares Geld erkauffen, sondern auch das Pfund vor 10. Pfenninge, und also in mehr als gedoppelt übersextem Preis, bezahlen sollen. (§. 5.) Daß nun Se. Hochfürstl. Durchl. zu Naßau-Weilburg einen solchen höchst-beschwerlich und schädlichen Salzkauff == anzuordnen == gleichwohl berechtiget gewesen seyn sollten, hat der Verfasser obgedachter Deduction aus denen Römischen Rechten und Reichsgesezen gar schlecht erwisen. Aus jenen ist bekannt, daß damahls, neben denen Salinis publicis, auch privatæ gewesen, ex quibus aliquando Vectigal quoddam solvendum erat Fisco. *L. 32. §. 3. de usu & usufr. leg. l. 4. §. 7. de Cens. L. 5. pr. de reb. eor. qui sub tutela.* SIXTINUS *de Regal. L. 2. Cap. 19. §. 4.* Daher hat man aber das hier geklagte Monopolium nicht entkräfften wollen oder dörffen. === In dem untergebenen Fall ist von einem Regali Salinarum Nassovico niemahls die Frage gewesen (§. 16.), sondern man nur die Unrechtfertigkeit deren Monopoliorum überhaupt, aus gemeinen Rechten so wohl, als denen Constitutionibus Imperii, angewisen. == == Daß auch die Reichsgeseze so schädliche, und mithin ad *illicita* allerdings hinzuzählende Monopolia nur allein denen Privatis untersagen, hingegen die Stände des Reichs unter dem Verbott derselben sich selbsten, qua Legislatores, nicht mitverstanden haben, oder doch wenigstens durch den bekannten §. *Gaudeant.* des Westphälischen Fridensschlusses zu allen Gattungen von Monopoliis berechtiget seyn sollten, sind alles == offenbahre Mißdeutungen derer Reichsgeseze. Dann, was die Römischen Rechte von Unzuläßigkeit der Monopoliorum überhaupt sagen, ist in denen ält- und neueren Reichsgesezen,

ſezen, beſonders *in Ordinat. polit. de An. 1548. & 1577. Tit. 18.* ſo klar und deutlich auch verſehen, daß es Soli lucem abſprechen heiſſen würde, wann man es nichts da weniger laugnen wollte. Es werden in diſen Policeyordnungen die Monopolia und ſchädliche Fürkauff, mithin beyde, verbotten, und von §. 1. biß 6. die Straffen vor die Landesobrigkeiten ausgeſezet, in welche Dero dagegen mißhandlende Unterthanen verfallen: In dem 6ten u. f. §§. aber wird ſo weiters auch geordnet, wie der Kayſerl. Fiſcalis wider eine in Abſchaffung der Monopolien ſäumige Obrigkeit ſelbſt verfahren, auch, wie diſe deßwegen, zum Beſten des Fiſci Cæſarei, geſtraft werden ſolle; und in dem 12ten §. heißt es auch litterlich: = = = Deßgleichen ſoll diſe gegenwärtige Ordnung, Sazung und Verbott, mit allen Articuln und Inhaltung, männiglichs, ſo im H. Reich Teutſcher Nation Handthierung treiben wollen, auch alle Fürſtenthum, Herrſchafften, Stätt und Communen, begreiffen und binden ꝛc. Das *Conc.* - - - Cam. Ger. Ordn. *Part. 2. Tit. 21. §. 3.* beſtättiget ſolche neuerlich, und befiehlet dem Kayſerl. Fiſcali, vermög und Innhalts ſolcher Ordnung, gegen den Ueberfahrer derſelben jederzeit, wie ſichs gebühret, am Kayſerl. Cammergericht zu handlen und zu procediren. Und noch in denen drey jüngſten Wahlcapitulationen art. 7. §. 4. beloben die glorw. Kayſer und allerhöchſte Häupter des H. Röm. Reichs ſelbſten: Keineswegs Jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten, und andern in das Policeywesen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten Namen haben möge, ertheilen, ſondern, da dergleichen auch erhalten wären, dieſelbe, als denen Reichsſazungen zuwider, hinwiederum abthun und aufheben zu wollen. Wie vil weniger mag ſich alſo ein Stand des Reichs von dem ſo offt erhohlten Reichsgeſez-mäßigen Verbott ſchädlicher Monopolien Einführung, unter Vorſchirmung des dahin nicht zu mißdeutenden §. Gaudeant. diſpenſiren. = = Licet enim Princeps & Status Imperii, vigore Superioritatis territorialis, poteſtate condendi Statuta & Leges provinciales omnino gaudeat, excipiuntur tamen *publicæ Imperii Leges, communi Principum & Statuum ſuffragio latæ, aut quæ publi-*

cam

cam Imperii utilitatem tangunt. SCHRAD. *de Feud. Part. 10. Sect. 10. n. 140.* MYLER *Delin. Princip. Imp. jur. Cap. 39. p. 364.* KNIPSCHILD *de Civit. Imp Lib. 2. Cap. 10. n. 46.* KLOCK *de Contrib. Cap. 5. §. 160.* Nec ſic licet quoque Ordinibus Imperii monopolica Statuta & Privilegia in grave Subditorum detrimentum citra ullam neceſſitatem condere, ac permittere, cum *Ordinationes politicæ de Monopoliis Ipſis etiam Statibus Imperii eorundem uſum interdicant.* KLOCK *cit. l. Cap. 8. num.* 14. CARPZOV *P. 1. Dec. 4. num. 4.* ZIEGLER *de Jurib. Majeſt. Lib. 1. Cap. 47. §. 6. v.* MOSER in der Einl. zum R. H. R. Proceß. *Part. 1. Cap. 2. §. 47.* Dahero auch in ſolchen Fällen die höchſte Reichsgerichte, ad implorationem Gravatorum, denenſelben, tam per viam Appellationis, quam Mandatorum S. C. je und allewege die richterliche Hülffshand gebotten, und nach ſo klarer Vorſchrifft derer kündigen Reichsgeſezen darüber erkannt haben; teſtante KLOCK *Tom. 1. Conſ. 10. num. 835. ſqq.* & late *Conſ. 29. num. 1090. ſeqq.*

§. 18. ≈≈≈ Diſe beyde Umſtände, daß nehmlich a) das klagenden Unterthanen neuerlich zu Kauff obtrudiret werden wollende fremde Salz von weit ſchlechterer Qualität, als das in vicinia zu erhaltende, ohnlaugbar ſeye, (§. 17.) und daß nichts deſto weniger b) des erſteren Preis, wann es auch von der Qualität des lezteren wäre, wenigſtens gedoppelt überſezt, (allermaſſen des klagenden Unterthanen mit Gewalt entnommener Nauenheimer innländiſche Salz ≈≈≈ nur zu 5. Pfenningen das Pfund berechnet worden,) legen das iniquum des querulirten Salz-Monopolii und die klagenden Unterthanen dadurch zugezogen werden wollende unleidliche Beſchwerde, Falls man auch denen höchſt- und hohen Ständen des Reichs dergleichen Verlag ex ſupremo Commerciorum jure, ceteris paribus, zugeſtehen wollte, dermaſſen klar für Augen, daß man der gänzlichen Zuverſicht lebet, es werde ein jeder cordater und Billigkeit liebender Juſtitiarius, welcher nur das wahre, auf die Wohlfarth derer Unterthanen nothwendig zu bauende, Intereſſe derer hohen Ständen des Reichs, wie ſolches nach Vorſchrifft göttlicher und natürlicher Rechten, bevorab derer Reichsgeſezen, zu beurtheilen ſtehet, beherziget, und ſich dage-

gen

gen nicht eine im H. Röm. Reich GOtt Lob! noch nicht gebilligte arbitrariſch = deſpotiſche Regierungsform, und das ſcheinbare Commodum privatum ac pecuniarium Principum, zu höchſt Deroſelben und ihrer armen Unterthanen unwiderbringlichen Schaden und Verderben, zur einzigen Cynoſur und Richtſchnur dienen läſſet, das Verfahren eines höchſtpreißl. und des Reichs Cammergerichts = = = ſchuldigſt verehren. Zu allem Ueberfluß wird noch die in einer von gegenwärtiger ſehr weit unterſchidenen ehemahligen Klagſache (derer Hanauiſchen Unterthanen,) bey dem Kayſerl. und des Reichs Cammergericht, cum plenaria cauſæ cognitione, ergangene Cammergerichtliche Urthel = = = angeleget, wodurch ein hoher Stand des Reichs, ob gleich derſelbe mit eigenen ſalinen und Salzwercken im Lande geſegnet geweſen, wegen des Herrſchafftlich = einführen wollenden Salzvorlags anderſter doch nicht, als daß denen Unterthanen dadurch kein neues Beſchwer zugezogen würde, (auf welchen Fall ſie ſich zu deſſen Annahme auch ſelbſt erbotten gehabt,) durch richterlichen Ausſpruch befugt. "

Fürſtl. Naßau = Weilburgiſcher Seits wurde in der Abfertigung der rechtlichen Gegen = Deduction darauf alſo replicirt:

„ ad §. 2. & 3. Diſes (daß die Unterthanen bißher ihr Salz hohlen können, wo ſie gewollt,) giebt und nimmt dem diſſeitigen Juri nichts und daraus folget nicht, daß, weilen man das Regale des Salzvorlags nicht ehender exerciret habe, man es auch nunmehro zu exerciren nicht befugt ſeye. Eine poſſeſſio Libertatis Subditorum contra Dominum, welche in Jure etwas operiren ſolle, muß titulata ſeyn, nicht ex indulgentia ad nutum revocabili ſich herſchreiben. Es iſt ſich aber hiemit um deswegen nicht aufzuhalten, nachdem per Sententiam Cameralem de 12. Jun. (1750.) = = = ſo gar das Jus & Regale des Salzvorlags Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau = Weilburg weiter diſputirlich zu machen, ein hochlöbl. Cammergericht Sich nicht angemaſſet, ſondern ein ſolches diſertis verbis Höchſt-Denenſelben eingeraumet hat. = = =

ad §. 16. = = = ad a) Eigenes Salz bleibt eigenes Salz, wann man es auch 100. Meilen weit herhohlte. Dergleichen iſt

nun das von der Cron Franckreich propter usum quiescentem zu empfangen habende Dieuser Salz, welches, als ein Surrogatum, die Natur desjenigen annimmt, in cujus locum est surrogatum. Wollte der Gegner hiebey wieder auf das Jus civile Romanum verfallen, nach welchem diser Saz in rebus singularibus nicht procediret; so dienet ihm zwar zur Antwort, quod Superioritas, territorialis cum omnibus Regalibus, sit universitas rerum, & æquiparetur hæreditati; dessen ihm der verkappte Cæsarinus FüRSTENERIUS *in Tr. de jure Supremat. Cap. 10. & 19.* belehren kan. Und eben so vergeblich bemühet er sich, vorzuspieglen, daß man dises Salz nur in denen jenseits-Rheinischen Landen sollte benüzen können. Das Gegentheil wird ihn belehren die Distribution des Hannöverischen Saizes in der Grafschafft Hoya, wovon die Anlage sub Sign. C Zeugniß gibt. Man könnte wohl noch mehrere Exempel und Gründe anführen: Nachdeme aber von dem Jure selbsten keine Frag mehr ist; = = = als würde solches nur überflüßig seyn. ad b) = = = Der usus, oder der Anfang des usus, dises Regalis ist an keine Zeit gebunden; daß man nicht gleich An. 1741. nach geschlossen gewesenem Tractat mit der Cron Franckreich das Dieuser Salz in denen über-Rheinischen Landen eingeführet, involviret keine Renunciationem, daß man es nicht einführen wollen, noch weniger eine Interpretationem, daß man solches einzuführen sich nicht getrauet habe. In tantum kan es eine res meræ facultatis seyn, und also angesehen werden, cujus non usus non præjudicat. Von dem Preis und der Güte des Salzes quæst. aber ist hier die Frage nicht, da man je und allezeit declariret hat, daß, wann die Unterthanen sich deswegen beschweren können, man ohne Anstand remediren, und allenfalls jeden Richter darüber erkennen lassen wolle. ad c) = = = Die Connexion der Ueber-Rheinischen und disseits-Rheinischen Lande ist, daß beyde uralte Naßau-Saarbrückische Stammländer sind, und also nicht von ungefähr Einen Herrn haben. Ob das jus Salinarum inter Regalia majora oder minora gehöre? trägt zur Sache nichts bey. Juxta praxin modernam wäre es leicht, das erstere darzuthun, wann hier der Plaz darzu wäre. So bald ein

Teut-

Teutſcher Staat das Unglück hat, unter eine auswärtige Hoheit zu fallen, erfähret er genug, daß der Salzvorlag unter die höchſte Jura gehöre: ZIEGLER aber iſt hier falſch allegiret. In der lezteren Stelle eignet derſelbe jedem Fürſten alle Regalia minora in regula zu; in der erſtern hingegen handelt er de diviſione Mineralium in minora & majora: Nun ſind aber Mineralia & Regalia nicht einerley. Will der Gegner aber wiſſen, was ZIEGLER von dem Salz-Regali halte; ſo leſe er nur den 12. und 16. §. des angeführten Capitels. Der erſtere ſchlieſſet ſich alſo: Secuta eſt poſtmodum Aurea Bulla, quæ Regale hoc Metallifodinarum univerſis Germaniæ Principibus confirmat; und in lezterem fähret er fort: Quæ dixi hactenus de Auri & Argenti fodinis, eadem applicanda ſunt etiam ad fodinas æris, ferri, *ſalis*, nitri, aluminis, & alias, nempe, integrum eſſe ei, qui τὸ κύριον tenet in Republica, utrum ſibi eas proprias, an vero communes eſſe *velit* cum Subditis ſuis, quo ultimo caſu tamen plerumque tributi aut redituum partem reſervare ſolet. Hac ratione referunt, ex Salinis Auſtriacis Archiduces octingenta millia Florenorum Rhenanorum in annuis reditibus habere, una computatis expenſis, quæ ad 110. Florenorum millia excurrunt. ad d) ꝛꝛꝛ Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtatt in Dero Loos-Theil das Regale Salinarum nicht exerciren, macht nicht, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg in Dero Antheil ſolches zu exerciren nicht befugt ſeyn ſollten. Was wegen der Statt Hanau als ein præjudicium infra §. 18. angeführet wird, deſſentwegen kan ſich der Schrifften-Steller zu Hanau und in der Grafſchafft Hanau erkundigen, wie es in dem ganzen Hanauiſchen gehalten werde, und ſelbſt die ꝛꝛꝛ Urthel (vom 12. Jun. 1750.) kan ihn belehren, was für Staat ein hochlöbl. Judicial Senat auf diſes vermeintliche von LUDOLFF *in Obſervat. forenſ.* längſt bekannt gemachte præjudicium geſezt habe; indem hierbey alles lediglich auf den abuſum ankommt, der den uſum nicht aufheben muß.

ad §. 17. ꝛꝛꝛ Wenn man mit dem Gegner in die Antiquitates Romanas hineingehen wollte, würde man ihm die

Schwäche seines ratiocinii leicht aufdecken können. Daß er sein medium concludendi in Supplica pro Mandato ex Jure Romano mitgenommen, ist unlaugbar. = = = Was weiter de Monopoliis angeführet wird, verdienet gar keine Antwort, weil anderwärts schon unwidersprechlich deducirt worden, daß unter dem Salzvorlag es um kein Monopolium zu thun gewesen: Und ob schon in dem Mandato S. C. diser Name gebraucht worden; so hat man jedoch in der anmaßlichen Sentenz de 12. Jun. wiederum davon abstrahiret, manifesto sane indicio, wie der Cammergerichtliche Senat nachhero die Sache anders eingesehen habe. = = =

ad §. 18. = = = Was von der Güte und dem Preis des Dieuser Salzes angeführet wird, verdienet keine Widerlegung: Denn dises sind accidentia, quæ non tollunt rei, substantiam. Man hat sich genug declarirt, daß, wenn ein Mißverstand circa bonitatem vel pretium obwalte, dessenthalben die Unterthanen sich zu beschweren zu haben vermeinen mögten, man, auf deren Anmelden, ohne einige obrist-Richterliche Erkenntniß, hierunter zu remediren bereit seye; = = = wiewohlen, wann man de bonitate des Dieuser Salzes mit dem gegenseitigen Schrifftensteller sich einlassen wollte, derselbige mit seinem Saz weit zu kurz kommen würde, da solches allenthalben vor eines von der besten Qualität paßiret, womit vile Provinzien von Teutschland verleget werden, und worüber noch niemalen Klage geführet worden. "

In der Fürstl. Seits ans Licht gestellten forrgesezten *Specie Facti* wird gemeldet: Die in der Sache erkannte Kayserl. Commißion habe ihre ganze Beschäfftigung seyn lassen, die Güte zu versuchen, und zu dem Ende folgende Puncten vorgeschlagen: „ 1. Impetrantische Fürstliche Unterthanen derer Aemter Hütten- und Stoppelberg nehmen fürs künfftig von ihrer gnädigsten Landesherrschafft das aus der Königlichen Salzsode zu Dieuse zur Ersezung für den Nicht-Gebrauch des zu Herbizheim in der Grafschafft Saarwerden, Fürstl. Naßau-Weilburgischen Antheils, befindlichen Salzbronnens, ohnentgeltlich überkommende Salz. Dagegen 2. verspricht die Landesherrschafft, ihnen, Unterthanen, ein mehrers, als ein jeder derselben zu seiner Haus-

Hausbedürffniß ohnumgänglich vonnöthen hat, nicht aufdringen, ſo dann 3. Solches in billigem, dem Werth und inneren Güte des in der Nachbarſchafft zu Nauheim gemäſſen, Preis vorlegen, mithin darüber keine Erhöhung vornehmen zu laſſen. = = = Da hingegen verbinden ſich ermeldte Unterthanen, = = = 10. = = von der bißanhero wider Hochdieſelbe (Landesherrſchafft) wegen diſer Salzvorlag geführten Rechtspflege ganz und gar abzuſtehen, fort ſich ſolcher auf ewig zu begeben ꝛc. "

Als aber die Unterthanen forderiſt die Erſezung Koſten und Schäden verlangt hätten, und alsdann erſt ſich hätten beſinnen wollen, was ſie thun wollten, habe die Kayſerl. Commißion ferner vorgeſchlagen: „Daß, ohnbenommen eines jeden Theils Befügniſſe ſo wohl in der Haupt- als Reſtitutionsſache, immittels zu Beybehaltung des inneren Crayſes-Ruheſtandes, Impetrantiſche Unterthanen von ihrer Fürſtl. Landesherrſchafft zwar das benöthigte Salz in ſo weit das etwan auf 200. Säck ſich betragende Surrogatum des ſonſt ſelbſt-eigenen Products, nach vorhergegangener proportionirlicher Ausſchlagung, auf die Fürſtl. Hof-Staat und ſamtliche Lande hinreichet, jedoch nicht höher und anderſt, als in einem der innern Güte und dem Werth des nachbarſchafftlichen gemäſſen, Preis zu nehmen pflichtig ſeyn; da hingegen, in ſo fern bemercktes Surrogatum nicht auslangen, verfolglichen ſie, Unterthanen darüber ein mehreres Quantum bedörffen würden, ihnen alsdann diſes nach ihrem Gutfinden in der Nachbarſchafft zu erkauffen frey ſtehen ſollte. "

Als aber die Unterthanen auch diſes nicht annehmen wollen, hätten die Kayſerl. Subdelegirte, nach beſchehener Anfrage bey Ihren Höfen, den 1. Jun. 1750. denen Parthien erklärt: „Wie Höchſt-Sie (die Crays-Ausſchreibende Herrn Fürſten,) bey fehl-geſchlagener Güte, aus ſehr erheblichen Beweggründen, in Sachen nicht weiter fortſchreiten könnten, ſondern forderiſt, den Bericht an das hochpreißl. Kayſerl. und Reichscammergericht erſtatten zu laſſen, Sich gemüßiget finden. "

Das Cammergericht habe aber den Bericht nicht erwartet, ſondern, ſo bald Es erfahren, daß das Fürſtl. Recurs-

Memorial bey dem Reichsconvent dictiret worden seye, den 12ten Jun. obige Urthel publiciren lassen.

In demselben habe es Selbsten nachdrücklich erkannt und eingestanden, daß der Salzvorlag ein Regale, oder wenigstens ein pars integrans Regalis juris Salinarum, seye: Dann wann dises Principium nicht zum Grund gelegt wäre; so seye keine vernünfftige Ursach vorhanden, warum Es nunmehro selbst, ein Privilegium über das Monopolium Salis zu ertheilen, und dessen künfftige Ausübung sub auspiciis & quasi ex singulari gratia Imperialis Cameræ zu gestatten, Sich ermächtigen sollte: Lezteres wäre ein Eingriff in die Kayserliche Reservata, und noch über dieselbe, nach der **Wahl-Capit.** *art.* 7. §. 4. hinaus: Seye aber der Salzverlag kein Monopolium mehr, (wie man sich dann dises gehäßigen Namens in dem ganzen Urthel sorgfältig enthalten habe;) sondern ein wahres Regale; wie es dann verantwortlich seye, daß man, gegen den jüngsten *Visitat.* Abschied §. 12. ein Mandatum S. C. über das andere erkannt habe, und wie reime sich dann darzu, daß 1. der vorigen Jahrs eingeführte Salzvorlag und Verkauff fremden Salzes aufgehoben werden solle? zumalen da sich die Unterthanen selbst über keinen Excess, oder Abusum, sondern über das Salz-Monopolium geklagt hätten, und die verba præceptiva Mandati ebenfalls darauf gehen. Die ganze Absicht seye also gewesen: Man habe sich nicht getrauet, dises Regale weiter zu bestricken, und doch auch nicht unrecht haben wollen: Bey obgedachter Beschaffenheit habe auch der Herr Fürst weder zu Zurückgebung der Pfänder, noch zu Bezahlung der Unkosten, verurtheilt, noch Ihme der Salzvorlag so lang untersagt werden können, biß Er disem Urtheil pariret habe. Ferner seyen die dem Urthel beygefügte Vorsorgen übel angebracht: Dann dadurch, daß 1. die innere Güte berühret worden seye, werde jedem unruhigen Bauren Anlaß gegeben, so offt es ihme einfalle, über eine Untauglichkeit dises Salzes (womit doch so vile Französische und Teutsche Provinzien versehen würden,) zu schreyen, und sich der Annahm unter dem Vorwand vagæ hujus Conditionis sine qua non, zu sperren. 2. Alles Salz seye von verschiedener Qualität, und es werde besseres und schlechteres geben, als das

Dieu-

Dieuſer; wer ſolle nun den Preis reguliren? Und ſo könne auch die undeterminirte Clauſul: Daß denen Unterthanen keine ſonſtige neue Beſchwerden zugezogen werden ſollen, leicht zu neuen Streitigkeiten Anlaß geben.

Uebrigens iſt noch anzumercken: Daß zu eben diſer Zeit, um gleicher Urſach willen, auch zwey Naßauiſche adeliche Eingeſeſſene, von Derſch und von Reizenſtein, bey dem Cammergericht geklagt und gleichförmige Mandata und Urtheile erhalten haben; davon in einem Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſchen Anhang zu der rechtlichen *Deduction* und fortgeſezten *Specie Facti* das mehrere zu leſen iſt; dabey ich mich aber, weil es mit dem zu erſt berührten Streit auf eines hinauslaufft, nicht aufhalten will.

Die Sache machte bey dem Reichsconvent Anfangs groſſes Auffſehen, und man ware mit des Cammergerichts Verfahren ſo übel zufriden, daß es darauf ſtunde, eine Ahnduug dagegen vorzunehmen; als aber die lezte Cameral-Urthel nachfolgte, wurde es ſtill: Wie nun diſe leztere und die vorhergehende ſich mit einander vereinigen laſſen, kan ich noch zur Zeit nicht abſehen.

§. 19.

Von Pfalz-Zweybrücken weiß ich ſo vil:

An unten (1) angeführtem Ort findet ſich diſes Atteſtat: „Daß zu der Königl. Schwediſchen Regierungszeit und nachhero die Hochfreyherrlich-Schorrenburgiſche Hofleute ſo wohl, als alle andere adeliche Hofleute und Beſtändere in hieſigem Oberamt ihr benöthigtes Salz bey dem Herrſchafftswegen angeordneten Salzkaſten, (wovon ich und mein ſeel. Vatter Beſtändere geweſen,) abhohlen müſſen, und auch würcklich abgehohlt haben; ſolches thue hiermit auf Begehren, der Wahrheit gemäß, atteſtiren. Zweybrücken, den 2. Nov. 1737. Daniel Ehrmann.“ Pfalz-Zweybrücken.

§. 20.

Wegen Sachſen-Gotha beziehe ich mich auf meine Nebenſtund. p. 255. Sachſen.

Von

(1) Status cauſæ u. rechtl. Deduct. in Sachen Pfalz-Zweybrück. c. von Schorrenburg: Beyl. 91.

§. 21.

Würtemberg. Von Würtemberg habe ich in meinen Nebenstund. p. 258. den Innhalt der denen Unterthanen favorisirenden Landesordnung beygebracht.

Anno 1759. 27. Aug. liesse Herr Herzog Carl durch ein general-Rescript bekannt machen: Was massen er, zu Erzielung eines mehreren Debits an Wein in die Chur-Bayrische Lande, mit Aaron und Elias Seeligmann & Comp. zu Leyhmen einen Accord auf 20. Jahr lang getroffen, nach welchem sie das ganze Land mit Salz zu versehen, und in die, nach der Lage des Landes am convenabelsten ausgewählte Niderlagsorte, Canstatt, Göppingen, Tübingen, Lauffen, Unteröwisheim, Blaubeuren, Hornberg und Freudenstatt, an die allda bestellende Salzverwaltere einen genugsamen Vorrath einzuliefern haben, alle andere Salzeinfuhr und Handel aber, bey Straf 10. Rthl. von jedem Pfund, verbotten seyn solle; da hingegen denen Entreprenneurs expresse bedungen worden, von Landesproducten, und sonderlich an Wein, alljährlich wenigstens für 100000. fl. und zwar bey Straf 10. pro Cento, was daran weniger von ihnen debitiret werden würde, aufzukauffen und auswärts zu verschliessen, ohne daß dadurch das freye Commercium im Wein und sonsten im mindesten gehemmet und eingeschräncket, die Entreprenneurs aber gehalten seyn sollten, zu Beyführung des Salzes die Bauren und Fuhrleute im Land vorzüglich zu gebrauchen; wobey der Herzog 1. in jeder Niderlagsstatt einen eigenen Salzverwalter zu dessen Empfang- und Austheilung bestellen, anbey aber unter anderem verordnet haben wollte, daß 2. Jedermann die ungefähre Nothdurfft für seine Haushaltung auf ein halb Jahr lang, gegen Credit auf fünf Monathe, mit einmal nehmen, 3. sowohl die Einliferung, als die Abgabe, einig und allein nach dem Gewicht geschehen, 4. der Preis vor den Centner à 100. Pfund auf 4. fl. 48. kr. und das Meßlein à 28. Loth auf zwey und einen halben kr. gesezet seyn solle; wogegen 5. die Einführung andern Salzes, bey geschärffter Ahndung, verbotten, und in solcher Absicht alle durch die Entreprenneurs ins Land kommende Salzfässer mit einem dreyfachen Hirschhorn gebrannt, 6. end-

6. endlich auch zu Behuf diſer Einrichtung von denen Stätt- und Aemtern ein Anlehen von 264675. fl. gegen Verzinſung à 5. pro Cent. hergeſchoſſen werden ſolle.

Die dem Herzog von dem grösseren Landſchafft-Ausſchuß den 1. Oct. 1759. dißfalls gethane Vorſtellung iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Den 25. Oct. 1759. (2) erfolgte eine weitlaufftige Reſolution darauf; nach welcher es bey der getroffenen Verordnung vollkommen gelaſſen wurde.

Anno 1761. 30. Maij replicirte der grössere Ausſchuß darauf, (3) und berechnete den dem Land daraus entſtehenden Schaden nach dem geringſten Computo in Einem Jahr auf 232000. fl. in 20. Jahren aber auf 4640004. fl.

Den 11. Jun. (4) erfolgte zur Reſolution: Der Herzog wolle ſich von ſeiner Behörde ſtandhafftes Gutachten erſtatten laſſen, und ſo dann, nach reifflicher Erwägung der Sache, ſeine Entſchlieſſung der Landſchafft bekannt machen.

Anno 1764. (5) wurde diſer Punct bey dem Reichshofrath eingeklagt.

Eod. An. 1764. 16. Nov. brachte die Landſchafft: 1. Unter ihre Gravamina politica n. 6. die Ausſchlieſſung der Landſchafft bey Errichtung neuer und Abänderung alter Geſeze; wohin e. g. gehören a) die wegen auf 20. Jahre abgeſchloſſenen höchſtbeſchwerlichen Salzaccords ſub dat. 25. Oct. 1759. erlaſſene Herzogliche Reſolution; 2. unter die Gravamina Cameralia n. 1. Die Salzadmodiation und den mit denen Juden Aaron und Elias Seeligmann darüber auf 20. Jahr errichteten Accord ꝛc. 3. Unter die Gravamina miſcellanea n. 7. die Entziehung der denen Stätt- und Aemtern, auch Communen, competirende Salzſtadels-Gerechtigkeit, und hiedurch dem Land cau-

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 15. p. 50.-78.
(2) l. c. pag. 79.
(3) ibid. p. 87.
(4) pag. 145.
(5) l. c. Tom. 16. p. 20.

causirenden Schaden ꝛc. und in der Erklärung vom 1. Dec. e. a. wurde diser Punct abermalen besonders berührt. (1)

In der Herzoglichen Resolution darauf vom 8. Dec. 1764. wurde diser Punct für eine Herr- und Landschafftliche Deputation verwisen; welche aber nicht zu Stande kame.

Anno 1765. meldete der Herzog in seinem an den Kayser erstatteten Bericht (2): Es seye grundfalsch, daß denen Communen der Salzhandel in denen Landescompactaten theuer zugesichert worden seye; indeme in keinem einigen Landtagsabschid oder Receß das geringste hievon zu finden, oder des Salzes irgend nur mit einem Wort gedacht seye: Ja so gar, als bey dem in An. 1739. abgehaltenen Landtag wider die von Herzog Carl Alexander gemachte neue Salzeinrichtung Beschwerde geführt, und um deren Abstellung gebeten, auch von Seiten der Administration so weit nachgegeben, und, nach dem entworfenen ersten Concept, dem Abschid inseriret werden wollen: „Zum 30sten gedencken Wir auch bey dem mit dem Juden Nöe & Consorten errichteten Salzadmodiations-Contract, nach denen vorligenden Umständen, nicht zu beharren: Weilen aber Unsern vormundschafftlichen Landen und Unterthanen besonders daran gelegen, daß das biß daher in so grossen Verfall gerathene Weincommercium mit Chur-Bayern wiederum hergestellet werde; als haben Wir Uns mit der Chur-Bayrischen Landschafft zur Probe auf zwey Jahr dergestalt verglichen, daß Wir Uns beglaubigen, es werde Unsern vormundschafftlichen Landen kein Nachtheil zugezogen werden ꝛc.“ die Landschafft aber sich damit nicht begnüget, und darauf ihr das getheilte gegeben worden: Ob sie disen passum projectirter massen stehen, oder lieber gar alles aus dem Receß weglassen wolle? habe selbige das leztere erwählet, dahero gar nichts von Salzsachen in den Receß gekommen, zum offenbaren Beweis, daß man auch damalen, quoad hoc Regale der Landesherrlichen Befugsame etwas derogiren zu lassen, keinesweges gesinnet gewesen; wie es auch den 13. Apr. 1739. der Landschafft mit den Worten: „Wie-

(1) Neue Staatscanzl. Tom. 17. p. 97. sqq.
(2) l. c. pag. 126. sqq.

„Wiewol ſub reſervatione der hohen hierunter verſirenden Landesherrlichen Jurium ꝛc.“ ausdrücklich zu erkennen gegeben worden ſeye. Es ſeye zwar nicht zu laugnen, daß in der An. 1567. publicirten Landesordnung Tit. 62. die oben angeführte Stelle enthalten ſeye: Gleichwie aber aus dem Text ſelbſt keineswegs gefolgeret werden könne, als ob der Landesherr dadurch vor ſich ſelbſten auf das Salzregale für beſtändig Verzicht geleiſtet, und ſolches denen Landſtänden, mit Ausſchlieſſung ſeiner ſelbſt, per modum Privilegii vel Pacti auf ewig überlaſſen habe, ſondern die Worte ganz deutlich anzeigen, daß man nur denen Stätten vor denen Dörffern, in contradiſtinctione jener gegen diſe, einen Vortheil dadurch habe zufflieſſen laſſen wollen; alſo ſeye auch einer vermeintlichen Verjährung, die man etwa daher möchte leiten wollen, dadurch noch beſonders vorgebogen worden, daß der Landesherr bey Verfaſſung diſer Landesordnung in allen Stücken ſeine Obrigkeit und Gerechtigkeit, wie auch die Macht, alles nach ſeinem Belieben wieder zu ändern, oder gar aufzuheben, ſich ausdrücklich in dem Eingang und Schluß diſer Landesordnung vorbehalten.

Anno 1767. brachte die Landſchafft die Beſchwerde wegen des Salzes wieder in Bewegung (1).

Anno 1770. aber vergliche man ſich **Cl.** 4. §. 10. alſo: „In Anſehung des Salzweſens wird von nun an alles dem Herkommen, der Landesordnung, denen Verträgen und der Reſolution vom 16. Apr. 1739. gemäß, wiederum eingerichtet; mithin denen Communen ihr von alters hergebrachter und berechtigter freyer Salzhandel auf immer wieder eingeraumt und überlaſſen: Sie ſollen auch bey diſer ihrer, nach der jeweiligen Durchl. Landesregenten höchſteigener Anerkenntniß, ſo wie ſolches auch von Sr. jeztregierenden Herzogl. Durchl. Selbſten geſchehen, wohlhergebrachten Gerechtigkeit jederzeit ungekränckt erhalten, und gegen Jedermänniglich beſchüzet; auch ihnen die zu Behuf diſes Salzmonopolii hergeſchoſſene Gelder von dem Schuldenzahlungs-Fond mit 264675. fl. ſamt dem rückſtändigen Intereſſe wiederum erſezet werden; wogegen treu-

(1) v. Neue Staatscanzl. Tom. 17. p. 236.

gehorsamste Prälaten und Landschafft sich anheischig und verbindlich gemacht haben, daß von dem Land annoch eine vierteljährige Bedürffniß in einem billigen Preis, und in guter Qualität der Waare, übernommen werden solle. "

§. 22.

Hanau. Von Hanau weiß ich folgendes:

Bey dem Kayserl. und Reichscammergericht ergienge An. 1680. dise Urthel: „ In Sachen Burgermeister und Rath der neuen Statt Hanau, Appellanten eines, wider Herrn Friderich Casimir, Grafen zu Hanau, & Consorten, Appellaten, andern Theils, den Salzhandel betreffend, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: Daß in diser Sache übel decretirt, wohl davon appellirt, derowegen das angelegte Verbott wegen Zufuhr und Versammlung fremden Salzes zu reformiren, zu cassiren und aufzuheben, hergegen Appellanten bey freyem Handel so wohl mit ausländischem als einheimischem Salz zu lassen seyen; als wir (jedoch daß mehrbesagte Appellanten, im Fall das einheimische Salz in gleichem Preis, wie das fremde, würde verkaufft werden, ihrem Erbieten gemäß, jenes vor disem zu nehmen, nachkommen,) hiermit reformiren, cassiren, aufheben und lassen; compensatis Expensis. "

§. 23.

Witgenstein. Die Witgensteinische Unterthanen klagten beym Cammergericht: Es seye ihnen bey grosser Strafe befohlen, alles Salz allein bey einem gewissen Juden, zuwider allem Herkommen, und zwar in weit höherem Preis, als es sonsten gelte, zu kauffen: In der Urthel von 1724. 31. Oct. aber wurde dise Beschwerde, nach angezeigter längst vorher beschehener Aufhebung des Salzmonopolii, als von selbst erlediget behandelt (1).

§. 24.

Vom Salzhandel überhaupt. Ob und wie ferne ein Landesherr den Salzkauff und Verkauff in seinen Landen allein an sich ziehen könne, oder denen Unterthanen frey stehe, ihr Salz zu erkauffen, wo sie wollen? ist eine delicate Frage, welche (es betreffe nun einheimisches oder fremdes Salz,) sehr behutsam gefasset werden muß, wann man

(1) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 343.

man nicht denen Landesherrlichen, oder aber derer Unterthanen, Gerechtſamen zu nahe tretten will. Die obgedachte Bewegungen, ſo die Naßau-Weilburgiſche Salzſache bey dem Reichsconvent verurſacht hat, ſeynd noch nicht vergeſſen.

Wann aber von dem Salzkauff und Handel nach denen allgemeinen Grundſäzen des Teutſchen Staatsrechts vernünfftig und gründlich gehandelt werden ſolle, muß vor allen Dingen feſtgeſtellet werden: 1. Wovon eigentlich die Frage ſeye? ſo dann 2. nach was für einer Norm die Sache beurtheilet werden müſſe?

Anbelangend das erſte, ſo iſt 1. nicht die Frage von dem Jure oder Regali Salinarum; ob gleich ſelbiges, (auch von dem Herrn von LUDOLF ſelbſten,) von Einigen mit gegenwärtiger Materie vermenget worden iſt: Dann jenes beſtehet in denen Landesherrlichen Gerechtſamen in Anſehung derer Salzbronnen, oder Quellen, z. E. ob und wie ferne ſelbige dem Landesherrn allein zuſtehen? oder, wann ſelbige Privatperſonen überlaſſen ſeynd, worinn ſich alsdann des Landesherrns Gerechtſamen ſo wohl in Anſehung des Nuzens, als auch anderer Umſtände, äuſſeren? u. ſ. w.

2. Iſt hier auch eigentlich nicht die Frage von Anlagen oder Impoſten auf das Salz: Dann wiewol dadurch der Salzkauff und Handel reſp. beſchweret oder erleichteret wird; ſo gehöret doch diſer Punct eigentlich zu dem Steuer-Weſen, und was damit einen Zuſammenhang hat.

Die eigentliche Materie alſo, davon hier die Rede iſt, beſtehet darinn: Worinn eines Theils eines Landesherrns, und anderen Theils deſſen Unterthanen, Befügniſſe in Anſehung des Salzkauffs und Handels beſtehen? Da nun in einigen Landen eigene Salzbronnen ſeynd, in anderen aber nicht; ſo theilet ſich diſe Materie natürlicher Weiſe in zwey Hauptſtücke, nemlich von denen Gerechtſamen des Landesherrns und der Unterthanen in Anſehung 1. des innländiſchen, ſo dann 2. des ausländiſchen Salzes. Was aber jedes Stück wiederum für beſondere Fragen und Fälle unter ſich begreiffe? wollen wir hernach vernehmen.

Die Norm, wornach die in Ansehung des Salzhandels entstehende Fragen zu entscheiden seynd, betreffend; so stehen oben an: 1. Die Landesverträge und 2. in deren Ermanglung das particular-Herkommen eines Landes: 3. Die Reichsgeseze enthalten nichts davon; 4. kein allgemeines Reichsherkommen gibt es auch nicht, so wenig für den Landesherrn, als für die Unterthanen; 5. die gemeine Rechte begreiffen ebenfalls nichts recht applicables oder entscheidendes; und 6. nach dem allgemeinen Staatsrecht dörffte ein Regent auch hierinn zu allem dem berechtiget seyn, was das würckliche und wahre Wohl des gemeinen Wesens zum Zweck hat; die Unterthanen hingegen übrigens bey ihrer natürlichen Freyheit zu schüzen und von allem deme loszusprechen zu seyn, was nur die Absicht hat, die Cammeralgefälle des Regentens auf Kosten der Unterthanen zu vermehren.

§. 25.

Ob er ein Regale seye?

Wie man den Salzhandel überhaupt, und auch ausser dem Fall, wo die Landesverträge oder das Herkommen darinn für den Landesherrn seynd, zu einem Regali mit Bestand Rechtens machen könne? sehe ich nicht ab; oder man würde aus eben disem Grunde auch noch vile andere zum menschlichen Leben gehörige Stücke, und den Handel damit, gleichfalls zu Regalien machen können; welches doch bißhero Niemand verlanget hat.

Uebrigens gibt es bey dem Salzhandel allerley Fälle, welche auseinander zu sezen seynd.

§. 26.

Handel mit eigenem Salz.

Wo ein Land eigenes Salz hat, stehet das Eigenthum davon entweder dem Landesherrn oder Privatpersonen zu.

Ist der Regent Eigenthumsherr; so entstehet die Frage: Ob er die Unterthanen nöthigen könne, sein Salz zu nehmen? Ich mache einen Unterschid. Erkauffen die Unterthanen ihr Salz vor baares Geld; so ist nicht unbillig, daß sie das einheimische Salz kauffen, damit das Geld im Land bleibe und circulire; wann sie es auch etwa gleich sonst um etwas weniges wohlfeiler haben könnten: Wann aber der Unterschid merklich wäre, wüßte ich die Unterthanen nicht darzu anzuhalten; sondern der Landesherr

desherr müßte im Preis herab, oder möchte sehen, wo er sein Salz unterbrächte.

Wann aber Unterthanen ihre Producten gegen Salz anbringen können, z. E. sie führen Wein, gedörrtes Obst, Mühlsteine, ꝛc. auswärts, und nehmen, statt des baaren Geldes, Salz; oder Ausländer führen ihnen Salz zu, und nehmen dergleichen Dinge daran; da könnte ich die Unterthanen wiederum mit Recht nicht anhalten, daß sie ihr baares Geld für das Salz ausgeben, und ihre Producten auf dem Hals behalten sollten.

Seynd aber Privatpersonen Eigenthümere von denen Salzquellen; so ist die Frage: Ob sie genöthiget werden können, dem Landesherrn das Salz allein und in einem gewissen Preis zu überlassen, um es hernach wieder mit Vortheil und theurer verkauffen zu können? und da glaube ich wiederum: Nein! weil die ordentliche Regel ist, daß ein Eigenthumsherr mit dem seinigen schalten kan, wie er will.

Nur stehet dem Landesherrn frey, 1. darüber zu halten, daß die Eigenthümere den Preis des Salzes nicht zu hoch sezen, und, zum Schaden ihrer Mitbürger, übermäßigen Profit daran machen; zumalen wann dise leztere sonst keine Gelegenheit haben, sich mit Salz zu versehen.

2. Wann ein Land eigenes Salz hat, und solches zu desselbigen Nothdurfft hinreicht, auch das fremde Salz baar bezahlt werden muß, halte ich den Landesherrn für befugt, das fremde Salz zu verbieten; es mögen nun der Landesherr oder Privatpersonen Eigenthümere des innländischen Salzes seyn: Weil die natürliche Billigkeit und die allgemeine Reglen der Staatsklugheit erforderen, daß das Geld, so in einem Land ist, möglichst darinn erhalten und circulirend gemacht werde, die Unterthanen auch also den Nuzen selbst mit davon haben:

Nur muß der Preis allerdings so beschaffen seyn, als man für eben denselbigen, oder etwas weniges darunter, fremdes Salz von eben solcher Güte erhandlen könnte.

§. 27.

Wann aber ein Land mit gar keinem eigenem Salz, oder doch nicht hinreichend, versehen ist, mithin fremden Salzes bedarff; so bleibe ich 1. nochmals der Meinung, daß denen Unter-

Und mit fremden.

terthanen nicht verwehret werden könne, ihre eigene Landesproducten, oder Manufacturen, u. d. gegen Salz zu verstechen, und dises eingetauschte Salz im Land wieder zu versilbern. 2. Wo keine Landesverträge, oder ein richtiges und ruhiges Herkommen, bestimmen, was hierinn erlaubt seye, oder nicht, halte ich einen Landesherrn nicht für berechtiget, den Handel mit fremdem Salz in seinem Lande allein an sich zu ziehen; sondern die Unterthanen seynd bey ihrer alten Teutschen und natürlichen Freyheit, ihr Salz erkauffen zu dörffen, wo sie wollen, zu schützen.

§. 28.

Ordnung wegen des Salzkaufs

Endlich so ist ein Landesherr, (mit Zuziehung seiner Landstände, wann und in so weit es der Landesverfassung gemäß ist,) allerdings und allemal, es mag einheimisches oder fremdes Salz betreffen, befugt, zum gemeinen Besten Ordnung zu machen, wie es ratione modi mit dem Salzeinkauff und Verkauff, im ganzen oder kleinen, solle gehalten werden? wer darzu berechtiget seye oder nicht? wie besonders der Communen Salzhandel, zu ihrer selbsteigenen Nothdurfft, einzurichten? ob und was die Magistrate, zu Bestreitung der Unkosten, oder zu einem Profit für die gemeine Casse, darauf schlagen dörffen? u. s. w.

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1612. liset man: „ Wie dann ingleichem zum 28sten, wegen derer Salzmärckte, so in etlichen Dörffern, (denen Stätten, welche des Salzkauffs halben sonderlich privilegirt, zu mercklichem Abbruch,) bißhero gehalten, wann derenthalben supplicando Ansuchung geschiehet, durch Befehl gebührende Anordnung erfolgen, und solche Stätte bey ihren Privilegien und erlangten Gerechtigkeit gehandhabet werden sollen. “

Und in der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. „ Zum 105ten, suchen die Stätte, = = so des Salzschancks halber befreyet, unterthänigst, daß denen Salzkärnern, Schubeböckern und Trägern, nicht ferner nachgelassen werden möchte von Dorff zu Dorff zu fahren: Wann dann allbereit in = = Unserer Policeyordnung wegen solcher in etlichen Dörffern aufgeworffenen Salzmärckte, welche denen Stätten, so des Salz-

kauffs

kauffs halber ſonderlich privilegiret, zu mercklichem Abbruch gereichen, diſe Vorſehung geſchehen, daß die Stätte bey ihren Privilegien, erlangten Gerechtigkeiten und Herkommen, gehandhabet werden ſollen, bißanhero aber nur an einer nachdrücklichen würcklichen Execution ermangelt; ſo befehlen Wir hiemit Unſern Hauptamtleuten, und anderen Gerichtsherren, daß ſie diſes ungebührliche Salzeinſchleiffen und Verkauffen auf denen Dörffern durch öffentlichen Anſchlag, bey Verluſt des Salzes und anderer willkührlichen Strafe, abſchaffen, denen Stätten, ſo offt es nöthig, die hülffliche Hand bieten, und ſie bey ihren Freyheiten, ſo vil an ihnen, mit nachdrücklichem Ernſt ſchüzen ſollen, damit ſolchen alten von Unſern gottſeligen Vorfahren und Uns confirmirten, Privilegien hinfüro beſſer und fleißiger, als bißhero geſchehen, gehorſamſt und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider im geringſten nicht weiter gehandelt, oder, da es, über Verhoffen, von etlichen vermeſſenen Leuten nochmals erfolgen würde, ſolche Verbrechere, Salzeinſchleiffer und Hauſierer, zur verwürckten Strafe ohnnachläßig und ohne Connivenz gezogen werden mögen. Würden aber die Beamte oder Gerichte in Stätten und Dörffern hierinnen ſich nachläſſig erweiſen, und, auf gebührliches Anſuchen, denen privilegirten Stätten nicht alſobald hülffliche Hand bieten; ſo ſollen ſie zwey guter Schock, (halb dem Anſager, und die andere Helffte der Statt, ſo die Hülffe verweigert worden,) verfallen; hergegen aber mehrerwehnte privilegirte Stätte verbunden ſeyn, ihre Salzcaſſa jederzeit nach Nothdurfft mit Salz zu verſehen, um einen billigen Preis hinzulaſſen, und die Innwohnere mit unbilliger Steigerung nicht zu beſchweren: Jedoch werden diejenige von der Ritterſchafft, bey welchen ein anderes erweislich her gebracht, bey ihrer Poſſeß billig geſchüzet, und im Fall die Stätte kein ſpecial-Privilegium wider ſie dißfalls vorzulegen haben, ihnen nochmals nachgelaſſen, daß ſie ſo wohl vor ſich, als vor ihre Unterthanen, ſo vil Salz, als ſie zu ihrer Haushaltung nöthig, ungehindert einführen laſſen mögen.“

Auch wurde in eben diſer Erledigung ꝛc. dem Churfürſtlichen Salzverwalter zu Wittenberg verboten, das Salz (der Stattfreyheit zuwider,) nicht einzeln und Mezenweis zu verkauffen,

kauffen, ingleichem befohlen, die Zufuhr des Salzes, so die Statt zu ihrem Salzschanck an fremden Orten erkauffe, zu Wasser und zu Land, gegen Vorweissung ihres Passes, ungehindert paßieren zu lassen.

In der Würtembergischen Landesordnung lautet der Tit. 62. „ Vom Salzkauff: 1. Es soll auch der Salzkauff, mit Scheiben abheben, und gebrochen Salz zu kauffen, in Dörffern und Flecken aufgehaben und nicht mehr gebraucht, sondern derselbe, aus bewegenden Ursachen, allein bey den Amtstätten mit richtiger Ordnung bleiben, und da erhalten werden. 2. Wann dann Unserer Unterthanen einer in seiner Amtstatt, dahin er gehörig, und ein gemeiner Salzkauff erhalten wird, von gemeinem Salzkauff ein Scheiben Salz ihme zu seinem Hausbrauch zu geben, erfordern würde, das soll ihme, wie einem jeden eingesessenen Burger in der Amtstatt, nicht versagt, sondern gegeben werden. 3. Den Fuhrleuten, in Flecken Salz von Simerin zu Simerin auszumessen, und den Unterthanen zu ihrem Hausbrauch von den Wägen zu kauffen zu geben, darzu mit den Unterthanen in Dörffern Scheibsalz gegen Wein zu stechen, soll es nicht abgeschlagen seyn; es wäre dann, daß die Amtstätt dafür gefreyet wären: Dabey sollen sie bleiben und gelassen werden. 4. Doch so soll den Unterthanen, solch gestochen Salz wieder zu verkauffen, anderst nicht gestattet werden, dann bey Scheiben, und nicht auszumessen; bey Confiscirung des Salz. Wo auch die Flecken bißher den Salzkauff von Alter hergebracht; so soll ihnen hierdurch ihr alt Herkommen unbenommen seyn. 5. Dieweil nun der Salzkauff allein bey den Stätten soll erhalten werden; so verordnen und wollen Wir auch, daß die Stätt dargegen den Salzkauff jederzeit mit einem solchen Vorrath erhalten, daß bey Unsern Unterthanen deßhalb kein Klag oder Mangel erfolgen noch geschehen möge. “

§. 29.

Handel mit Wein. Mit dem Wein hat es fast gleiche Beschaffenheit wie mit dem Salz; und es seynd wiederum verschidene Fälle wohl von einander zu unterscheiden: 1. Ob ein Landesherr mit seinem eigenen erwachsenen Wein ein Monopolium treiben dörffe?

oder

oder 2. auch mit erkaufftem fremdem Wein? oder ob er Anderen dergleichen Freyheiten 3. auf ihren eigenen oder 4. fremden Wein ertheilen dörffe?

Ingleichem iſt ein mercklicher Unterſchid unter dem Weinhandel im groſſen, oder in ganzen Fäſſern, ſo dann im kleinen, das iſt, in Anſehung des Weinſchancks: Eine Gattung kan geſperrt und die andere frey ſeyn.

Ferner, wann ein Herr verſchidene Länder hat, in deren einem Weinwachs iſt, im andern aber nicht; ſo kan in dem einen etwas nicht angehen, was ſich in dem andern wohl thun läſſet.

Anno 1772. meldeten uns die öffentliche Nachrichten:

„ Nachdeme, zufolg ergangenen Churfürſtlich-Maynziſchen hohen Regierungs Befehls, der gemeine Stadt-Weinſchanck hieſelbſt, oder das Privilegium excluſivum, Wein verzapfen zu dörffen, ſamt dem zu ſothanem Behuf vorhandenen ſogenannten Rathskeller, an den Meiſtbietenden auf 3. oder 6. auch mehrere Jahre, verpachtet werden ſolle, auch hierzu auf Mittwochen den 21. Oct. ſchiers künfftig, Terminus anberaumet worden; als haben die darzu Luſttragende auf gedachten Termin Vormittags auf hieſelbſtigem Rathhaus beliebig ſich einzufinden, ihr Gebott ad Protocollum zu thun, ſofort nach Befinden, und erga Cautionem, ſich des Zuſchlags zu gewärtigen. Decretum Fritzlar bey Churfürſtl. Oberamt den 26ten Sept. 1772.

In fidem:
J. Otto Becker, Amts-Actuarius. “

Die Erzſtifft-Trieriſche weltliche Landſtände verlangten An. 1627. die Churfürſtliche Befehle, daß die Unterthanen, dem Herkommen zuwider, ihre nöthige Weine nirgend anders, als in etlichen Churfürſtlichen Kellereyen, kauffen ſollten, aufzuheben: Der Churfürſt aber ſahe es als einen Eingriff in ſeine Regalien an; worauf die Landſtände an den Kayſer appellirten.

Von des Bayrischen Adels Landshutischen Districts Beschwerden vom Jahr 1499. in Weinschancksachen siehe an der unten (1) angezeigten Stelle.

In denen Stifft-Baselischen Streitigkeiten erkannte der Reichshofrath den 10. Jan. 1736. „ Was den Wein anbelanget; so findeten zwar Ihro Kayserl. Majest. billig, daß selbiger (wann er nemlich gut und in leidentlichem Preis-gegeben wird,) aus der Fürstlichen Kellerey von denen Unterthanen geholet werde: Im Fall aber dise selbigen anderwärts her, zu ihrem eigenen Gebrauch, zu kauffen gesinnet wären; so soll es ihnen nach der Fürstl. Erklärung, auch unverwehret seyn. “

Eine interlocutori-Cameralurthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Admodiation des Weinschancks betreffend, und was bey diser Gelegenheit für Gründe vorgekommen seynd, lifert der Freyherr von CRAMER (2).

Auf dem Saynischen Landtag An. 1572. (3) wurde wegen des Weinschancks und Aufbringung einer Anzahl Weins auf des Adels Kosten gehandelt.

Bey diser Materie können schon in etwas berührter massen, verschidene Fälle vorkommen, welche nicht nach einerley Gründen zu entscheiden seynd.

In denen Landen, wo Weinwachs ist, kan 1. die Herrschafft, nach Beschaffenheit der Umstände auf eine der Landesverfassung gemässe Weise, befehlen, 1. wie es mit dem Verkauff des Weins solle gehalten werden; dergleichen wir von Chur-Maynz in Ansehung der Rheingauer Weine Cap. 7. §. 12. vernommen haben.

2. Kan der Landesherr, wie z. E. in Würtemberg, Unterkäuffer, oder Weinmackeler, bestellen, und mit einer Amts-Instruction versehen, an welche sich die, so Weine kauffen wollen, oder zu verkauffen haben, addreßiren, und allenfalls den Kauff durch ihre Vermittlung schliessen können.

3. Der

(1) in der Bibl. histor. Gœtting. Part. 1. p. 283.
(2) in seiner. Nebenst. 100. Th. 97. S. u. f.
(3) Mein Staatsrecht der Grafschafft Sayn, p. 409.

3. Der Regent kan dafür ſorgen, daß der Weinmoſt nicht mit Obſtmoſt vermenget, noch die ſaure und ſchlechte Weine durch gewiſſe der Geſundheit ſchädliche Mittel dem Mund angehmer und ſchmackhaffter gemacht werden, auch exemplariſche Straffen darauf ſezen, und ſelbige vollziehen.

4. Ob Unterthanen, welche keinen Weinwachs haben, genöthiget werden können, den Wein ſo ſie ſich anſchaffen wollen, von anderen Unterthanen ſelbiges Landes zu erkauffen, damit das Geld im Land bleibe und circulire, wann leztere gleich den Wein anderwärts wohlfeiler, oder doch um eben den Preis beſſer, haben können? läſſet ſich meines Erachtens nicht ſchlechterdings bejahen, oder verneinen; ſondern es kommt auf die übrige Umſtände und ein billigmäßiges Ermeſſen des Regentens, Einverſtändniß unter denen Unterthanen ſelbſt, oder den Ausſpruch des Richters an: Z. E. in Würtemberg ziehet das Oberland groſſes Geld für ſein Holz aus dem Unterland; alſo ſcheinet nicht unbillig zu ſeyn, daß das Oberland dem Unterland ſeine Weine abnehme.

5. Ein Landesherr iſt nicht befugt, denen Wirthen, oder anderen Perſonen in dem Land, ſeine Weine wider Willen aufzudringen; und das noch weniger, wann ſie anderwärts im Land den Wein beſſer oder wohlfeiler haben können.

6. Hingegen kan ein Landesherr von dem Weinhandel auf ſeine Rechnung nicht ausgeſchloſſen werden, er werde nun mit eigenen oder erkaufften Weinen geführt; wann gleich die Unterthanen alsdann deſto weniger verkauffen: Doch wird ein jedweder rechtſchaffener Regent die Billigkeit hierinn von ſelbſten zu beobachten wiſſen, und ſich nicht mit dem Schaden ſeiner Unterthanen zu bereicheren verlangen.

7. Wann ein Land hinlänglichen eigenen Weinwachs hat, kan mit allem Recht die Einfuhr fremden Weines verbotten werden, wann er gleich beſſer oder wohlfeiler iſt.

8. Wann die Einfuhr fremden Weines, Krafft der Landesverfaſſung, verboten iſt, iſt ein Landesherr nicht befugt, Diſpenſationsweis, gegen ein Conceßionsgeld, oder anderen Cameral-Profit, entweder Eingeſſenen zu erlauben, fremde

Weine in das Land zu bringen, oder Auswärtigen zu gestatten, ihre Weine in das Land zu verschliessen.

Wo kein Weinwachs ist, kan der Landesherr 1. auf eine seines Landes Verfassung gemässe Weise, verordnen, was für Weine eingeführet werden dörffen? von wem? was dabey zu beobachten? was für Abgaben davon zu entrichten? wie er ums Geld auszuzapfen seye? u. d.

2. Hingegen ist ihme nicht erlaubt, den Weinhandel, auf seine Rechnung und Profit, allein zu führen; er seye dann durch Landesverträge, oder ein altes Herkommen, darzu berechtiget: Widrigen Falles werden die Unterthanen billig bey ihrer natürlichen Freyheit gegen die in denen Reichsgesezen verbottene Monopolien geschüzet.

Die Wirgensteinische Statt Lasphe solle, nach einer Urkund von 1438. ein Fuder (herrschafftlichen) Wein vor Bannwein trincken; übrigens ist der Weinschanck frey.

§. 30.

Bier. In Ansehung des Bierbrauens und Verkauffens ist abermalen die rechtliche Vermuthung für der Unterthanen natürliche Freyheit, gegen ein herrschafftliches allein-Brau- und Verkauffsrecht; es seye dann in einem Land, oder an einem Ort, ein anderes verglichen, oder rechtlich hergebracht.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das Bier-Monopolium erstreckt sich nicht auf alles, sondern, (wie ad Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 23. n. 1. &c. bemerckt worden ist,) nur auf das weisse Bier, welches bey den Churfürstlichen Brauhäusern aus Weizen gebrauet wird: Die braune Bierbraugerechtigkeit wird zwar auch für ein Landesherrliches Regale und Reservatum, jedoch nur quoad concessionem, nicht aber quoad exercitium, geachtet; dann dises ist den bräuenden Ständen, gegen Bezahlung des Generalmandatenmäßigen Auffschlags, überlassen.“

Die Wirgensteinische Statt Laßphe beschwerte sich bey dem Cammergericht: Daß Niemand vom Land Bier in der Statt hohlen, sondern es auf denen Herrschafftlichen Höfen theu-

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 170. p. 368.

theurer, und doch nicht ſo gut, kauffen müſſe: Das Cammergericht aber ſprache An 1724. 31. Oct. Woferne ſie wegen prätendirten Bierverzapfens in die Dorffſchafften der Grafſchafften ſich zu beruhigen nicht gemeinet ſeyen, werde ihnen, ſolche ihre vermeinte Befügniß beſſer darzuthun, ausgeſtellt, inzwiſchen aber der Graf bey ſeiner Poſſeßion gelaſſen.

Die ſamtliche Unterthanen klagten ferner: Der Graf fordere von denen Dörffern, welche das Braurecht haben, ſtatt vormaliger 5. kr. nun 20. kr. von der Ohm, ja verbiete ihnen das brauen gar, und wolle alle Unterthanen auf dem Land zwingen, das Bier bey ihm zu nehmen, da doch die Leute auf dem Land vormals Bier in der Statt hohlen dörffen: Das Cammergericht aber verwieſe ſie auf erſtgedachte Urthel.

add. Cap. 8.

§. 31.

Tabac.

Nachdeme der Tabac in Europa bekannt worden iſt und ſehr groſſen Abgang gefunden hat, haben mehrere Landesherrn entweder den Verkauff deſſelbigen ſich und ihrer Cammer allein zugeeignet, oder den Debit an einzelne Perſonen, oder ganze Geſellſchafften, gegen eine Summe Geldes, verpachtet.

Von denen Oeſterreichiſchen Erblanden iſt aus denen öffentlichen Zeitungen bekannt, wie ſehr hoch der Tabac-Appalto getriben, und wie ſehr ſcharff die, ſo dagegen handlen, beſtraffet werden.

In Bayern ware der Tabackshandel vormalen ein Appalto, und, ſo vil den Schnupftabac betrifft, eine Manufactur. Einiges mehreres davon findet man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1):

Diſer (2) vorhin eingeſchränckt geweſene Tabackhandel aber wurde An. 1745. gegen einen gewiſſen Aufſchlag auf den Centner, wieder freygegeben, und An. 1747. ein ferneres Generalmandat deswegen erlaſſen. An. 1754. geſchahe ein gleiches.

Der König in Preußen gabe An. 1765. den Taback in ſeinen Staaten auf 15. Jahre in einen Generalpacht; worauf

Actien

(1) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 173. p. 393.
(2) v. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 832.

Actien zu 10. von 100. Zins errichtet wurden: An. 1767. wurde diser Pacht in eine beständige Administration verwandelt, und die Innhabere derer Actien aber wegen ihrer 10. von 100. Zins durch die Churmärckische Landschafft versichert (1).

Von diser K. Preußischen Generaltabacksadministration zu Berlin sehe man die unten (2) berührte Stelle.

In denen Churpfälzischen Landen ist der Tabackhandel auch verpachtet.

Würzburg liesse An. 1767. 12. Maj. eine Verordnung gegen die Tabackscontrebande ausgehen (3): Den 16. Jul. 1767. wurde dises Verbot der Tabackscontrebande wiederhohlt (4).

In Würtemberg seynd zwar schon verschidene male Tabacfabriquen errichtet worden: Die Landstände hingegen haben allemal dagegen protestirt, es noch An. 1764. als eine Landesbeschwerde angegeben und auf die Wiederabstellung gedrungen.

Anno 1770. wurde auch in dem Vergleich Cl. 4. §. 11. beschlossen: „So wird auch in Ansehung des Tabackhandels das Monopolium aufgehoben, und das freye Commercium auf beständig wiederum hergestellet werden. “

Von des Grafens von der Leyen Gütern wurde An. 1772. in denen Zeitungen gemeldet:

„Da der mit nächst kommendem Monat Novembris zu End lauffende Tabacksbestand über die hiesige Herrschafft, sodann die Herrschafften Münchweiler und Otterbach, auf sechs Jahr lang unter annehmlichen Conditionen durch öffentliche Versteigung wieder zu begeben, von gnädigster Herrschafft verordnet und zu Vornehmung diser Versteigung der 29te künfftige Monat Octobris festgesezet worden; Als wird solches hiermit allen denenjenigen, die zu Annehmung dises Bestands Lust tragen, des Endes bekannt gemacht, damit dieselbe sich auf ermeldten Tag dahier einfinden, und nach vernommenen Conditionen

(1) s. GEGELS Samml. Landesh. Verordn. 2. Band, S. 543.
(2) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 295.
(3) GEGEL 2. Band, S. 148.
(4) 2. Band, S. 446.

ditionen ihr Gebott darauf thun mögen. Vliescastel den 4ten September 1772.

(L. S.) Zum Gräflich Leyiſchen Amt dahier gnädigſt verordnete Amtmann und Räthe.

P. Dreger mppr. Schmelzer mppr. "

Wo eine Landesherrſchafft durch Verträge, oder ein ruhiges Herkommen, im Beſiz iſt, diſen Verkauff als ein Regale zu tractiren; da verbleibet es billig dabey: Auſſer deme aber ſehe ich nicht den allermindeſten Grund, diſes Gewerbe zu einer Cameraleinkunfft zu machen: Verbieten oder einſchräncken kan es ein Herr, um des groſſen Mißbrauches und ſchlechten oder gar keines Nuzens willen, den das Tabackrauchen und ſchnupfen hat; aber nur darum, weil etwas dabey zu gewinnen iſt, denen Unterthanen die natürliche Freyheit zu entziehen, ihren Taback zu kauffen, wo ſie wollen, darzu weiß ich keinen Grund, weder in denen Teutſchen, noch Römiſchen, noch allgemeinen Rechten.

Diſes möchte eher angehen, daß ein Herr ſeine Unterthanen, welche Taback bauen, anhielte, ſelbigen, gegen billigen Preis und baare Bezahlung in ſeine Magazine zu lifern: Es kan aber auch gar leicht ein Mißbrauch dabey vorgehen, der nicht zu rechtfertigen ſtehet.

§. 32.

Weiter wird je länger je mehr in allen beträchtlichen Län- Calender.
dern in Teutſchland zur Gewohnheit, daß das Recht, inn- und ausländiſche Calender zu verkauffen, von der Landesherrſchafft, ſich zugeeignet, und an Andere gegen ein Stück Geld, oder auch ſonſt, zur Ausübung überlaſſen wird.

Man ſehe davon den Tr. von der Landeshoh. in Steuerſachen, Cap. 16.

§. 33.

Rohes Eiſen, eigenes oder auch fremdes, desgleichen ge- Eiſen ꝛc.
wiſſe häuffig gebrauchende Eiſenwaaren, werden in manchen Ländern, ſo vil den Verkauff betrifft, auch unter die Herrſchafftliche Regalien gezählt.

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736, 10. Jan. „ Was die angegebenermaſſen, denen

Unterthanen schädliche Verpfachtungen betrifft; so lässet man es 1. bey dem Landesfürstlichen Verbott in Ansehung des Eisens und Eisenwaaren zwar bewenden; jedoch soll denen Unterthanen, welche das Eisen aus Fürstlichen Eisenhütten oder Eisenfactorien nehmen, jederzeit gute Waare, und um leidentlichen Preis, gelifert werden. "

Daß in Würtemberg der freye Eisenkauff einige Zeit gesperret gewesen, erscheinet aus dem Landt. Absch. 1599. Es ist aber solcher Bann nachgehends wieder völlig aufgehebt worden. L. A. 1607. und 1618. (*Comp. Compact.*)

Auch wurde An. 1767. eine Eisensperr angelegt; welche aber noch in eben disem Jahr wieder aufgehebt wurde:

Hingegen ergienge den 17. Sept. eine Verordnung, was die Chalanden aus denen Herzoglichen Eisenfactorien jährlich für Eisen nehmen, und wie sie es bezahlen sollen (1).

Der Vergleich von 1770. Cl. 4. §. 27. besagt: „ Nicht weniger wollen Se. Herzogl. Durchl. dasjenige untersuchen lassen, was die Landschafft über den Mangel und die Qualität des Eisens, desselben Preises Erhöhung, der Einrichtung und Uebertreibung der Eisenwercker zum Schaden der Waldungen, des Eisenhandels selbst, und anderer dabey vorgehender Unordnungen, klagbar angebracht hat; und soll auch hierunter die gebührende Remedur erfolgen. "

Man sehe auch den **Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde** ꝛc. Cap. 23.

§. 34.

Kupfer, Meßing ꝛc. In einigen Ländern will der Kupfer- und Meßinghandel in so fern zu einem Regal gemacht werden, daß Niemand befugt seyn solle, sein altes Kupfer oder Meßing an Jemand anderes, als an die Herrschafft, meistens in einem gewissen gesezten Preis zu verkauffen.

In denen mehrgedachten Baselischen Streitigkeiten aber sprache der Reichs-Hofrath: „ Allermassen auch jedem Unterthanen zu seiner Willkühr gelassen wird, sein altes Kupfer, Meßing, u. d. an wen er will, ungehindert zu verkauffen. "

§. 35.

(1) GEGEL 2. Band. S. 714.

§. 35.

Oben haben wir von noch vilen anderen Gattungen von Monopoliis gehört. Z. E. Andere Monopolia.

So werden die häufig entſtehende Lotterien faſt überall an gewiſſe einzelne Perſonen, oder ganze Geſellſchafften, verpachtet, und ihnen ein Privilegium exclusivum darüber ertheilt.

In Bayern ſollten die Müller nur die im Land fabricirte und mit einem Appaldo belegte Mühlbeuteltücher kauffen; ſie verſtunden ſich aber lieber zu einer gewiſſen Anlage.

Nach dem Chur-Bayriſchen Mandat von 1762. 3. Jun. ſollten gewiſſe Perſonen hin und her im Land als Geſpunſtverlegere zu Aufkauffung des rohen Flachſes, Hanff und Wolle privilegirt werden, um ſolche hernach im Land verarbeiten zu laſſen.

Ferner wurde um das Jahr 1767. eine privilegirte Spaniſchwachs-Fabric in Bayern angelegt.

Zu **Berliu** (1) wurde An. 1766. der ausſchlieſſende Handel mit Nuzholz und Brennholz auf der Elbe nach Hamburg an eine Geſellſchafft von Kauffleuten überlaſſen: So auch die Anſchaffung und der ausſchlieſſende Verkauff des nöthigen Brennholzes einer Königlichen octroyirten Brennholzcompagnie.

Anno 1772. laſe man aus der **Pfalz** in denen öffentlichen Nachrichten: „Gleichwie man auf den 10ten inſtehenden Monats Februarii, frühe Morgens 9. Uhren, die Caminfegerey ſammtlich hieſigen Oberamts angehörigen Ortſchafften unter annehmlichen Bedingniſſen in eine zwölfjährige Admodium durch öffentliche Verſteigerung an den Mehriſtbietenden ſalva ratificatione zu begeben entſchloſſen iſt; Als wird ſolches jedermänniglich andurch bekannt gemacht, geſtalten ſich in termino præfixo einfinden und des Zuſchlags in der Verſteigerung gewärtigen zu mögen. Bacharach, den 27ten Januarii 1772.

Churpfälz. Oberamt.“

Eine Chur-Pfälziſche privilegirte Ziz- und Cotton-Fabrique iſt zu Heidelberg.

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769) S. 186. 297. 298.

Ein Chur-Braunschweigisches Privilegium von 1766. 14. Dec. für eine Englische Leder-Horn- und Pergament-Fabrique, lifert Herr GEGEL. (1).

Braunschweig-Wolfenbüttel verbote An. 1767. 27. Febr. allen Handel mit fremdem Siegellack, zu Gunsten einer deßwegen privilegirten Fabric (2).

In Würtemberg hatten wir zu verschidenen Zeiten Monopolien mit Leder, desgleichen mit Schmozwaaren, oder Unschlitt, Lichtern, u. d. welche aber als Landesbeschwerden angesehen und wieder abgethan wurden. Hernach erhielte eine Compagnie ein ausschliessendes Privilegium auf eine Seidenfabric; die aber zu Grunde gienge.

In Sachen sämtlicher Unterthanen und Dorffschafften der Grafschafft Criechingen contra Criechingen erkannte das Cammergericht An. 1763. „So fern die Beschwerden über die Pferd- und Schweinschneiderey-Admodiation in erster Instanz annoch befangen seyn sollten; so werden die Gemeinden, die Entscheidung allda forderfamst zu suchen, hiemit angewisen.“

Und so ist fast nichts in der Welt, daraus man nicht Monopolia machen kan: Es gehöret aber alles unter die gemeine Regel derer Reichsgeseze: Es ist verboten, unrecht; und wann es zu einer Klage an einem Reichsgericht kommt, wird es abgestellt.

§. 36.

Einiges remissive. In dem Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen trifft man auch einiges hieher mit einschlagendes an.

Zwölfftes Capitel.

Von der Haus- und Landwirthschafft.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Regel. §. 4. Bausachen. §. 5. Holzspahrung. §. 6. Hausoeconomie.

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 113.
(2) s. GEGEL 1. Band, S. 497.

mie. §. 7. Spinnerey. §. 8. Blaiche. §. 9. Recht, Vieh zu halten. §. 10. Schuldige Haltung. §. 11. Verbott ꝛc. gewissen Viehes. §. 12. Viehzucht. §. 13. Gartenbau. §. 14. Feldbau. §. 15. Erndte, Herbst. §. 16. Pflanzung der Bäume ꝛc. §. 17. Waldungen. §. 18. Wayde. §. 19. Freyer Gebrauch der Producten ꝛc. §. 20. Dessen Einschränckung. §. 21. Besonders wegen der Wolle. §. 22. Obsicht. §. 23 Landwirthschaffts-Gesellschafften. §. 24. Prämien. §. 25. Einiges remissive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) ob ein Landesherr zur Verbietung derer privat-Backöfen und Anlegung öffentlicher und gemeiner Backöfen berechtiget seye? im Supplem. seiner *Opusc. n. 9. p. 565.*

HOFFMANN (God. Dan.) Antiquitates & Jura Pomatii nonnulla. Franckfurt, 1766. 4. v. Allgem. deutsch. Bibl. 4. Band, 1. Stück, S. 263.

Von LUDEWIG (Joh. Pet.) von Zwangbacköfen; in denen Hallisch. wochentl. Anzeig. 1737. *n.* 28.

Nach denen Regeln der Staatsklugheit hat H. von JUSTI(1) gehandelt: Von der Schuldigkeit der Unterthanen in Ansehung des Regentens und des Staats, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschafften; und zwar 1. Von der Haushaltungskunst überhaupt; besonders a) von dem Vermögen überhaupt, b) von der Erwerbung und Vermehrung des Vermögens, c) von dem vernünfftigen Gebrauch des Vermögens; 2. von der Wirthschafft in den Stätten, und 3. auf dem Land; und zwar a) von dem Zusammenhang der gesammten Landwirthschafft, b) von dem Ackerbau, und c) von der Viehzucht.

§. 2.

Die Rede ist hier nicht von der Oeconomie, in so ferne selbige mit der Verwaltung seines eigenen Vermögens verbunden ist, (als wovon in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung Eingang:

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 374. u. f.

hung der Unterthanen Personen und Vermögens geredet werden wird;) sondern: Ob und wie ferne ein Landesherr befugt seye, seinen Unterthanen in Sachen, welche in die Statt- und Feld-Wirthschafft einschlagen, Zil und Maaß zu geben, oder nicht?

Die Frage ist also auch nicht von guten Vorschlägen, welche etwa ein Landesherr seinen Unterthanen in solcherley Fällen thut, anbey aber ihnen die Freyheit läßet: Ob und wie ferne sie selbige befolgen wollen oder nicht? sondern von dem, was sie thun oder lassen müssen, wann es der Herr befiehlt.

§. 3.

Regel. Die Regel, welche das allgemeine Staatsrecht hiebey an die Hand gibet, bestehet darinn: In so ferne etwas zum gemeinen Besten, als z. E. zu dessen Sicherheit, oder auch, unter gewissen Umständen, zur Zierde, Bequemlichkeit, ꝛc. gereichen kan, ist ein Landesherr befugt, auf eine seiner Landes Verfassung gemässe Weise, zu befehlen, wie es darinn solle gehalten werden; ausser deme aber behalten die Unterthanen billig ihre natürliche Freyheit.

§. 4.

Bausachen. An denen Gebäuden, in Stätten und auf dem Land, und deren Bauart, ist dem gemeinen Wesen auf vilerley Weise gelegen, vornehmlich in Ansehung der Feuersgefahr, so dann wegen der Pläze, welche bebauet werden dörffen oder nicht, wegen nicht-Versperrung der öffentlichen Strassen, wegen des einem Nachbar daraus entstehenden Schadens oder Unbequemlichkeit, ꝛc.

In manchen, zumalen neuangelegten, Stätten, wird auch darauf gesehen, daß alle Strassen und Pläze nach der Schnur resp. bebauet oder freygelassen werden, oder gar, daß alle Häuser einerley Höhe und übrige Bauart haben, u. s. w.

Man hat in vilen Landen eigene Landesherrliche Bau-Collegia und Ordnungen.

Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Wien, vom 13. Februar. Demnach man allhier auf die Verschönerung der Kayserl. Königl. Haupt- und Residenzstatt Wien alles Ernstes bedacht, und dem zufolge alle noch vorfindige alte

Gebäude

Gebäude zum aufrechten Stande gebracht und erbauet werden sollen, als ist auch vermög allerhöchsten Befehl die Reihe an den auf einem Hauptplaz liegenden sogenannten Freysinger Hof gekommen, und derhalben schon lezter Tagen allen darinn befindlichen Einwohnern die Wohnungen durch einen Regierungscommissarius aufgesaget worden, selbige bis künfftige Georgi zu räumen, um gleich mit dem Frühjahre den Bau anfangen zu können. Wie und durch wen das Gebäude dises beträchtlichen Plazes betrieben werden soll, ist annoch unentschieden. So vil ist bekannt, daß das hochwürdige Capitel zu Freysingen die Unvermögenheit der hierzu erforderlichen Kosten vorgeschüzet, und alles der allerhöchsten Willensmeynung Sr. Majestät, des Kayfers, anheimgestellet. Anbey wird auch gesprochen, daß die vorwärts der St. Stephans Metropolitankirche in der Kärntnerstrasse liegende kleinen Häuser und Gewölber, die das Ansehen diser prächtigen uralten Kirche gänzlich einschräncken und verstellen, eben nächstbevorstehendes Frühjahr abgerissen, und hierdurch der Kirchplaz um so herrlicher gemacht werden soll."

In Bayern ware im vorigen Jahrhundert ein von der Hofcammer independentes Baudirectorium; An. 1767. aber wurde ein anderes angeordnet, so der Hofcammer subordinirt ist, welche Subordination auch An. 1769. nochmals bestättiget wurde (1).

Ein Chur-Bayrisches Mandat von 1760. wegen der Mauer- und Holz-Baumaterialien Länge, Breite, Dicke und Tieffe, lifert uns die unten (2) angezeigte Schrifft.

In Chur-Sachsen wird denen, so in Stätten bauen, nach Proportion der ganz steinernen und anderen Gebäuden, wie auch bey denen ganz steinernen, nach Verschidenheit der Classen und der Baukosten, aus der Acciscasse ein gewisses bezahlt; wo hingegen diser Casse von der Steuercasse deßwegen jährlich etwas gewisses bezahlet wird; laut Landtagsabschids von 1711.

Von dem Berlinischen Baudepartement sehe man an unten (3) angezeigtem Ort. Anno

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 169. p. 368. 456.
(2) Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 440.
(3) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 144.

Anno 1770. hat der König ein Ober-Baucollegium mit zween Directoren und acht theils gelehrten, theils kunstverständigen, Oberbauräthen zu Berlin angeordnet.

Die Statt Berlin hatte schon vorhin ein eigenes Baugericht, oder Baucommißion, wie auch ein Bauamt (1).

Die Herzoge zu Br. Wolfenbüttel liessen An. 1703. 29. Mart. ein Edict ergehen, daß die Unterthanen auf dem Land ohne Vorbewußt der Beamten nicht bauen sollen.

Vortreffliche Maximen bey dem Landbauwesen im Herzogthum Braunschweig seynd an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

Hessen-Cassel liesse An. 1767. 10. Febr. ein Reglement ausgehen, wornach das Bauen auf der Ober-Neustatt für das künfftige eingerichtet werden solle (3).

Die Fürstlich-Naßau-Weilburgische ꝛc. Bau- ꝛc. Ordnung von 1751. ist zu Wezlar in fol. gedruckt.

Der Würtembergische Landtagsabschid von 1565. enthält: Wegen Verfassung einer Bauordnung wolle der Herzog sich, von Obrigkeits-wegen mit dem grossen Ausschuß vergleichen.

Darauf kame An. 1586. eine Bauordnung heraus, welche An. 1655. erneuert, auch zu Stuttgart, 1700. 12. von neuem gedruckt wurde: In der Vorrede der erneuerten heißt es: Es seye aus der alten allerhand Unordnung, Ungleichheit und Unrichtigkeit, dem gemeinen Nuzen zu Schmälerung, Abgang, Uebelstand, bösem Geruch und Gestanck, auch Feuersgefahr, ingleichem eine grosse gemeinschädliche Uebermaaß im Gebrauch des Bauholzes, nicht weniger vile weitläufftige und kostbare Processe und andere Weiterungen entstanden, auch wohl ein Bescheid gegen den andern ergangen, und daraus vil vergebliches Suppliciren und Appelliren ꝛc. erfolget.

Neben der eigentlichen, aus vilen Capiteln bestehenden, Bauordnung, finden sich auch dabey eine Flözordnung des Bauholzes, eine Ziegelordnung; von denen beym bauen benöthig-

ten

(1) citirte Beschreib. von Berlin, S. 185. 186.
(2) in des Forstmagaz. 10. Band, S. 153.
(3) s. GEGEL 1. Band, S. 355.

ten Handwerckern überhaupt, so dann insbesondere von denen Steinmezen, Maurern, Zimmerleuten, Schreinern, Schlossern, Glasern, Kupferschmiden und Hafnern.

Eine Instruction eines Herzoglichen Landbaumeisters ist bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen.

Insbesondere gehöret hieher, daß ein Landesherr befehlen kan, gewisse Gebäude nicht mit Stroh oder Holz, sondern mit Ziegeln, zu decken.

Nach Beschaffenheit der Umstände, kan ein Herr auch befehlen, gewisse Gebäude nicht von Holz, sondern von Steinen, aufzuführen, theils um der Dauerhafftigkeit und Feuers willen, theils das nicht überflüßig oder hinlänglich vorhandene Holz desto mehr zu schonen.

So kan auch ein Landesherr in Stätten verordnen, daß zwischen grossen Gebäuden Brandmauren aufgeführet werden.

Er kan befehlen, daß gewisse Gebäude ausser denen Stätten angelegt werden, z. E. Ziegelhütten, Scheuren, ꝛc.

Er kan verfügen, daß und wie Haupt- und andere Strassen in- und ausser den Orten sollen gepflastert, oder sonst in Stand gestellet werden? wie die Waldungen und Feldgüter zu verwahren und zu umzäunen, oder mit lebendigen Hägern, oder Mauren, oder Steinhauffen, ꝛc. zu versehen seyen.

add. Cap. 17.

§. 5.

Holzspahrung.

Bey dem fast überall einreissenden Holzmangel seynd die Landesherrschafften befugt, Anstalten zu machen, daß die Unterthanen in ihren Häusern nicht ohnnöthiger Dingen allzuviles Holz verbrauchen, und zu solchem Ende öffentliche Backöfen, Wasch- und Dörrhäuser, u. d. anzuordnen.

In der Würtembergischen Communordnung von 1758. heißt es Cap. 3. Abschn. 2. §. 8. „Wegen Erbauung öffentlicher Wasch- und Dörr- auch, wo möglich, Backhäuser, und anderer solcher Gelegenheiten, und zwar auf gemeine Kosten, lassen Wir es bey dem Innhalt Unserer Fürstlichen Landfeuerordnung

(1) in seiner neuen Samml. zu Camer. Wissensch. 3. Theil, S. 636.

ordnung vom Jahr 1752. Part. 1. §. 4. nochmalen bewenden."

§. 6.

Hausöconomie. Auch sonst bey der Hausöconomie können Fälle vorkommen, welche des Landesherrns ꝛc. Aufmerckſamkeit verdienen, oder zu Streitigkeiten, ja Processen an den Reichsgerichten, zwischen Herrn und Unterthanen ausschlagen können. Z. E.

Chur-Bayern befahl An. 1770. 22. Sept. Man habe, so lang der dermalige Kornmangel daure, das Rocken- oder Hausbrodt zur Helffte mit Gersten zu vermischen: Die Ehehalten, Tagwercker, und andere Arbeitsleut, aber, welche sich etwa nicht damit begnügen, sondern unter disem Vorwand gegen ihre Herrschafften, Meister und Hausväter aufbochen wollten, mit dem Arbeitshaus, und Leibesconstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, exemplarisch zu bestrafen.

Eine Herzoglich-Braunschweigische Verordnung von 1766. die Verzinnung der Küchengeschirre betreffend, ist bey Herrn Prof. SCREBER (1) zu lesen.

§. 7.

Spinnerey. Die zu denen Manufacturen so unentbehrliche Leinen- und Wollen-Spinnerey hat schon zu verschidenen Landesherrlichen Verordnungen Gelegenheit gegeben.

In Bayern ergienge An. 1762. 12. Jan. (2) ein Mandat wegen Beförderung des Wollen- und Garn-Gespunsts. Dises Mandat wurde 1767. 6. Jun. wiederhohlt (3):

Und in dem Mandat von 1762. 3. Jun. wurde die Einführung des Zahl- oder Schneller-Haspels schlechterdings beharrt, auch die dagegen gemachte Einwürffe durch einen beygelegten Unterricht, zu Jedermanns Begreiffung, widerlegt.

Ein K. Preußisches Reglement wegen Vermehrung und Verbesserung der Leinengarnspinnerey auf dem Lande, in Schlesien und der Grafschafft Glaz durch anzulegende Spinnschulen, kame 1765. 7. Jul. heraus.

Baden.

(1) in seiner neuen Camer. Schrifft. 10. Theil, S. 128.
(2) v. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 384.
(3) GEGEL 2. Band, S. 236.

Baden-Durlach machte An. 1766. 19. Apr. eine Spinnverordnung zum Besten der Armen (1).

Braunschweig-Wolfenbüttel liesse An. 1767. 6. Aug. ein Mandat gegen das betrügliche haspelen des Kauffgarns ausgehen (2).

§. 8.

Das Blaichen des gewobenen Tuchs stehet wohl überall jedem Unterthanen in so fern frey, daß er sein eigenes Tuch selber bleichen darff: Wann er es aber durch Andere um den Lohn blaichen lassen will; so haben die Unterthanen an theils Orten die Freyheit, daß sie solches nach Gefallen da oder dorten blaichen lassen können; anderwärts hingegen seynd sie an gewisse privilegirte offentliche Blaichen gebunden. Blaiche.

Nach dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1607. stellte der Herzog denen Unterthanen frey, ihre Tücher an gefälligen Orten blaichen zu lassen; versahe sich jedoch, es werde der Nuz dem Herzog so wohl und ehender, dann denen Fremden, gegönnet werden.

§. 9.

In Ansehung der Viehzucht können mancherley Umstände Gelegenheit zu Landesherrlichen Gesezen, oder Landtäglichen Verhandlungen, geben: Einiges ist schon Cap. 7. vorgekommen, deme ich hier folgendes beyfüge. Recht, Vieh zu halten.

Wegen des Rechts, überhaupt Vieh, oder gewisse Gattungen Viehes, oder in gewisser Anzahl, halten zu dörffen, kommt es auf jeden Landes, oder auch Orts, besondere Verfassung an. Z. E.

In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1762. 24. Mart. §. 17. ist versehen, wie vil Vieh ein Unterthan halten dörffe.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. Tit. von Justizsachen, §. 31. liset man: „Ob auch gleich endlich die Landschafft sich beschweret, daß etliche Hausgenossen auf den Dörffern und Gemeinden, so keine Aecker, Wisen noch Gärten haben, gleichwol Vieh halten wollen, und zu

(1) GEGEL 2. Band, S. 309.
(2) l. c. 2. Band, S. 661.

vermuthen, daß sie das Futter nicht ehrlicher, sondern heimlicher verbotener Weise an sich bringen würden, derowegen gebeten Verordnung zu thun, daß keinem, der nichts eigenes hat, Viehe zu halten verstattet seyn solle: Dieweil aber gleichwol so vil Nachrichtung einkommen, daß, sonderlich in Thüringen, dergleichen Hausgenossen, oder Häusler, mit Zulassung derer Bauern und Gärtner, auch gegen Liferung etliches Grases und Strohes, ohne anderer Leute Schaden, Viehe zu halten pflegen; wird es dißfalls bey eines jeden Orts Gerichtsherrn Gefallen gelassen, wie weit er solchen Leuten, Viehe zu halten, gestatten kan und will: Da auch Jemand sich über einen und den andern deßwegen sich zu beschweren; werden die Erb- und Gerichtsherrn, auf dererselben Klage, die Gebühr zu verordnen wissen, oder gewärtig seyn, daß Wir, auf ferner unterthänigstes Suchen, Selber hierinnen die Justitien verschaffen lassen." Womit auch Tit. von Rentsachen, der §. 26. übereinkommt.

Und in der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, §. 72. heißt es: Man habe geklagt, daß die Gärtner, Hintersassen, oder Halbhüffner, wider das Herkommen, selber Zugvieh zu halten, und um den Lohn zu ackern, auch Fuhren zu verrichten, auch hiedurch denen Hüffnern und Pferdnern, die zum Theil in die landesherrliche Aemter, zum Theil anderen Gerichtsherren, schwere Frohnen thun müssen, ihre Nahrung zu entziehen, sich unterwinden: Wofern sie nun dessen nicht befugt; sollen sie solches Zugvieh entweder gar abschaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen, und sich solcher gestalt an ihrer zustehenden Nahrung begnügen lassen.

Ferner §. 97. Ein gewisser Stattrath habe sich beschwert, daß ein- und der andere Pfahlbürger vorm Thore Schweine, Feder- Rind- auch wohl gar Zugvieh halte, und dadurch denen Hüfnern die Nahrung abschneide: Wegen des Zugviehes nun seye oben, auch in der Policeyordnung, in eines jeden Gerichtsherrns Gefallen gelassen, wie weit er, solchen Häuslern und Hausgenossen, Viehe zu halten, gestatten könne und wolle: Im Fall nun durch solcher Leute, die wenig oder wohl gar nichts eigenes haben, Viehe halten andern Leuten Schade geschähe, werde sich der Rath der Gerichte zu gebrauchen, und so wohl

der

der Abschaffung als Bestrafung halber gebührende Verordnung zu thun wissen.

§. 10.

Schuldige Haltung.

Ein Landesherr kan, nach Beschaffenheit der Umstände befehlen, gewisse Gattungen des Viehes zu halten, z. E. Pferde, Zugvieh, Melckvieh, ꝛc. je nachdeme es die Nothdurfft des Landes in Kriegs- und Fridenszeiten erfordert, oder es überhaupt denen Gattungen des Bodens und dem wahren Nuzen derer Unterthanen angemessener ist.

Ingleichem müssen in einigen Landen die Mezger Pferde halten, um sich derselbigen, bey allerley Gelegenheiten, zu Verschickungen in öffentlichen Angelegenheiten bedienen zu können.

§. 11.

Verbott ꝛc. gewissen Viehes.

Hinwiederum kan ein Landesherr auch den Gebrauch gewisser Gattungen Viehes einschräncken, oder gar verbieten, weil und in so ferne solche, bey gewissen Umständen, denen Wildfuhren, Nachbarn, Wäldern, Feldern, oder sonst dem gemeinen Wesen, schädlich seyn können, als: Hunde, Schweine, Geissen, Gänse, Tauben, Hüner, ꝛc. davon in dem Tr. von der Landesh. in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 7. ein mehreres vorkommt.

Würzburg liesse An. 1767. 13. Mart. eine Verordnung ausgehen: Daß Niemand, ohne Vorwissen und Bewilligung eines gewissen Majors, vile oder wenige Seidenwürmer halten solle (1).

§. 12.

Viehzucht.

Ein Landesherr kan auch in seiner Maasse befehlen, wie es in Ansehung der Viehzucht mit gewissen Gattungen solle gehalten werden; sonderlich wegen der Pferde: Wiewol auch leicht, bald befugte, bald unbefugte Landesbeschwerden über eine solche Anstalt, überhaupt, oder über gewisse einzelne Umstände, oder Mißbräuche, entstehen können.

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1762. 24. Mart. heißt es: Es solle eine nach dasiger Sprache und Landesart

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 610.

abgemessene Instruction verfertiget und zum offentlichen Druck beförderet werden, wie der Imm (die Biene,) am füglich- und nuzbarsten zu tractiren seye.

Anno 1770. ergienge ein Mandat wegen der Pferdzucht (1).

Eine F. **Baden**-Durlachische Verordnung wegen des Beschelwesens im Landkame An. 1753. 4. Jan. heraus.

Pfalz-Zweybrücken erliesse An. 1767. 15. Mart. eine Verordnung, daß die Stutten aus dem Landgestütte mit einem Zeichen gebrannt werden sollen (2).

In **Würtemberg** ist auch vorgeschriben, wie es die Unterthanen mit Belegung ihrer Pferde halten müssen.

§. 13.

Gartenbau. Auch die Pflanzung derer Gärten, und die bestmöglichste nüzliche Anlegung derselbigen, verdienet eine Landesherrliche Aufmerckſamkeit.

In **Bayern** ergienge An. 1770. ein Mandat wegen der Landgärtnerey (3).

§. 14.

Feldbau. Wann in der Art, dem Feldbau von diser oder jener Gattung zu betreiben, einige schädliche, oder überflüßige, oder allzuweitlaufftige, Umstände, u. d. bemercket, oder neue Vortheile bekannt werden, oder sonst eine gewisse Ordnung und Anstalt dem gemeinen Wesen zuträglich ist, kan ein Landesherr seinen Unterthanen wohl befehlen, sich darnach zu achten.

Z. E. so dörffen die **Chur-Maynzische** Unterthanen im Rheingau nur eine gewisse Gattung Traubenstöcke in ihren Weingärten pflanzen, von denen man aus der Erfahrung weißt, daß sie den allerbesten Rheinwein geben.

Das **Chur-Bayrische** Mandat von 1762. 24. Mart. besagt: Es solle durch den Druck besonders bekannt gemacht werden: Wie die Gemeind- und andere öde Gründe am leichtesten zu cultiviren und fruchtbar zu machen seyen, mit was für einer Gattung

(1) v. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 585.
(2) s. GEGEL 1. Band, S. 701.
(3) s. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 471.

Gattung Gras, Klee, oder anderer Pflanzen solche, nach Gelegenheit und Unterschid des Bodens, am nuzbarsten zu bauen, auch wo und wie der Saame von jeder Gattung im Land zu erhohlen seye: Einstweilen aber wurde ein- und anderes erinnert. Ferner wurde darauf gedrungen, mehreres Feld zum Wisenwachs oder Grasboden ligen zu lassen.

Ein anderes Mandat von 1762. 3. Jun. enthält §. 5. 6. Verordnungen wegen des Anbaus der Brache.

Aus Oesterreich meldeten An. 1772. die Zeitungen: „Der freudige Anblick des glücklichen Fortganges der beurbarten gemeinen Hutweiden in unserm gesegneten Oestreich, die man jezt meistentheils mit den schönsten Getraidarten mancherley Gattungen bedecket siehet, können in den Herzen verständiger Wirthschafftsliebhaber und rechtschaffener Landwirthe nichts anders, als die empfindungsvolleste Danckbarkeit gegen die Urheber diser heilsamen Verordnungen erregen: und der Landmann muß den frohesten Reiz in sich fühlen, in disem glücklichen Anfange weiter fortzuschreiten, da er nunmehro anstatt der ehemals dürren und magern Viehtriften, solche mit den fettesten und reichesten Feldfluren prangen siehet, die das Herz nicht prächtiger wünschen kan.“

Die Churfürstlich-Sächsische Weingebürgs-Ordnung von 1588. ist beym LüNIG (1) zu lesen, auch der zu Dreßden 1765. 8. gedruckten ökonomischen Abhandlung von dem Weinbergsbau ebenfalls mit-beygefügt.

Pfalz-Zweybrücken erliesse An. 1767. 19. Maj. eine Verordnung, daß diejenige, so Kalck zu Düngung der Aecker brennen wollen, solches vorhero anzeigen, und die Erlaubniß darzu einhohlen sollen (2).

Von Pommern meldet MEVIUS (3): „Zu Beförderung und Erleichterung des Ackerbaues ist eine Bauer- und Schäfferordnung von Alters verfasset, und mittelst derselben vile nöthige und nüzliche Sazungen eingeführet, wie aus dem Buch-

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 743.
(2) s. GEGEL 2. Band, S. 172.
(3) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

Buchstab zu befinden; daneben in der Hofgerichtsordnung Tit. In welchen Gütern und Stücken die Execution &c. versehen, daß um Schuldforderungen willen die Instrumenta rustica den Ackersleuten nicht abzunehmen, damit die Leute nicht gar von aller Nahrung abkommen mögen.

In **Würtemberg** sollen, (Krafft der Landesordnung, wie auch der Landtagsabschide von 1565. und 1618.) keine neue Weingärten, ohne deßwegen aus sonders erheblichen Ursachen erlangende Bewilligung der Regierung und Rentcammer, angeleget werden, damit nicht zu vil Waldungen ausgerottet und keine Weinberge an Orten gepflanzet werden, wo nur schlechter und saurer Wein erwachsen kan, hingegen die Felder auf andere Weise besser genuzet werden könnten.

Etwas ganz ausserordentliches ist dabey, daß Herzog Christoph zu Würtemberg (1) An. 1555. dem Kayser vorstellen liesse: Er habe sich mit seinen Prälaten und Landschafft, in vorgehabtem Rath, aus sonders beweglichen Ursachen, einer Ordnung und Sazung einhelliglich entschlossen und verglichen, nemlich, daß hinfüran in seinem Fürstenthum kein Weingart mehr, ohne vorgehende seiner und seiner Nachkommen Bewilligung und Erlaubniß, (damit das schädliche der Ackergüter, Korn- und Weinboden verhütet und abgestrickt werde,) gemacht und gebauet werden solle; er bitte also um Kayserliche Confirmation diser Ordnung des Weinbaues; welche er auch erhielte.

Wann in denen Weinbergen zu vile Küchengewächse, zum Nachtheil des Weinbaues und Zehendens, gepflanzet werden, kan der Landesherr es verbieten:

Allhier in **Stuttgart** wird von Zeit zu Zeit denen offentlichen gedruckten Nachrichten einverleibt, wie das Weingartbauerlohn nach einer jeden Bauart bezahlet werden solle, bey einer gewissen Straf für die Uebertrettere; sie seyen Weingärtnere, oder Eigenthümer der Weinberge.

An vilen Orten darff die Art der Bauung der Felder nicht ohne Vorwissen des Landesherrns abgeändert werden.

Gute

(1) v. LüNIG von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. p. 749. sq.

Gute Regenten lassen auch wohl auf ihren Befehl durch öffentlichen Druck denen Landleuten Anleitung geben, wie dise oder jene nüzliche Nahrungs = oder Bau = Art anzugreiffen seye. Z. E.

So hat man in denen K. Preußischen Landen vor wenigen Jahren durch den Druck in diser Absicht bekannt gemacht, wie der Reis gepflanzet werden könne.

Anderwärts hat man öffentlich bekannt gemacht, wie die erst in disem Jahrhundert bey uns bekannt gewordene so überaus nüzliche Feldgewächse, die Erd = oder Grundäpfel und Birn, desgleichen das so genannte Indianische oder Türckische oder welsche Korn, zu bauen seyen.

Anno 1770. liesse der Churfürst in **Bayern** durch ein Edict in seinen Landen ernstlich befehlen, daß in denen Brachfeldern Erdäpfel und andere Früchten gebauet werden sollten, um bey einem Mißwachs des Getreides sich damit helffen, und bey guten Jahren desto mehr Korn versilbern und ausführen zu können.

Allerley Chur = und Fürstl = Sächsische, auch Statt = resp. Mandaten und Ordnungen wegen des Waidtes findet man bey Herrn D. SCHREBER (1).

In anderen Landen hat man denen Unterthanen bald befohlen, an schicklichen Orten eigenen Tabac zu pflanzen, um dadurch manches Geld im Land zu erhalten, bald ihnen wenigstens eine öffentliche Anleitung gegeben, wie der Tabac gepflanzet werden müsse.

Wann neue Arten von Erdgewächsen gepflanzet werden, kan der Landesherr entscheiden: Ob und wem der Zehend davon gebühre?

Ein **Chur: Cöllnisches** Edict von 1765. daß von denen auf zehendbaren Aeckern gepflanzten Grundbeeren der Zehend gegeben werden solle, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu lesen.

Ein

(1) in der Beschreib. des Waydtes, in den Beylagen.
(2) Obs. 1186. Tom. 4. p. 566.

Ein Landesherr kan weiter befehlen, die denen Saam- und Frucht-Feldern, auch Weinbergen, schädliche Thiere, z. E. Maulwürffe, Raben, Sperlinge oder Spazen, ꝛc. so vil möglich auszurotten:

Nur muß dabey der Mißbrauch verhütet werden, da man zuweilen bey dergleichen Anstalten das gemeine Beste vorschützet, am Ende aber nichts weniger als würcklich darauf geachtet, sondern es zu einer unerlaubten Besteurungsart derer Unterthanen gemacht wird (1).

Auch kan denen Landleuten befohlen und resp. Anleitung gegeben werden, schädliche Insecten oder Gewächse zu vertilgen. Z. E.

Im Chur-Braunschweigischen ergienge An. 1737. 18. Nov. eine weitläufftige Verordnung wegen Vertilgung der Wucherblumen und des Dovekrauts. Selbiger seynd beygefügt: „Anmerckungen einiger Haushaltungs-Verständigen, welchergestalt so wohl mit der von denen Wucherblumen, als auch mit dem so genannten Dovekraut, inficirten Länderey zu verfahren.“

§. 15.

Erndte, Herbst. In Erndte- und Herbst-Sachen dörffen die Unterthanen nicht allemal mit Einheimsung ihrer Feldfrüchten verfahren, wie sie wollen; wie schon oben gemeldet worden ist.

Anno 1771. wurde in Bayern scharff verbotten, das Getraide vor vollkommener Zeitigung einzuerndten.

Ferner kan ein Landesherr befehlen, wie es in Zehendsachen solle gehalten werden.

Chur-Pfalz verordnete An. 1767. 18. Jul. was bey denen Zehendverleyhungs-Protocollen zu beobachten seye (2).

Baden-Baden erliesse An. 1767. 21. Febr. eine Verordnung, wodurch denen Gemeinden in Corpore die Steigerung der Zehenden untersagt wurde (3).

Eine

(1) s. den Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde, Cap. 7.
(2) GEGEL 2. Band, S. 461.
(3) l. c. 1. Band, S. 401.

Eine Braunschweig-Wolfenbüttelische Renovation derer vormaligen Zehend-Constitutionen und Verordnungen kame An. 1709. 16. Aug. heraus; An. 1715. 17. Jun. folgte eine Ordnung wegen des Abzehendes.

Hessen-Cassel liesse An. 1737. eine Zehendordnung ausgehen: An. 1747. folgte eine andere Verordnung nach: An. 1767. 10. Mart. aber wurde dieselbe, auf Verlangen der Landstände, wieder aufgehoben (1).

Wie in Würtemberg die Fruchtzehends-Verleyhungen vorgenommen werden sollen, ersiehet man aus einer Verordnung von 1767. 20. Jun. (2).

§. 16.

Pflanzung der Bäume ꝛc.

Ein Landesherr kan ferner befehlen, auf denen öffentlichen Plätzen im Feld, an denen Wegen und Strassen, Bächen, ꝛc. 1. entweder fruchtbare Bäume, oder 2. andere nuzbare Bäume, als Weiden, u. d. oder 3. Maulbeerbäume, zu Beförderung der Seidencultur, ꝛc. zu pflanzen.

In einem K. Preußischen Edict von 1729. 19. Maj. wegen Pflanzung der Weiden und Obstbäume lautet es: „Als wird den sämtlichen Amtsdörfern auch Stätte-Eigenthümern hiermit alles Ernstes anbefohlen, nicht nur die von den Beamten und Magistraten nach jeden Orts Beschaffenheit ihnen zu sezende Anzahl der Obstbäume und Weiden zur rechten Pflanzzeit, und zwar an solchen Orten, wo sie bekleiben können zu ancken und zu sezen, sondern auch bey selbigen, sonderlich wenn sie niedrig geancket sind, Pfähle oder Stangen einzustossen und Dornen darum zu machen, nicht weniger zu Abhelfung des vielen Holz-Ruins auf dem Lande, wo Zäune zu halten sind, lebendige Hecken anzulegen, und zu dem Ende tüchtige Graben zu machen, solche auch beständig zu unterhalten, mithin Dornen, Weiden oder junge Büchen auf die aufgeworffene luckere Erde stecken und pflanzen zu lassen. Würde nun bey der deshalb anzustellenden Visitation jemand hierinnen säumig oder einige Ancken ruiniret befunden werden, so sollen die nachläßigen Wirthe das

(1) GEGEL 1. Band, S. 600.
(2) l. c. 2. Band, S. 355.

künfftige Jahr noch viermahl so vil zu sezen und zu pflanzen angehalten werden; Beamte und Magistratspersonen aber haben hierauf alles Ernstes acht zu haben, daß die Unterthanen und Eigenthümer dem in allen gebührend nachleben, wie denn auch die Magistrate entweder den Cämmerern, oder sonsten einer besondern Person aus ihrem Mittel, so sich am besten hierzu schicket, dise Auffsicht aufzutragen haben, damit hierunter nichts versäumet werde, widrigenfalls sollen sowohl Beamte als Magistrate vor jeden Stamm, der an der geordneten Anzahl bey gehaltener Visitation fehlet, gleichergestalt viermahl so vil zur Straffe, wegen ihrer hierunter bezeigten Fahrläßigkeit ex propriis sezen und pflanzen lassen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist dises Edict in locis publicis zu affigiren, Schulzen und Gerichte in den Dörffern aber sollen auf ihre geleistete Eidespflicht insonderheit dahin sehen, daß solchem überall gelebet, und die Contravenienten sofort jeden Orts Obrigkeit angezeiget werden; Immassen dann auch ein jeder Departements- und Steuerrath in dem ihm zugetheilten District bey dessen Bereisung hierauff fleißig Acht zu geben, und welchergestalt diser Seiner Königl. Majest. ernsten Willensmeinung ein schuldiges Genügen geleistet worden, genau zu untersuchen, auch jedesmahl eine exacte Specification der gepflanzten Bäume und Weiden bey dem Collegio abzugeben, das Collegium aber ferner davon anhero an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium zu berichten hat."

Und An. 1770. befahl der König in Preussen aufs neue, daß alle Heerstrassen mit Obstbäumen besezet werden sollten, bestellte auch eigene Leute darzu, welche darauf sehen müssen, daß solches gehörig geschehe, und daß dise Alleen von Obstbäumen unterhalten werden.

Von denen zu Berlin ꝛc. angeordneten Maulbeer-Plantagen sehe man die Beschreibung diser Statt (1).

Das Chur-Bayrische Mandat von 1762. 24. Mart. empfiehlet die Pflanzung der Maulbeerbäume.

Chur-

(1) 1769. S. 307. u. f.

Chur-Pfalz machte An. 1767. 20. Jun. eine Verordnung wegen Anpflanzung der Weyden (1).

Um das Jahr 1753. stritten der Bischoff zu Lüttich und die Gemeinde Alcken vor dem Reichshofrath mit einander: Wem die auf denen öffentlichen Strassen wachsende Bäume zugehören? (2) Ich dencke, denen, die sie gepflanzet haben.

Baden-Durlach liesse An. 1767. 11. Febr. ein Ausschreiben ergehen, daß auf jeden Kirchhof wenigstens 5. biß 6. Maulbeerbäume gepflanzet werden sollen (3).

Eine Hessen-Casselische Verordnung wegen des Baumpflanzens von 1724. liset man an unten (4) bemercktem Ort.

Eine „kurze Anweisung, wie die weisse Maulbeerbäume von dem Samen erzogen, verpflanzet und gewartet werden sollen; dann auch, wie derselben Blätter zur Nahrung derer Seidenwürmer zu sammlen: Nach der Beschaffenheit und Witterung des löbl. Herzogthums Würtemberg eingerichtet, und, als der erste Theil des Unterrichts zum Seidenbau, auf Hochfürstl. gn. Befehl, zum Druck befördert; " ist an angezeigtem Orte zu lesen (5).

§. 17.

Vorstehendes ist auch von denen Waldungen derer Communen und privat-Personen zu sagen; davon aber das mehrere in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. vorkommen wird. Waldungen.

§. 18.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Wayden auf der Communen oder der privat-Personen eigenthümlichen Gütern; so wohl überhaupt, als auch in Ansehung gewisser Gattungen Viehes insbesondere. Z. E. Wayde.

(1) GEGEL 2. Band, S. 351.
(2) s. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band. S. 933.
(3) s. GEGEL 1. Band, S. 358.
(4) in des Forstmagaz. 2. Band, S. 208.
(5) in den Select. phys. œcon. Part. 2. p. 146. sqq.

In Bayern ergienge An. 1762. 24. Mart. ein Mandat wegen der Gänswayde (1).

add. den Tr. von der Landesh. im Weltl. Cap. 8.

§. 19.

Freyer Gebrauch der Producten ꝛc.

Was endlich den selbsteigenen Gebrauch, oder zu Geldmachung derer in einer Landöconomie erworbenen Producten, wie auch derer daraus verfertigten ersten Zubereitung, betrifft; so stehet ordentlicher Weise dem Eigenthümer frey, darinn nach Gefallen zu verfahren:

Ja es wird sich auch wohl dise natürliche Freyheit durch Landesverträge ausdrücklich vorbehalten. Z. E.

In dem Mecklenburgischen Erbvergleich von 1755. liset man: „ §. 252. Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein grosses Theil der Landes- und eines jeden Eingesessenen Wohlfarth mit ausmacht; also ist hiedurch vestgesezet worden, daß Unserer Cammer, denen von der Ritterschafft und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern, und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes Commercium, mit allem dem, was sie auf den Gütern und durch ihre öconomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hanf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Gutsproducten, so wohl en gros, als en detail, in- und ausserhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle. “

Die Unterthanen seynd auch wohl gar schon deßwegen an die höchste Reichsgerichte gegangen. Z. E.

In denen Mecklenburgischen Irrungen sprache der Kayser An. 1733. Es solle sowohl denen auswärtigen Kauffleuten, die Wolle ungehindert aus dem Lande zu hohlen, als denen Eingesessenen, solche anderwärts zu verfahren, und, so gut sie können, zu debitiren, erlaubt seyn; es wäre dann, daß die einheimische Kauffleute selbige um den Preis, wofür die Fremde sie annehmen wollen, oder wofür der Verkäuffer solche zu geben

(1) s. 1. Samml. Bayr. Gen. von 1771. S. 464.

geben gemeinet, und anderswo auszubringen weiß, ebenfalls behalten und erhandlen wollten.

Die Wirgensteinische Unterthanen klagten beym Cammergericht: Es werde ihnen verboten, die Wolle nach Gefallen zu verkauffen, sondern sie sollten solche der Herrschafft in geringerem, als gemeinem, Preis überlassen: Darauf wurde An. 1724. 31. Oct. erkannt: „Seynd die Burger zu Lasphe in freyer Verhandlung ihrer Wolle, gegen den Innhalt des vorgebrachten Privilegii, nicht zu beschweren: Die übrige Unterthanen, wann sie Wolle zu verkauffen haben, werden hiemit angewisen, solche ihrer Landesherrschafft um den gewöhnlichen Preis glaubhafft anzuzeigen und anzubieten; darauf, so die Herrschafft wollte, deroselben den Vorkauff, doch nicht in geringerem Preis, als von Andern zu erhalten, unweigerlich zu gestatten." add. §. 21.

§. 20.

Doch leidet dise Regel auch mancherley Abfälle, und es lassen sich, um des gemeinen Bestens willen, und so weit, wenigstens die Absicht würcklich auf dasselbige gehet, von der Landesherrschafft allerley Einschränckungen dißfalls machen; worzu, nach der Verschidenheit der Landesverfassungen, und der Umstände der Sache, bald das Gutachten, oder auch die Miteinwilligung, derer Landstände erforderet wird, bald nicht. Dessen Einschränckung.

Ueber das, was bereits oben Cap. 7. hievon vorgekommen ist, will ich noch folgendes beyfügen.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liset man unter anderen: „Es ist auch = = in öfters angezogener Landesordnung der Vorkauf des Garns allbereit bey gewisser Strafe verboten; so sollen die Gerichtsherren gleicher gestalt darüber steiff und vest halten, auf die Uebertretter fleißige Auffsicht haben und dieselben, so offt sie in disem Vor- und Aufkauff betretten werden, zu der in vorerwehnter Landesordnung ausgedruckten Strafe ziehen."

Auf dem Tyrolischen Landtage An. 1711. baten einige Gerichte: Den freyen Viehverkauff ausser Landes zu bewilligen, weilen an Früchten keine Losung mehr seye, wie vorhin.

In

In Würtemberg wurde An. 1770. das Heu und Oehmd, oder Grummet, in grosser Quantität auſſer Landes geführt: Weil nun daraus ein Mangel an Fütterung, mithin auch an Vieh ſelbſt, entſtehen, und diſes wieder ſeinen Einfluß auf andere Victualien haben würde; ſo wurde bey Confiſcations- und anderen Straffen, verbotten, biß auf weitere Verordnung, kein Heu oder Oehmd auſſer Landes zu verkauffen: Inglichem wurde eine Maſtviehſperr angelegt.

In Weinländern wird bald erlaubt, bald verboten, das Obst zu moſten, oder einen Tranck daraus zu bereiten; je nachdeme man es, bey der Menge des Obsts, oder Mißrathung und Theure des Weins, räthlich, oder, damit der Traubenwein nicht damit verfälſchet werde, nicht räthlich erachtet.

Verſchidene Herzoglich-Würtembergiſche Verordnungen, die Machung und den Verkauff des Apfelmoſts betreffend, finden ſich bey Herrn Prof. HOFFMANN (1).

§. 21.

Beſonders wegen der Wolle.

Insbeſondere wird auch in denen Landen, darinn man die Tuch- und Zeugfabricken empor bringen, und ſich ſo vil möglich, lauter innländiſcher wollener Manufacturen bedienen will, wegen des Wollenkaufs Zil und Maaß vorgeſchriben.

In Bayern ergienge An. 1770. 7. Apr. (2) ein Verruf wegen verbottener Ausfuhr der Schaafwolle.

In dem Chur-Sächſiſchen, nach gehaltenem Landtage, An. 1583. ergangenen Ausſchreiben findet ſich eine Verordnung: Daß die Wolle nicht auf dem Land ſolle aufgekaufft ꝛc. ſondern in die nächſte Stätte zu feilem Kauf geführt, oder den Tuchmachern verkaufft werden.

Und in der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liſet man: „Dieweil auch zum 106. diſe Klage vorkommen: Daß die Wolle in der Güte, wie ſie von denen Schäfereyen kommen, nicht verbleibet, ſondern von denen Verkäuffern und Wollenhändlern ausgeſchoſſen, die beſte aus dem Lande verkaufft, die geringſte aber darinnen gelaſſen werde:

(1) in Antiqu. & Jur. Pomatii, Franckf. 1766. 4.
(2) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771, S. 397.

werde: Wie nun diser Landesverderbliche vortheilhaffte Vorkauff der Wolle nicht allein in der Landesordnung, sondern auch in andern von Unsern in GOtt ruhenden hochlöblichen Vorfahren von Zeiten zu Zeiten ausgelassenen scharffen Mandaten verboten; so wollen Wir dieselbe alles ihres Innhalts hieher wiederhohlet haben, in Krafft dises ernstlich befehlende, daß hinfüro Bürger und Bauern, so Wolle bey ihren Bürger- und Bauergütern zu verkauffen haben, dieselbe um die nächstumligende Stätte zu feilem Kauff ausbieten, führen und tragen, und denen Tuchmachern, und anderen unverdächtigen Personen, so sie zu ihrer Nothdürffen, um gleichmäßige Bezahlung, verhandlen sollen; Wie Wir dann auch geschehen lassen können, da sich die Tuchmacher in einer oder andern Statt sämtlich, oder einer alleine, in Unsern Aemtern, oder bey Unsern Prälaten, Grafen, Herren, und denen von Adel und andern, die Rittergütere besizen, angeben, und die Wolle, um billige Bezahlung, was sie jedesmal, nach Gelegenheit der Zeit, gelten wird, annehmen wollten, daß ihnen dieselbe vor andern Ausländischen gegönnet und gelassen werde; jedoch, daß Unsere Aemter, Prälaten, Grafen, Herren, und die von der Ritterschafft, samt Andern, an gewisse Stätte und Oerter in Verkauffung der Wolle, die sie auf ihren Ritter- und andern Gütern erwerben, wider altes Herkommen und ihre Freyheit, nicht verbunden noch gezwungen, sondern Uns und ihnen samt und sonders in allewege freystehen solle, wem Unsere Befehlhabere und sie die Wolle jederzeit gönnen oder verkauffen wollen. Und weil fürnemlich geklagt worden, daß sich nicht allein die Fremde und Auswärtige, auch Andere, so des Handwercks nicht seyn, solchen schädlichen Vorkauffs der Wolle sich befleißigen, sondern auch etliche Tuchmachere selbsten von Andern Geld aufnehmen, die Wolle in ihrem Namen kauffen, und zu ihrem, auch anderer Leute, Vortheilverparthieren, auch sonsten etliche des Handwercks grosse Anzahl Wolle einkauffen, die beste ausschiessen, solche ausserhalb Landes verhandlen, und die geringste im Lande lassen; so gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Amtleuten, auch Räthen in Stätten, daß sie hierauf fleißig Achtung geben, und, da sie dasselbe also be-

finden, die Verbrechere, neben Abnehmung der Wolle, mit gebührlicher unnachläßiger Straffe belegen sollen. "

Der Marck Brandenburgische Landtagsabschid von 1653. sagt: „ Es sollen auch keine Kauffleute, Burger, oder Tuchmacher, sich unterfangen, mit ausländischer Kauffleute Geldern die Wolle aufzukauffen, und auffer Landes zu verführen: Die von Adel aber werden bey der alten Freyheit, ihre Wolle ihrer Gelegenheit nach, inn- oder ausserhalb Landes zu verkauffen, billig geschüzet: Jedoch bestehet diser Punct wegen der Schäffer Menge- und Salz-Wolle, ob contradictionem Civitatum, auf Erkenntniß und rechtlicher Decision. "

Durch ein K. Preußisches erneuertes und geschärfftes Edict von 1732. 24. Jan. wurde, bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch über dem bey schwerer Geld- oder, dem Befinden nach, bey Leib- und Lebensstrafe, verbotten, keine einländische Wolle zum Verkauff auffer Landes zu führen. add. §. 20.

§. 22.

Obsicht. Die höchste Oberaufsicht über alles dises hat insgemein das Staatsministerium, die mittlere die Rentcammer, die unterste haben die landesherrliche Landbeamte.

In Bayern wurde An. 1762. eine eigene Landcultur-ꝛc. Deputation errichtet: Nun aber gehen diſe Sachen unmittelbar durch den Geheimen Rath, mit vorläuffiger Vernehmung der subordinirten Stellen (1).

§. 23.

L. Wirthschafftsgesellschafften. Gewisse Regenten haben Landwirthschafftsgesellschafften angeordnet, oder doch begünstiget.

Aus Oesterreich gaben die öffentliche Nachrichten An. 1772. zu vernehmen:

„ Die von Ihro K. K. Maj. bestimmte güldene Medaille, 36. Ducaten an Werth, über die von der K. K. Ackerbaugesellschafft in Steyer gesezte Preisfrage: Welches sind die Ursachen des Brandes in dem Getraide und wie selbigem vorzubeugen?

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. p. 367. 399.

gen? hat Herr von Schäfersfeld, Hofrichter des adelichen Stifftes Göß, davon getragen.“

„Ihro K. K. A. Maj. haben abermals eine Prämie von 12. Ducaten für Inner-Krain allergnädigst auszusezen geruhet, die derjenige erhält, welcher sich bis Ende Novembris lauffenden Jahrs gegen die Kayserl. Königl. Ackerbausgesellschafft mittels seiner Grundobrigkeit oder des betreffenden Craysamtes ausweisen wird, daß er die neusten guten Maulbeerbäume gepflanzet habe.“

Und aus Chur-Sachsen lase man: „Die Leipziger Oeconomische Gesellschafft hat in ihren gewöhnlichen Versammlungen am 19. und 20. pass. unter andern die Ausstellung eines in der Ostermesse 1773. auszuzahlenden Preises von 25. Thaler auf nachfolgende Preisfrage genehmiget. „Wie ist der Mangel an den nothwendigen Lebensmitteln durch die Oeconomie einzelner Personen oder den Communen am wirckfamsten zu verhindern? Insbesondere: Aus was für physicalischen Umständen läst sich ein dergleichen Mangel vorher sehen, und was für Maaßregeln ergreifft bey solchen Umständen die Vorsicht eines klugen Hauswirths, sowohl in der Feld- als Hauswirthschafft, um der Folge des Mangels vorzubeugen.“

In dem Chur-Braunschweigischen ist eine von der Landesherrschafft bestättigte Landeswirthschaffts-Gesellschafft, welche An. 1764. 4. Jun. zu Zelle eingeweyhet worden ist, und einen engeren Ausschuß hat (1). Derselben Plan der zu errichtenden wirthschafftlichen Cantons-Versammlungen ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Oder ein Landesherr sezet auch sonst, und ohne einen Zusammenhang mit einer öconomischen Gesellschafft, Belohnungspreise für diejenige aus, so sich in ein- oder anderem Stück der Landwirthschafft vor Andern hervorthun. Z. E.

Im Jahr 1772. lasen wir in denen Zeitungen: „Se. Churfürstl. Durchl. in der Pfalz haben den beyden Eingesessenen in der Freyheit Amgermund, Matthias Blomen und Theodor

(1) s. Hanover. Magaz. 1764. S. 880.
(2) l. c. 1766. S. 34.

Brockes, weilen ersterer 60. der andere 22. Bienenstöcke angezogen und überwintert hat, die in der erlassenen Verordnung festgesezte Belohnung, was den ersteren betrifft mit 22. Rhtlr. und den lezteren 5. Rthlr. 30. Stüber anweisen lassen."

§. 24.

Einiges remissive. Hieher könnte man auch die Landesherrliche Oberaufsicht auf der Communen Oeconomie= und Rechnungswesen rechnen. Ich will aber in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens davon reden.

Viles endlich, so auch mit hieher gehörte, kommt in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde rc. vor.

* *

Drenzehendes Capitel.

Von Sachen, so zur gemeinen Sicherheit gereichen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Landesherrliche Pflicht und Recht. §. 3. Landesdefension. §. 4. Schuz der Reisenden, rc. §. 5. Pässe. §. 6. Liederliches Gesind. §. 7. Privatgewalt. §. 8. Ausforderungen. §. 9. Diebstähle. §. 10. Andere Gewalthätigkeiten. §. 11. Beschädigung öffentlicher Gebäude, §. 12. und anderer Dinge. §. 13. Feuersachen. §. 14. Wassersachen. §. 15. Wachten. §. 16. Kirchweyhschuz.

§. 1.

Eingang. Ich will in disem Capitel alles zusammen nehmen, was zur Sicherheit der Unterthanen Personen und Vermögens gegen grossen oder anderen Gewalt, so dann Unglücksfälle, gereichet: Was aber die Sicherstellung gegen List und Betrug anbelangt; so verspahre ich solches in das lezte Capitel dises Buchs.

Herr

Herr von JUSTI hat (1) von der Sicherheit des Staats also gehandelt. 1. Von der äusserlichen Sicherheit: a) Von dem weisen Betragen eines Regentens gegen die übrige freye Mächte, um den Krieg und die Unterdrückung zu hindern; b) von den Vertheidigungsmitteln eines Staats. 2. Von der innerlichen Sicherheit: a) Von der Aufmerckſamkeit des Regentens auf alle Stände und Unterthanen in Ansehung ihres äusserlichen Zustandes, und des daraus abfliessenden Verhältnisses gegen den Staat, und gegen einander selbst; b) von der Aufmerckſamkeit des Regentens auf den sittlichen Zustand der Unterthanen, nemlich auf ihre Religion und Sitten; c) von der Handhabung der Gerechtigkeit. d) Von den Maaßregeln des Regenten, um die einzelne Personen und Güter der Unterthanen in Sicherheit zu sezen.

§. 2.

Landesherrliche Pflicht u. Recht.

Die Reichsgeseze, besonders der Landfride, die Reichsexecutionsordnung, und der Reichsabschid von 1654. verbinden einen jeden Landesherrn, darauf bedacht seyn, daß die allgemeine Ruhe und Sicherheit erhalten, und weder von Einheimischen noch Auswärtigen gestöhret werde; es ist also seine Pflicht: Es ist aber auch ein der Landeshoheit des Regentens anklebendes Recht, darein ihme nicht eingegriffen werden darff; sondern alle dahin zilende Anstalten müssen, ausser denen eilenden Nothfällen, unter seiner Autorität und mit seinem Wissen und Willen geschehen.

Was das Concept der R. Executionsordnung von 1673. denen Landesherrn wegen Erhaltung der Sicherheit der Strassen aufgebe, ist in dem T. nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen.

Es begreiffet aber dises Recht verschidene Theile unter sich, welche ich nun kürzlich berühren will.

§. 3.

Landesdefension.

1. Gehöret hieher die Landesdefension, oder Beschüzung des Landes gegen auswärtigen grossen Gewalt, und die dißfalls so wohl zum Voraus zu machende Vorkehrungen als

(1) in seiner Staatswirthsch. ſtem Theil, S. 59. u. f.

auch die bey sich würcklich ereignendem Fall erforderliche Hülffsmittel, davon aber in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen gehandelt worden ist.

§. 4.

Schuz der Reisenden ꝛc.

2. Ist ein Landesherr schuldig, denen in seinem Lande Reisenden Schuz und Sicherheit zu verschaffen. Zwar hat dises einen besonderen Zusammenhang mit der Geleitsgerechtigkeit, (davon ich, weil sich dise Materie besser dahin schickt, in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht reden werde;) aber auch ohne Rücksicht auf die Geleitsgerechtigkeit ist ein Landesherr, so vil in seinen Kräfften ist, verbunden, wie Jedermann, so insbesondere auch denen Reisenden, möglichste Sicherheit zu verschaffen.

Eben dises verstehet sich aber auch von denen übrigen im Lande sich befindenden, über ihrer Haus- oder Feldarbeit begriffenen, oder sich in ihren Häusern enthaltenden, Personen; kurz von allen, die im Lande seynd, und nicht selber Gelegenheit darzu geben, daß ihnen etwas gewaltthätiges widerfähret.

In dem R. Absch. von 1557. §. 72. wurde verordnet: Daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, in seinem Gebiet und Obrigkeit auf die Plackereyen, verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein fleißiges ernstliches Aufsehen haben, und sich in allwege der Executionsordnung in dem gemäß erzeigen und verhalten solle ꝛc.

In dem R. Absch. von 1559. §. 33. aber wird geklagt: Daß nichts desto weniger an etlichen Orten solche Plackereyen, Raub und Mord, mit nicht geringem Nachtheil der Teutschen Nation, geübet werde; dahero §. 34. weiter beschlossen wurde: Wofern von Churfürsten, Fürsten, Ständen, oder einiger Obrigkeit, die seyen wer sie wollen, Jemands Geleit gegeben, und derselbige darüber auf derselbigen Churfürsten, Fürsten, Stände, oder Obrigkeit, Geleitstrassen thätlich angegriffen und beschädiget würde, solle der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt des Geleits, schuldig seyn, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun: Endlich wurde §. 35. verglichen: Wann Räuber und Beschädiger nidergeworffen werden, solle man das bey ihnen gefundene, gestohle-

stohlene oder geraubte Gut nicht confisciren, sondern dem Eigenthümer ohne Entgeld wiederum zustellen.

Baden-Durlach machte An. 1767. 26. Sept. eine Verordnung wegen des Strassenraubs (1).

Wann die öffentliche Sicherheit verlezet wird, werden zuweilen ebenfalls in denen öffentlichen Nachrichten eine Belohnung darauf gesezt, wann man die Thäter entdecken könne. Z. E.

Als An. 1772. im **Chur-Braunschweigischen** eine Extrapost mit Kauffleuten angegriffen und geplündert wurde, sezte die Justizcanzley zu Hanover mit Genehmigung der Landesregierung, auf die Entdeckung der Thäter solches Raubes insgesammt, oder eines derselben, eine Belohnung von 100. Rthlr. welches auch durch die Zeitungen bekannt gemacht wurde.

Dahin gehöret auch dises:

„Demnach des regierenden Herrn Marggraffen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht wegen der ohnlängst auf der Weingartter Strasse, zwischen dem hiesigen Oberamts-Flecken Grözingen, und dem zu dem Churpfälzischen Oberamt Bretten gehörigen Flecken Weingärtten, ohnfern des sogenannten Werrpen-Häusleins verübt wordenen Postberaubung, auf die anhero geschehende Einlieferung derer Thäter eine Belohnung von 100. Reichsthaler auszusezen geruhet haben; Als wird solches des Endes hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit jeder auf die Beyfahung und Einlieferung solcher Bösewichter bemüht seyn, somit sich obgemeldter Belohnung theilhafftig machen möge. Durlach, den 28. Dec. 1771.

Hochfürstl. Margräfl. Badisches Oberamt allda.“

§. 5.

Reisenden Pässe zu ertheilen, damit selbige überall unangefochten durchkommen können, gehöret einigermassen auch mit hieher; so auch das Recht, ihnen anzubefehlen, daß sie sich mit Pässen versehen sollen. Pässe.

Es hänget dabey von dem Landesherrn ab, Ordnungen zu machen, wie es darinn solle gehalten werden.

Von

(1) GEGEL 2. Band, S. 734.

Von denen Päſſen derer über Feld gehenden Soldaten iſt ſchon anderwärts (1) geredet worden.

§. 6.

Liederliches Geſind.

3. Ein Landesherr iſt berechtiget und ſchuldig, in ſeinem Land, ſo vil möglich, alle Vagabunden, Jauner, Zigeuner, und anderes herrenloſes und herumſchwermendes Geſind, zu vertreiben, auszurotten, und die über Verbrechen ertappte, oder deren ſonſt überzeugte, oder wahrſcheinlich ſchuldige und verdächtige, reſp. zu beſtraffen, oder auſſer Stand zu ſezen, weiteren Schaden zu thun:

Hinwiederum alſo ſeynd auch die Unterthanen ſchuldig, ſich zu allem diſem gebrauchen zu laſſen: Abſonderlich aber iſt es der Landſtände Recht und Schuldigkeit, mit dem Landesherrn dißfalls die benöthigte Maaßreguln zu nehmen.

Die Tyroliſche Landſtände brachten An. 1711. unter ihre Landesbeſchwerden: Daß ſo vil Vaganten, Zigeuner, und fremde Gardknechte, nebſt deren groſſen Anhang an Weib und Kindern, in das Land gelaſſen werden; da bekannt ſeye, welcher maſſen der Landesunterthan von dem in groſſer Anzahl in dem Land continuirlich herumziehenden Gardgeſindel faſt alle Tag höchſtbeſchwerlich überloffen, ja der auf einſchichtigen Orten wohnende Bauersmann, aus Forcht der hin und wieder in dem Land ſo vilfältig verübten Diebſtähl, Brand, Plünderung und Raubereyen, vil mehr als aus Liebe jedem etwas darzugeben bemüßiget ſeye, mit Bitte, zu Abhalt- und Ausſchlieſſung des ohnnüz-fremden Zigeuner- und Gardgeſindels das erforderliche auf denen Confinpäſſen und weiterer Gehörde zu verordnen.

In Chur-Sachſen ſeynd An. 1571. und 1581. wegen der Plackereyen, auch herrenloſen und umlauffenden Knechte, eigene Mandaten ergangen, welche in dem An. 1583. nachgehaltenem Landtag, publicirten Ausſchreiben wiederhohlet worden ſeynd.

In einer Chur-Sächſiſchen Reſolution auf der Stände Gravamina von 1713. 19. Jun. heißt es: „Mit was Eyfer Ihro Königl. Majeſt. denen Frevelthaten böſer Buben jederzeit zu

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarſachen, Cap. 4.

zu steuern bemühet gewesen, zeigen die vile Mandata, so Sie deßwegen bißher wider die Diebs- und Räuber-Rotten, Zigeuner und Bettler, auch anderes loses Gesindel, in Druck gehen und publiciren lassen; es werden auch nicht minder alle Fustigirte, und welche als Mordbrenner, Spizbuben, falsche Münzer, verleumdete Diebe, und dergleichen Begünstigungen halber bis zur Tortur graviret gewesen, wann sie auch schon solche ausgestanden, auf den Vestungsbau gebracht, um das von denen getreuen Ständen angeführte Besorgniß eines heimlichen Aufenthalts im Lande, ferneren Müßiggangs und liederlichen Lebens, intendirender Rache, und noch vil ärgerer Unthaten, zu benehmen."

Und in dem Ausschußtags-Abschid von 1715. 30. Apr. liset man: „Denen müßigen Bettlern, Zigeunern, Diebs- und Rauberrotten, auch Mordbrennern, kan = = auf keine andere Art besser begegnet werden, als wann über die schon vorhandene und ins Land publicirte Mandata, sonderlich das der Diebs- und Rauberrotten halber An. 1710. ergangen, strack- lich gehalten, und von denen Unterobrigkeiten dasjenige, was ihnen, vermöge derselben und sonst ihres Amts halber, zu thun oblieget, genau beobachtet, auch mit Aufrichtung Zucht- und Armenhäuser das nöthige zu Werck gerichtet wird. = = = Es haben auch Ihro Königl. Majest. mehrere Strassenbereuter anzunehmen, an die Ober-Steuereinnahme Befehl gethan; so wohl, daß von der im Lande ligenden Cavallerie auf denen Strassen fleißig patroulliret werden sollte, Ordres gestellet."

Anno 1725. 9. Jan. ergienge eine K. Preußische Instruction, wie die Visitation und Aufhebung der Diebsrotten, Bettler und Zigeuner, oder anderen liederlichen Gesindels, in Städten und auf dem Lande, anzustellen seye.

Baden-Baden machte An. 1767. 28. Apr. eine Verordnung wegen Abtreib- und Beyfangung des Diebs- und Räubergesindels (1):

(1) GEGEL 2. Band, S. 117.

Von Baden-Durlach aber hat man Edicte wegen der Jauner, Zigeuner, und vagirenden Gesindes, von 1711. 7. Dec. 1747. 18. Sept. und 1754. 20. Jul.

Eine Br. Wolfenbüttelische Verordnung von 1697. 11. Nov. befahle, wegen damaliger Abdanckung viler Soldaten, und daraus entstandener Unsicherheit, die Dörffer mit Hecken, Graben und Schlagbäumen zu verwahren.

In Mecklenburg wurde An. 1606. auf dem Landtage zu Güstrow geschlossen: Daß Herzog Carl zu Vertreibung der Landstreicher und Bettler 6. Einspänniger annehmen möge; zu deren Salarirung sollte ein jeder Fürstlicher und Ritterschafftlicher Bauer 3. ß. ein jeder Cossate aber 2. ß. jährlich erlegen; welches Geld in einen Kasten gebracht, und daraus denen Einspännigern ihr Lohn und Unterhalt gereichet werden solle. An. 1609. kame der Punct wieder vor, und wurde An. 1610. nochmals auf obige Weise resolvirt.

Anno 1727. 12. Nov. wurde wegen Vertreibung der in Mecklenburg sich aufhaltenden Zigeunerrotte von dem Reichshofrath ein Gutachten an den Kayser erstattet.

Und An. 1736. 3. Aug. approbirte der Kayser, was von seiner Commißion wegen Unterbringung der Zigeunerkinder vorgeschlagen worden.

Naßau-Usingen hält zur Sicherheit der Land- und Poststraffen ein eigenes Landhusaren-Corps.

Was der Fürst zu Ostfrießland dißfalls An. 1722. bey dem Reichshofrath geklagt habe, ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen vorgekommen.

Auf dem Pommerischen Landtage An. 1526. wurde verordnet, wie es mit betroffenen Strassenräubern solle gehalten werden (1).

Die Herzoge in Pommern nahmen auch An. 1569. in ihrer Erbvereinigung eine Abrede wegen der damals sich in Teutschland eingeschlichenen Mordbrenner (2).

In

(1) MICRAELII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 342.
(2) v. LüNIG von der landsf. Ritterschaft. 2. Th. 190. S.

In Würtemberg wurde in dem Tübingischen Abschid An. 1514. beliebt: Gegen die Rauber wolle sich der Herzog, seiner Ehre nach, Fürstlich und ernstlich mit Strafen erzeigen.

§. 7.

Ein Landesherr solle ferner schlechterdings nicht leiden, daß seine Landsassen und Unterthanen einander selbsten gewaltthätiger Weise beleidigen. Privatgewalt.

In der Erz-Stifft-Cöllnischen Landes-Einigung von 1550. ist versehen: „Daß kein Edelmann oder Untersasse des Stiffts von Cölln in diser Vereinigung den anderen befehde, beraube, brenne, noch mit Gewalt beschädigen soll, dem an rechtlichem Austrag genüget, ohngefährlich. Item, daß ein zukommender Herr, noch seine Amtleut und Diener, Niemand, wer der sey, so das Stifft, oder einigen Untersassen des Stiffts, befehdet beraubet, gebrannt, geschindet, oder mit Gewalt beschädiget hätte, oder solches aus seinem Haus hätte lassen geschehen, deß der oder die ungefriedet und ohngesöhnt wären, dem soll der Herr oder Amtleute in dem Stifft kein Geleit geben: Und ob der Herr oder die Amtleute einigem in solcher Maassen Geleit geben, oder gegeben hätten, ohne Wissen, und sie darum ersucht würden; so soll der Herr, oder die Amtleute, dem oder denen von Stund an das Geleit auffagen. “

In der Westphälischen Landeseinigung aber von 1590. wird gemeldet: „28. Item soll Niemand in dem Erz-Stifft Cöllen den andern befehden, berauben, brennen, noch geistlichen Personen desselben Erz-Stiffts Gewalt zufügen; sondern ein jeder soll sich am Recht und redlichem Austrag begnügen lassen: Wer aber dagegen handlen, und disen oder andern Puncten diser Landvereinigung überschreiten würde; soll seine Privilegia und Lehen-Güter verlohren haben, auch aus seinen Erb-Gütern den Schaden erstatten; darzu dem Beschädigten durch schleunige Mittel solle verholffen werden.

29. Item der Herr, Seine Amtleut und Diener, sollen Niemand, wer der sey, so den Erz-Stifft, oder einigen Untersassen desselben, befehdet, beraubt, gebrannt, oder mit Gewalt beschädiget hätte, oder solches aus seinem Haus hätte geschehen lassen, deß der oder die ungefridet und ungesöhnt wä-

re, in solcher Maasse Geleit geben: Da es aber unwissentlich geschehen, und darum ersucht worden; so soll dem oder denen zur Stund das Geleit aufgesagt werden. 30. Item ob einiger Untersaß des Erz-Stiffts Cölln, des Lands zu Westfalen vorgeschriben, ausser Rechts an seinen Erb-Zahlen verkürzt wär, an verfallenem Erbe, Lehen, oder Burg-Lehen; daß der Herr die Parthie vor Sich oder Seine Räthe bescheide, die Sachen verhöre, und die gütlich darunter darum in der Freundschafft entscheide: Möchte aber die Gütlichkeit darinn nicht gefunden werden; so soll der Herr die Partheyen weisen an das Recht, auf die Ende, da solche Güter gehören und gelegen seynd, und bestellen, daß denselben Partheyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen das Oberrecht wiederfahre. 31. Wäre auch Sache, daß einiger Untersaß vorgeschrieben an seinem Erb oder Gut, Lehen oder Burg-Lehen, von dem Herrn verkürzt wäre oder würde; das soll vor dem Capitul ausgetragen werden, mit Freundschafft, oder mit Recht, als sich gebühren soll, und vorberührt ist.“

In denen Pfalz-Neuburgischen Landesfreyheiten de Annis 1554. 1562. und 1607. liset man: „Wir ordnen und sezen auch, daß in Unserm Fürstenthum kein Landmann den andern mit Absag und fehdlicher That gewaltiglich angreiffen noch beschädigen soll.“

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1520. wurde beschlossen: In disem Fürstenthum solle Fride, Recht und Gerechtigkeit, gehandhabet, Niemand vergewaltiget, auch die sich dessen unterstehen würden, sie seyen wes Standes sie wollen, Edel oder Unedel, zu frischer That gestrafet werden.

Auf gleiche Weise hat auch ein Landesherr möglichst zu verhüten, daß nicht der Selbstmord in seinen Landen einreissen möge.

Ein K. Preußisches allgemeines Edict wegen Bestrafung des Selbstmords wurde An. 1731. 22. Jan. resolvirt.

§. 8.

Ausforderungen. Die Selbstrache ist, wo in einem Staat Obrigkeiten, Gerichte und Gesezе vorhanden seynd, denen Grundpfeilern desselbigen zuwider, erschüttern sie, und gereichen der Landesherrschafft eben so wohl zu grösstem Nachtheil, als denen Privatper-

vatpersonen selbst; dahero ist ein Regent berechtiget und schuldig, selbigen auf alle mögliche Weise Einhalt zu thun.

Darzu werden auch alle Landesherrn und Obrigkeiten in dem von dem Kayser ratificirten Reichsgutachten von 1667. 21. Oct. angewisen, welches, nebst dessen Geschichte, unter anderem beym H. von HENNIGES (1) nachgesehen werden kan.

Am Kayser-Königlichen Hof wurde An. 1768. ein Mandat publicirt: Daß der, welcher den Degen zu einem Zweykampf ziehe, am Leben bestrafet werden solle: Die Obristen und Stabsofficiers bey allen Regimentern sollten auch, so bald sie von einem Zweykampf Wissenschafft haben, solches so gleich an seiner Behörde anzeigen; bey Verlust ihrer Stelle.

Von Chur-Sachsen finden sich beym LüNIG (2) sehr vile hieher gehörige Sachen.

Absonderlich verdienet, ans dem Duelledict von 1706. 15. Apr. der lezte §. 53. hier eingerücket zu werden: „Wir wollen auch diejenige, welche, als Leute von einem eitlen und falschen Point d'honneur eingenommen, und der veritablen Courage meistens ermanglen, sich unterstehen, über dises Unser Mandat zu critisiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstlichen Strafen ansehen und belegen lassen."

Anno 1716. erklärte der Churfürst in einer an die Landschafft ertheilten Resolution die eigentliche Intention des §. 22. des Duellmandats, wegen der Denunciationen in Injurienfachen.

Ein Chur-Brandenburgisches Duell-Edict von 1688. 6. Aug. ist mehrmalen gedruckt. An. 1713. 28. Jun. wurde solches theils wiederhohlt, theils erklärt und erläutert, theils geändert.

Anno 1761. 4. Maj. resolvirte der Reichshofrath in Sachen des Brandenburgischen Regierungsraths Schnizleins contra Brandenburg-Onolzbach: „Rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach: Derselbe werde aus denen

(1) in Medit. ad Instr. Pac. p. m. 1371. sqq. add. mein Tr. von R. Tagegeschäfft. S. 1464.

(2) im Corp. Jur. Sax. v, Ind. voc. Duell.

angeschlossenen, und von Joh. Christian Schnizlein bey Kayserlicher Majest. allerunterthänigst überreichten Supplicis des mehreren ersehen, welcher gestalt er bey Kayserlicher Majest. angezeiget, was massen der Herr Marggraf, bey Gelegenheit derer zwischen Imploranten und des Cramers vorgewesenen Injurienhändeln, und der von lezterem in denen Reichsgesezen höchstverpönten vorgenommenen Provocation und an Imploranten verübten Thätlichkeiten, ohngeachtet des von ihm bey dem Herrn Marckgrafen gesuchten Schuzes, nicht nur das Geheime Rathsdecret de 7. Oct. a. pr. den Imploranten von seiner Hof = und Regierungsrathsstelle suspendiret und mit Hausarrest beleget, sondern auch durch ein anderweites Cabinetsdecret de 26. Jan. 1761. denselben, mit Beyfügung der in diser Injuriensache seyenden Ursache, seiner Diensten gänzlich entsezet, des Gegentheils in denen Reichsgesezen bey schwerer Strafe verbotene Provocation aber ganz ungeahndet gelassen, und allenthalben dem Imploranten zu gerechtester Beschwerde Anlaß gegeben habe. Gleichwie nun Kayserliche Majest. aus disem Verfahren mit höchstem Mißfallen erkennen müssen, wie wenig der Herr Marggraf in diser Provocation = und Duellsache sich die Beobachtung der Reichsgeseze angelegen seyn lassen, und solche so wohl, als die gemeine Rechte, ausser Augen gesezet habe; da doch beede Maaß und Zil sezten, und besonders die Reichsgeseze nicht allein das Duelliren verbieteten, sondern auch allen Obrigkeiten im Reich, so wohl in Ansehung derer, die sich durch die That des Zweykampfs selbst schuldig gemacht, als auch in Ansehung derer Provocanten, und derer Personen, die nur ein dergleichen Vorhaben vermuthen lassen, eine hinlängliche Weisung geben; mithin dem Herrn Marckgrafen, als einem Reichsstand, um so mehr gebühret habe, dem bey dem Herrn Marckgrafen, als seiner Obrigkeit, Schuz und Satisfaction suchenden Imploranten per viam juris dazu zu verhelffen, keinesweges aber, sine cognitione causæ, auf eine so harte Art zu verfahren, und ohngeahndet geschehen zu lassen, daß auch so gar einige Membra des Collegii, worinnen Implorant gesessen, gegen denselben einen Aufstand erreget, und ihn, denen Reichsgesezen zuwider, gleichsam vor

ehrlos

ehrlos und Voti & sessionis unfähig halten wollen; alsokönnten des Herrn Marggrafen Decreta Suspensiva & remotionis ab officio mit denen Rechten keineswegs bestehen, und befehleten dahero Ihro Kayserliche Majest. Demselben, den Imploranten in pristinum statum seines officii & dignitatis, una cum salario & emolumentis, wieder einzusezen, denenjenigen Räthen auch, welche an dem wider Imploranten erregten Aufstand Theil gehabt, solche Ungebühr nachdrücklich verweisen, und auf den Fall sie dem Imploranten weiteren Vorwurff thun würden, solche zu Nachlebung derer Reichsgeseze anzuhalten; den Imploranten aber den an Kayserliche Majest. genommenen Recurs nicht entgelten zu lassen, sondern demselben vilmehr ohne Anstand die Justiz zu administriren, mithin, nach Vorschrifft der Reichsgeseze, des Herrn Marggrafen eigenen Landesfürstlichen Placaten, Ausschreiben und Generalien, in diser Provocation und Duellsache zu verfahren, und besonders gegen Provocanten und dessen Mithelfer nach dem Buchstaben der Reichsschlüsse de An. 1668. & 1670. fürzugehen, nach verhandelten Acten aber solche, wegen der bey diser Sache besonders vorwaltenden Umständen, mit Beylegung des gegenwärtigen Kayserlichen Rescripts, auf eine Juristenfacultät, gegen welche keiner von denen dabey interessirten Theilen etwas einzuwenden habe, zum Spruch Rechtens zu versenden; und nach dessen Einlangung zu publiciren: Wie übrigens der Herr Marckgraf allem disem zum Theil die allergehorsamste Folge geleistet, zum Theil solche noch leisten werde, darüber erwarteten Kayserliche Majest. innerhalb zwey Monathen des Herrn Marggrafen allerunterthänigste Anzeige. ꝛc."

Ein Braunschweig-Wolfenbüttelisches Edict, wegen des ausforderens, rauffens, balgens und Kugelwechselns, kame An. 1646. 29. Dec. heraus.

An den Herzogen zu Mecklenburg wurde An. 1767. 6. Oct. vom Kayser rescribirt: Nachdeme der Herr Herzog das Besorgniß geäussert habe, daß der von Schack, der Commendant zu Dömiz, und alle die Officiers, die der von Plessen vor dem Arrest während desselbigen beleidiget habe, da sie keine gerichtliche Satisfaction von ihm erhalten, solche eigenmächtig nehmen dörfften; so werde er, Herr Herzog, von selbst zu verfügen wissen,

daß

daß so wohl der von Schack, als alle übrige oberwehnte Personen, von aller eigenmächtigen Rache ernstlich dehortirt, zum Weg Rechtens verwisen, und hierunter zu einem förmlichen Angelöbniß angehalten würden, hierdurch aber dem besorgten Blutvergiessen auf eine rechtliche Art vorgebeuget werde.

Ich habe selbst im Namen der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder eine Rechtsurtheil abgefaßt, wodurch einem von Adel, der einen Andern im Duell erlegt hatte, der Kopf abgesprochen worden ist.

Indessen ist es freylich möglich, daß die Landeshoheit auch hierinn mißbrauchet werden könne. So klagte die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft bey dem Reichshofrath: Daß das Herzogliche Duell-Edict von 1715. auf die allerverfänglichste Weise abgefaßt seye, und einer von Adel unter dessen resp. Schuz und Vorwand auf die ärgste Weise mißhandelt, oder um Haab und Gut, Leib und Leben, gebracht werden könne: Es wurde auch vom Reichshofrath An. 1724. 19. Oct. resolvirt: Daß, was dises Edict betreffe, es, vermöge der Kayserlichen Verordnung vom 4. Febr. 1716. pendente Appellatione, bey denen in das Reich erlassenen Patenten sein Bewenden habe.

§. 9.

Diebstähle. Je weniger man sich vor Hausdieben in Acht nehmen kan, um so mehrers haben einige Landesherrn sich für berechtiget erachtet, auf dergleichen Diebstähle zum Theil ausserordentlich schwere Straffen zu sezen.

Ein K. Preußisches Edict von 1736. 9. Jan. sezte auf die Diebstähle in Berlin dise Straffen: 1. Daß die Hausdiebe, welche einen Kasten, Thüre oder Spind erbrechen, oder mit Schlüsseln aufmachen, und etwas daraus stehlen, wenn sie auch alles restituiren können, binnen acht Tagen gehänget, 2. die andere Diebe, welche einsteigen, oder einbrechen, oder sich in ein Haus einschleichen und darinn verschliessen lassen, gleichfalls mit dem Galgen bestraft, und 3. wann sie Waffen mit sich führen, gerädert werden sollen.

Ein Baden-Durlachisches Patent wegen der nächtlichen Einbrüche und Diebstähle wurde An. 1750. 2. Maj. erlassen.

Ein Br. Wolfenbüttelisches Edict wider die Hausdiebe kame An. 1714. 2. Jan. zum Vorschein.

Und

Und auf eben dise Weise wird es an einigen Orten mit denen Hofdiebstählen gehalten.

Baden-Durlach liesse An. 1716. 16. Sept. ein Edict wegen der Hof- und anderer Diebstähle ergehen; ferner An. 1750. 2. Nov. wegen des Hofdiebstahls und Abtragens.

Der Herzog zu Br. Wolfenbüttel liesse An. 1706. 20. Aug. ein Edict wider die Pferd-Diebe ausgehen.

* * *

Vermöge der Chur-Braunschweigischen Landesgeseze ist ein bey einer Feuersbrunst verübter Diebstahl, er seye so gering, als er wolle, mit dem Tode zu bestrafen (1).

* * *

Die Felddiebstähle fallen dem begüterten gemeinen Mann empfindlich, und seynd offt schwer zu verhüten; dahero in manchen Landen auch besondere scharffe Geseze dagegen gemacht worden seynd.

Von Baden-Durlach hat man ein Edict von 1755. 26. Nov. gegen die Entwend- und Ausführung derer auf dem Felde stehenden Krapp-Pflanzen.

* * *

Baden-Baden machte An. 1767. 1. Sept. eine Verordnung gegen der Juden Aufkauffung gestohlener Waaren (2).

§. 10.

Andere Gewaltthätigkeiten.

Wann in einem Land oder Ort andere Arten von Gewaltthätigkeiten überhand nehmen, werden selbigen ebenfalls, aus Landesherrlicher Macht, neue und scharffe Geseze entgegen gestellet. Z. E.

Anno 1726. risse allhier in Stuttgart ein, daß denen bey Abend- oder Nachtzeit, auch mit Laternen über die Strasse gehenden Personen, denen männlichen Geschlechts die Hüte, denen weiblichen Geschlechts aber die Hauben oder Müzen, mit Gewalt genommen wurden; daher ergienge eine gedruckte scharffe Verordnung deßwegen. Ins

(1) H. STRUBENS recht. Bedenck. 3. Theil, n. 126. S. 429.
(2) GEGEL 2. Band, S. 699.

Ins besondere pflegen öffters auch gewisse Gebäude befreyet zu werden, daß darinn, bey der schwereſten Strafe, keine Gewaltthätigkeiten vorgenommen werden sollen, z. E. die Landesherrliche Residenzien, Kirchen, Canzleyen, Rathhäuser, Sauerbronnen und Bäder, die Häuser, in Ansehung des Eigenthümers und der Seinigen ꝛc.

Herzogs Augusti zu **Braunschweig-Wolfenbüttel** renovirter Burg- und Hausfriden kame An. 1645. 10. Apr. heraus.

So auch gewisse andere Pläze und Gegenden. Z. E. Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen ergienge An. 1720. 9. Aug. ein Befehl, daß keiner auf denen dem Bergwercke zuständigen Orten, wo Freyheit ist, sich mit Worten oder That gegen einander vergehen solle.

§. 11.

Beschädigung öffentlicher Gebäude.

Auf die Beschädigung öffentlicher Gebäude, Thore, Mauren, Kirchen, Rathhäuser, ꝛc. oder deren resp. Uebersteigung, Erbrechung, ꝛc. seynd zum Theil schon in denen gemeinen Rechten scharffe Straffen verordnet, und ein Landesherr kan auch darinn, nach Befinden, darzu und davon thun.

§. 12.

Und anderer Dinge.

Zu einem gleichen ist ein Landesherr berechtiget, wann Jemand sich erfrechet, an anderen Sachen, so, um des gemeinen Bestens willen, billig für unverlezlich gehalten werden, sich zu vergreiffen.

Anno 1718. 28. Apr. ergienge ein K. **Preußisches** Edict, daß diejenige, so boshaffter Weise denen Maulbeer- und anderen fruchtbaren Bäumen Schaden zufügen, mit Staupenschlag oder Bestungs-Arbeit bestraffet werden sollen.

Anno 1720. 28. Febr. wurde ein K. Preußisches geschärfftes Patent gegen die an denen öffentlichen Laternen durch Dieberey und Einschlagung derselben verübte Insolentien erlassen.

Ein anderes K. Preußisches Edict, daß, bey Strafe der Karre, sich Niemand unterstehen solle, Weiden-Maulbeer-Linden- und andere dergleichen nuzbare Bäume, zu beschädigen, hat man von 1731. 8. Oct.

Chur-Pfalz liesse An. 1767. 8. Maj. eine Verordnung ergehen wegen Bestrafung derer Frevel, so an denen an den Landstrassen stehenden Bäumen begangen werden (1).

Baden-Durlach publicirte An. 1754. 10. Jul. ein Ediet gegen die Beschädigung der Maulbeerbäume.

Im Br. Wolfenbüttelischen ergienge An. 1724. ein Befehl: Die Linden am Braunschweig- und Salzdahlschen Wege nicht zu beschädigen.

§. 13.

Feuer kan grossen Schaden und Verwüstung anrichten; dahero ein Regent schuldig und berechtiget ist, alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Brand, so vil möglich, verhütet, die entstehende aber, so vil möglich, gedämpfet und der dadurch entstandene Schade vergütet, oder doch erträglich gemacht werde. Feuer-Sachen.

Zu solchem Ende seynd, 1. in vilen Ländern und Orten theils allgemeine Land- theils particulare Feuerordnungen vorhanden.

Von allerley guten Policeyanstalten in Feuersbrünsten sehe man einiges an unten (2) angezeigtem Ort.

Von Chur-Maynz hat man eine Verordnung, wie es bey entstehender Feuersbrunst zu Maynz zu halten seye, von 1749. 20. Maj.

Die Königlich-Preußische Feuerordnung vor die Königl. Residenzien Berlin und deren Vorstätte von 1727. ist auch bey H. von JUSTI (3) zu lesen:

Von diser Berlinischen Feuerordnung heißt es (4), daß sie in ihrer Art ein Meisterstück seye:

Eine Fürstlich-Baden-Badische Feuerordnung, von 1766. 8. Nov. nach welcher man sich in denen gesammten Fürstlichen Landen zu achten hat, findet sich bey H. GEGEL (5).

(1) GEGEL 2. Band, S. 145.
(2) in der allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 2. St. 372. S.
(3) in seiner Polic. Wissensch. 2. Band, S. 295.
(4) cit. deutsch. Bibl. 1. Band, 2tes Stück, p. 302.
(5) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 28.

Weiter seynd im Druck: Fürstl. Marckgräflich = Baden-Durlachische Feuerordnung, nach welcher man sich in den gesammten Fürstenthümern und Landen zu verhalten hat; von 1715. 24. Oct.

Fürstl. Baden=Durlachische Verordnung wegen der Feuersgefahr für die Statt Durlach, von 1715. 9. Nov.

Marckgräflich=Baden=Durlachische Verordnung, die Anstalten zu Löschung derer in der Fürstlichen Residenzstatt Carlsruhe entstehenden Feuersbrünste enthaltend. Carlsruhe, 1763. fol.

Hessen-Darmstatt publicirte An. 1767. 18. Jun. eine Feuerordnung (1).

Die erneuerte Fürstlich=Hessen=Hanauische Feuer=Ordnung der Neustatt Hanau von 1750. 21. Maj. ist in fol. gedruckt.

Eine Fürstlich=Nassau-Weilburgische Feuer=2c. Ordnung von 1751. ist zu Wezlar in fol. gedruckt.

In Würtemberg hat man 1. eine Landfeuerordnung, von 1752. in vier Theilen: a) Durch was für Mittel und Wege die Feuersbrünste, so vil nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, zu verhüten seyen; b) wann würckliche Feuersbrünste entstanden, wie und mit was Instrumenten denenselben zu begegnen, und solche zu löschen; c) durch was vor Personen und in welcher Ordnung sothane Löschung des Feuers hauptsächlich geschehen solle; so dann d) was nach gedämpftem Feuer zu beobachten seye.

Ueber dises ist aber auch noch vorhanden:

Der Fürstlichen Residenzstatt Stuttgart erneuerte Feuerordnung, von 1750. 9. Oct. fol.

2. Die Feuerschau bestehet in gewissen darzu deputirten Personen von einigem Ansehen, welchen verständige Maurer und Zimmerleute zugegeben werden, die alle Gebäude und Pläze, wo Feuer angemacht wird, oder wo Caminer, u. d. durchgehen, besichtigen, wann etwas angetroffen wird, daraus Gefahr entstehen

(1) GEGEL 2. Band, S. 313.

stehen könnte, es ahnden und darüber halten, daß es abgeändert werde.

Eine B. Badische Verordnung von 1767. 23. Febr. daß die künfftig errichtende Feuerwerckstätte vor ihrer würcklichen Gebrauchung von denen Feuerbeschauern visitiret werden sollen, ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

3. Eine Landesobrigkeit ist zu gleichem Ende vornehmlich auch befugt, zu befehlen, und darauf zu halten, daß die Caminer und Rauchfänge in gewissen Fristen gereiniget werden.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Es habe bey denen wegen der Caminfegerey ertheilten Fürstlichen Verordnungen sein Verbleiben.

4. Kommt dem Landesherrn zu, auch sonst alles zu verhüten, wodurch Brandschaden entstehen kan, z. E. durch unvorsichtiges Tabac-rauchen, durch gebrauchende blosse Lichter in Scheuern und Ställen u. d.

Eine Herzoglich-Br. Wolfenbüttlische Verordnung von 1658. 30. Sept. verbietet, die Flachsarbeit Morgens oder Abends bey Licht, wie auch in Häusern und Gebäuden, so in denen Stätten oder Dörffern stehen, zu verrichten.

Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel befahle ferner An. 1725. 7. Jun. durch ein Edict: Die Tabackspfeiffen mit einer Capsel zu bedecken.

Eine Braunschweig-Wolfenbüttelische erneuerte Verordnung, die in den Scheuern zu machende Leuchtenbehältnisse betreffend, von 1766. 20. Nov. ist auch bey H. GEGEL (2) aufbehalten.

Hessen-Cassel liesse An. 1767. 10. Mart. ein Verbot des Nacht- und anderen Schiessens in denen Stätten und Dörffern ausgehen (3).

5. Kan eine Landesherrschafft, oder, mit deren Genehmigung, auch eine Unter-Obrigkeit, befehlen, oder Anwei-

(1) GEGEL l. c. 1. Band, S. 405.
(2) l. c. 1. Band, S. 79.
(3) s. GEGEL 1, Band, S. 600.

sung geben, was bey würcklichen Feuersbrünsten zu thun seye. Z. E.

An. 1772. meldeten die öffentliche Blätter:

„ Der Magistrat zu Hanover hat bekannt machen lassen, wie bey einem im Schornsteine entstandenen Feuer der gestossene Schwefel zur Ausdampfung nicht von solcher Wirckung sey, als der Schwefelfaden, welcher einen mehr anhaltenden Dampf verursache; der Magistrat hat dahero an die Stattschornsteinfeger eine hinlängliche Anzahl Schwefelfaden austheilen lassen, mit dem Befehl, sich bey entstehendem Schornsteinbrandt sogleich damit in das Brandhaus zu begeben und Gebrauch davon zu geben. Auch ist sämtlichen Krämern aufgegeben worden, dergleichen Schwefelfaden jederzeit in Quantität zum Verkauf bereit zu halten. “

6. Werden je länger je mehr in Teutschland Brand- oder Feuercassen oder Versicherungen eingeführt, wodurch diejenige, so Brandschaden erlitten haben, so vil den Werth der Gebäude betrifft, entschädiget und dadurch in den Stand gesezet werden, die abgebrannte Gebäude wieder herzustellen.

In denen Chur-Brandenburgischen Landen seynd dise Anstalten in vollem Gang.

Ein Königlich-Preußisches Reglement, wie es bey den Stätten und Vorstätten der Königlichen Residenz Berlin, mit Sr. Königlichen Majest. allergn. Bewilligung, aufgerichteten Societät, mit dem von denen Eigenthümern der Häuser aufzubringenden Beytrag, zu Ersezung eines entstehenden Feuerschadens zu halten, kame An. 1718. 29. Dec. heraus, und ist auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Ferner liesse der König An. 1767. 13. Mart. ein Feuer-Societäts-Reglement für das Herzogthum Cleve ausgehen (2): Und den 17. Aug. folgte eine Erläuterung des §. 16. nach (3).

In

(1) in meinen Schwäbisch. Nachr. von Decon. ꝛc. Sachen S. 898.
(2) GEGEL 2. Band, S. 668.
(3) S. 667.

In denen Chur-Braunschweigischen Landen seynd auch Feuercassen.

Eine

Chur-Braunschweigische Verordnung, die Brandassecurations-Societät betreffend; d. d. 16. (27.) Mart. 1750. findet sich als eine Beylage zu der Hanover. gelehrt. Anzeig. 1751. 9. Stück.

Gedancken von der Einrichtung und dem Nuzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandassecurations-Societät; nebst der Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürffe; liset man auch allda S. 291.

Anno 1767. 2. Mart. ergienge eine Chur-Braunschweigische Verordnung, den veränderten Werth der Gebäude von denen in die Brandcassen eingeschriebenen Baurenhöfe, ingleichem die vorfallende Brandschäden, denen Schazcollegiis in Zeiten zu melden (1).

Die Baden-Badische Brandversicherungs-Ordnung von 1766. 20. Oct. ist auch bey H. GEGEL (2) anzutreffen.

Von Baden-Durlach hat man eine Marckgräflich Baden-Durlachische Brandversicherungsordnung. Carlsruhe, 1758. fol.

Anno 1761. 24. Jan. folgte ein Erläuterungsedict nach, wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude.

In dem Brandenburg-Onolzbachischen seynd mehrere dahin einschlagende Stücke im Druck, welche jährlich fortgesezet werden.

Im Br. Wolfenbüttelischen werden die unter Landesherrlicher Auctorität verordnete Brandversicherungs-Anstalten von dem Landschafftlichen Engern Ausschuß dirigirt, die aus der Landrenterey vorgeschossene und wieder aufzubringende Gelder, nebst den aufgehenden Kosten, von demselben repartirt, ausgeschriben, die dabey erforderliche Rediente bestellt, die repartirte Gelder bey der Landrentereycasse eingehoben, auch die Rech-

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 546.
(2) l. c, S. 11.

Rechnungen über solche Brandversicherungsgelder abgenommen. Land. Freyh. von 1770. §. 15.

Hessen-Cassel liesse An. 1767. 27. Apr. eine Brand-Assecuranz-Ordnung ausgehen (1).

Eine Fürstlich-Naßau-Weilburgische Brand-Concurrenzordnung von 1751. ist zu Wezlar in fol. gedruckt.

In Würtemberg haben ich und Andere es auf allerley Weise versucht, etwas dergleichen zu Stand zu bringen: Aber, weil die Landschafft nicht die Hände darzu bieten wollen, lange Zeit vergeblich. Man sehe:

Nachricht von einer freywilligen Feuercasse für das Herzogthum Würtemberg. Stuttgart, 1754. 4. auch in *Select. phys. æcon. Part. 13. p. 1.*

Erläuterte Nachricht ꝛc. Stuttgart, 1754. 4. und *l. c. p. 24.*

Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemachte allgemeine freywillige Brand-Versicherungsgesellschafft begeben wollen. Stuttgart, 1756. fol. und in meinen Schwäbisch. Nachricht. von oeconom. Sachen. *p.* 328.

Hauptplan einer Würtembergischen particular-Brandversicherungsgesellschafft, so von Sr. Herzogl. Durchl. per Decretum d. d. 7. Mart. 1771. zu männiglichs Nachricht drucken zu lassen, gn. bewilliget worden. Stuttgard, fol.

Nun ist es im Werck, daß dise Anstalt, mit Beytritt der Landschafft im ganzen Land eingeführet werde.

Der Haupt-Unterschid zwischen dergleichen Anstalten bestehet darinn, daß 1. in einigen Landen die Unterthanen darzu genöthiget werden, (welches, wo Landstände vorhanden seynd, ohne deren Beystimmung nicht wohl angehet;) in anderen hingegen ist es etwas pur freywilliges.

2. In einigen werden die sich jährlich ergebende Brandschäden auch jährlich unter denen Interessenten umgelegt: In andern wird jährlich etwas gewisses gegeben, es mögen vil oder wenig Brandschäden entstehen: Und in noch andern seynd die Theilhabere in gewisse kleine Gesellschafften getheilt, da nur die Mit-

(1) GEGEL 2. Band, S. 83.

Mitglidere einer solchen Gesellschafft einander beysteuern, wann sich ein Brandschaden ereignet.

§. 14.

Wo ein Land an das Meer gränzet, oder grosse Ströhme Wasserda- dadurch gehen, muß das Land vor Ueberschwemmungen bestmög- chen. lichst durch Teiche und Dämme sicher gestellet werden:

Und es ist wohl überall, wo Landstände seynd, gewöhnlich, daß, wegen Wichtigkeit der Sache, und wegen der darzu erforderlichen Kosten, zwischen dem Herrn und Land auf Land- oder Ausschußtägen davon gehandelt wird. add. der Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde und des Wassers, Cap. 5.

§. 15.

Endlich kan man auch mit hieher ziehen alle Arten von Wachten. Wachten, z. E. Gränzwachten, Pestwachten, Thorwachten, Thurnwachten, Nachtwachten, Windwachten, Landthürne. ꝛc. Dann ob gleich manche derselbige auch noch andere Absichten haben können, z. E. die Unterschleiffe in Zoll- Accis- Umgelds- u. d. Sachen zu verhüten, oder, daß man bey Nacht wissen möge, wie vil Uhr es seye; so ist doch bey allen Wachten die Hauptabsicht auf die gemeine Sicherheit gerichtet, daß Ueberfälle, Feuersnoth, Diebstähle, u. s. w. verhütet, oder doch gleichbalden kund gemachet werden mögen.

§. 16.

Anhangsweise will ich hier des Kirchweyhschuzes gedencken, welcher eigentlich seinen Ursprung daher hat, weil bey dergleichen Gelegenheiten, und denen gar offt damit verbundenen Märckten, vile Personen zusammen kommen, und es dahero gar offt zu Händeln, u. d. ausschlagen kan: Damit nun die öffentliche Sicherheit nicht darunter Noth leide, lässet die Landesherrschafft den Kirchweyhschuz besorgen. Kirchweyh-Schuz.

In dem Br. Onolzbachischen civil- Tax liset man: „Die Beschüzung der jedes Orts hergebrachten Kirch- und Nach-Kirchweyhen haben Beamte sich fleißig angelegen seyn zu lassen, und in Ort- und Dörffern, wo Stritt und Einhänge zu besorgen, zu Behauptung des Schuzes so vil bewehrte Mannschafft, als es für nöthig befunden wird, zu gebrauchen: In

Dörffern und Orten aber, welche nicht strittig, sollen selbige nur eine geringe, oder auch gar keine, Mannschafft darzu nehmen, und nur allein den Amtsknecht zur Aufsicht abschicken ꝛc.“

Vierzehendes Capitel.

Von Sachen, so zu gemeiner guter Ordnung gehören.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Censur- und Rug-Gerichte. §. 3. Rang. §. 4. Mehreres remissive.

§. 1.

Eingang. Gewisser massen könnte man zwar vile hier nicht benahmste Landesherrliche Geseze und Ordnungen hieher zählen; als welche eben deßwegen den Namen Ordnungen führen, weil durch dieselbe, so vil möglich, alle Unordnungen und Mißbräuche im gemeinen Leben und Wandel sollen verhütet oder doch abgestellet, hingegen gute Ordnung im gemeinen Wesen gestifftet und erhalten werden: Ich will aber nur derer jenigen Sachen gedencken, welche nächstens und unmittelbar darauf zilen.

§. 2.

Censur- u. Rug-gerichte. Forderist gehören also hieher diejenige Anstalten, durch welche man erkundiget, was im gemeinen Leben und Wandel gegen gute Zucht und Ordnung vorgegangen und dahero straffmäßig ist; doch sich zu keinem eigentlichen Verbrechen qualificiret.

So verschiden solche Anstalten auch seynd, wo dergleichen angetroffen werden; so theilen sie sich jedoch in zwey Hauptclassen, nemlich in kirchliche und politische.

Die kirchliche bestehen in denen Kirchen-Censuren, oder Chorgerichten, u. d. da die geist- und weltliche Orts-Vorsteh-

here

here die geringere Unordnungen und Mißbräuche in Kirchensachen untersuchen, abstellen und bestraffen.

Zu denen politischen aber gehören, nebst denen anderwärts (1) vermeldeten Landvisitationen, Landvogt- und Ruggerichten, u. d. auch die allda ebenfalls schon berührte gemeine Vogt- oder Ruggerichte, da der Beamte, oder andere Gemeindsvorstehere, zu gewissen Zeiten mit ihren Untergebenen einen Durchgang halten, und von Jedem vernehmen, was er sträfliches, oder einer Verbesserung bedürfftiges, anzubringen wisse, welches alsdann untersucht, das geringere abgethan, das wichtigere hingegen vor Gericht gezogen, oder gar an höhere Orte berichtet wird.

§. 3.

Die meiste Menschen seynd auf den Rang, oder Vor- Rang.
gang vor Anderen, versessen, und es können leicht grosse Verdrießlichkeiten darüber entstehen: Ein Landesherr ist also so wohl berechtiget, als gewisser massen schuldig, eine Rangordnung in Ansehung seiner Landeseingesessenen zu machen.

Allerley dergleichen Rangordnungen findet man in LÜNIGS *Theatro ceremoniali* und in meines l. Sohnes Teutschem Hofrecht.

Die Grundsäze, worauf die Rangordnungen gebauet werden, seynd meistens willkührlich und veränderlich; dahero auch nicht nur die Rangordnungen verschidener Höfe, sondern auch die Rangordnungen einerley Hofes, aber von verschidenen Jahren, öffters gar starck von einander abgehen, und kan man aus vilen neueren gar deutlich wahrnehmen, wie sehr an den meisten Orten in dem jezigen militarischen Zeitlauff die Officiers sich über andere Stände empor schwingen.

So freye Hände aber auch ein Landesherr hierinn ordentlicher Weise hat; so muß er sich doch in Acht nehmen, daß er nicht gewissen Gattungen Leute, die nicht schlechterdings unter ihme allein stehen, und ihrem von Alters hergebrachten, oder in älteren Ordnungen gegründeten, Rang zu nahe trette; widrigen

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. Cap. 5.

Falles kan es so gar zu Landesbeschwerden und Klagen an denen höchsten Reichsgerichten ausschlagen:

Denn Rangstreitigkeiten seynd Justizsachen, wann Jemand einen Rang, Krafft der Landesgeseze, oder des Herkommens, behauptet (1).

Als der Herzog zu **Mecklenburg**-Schwerin An. 1704. eine Rangordnung ausgehen liesse, wandten sich die Landräthe und Landmarschalle an den Reichshofrath, weil sie darinn in ihrem alten Rang verkürzet worden seyen: Der Reichshofrath wollte auch in seinem Erkenntniß von 1724. 19. Oct. den Herzog in Zukunfft für verbunden halten, der Ritter- und Landschafft resp. Vernehm- und Einwilligung in dergleichen zu erforderen: Ratione præteriti aber wurde besagte Rangordnung, in so weit darinn der Landräthe und Landmarschalle Rang erweislich präjudiciret worden seye, aufgehoben.

Es wurde auch dem An. 1755. getroffenen Erbvergleich §. 175. eine eigene Verordnung wegen des Rangs der Landräthe und Landmarschalle eingeruckt.

Und was der **Würtembergische** Erbvergleich von 1770. wegen des Rangs derer Special-Superintendenten enthalte, sehe man in dem **Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen.**

§. 4.

Mehreres remissive.

Uebrigens ist bereits in denen vorhergehenden Capiteln manches hieher mit-einschlagendes vorgekommen, und von denen folgenden ist ein gleiches zu sagen.

Fünfzehendes Capitel.

Von Sachen, so zu der allgemeinen Bequemlichkeit gehören; besonders auch dem Münzwesen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Addreßhäuser. §. 4. Anzeigen. §. 5. Auctionen. §. 6. Banco. §. 7. Boten.

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 129. S. 441.

Boten. §. 8. Calender. §. 9. Ehlen, Gewicht, Maaß und Meß. §. 10a. Jahrmärckte. §. 10. b. Intelligenz-Comtoire. §. 11. Keltern. §. 12. Landcharten. §. 13. Landkutschen. §. 14. Laternen. §. 15. Münzen. §. 16. Reichsgeseze. §. 17. Reichsständische Edicte ꝛc. §. 18. Von Maynz, §. 19. Trier, §. 20. Chur-Cölln, §. 21. Böhmen ꝛc. §. 22. Bayern, §. 23. Chur-Sachsen, §. 24. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 25. Chur-Pfalz, §. 26. Chur-Braunschweig, §. 27. Basel, §. 28. Fulda, §. 29a. Lüttich, §. 29. b. Salzburg, §. 30. Anhalt, §. 31. a. Baden. §. 31. b. Brandenburg, §. 32. Br. Wolfenbüttel, §. 33. Hessen, § 34. Holstein, §. 35. Mecklenburg, § 36. Pfalz-Zweybrücken, §. 37. Pommern, §. 38. Sachsen, §. 39. Schwarzburg, §. 40. Würtemberg, §. 41. Lippe, §. 42. Löwenstein, §. 43. Montfort, §. 44. Oettingen, §. 45. Wied. §. 46. Rechte des Landsherrns, §. 47. der Landstände, §. 48. Des Kayfers, ꝛc. §. 49. Noch etwas. §. 50. Einiges remiſſive. §. 51. Pfandhäuser. §. 52. Posten. §. 53. Wechselrecht. §. 54. Wirthe. §. 55. Wochenmärckte. §. 56. Mehreres remiſſive.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Vom Münzwesen.

Vile davon handlende Schrifften habe ich anderwärts (1) angezeiget; denen noch mehrere andere beygesezet werden könnten: Weilen aber derselbigen eine gar zu grosse Menge ist, auch sehr vile davon sich nicht eigentlich hieher schicken, so verweise ich den Leser auf folgende Schrifften:

In Herrn Hofcammerrath HIRSCHENS Bibliotheca numiſmatica findet man alle Schrifften vom Münzwesen biß auf das Jahr 1760.

Herr OERTEL hat die Titul derer von 1738. biß 1754. in Münzsachen bey dem Reichsconvent bekannt gewordenen

(1) im Tr. von den R. Tags-Geschäft. S. 1373.

Schrifften gesammelt, und in denen Fortsezungen dises Wercks findet man auch die fernere biß jezo zum Vorschein gekommene.

Vile derselben finden sich auch in meinem Teutschen Staatsarchiv, und in andern Sammlungen derer Teutschen Staatsschrifften:

Ich will dahero nur folgender weniger neueren, Theils in das Staatsrecht einschlagenden, Theils vor anderen beträchtlichen, Schrifften von diser Art gedencken:

Des Hirschischen Münzarchivs 1ster Theil geht von 902. biß 1560. und enthält 227. Stücke; der 2te Theil geht biß 1590. und begreifft 135. Stücke; der 3te Theil gehet biß 1610. und liefert 146. Stücke; der 4te Theil reicht biß 1666. und fasset 172. Stücke in sich; der 5te hört mit 1698. auf, und hat 222. Stücke; der 6te schließt mit 1755. der Stücke seynd 112. der 7de endigt sich mit 1761. Jan. und befinden sich darinn 227. Stücke.

Neue Sammlung der in die Verbesserung des zerrütteten Münzwesens einschlagenden Kayserlichen Edicten und Patenten, auch anderer dahin einschlagender Verordnungen, in chronologischer Ordnung. 1760. fol.

Anmerckungen über die entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland, nach ihren ersten und wahren Quellen. Hamburg, 1756. 4.

Ausführliche Betrachtung über die gröbere Scheidemünzen, als ein dermaliges nothwendiges Uebel in den mehreren Provinzen Ober-Teutschlands, und ob demselben durch ein Reichsgesez bald möchte abgeholffen werden können? Franckfurt und Leipzig, 1755. 4.

Nähere Beleuchtung des Conventions-20. fl. Fusses ꝛc. 1765. 4.

Unverfängliche Vorschläge zu Errichtung eines dauerhaften Münzwesens, besonders in denen vorderen Reichs-Crayſen. Franckfurt und Leipzig, 1766. 8.

de NEUFVILLE (Joh. Noa) Erläuterungen diser Vorschläge. Hanau, 1766. 8.

Alle drey Schrifften seynd aus einerley Feder geflossen. In der ersten werden widerlegt 1. die betrübte Folgen ꝛc. 2. die vernünf-

vernünftige Vertheidigung ꝛc. und 3. die abgefoderte Prüfung ꝛc (1).

AYRER (Ge. Henr.) Progr. de emendatione legali rei monetariæ in Germania perturbatissimæ. Göttingen, 1761. 4.

FRICKII (Alb. Phil.) oder des Resp. Sigm. Christ. Hartmanns, Diss. de Nummorum & Rerum pretio legali. Helmstätt, 1763. 4. v. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, 216. S.

HAMMERER (Lud. Henr.) de jure monetandi Statibus Imperii Rom. Germ. competente. Straßburg, 1760. 4.

HIRSCHENS (Joh. Christoph) Schlüssel zu des deutschen Reichs Münz-Archiv, oder historische Nachrichten von dem Werth der deutschen Münzen, von dem 8. biß auf das 18de Seculum. Nürnberg, 1766. 4. v. allgem. deutsch. Bibl. 11. B. 2. Th. 374. S.

Meine Gedancken über den dermaligen Zustand des Münzwesens in Teutschland, dessen vorhabende Verbesserung, und die damit verbundene Schwierigkeiten; in den wöchentl. Franckfurt. Abhandl. 1755. S. 1.

Meine Fragen vom Münzwesens, welche bey klüglicher Erwählung eines neuen dauerhafften Münzfusses, und darnach vorzunehmender Valvation deren inn- und ausländischen Münzen, zu erwegen und zu entscheiden seyn möchten; allda, S. 75.

Meine Gedancken über einige das Münzwesen betreffende wichtige Puncten; allda, S. 266.

Von den Bayrischen Münzen.

Von OBERMAYR (Jos. Euch.) historische Nachricht von Bayerischen Münzen, oder muthmasliche Erklärung derer zu Reichenhall ausgegrabenen und in dem 11ten und 12ten Jahrhundert geschlagenen Münzen. Franckfurt und Leipzig, 1763. 4.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) gedencket auch einer (wenigstens aus 3. Tomis bestehenden,) Sammlung des Bayrischen Münzrechts; davon mir aber sonst nichts bekannt ist.

Von

(1) v. allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 2. Th. 377. S. u. f.
(2) in seinem Bayr. Staater. §. 174. p. 397. sq.

Von dem Pommer = und Mecklenburgischen Münzwesen ist eine An. 1764. und 67. herausgekommene Schrifft nachzusehen: (1) Der Verfasser ist Herr J. F. von Reffenbrink, erster Präsident der K. Regierung zu Stettin.

Von Sachsen = Hildburghausischen Münzen.

Ueberzeugender Beweis, daß von uralten Zeiten her, vermöge Kayserlicher Begnadigungen, wie überhaupt dem Fürstl. Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, also insonderheit auch Sachsen = Hildburghausen, das Münzregale zustehe. (Um das Jahr 1760.) fol. auch Gotha.

Historische Nachricht, daß beynahe kein einziger des Münzregals berechtigter Reichsstand, allermeist des Ober = Sächsischen und Fränckischen Creyses, sich schon von vilen Jahren her an die vormals geordnete Creis = Münzstätte, wann es nicht dero eigene Landesstatt gewesen, gebunden habe.

Vorläufige Bemerck = und Ausführung einiger Rechtsbegründeten Exceptionum, welche der vom Kayserl. Reichshoffiscal wider Sachsen = Hildburghausen der Münze halber, unterm præsentato R. H. R. 3. Nov. 1759. erhobenen Klage unleugbar im Wege stehen.

Sachsen = Hildburghausische fernere Anmerckung von dem Münzwesen, und der deshalb erhobenen fiscalischen Klage.

Des Fürstl. Hauses Sachsen = Hildburghausen Rechts = begründete Schuzreden gegen die demselben angeforderte Vorlegung dero Münz = und Bergwercks = Bücher und Berechnungen.

Alle um das Jahr 1760. fol. auch hernach zu Gotha. Der Verfasser ist Herr Hofrath KOB zu Hildburghausen.

Vom Postwesen.

Von denen davon handlenden Schrifften sehe man mein Teutsch. Staatsrecht, 5. Theil, S. 6. denen ich hier folgende beyfüge:

Historische Nachrichten, den Anfang und Zustand des Postwesens in Stifft Hildesheim, Braunschweigischen, Brandenburgischen, Hessen = Casselischen, Bremischen, und andern benachbarten Landen, von 1636. biß 1670. betreffend, mit Chur=

(1) v. Allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 2. St. 376. S. u. f.

Chur = und Fürſtlichen Gnadenbrieffen belegt. Franckfurt und Leipzig, 1760. 4. Der Verfaſſer iſt Herr Ge. Heinr. HINüBER, Advocat zu Hildesheim. Sihe davon H. Weidlichs Nachricht von jeztleb. Rechts, Gel. *Part.* 5. *p.* 374.

Gedancken von der Rechtmäßigkeit der Reichsſtändiſchen Landpoſten, und der Unerweislichkeit eines diſe ausſchlieſſenden Fürſtlich = Taxiſchen Reichspoſtmonopolii. (Rinteln,) 1759.

Herr Profeſſor Frid. Wilh. Peſtel ſolle der Verfaſſer davon ſeyn.

LEONHARDI (Chriſt. Leonh.) Miſcellanea de regali Poſtarum jure. Leipzig, 1710. fol. Franckfurt, 1761. fol. v. meine *Bibl. Jur. Publ. p.* 822.

LUDEWIG (Joh. Petr.) de jure Poſtarum clientelari, vom Recht des General = Erb = Poſtamts. Halle, 1704. 4. und in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. I. Lib.* 2. *n.* 4.

Die zwiſchen Chur = Braunſchweig und Taxis wegen des Poſtweſens gewechſelte Schrifften habe ich anderwärts (1) erzählt.

Von Wirthshäuſern.

SCHEID (Chriſtian. Lud.) Diſs. de Cauponarum origine & jure, & Magiſtratus in iis ordinandis cura. Göttingen, 1738. 4.

ZOLLER (Frid. Gottl.) de jure Cauponarum bannariarum. Leipzig, 1769. 4.

§. 2.

Es kan ſeyn, daß Andere villeicht einige derer folgenden Stücke in ein anderes Capitel gebracht hätten: Genug aber, wann die Sachen ſelbſt ihre Richtigkeit haben. Eingang.

Ferner kan es gar wohl ſeyn, daß ein = und andere derer hernach beſchribenen Stücke hier und da auch denen Landſaſſen und Magiſtraten derer Landſtätte ſtillſchweigend überlaſſen werden,

(1) v. mein Tr. von dem neueſt. Zuſt. des beſond. Teutſch. Staatsr. S. 68.

den, ohne daß sie eine ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß darzu gesucht oder erhalten hätten: Neben deme aber, daß sie dennoch alle unter des Landesherrns obrister Aufsicht und Direction stehen; so ist doch ein Landesherr zu allen disen Stücken, Krafft seiner Landeshoheit im weltlichen, forderist und hauptsächlich berechtiget, wann gleich auch Andere neben ihm sie cumulative besizen, und die meiste behält sich doch ein Landesherr entweder selbst und allein bevor, oder es darff sich wenigstens Niemand dessen, ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß, anmassen.

§. 3.

Addreßhäuser ꝛc. Addreßhäuser, Berichthäuser, Fragämter, ꝛc. seynd öffentliche Anstalten, in denen man mündliche Nachricht von allerley im gemeinen Leben und Wandel zu wissen nüzlichen Sachen erhalten kan. Sie haben wohl überall ein Landesherrliches Privilegium, oder doch Bestättigung, vonnöthen. add. §. 4.

Von dem Wienerischen Fragamt siehe bey: Pfandhaus.

Von dem Berlinischen Addreßcomptoir findet man an unten (1) bemercktem Ort Nachricht.

§. 4.

Anzeigen. Wochentliche Anzeigen, Wochenblätter, Intelligenz-Blätter, und wie man sie sonst nennt, seynd gedruckte zu gewisser Zeit herauskommende Blätter, welche ebenfalls allerley im gemeinen Leben dienliche Nachrichten oder Anfragen enthalten: Sie seynd von sehr verschidener Art, und enthalten bald mehrere bald wenigere Articul, als andere, z. E. Sachen, die verkaufft, gekaufft, verpachtet werden wollen, die verlohren oder gestohlen worden, Dienste, so man sucht, oder zu vergeben hat, oder vergeben worden seynd, an dem Ort Verstorbene, Citationes edictales, Unglücks- oder andere sonderbare Fälle, Steckbrieffe, Justizsachen, Aufgaben, Anerbietung gewisser Arbeiten, Künste, ankommende Fremde, Leute, so Reisegesellschafft suchen, Preise gewisser Lebensmittel, oder anderer Waaren, u. s. w. Die Herrschafft eignet sich deren Erlaubniß zu, und lässet sich solche bezahlen.

Ob

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 186.

Ob Unterthanen, es seyen nun Corpora, Collegia, oder einzelne Personen, mit Recht angehalten werden können, sich selbige wider Willen anzuschaffen, lasse ich dahin gestellet seyn, zumalen wann der Preis hoch gesezet wird.

Anno 1729. 14. Apr. ergienge ein K. Preußisches Edict wegen der in der Chur-Marck Brandenburg zu den wöchentlichen Nachrichten herzugebenden gerichtlichen Notificationen, und wie es sonsten in Ansehung der Zetteln und derselben Unterbringung, zum Besten des Publici und Aufnehmen des Potsdammschen Waysenhauses, gehalten werden soll.

In dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landtagsabschid von 1770. heißt es: Art. 59. „So vil die gebetene Einrichtung der Taxen für die durch die Intelligenzblätter bekannt zu machende Artickel betrifft; sollen solche für diejenigen Artickel, die nach der Verordnung nothwendig in die Intelligenzblätter kommen müssen, und nicht heraus bleiben dörffen, nicht erhöhet werden.

Art. 60. Nachdem treudevoteste Stände unterthänigst vorgestellet, daß die in der Fürstl. Verordnung vom 9. Jan. 1766. den Gerichten anbefohlene Haltung der hiesigen Braunschweigischen Anzeigen denselben fast beschwerlich fallen wolle; so haben Se. Durchl. gn. geruhet, die Haltung sothaner Anzeigen hinkünfftig nicht weiter als eine Nothwendigkeit den Gerichten auflegen zu lassen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn eine (von GOtt abzuwendende) Viehseuche, oder andere eine nothwendige und allgemeine Kundmachung erheischende Vorfälle, es erfodern, sich hierauf nicht bezogen, sondern diejenigen, welche solche nicht ohnehin freywillig halten, sie, so lange die Vorfälle dauern, zu nehmen schuldig seyn sollen.“

§. 5.

Auctionen. Privat-Auctionen seynd wohl überall erlaubt: Aber formliche Auctionshäuser anzulegen, darzu gehöret Landesherrliche Erlaubniß.

In Ostfrießland seynd die Ausmiener eine Art von Auctionatoren. Ihretwegen wurde mehrmalen zwischen dem Landesherrn und denen Landständen gehandelt.

In denen Concordaten von 1599. §. 114. heißt es: Was wegen der Ausmienerey und dabey angezogener Mißbräuche geklagt worden, da seye der Graf mit seinen Unterthanen einig, daß da ein Wandel zu schaffen, und bey Verbesserung der Landesordnung mit der Ausmienerey gute Ordonanz anzustellen seye.

Auf dem Landtag An. 1619. brachten die Stände wiederum 4. Postulata deßwegen vor (1).

Anno 1630. 15. Nov. liesse Graf Ulrich eine eigene Ausmienerey-Ordnung publiciren (2).

Anno 1662. kame wieder eine Beschwerde in diser Sache zum Vorschein; worüber man sich An. 1663. vergliche (3).

Anno 1691. klagten die Stände am Reichshofrath: „ 24. Seynd in Ostfrießland in allen Aemtern gewisse Leute von dem Landesherrn bestellt, vulgo Ausmiener genannt, welche die in jedem Amte vorkommende publique Verkauff und Verheurungen (Verpachtungen,) thun, und suo periculo das Geld einschaffen: Ob nun gleich in den Accorden, in specie im Hagischen Vergleich de An. 1662. C. 4. gener. Grav. Art. 31. v. 2. p. 98. ausdrücklich gedisponirt, was sie vor eine Quotam von dem proventu vor ihre Mühe haben sollen; so excediren sie doch zum öfftern terminos, und, da sie nur 5. pro Cent zu nehmen befugt, nehmen sie den Verkäuffern wohl 10. von 100. ab, und so in andern Fällen nach Proportion, finden auch dabey Aßistenz von den Beamten; wird demnach gebeten, daß die Ausmiener angehalten werden mögen, daß sie die Eingesessene über die Accorden und Ausmiener-Ordnung nicht beschweren sollen. “

Der Kayser resolvirte darauf: „ Wegen der Ausmiener, und derselben geklagter Excesse, versehen Sich Ihro Kayserl. Majest. der Herr Fürst werde über die Ausmiener-Ordnung, wie auch die von denen Landständen allegirte Accorden und Vergleiche halten, und damit alle fernere Klage dises Gravaminis wegen abstellen. “ End-

(1) Ostfries. Histor. u. Landesverf. 2. Band, S. 517.
(2) S. 630.
(3) S. 826, u. f.

Endlich wurde in dem Auricher Vergleich An. 1699. beliebt: „So vil auch 16. die Ausmiener betrifft, sollen dieselbe sich der Ordnung und den Accorden, in specie dem Hagischen Vergleich de An. 1662. Cap. 4. gen. Grav. Art. 39. gemäß bezeugen, und darüber den Eingesessenen, sub pœna dupli und anderwärtigen ernstlichen Einsehens, nichts abnehmen; wie dann hingegen 17. in Ausmienerey- und Kerzenkauffs-Sachen keine Inhibitionen zu Hemmung der Execution und Eintreibung der Gelder erkannt werden sollen; oder, daferne ein Käuffer erhebliche und zu Recht beständige Exceptiones zu haben vermeinet, soll er damit nicht gehöret werden, ehe und bevor er die Kauffgelder bey dem Gericht, woselbst die Distraction erkannt worden, deponiret hat.“

§. 6.

Alle Arten von öffentlichen Banquen dörffen nicht ohne Landesherrliche Bewilligung angelegt werden, wann anderst der Landesherr selbige nicht auf eigenen Namen errichtet. Banco.

Die Chur-Sächsische Leipziger Banco-Ordnung ist von 1699. 10. (20.) Maji.

Von der K. Preußischen Banco zu Berlin sehe man an unten (1) bemerckten Orten.

Die Bancoordnung liset man auch an (2) angezeigter Stelle.

Anno. 1767. 9. Mart. ergienge ein K. Preußisches Circulare an alle Justizcollegia, wodurch der 6te Art. des revidirten Banco-Edicts erläutert wurde (3).

§. 7.

Boten anzunehmen, welche zu Fuß, oder zu Pferd, oder mit Wagen, zu gewissen Tägen an ein gewisses Ort sich begeben, Brieffe und andere Sachen mit- auch Commißionen über sich nehmen, u. s. w. pfleget zwar auch Landsäßigen Stätten und Aemtern verstattet zu werden: Doch stehet dises Botenwesen Boten.

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 163. 289.

(2) in dem Anhang zu der 3ten Fortsez. des Siegel. Corp. Jur. cambial.

(3) s. GEGEL 1. Band, S. 595.

allemahl unter des Landesherrens Direction, und, wann selbiger einen Botenmeister hält, in der Subordination gegen ihm.

In Sachen: Basel contra Basel, erkannte der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Es seye zwar dem Magistrat zu Bruntruth unverwehrt, einen privat-Boten, der die Brieffe und Pacquete nach Basel hin- und von dar wieder zurück-trage, ohne ein eigenes förmliches Botenwesen anzulegen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung anzunehmen, und aus eigenen Mitteln zu besolden; da hingegen es bey dem von dem Fürsten angeordneten reitenden Boten dergestalten sein Bewenden habe, daß die darzu erforderliche wenige Kosten noch zur Zeit aus der Accis-Cassa entrichtet werden sollen.

2. Wo ein Landpostwesen, oder auch nur öffentliche Landkutschen, eingeführet seynd; da pfleget dergleichen Botenwesen, (wenigstens auf denen Strassen, wo die Posten hingehen,) auch wohl gar nicht gestattet, oder wenigstens nicht erlaubt zu werden, daß sie fahren, oder Personen mitnehmen, u. d.

§. 8.

Calender. Calender durffte sonst in Teutschland machen, drucken und verkauffen, wer da wollte: Nun aber wird es an vilen Orten als ein Cammerregale tractirt: Hingegen dencken noch wenige Regenten auf eine Verbesserung der Policey, in Absicht auf die in denen meisten Calendern vorkommende schlechte Dinge, wodurch die gemeine Leute in dem Aberglauben und in der Unwissenheit erhalten werden; anstatt daß ihnen bey diser Gelegenheit vil nüzliches beygebracht und angewöhnet werden könnte.

§. 9.

Ehlen, Gewicht, Maaß, Meß. Es ist ein grosses Stück der Policey, daß in einem jeden Lande nur einerley Ehle, Gewicht, Maaß und Meß seye; als wodurch vile Unbequemlichkeit, Mühe des ausrechnens und vergleichens der verschidenen Sorten, wie auch Betrug und Unterschleiff, erspahret wird: Es nun dahin zu bringen, ist ein Vorrecht des Landesherrns, welcher aber, wo Landstände vorhanden seynd, mit denselbigen darinn gemeinschafftlich zu Werck gehen muß.

H. HEU-

H. HEUMANN (1) ſchreibt: Nonnulli facultatem, Pondera & Menſuras ordinandi, attribuunt Jurisdictioni inferiori. MEVIUS *ad jus Lubec. Lib. 4 Tit. 12. art. I. num. 26.* Alii diſtinguunt inter jus, pondera & menſuras determinandi, quod Domini Territorii proprium, & curam atque examen Ponderis, quod Jurisdictioni inferiori poteſt adhærere. BECK *de Vogtria immediat. p. 113.* Oppida quædam Privilegio, aliena Menſura utendi, prædita reperiuntur. MYLER *in Metrolog. Cap. 5. §. 5. & 7.*

Eine andere Landesherrliche Pflicht hiebey iſt, darüber zu halten, daß die Ehlen, Gewichte, Meß und Maaſſen, beſtändig gerecht und einander gleich ſeyen; zu welchem Ende ſie 1. anfänglich mit gewiſſen Zeichen bemercket, ſo dann 2. von Zeit zu Zeit viſitiret werden: Beedes pfleget auch denen Unterobrigkeiten überlaſſen zu werden; dem Landesherrn aber verbleibet die Oberaufſicht darüber.

In der Tyroliſchen Landeseinigung von 1511. ſtehet: „Und ſollen in allen Gerichten jährlich alle Waagen, Teutſch, Wieniſch und Welſch Gewichte, darzu alles Korn- und Wein-Maaß, klein und groß, gepfächt und gute Ordnung darinn gehalten werden.“

In der Chur-Sächſiſchen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. findet ſich eine Verordnung wegen des bey denen Aemtern im einnehmen und ausgeben zu beobachtenden gleichen Scheffels.

In der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesgebrechen von 1612. liſet man: „Die ungebührliche Erhöhung derer Scheffel in etlichen Stätten ſoll nicht verſtattet, und, auf künfftiges Klagen, wider die Verbrechere mit ernſter Strafe verfahren werden.“

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält Tit. von Cammer- und Rentſachen, abermalen eine Verordnung gegen die ungleiche Scheffel und Maaſſen, wie auch gegen die falſche Maaß.

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. liſet man: „Daß in etlichen Stätten die Scheffelmaaß

(1) de Character. Super. territ. &c. §. 45.

maaß geändert, ist nicht recht, und können Wir dasselbige keinesweges billigen; soll demnach der Magistrat in allen Stätten alles ad eam mensuram, welche vor Alters an jedem Orte bräuchlich gewesen, reduciren, und keine andere Scheffel, noch Maaß, als welche mit des Raths Scheffel eintreffen, paßiren lassen: Würde der Magistrat sich hierinn säumig oder nachläßig erzeigen; kan die Rectificirung der Maaß in der alten Marck dem Hauptmann daselbst, und an andern Orten gewissen Commissarien, welche dem Rath zu adjungiren, anbefohlen werden: Wir thun Uns aber zu dem Rathe in allen Stätten versehen, sie werden hierinn Officii ratione selbsten eine solche billige Verfügung thun, damit es der eventualiter gesuchten Adjunction und Verordnung nicht bedörffen möge."

In dem Vergleich zwischen dem Fürsten zu **Ostfrießland** und seinen Landständen von 1699. ist enthalten: „14. Auch sollen von den Beamten und Rentmeistern keine andere Maassen und Gewichte, als in den Aemtern, zu Folge der publiquen Yckunge, in Observanz seyn, auch keine halbe Tonnen, sondern nur Vierdupmaassen gebraucht werden."

Im Hochstifft **Brixen** (1) machte der Bischoff An. 1604. eine Ordnung, und liesse sie dem Brixenischen Stattbuch einverleiben, wie jährlich die Pfächtung der Futter- und Kornmaasse, ganz, halb und viertel Stär, item Schnöll- und Schisselwagen, Ellenstäbe und Trinckkandeln fürzunehmen, und, bey Strafe, mit dem Stattwapen zu bezeichnen seyen.

In der **Br. Onolzbachischen** civil-Taxe heißt es: Es solle die Visitation des Gewichts, Ehlen und Maasses nicht zu einer gewöhnlich- und gewissen Zeit geschehen, sondern im Jahr öffters und unversehens, daß die zu Visitirende keine Nachricht davon bekommen mögen, vorgenommen werden.

Von **Braunschweig** liset man in dem Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601.: „Zum 35sten: Hat der gnädige Landesfürst sich in Gnaden vernehmen lassen, daß S. F. G. so bald es sich immer schicken will, mit Maasse, Ellen und Gewichte eine in S. F. G. Fürstenthumen und Landen durchgehende Gleich-

(1) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 763. S.

Gleichheit, nach S. F. G. und derſelben Statt Braunſchweig übereinſtimmenden Himpten, Ellen, Pfunde, Centner, auch Wein- und Bier-Maaſſe, anrichten, gleichwohl aber vorher, damit Anfangs Niemand dardurch vernachtheiliget werden möge, hin und wieder die an jedem Orte jezo gebräuchliche Maaſſe, Gewichte und Ellen gegen oberwehnten S. F. G. Braunſchweigiſche abrechnen und, wie weit ſie jedes Orts von einander, in Druck geben und öffentlich allenthalben anſchlagen laſſen will.“

Und in dem Hanoveriſchen Landtagsabſchid von 1639. ſtehet: „Zum 21ſten: Soll eine durchgehende Gleichheit an Ellen, Gewichte, Maaſſe, ſo vil Wein und Bier, auch Korn, Oel und anders betrifft, forderlichſt angeordnet werden.“

In die Holſteiniſche Landtags-Propoſition An. 1623. kame mit (1): „8.) Was für Benachtheilung, fürs achte, aus Ungleichheit in Ellen, Maaſſe, Wagen und Gewichten entſtehen, ſolches iſt kund und offenbahr; dahero auch ſchon in An. 1584. verabſcheidet, daß in diſen Fürſtenthumen und incorporirten Landen, gleiche Ellen, Maaſſe und Gewichte, nemlich Lübiſche, ſeyn ſollen: Wann nun dieſelbe zu gebührender Obſervanz nicht gebracht, gleichwohl hochnüzlich; ſo wollen Ihro Königl. Majeſt. und F. Gn. obberührten Abſcheid anhero repetiret und gnädigſt, gnädig befohlen haben, daß, Inhalts deſſelben, mit Ellen, Maaſſe, Waage und Gewichte in diſen Fürſtenthumen Schleßwig-Hollſtein, und denen incorporirten Landen, es gehalten, und der Anfang am bevorſtehenden Johannis Baptiſtæ-Tag gemacht werden ſoll.“

Die Stände erklärten ſich darauf: „Dieweilen es um die Scheffel- und Tonnen-Maaſſe eine Beſchaffenheit hat, daß dieſelbige wegen der beſchwerlichen Zeit nicht wohl geändert werden kan; ſo bittet die E. Ritter- und Landſchafft unterthänigſt und unterthänig, Euer Königl. Majeſt. und Fürſtliche Gn. gnädigſt geruhen, es deßfalls, und ſo vil die Scheffel- und Tonnen-Maaſſe belanget, bey der bißher in diſen Fürſtenthumen hergebrachten Obſervanz in Gnaden zu laſſen.“

In

(1) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch.

In dem **Mecklenburgischen** Erbvergleich von 1755. §. 339. lautet es: „Die zu vilen Unordnungen Anlaß gebende bißherige Ungleichheit der Ellen, Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts, wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Landtag, nach Anleitung der darüber bereits unterm 18. Sept. 1703. ergangenen Landesfürstlichen Constitution vornehmen, und, nach vernommenem rathsamen Gutachten unserer Ritter- und Landschafft, von neuem in allgemein verbindliche Landesgesezliche Krafft sezen."

Als der Fürst zu **Naßau-Weilburg** um das Jahr 1749. die Schnellwagen in seinem Land abschaffte, wandten sich die Unterthanen an das Cammergericht; ich finde aber nicht, daß sie etwas erhalten hätten.

Von **Pommern** schreibt MEVIUS (1): „Zu mehrerer Richtigkeit der Commercien ist vor gut angesehen, daß man, nach Möglichkeit, bey erster Gelegenheit es dahin richten solle, daß einerley Policey, Elle, Gewichte, Scheffel und Maaß, in den Pommerischen Landen allenthalben gebrauchet, und Gleichheit gehalten werde. Vid. **Erbeinig.** *de An. 1596.* §. **Ingleichem wollen Wir** ꝛc."

In **Würtemberg** wurde auf dem Landtag An. 1554. beschlossen: Wie einerley Gewicht, Meß und Eych im Lande anzurichten seye? solle der kleine Ausschuß mit denen Fürstl. Räthen erwägen.

Den Erfolg belehret eine Urkund Kayser Carl V. von 1555. 22. Oct. (2) darinn es unter anderem heißt: Der Herzog habe Ihme vorgestellt: Er habe, mit Berathschlagung des von gemeiner seiner Prälaten und Landschafft verordneten Ausschusses, einerley oder gleiche Ehlen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß, in Früchten, Wein, Fleisch, Tuch, und allem andern, durch sein ganz Fürstenthum, allenthalben, an einem Ort als an dem anderen, anrichten und ordnen, und damit die alte vil- und mancherley Ungleichheiten aufheben, und dieselbe zu einem gleichen, billigen und richtigen Kauff, Verkauff und Handthierung

(1) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.
(2) v. LüNIG von der landf. Ritterſch. Tom. 2. p. 750.

rung (damit durch solches, so vil müglich, die Vernachtheilung, Abgang und Gefahr, so aus dergleichen Ungleichheit, sonderlich dem armen unverständigen Mann, erfolgen mögen, abgestellet und verhütet würden,) bringen lassen ꝛc. Weil nun sein und seines Fürstenthums und gemeiner Landschafft Gelegenheit und Nothdurfft zum höchsten erfordere, daß solche seine angeregte und berathschlagte Vergleichung derer Elen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß, um derselben ihrer Landschafft mehreren Nuzens und Aufnehmens willen, und damit dieselbe desto kräfftiger seyen, auch ohne Eintrag, Irrung, oder Verhinderung männiglichs bleiben mögen, von dem Kayser confirmirt würde; als bitte er darum: Darinn dann auch der Kayser willfahrte.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein schlosse der Reichshofrath An. 1753. 14. Sept. unter anderem: „Daß impetrantische Unterthanen, gestalten Sachen nach, nunmehro mit ihrem ehedem angebrachten Participationsgesuch an Ellen, Maaß und Gewicht, gänzlich ab- und zur Ruhe verwisen werden.

§. 10.

Das Recht, einen Jahrmarckt halten zu dörffen, wurde sich ehedessen vilfältig von denen Kayserн erbeten; davon man ein grosses Verzeichniß bey PFEFFINGERN (1) sehen kan. Z. E. Jahrmärckte ꝛc.

In denen Fürstlich-Badischen Landen begnadigte Kayser Ruprecht An. 1403. den Ort Lörch, oder Lörrach, (2) mit Wochen- und Jahrmärckten, und Kayser Friderich III. ja noch Kayser Leopold, bestättigten es resp. An. 1452. und 1667.

Kayser Sigmund erlaubte denen Dörffern Emmendingen und Eichstätt, Wochen- und Jahrmärckte zu halten; welches Kayser Leopold An. 1667. ebenfalls bestättigte.

Kayser Friderich III. endlich gabe der Statt Sulzberg An. 1442. Jahrmarcktsfreyheit (3).

(1) in Vitriar. illustr. Tom. 3. p. 167. sqq.
(2) LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. in Suppl. ult. unter Graf. u Herrn, p. 136. Cod. dipl. Bad. n. 323. Tom. 6. p. 18.
(3) cit. Cod. n. 382. Tom. 6. p. 205.

Der Kayserliche Reichslehenbrieff für Baden gedencket auch noch jezo der Jahrmessen.

Kayser Maximilians II. Privilegium von 1575. für Graf Dieterichen zu Manderscheid, daß er in der Statt Schleiden Jahr- und Wochen-Märckte anlegen möge, ist beym LüNIG (1) anzutreffen; so auch Kayser Rudolfs II. Privilegium von 1583. für Graf Hermann zu Manderscheid, wegen eines Jahrmarckts zu Blanckenheim (2).

Kayser Maximilian I. bewilligte An. 1500. Grafen Joachim zu Oettingen einen Wochenmarckt zu Wallerstein (3): An. 1507. aber erhielte die Statt Nördlingen ein Mandat, daß er solchen wieder einstellen solle (4).

Heut zu Tag zweifelt Niemand mehr daran, daß es ein Stück der Landeshoheit seye, (5) 1. dergleichen ertheilen zu können: Die Beweise davon seynd in allen Provinzien von ganz Teutschland vorhanden, und wir lesen öffters in denen Zeitungen, daß diser oder jener Landesherr einem seiner Orte einen neuen Jahrmarckt erlaubet habe: Ohne Landesherrliche Erlaubniß hingegen darff keine Commun sich anmassen, dergleichen eigenmächtig anzustellen. Z. E.

Ob gleich, vorhin gemeldeter massen, die Fürstl. Badische Ortschafften sich vormals das Recht eines Jahrmarcktes von dem Kayser geben liessen, ꝛc. so vergönnete doch An. 1756. der H. Marckgraf zu Baden-Durlach selber der Statt Pforzheim jährlich 4. Roß- und Viehmärckte, und es wurde durch den Druck bekannt gemacht, was für Freyheiten damit verbunden seyn sollten.

2. Eben dise Bewandniß hat es auch mit der Verlegung derer Jahrmärckte; es seye nun, daß selbige für beständig, oder nur für disesmal, auf eine andere, als die bißhero und sonst gewohnliche Zeit, verleget werden wollen.

3. Die

(1) in des R. Arch. Spicil. Secul. S. 524.
(2) S. 525.
(3) s. LüNIG l. c. S. 771.
(4) S. 773.
(5) add. der Tr, von der Landeshoh. in Gnadensach. Cap. 15.

3. Die Zeit der Märckte, an welchen Tagen ſie gehalten werden ſollen oder nicht; desgleichen, wie lang ſie dauern ſollen, kommt lediglich auf das Gutbefinden des Regentens an. Zuweilen wird auch ein Jahrmarckt nur vor diſesmal auf eine andere Zeit verlegt, weil er ſonſt auf einen Chriſtlich- oder Jüdiſchen Feyertag fiele.

4. Ordentlicher Weiſe dörffen zwar ſo wohl ausländiſche als eingeſeſſene Handelsleute auf öffentlichen Jahrmärckten Waaren von allerley Gattung feil haben; indeſſen fangen doch verſchidene groſſe Reichsſtände an, die Fremde hierinn immer mehrers in Anſehung derer in ihrem eigenen Land fabricirten Waaren einzuſchräncken. Siehe oben Cap. 10.

Wann eine Frucht- oder andere Sperr angelegt iſt, wird nur denen Innländern der Kauff geſtattet.

5. Ein Landesherr kan auch ſonſt Zil, Maaß und Ordnung geben, wie es wegen derer Boutiquen und in anderen Nebenumſtänden ſolle gehalten werden.

6. Was die Impoſten anbelangt, kan man der Sache darinn leicht zu vil oder zu wenig thun.

Einiges Standgeld, entweder bloß von Fremden, oder auch von Einheimiſchen und Fremden, erheben zu dörffen, iſt wohl allgemeinen Herkommens, und pfleget ſelbiges der Obrigkeit des Orts zu Beſtreitung derer gemeinen Ausgaben überlaſſen zu werden.

Wann ferner die Herrſchafft, oder die Obrigkeit des Orts, Boutiquen, oder beſchloſſene bewegliche Kramläden, auf ihre Koſten verfertigen, und ſelbige denen, welche ſie verlangen, die Jahrmarckts-Zeit über zum Gebrauch überläſſet, iſt allerdings billig, daß ein gewiſſer Ladenzins daraus gereichet werde.

In ſo ferne endlich die nicht wider die Reichsgeſeze, noch die Landesverfaſſung, anſtoſſende Acciſordnungen etwas beſonderes in Anſehung derer Jahrmärckte enthalten, mag es auch paßieren.

Aber wann man auf alle oder gewiſſe verkauffende Waaren einen Impoſten, er hieſſe nun Zoll, oder wie er ſonſt wollte, legte, wäre es wider die Reichsgeſeze, mithin nicht zu geſtatten,

ſtatten, es möchte es nun der Landesherr, oder des Orts Obrigkeit, veranſtaltet haben.

Es gibt ferner Märckte, welche nur auf gewiſſe Gattungen von verkäufflichen Waaren gehen, z. E. Fruchtmärckte, Roßmärckte, Viehmärckte, Flachsmärckte, Salzmärckte ꝛc.

Mit diſen nun hat es die nehmliche Beſchaffenheit, wie mit denen Jahrmärckten.

Von der Bayriſchen Landesverfaſſung in Marcktſachen berichtet der Freyh. von KREITTMAYR (1): „So vil die ausländiſche Kauff- und Handelsleute betrifft, welche gröſſer- und anſehnliches Gewerb treiben, ſtehen ſelben vi Mand. gen. de An. 1759. §. 4. zwar alle gefreyte Jahrmärck, jedoch ſolchergeſtalt offen, daß ſie mit authentiſchen Päſſen verſehen ſeyn müſſen, weder verbotene Waar einſchwärzen, noch auſſer dem Marckt etwas verkauffen, ſohin ſich auch kein beſtändiges Gewölb oder Herberg im Land beylegen darffen. Pol. Ord. l. 4. t. 4. Art. 3. Und ob ſie wohl die hereingebrachte Waar, welche währendem Marckt nicht verkaufft worden iſt, alldort ligen laſſen mögen; ſo ſollen doch ſolche verſperrt bleiben, und die Schlüſſel zum Gewölb einem berechtigten innländiſchen Kauffmann eingehändiget, auch in Beytreibung ihrer hierländiſchen Schulden von ihrem Commis oder Bedienten die geringſte Handlung nicht unternommen werden. Mand. Elect. de An. 1759. §. 4. Die ausländiſche ſchlechtere Krämer, welche nur mit kurzer Waar handlen, wie auch die mit Flor, Seiden und dergleichen, handlende Savoyarden, werden vi ejusdem Mandati §. 1. ebenfalls nur auf den gefreyten Jahrmärckten, und auch dort anderer geſtalt nicht paßiert, als wann ſie von ſolchen Orten, wo man den Unſerigen das Reciprocum angedeyhen läſſet, herkommen, und ſich ſo wohl ihres ehrlichen Wandels, als Anſäßigkeit halber von ihrer hohen Obrigkeit, mittelſt beglaubter Atteſtaten, genugſam zu legitimiren wiſſen, auch ein förmliches Handlungspatent darüber erlangen, und ſolches gehöriger Orten alle Jahr erneuern laſſen; auſſer deme ſie nicht nur auf betretten in pœnam Confiſcationis ihrer Waaren

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 26. Cap. §. 6. S. 2381.

ren verfallen, sondern auch andern ausländischen Vaganten gleich gehalten werden. Mand. Elect. de An. 1746. 48. 59. Cod. crim. P. 1. C. 11. §. 2. Maut- und Accisord. de An. 1765. §. 27. Innländische Krämer mögen zwar, vi cit. Mand. de An. 1759. §. 1. & 6. so wohl die gefreyt- als ungefreyte Jahr- und Kirchweyhemärckt besuchen, sie müssen aber laut oballegirter Maut- und Accisord. §. 26. nicht nur bey dem General-Mautdirectorio als berechtigte Krämer immatriculirt, sondern auch zu obigem Ende von dort mit Patenten versehen seyn, so fern sie nicht ebenfalls als Vaganten angesehen, folglich in Besuchung der Märckten dadurch gehindert, und mit der Confiscation ihrer Waar, nach mehrerwehntem Mandat von An. 1759. §. 1. bestrafet seyn wollen. Gleichwie hiernächst der Unterthan auf dem Land, sonderbar an dem Gebürg, und in der Gegend von Murnau, Rauchenlesperg, und Amergau allerhand Waar von Blum- und Buschwerck, Holz, und geflochtenem Stroh, dann Bilder, Zunder, Feuerstein, Schwammen, und mehr dergleichen, zu verfertigen pflegt; so ist ihm, auch alles auf die offene Märck zu bringen und alldort zu verkauffen, nicht nur unverwehrt, sondern auch durch vilberührtes Mandat §. 6. ausdrücklich erlaubt, mit dem Anhang, daß man ihm die hierzu erforderliche Patenten, jedoch in solcher Maaß, ausfolgen lassen soll, damit das Land durch die allzugrosse Anzahl dergleichen Umläuffer nicht beschweret werde. All obige Handelspatenten so wohl für Inn- als Ausländer wurden vor disem nur bey dem Hofrath und resp. Regierungen ausgefertiget: An. 1759. aber dem Commerciencollegio, so fort An. 1765. dem Generalmautdirectorio beygeleget; welches jedoch dise Expedition seithero dem Commerciencollegio wiederum überlassen, und sich nur die Ingrossation der Krämersgerechtigkeiten vorbehalten hat. "

Die Chur-Bayrische Marcktsordnung für die Statt München von 1766. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Allerley Chur-Sächsische Verordnungen in Marcktsachen trifft man an in LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom.* 2. *p.* 2094. *sqq.*

In

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 415.

In einer Resolution vor die Landschafft von 1716. heißt es: „Nicht minder soll wegen Enthaltung derer Jahrmärckte zu Sonn- und Festtägen, der Policeyordnung de An. 1664. Tit. 2. gemäß, und, wenn sichs thun lassen will, auch nicht zu Montägen, fernere Verordnung aus Dero Landesregierung ergehen. "

Im **Chur-Braunschweigischen** ergienge An. 1710. 25. Jun. ein allgemeines Ausschreiben, daß keine Jahrmärckte an Sonn- und Festtagen gehalten, sondern auf den nächst darauf folgenden Wercktag verleget werden sollen.

Anno 1731. 15. Dec. folgte, besonders in Absicht auf die Statt Hanover, ein Edict nach: Das Vieh auf die Märckte also zu treiben, daß es keinen Schaden thue.

Und resp. in verschidenen anderen Edicten wurde befohlen: Die Buden entweder des Sonnabends, oder aber des Sonntages nach völlig geendigtem GOttesdienst, aufzuschlagen, den Pferdhandel auch des Sonntags zum wenigsten biß den Nachmittag um 4. Uhr zu unterlassen.

Ein **Braunschweig-Wolfenbüttelisches** Edict, an Sonn- und Feyertagen keine öffentliche Jahrmärckte zu halten, gienge An. 1649. 28. Apr. aus.

Naßau-Saarbrücken vergliche sich mit seinem Landsässigen Closter Wadgassen An. 1729. „Wegen der Marcktordnungen haben die Closter-Unterthanen die Märckte zu Saarbrücken und St. Johann nach gewöhnlicher Reyhe zu besuchen, und denen Marcktordnungen sich gemäß zu verhalten: Doch bleibt dem Closter frey und ohnverwehrt, denen Clösterlichen Unterthanen, daß sie, was das Closter selbst an Victualien und anderem vonnöthen hat, dahin zuförderst zum Verkauff lifern mögen, anzubefehlen. "

Wann Reichsstände ihren Unterthanen neue Jahr- oder andere Märckte bewilligen, oder alte von neuem oder in besseren Gang bringen wollen, pflegen sie denen, so dieselbe besuchen würden, meistens auf eine gewisse Zeit, allerley Vortheile zu versprechen, und selbige durch die Zeitungen, oder andere öffentliche Blätter, bekannt machen zu lassen. Z. E. sie sollen keinen Zoll, (entweder nur an dem Ort, oder im ganzen Land,)

keinen

keinen Accis, kein Unterkauff = Weg = und Standgeld geben, die Juden keinen Leibzoll ꝛc. Denen Wirthen, Ställen, Fütterung ꝛc. solle ein billiger Tax gemacht, die entstehende Händel von denen darzu Verordneten schleunig und unpartheyisch entschiden werden; denen verkäufflichen Pferden = gestattet man freye Wayde.

Noch sonderbarer ist folgendes.

„AVERTISSEMENT.

Einem geehrten Publico wird andurch kund gethan, daß der nächst einstehende Dietkircher Marck auf Anstehen deren Roß = und Viehehändleren 8. Täge vorgerücket, und also einsweilen den 5ten October gehalten werde, anbey aber ist zu mercken, daß derselbe nicht allein annoch von allen Abgaben frey seye, sondern es sollen für die beste Feilschaften nachstehende Preissen denen Handelsleuten andienen; wie dann dem Verkäufer für das beste Pferd, so zum Marck gebracht und verkauft worden, zahlt werden solle = = = = 10. fl.

für das 2. beste = = = = 8.
für das 3. dito = = = = 6.
für das beste Scherling = = = = 8.
für das 2. beste = = = = 6.
für das 3. dito = = = = 4.
für das beste Füllen = = = = 4.
für das 2. beste = = = = 3.
für das 3 dito = = = = 2.
für das best fetteste ausländische Stück Hornviehe = = 6.
für das 2. beste = = = = 5.
für das 3. dito = = = = 4.

Eben dise Preissen werden für dergleichen innländische fette Ochsen bezahlt.

Ferner für das beste Paar Zug = Ochsen = = 6. fl.
für das 2. beste = = = = 5.
für das 3. dito = = = = 4.
für das beste Paar Schwein = = = = 3.
für das 2. beste = = = = 2.
für das 3. dito = = = = 1.

Schließlich aber werden denen Roß- und Haupt-Viehtreiberen noch extra Belohnungen zugestanden, und eben so sollen denen Käufern, welche den ersten Handel von 150. 100. 75. 50. 25. Rthlr. treffen, 6. pro Cento zahlt werden. Und da allbereits die Zusage von verschidenen Handelsleuten in Besuchung des Marcktes geschehen, so wird ein jeder um so mehr darauf eingeladen, als man durch die annoch sonstig getroffene Vorkehrungen eines guten Handel u. Wandels zum voraus versichert ist. Limburg den 16ten September 1772.

Ex Commissione causa Elect.

de Gavarelle mppr. "

Hingegen schreiben, zumalen nachdeme die Zeitläuffte beschaffen seynd, die Landesherrschafften auch wohl denen, so sich auf den Märckten einfinden wollen, einige Bedingungen vor, z. E. sie sollen obrigkeitliche Zeugnisse mitbringen, daß an denen Orten, wo das zum Verkauff gewidmete Vieh her ist, oder auch in selbigen Gegenden, keine Viehseuche graßiere.

Ob aber endlich einem Reichsstand auch erlaubt seye, eine Messe anzulegen, und was für ein Unterschid zwischen einer Messe und einem Jahrmarckt seye? sehe man in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungsrechten ꝛc. und in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 10. b.

Intelligenz Comtoire.

Von denen Intelligenz-Comtoiren siehe §. 3. und 4.

§. 11.

Keltern.

Oeffentliche Keltern, darinn zur Herbstzeit Jedermann seinen Most keltern lassen kan, oder auch muß, und nicht anderst darff, seynd ebenfalls eine Anstalt, welche unter der Landesherrlichen Oberaufsicht stehet, und ohne deren Erlaubniß darff keine neue angelegt werden.

§. 12.

Landcharten.

Landcharten seynd von bekanntem grossem Nuzen: Sie können aber auch in Kriegszeiten sehr schaden. Ehedessen machte man Geheimnisse an vilen Orten daraus, zum Theil auch noch; an mehreren Orten hingegen seynd nun die Landesherren oder Landstände selbsten dafür besorgt, daß man von ihren Landen möglichst gute und zuverläßige Charten bekommen möge;

ge; wiewol dennoch mit einigem Unterschid: Denn manche enthalten, neben den Orten, auch die genaueste Abzeichnung derer Gebürge, Pässe, u. s. w. andere hingegen, z. E. die Chur-Sächsische, begreiffen zwar die Orte, aber jene Stücke seynd mit allem Fleiß hinweggelassen.

Ohne Wissen und Willen des Landesherrns dörffen keine dergleichen Charten an das Licht tretten, und es ist bekannt, wie lang es angestanden ist, und wie hart es gehalten hat, daß die unter Kayser Carl VI. auf Kosten derer Stände zu stechen angefangene und meist vollendete vortreffliche Charten von Schlesien haben dörffen ganz gestochen und bekannt gemacht werden, nachdeme Schlesien gröstен Theils unter Königlich-Preußische Herrschafft gerathen ist.

Was für andere Charten von Teutschen Landen, theils auf Landesherrlichen Befehl, theils auf der Landstände Veranlassung, oder auch Kosten, auf erhaltene Erlaubniß von dem Regenten, zum allgemeinen oder auch nur besonderen Gebrauch, gestochen worden seyen, kan man aus H. BüSCHINGS Erdbeschreibung 3tem Theil erlernen.

§. 13.

Landkutschen heissen in denenjenigen Landen, darinn keine fahrende Landposten angeleget seynd, diejenige halb-Kutschen und halb-Güterwägen, welche an gewissen Tägen an gewisse Orte innerhalb Landes oder auch an nahgelegene Orte ausserhalb Landes abgehen, und so wohl Menschen, als Brieffe, Pacquete und Waaren, dahin über- und wieder zurückbringen. Landkutschen.

Die Teutsche Landesherrn vindiciren sich dieselbige als ein Regale, und lassen sie entweder auf eigene Rechnung gehen, oder verpachten die Erlaubniß darzu auf gewisse Zeit an den Meistbietenden.

§. 14.

Die Laternen, welche in grossen Stätten je länger je mehr angeordnet werden, um in kurzen Tägen die Strassen zu erleuchten, seynd eine Anstalt, welche villeicht nicht allenthalben eine Landesherrliche Erlaubniß nöthig haben dörffte, wann nicht merckliche Kosten darzu erforderet würden, welche ohne Laternen.

des Regentens Vorwissen und Genehmigung von einer Unterobrigkeit nicht angewandt werden dörffen.

§. 15.

Münze. Von dem Münzwesen ist hier in so fern die Rede, als 1. ein mit Gold- und Silber-Bergwercken begabter Reichsstand zu dem Münzrecht befugt ist, oder 2. sich dessen sonst, aber ungebührlich, anmasset, oder 3. sich darinn nicht denen Reichsgesezen gemäß bezeuget, oder 4. in so weit das Münzwesen zu Handlungen, oder auch Streitigkeiten, zwischen denen Landesherrn und ihren Landständen Gelegenheit gegeben hat, oder noch geben kan: Das weitere davon ist anderwärts (1) zu suchen.

§. 16.

R. Geseze. Das wichtigste von deme, was die Reichsgeseze vom Münzwesen enthalten, habe ich ebenfalls schon anderswo (2) erzählt; dahero ich hier nur so vil melden will.

Die R. Stände, so Gold- oder Silber-Bergwercke haben, brauchen, so vil das daraus genommene Silber betrifft, keines besonderen Münz-Privilegii, dörffen auch solches auf einer eigenen Münz-Statt ausmünzen. R. Absch. 1570. §. 133.

Anno 1711. haben die Reichsstätte bey dem Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation gegen den Mißbrauch der Landmünzen Erinnerungen gethan.

Was auf dem Wahltag An. 1741. wegen des Münzwesens vorgekommen ist, sehe man an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 17.

R. Ständische Edicte ꝛc. Eine Menge Edicten, u. d. einzelner Reichsstände in Münzsachen findet man beysammen in Herrn Hofcammerrath HIRSCHENS Teutschen Reichs-Münzarchiv.

99. neue Münzverordnungen, die meistens seit der lezteren allgemeinen Münzreduction in verschidenen Teutschen Staaten erschienen seynd, trifft man beysammen an in Herrn Prof.

(1) in des Tr. von Kayserl. Regierrecht, 2tem Anh. und im Tr. von R. Tagsgeschäfft. p. 1371. sqq.
(2) in dem cit. Tr. von den R. Tags-Geschäft, S. 1387. u. f.
(3) in der Geschicht. des Interr. K. Carl VI, 4. Theil, S. 434. u. f.

Prof. SCHMIDTS zu Jena An. 1769. gedruckten rechtlichen Entſcheidungen.

Vile einzelne dergleichen Stücke finden ſich auch in meinem Teutſchen Staatsarchiv, in der Europäiſchen Staatscanzley, in der neuen Europäiſchen Staatscanzley, und in andern Sammlungen derer Teutſchen Staatsſchrifften: Weilen aber derſelbigen eine allzugroſſe Menge iſt, die meiſte auch nur etwas temporelles enthalten, ſo dermalen bloß einen hiſtoriſchen Nuzen hat; ſo will ich nur einiger derer neueſten, die etwas hauptſächliches beſtimmen, gedencken; und ſo auch aus denen Landtagshandlungen und Erkenntniſſen derer höchſten Reichsgerichte bloß einiges Beyſpilsweiſe anführen.

§. 18.

Von Maynz. Wegen **Chur-Maynz** ergienge An. 1760. 11. Jun. (1) ein Reichshofraths-Concluſum, die willkührliche Steigerung der guten und Einſchleichung derer geringhaltigen Münzen in Deſſen Landen betreffend.

§. 19.

Trier. Wegen **Chur-Trier** reſolvirte der Reichshofrath ein gleiches, wie ich von Maynz gemeldet habe (2).

§. 20.

Ch. Cölln. **Chur-Cölln** gienge es An. 1760. 11. Jun. beym Reichshofrath eben ſo, wie Chur-Maynz (3).

§. 21.

Böhmen ꝛc. In König Ludwigs zu **Böhmen** ſeinen Ständen ausgeſtellten Freyheitsbrieff von 1509. lautet es: „Item Wir haben auch verſprochen, die Böhmiſche Münze in keinerley Weiſe nicht zu ſchmälern, oder zu ringern, ohne Willen des ganzen Landes.“

Und König Ferdinanden I. wurde in ſeine Capitulation geſezt: Daß Er die Münze ohne Conſens der Stände nicht verringern wolle.

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 161.
(2) l. c. S. 164.
(3) l. c. S. 166.

Von des Hauses Oesterreich Münzgerechtigkeit kan man bey Herrn D. SCHROETTERN (1) nachsehen.

Anno 1509. verlangten alle fünf Niderösterreichische Lande: Der Kayser sollte gute Münze schlagen lassen.

Die Kayserin Königin liesse An. 1753. 7. Febr. und 1755. 15. Sept. Specificationen bekannt machen, wie alle und jede fremde Gold- und Silber-Gattungen in denen Kayserlichen Erblanden ausgegeben und angenommen werden, oder auch gänzlich verruffen seyn sollen, ꝛc.

Daß eben dise Kayserin-Königin in denen folgenden Kriegszeiten in ihrem Erblande eine gewisse Anzahl papierene Zettel, statt baaren Geldes, hat roulliren, selbige aber nachhero wieder einlösen lassen, ist bekannt.

Seit kurzem hat Sie auch kupferne Scheidemünzen in ihren Landen eingeführt, und An. 1772. meldeten die öffentliche Blätter: „Lezter Tagen ist durch eine allerhöchste Verordnung kund gemacht worden, daß die Ausfuhr der Kupfermünzen in fremde Länder verboten, widrigens dieselben an den Gränzen gleich anderen Münzen confisciret werden sollen, und die Uebertretter schwerer Ahndung und Straf unterliegen. Von disen Münzen sind eine Menge neue gepräget worden, als halbe Groschen, Kreuzer, halbe Kreuzer, pfenninge und Heller; davon die Abdrücke zu Jedermanns Erkenntniß in dem Patent unterzeichnet sind.“

In der Tyrolischen Landeseinigung von 1511. ist zu lesen: „Der Münz halben: Nachdem mancherley Münzen in diß Land gebracht, und die gute Münz daraus verführt wird, ist beschlossen, daß alle fremde Münz, so in das Land kommt, probiert, und was eine jede werth ist, alsdann berufft, und also genommen und gegeben werde: Welche Münz aber so gar schlecht und zu nehmen nachtheilig wäre, dieselbe offentlich zu verbieten.“

§. 22.

Bayern. In der Bayrischen Ritterschafft Beschwerden vom Jahr 1499. heißt es: De Moneta. Quandoquidem Aureoli & aliæ

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 190.

aliæ monete externe non equales pondere majorum noſtrorum monete ſunt, & e. g. Cruciferi duntaxat tres nummos noſtrates valent, & ſex Cruciferi XVIII. duntaxat valent, cum tamen pro ſex Cruciferis XXI. nummi commutentur, magne inde pauperum ſequuntur fraudes dolique mali. Nam moneta noſtra e Bavaria auffertur, & cum omnia cariori precio vendantur, id duntaxat Principi & nobilitati & pagano detrimento eſt. Cives hujus modi rebus nulli detrimento affici queunt, qui hujus modi rerum commutacionibus ſua lucra non negligere exercitati ſunt.

In der Landtags-Propoſition vom Jahr 1514. liſet man (1): „Weiter ſo hat Seine Fürſtl. Gnaden zu Förderung gemeines Nuz, auch zu Pflanzung guter Sitten und Ehrbarkeit, etlich ſittlich Ordnung laſſen ausgehen, und nemlich unter andern von wegen der fremden Bayriſchen Münz weyland ſeiner Fürſtl. Gnaden Herrn und Vatters ſeeligen Landbot verneut, und nach Gelegenheit der fremden Münz die etlicher maſſen haben eindringen wollen, ſonder Ordnung gegeben: Dieweil aber nach Ausgang ſolcher Landbot jezt abermahl neue Münz neben den Bayriſchen Groſchen eindringen, davon hievor kein Sazung beſchrieben iſt, und dadurch die Bayriſchen Groſchen, ſo weyland Seiner Fürſtl. Gnaden Herr und Vatter ſeeliger zu münzen angefangen, verdruckt und verlohren werden; ſo will Noth ſeyn, die vorausgegangenen zu verneuen, und von wegen der fremden neuen Groſchen wiederum Einſazung zu thun.“

Eine das Chur-Bayriſche Münzweſen betreffende Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofrathsgutachten vom 3. Dec. 1736. iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Chur-Bayern lieſſe An. 1754. 17. Apr. ein dem mit Oeſterreich geſchloſſenen Conventionsfuß gemäſſes Münzpatent und Devalvations-Tabelle ausgehen.

Den 12. Maj. folgte ein anderes, betreffend das Verhalten derer Pfleg- und Landgerichts- dann Maut- und Zoll-Beamten

(1) in STRUVENS hiſtor. polit. Archiv. Part. 4. p. 110.
(2) in meinen alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 3. Theil, 556. S.

Beamten, ferner der Waaren Visitatorum, und dergleichen Officianten, bey Visitirung derer aus dem Land hinaus- oder hinein von Anderen Orten gehenden Gelder, auch was sonst jedermänniglich künfftighin mit Ausserlandessendung oder Hereinbringung zu beobachten habe.

Durch ein anderes vom 21. Maj. wurde die Vorsorge genommen, daß der denen Unterthanen durch die jezige Devalvation zugehende Verlust, wo nicht ganz, doch wenigstens so vil, als immer möglich, erleichtert, und in andere Wege ersezet werden möge.

Den 9. Aug. aber wurde dise Devalvation, in Ansehung derer meisten Sorten, provisionaliter widerruffen, und, statt des 20. der 24. Guldenfuß eingeführt.

Anno 1757. 3. Jan. folgte ein neues Edict. An. 1759. 5. Jan. desgleichen. An. 1760. 26. Oct. und 3. Dec. An. 1762. 20. Febr.

Wegen der Chur-Bayrischen Münzen flosse etwas An. 1760. 27. Jun. in ein Reichshofraths-Conclusum ein (1).

Was der Kayser An. 1766. 21. Aug. gegen dreyerley Gattungen von Churbayrischen Vier-Groschenstücken für Patenten in das Reich erlassen habe, sehe man anderwärts (2).

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) glaubt: Ob schon das Münzregal in den Bayrischen Lehen- und Freyheitsbrieffen eher nicht, als An. 1376. das erstemal zum Vorschein komme; so gehe doch solches in seinem ersten Ursprung vil weiter zurück, und seye in Bayern so alt, als die Landeshoheit selbst, indeme es unmittelbar davon abhange.

Anno 1751. wurde ein eigenes Münz- und Bergwercks-Collegium zu München errichtet, selbiges aber An. 1769. der Hofcammer wieder als ein eigenes Departement incorporirt und subordinirt. Die Instruction davon findet sich in der Lorisch. Samml. des Bayrisch. Bergrechts. *p.* 613. Mehreres sehe man *l. c.*

§. 23.

(1) Neue Staatscanzl 4. Theil, 174. S.
(2) in meinem R. Staatshandb. 2. Theil, S. 130.
(3) im Bayr. Staatsr. §. 174. p. 395. sqq. 456.

§. 23.

Von dem Urſprung des Münzrechts in dem Herzogthum Sachſen hat Herr BOEHME (1) gehandelt. Chur-Sachſen.

Sonſt wird an unten (2) angezeigtem Ort gemeldet: Daß auch IX. die Landſchafft in Münzſachen zu conſuliren ſey, erſcheinet klärlich aus den Chemnizer Landtags-Actis de An. 1539. da der damalige Herzog Heinrich zu Sachſen ſich alſo in der Propoſition vernehmen läſſet: „Und 1. ſo hat der Hochgebohrne Fürſt, Herr Johann Friedrich zu Sachſen Churfürſt, Unſer freundl. lieber Vetter, Schwager und Gevatter, vor einiger Zeit, mit der Münze Veränderung zu machen, bey Uns einſtige Anſuchung gethan; maſſen ſolches die wiederhohlten Schrifften beſagen, deren Copey Wir Ew. Lbden und Euch heimſtellen. Und weilen denn vor dis im Macht-Spruch zwiſchen Ihro Liebden Vater und Unſerm Bruder, Herzog Georgen zu Sachſen, ſel. Gedächtniß, zu Grimme von den Nidergeſezten beyderſeits Landſchafften klar verſehen, daß keine Veränderung mit der Münze ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Landſchafft und derſelben Stände gemacht ſoll werden; haben Wir auch demſelben nach, ſolches zuvorn an Ew. Liebden und Euch gelangen, und ohne Derſelben Bedencken nichts ſchlieſſen wollen ꝛc. ꝛc.“

Herr MASCOV erzählt, daß er dreyzehen Volumina von Münzordnungen, Edicten u. d. geſehen habe, welche das Haus Sachſen nur von A. 1495. biß jezo habe ergehen laſſen.

Auch trifft man von Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen Handlungen mit der Landſchafft über dem Münzweſen ꝛc. allerley in MüLLERS Sächſiſchen *Annalibus* an (3).

Auf dem Landtag zu Torgau An. 1550. wurde von der Münz gehandelt (4).

Im

(1) in des Sächſiſch. Groſch. Cabin. 1ſtem Fach.
(2) Ausf. Nachr. von Chur-Sächſ. Land- ꝛc. Täg. p. m. 64.
(3) Man ſehe das Regiſter, Art. Münzſachen.
(4) Deduct. Jur. & Fact. in Sachen: Sachſ. Weim. c. Sachſ. Arnſt. Beyl. 5. 6.

Im Landtagsabschid von 1661. 9. Apr. ist verschidenes enthalten von nicht-Zerbrech-und Aufwechslung der groben, auch Herabsezung der geringen Münzsorten.

Desgleichen im Ausschußtagsabschid von 1667. 4. Mart. wegen nicht-Aufwechslung ꝛc. der neuen Thaler.

So auch im Ausschußtagsabschid von 1715. 30. Apr. ad Grav. 14. daß die böse Geldsorten nicht ins Land, noch die gute hinaus schleppen zu lassen.

Eine Churfürstliche Resolution für die Landschafft von 1716. berühret die Nachläßigkeit der Unterobrigkeiten beym aus-und einschleppen des resp. guten und bösen Geldes; auch wie ferne die Franzthaler bey der Ober-Steuereinnahm paßieren, ingleichem, daß mehr Scheidemünze geschlagen werden solle.

Vile Chur-Sächsische Verordnungen von Münzsachen hat LüNIG im *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 5. p. 746. sqq.* gesammelt.

Anno 1772. verkündigten die öffentliche Blätter, unter dem Articul: „Dresden, vom 12. Sept. Unsers Churfürsten Durchl. haben, in Betracht der mancherley Beschwerlichkeiten, welche bey den ohnehin Sachsen dermalen hartdrückenden Calamitäten, annoch aus dem gehemmten Umlauf der Baarschaft entstehen, unter dem 6ten May d. J. für eine Million und fünfmalhundert tausend Thaler Cassenbillets auf Höchstdero zu deren Sicherheit ausgesezte Landaccißeinkünfte creiret, und selbige nach und nach, so wie Sie zur Beförderung der Circulation am diensamsten befinden werden, ins Publicum bringen zu lassen, resolviret. Sothane Billets sind insgesamt vom 6ten May, und zur Bequemlichkeit des Gebrauchs in folgende Summen gestellet, nemlich 500,000. Billets zu 1. Rthlr. 200,000. Billets zu 2. Rthlr. 60,000. zu 5. Rthlr. 22500. zu 10. Rthlr. 1000. zu 50. Rthlr. und 250. zu 100. Rthlr. Dise Billets sind in Kupfer gestochen, und die Classe, wozu jedes gehört, samt der Nummer, die Summe aber, welche das Billet repräsentirt, einmal mit Ziffern oben und mit Buchstaben in der Mitte, bemercket. Sie werden vom 1sten Oct. d. J. an statt baares Geldes in den Cassen angenommen, jedoch sind Privatpersonen

ſonen ſolche in Zahlungen unter ſich anzunehmen, wenn ſie ſich nicht freywillig dazu verſtehen, auf keine weiſe ſchuldig; auch können ſelbige zu allen Zeiten gegen einen Rabat von $3\frac{1}{8}$ pro Cent oder 9. Pf. vom Thlr. in baares Geld verwandelt werden.“

§. 24.

Wie vil Chur-Brandenburg zu unſeren Zeiten in dem Münzweſen ſich herausgenommen habe, iſt bekannt. Chur-Brandenburg ꝛc.

Anno 1759. 16. Aug. ergienge ein Kayſerliches Edict (1) wider die geringhaltige Chur-Brandenburgiſche Münzen. Den 26. Oct. folgte ein Reichshofrathsconcluſum gegen die Statt Hamburg nach, ſo eben diſe Münzen betrafe (2); desgleichen An. 1760. 9. Jun. eines, ſo den Chur-Rheiniſchen Crays angienge (3). Mehrere andere ſehe man in der Regensburgiſchen Sammlung der Reichshofrathsconcluſorum von 1760.

Anno 1764. m. Mart. gienge ein Königlich-Preußiſches Edict aus: Daß mit dem 1. Jun. in allen Königlichen Landen der Münzfuß von 1750. in Anſehung der Gold-Silber-und Scheidemünzen völlig wieder hergeſtellet werden ſolle; zu welchem Ende neue Münzen von allen Sorten in groſſer Menge geprä-get wurden.

Daß in Oſtfrießland vor denen innerlichen unter Graf Edzarden II. entſtandenen Unruhen das Münzrecht allein von der Landesherrſchafft ausgeübet worden ſeye, glaubet Herr BRENNEISEN (4).

In dem Landtagsabſchid vom 6. Maj. 1640. iſt zu leſen: „§. 5. Was endlich von den Landſtänden, wegen einiger kleinen Münz-Sorten, ſo vor diſem ſollen ab-in neuerlicher Zeit aber wieder aufgeſezet ſeyn, auf die auf S. Hochgräfl. Gnaden hochgeehrten Herrn Vaters, hochlöblicher Memorie, Verordnung, bereits vor vilen Jahren gemünzte Stüber auſſer Zweifel darmit ziehlend, hat wollen angehangen werden; Solches

(1) v. Neue Staatscanzl. 3. Theil, 497. S.
(2) Allda. 4. Theil, S. 6.
(3) S. 159.
(4) in ſeiner Oſtfrieſ. Hiſtor. Tom. 1. pag. 75.

könnten zwar Seine Hochgräfliche Gnaden, weil es ganz und allerdings auſſer den Terminis der Landtages-Propoſition und Ausſchreibens, ſchlechter Dinge auf ſeinem Unwerth wohl laſſen verſtellet bleiben; Befremdet auch dieſelbe nicht wenig, daß einige der Landſtände, ſelbigen Punct nach ihrem Fürhaben durchzutreiben, ihnen ſo eyfrig anliegen laſſen; Zumahl dieſelben mit dem Münz-Regal, als welches von der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. und dem Heiligen Reich allein dem Herrn Grafen verliehen, nichts zu ſchaffen haben, und mit Fug, und ohne Gefahr ſchwerer Pœnen, dieſelbe daran zu beeinträchtigen und einiger maſſen zu turbiren ſich nicht dürfen anmaſſen: Gleichwohl, damit Sr. Hochgräfl. Gnaden bey diſem Punct wohl befugtes Intent und gnädige Meynung um ſo vil mehr jedermänniglich zu vernehmen, haben ſie hierauf in Gnaden wollen anfügen, daß, obwohl jezt angedeutete Stüver eine Zeit lang von einigen Privatis, in ihrem vollen Werth zu empfangen, haben wollen verweigert werden, daß ſie dennoch ſich nicht zu erinnern wüſten, daß von Ihro oder Ihren Herren Prædeceſſoribus dieſelbe in diſer Grafſchafft publica authoritate ſollten ab- und auf einen geringern Valor geſezet ſeyn: Daher dann auch nun ſchon eine geraume Zeit her ſie im Lande faſt durch und durch (auſſerhalb daß man in der Statt Embden deſſen ohne gnugſame Urſache ſich hat weigern wollen) wieder für voll ausgegeben, und in Zahlung angenommen, und daher Se. Gnd. um ſo vil mehr verurſachet worden, ſolchen Gebrauch öffentlich zu confirmiren, und allen Zweifel, ſo darüber von Einigen aufs neue hat wollen geſtifftet werden, aufzuheben; worüber denn auch hoffentlich einiger Menſch um ſo vil weniger ſich mit Fug zu beſchweren, weil ꝛc. “ Darauf werden 7. Urſachen angeführet, und endlich geſchloſſen: „Inmaſſen auch 8. obwohl von Einigen beſorget werden wollen, als wann die Grafſchafft mit ſolchen Stüvern bereits zu ſehr erfüllet, und noch ferner möchte überhäuffet werden, Se. Hochgräfl. Gn. dennoch, indem Sie in allen Aemtern, ſo wohl bey den Comtoiren, als ſonſten, fleiſige Erkundigung einziehen laſſen, ſo vil die gegenwärtige Beſchaffenheit belanget, das Contrarium beſtändig erfahren, ſo gar, daß man auch an fürnehmen Comtoiren wohl nicht für Einen

nen Thaler derselben hat können mächtig werden, oder gewechselt bekommen; wie Sie denn auch zu noch künfftiger Ueberfüllung keine Apparence können vermercken, und da je, über alles vermuthen, ein Widriges sich hiernächst ereignen, und einige Ungelegenheit daher zu befahren seyn sollte, alsdann auf bequeme Mittel würden zu gedencken haben: Welchem allem nach dann zuversichtlich die Landstände selbst sattsam werden zu bemercken haben, daß Se. Hochgräfl. Gn. einige Aenderung dißfalls noch zur Zeit, mehr zu des Landes und der Unterthanen Schaden und Ungelegenheit, als einigem Profit und Nutzen, anzumuthen, ihnen nicht, sondern vilmehr alle zu einiger Difficultät dabey streckende Abusen bestes Fleisses mit helffen zu verhüten, gebühren wolle."

§. 25.

Eine das Chur-Pfälzische Münzwesen betreffende Kayserliche Resolution von 1736. 17. Dec. auf ein Reichshofrathsgutachten siehe anderwärts (1). Chur-Pfalz.

Chur-Pfalz erfuhre ferner An. 1760. 11. Jun. bey dem Reichshofrath eben das Schicksal, wie Chur-Maynz (2).

§. 26.

Von Chur-Braunschweig will ich dises melden. Chur-Braunschweig.

Im Hanoverischen Landtagsabschid von 1639. liset man: „Und weil, zum 29sten, das Münzwesen nach Anweisung Kayser Ferdinandi I. ins Reich publicirten Münzordnung de Anno 1559. niemahl in seine alte Richtigkeit gesezet: als soll darüber ins künftige fest und unverbrüchlich gehalten, auch alle einreissende Mißbräuche so fort abgeschaffet werden."

Eine Erläuterung des Chur-Braunschweigischen Münzedicts von 1764. 24. Apr. ist bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (3) anzutreffen.

Uebrigens ist bekannt, daß dises hohe Haus biß auf den heutigen Tag sich auf eine rühmliche Weise dadurch hervorgethan hat, und noch hervorthut, daß es nicht nur bey dem Münzwesen keinen Cameralprofit suchet, sondern im Gegentheil von

(1) in meinen alt- u. neu. R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 587.
(2) Neue Staatscanzl. 4 Theil, 167. S.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 27.

feinen Cameral-Einkünfften zusezet, um gutes Geld zu schlagen, oder im Land zu erhalten.

§. 27.

Basel. In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. 1. Es hätte der Kayser das Anbringen der Kläger, so wohl wegen angegebener Verpfachtung der Stifft-Baselischen Münz, als wegen der von Seiten des Fürsten geprägter schlechter und Reichsconstitutions widriger Münzsorten, unerwiesen, mithin auch ihr unformliches Begehren wegen der gebetenen Ersezung des dißfalls erlitten haben sollenden Schadens ganz ungegründet, befunden; dahero dann Klägere damit abgewiesen, auch gegen sie dise vermessene Beschuldigung, Krafft dises, nachdrücklich geahndet werde. 2. So vil aber das Fürstliche Verbott des Ein- und Auswechsels der guten und groben Münzsorten anbelange; so würde es zwar, (da es nur dahin angesehen seye, um das gute Geld in dem Land und das schlechte daraus zu halten,) jedoch dergestalt, dabey gelassen, daß, wann einige Unterthanen zu Erhandlung einiger Waaren in der Nachbarschafft, oder sonsten, des groben Geldes, mithin dessen Einwechselns, benöthiget wären, ihnen solches, (wie sich der Fürst selbsten theils erklärt hätte,) auf geziemendes Ansuchen, nicht verwehret, sondern denenselben unweigerlich damit an die Hand gegangen werden solle; da z. übrigens der Kayser Sich versehe, es würde der Bischoff jederzeit sorgfältig dahin beeyfert seyn, daß gute und Reichsconstitutionsmäßige Scheid- und andere Münz gepräget, und das Land jedesmal mit gutem Geld versorget werde.

§. 28.

Fulda. Gegen Fulda (1) wurde vom Reichshofrath An. 1760. 27. Mart. beschlossen: Daß verschidene Münzsorten des verstorbenen Fürsten sollten verrufen, eingewechselt, umgeprägt, und der daraus entstandene Schade ersezet werden; Worauf den 16. Maj. ein weiteres Interlocut folgte (2). Noch vile andere finden sich in der cit. Sammlung von 1760. und 61.

nament-

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, 121. S.
(2) S. 149.

namentlich auch von 1761. 8. Jan. wegen des der Reichskriegscasse durch dergleichen Gelder zugegangenen Schadens.

§. 29. a.

Wegen des Lüttichischen Münzwesens ergienge An. 1755. 12. Mart. ein Reichshofrathsconclusum, welches an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist. Lüttich.

§. 29. b.

Von dem Münzrecht des Erzstiffts **Salzburg** ist an unten (2) angezeigtem Ort nachzusehen. Salzburg.

§. 30.

Wider die Anhalt-Bernburgische Münzen ergienge An. 1759. 25. Aug. ein Kayserliches Edict in das Reich (3). Anhalt.

Die Anhaltische Comitialgesandtschafft machte darauf den 22. Sept. ein pro memoria bekannt, welches an unten (4) angezeigtem Ort ganz, bey Herrn OERTEL (5) aber ein Auszug davon zu lesen ist.

Den 22. Oct. (6) aber folgten fernere Reichshofrathsconclusa gegen Anhalt-Bernburg nach: 1. Wegen Excitirung des Reichsfiscals; 2. wegen der verruffenen Anhalt-Bernburgischen Münzen Confiscation, Stöhrung der Münzstätte und Arrestierung derer Münzbedienten; 3. wegen diser Sorten Umprägung, und den dafür erforderlichen Kostenaufwand, auch dißfallsige Schadloshaltung. Den 3. Nov. kame ein weiteres Conclusum heraus (7). So auch An. 1760. 17. Jan. (8). Nachdeme aber der Fürst endlich den Recurs ad gratiam nahme, erfolgte den 16. Maj. eine gelindere Kayserliche Resolution (9). Vile

(1) in meinem Staatsarch. 1755. 1. Band, 887. S.
(2) in der Abhandl. von dem Staat des Erzst. Salzb. (1770.) im 7den Abschn. add. H. Schotts Critik, 4. Band, 591. S.
(3) v. Neue Staatscanzl. 3. Theil, S. 503.
(4) daselbst, S. 507.
(5) in dem R. Tagsdiar. 1759. S. 812.
(6) l. c. S. 512.
(7) 4. Theil, S. 20.
(8) S. 29.
(9) S. 140.

Vile andere mit dahin einschlagende Conclusa findet man in der Regensburgischen Sammlung der Reichshofrathsconclusorum von 1760. und 61. besonders eines von 1761. 8. Jan. wegen Ersezung des von der Reichs-Kriegscassa erlittenen Verlusts.

§. 31. a.

Baden. Von Fürstlich-Badischen Münzsachen habe ich anderwärts (1) gehandelt.

§. 31. b.

Brandenburg. Gegen Brandenburg-Bayreuth wurde An. 1760. 16. Maj. (2) der Fiscal excitirt, auch andere Verordnungen erlassen. Das weitere sehe man in der cit. Regensburgischen Sammlung.

Gegen Brandenburg-Onolzbach (3) wurde An. 1760. 27. Mart. der Fiscal excitirt, wegen seiner Saynischen Münzen, auch wegen deren Verruffung ꝛc. Verordnungen erlassen; Und den 1. Jul. folgte ein weiteres Conclusum nach (4). Den 19. Aug. wurde auch der Fiscal gegen ihne als Marckgrafen excitirt, und noch andere Verfügungen gemacht (5).

Vil mehreres gibt die mehr cit. Sammlung von 1760. und 61. an die Hand, und darunter auch ein Conclusum von 1761. 8. Jan. der Reichs-Kriegscassa den durch dergleichen Gelder erlittenen Verlust gut zu machen.

§. 32.

Br. Wolfenbüttel. Gegen den Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel wurde An. 1760. 4. Mart. (6) 1. der Reichsfiscal excitirt, 2. ein Reichshofrathsconclusum erlassen wegen Verrufung seiner Münzen, Abstellung der Lieferung zu seiner Münzstätte, auch Abrufung derer darinn arbeitenden Wardeine, Münzmeister, Gesellen und

(1) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 339.
(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil S. 149. u. f.
(3) Neue Staatscanzl. 4. Theil, 116. S.
(4) S. 179.
(5) S. 217. u. f.
(6) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 71.

und Helffer ꝛc. Deme den 1. Jul. ein weiteres Conclusum nachfolgte (1).

Und noch vil weiteres trifft man abermalen in der cit. Sammlung an; sonderlich eines von 1761. 8. Jan. wegen Erſezung des der Reichs-Kriegcaſſa zugefügten Schadens.

Da bey dem Braunschweig Wolfenbüttelischen Landtag An. 1770. die Deputirte darauf angetragen, daß während der Zeit, da die Landschafftliche Caſſen die jezo zu übernehmende Ausgaben auf sich behalten, keine Verminderung des Münzfusses vorgenommen werden möge; hat der Herzog diſes Geſuch um so vil billiger gefunden, da bey der Berechnung und Uebernehmung sothaner Ausgaben der damalige Münzfuß zum Grund geleget worden, und die den Landschafftlichen Caſſen aufgelegte Ausgaben aus den Einkünfften des Landes beſtritten werden müſſen: Wenn auch jemals eine solche Verminderung nöthig gefunden werden würde; solle darüber der Beyrath und Gutachten des Engeren und Gröſſeren Ausſchusſes eingenommen werden. Landt Absch. Art 27.

§. 33.

Die Heßiſche Landſtände haben ſich An. 1509. darüber beſchweret, daß neue Münzen ohne ihren Rath und Bewilligung geſchlagen worden ſeyen. Heſſen.

In der Heßiſchen Landſtände Vereinigung vom Jahr 1514. heißt es: „Vnd nach dem der gemeine nuz mercklich vnd vil an Veränderung der Münz gelegen iſt, ſo ſoll hinfürder kein andere Münz, dann vnſers Gn. Herrn vndt Landsfürſtens, alß itzundt mit dem Römiſchen Churfürſten vnd Fürſten eine einige Vfrichte gemünzt oder gemacht, nicht verendert, höher oder milter geſezt oder valviret werden. Es geſchehe dann mit Rath, Wiſſen, vnd bewilligung gemeiner Landſchafft, waß aber von fremder ausländiſcher Münz ingebrochen wehre, oder in Zeiten inbrechen würde, ſo ſollen vnd mögen die regierende Obrigkeit mit wiſſen vnd zeitlichem Rath der zweyer Städte Marpurg

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 178.

purg und Eschwege nach dem besten vnd bequemlichsten dieser Lande ordnen vnd sezen. "

Eine das Hessen-Darmstättische Münzwesen angehende Kayserliche Resolution von 1736. 17. Dec. liefert uns die unten (1) bemerckte Schrifft.

Gegen den Erbprinzen zu Hessen-Darmstatt, als Grafen zu Hanau-Lichtenberg (2), ergiengen An. 1760. 27. Mart. vom Reichshofrath eben solche Schlüsse, wie bey Br. Onolzbach angezeiget worden ist.

In der offtangeführten Regensburgischen Sammlung kommen noch vile andere auch hieher mit gehörige Reichshofrathsconclusa vor, besonders eines von 1761. 8. Jan. wegen des der Reichs-Kriegscassa durch dergleichen Münzen zugegangenen Verlusts.

§. 34.

Holstein. Die Holsteinische Landesfreyheiten von 1460. enthalten: „ Ok schölen Wy und Unse Nachkomlinge in dissen Landen neue Münten setten, sonder so dann als tho Lübeck und Hamburg genge und geve ist. "

§. 35.

Mecklenburg. Von Mecklenburg findet man in dem Vorbericht zu denen *Decis. Imperial. in causis Mecklenburg.* (3) dises:

„ Von dem Münzwesen.

Welcher gestalt schon in den
Landesreversalen de An. 1621. §. 34.
sich über die Einrichtung einer heilsamen Münzordnung bey währendem Landtage, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft, zu vergleichen; und solche, nach den Reversalen, mit Consens der Stände zu errichten, nochmals An. 1686. in Resol. ad Grav. polit. 5. versichert; auch, aus der Münz ein commun-Werck zu machen, und Gleichheit darin zu halten, per Resol. ad Grav. 2. Addit. Class. 5. versprochen worden; solches ist angezogener Orten weiter zu lesen. Hat also Ritter- und

(1) Meine alt- u. neue R Hofr Concl. 3. Theil, 591. S.
(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 117.
(3) Edit. 1746, pag. 98.

und Landſchafft fundatam intentionem, ſo wohl bey diſen, als andern Ordnungen, ihre Beyſtimmung zu geben, und wann es nicht geſchehen, ſo ſeyn von Kayſerl. Majeſt. ſie dabey geſchüzet worden. Und zwar,

1. Als, gegen den Einhalt der Fürſtl. Erbverträge und Landesreverſalen, in dem Münzweſen, ohne Convocation der Landſtände, einſeitige Verordnung gemacht werden wollen, ſo improbirete Auguſtiſſimus ſolches in Reſcr. d. d. 7. Jan. 1680. Num. 20. pag. 17.
2. Und als An. 1692. die Fürſtl. Schweriniſche Regierung eine neue Münzordnung zu publiciren intendirte; ſo reſcribireten Ihro Kayſerl. Majeſt. auf der Ritter- und Landſchafft Vorſtellung, dagegen, daß ſelbige ſo wenig nöthig, als es, vermöge der Reverſalen, nicht zugelaſſen ſey, indem hierunter einſeitig nichts geſchehen könne, ſondern alles conjunctim deliberiret und geordnet werden müſſe. Mandat. d. d. 4. Febr. 1692. Num. 65. pag. 49.
3. Um zu verhüten, daß aus denen benachbarten Landen keine, denen Mecklenburgiſchen Landen allerdings ſchädliche, ringhaltige Münzſorten und ſchlechtes Geld hinein gezogen würde, ſollten nicht allein die in den Chur-Braunſchweigiſchen und Königl. Preußiſchen Landen publicirte Münz-Edicta in dem ganzen Lande bekannt gemacht, ſondern auch mit Ritter- und Landſchafft auf dem Landtage überleget werden, was dieſerhalben zu thun ſey. Concluſ. Cæſ. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 8. Num. 633. pag. 271. Reſcr. de eod. dat. Num. 634. pag. 279.
4. Was zwiſchen den Hochfürſtl. Höfen zu Schwerin und Strelitz, derer Münzſorten wegen, bey dem höchſten Reichsvicariat vorgekommen, davon ſ. Concluſ. Vic. vom 27. Januar. 1742. Num. 711. pag. 369. “

Auf dem Landtag An. 1621. wurde wegen des Münzweſens deliberirt, und der Münzfuß, auch Silber- und Thaler-Preis regulirt.

Unter denen Mecklenburgiſchen Landesbeſchwerden um das Jahr 1684. waren auch:

„ 2. Wenn wegen der Münze und deren Gütigkeit und Werth keine Gleichheit in beeden Herzogthümern gehalten, und darüber denen Commerciis grosser Schade zugefüget wird, non obstante, daß es ganz anders Herkommens und verglichen.“

Die Resolution darauf lautete: „Ad 2. Ihro Fürstl. Durchl. seynd ihres Orts allezeit bereit gewesen, aus der Münz ein Commun-Werck zu machen, und Gleichheit darinn zu halten; dabey sie noch beharren.“

Ferner: „7. Als auch ratione der Münze dem Lande ein unbeschreiblicher Schade zuwächset, und bey nahe guten Theils die Ausgabe bey der Contribution zum fünfften Theil höher kömmt, als andern im Lande wohnenden; so werden Ihro Ihro Durchl. Durchl. unterthänigst ersuchet, solches Fürstlich zu beherzigen, und zu Abwendung Dero Landes Ruin die harte Münze und Marckstücke gleich andern benachbarten Landen voll gelten zu lassen, damit sich dadurch die kleine Sorten verliehren, und die Beybehaltung des Landes möge befördert werden, weil sonsten kein ander Expediens auszusinnen, in welchem nicht das Remedium ärger, als die Kranckheit selbst zu seyn fast abläuglich zu mercken sey.“

Ich finde aber keine Resolution darauf.

In dem Erbvertrag von 1755. lautet der Art. 10. „vom Münzwesen:

§. 204. Als bey jezigen Zeiten das Münzwesen in Unsern Landen, und mit dem so wohl der wucherliche Lauff und Werth der neuen $\frac{2}{7}$ Stücke, als auch der je länger je mehr überhand nehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geldsorten, und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Münze, zu Abwendung offenbaren Nachtheils und Schadens Unserer gesammten Landeseinwohner, ein Landesobrigkeitliches Einsehen erfordert; so versprechen Wir Unserer Ritter- und Landschafft, daß Wir so gleich nach dem Schluß dises Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin anwenden lassen wollen, damit, nach vormaligem altem Fuß und Herkommen in Unsern Landen, solche Münzsorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landeseingesessene und Unterthanen aller zu ihrem Verkehr,

kehr, Handel, Wandel und Creditwesen irgend benöthigter grober und anderer Münzsorten in Silber und Gold, auch ausserhalb Landes, und in Unsern benachbarten Staaten selbst zu billigern Preisen und umsonst, jedesmal habhafft werden können.

§. 205. Es soll auch Unsere Ritter- und Landschafft krafft dises für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnissen an Uns und Unsere jezige oder künfftige Renterey und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen so genannten Mecklenburgischen Courantgeldes nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmalen in solchen Münzen, die in Unsern Landen gäng und gebig seyn werden, zu entrichten, Fug und Recht haben soll.

§. 206. Uebrigens werden Wir das Münzwesen zu seiner Zeit auf Landtägen mit Unserer Ritter- und Landschafft in Berathschlagung ziehen, und, nach vernommenem Bedencken, Unsere Landesfürstliche Verordnung, nach Maßgebung des 8ten Articuls, zum gemeinen Besten Unserer Landeseingesessenen darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln."

§. 36.

Pf. Zweybrücken.

Wegen Pfalz-Zweybrücken ergienge An. 1760. 13. Aug. ein Reichshofrathsconclusum, die Verbesserung des dasigen Münzwesens betreffend (1).

§. 37.

Pommern.

In Pommern ist, nach Herrn von TESSINS Bericht (2), unter denen Landständischen Gerechtsamen auch: Moneta: Hanc quidem cudunt Princeps & Civitates nonnullæ: Censura autem Principi & ordinibus communis est. L. A. de an. 1606. §. 1. weil auch ein Münzwesen &c. & de an. 22. §. 2. Bey dem gesezten Werthe &c. juncto §. 3. Wie denn auch &c. ibi ad referendum &c. & §. 4. das ist also &c. ibi vereiniget, &c. addat. ex replica Principis 30. Aug. an. 22. data §. 5. was wegen der doppelten &c.

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 198.
(2) in Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. Mstor. Tom. 9. p. 459.

MEVIUS (1) schriebe zu seiner Zeit: „Ingleichem ist der Münze halber in den Fürstl. Verträgen (vid. L. A.) vilfältig gedenkliche Versehung geschehen; insonderheit in jeztbemeldtem Erbvertrag, (von 1596.) §. Ferner haben Wir Uns verglichen ꝛc. dergleichen Veranlassung gemacht, daß 1. überall in Pommern eine gemeine Münze angerichtet, 2. dieselbe allenthalben in Einem Valor und Würden gesezet und gültig gemachet, 3. selbige nach Schrot und Korn Einhalt des Röm. Reichs Münzordnung geschlagen werden, 4. die Stätte, so von Alters die Münzgerechtigkeit gehabt, dero Schrot und Korns sich vergleichen, 5. daß auch, der Münze halber, Land und Leute, oder Männiglich, keinen Schaden oder Nachtheil dulden, vorgesehen werden solle; dabey für gut befunden, auf die Landschafften, womit die Einwohner die meiste Handlung pflegen, ein sonderbares vornehmens Absehen zu haben; inmassen dafür geachtet, daß bevorab in den Pommerischen Landen der Valor also müßte eingerichtet werden, wie in den Königreichen Schweden und Dänemarck, ingleichen andern nächstangelegenen Handelsstätten, derselbe befunden würde. Vide L. A. *de An.* 1569. §. Und haben Uns Unsere ꝛc. *An.* 1606. “

In der Pommerischen Erbeinigung von 1569. (2) ist so viles von Münzsachen enthalten, daß es hier keinen Plaz finden kan. Unter anderem heißt es: „ Vor das dritte, haben Wir auch mit Unsern Landständen in Rath gezogen, wie dem verderblichen nachtheiligen Schaden, so der geringen bösen Münze halben in Unsern Fürstenthumen und Landen eingerissen ist, und künfftiglich noch mehr einreissen möchte; abzuhelffen und fürzukommen? “ Nachdeme hierauf gemeldet worden, wie man einen Landschafftausschuß von acht Personen ernannt, heißt es: „ Dise acht Personen sollen sich auch in des Reichs, des Niedersächsischen Crays, und andern Münz- und Probationsordnungen mit Fleiß ersehen, und sich darüber unterreden, welcher von den Wegen, die Uns in der Reichsmünzordnung fürgestellt und nachgegeben, zu Unser Fürstenthum

Neue

(1) Auf die Pommer. Landesverf. Cap. 27.
(2) v. LüNIG von der landsf. Ritterschr. Tom. 2. p. 181. sqq.

Nuz und Beſten zu folgen, und Uns ihre Bedencken, mit ausführlichen Urſachen, was Nuz und Schaden, oder auch Verhinderniß, ein jeder derſelben Wege diſem Lande geben möchte, in Schrifften gefaſſet, zuſtellen; darauf Wir den von Uns und gemeinen Ständen deputirten Ausſchuß erfordern wollen, das gefaßte Bedencken zu erwägen, und ſich darob endlich zu vergleichen: Und was alſo durch ſie verglichen und beſchloſſen wird, wollen Wir fürderlich mit würcklicher Vollziehung fortſtellen ꝛc.“ Dann folget eine merckwürdige Stelle, wie die Landſtände die Herzoge erſuchet haben, auf einen gewiſſen Fall 10. oder 15000. Thl. werth kleine Landmünz ſchlagen zu dörffen.

Auf dem Landtage zu Wollin 16.. wurde verordnet, wie es mit dem Münzweſen ſollte gehalten werden (1).

Auf dem Wolgaſtiſchen Landtag An. 1606. wurde wegen des Münzweſens auch einiges verordnet (2).

Anno 1607. kame das Münzweſen auf dem Landtag zu Treptow abermahls vor (3).

Beym Jahr 1622. mercket MICRÆLIUS (4) an: „Als auch das heilloſe landverderbliche Münzen und Steigerung derſelben allenthalben überhand nahm, als hat Herzog Philipp Julius beyzeiten ſolchem Unheil, und dahero beſorgendem Unweſen, vorzubauen, auf vorgehaltene Correſpondenz mit den diſſeits der Elbe, und angrenzenden Niederſächſiſchen Crayſtänden, und reiffen Rath mit der Landſchafft, ſich einer interims Verfaſſung, biß durch einen gemeinen Reichstag oder andere Reichs- und Crayßordnung das Werck zu durchgehender heilſamer Confirmität gerichtet werde, eine Münz- und Taxt-Ordnung verfaſſen, publiciren und in öffentlichen Druck gehen laſſen.“

Auf dem Stettiniſchen Landtag An. 1632. wurde wegen des Münzweſens, und inſonderheit der Schwediſchen kupfernen

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 342.
(2) l. c. Lib. 4. p. m. 4.
(3) ib. p. 17.
(4) l. c. pag. 91.

nen Münz, die sich etliche zu nehmen verweigerten, berathschlagt (1).

§. 38.

Sachsen. In Sachsen wurde An. 1457. zu Gotha ein Landtag gehalten; unter andern wegen Veränderung der Münze (2). Desgleichen An. 1462. zu Weissensee (3).

Gegen Sachsen-Hildburghausen wurden An. 1759. 3. Nov. eben solche Schlüsse gefaßt, wie ich bey Anhalt gemeldet habe (4): An. 1760. 31. Jan. erfolgte ein weiteres Conclusum (5): Nachdeme aber der Herzog um Gnade bate, kame den 14. Aug. eine mildere Kayserliche Resolution nach (6).

Vil anderes sehe man in der cit. Sammlung; sonderlich ein Conclusum von 1761. 8. Jan. wegen der Reichskriegscassa erlittenen Verlusts.

§. 39.

Schwarzburg. Als die Grafen Christian Wilhelm und Anton Günther zu Schwarzburg wegen Mißbrauchs des Münzregals um das Jahr 1689. fiscaliter actionirt werden sollten, erlegten sie 10000. Thl. Strafe, und erhielten dagegen ein Absolutorium (7).

An den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstatt ergienge An. 1760. 15. Apr. ein Kayserliches Rescript in Münzsachen (8).

§. 40.

Würtemberg. Von Würtemberg lautet es in dem Compendio Compactatorum: „Wegen der Münz soll durch des Fürsten Räthe und Jemand Verständigen von der Landschafft gerathschlaget, (Tüb. Absch. 1514.) und gnädiges Einsehen fürgenommen werden: (L. A. 1520.) Auch seynd Ihre Fürstl. Gn. ob denen Mandaten wegen des schädlichen Aufwechsels der guten Münzsorten ernstlich

(1) MICRÆLIUS l. c. pag 215.
(2) MÜLLERS Sächsisch. Annal. pag. 31.
(3) ib. p. 35.
(4) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 13.
(5) S. 39.
(6) S. 267.
(7) s. LüNIGS R. Archivs Spicil. secul. S. 1309.
(8) v. Regensb. Samml. von R. Hofr. Concl. 1760. S. 249.

lich zu halten entſchloſſen: (C. A. 1583.) und wollen, biß auf eine Reichs- oder Crays-Vergleichung, in dero Herzogthum mögliche Proviſion thun. (C. A. 1608.)“

Einige das Würtembergiſche Münzweſen betreffende Kayſerl. Reſolutionen von 1736. 7. Dec. und 1737. 7. Jan. auf Reichshofrathsgutachten findet ſich an unten (1) bemerckten Orten.

Im Landtagsabſchid An. 1739. wurde verglichen: „Gleichwie, zum 41ſten, das Münzweſen durch einen hiernächſtens erfolgenden allgemeinen Reichsſchluß in eine mehrere Ordnung gebracht werden dörffte, alſo werden Wir auch in Unſern Vormundſchafftlichen Herzogthum und Landen alſo darob halten laſſen, daß die hierunter geführte Landſchafftliche Beſchwerung pro futuro ihre abhelffliche Maaß erlanget.“

Anno 1760. 27. Jun. floſſe etwas wegen der Würtembergiſchen Münzen in ein Reichshofrathsconcluſum ein (2).

Anno 1764. brachten die Landſtände *laſſ* 4. *n.* 16. mit unter die Landesbeſchwerden: Den Verluſt, ſo das Land durch Ausmünzung einer allzugroſſen Menge ringhaltiger Silberſorten erlitten.

In dem Vergleich von 1770. *Cl.* 4. wurde §. 22. beliebt: „Was das Münzweſen betrifft; ſo werden Se. Herzogl. Durchl. Sich der Ihnen zuſtehenden Münzgerechtigkeit in Zukunfft dergeſtalt bedienen, damit denen Reichs- und Craysſchlüſſen hierunter ein völliges Genügen geſchehe, und das Land nicht durch Ausprägung ringhaltiger Sorten in Schaden und Verluſt gerathe.“

§. 41.

An den Grafen zu **Lippe-Detmold** wurde vom R. Hofrath An. 1761. 15. Jun. ex officio ein Reſcript erkannt: Nachdeme der Kayſer aus gewiſſen Acten erſehen habe, daß in ſeinen Landen die Reichsconſtitutionen im Münzweſen nicht behörig beobachtet würden, vilmehr der Graf ſelbſten in Geldern, ſo verbotten oder Lippe.

(1) in meiner alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 385. und 3. Theil, S. 577.

(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 174.

oder resp. heruntergesezet seyen, die Zahlungen vor voll zu thun sich unterfange; hiebey auch ihm die daselbst mit vorgekommene Entschuldigungen keineswegs zu statten kommen; als solle er sich deßfalls intra terminum duorum mensium, so vil das Vergangene anbelange, verantworten, pro futuro aber sich alles dises enthalten, und, daß denen Kayserlichen heilsamen gesezmäßigen Verordnungen strack nachgegangen werde, verschaffen, auch, wie solches veranstaltet sey, sub termino duorum mensium allerunterthänigst anzeigen, damit schärffere, in denen Patenten enthaltene, Verordnungen nicht vonnöthen seyen.

Löwenstein.

§. 42.

Dem Fürsten zu Löwenstein wurde An. 1767. 10. Jul. vom Kayser rescribirt: Daß derselbe, denen Kayserlichen und Craysverordnungen zu Folge, in Zukunfft die Juden von seiner Münzstatt abhalten solle.

Montfort.

§. 43.

Anno 1732. ersuchte die Oesterreichische Hofcanzley den Reichshofrath, wegen der ausgemünzten schlechten Montfortischen Kreuzer, zu Abhelffung sothaner geringhaltiger Sorten die vorgeschlagene, oder sonst gutbefindende, Verordnung ergehen zu lassen; worauf dises dem Reichshoffiscalen communiciret wurde, um sein Amt hierüber zu verrichten.

Anno 1760. 7. Febr. (1) wurde 1. der Fiscal gegen den Grafen von Montfort excitirt, wegen geringhaltiger 6. und 1. Kr. Stücke; 2. ergienge ein Reichshofrathsconclusum, wegen deren Verruffung, wie auch 3. wegen Gefangennehmung des Montfortischen Münzmeisters: Den 18. Nov. aber wurde die eine fiscalische Action wieder aufgehoben, wegen der andern hingegen eine Inhäsivverordnung erkannt (2).

Vil mehreres davon findet sich in der Regensburgischen Sammlung, und darunter auch ein Conclusum von 1761. 8. Jan. wegen Bonificirung des von der Reichskriegscassa gehabten Verlusts.

§. 44.

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 51.
(2) S. 226. u. f.

§. 44.

Gegen den Fürſten von **Oettingen** ergiengen An. 1759. 9. Oct eben ſolche Reichshofrathsconcluſa, wie oben bey Anhalt zu erſehen iſt (1); Worauf An. 1760. 18. Apr. ein ferneres folgte (2); So auch den 27. Jun. (3). Oettingen.

Und noch mehrere Concluſa geben erſtbeſagte Regensburgiſche Sammlungen an die Hand.

§. 45.

Gegen den Graf zu **Neuwied** ergienge An. 1759. 6. Nov. ein Reichshofrathsconcluſum, auf die fiſcaliſche Klage (4): Ferner den 17. Nov. die Confiſcirung eines mit dergleichen Münzen gefüllten Coffres betreffend (5). Wied.

Vil anderes davon trifft man in offberührter Regensburgiſcher Sammlung an; namentlich auch wegen Gutmachung der Reichskriegscaſſa erlittenen Verluſts.

Gegen **Wiedrunckel** faßte der Reichshofrath An. 1760. 27. Mart. eben ſolche Schlüſſe ab, wie wir bey Br. Onolzbach gehöret haben (6); Worauf den 1. Jul. ein weiteres Concluſum folgte (7).

Ein vil mehreres aber ſehe man in offtgedachter Regensburgiſcher Sammlung; beſonders ein Concluſum von 1761. 8. Jan. wie bey Neuwied gemeldet worden.

§. 46.

Die Beſorgung des Münzweſens, in ſo ferne ſolches 1. in Prägung eigener Münzen, 2. in Verſehung des Landes mit guten Sorten, ſo dann 3. in Abhalt- und Wegſchaffung der böſen, beſtehet, kommet eigentlich allein dem Landesherrn zu, und in ſo ferne er darinn nach denen Reichs- und Craysſchlüſſen handelt, hat er freye Hände; mithin kan er 4. auch Münz- Rechte ꝛc. des Landesherrns.

(1) Neue Staatscanzl. 3. Theil, S. 518.
(2) 4. Theil, S. 132.
(3) S. 171.
(4) S. 23.
(5) S. 26.
(6) S. 119.
(7) S. 177.

geseze, Edicte, u. d. in seinen Landen ausgehen lassen, die entweder nur das bestättigen, was denen Reichs- und Craysschlüssen gemäß ist, oder die auch etwas weiteres und neues enthalten, wann es nur præter, nicht aber wider, jene Reichs- und Crays-Münzverordnungen gehet.

Wann auch hier und da etwa eine landsäßige Commun noch berechtiget ist, die Münzfreyheit auszuüben; so hat doch ihr Landesherr auch dißfalls die Oberaufsicht, daß nicht gegen die Reichs- noch Craysschlüsse gehandelt werden möge.

§. 47.

Der Landstände.

Wann hingegen ein Landesherr 1. selber schlecht münzet, oder 2. das Land nicht hinlänglich mit gutem Geld versiehet, oder 3. das schlechte nicht verbietet, hinausschafft und vertilget, sondern 4. vilmehr dessen Hereinbringung veranlasset, oder begünstiget, mithin das gemeine Wesen darunter Schaden leidet; so seynd die Landstände allerdings befugt, dem Landesherrn Vorstellungen deßwegen zu thun, und, wann selbige nichts fruchten, es höherer Orten anzubringen.

Und da von guter oder schlechter Beschaffenheit des Münzwesens in einem Land auch ein grosser Theil von desselbigen Wohl oder Wehe abhänget; so wird ein Landesherr, der Landstände hat und mit ihnen gut stehet, bey wichtigen Vorfallenheiten von freyen Stücken mit denselben communiciren: Ist er aber ohnehin schuldig, in allen Angelegenheiten, die etwas zu bedeuten haben, es zu thun; so muß er es von Rechtswegen auch hierinn.

§. 48.

Des Kayſers ꝛc.

Endlich so seynd auch der Kayser, und, Namens seiner die höchste Reichsgerichte, befugt, gegen die Reichsstände, so sich des münzens ungebührlich anmassen, oder sich desselbigen doch nicht auf eine Reichsconstitutionsmäßige Weise bedienen, durch den Reichsfiscal agiren zu lassen; wie auch, laut derer vorhin angeführten Beyspile, je zu Zeiten geschiehet.

§. 49.

Noch etwas.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt zwar auch noch: Es seyen vile der Meinung, daß man in Ausmünzung

(1) in dem Teutsch. Staatsr. §. 74. p. 129.

zung der Land- und Schiedmünzen an den Reichsconstitutionsmäßigen Schrot und Korn eben nicht so genau gebunden; annebens keinem Münzstand verwehret seye, den grösseren Sorten über ihren innerlichen Gehalt einen höheren Cours in seinen Landen beyzulegen: Ich glaube aber, beydes streite gegen die Grundsäze unserer Reichsgeseze in Münzsachen, und ziehe das unheilbare Verderben des Münzwesens auf dem Fuß nach sich.

Darinn aber hat er ganz recht, wann er anderswo (1) seget: Die Reichsstände könnten das Münzrecht anderer gestalt nicht, als nach Maaß und Vorschrifft der Reichsgeseze, mithin auf sehr eingeschränckte Weise exerciren; und beyfügt: „Wir reden de jure; dann was zuweilen de facto geschiehet, dient zu keiner Regel.“

§. 50.

Einiges remissive.

Von denen in neueren Zeiten zwischen verschidenen Reichsständen geschlossenen Verträgen in Münzsachen auch vilerley anderen Münzsachen, ist in dem **Teutschen nachbarlichen Staatsrecht** nachzusehen.

§. 51.

Pfandhäuser ꝛc.

Oeffentliche Pfand- und Leyhhäuser, Lombards, Montes pietatis, u. d. seynd eine sehr löbliche Anstalt, um dem Wucher vorzubiegen, auch sonsten Vermögend- und Unvermögenden zu statten zu kommen; Und wann ein Landesherr nichts darzu vom Land verlangt, noch sonsten in die Landesverfassung bey diser Gelegenheit eingreifft, hat er nicht nöthig, von seinen Landständen deßwegen Gutachten zu erforderen, vil weniger, sich um ihre Mit-Einwilligung zu bewerben.

Auch dörffen keine dergleichen öffentliche Anstalten ohne Landesherrliche Genehmigung gemacht werden.

Von Chur-Maynz hat man 1. eine Verordnung wegen des neu-errichteten Pfandhauses, von 1748. 21. Mart. 2. nebst einem Anhang vom 17. Maj. 3. eine Verordnung, wie es wegen denen auf das Land auszulehnenden Capitalien zu halten, von 1751. 4. Febr. 4. einen Anhang, wie es so wohl mit denen auf das Land, als in die Statt auszulehnenden Capitalien zu hal-

(1) im Teutsch. Staatsr. §. 95. p. 164.

ten, vom 28. Jul. e. a. 5. eine fernere Churfürstliche Verordnung wegen des Pfandhauses, vom 29. Dec. e. a. 6. die Eydesformularien für die sämtliche Pfandhaus Deputirte und Bediente.

Von Wien sehe man

Das von von der Röm. Kayserl. ꝛc. Majest. Josepho, Erzherzogen zu Oesterreich, dem neuaufgerichteten Armenhaus bewilligt- und einverleibte Versaz- und Fragamt, auch wie es mit disem gehalten werden solle. Wien, 1707. und in meinen Schwäbisch. Nachricht. von öconom. ꝛc. Sachen, *p. 77. sqq.*

Eine Chur-Bayrische Pfandhausordnung ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

Die K. Preusische Breßlauische Pfandhausordnung ist von 1749. 1. Sept.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (2) ist eine Fürstlich-Lüttichische Stifftung eines Montis pietatis in der Statt Dinant, und Nachricht von dem über disem Leyhhaus entstandenen und an das Cammergericht erwachsenen Proceß zu befinden.

Als dergleichen in einem gewissen Land errichtet werden sollte, und in dem Project der Leyhausordnung enthalten ware: Daß, wann, aller vorgeschribenen Vorsichtigkeits-Mittel unerachtet, geschähe, daß gestohlene Sachen verpfändet würden, der Schaden von dem Leyhaus und dem Eigenthümer gemeinschafftlich getragen werden sollte, wollte man Landschafftlicher Seits dafür halten, daß es wider alle Rechte seye, und von dem Landesherrn nicht also verordnet werden könne: Gleichwie man aber dergleichen Ordnungen hat, darinn dem Eigenthümer der ganze Schaden aufgebürdet worden ist, also ist auch (wie unten zu sehen,) ein Regent, Krafft der obristen Herrschafft des Staats über der Unterthanen Vermögen, in vilen anderen Fällen befugt, über einen Theil davon, auch wider derselbigen Willen, zu disponiren; ich glaube also, daß es in einem solchen Fall wohl geschehen könne und der grosse Nuzen, welchen das gemeine Wesen und alle einzelne Personen im Land von einer solchen Anstalt haben, den nur selten oder gar

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 579.
(2) Obs. 446. Tom. 1. Part. 1. p. 14.

gar nicht zufälliger Weise einigen Privatpersonen entstehenden Schaden überwiege: Wann übrigens ein Landesherr und seine Landstände in dergleichen Fällen nicht einig werden können, gehet es, wie, wann sich sonsten Streitigkeiten unter ihnen ereignen.

§. 52.

Ob ein Reichsstand berechtiget seye, in seinen Landen eigene Posten anzulegen, es seye nun daß er die Kayserliche darneben gedulde, oder nicht? darüber wird noch gestritten, und ist das mehrere davon anderwärts (1) gemeldet worden. Posten.

Indessen seynd die mächtigere, und andere, mit ihnen gleiche Grundsäze führende, Reichsstände, **Oesterreich, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Hessen-Cassel und Darmstatt, Mecklenburg**, ꝛc. in dem Besiz desselbigen: Und zwar halten Einige so wohl reutende als fahrende, Andere aber nur fahrende Posten.

Dise Landesherrn lassen solchemnach 1. Ordnungen in Postsachen ergehen, für die reutende und fahrende Posten, für die Personen, Brieffe, alle Arten von Pacqueten und anderen Sachen, welche auf den Posten angenommen werden, u. s. w. und müssen auch die in dem Land befindliche, oder durch dasselbige reisende, Personen sich darnach achten.

2. Sie pflegen dergleichen Posten a) entweder auf eigene Kosten anzurichten und zu unterhalten, dagegen aber auch den Nuzen davon allein zu beziehen; oder b) sie bestellen nur einen Wagenmeister, welcher die Obsicht und die Anstalten über das Postwesen selbigen Orts hat; die Unterthanen hingegen müssen Pferde und Wagen darzu hergeben, wofür sie ein gewisses bekommen, das übrige aber fället der Herrschafft zu; oder c) der Landesherr gibt das Postwesen, unter selbstbeliebigen Bedingungen, zu Lehen, oder in Bestand.

3. Wo dergleichen Landpostwesen eingeführet ist, pfleget die Herrschafft entweder auf denen Poststrassen kein privat-Fuhrwerck um den Lohn zu gestatten, Reisende fortzubringen, oder

(1) In dem Tr. von Kayserl. Regier. Recht.

oder es muß wenigstens ein Erlaubnißzettel darzu ausgelöset und die Gebühr dafür entrichtet werden.

4. Der Landesherr ordnet an: Wie vil Stationen seyn sollen? wo? wie lang? ob nur zu reitend- oder auch zu fahrenden Posten, oder zu beyden? u. s. w.

5. Kommt es auf die Herrschafft an, was für Brieffe, Pacquete, oder Sachen, auf denen reitend- oder fahrenden Posten freygehen sollen, oder nicht, und sie bestimmet den Tax für die unfreye, desgleichen für die reitend- oder fahrende Extraposten.

6. Bestimmet die Herrschafft die personelle oder auch reelle Freyheiten deren sich die Postbediente, oder auch die Passagiers, z. E. wegen der Zölle, Geleits- und Weggelder, u. s. w. zu erfreuen haben sollen.

Es werden sich auch wenige Spuhren finden, da die Landesherrschafft in dergleichen mit ihren Landständen communiciret hätten: Wohl aber können auch über denen Postsachen Landesbeschwerden entstehen.

Aus was für Gründen dem Hause Oesterreich von D. SCHROETTERN (1) ein besonderes Vorrecht in Postsachen zugeschrieben werde, kan man bey ihme selbst nachsehen.

Die Tyrolische Landstände meldeten An. 1711. Es werde sich über ein- und andere Postämter in dem Land hoch beschwert, daß bey ihnen, zuwider alter Observanz und Billigkeit, die Brieffschafften von Zeit zu Zeit gesteigert, auch bey auskommenden grossen Postritten mit Anbegehr- und Forderung der Hülffpferde gegen denen Einwohnern Unfug und grosse Unbescheidenheit verübet werde; mit Bitte, sothane Postämter besser, und nach alt-genossener Postordnung, dem Land zu Nuz, reguliren zu lassen.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR: (2) „Im Jahr 1691. war man zwar daran, die Posten auf den nämlichen Fuß zu sezen, wie sie so wohl in den Kayserlichen Erb- als Chur-Sächsisch-Brandenburgisch-Braunschweigisch-

(1) in seiner 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 164. sqq.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 162. p. 345.

gisch-und mehr andern Reichslanden bestellet sind: Es war auch der Graf von Haimhausen, samt seiner männlichen Descendenz, bereits per Decretum vom 1. Aug. e. a. als Oberistlandpostmeister würcklich ernannt: Das Decret kam aber nicht zum Vollzug, sondern es blieb dem ungeacht alles von selbiger Zeit her in dem Stand, wie es vorher gewesen ist.

Vile Chur-Sächsische Landesherrliche Verordnungen in Postsachen lifert LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 6. p. 1092.*

Bey der An. 1771. sich ereigneten grossen Theurung wurde das Postgeld erhöhet: An. 1772. aber meldeten die Zeitungen, unter dem Art. „Leipzig, 28. Sept. Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, haben für gut befunden, das dermalen bis auf zwölf Groschen, von jedem Pferde auf jede Meile, erhöhete Extra Postgeld, nunmehro, bey einigermassen verminderter Fouragetheurung, vom 1sten Octobr. bis zu Ende jezigen Jahres, auf zehen Groschen, vom Anfange des künfftigen 1773sten Jahres aber, wiederum auf den vorigen Fuß an acht Groschen, von jedem Pferde auf die Meile, herabsezen zu lassen; wie denn auch sowohl das, nach Maaßgebung des Generalis vom 20sten Jul. p. a. um einen Groschen erhöhete Stationsgeld bey ordinairen Posten, und Postkutschen, als auch das, vermöge des Generalis vom 15ten April c. a. erhöhete innländische Porto mit Ende jezigen Monats Sept. wiederum ceßiret."

Von dem K. Preußischeen Generalpostamt auch anderen Postanstalten zu Berlin sehe man die unten (1) bemerckte Schrifft.

Anno. 1732. 20. Maj. erginge ein K. Preußisches Patent: Daß keine privat-so wenig civil-als criminal-und andere darinnen specificirte Sachen und Brieffe Portofrey, paßieret, noch darunter einige Unterschleiffe verstattet werden sollen.

Anno 1767. 7. Mart. lieffe ein K. Preußisches Circulare an alle Justizcollegia aus, wegen der von denen Collegiis abzulassenden Postfreyen Sachen (2). Den

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 162. 179.
(2) s. GEGEL 1. Band, S. 573.

Den 26. Mart. ward ein anderes Circulare wegen Bestrafung des Mißbrauchs der Postfreyen Sachen erlassen (1).

Den 10. Jun. folgte ein fernerweites Edict wegen der Porto-Freyheit der Brieffe und Pacquete (2).

Den 14. Jul. ergienge ein Circulare an alle Regierungen und Justizcollegia wegen Stempelung derer Postfrey gehenden Sachen (3).

Den 5. Aug. 1767. lieffe ein Rescript aus: Daß die Postillions auf den kleinen Routen wieder auf ein fixirtes Gehalt gesezt, und die Reihefahrt unter denen Pferde haltenden Bürgern in denen Stätten wieder eingeführet werden solle (4).

Vom Postwesen in denen **Chur-Braunschweigischen** Landen handelt der Sammlung der Landesordnungen und Gesezе Calenbergischen Theils, 6ten Capitels, Sectio 6. allwo gleich *n.* 145. S. 351. die Postordnung von 1682. den Anfang macht, deren noch 13. andere Stücke folgen.

Chur-Braunschweig lieſſe An. 1767. 23. Jan. eine Verordnung ausgehen, was die Wagenmeisters und Postilions von denen Reisenden bey ordinairen und extraordinairen Posten für Trinckgelder fordern, auch wie sie sich sonst gegen ihnen verhalten sollen (5).

In denen **Baden-Durlachischen** Landen seynd, neben denen Kayserlichen reitend- und fahrenden Posten, auch Landesherrliche Posten, theils mit und neben denen Kayserlichen an einerley Ort, theils an besonderen Stationen.

In Sachen: **Hessen-Homburg** contra **Hessen-Darmstatt**, Mandati puncto juris Postarum, ergienge beym Reichshofrath den 7. Oct. 1765. gegen H. Darmstatt eine Paritoria in contumaciam.

Anno 1772. ertheilten uns die Zeitungen Nachricht von einer sonst in Teutschland unbekannt gewesenen, nun aber in Wien

(1) GEGEL 2. Band, 1. S.
(2) l. c. S. 276.
(3) 2. Band, S. 432.
(4) l. c. S. 660.
(5) l. c. 1. Band, S. 250.

Wien eingeführten Poſtanſtalt, nemlich: „Der Hof hat ſeine Einwilligung zu Errichtung einer kleinen Poſt, innerhalb der Stadt und Vorſtädte, von Wien, nach Art derer in Londen und Paris gegeben. Man wird 6. kr. von einem Brief zahlen, der nicht über 6. Loth wieget. Die Briefe werden alle 2. Stunden durch Leute zu Fuß abgenommen werden, welche mit einer Schelle in der Hand durch die Straſſen gehen. “

Man ſehe auch die Reichstagshandlungen vom Poſtweſen nach (1).

§. 53.

Das Wechſelrecht iſt eine der ſchönſten Anſtalten, ſo zur Bequemlichkeit und Förderung der Handlung, auch anderer Geldſachen, ingleichem zu Unterhaltung öffentlicher Treue und Glaubens, gereicht; dahero dergleichen je länger je mehr in allen beträchtlichen Teutſchen Landen eingeführet wird. Wechſelrecht.

Man hat nun ganze Sammlungen von Wechſelordnungen, beſonders Teutſcher Reichsſtände. Vid.

SIEGELII (Joh. Gottl.) Corpus Juris cambialis, d. i. vollſtändige Sammlung der neueſten Wechſel-Ordnungen und Wechſel-Rechte ꝛc. 2. Theile. Leipzig, 1743. fol.

Nebſt dreyen Fortſezungen von Herrn Prof. Joh. Ludw. Uhlen (2).

Wie die Landesherrſchafft überhaupt ganze Wechſelordnungen ausgehen laſſen kan; ſo ſtehet ihro auch zu, über einzelne Umſtände in Wechſelſachen particulargeſeze zu machen; z. E.

Zu Wien kame An. 1763. 1. Oct. und 22. Dec. heraus ein erneuertes Wechſelpatent, enthaltende die Wechſelordnung für die Königlich-Böhmiſche und Nider- auch Inner-Oeſterreichiſche Erbländer, ſo dann die Wechſelgerichtsordnung erſter, anderter und lezter Inſtanz, nach welcher es in dem Erzherzogthum Oeſterreich unter und ob der Ens gehalten werden ſolle.

(1) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1366.

(2) v. H. von SELCHOW jur. Bibl. 1. Band, S. 805. H. SCHOTTS Critic, 3. Band, S. 897.

Ferner ergienge An. 1772. ein Edict, wodurch allen geistlichen Orden verboten wurde, Handel in Wechselgelde zu treiben; mit Befehl an die Tribunalien, keine Klagen gegen selbige in dergleichen Fällen anzunehmen.

Von Chur-Sächsischen Edicten ꝛc. in Wechselsachen findet man viles in LÜNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 2014.-2086.*

Die Chur-Sächsische Landstände übergaben An. 1687. auf dem Landtag ihr Bedencken wegen der Wechselordnung.

Ein Königlich-Preußisches Wechselrecht wurde An. 1709. 18. Mart. publicirt.

Anno 1736. 17. Mart. wurde durch ein K. Preußisches Edict erklärt: Daß zwar, nach Verlauff der gesezten Frist, die veraltete Wechsel weder als ein Wechsel noch blosse Obligation mehr gelten, dem Innhaber oder Glaubiger aber dennoch freystehen solle, seine Forderung auf eine andere Art binnen der in denen Rechten gesezten Zeit zu erweisen.

Anno 1767. 30. Jan. ergienge eine K. Preußische Erläuterung über die Art. 1. n. 5. 7. und 9. der Wechselordnung von 1751 (1).

Zu Berlin ist eine Königlich-Preußische immediate Wechselcommißion, welche die bey vorfallenden Banqueroutten entstehende Wechselstreitigkeiten und Concursprocesse entscheidet (2).

In denen F. Baden-Durlachischen Landen wird in Wechselsachen nach der Statt Franckfurt Wechselordnung gesprochen.

Die Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Wechselordnung kame 1739. als ein Landesgesez heraus: Durch eine Verordnung von 1766. 2. Dec. aber wurde sie in so ferne abgeändert, daß Kirchen und Schuldiener ꝛc. ꝛc. vom Wechselrecht ausgeschlossen wurden (3).

Braunschweig-Wolfenbüttel liesse An. 1715. 1. Aug. eine Wechselordnung ausgehen: An. 1767. 9. Mart. folgte eine Erläuterung des 45sten Articuls nach (4).

In

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 317.
(2) s. Beschreib. von Berlin, (1769). S. 156.
(3) s. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 91.
(4) l. c. 1. Band, S. 597.

In dem Wolfenbüttelischen Landtagsabschid von 1770. wurde Art 10. versprochen, dem Wechselrecht den ungehinderten strengen Lauff zu lassen.

In Würtemberg mißriethe die Landschafft die Einführung des Wechselrechts: Die Herrschafft aber fuhre dennoch fort, machte An. 1759. eine Wechselordnung kund, und ordnete ein Wechselgericht an.

Von Wechseln Landesherrlicher Beamten hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Von denen zu denen Wechselsachen erforderlichen Wechselgerichten sehe man auch den Tr. von der Landesholy. in Gerichtssach. Cap. 3.

§. 54.

Wirthshäuser, Herbergen, Gasthöfe, Krüge, Schencken, und wie sie sonst heissen mögen, seynd für alle Landeseingesessene, absonderlich aber für Reisende, von der gröſten Nothwendigkeit; daherо ein Landesherr 1. darauf zu sehen hat, daß selbige einer Seits in hinlänglicher Anzahl vorhanden und in gutem Stande seyen, anderer Seits hingegen die Gäste nicht übernommen werden. Wirthe.

Es ist deßwegen so gar in denen Reichsgesezen Vorsehung geschehen.

In der Reformation guter Policey zu Augspurg von 1530. *Tit.* 25. ist eine Verordnung davon enthalten.

Anno 1668. 8. (18.) Jun. wurde ein eigenes Reichsgutachten deßwegen erstattet, und von dem Kayser genehmiget; davon bey H. von HENNIGES (2) das mehrere nachgesehen werden kan.

In gewissen Landen gibt es dreyerley Arten von Wirthschafften, nemlich: 1. Schildwirthe, welche herbergen, speisen und tränckеn dörffen; 2. Gassenwirthe, welche nur Wein oder Bier ausschencken dörffen, 3. Weinschencken, welche auch Gäste speisen dörffen: alle drey Arten müssen von der Herrschafft erlangt werden.

(1) in seiner Nebenst. 65. Theil, 139. S.

(2) in Medit. ad Jnstr. Pac. p. m. 1375, 1391, 1495, add. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1457.

Mit der zweyten und resp. dritten Gattung kommen in Niderteutschland auch die so genannte Keller, Bierhäuser und Krüge auf dem Lande überein.

Das Hessen-Casselische Ober-Appellationsgericht erkannte (1): Wann Jemanden der Wein- oder Bierschanck verstattet worden seye, so habe er dadurch noch kein Recht erlangt, Andern dergleichen zu untersagen; weil Privilegien streng erklärt, und nicht auf andere darinn unberührte Fälle gezogen werden müssen.

Ob ein Landesherr denen Wirthen einen Impost von Requisitions- Recognitions- Reluitions-Geldern, u. d. auflegen dörffe? Ingleichem: Ob der Landesherr sie nöthigen könne, ihme seine Weine abzunehmen? davon ist theils oben Cap. 11. theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen, nachzusehen.

Damit hingegen auch die rechtmäßige Wirthe bestehen mögen; so ist ein Landesherr befugt und verbunden, darauf zu halten, daß ihnen in ihrer Nahrung von andern nicht darzu berechtigten Unterthanen kein Eingriff geschehe.

Chur-Maynz liesse An. 1748. 4. Mart. eine Ordnung für die Schildwirthe zu Maynz kund machen; welche in der 1752. gedruckten 1sten Samml. deren in Policey- und Commercien-Sachen erlassenen Churf. Maynzischen Verordnungen *p. 156. sqq.* zu lesen ist. Es befindet sich dabey ein Tax, wie in jedem Schildwirthshaus die daselbst einkehrende und logirende Fremde und Gäste in Speiß und Tranck, auch Quartier für Menschen und Pferd, zu halten seyen, von 1750. 1. Mart. sodann ein Tax für die Schildwirthshäuser zu Cassel, bey Maynz, von 1748. 10. Apr.

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. wurde gebeten: Denen Wirthen die wider die Wirthsordnung vornehmende hohe Abrechnungen zu verbieten.

Ferner klagte ein Marckt: Daß, zum Nachtheil derer Wirthshäuser, so vile Schenck- und Krätschler-Häuser an der Strassen erlaubt werden.

In

(1) H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 3. Band, S. 303.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat über die Landſchafftliche Gravamina von 1669. iſt enthalten: „ Ob wohl in der Lands- und Policeyordnung wegen Tractirung der Gäſt im Lande gute Verordnungen begriffen; werden doch ſelbige, mit der Reiſenden Beſchwer, mercklich überſchritten: Iſt derowegen Unſer gn. Befehl, nach Geſtaltſame jeziger Zeit und Pfönwerth, wie nicht weniger nach Gelegenheit der Orte und Landſtraſſen, (zumalen ſich eben nicht alles auf eine Form practiciren läſſet,) mit mehrerem, als biß dato geſchehen, zu beobachten, und darob zu halten, was verſtandener maſſen, nach Geſtaltſame diſer Umſtände, ein- und anderen Orts, ſo wohl in deinem anvertrauten Gericht, als Hofmarcken, wie auch Stätt- und Märckten, ſich thunlich und billig erzeigen wird: Inmaſſen an Wirthshäuſern und andern Orten öffentlich zu affigiren, wenn einer ſeinen Gaſt über Mittag oder Nacht, wider deſſen Willen, ein anders und mehrers auffſezen, und alſo, ſo wohl in quantitate, als qualitate, tractieren und ſpeiſen würde, daß er, ein Gaſt, zu bezahlen nicht ſchuldig ſeye, der Wirth auch noch darzu mit empfindlicher Strafe angeſehen werden; welches denn über der Ritterſchafft 15des Gravamen ſolchergeſtalt zu exequiren und anzuſtellen. “

Die Berliner Taxe für die Wirthshäuſer findet ſich in der Beſchreibung diſer Statt (1).

In Sachen: Baſel contra Baſel, ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. „Was die Aufnahm der Wirthe in denen Stätten betrifft, ſo ſollen ſolche Wirthe mit Genehmhaltung des Herrn Fürſtens, oder deſſen Vogts, und dann des Magiſtrats, gemeinſamlich aufgenommen und beeydiget werden: Und wie es denen Wirthen weit leichter ankommt, nach und nach, nemlich alle Jahr 2. fl. als gleich Anfangs auf einmal ein anſehnliches Quantum, zu erlegen; ſo hätte es auch bey gedachter Auflage der 2. fl. ſein Bewenden: Im übrigen aber möge der Fürſtlichen Canzley (zumalen wann daſelbſt die Confirmation geſuchet wird,) unverwehret ſeyn, eine kleine Recogni-

(1) 1769. S. 417.

cognition oder Canzley-Tax für den Erlaubnißbrief, u. d. zu begehren."

Im Hochstifft Brixen (1) werden die Fürstl. Wirthsordnungen in allen Tabernen, unter jedes Orts Obrigkeit Insigel angeschlagen.

In Sachen von Weyhe, wider die Fürstl. Hildesheimische Regierung, kame es an auf das jus instituendi cauponam à possessore prædii, qui hoc habebat principio sub pacto de retrovendendo, postea vero jure proprio: Tale vero jus, absque concessione Domini Territorii, ipsi non competere, (in Camera Imperii) fuit existimatum; licet haberet facultatem, in vicinia vendendi, à Principe tributam (2).

Braunschweig-Wolfenbüttel liesse An. 1767. eine Verordnung ergehen, daß die Haus- und Speisewirthe die Fremde auf der Messe nicht über Gebühr steigern sollen. (3).

In denen Ostfriesischen Concordaten von 1599. wurde Art. 111. verglichen: „Weilen sowohl Unseren Unterthanen selbst, als dem fremden durchreisenden Mann, zu Verhütung viler Unordnungen, insonderheit hochbeschwerlichen Unterschleiffs der Gartenbrüder, Strassenräuber, und andern losen Gesindleins, mercklich daran gelegen, daß nicht jedermänniglich, einen offenen Krug zu halten, verstattet, sondern darinn gute Maaß und Aufsicht gehalten werde; so wollen Wir mit denen Unterthanen jegliches Orts daraus reden und würcklich anordnen lassen, wie vil Krüge an jeglichem Orte, nach dessen Grösse und Gelegenheit des Durchzugs, und welchen Personen dieselbe am füglichsten, und ohne Jemandes Beschweren, zu committiren und zu befehlen."

In dem Vertrag von 1611. lautet es: „Vorbesagten Krügern soll, über das jährliche fette Schwein, zur Recognition, daß sie, einen Krug zu halten, zugelassen worden, nichts weiter abgefordert werden."

Anno

(1) LüNIGS Grundf. 1. Theil, S. 763.
(2) H. von LUDOLF Symphor. Vol. 3. col. 1006.
(3) GEGEL l. c. 1. Band, S. 208.

Anno 1662. wurde wieder geklagt: „Obwol die Zapfer, (Schencken,) im Lande jährlich nicht mehr als ein fett Schwein pro recognitione zu geben ſchuldig ſind ꝛc. ſo wird dennoch ſelbigen, an deſſen ſtatt, 5. à 6. Rthlr. nebſt 1. Reichsort Schreibgeld, abgenommen, und noch darüber obgedachter Articul auf die Brauer extendirt ꝛc. welches abgeſchafft und das ablatum reſtituiret werden muß.

Der Fürſt antwortete: Daß die Krügere, wenn ſie kein fett Schwein in natura bezahlen, an ſtatt deſſen das gebührliche Pretium erlegen, iſt den Accorden nicht zuwider: Daß es aber auf die Brauere ſollte extendiret werden, wird nicht geſtanden; es wäre dann, daß Einige unter ihnen zugleich einen Krug hielten und zapfeten.

Im Hagiſchen Vergleich wurde darauf beliebt: Es ſollen die Zapfer, oder Schencken, wider den 84. Art. Oſterhuſ. Accords nicht beſchweret, und ihnen, bey Ermanglung eines fetten Schweins nicht mehr, als 5. Rthlr. ohne Schreibgeld, abgenommen werden. “

Und in dem Emdiſchen Vergleich heißt es: „Die Brauere anlangend, ſo keine ſizende Leute, oder Gelag und Herberge halten, und bey Krügen täglich nicht auszapfen, ſeynd Ihro Fürſtl. Gn. zufriden, und haben verſprochen, daß dieſelbe, vermöge des 84. Art. Oſterh. Accords von dem feiſten Schweine zu einemmahle befreyet ſeyn und bleiben ſollen. “

In Würtemberg wurde An. 1732. 16. Jun. durch eine Fürſtliche Reſolution befohlen: Die Heckenwirthe, ſo neben dem Weinſchanck zugleich ſpeiſen und beherbergen, gänzlich abzuthun.

Als die Wittgenſteiniſche Statt Laßphe wegen einer von dem Grafen vor der Statt angeſtellten Wirthſchafft klagten, wurde ſie vom Cammergericht An. 1724. 31. Oct. zu klärerer und mehr gegründeter Ausführung eines juris prohibendi verwiſen; indeſſen es aber damit in ungeändertem Stande gelaſſen.

Die Policey hat aber auch zuweilen auf andere Weiſe mit denen Wirthshäuſern zu thun. Z. E.

In Sachen der gesammten Chriechingischen Unterthanen contra Chriechingen, sprache das Cammergericht An. 1763. Die Wirthe seyen an aufgegebener Einschickung der Nachtzettel keinesweges zu behindern, sondern dise Policeyverordnung zum Vollzug zu bringen.

Und so haben wir auch oben vernommen, daß das Cammergericht Unterthanen angehalten habe, zu der von der Herrschafft bestimmten Zeit sich aus den Wirthshäusern nacher Hause zu begeben.

Es gibt auch Bannschencken, welche das Recht haben, gewisse Getränckе allein auszuzapfen; oder daß feyerliche Gastmahle, z. E. bey Hochzeiten ꝛc. allda gehalten werden müssen: Verträge und alte Herkommen müssen darinn jeden Orts den Ausschlag geben; ausser deme finden die wegen der Monopolien oben an Hand gegebene Rechtsregeln auch hier statt.

Ob das Bannrecht einer Schenckstatt sich dahin erstrecken lasse, daß die gebannte Ehrenzechen bey Hochzeiten und Kindtauffen zu halten, und dabey an ein gewisses Getränck, auch an eine determinirte Anzahl der Mensur adstringiret werden könne? untersuchet der Freyherr von CRAMER (1). Die von ihme angeführte Cameralurthel von 1758. gehet dahin: Daß sämtliche Gemeindsleute zu Köthen, wann jemand von ihnen Ehrenzechen, bey den Kindtauffen so wohl, als bey Hochzeiten, zu halten Willens, solche zwar in dem Wirthshaus qu. zu thun schuldig, auch Niemand verstattet seyn solle, Wein oder Bier, diser Bannschencke zum Nachtheil, bey sich zu haben und auszugeben: Dagegen aber selbige bey ihrer natürlichen Freyheit, solcherley Ehrenzechen zu halten oder nicht, und dabey Wein oder Bier nach ihrem Belieben, ohne Bestimmung einer sicheren Maaß, zu trincken, allerdings zu belassen und zu schüzen seyen.

Was endlich die nicht formliche Herbergen, sondern blosse Trinckstuben, wie auch das Bier- und Wein-ausschencken, und zwar sowohl des resp. selbst gebraut- oder erzeugten, oder von Andern erkaufften Biers und Weins, wie auch des einen oder anderen Auszapfen um einen gewissen Lohn, oder sonstiges Utile,

(1) in seiner Nebenst. 12. Theil, 85. S.

Utile, betrifft; ſo kan ein Landesherr darinn Ordnung machen; und zwar je nachdeme ſich ſeine Rechte in Geſezgebungsſachen erſtrecken, allein, oder mit Zuziehung ſeiner Landſtände.

Zu neuen Tabernen, Schenckſtätten und Heckenwirthſchafften gehöret im Br Onolzbachiſchen Landesherrliche Conceßion.

§. 55.

Wochenmärckte ſeynd in denen Stätten hauptſächlich darzu angeordnet, daß man auf denenſelbigen die Lebensmittel zur täglichen Nothdurfft um baares Geld erkauffen könne. Wochenmärckte.

Die Rechte und Pflichten eines Landesherrns nun in Anſehung derſelbigen beſtehen darinn, wie oben Cap. 7. mit mehrerem gemeldet worden iſt; vornemlich 1. daß, wann die Landleute ſelbige unfleißig beſuchen, ſie angehalten werden, ihre feile Victualien, auch Holz, u. d. dahin zu bringen; 2. nicht zu geſtatten, daß dergleichen zu Marckt führende Sachen unterwegens, oder vor den Thoren, oder in der Statt, von Vorkäuffern aufgekaufft und alsdann in höherem Preis wiederum verkaufft werden.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): Daß ſolche nur zu Behuf der benöthigten Victualien und Conſumtibilien in Stätten und Märckten angeordnet ſeyen; dahero ſie auch in daſigen Landen weder von inn- noch ausländiſchen Handelsleuten oder Krämern, ſondern nur von dem Bauren und Landmann allein, beſuchet werden.

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1583. wurde beliebt: Die gewöhnliche Wochen- und andere Märckte ſollen richtig angeſtellt, auch, was zu derſelben Verbeſſerung fürſtändig, von Amtleuten und Gerichten in das Werck geſtellet werden.

Und in diſem Land werden die Wochenmärckte, wenigſtens hin und her, auch von Handelsleuten, Krämern, auch kramenden Profeßioniſten und Handwerckern des Orts, beſucht, ſo vil derſelben Luſt darzu haben.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2382.

§. 56.

Mehreres remissive.

Mehrere hieher ebenfalls mit-einschlagende Sachen findet man theils oben, in verschidenen Capiteln, z. E. Cap. 7. theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Anschung der Erde und des Wassers.

Sechzehendes Capitel.

Von Sachen, so zum Vergnügen und Ergözlichkeit gereichen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Oeffentliche Pläze ꝛc. §. 3. Leibes-Uebungen, §. 4. Music, §. 5. Tänze, §. 6. Spile, §. 7. Schauspile, §. 8. Lotterien, ꝛc. §. 9. Caffeehäuser, §. 10. Zeitungen, §. 11. Scheibenschiessen, u. d.

§. 1.

Eingang.

Da die in disem Capitel berührte Sachen keine Dinge seynd, worüber leichtlich zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen gehandelt oder gestritten wird; so will ich selbige um so mehrers nur kurz berühren, als ohnehin selten eine Rechtsfrage dabey vorfällt, und überhaupt alles willkührlich ist.

§. 2.

Oeffentliche Pläze. ꝛc.

Ein Landesherr kan, zumahlen in seiner Residenz, oder anderen grossen Orten, wohl befehlen, daß einer oder mehrere öffentliche Pläze, Spaziergänge, u. d. in oder ausser einen Ort, angeordnet werden, um sich deren zu Fuß, oder Pferd, oder im Wagen, oder auch sonst, zum Vergnügen bedienen zu können: Aber es muß nicht mit dem Nachtheil eines Drittens geschehen, noch die Unterthanen wider ihren Willen deßwegen mit Impostẽ beleget werden.

Ob und wie ferne aber Unterobrigkeiten dergleichen ohne Landesherrliche Bewilligung veranstalten können? kommt auf die Umstände an.

§. 3.

§. 3.

Mit Bestellung allerley Arten von Exercitienmeistern, und Errichtung derer zum reiten, fechten, tanzen, Ballspilen, ꝛc. nöthigen oder doch darzu gewidmeten Gebäuden hat es eine gleiche Beschaffenheit. Leibesübungen ꝛc.

§. 4.

Allerley Arten von Music seynd erlaubt, in so weit sie nicht verbotten seynd: Music.

Ein Landesherr kan aber wohl selbige einschräncken, z. E. in Ansehung der Zeit, als an Fest- Sonn- und Feyertägen, in der Paßions, Zeit- zur Zeit einer Landtrauer, ꝛc. so auch des Orts, der Dauer in die Nacht, u. s. w.

Eine Chur-Sächsische der Landschafft ertheilte Resolution wegen der Music und Tanzens an Sonn- Fest- und Feyertagen ist schon oben vorgekommen.

Daß es aber auch nicht angehe, dergleichen Dinge zu vil einzuschräncken, belehret dises:

In denen Mecklenburgischen Irrungen erkannte der Kayser An. 1733. 23. Mart. Denen Eingesessenen auf dem Lande solle, zu Erspahrung derer sonst Einige hart drückenden Kosten, Musicanten und Spielleute nach ihrem Gefallen zu nehmen, freybleiben. Was darauf An. 1755. in dem Erbvergleich beliebt worden seye, habe ich schon oben gemeldet.

§. 5.

Daß ein Landesherr in seinen Landen das Tanzen überhaupt entweder verbieten oder gestatten könne, ist ausser Streit: Tänze.

Bey Hochzeiten hat man, wo das Tanzen erlaubt ist, wohl überall die Freyheit darzu, ohne sich eine besondere Bewilligung darzu ausbitten, oder etwas dafür erlegen zu dörffen.

Ausser solcher Gelegenheit aber muß man in vilen Landen um die Gestattung eines Tanzes bey Kirchweyhen ꝛc. bey denen Landesherrlichen Collegiis oder Beamten anhalten, und auf dessen Willfahrung den darauf gesezten Tax bezahlen.

Von ordinari-Anlagen auf das Tanzen aber sehe man den Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 16.

Einer Chur-Sächsischen Resolution an Sonn-Fest- und Feyertagen habe ich allererst gedacht.

Bey Landtrauren pflegen die Landesherrn auch dise Art von Lustbarkeit zu verbieten; zuweilen aber dennoch in einzelnen Fällen, gegen Tax, zu dispensiren, daß man dergleichen vornehmen möge; doch, so vil möglich, in der Stille.

§. 6.

Spile. Spilen ist nach der heutigen Welt Art erlaubt, wo und in so ferne es nicht verbotten ist: Weil aber durch dises spilen, sonderlich durch gewisse Gattungen von Spilen, vile Personen und Familien unglücklich gemacht und ruiniret werden können, auch leichtlich allerley andere Unordnungen daraus erfolgen; so stehet einem Regenten frey, das Spilen in seinem Lande gar zu verbieten, oder doch einzuschräncken; absonderlich was so wohl gewisse Gattungen von Personen als Spilen betrifft, fürnemlich die Hazardspile, da man auf einmal vil verliehren kan.

In Bayern ergienge An. 1747. ein Generalmandat gegen das übermäßige und schädliche Spilen (1).

Chur-Sachsen machte An. 1766. 20. Dec. eine Verordnung wegen der Hazard- und aller anderer hohen Spile, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichem der Ungültigkeit der Spilschulden (2).

B. Baden verbote An. 1767. 19. Aug. des Kartenspil an dem Wercktag, überhaupt aber die Würfel- und Hazardspile in denen Wirthshäusern zu Rastatt (3).

Durch eine Br. Wolfenbüttelische Verordnung von 1717. 2. Apr. wurde verboten, Sachen ausspilen zu lassen: Und An. 1725. 14. Apr. wurden die Glücks- oder Hazardspile verboten.

Hessen-Cassel erliesse An. 1767. 4. Maj. ein Verbot aller Würffel-Karten- und anderer Hazardspile (4).

Wann gemeine Leute mit Karten oder Würffeln spilen, muß in gewissen Landen ein Tax davon bezahlt werden.

Von

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 298.
(2) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 132.
(3) l. c. 2. Band, S. 693.
(4) S. 122.

Von denen Spilschulden werde ich hernach Cap. 19. reden; und die Karten-Admodiation kommt in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen vor.

§. 7.

So verhält es sich auch mit öffentlichen Schauspilen von allerley Gattungen: Schauspile.

Wann ferner gleich dieselbige sonst erlaubt seynd, können sie doch zuweilen auf einige Zeit in denen bey der Music angezeigten Fällen verbotten werden.

§. 8.

Lotterien von allerley Arten, seynd auch Arten von Spilen, denen der Landesherr in seinem Land, es betreffe inn- oder ausländische Lotterien, Schrancken sezen kan, wie er will; davon Cap 19. nachzusehen ist. Lotterien. ꝛc.

§. 9.

Oeffentliche Caffeehäuser dörffen wohl nirgendswo ohne Landesherrliche Erlaubniß errichtet werden: Und da allerley Mißbräuche und dem Staat bedenckliche oder gefährliche Dinge dabey vorgehen können; so stehet dem Landesherrn frey, die Obsicht darüber zu tragen, und, nach befindenden Umständen, deren Gebrauch gewisse Schrancken zu sezen. Caffeehäuser.

§. 10.

Mit der Freyheit, Zeitungen drucken zu dörffen, wird es verschidentlich gehalten: An einigen Orten bedarff es eben keiner Landesherrlichen besonderen Erlaubniß darzu; in vilen Landen hingegen geben sie eine Rubric unter denen Cameral-Einkünfften ab, und es darff Niemand dergleichen an das Licht stellen, er habe dann ein Privilegium darüber, welches gemeiniglich dem, der am meisten dafür zahlt, auf gewisse Jahre ertheilet wird. Zeitungen.

Und so kan auch ein Landesherr befehlen, wie es mit der Censur derer Zeitungen solle gehalten werden, damit nichts hineinkomme, so wider die Religion, Zucht und Ehrbarkeit, den Staat und das gemeine Beste wäre, oder das dem Herrn, in dessen Landen etwas anderen Grossen nachtheiliges, oder doch von ihnen dafür angenommenes, öffentlich und ungeahndet bekannt gemacht würde, Verdruß zuziehen könnte.

§. 11.

§. 11.

Scheiben-schiessen. u. d.

Vom Scheibenschiessen sehe man anderwärts (1).

Hieher gehöret auch noch dises:

Anno 1705. 10. Aug. wurde ein **Br. Wolfenbüttelisches** Edict wider das Schiessen der Bauersleute bey denen Festtagen, auch Hochzeiten, und dergleichen Gelagen, publicirt; weil es wider gute Ordnung laufft, und leicht Feuersgefahr daraus entstehen kan.

* *

Sibenzehendes Capitel.

Von denen zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichenden Anstalten.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Der Strassen Regularität. §. 3. Und Reinlichhaltung. §. 4. Oeffentliche Gebäude. §. 5. Noch einiges.

§. 1.

Eingang.

Auch mit denen in disem Capitel berührten Sachen hat es die in dem nächst vorigen angezeigte Beschaffenheit; dahero in einem Staatsrecht ebenfalls nicht vil davon zu sagen ist.

§. 2.

Der Strasen Regularität.

Daß ein Landesherr bey Anlegung neuer Orte befehlen könne, die Regularität zu beobachten, ist schon oben erinneret worden:

Ja er kan auch bey alten Orten, so vil es thunlich ist, ein gleiches anordnen; doch daß denen, so darunter Schaden leiden, derselbe von ihme vergütet werde; es wäre dann, daß die Landstände oder Einwohnere des Orts selbsten das ihrige mit darzu beytragen, und die, so Häuser oder Güter dadurch verliehren, schadlos halten wollten.

§. 3.

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarsach.

§. 3.

Noch mehreres kan ein Landesherr befehlen, und darüber halten, daß die Strassen in denen Stätten reinlich bleiben, mithin dieselbige zu gewissen Zeiten gesäuberet, keine Misthauffen, Auskehrigt, u. d. darauf geduldet, auch die Cloace so eingerichtet werden, daß nicht bey entstehendem Regenwetter, oder auch sonst, der Koth auf die Strasse lauffe, u. s. w. Und Reinlichhaltung

In Sachen der Statt Steinfurt contra den Grafen von Bentheim, wurde An. 1751. 20. Jul. wegen der Statt Säuberung das von dem Magistrat gebetene Rescriptum inhibitorium de non contraveniendo Transactioni de An. 1616. neque turbando Implorantes in possessione vel quasi jurium inde acquisitorum nicht, wohl aber ein blosses Schreiben um Bericht, vom Reichshofrath erkannt.

§. 4.

Endlich kan ein Regent zwar auch verlangen, daß die öffentliche Gebäude, als, Statt-Thore, Rathhäuser, u. d. in einen solchen Stand gesezet werden, daß sie dem Ort eine Zierde machen: Aber er kan die Unterthanen nicht wider Willen nöthigen, es auf ihre Kosten zu thun, oder Impostен zu solchem Ende anlegen, oder schwere Frohnen darzu erforderen, u. s. w. Oeffentliche Gebäude.

§. 5.

Einige Regenten haben, um ihre Residenzien zu verschönern, oder zu vergrösseren, ein- und anderes gethan, so nicht nach denen gemeinen Regeln des Teutschen Staatsrechts beurtheilet werden kan. z. E. Noch einiges.

An. 1772. lase man in denen öffentlichen Blättern: „Wien, vom 9. Junii. Des Kayſers Majestät lassen sich die Verschönerung diser Hauptstatt ungemein angelegen seyn. Die Clöster und andere dergleichen Stiftungen, so man Mains mortes nennt, welche Häuser in den fürnehmsten Strassen diser Stadt besitzen, haben sich bereits anheischig gemacht, dieselben, was die Facade betrift, neu und nach einem ihnen zugestellten Plan aufzuführen; das Capitulat von Freysingen aber, welches ein sehr grosses und weitläuftiges Haus, das aber auch sehr alt und irregulair ist, in einem der schönsten Quartiere der Stadt besitzt, hat die Ohnmöglichkeit einer neuen Erbauung vorge-

schüzt; man hat demselben hierauf die Anzeige gethan, daß es denn dise Besizung verkauffen sollte; es hat hierauf auch disen Entschluß genommen, mit dem Beding, daß der Käufer sich verpflichten muß, nach dem darüber verfertigten Plan zu bauen, wie denn dasselbe wircklich mit vier dazu gehörigen Häuser für die Summe von 96000. fl. an eine Gesellschafft Baumeister käuflich überlassen worden. "

König Friderich Wilhelm in Preussen hat darinn, besonders in Ansehung Berlin, sehr vil gethan, und vile Edicte deßwegen ausgehen lassen, aber auch seine Landeshoheit dißfalls so hoch getrieben, daß vile wider ihren Willen haben bauen müssen, um die neue Friderichsstatt zu Stande zu bringen.

In Würtemberg paßierte im jezigen Jahrhundert auch etwas dergleichen, bey Erbauung der neuen Statt Ludwigsburg, da jede Statt und Amt ein Haus dahin bauen mußte; welches aber nicht unbillig unter die Landesbeschwerden gebracht wurde.

Achtzehendes Capitel.
Von Anstalten vor unglückliche Personen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Unglückliche Personen. §. 4. Arme. §. 5. Invaliden. §. 6. a. Krancke. §. 6. b. Wahnsinnige. §. 7. Verlassene. §. 8. Verstorbene. §. 9. Wayßen. §. 10. Wittwen. §. 11. Unglücksfälle. § 12. Feuerschäden, §. 13. Frost. §. 14. Heuschrecken, §. 15. Hungersnoth, §. 16. Kriegsschäden, §. 17. Mißwachs, §. 18. Theurung, §. 19. Ungezifer, §. 20. Viehsterben, §. 21. Ungewitterschäden, §. 22. Wasserschäden, §. 23. Wildschäden, § 24. Unbequemlichkeit einiger Hülffsmittel. §. 25. Noch etwas überhaupt.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

FLOER-

FLOERCKE (Joh. Ernst) von der obrigkeitlichen Sorgfalt für Wittwen und Wayſen überhaupt, als beſonders denen von eigenen Geſellſchafften aufzurichtenden Wittwencaſſen, und was bey dergleichen Aufrichtung Rechtens iſt; in den Hallisch. Anzeig. 1756. *n.* 10. und 13.

WIPPERMANN (Car. Wilh.) Diſſ. Cura Principis, ſibi Subditos, eosque Debitores, per Belli clades ad incitas redactos, ſublevandi. Rinteln, 1760. 4.

§. 2.

So löblich und der Menſchlichkeit, auch dem Chriſten- Eingang.
thum, gemäß die in diſem Capitel berührte Anſtalten ſeynd; ſo kan es dennoch leicht geſchehen, daß ein Landesherr und ſeine Landſtände darüber in allerley nicht angenehme Handlungen, oder auch ſolche Streitigkeiten, verfallen, welche biß an die höchſte Reichsgerichte erwachſen können, wo ſich ſo dann an dem Ende äuſſert, daß bald der Landesherr, bald die Landſtände, ꝛc. der Sache zu vil oder zu wenig gethan haben.

§. 3.

Es iſt alſo hier die Rede von Anſtalten für ſolche unglückliche Unglückli-
Perſonen, welche ohne Beyhülffe des Regentens, oder ihres Ne- che Perſo-
benmenſchens, entweder gar zu Grund gehen müßten, oder doch nen.
ein kümmerliches Leben führen würden, oder dem gemeinen Weſen keine oder wenige nüzliche Dienſte mehr leiſten könnten.

Einige diſer Perſonen ſeynd ohne ihr Verſchulden unglücklich worden, verdienen alſo mehreres Mitleiden, als die andere Gattung derer, welche ſelber, bald mehr, bald weniger, aus Unverſtand, Leichtſinnigkeit, üppigem oder ruchloſem Leben, ꝛc. zu ihrem Unfall beygetragen haben, nun aber einmal in dem Elend ſtecken, und dahero wenigſtens einigen Mitleidens würdig ſeynd.

§. 4.

Dahin gehören die Arme, das iſt, ſolche Perſonen, wel- Arme.
che für ſich ſelbſten nicht einmal die unentbehrliche Nothdurfft haben: Uebrigens weißt Jedermann, daß es ſodann auch unter denen Armen ſelbſt vilerley gar mercklich unterſchidene Grade der Armuth gibt, und immer einer ungleich mehr oder weniger von aller Nothdurfft entblöſſet iſt, als der andere, auch

immer einer ungleich mehr oder weniger sich helffen kan, als der andere.

Ueberhaupt aber gibt es zweyerley Hauptgattungen Arme, auf welchen Unterschid bey Armen-Anstalten wohl zu mercken ist; nemlich 1. Hausarme, die nicht bettlen, und arbeiten, so vil sie vermögen, aber von ihrem Verdienst nicht leben können; so dann 2. Bettler, die sich nicht scheuen, Jemanden mündoder schrifftlich um ein Allmosen anzusprechen.

Auch unter disen lezteren gibt es 1. Leute, die arbeiten, so vil sie können; 2. solche, die arbeiten könnten, aber nicht wollen; so dann 3. einige, die gerne arbeiten möchten, aber nicht können, weil sie zu alt, gebrechlich, oder sonst unvermögend seynd.

Ferner seynd die Arme, besonders die Bettler, 1. entweder Einheimische, oder Fremde; 2. Einigen kan man nichts anderes nachsagen, als daß sie eben betteln; Andere hingegen machen sich verdächtig, daß sie noch darneben ein liederliches Leben führen, und sich bey Gelegenheit mit Diebstahl, Strassenraub, Mord. u. d. zu nähren suchen.

Auf alle solche Umstände nun hat ein Regent zu achten, und nach Verschidenheit der Fälle seine Maaßregeln einzurichten.

An einigen Orten hat man eigene gedruckte Armen- und Allmosen-Ordnungen; z. E.

Eine Hessen-Homburgische Armen-Ordnung in der Statt Homburg vor der Höhe wurde An. 1731. gedruckt.

In theils Ländern hat man eigene Gattungen von Collegiis oder Deputationen, welche die Obsicht über das Armenwesen des ganzen Landes tragen.

Anno 1772. m. Jan. meldeten die offentliche Nachrichten: Die Chur-Braunschweigisch Regierung hat vor einiger Zeit ein besonderes Armencollegium errichtet, welchem nicht allein aufgetragen worden, die Armuth vor dem Hunger zu bewahren, sondern auch die Versorgung der Armuth bey einer Kranckheit mit einem Medico, Chirurgo und Medicin, eine ausserordentliche Unterstüzung während der Kranckheit, die Versorgung armer elternloser Kinder, und die solchen gleich zu halten, die Erziehung derselben, und daß solche zur Schule gehen,

hen, die Reichung nöthiger Kleidung, Bücher, u. d. und die Versorgung der heimlichen Hausarmen, welche öffters des Mitleidens vorzüglich würdig seynd.

In **Würtemberg** ist eine beständige Armen-Deputation: Selbige bestehet aus einem adelichen Regierungsrath, als Præside, einem geistlichen Consistorialrath, zween Regierungsräthen, einem Rentcammer- und einem Kirchenraths-Expeditionsrath, dem Statt-Oberamtmann zur Stuttgart, noch einem Oberamtmann vom Land, dem Armenkastenpfleger zu Stuttgart, so dann noch einem Assessore, und einem Secretario.

In denen Reichsgesezen, besonders dem Landfriden und der Executionsordnung, ist viles wegen der gartenden Knechte, das ist, derer würcklichen, oder sich doch dafür angebenden, abgedanckten und bettlenden, auch sich wohl gar zusammenrottirenden, Soldaten enthalten; davon aber schon Cap. 13. geredet worden ist.

Fremde Bettler werden in einem wohlbestellten Staat gar nicht geduldet, sondern entweder so gleich an den Gränzen abgewisen, oder selbigen etwas gereichet, und sie den kürzesten Weg, (die Krancke, Alte und Gebrechliche durch Frohnfuhren,) durch das Land anderwärtshin gebracht.

Ferner ist hin und her auf Landtägen wegen der Armen und Bettler gehandelt und etwas beschlossen, oder auch ausser deme von dem Landesherrn das nöthige besorget worden.

Chur-Maynz machte An. 1767. 17. Jun. eine Verordnung wegen Abstellung des Gassenbettels (1).

In **Bayern** (2) seynd allerley Verordnungen wegen des Bettelns und Müßiggangs gemacht worden.

Chur-Bayrische Verordnungen von 1746. 47. und 48. wegen der Bettler findet man an denen unten (3) angezeigten Orten.

(1) GEGEL 2. Band, S. 294.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 175. p. 400.
(3) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Theil, S. 720. 6. Theil, S. 297. und im Welt- u. Staatsspieg. 1748. S. 302. 320.

Noch An. 1770. (1) kame ein Mandat heraus, daß jedes Kirchspil seine Arme, die nicht mehr arbeiten können, versorgen; diejenige aber, so noch arbeiten können, aber doch bettlen, gebrandmarckt und zum Land hinausgebracht werden sollen.

In dem Braunschweigischen Gandersheimischen Landtagsabschid vom Jahr 1601. wurde beliebt: „Zum 22sten: Sollen alle Häuslinge, so im Lande nicht gebohren, wie auch die, so darinn gebohren, und sich keiner täglichen Handarbeit, ob sie gleich darzu starck genug, sondern Müßiggangs, Bettelns, Dieberey und anderer bösen Händel befleißigen, eben so wenig, als die fremden Bettler, ferner in disem Fürstenthum Braunschweig geduldet, sondern die Beschloste, Beamten, Räthe in Stätten, auch andere Gerichtsherren, wann sie dieselbe jederzeit nicht abschaffen, deßwegen, auf des Fürstlichen Landfiscalis Ansuchen, gestraft; den innländischen gebrechlichen Leuten und Hausarmen aber, so es würdig, ein gewiß Zeichen, auch daneben, wann sie binnen Fürstenthums in den nächst angelegenen Gerichten oder Stätten Allmosen sammlen wollen, unter des Beschlostens, Amtmanns, Raths, oder anderer Gerichtsherrn, darunter sie wohnen, und denen sie wohl bekannt seyn, Hand oder Sigel ein richtiger Schein mitgetheilet, die Beschwerung aber, allerhand bey der Unterthanen Hochzeiten und Kindtauffen zusammengelauffener Bettler, gänzlich abgeschaffet, und auch dises Puncti halben, auf beschehenes Erbieten vom gnädigen Landesfürsten, ein ernstliches Mandat publicirt werden. “

Der Hanoverische Landtagsabschied von 1639. besagt: „Fürs 19de: Als sich die fremden Bettlers sehr eindringen; so soll eine jede Gemeine ihre Armen, (welchen zu dem Ende sonderbare Zeichen zu verordnen,) selbst unterhalten, und dagegen die fremde Bettler ganz nicht gelitten, noch denselben etwas gegeben, wie ingleichen denen, die auf den Brand bitten, ehe nichts contribuiret werden, sie haben denn des gnädigen Landesfürsten, oder dero Fürstl. Regierung Conceßion, und darüber nothdürftigen Schein vorzulegen; Es sollen aber hiemit

(1) v. Samml. der Bayrisch. General. von 1771, S. 421.

hiemit arme, um des reinen Worts GOttes willen vertribene Pastores und Andere nicht gemeint, sondern denselben, so ferne sie dessen glaubliche Urkunde vorzuweisen, nach jedes Vermögen mitgetheilet, solches alles auch durch ein fürstlich Rescript publicirt, und darüber von den Beamten auf dem Lande, und der Obrigkeit jedes Orts steiff und fest gehalten werden. "

Damit die fremde Bettler aus dem **Br. Wolfenbüttelischen** so vil möglich, zurückgehalten werden mögen, sollen, ausser denen in den Armenreglements diserhalb bereits geordneten Vorkehrungen, die Gränzpfähle mit einer Warnungstafel gegen die Bettler versehen werden: Auch ist das Werckhaus-Directorium zu Braunschweig befehliget worden, die dahin zu schickende Bettler, und der Betteley halber herumstreichende Handwercksbursche unweigerlich ins Werckhaus aufzunehmen. **Landt. Absch. 1770 Art. 30.**

Der Kayserliche Commissarius in **Mecklenburg** liesse An. 1745. ein wegen der Bettler publicirtes Patent durch das Chur-Sächsische Reichsvicariatshofgericht bestättigen.

Auch ist im Druck eine

Verordnung wegen des Land- und Gassen-Bettlens, ingleichen Austheilung der Allmosen in der Kayserlichen Reichsgrafschafft **Falckenstein.** 1770. 4.

Nach der Staatsklugheit hat H. von JUSTI (1) von Steurung des Müßiggangs und des Bettelns gehandtelt.

Die Anstalten und Arten, denen Armen zu statten zu kommen, seynd in denen verschidenen Teutschen Landen auch gar sehr verschiden; doch gibt es zweyerley Hauptgattungen, nemlich 1. Almosen, und 2. Verpflegung.

Die Almosen seynd Wohlthaten, welche denen Armen gereichet werden: Ordentlicher Weise werden sie an Geld gegeben; hingegen bekommen die Arme auch zuweilen, statt dessen, damit sie das Geld nicht liederlich durchbringen, etwas an Brodt, Frucht, Holz, u. d. oder man zahlt den Hauszins für sie, u. s. w.

Die, so das Almosen geniessen, leben also übrigens für sich, und mögen sehen, wie sie sich selbst durchbringen.

Die

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 275.

Die Verpflegung der Armen hingegen geschiehet auf mancherley Weise; und ist entweder particular oder völlig.

Zu jenem gehören die in einigen Landen jeden Orts befindliche Armenhäuser, darinn Leute, die nirgend unterkommen oder keine Nachtherberge bezahlen können, sich aufhalten und Winterszeit eine warme Stube genieſſen dörffen.

Weiter ist dahin zu rechnen, wann Armen in denen Spitälern die bloſſe freye Wohnung und des Winters eine warme gemeinschafftliche Stube gewärmet wird.

Ein höherer Grad ist, wann man denen Armen Quartir und Kost angedeyhen läſſet; wo hingegen sie sich in Kleidung, u. d. selber versorgen müſſen.

Endlich genieſſen vile Arme die völlige Verpflegung an allem, was zur Leibesnothdurfft erforderlich ist; jedoch mit disem mercklichen Unterschid, daß Einige solcher Wohlthat Lebenslänglich genieſſen, Andere hingegen nur eine Zeitlang, z. E. biß sie wieder gesund werden und arbeiten können, u. s. w.

Auch ist öffters die Art der Verpflegung unterschiden, z. E. die sich in einen solchen Spital einkauffen, und ein gewisses Stück Geld geben, bekommen bessere Kost und Zimmer, als die, so gar nichts geben können.

Zu solcher Verpflegung hat man gar verschidene Arten von Stifftungen und Gebäuden, z. E.

Spitäler oder Armenhäuser von allerley Arten; nemlich: Für alle Arme, ohne Unterschid, oder nur für alle Eingesessene und Verburgerte, oder nur für eine gewisse Anzahl Eingesessener und Verburgerter, oder für die, so ein benahmstes Stück Geld geben können, ꝛc.

In Oesterreich wurde An. 1707. zu Wien ein grosses Armenhaus vor dem Schottenthor errichtet, und die Obsicht gewissen Commissarien übergeben.

Anno 1772. berichteten uns die öffentliche Blätter: „Unter andern Einrichtungen, welche Se. Majest. der Kayser zum Besten des Publici zu machen geruhet haben, verdienet besonders bemerckt zu werden, daß Allerhöchst dieselbe zu besserer Verpflegung der Krancken die Spitäler erweitern, auch noch andere Häuser hierzu aptiren, jezt aber drey Aerzte darzu bestellen

ten lassen, welche für alle arme Krancke, so auch ausser disen Spitälern sich befinden, sorgen und solche ohne Entgeld curiren müssen."

Von dem grossen Friderichshospital und anderen Hospitalien, auch schönen Armenanstalten zu Berlin sehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

Der H. Marckgraf zu Baden-Durlach errichtete An. 1766. zu Carlsruh einen Hospital.

Zu Versorgung derer Armen, die noch arbeiten können, dienen auch die hin und her befindliche öffentliche Arbeitshäuser; wo die, so freywillig arbeiten wollen, zu thun bekommen, und die, so nicht wollen, wider ihren Willen dahin gebracht werden. Z. E.

Zu Berlin ist ein Königliches Arbeitshaus (2).

In einigen grossen Stätten seynd eigene Stifftungen für gewisse Gattungen Arme, z. E. für dise oder jene Profeßionisten, oder Zunfftgenossen, oder Schiffleute, u. s. w.

Für die arme Schiffer zu Emden in Ostfrießland seynd eigene Almosen gestifftet.

Zu Behuf aller solcher Anstalten nun hat man dreyerley Hauptfonds: 1. Nemlich Stifftungen an Geld, Gefällen, Feldgütern, Gebäuden, u. s. w. welche von der Landesherrschafft, von privat-Personen, oder Dritten, aus älteren oder neuen Zeiten, herrühren.

2. Gehöret hieher Almosen, welches von denen Landeseingesessenen ersammlet wird, und entweder von Amtswegen angesezt ist, oder aber freywillig gegeben wird: Von jenem ist anderwärts (3) geredet worden.

Es wird entweder zu gewissen ordentlichen Zeiten, oder bey gewissen ordentlichen Gelegenheiten, gesammlet; oder man sammlet solches auch ausserordentlicher Weise, bey gewissen Fällen.

Die

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 206. 208. u. f.
(2) l. c. S. 213.
(3) im Tr. von der Landesh. in Steuersach. Cap. 16.

Die Art der Sammlung des Almosens ist gar verschiden, z. E. durch gewisse Deputirte in denen Häusern selbst, oder vor denen Häusern, da etwa durch eine Schelle das Zeichen vor jedem Haus darzu gegeben wird; oder durch Aufsezung der Becken vor denen Kirchenthüren; oder durch den Klingelbeutel, welcher währenden Gottesdienstes herum getragen wird; oder durch Stöcke, welche an gewisse Orte hingesezet werden, um das Almosen darein werffen zu können.

Der H. Marckgraf zu Baden-Durlach stellte An. 1761. einen allgemeinen Landalmosen-Fond auf, woraus Mittellose, Krancke und Gebrechliche, in seinen Landen ihre Unterstüzung erhalten.

Auch ist im Druck heraus: Reglement, betreffend, was, nach Beschaffenheit des Almosens, und derer Umstände eines ausländischen Armen, jeder um eine Beysteuer sich meldenden ausländischen Person abgegeben werden solle. fol.

In Würtemberg ist insbesondere auch das geistliche Gut mit darzu bestimmt, daß von demselbigen an Arme Almosen abgegeben werden sollen.

Desgleichen werden etwa auch aus Landschafftlichen Cassen Almosen an die Arme gereicht: Wann aber die Einrichtung nicht recht gemacht wird, kan man leicht des Zwecks verfehlen, oder dem Land auf gewisse Weise unnöthige Kosten verursachen.

Die Austheilung des Almosens geschiehet zum Theil wochentlich, zum Theil (bey vilen Stifftungen,) jährlich zu gewissen Zeiten, durch die von der hohen oder subalternen Obrigkeit darzu verordnete Personen.

3. Seynd hin und her denen Armen-Anstalten gewisse Gefälle, welche sonst in andere Cassen fielen, überlassen. Z. E. Anno 1735. 13. Maj. ergienge eine K. Preußische general-Verordnung wegen richtiger Einsendung an die Charité oder Armencasse der einkommenden Gelder für die Geburts- und Lehrbrieffe, wie auch Kundschafften.

Noch einige neu-aufgekommene sehr löbliche Armen-Anstalten bestehen darinn: 1. Daß man entweder allen sich angebenden Armen, oder einer gewissen Anzahl derselbigen, in denen neu

nen Zucht- und Arbeitshäusern Arbeit, und für selbige den Unterhalt, gibt.

4. Rechtschaffene Oberamtleute haben es in ihrem Statt und Amt dahin gebracht, daß alle Arme darinn, auf eine oder die andere Art, gegen Arbeit, oder ohne dieselbige, ihren nothdürfftigen Unterhalt bekommen; wo hingegen aller öffentlicher und anderer Bettel schlechterdings abgestellet ist: Dergleichen man in der Würtembergischen Statt und Amt Nürtingen der rühmlichen Bemühung des verstorbenen Oberamtmanns Jabers zu dancken hatte; wiewol freylich das, was etwa an einem Ort practicabel ist, sich nicht allemal überall thun lässet, sonderlich wo vilerley privilegirte Gerichtsstände seynd: Offt hingegen wäre dennoch viles thunlich, wann man ernstlich wollte.

3. Pfleget man denen Armen nach Beschaffenheit ihrer Umstände, mit gänzlichem oder einigem Nachlaß an ihren Steuren, und andern obligenden Schuldigkeiten, zu statten zu kommen.

4. Hin und her seynd zu Behuf der Armen Lotterien angeordnet worden; z. E. in Bayern, Franckfurt am Mayn.

In aussерordentlichen Fällen ergreifft man auch aussерordentliche Mittel. Dergleichen geschahe bey der An. 1771. 72. eingerissenen grossen Theurung. Unter anderem meldeten die öffentliche Blätter folgendes.

„ Zu Dresden ist auf höchsten Befehl zum Besten der Armen der Anfang gemacht worden, wöchentlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends in der Neustatt auf dem Gewandhause, in der Friedrichsstadt auf dem Hof-Brauhause und vor dem Wilsdrufferthore im Hospital St. Jacob, Brod in höherem Gewichte als ordinair gebacken, für 4. Gr. und 2. Gr. zu verkauffen. “

Hernach: „ Zu Dreßden ist man mit Versorgung der Armen so weit gekommen, daß vom ersten May an mit Vertheilung eines wöchentlichen Almosens an 3500. verarmte Familien, die wenigstens aus 9000. Köpfen bestehen, der Anfang gemacht werden können. In der Mitte des Aprils wurde mit Einsammlung einer auf 6. Monate erbetenen aussерordentlichen Collecte in hiesiger Statt und Vorstätten angefangen,

deren Bestand monatlich über 2000. Rthlr. beträgt, welche mit den übrigen zur allgemeinen neu-errichteten Armencasse zufliessenden Geldern, die sich auf 2700. Rthlr. belaufen, und wovon alle Mittwoch die Armen ihr Almosen mit zwey Drittel in Brodte, wozu wöchentlich auf 10000. Pfund verbacken werden, und ein Drittel in Geld erhalten. Auch hat die Policey-Commißion 1062. verarmte Kinder zu 25. Informatoren gethan, sie im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen. Zur gänzlichen Abstellung des Bettelns auf den Strassen und in den Häusern sind noch 12. Armenvoigte angenommen worden. "

„ Leipzig, vom 1. Mart. 1772. Morgen fängt sich hieselbst eine neue Einrichtung mit den Armen an, die unserer Statt und dem Kaufmann, Herrn Frege, der sie besonders befördert, vil Ehre macht. Es werden nehmlich alle Armen mit Holz, Brod, Reiß, Geld u. s. w. versorgt, die Kinder besonders gekleidet, zur Schule gehalten und gespeiset, und es darff kein einziger Mensch mehr betteln gehen. Die Unkosten betragen mit Inbegriff des ordentlichen Almosens monathlich auf zwanzig Tausend Thaler. "

Ueber alles dises nun hat der Landesherr, wann es nicht seine eigene Anstalten seynd, doch die Oberaufsicht:

Daß es aber auch über der Unteraufsicht zu Landtagshandlungen kommen könne, belehret dises:

Auf dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landtage A. 1770. erklärte sich der Herzog: Bey Besezung der Armendirectoriorum auf dem Lande, wie solches bereits an verschidenen Orten geschehen seye, auf die Gerichtsherrn gn. gern Bedacht nehmen zu wollen. Landt. Absch. Art. 30.

§. 5.

Invaliden. Von Versorgung der Invaliden, oder Soldaten, die im Krieg unglücklich worden, oder sonst nicht mehr im Stand seynd, zu dienen, oder sich auf andere Art zu ernähren; siehe den Tr. von der T. Craysverfassung und von der Landeshoheit in Militarsachen.

§. 6.

§. 6.

Auf die Krancke (1) hat ein Landesherr seine Sorgfalt darinn zu verwenden: Krancke.

1. Daß überhaupt eine hinlängliche Anzahl von tüchtigen Medicis, Apotheckern und Chirurgis in seinem Land seye.

2. Daß insbesondere bey ansteckenden oder anderen starck graßirenden Kranckheiten die damit Befallene nicht ohne die benöthigte Pfleg und Wart bleiben mögen.

3. Daß Dienstbotten, Fremdlinge, Reisende, Handwercksbursche, u. d. wann sie kranck werden, Jemand haben, der sich ihrer annehme.

Ferner seynd mancher Orten Kranckenwärter und Krancken-wärterinnin bestellt, welche sich von denen, so es bezahlen können, gegen ein gewisses angesetztes Geld, von andern aber umsonst, zur Pfleg und Wart in ihren Kranckheiten gebrauchen lassen müssen.

Eine überaus löbliche Anstalt ist es auch, daß an einigen Orten Kranckentröster angeordnet seynd, das ist, christliche, in dem Wort GOttes wohl erfahrene und einen guten Wandel führende Personen, welche denen Seelsorgern bey denen Krancken Gehülffen abgeben, sie besuchen, aus GOttes Wort oder sonst etwas erbauliches vorlesen, mit ihnen beten, singen, sich über ihren Seelenzustand mit ihnen besprechen, und dem Prediger Nachricht davon ertheilen, damit er theils sich selber darnach richten, theils den Kranckentröster weiter instruiren könne, wie er sich zu verhalten habe.

Einiger Orten ist auch eine gute Anstalt des Zügenglöckleins, da man, wann ein Mensch in lezten Zügen ligt, ein Glöcklein von einem durchdringenden Klang, welcher allenthalben, oder doch weit, gehöret wird, mit drey kurzen Absäzen läutet, um die Einwohner zu erinneren, für den Sterbenden zu bitten, auch an ihren eigenen Tod und den wichtigen Uebergang aus der Zeit in eine unendliche Ewigkeit zu gedencken.

Zur Hülffe der Krancken seynd theils eigene Anstalten angeordnet, theils müssen die Armencassen mit darzu beytragen.

(1) add, Cap. 4. §. 11. 12.

Zu jenen gehören 1. diejenige Gattungen von Spitälern, darein entweder alle oder gewisse Krancken biß zu ihrer Wiedergenesung aufgenommen werden. Bekanntlich gehöret bey denen R. Catholischen dahin der ganze Orden derer barmherzigen Brüder.

Hier in Stuttgart ist ein eigener von der Herrschafft gestiffteter Hospital für die krancke Hofbediente beederley Geschlechts.

Die Siechen- oder Blatterhäuser pflegen die Absicht zu haben, daß Leute, so mit ansteckenden Kranckheiten behafftet sind, währender Kranckheit, und, wann solche anhaltend ist, biß an ihr Ende, darinn verpfleget werden: Nun fangt man auch an eigene Häuser für die zu erbauen, welche sich die Blattern inoculiren lassen wollen.

In die Lazarethe endlich pflegen gefährlich krancke Fremdlinge, Dienstbotten, und andere Personen, derer sich sonst Niemand annimmt, und die kein Recht an die Spitäler, oder andere Anstalten haben, aufgenommen zu werden.

Ausser deme gibt es auch Stifftungen oder Anstalten, da die arme Kraucken von denen Medicis umsonst besuchet und bedienet, auch die nöthige Arzeneyen aus der Hof- oder anderen Apothecken ohne Bezahlung abgefolget werden.

Die Berlinische Kranckenanstalten seynd schön (1).

Hieher seynd ferner zu rechnen die neuerlich hin und her aufgekommene Anstalten, da man, zu desto mehrerer Verhütung des Kindermords, denen unehelich schwanger gewordenen Weibspersonen gestattet, ihre Kinder allda zu gebähren, und sie nebst denselben, allda so lang verpfleget, biß sie wieder arbeiten können.

§. 6.

Wahnsinnige.

Endlich gehören auch in dise Claß die neuerliche löbliche Anstalten für die an dem Verstand krancke und die desselbigen gänzlich oder zum Theil Beraubte, wie auch so Schwermüthige, bey denen Lebensgefahr zu vermuthen ist, nemlich die so genannte Tollhäuser.

Von

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769) S. 207. u. f.

Von dem Berlinischen Irre-(oder Toll-) Haus sehe man die unten (1) angemerckte Stelle.

add. §. 9.

§. 7.

Auch andere Arten von Verlassenen verdienen Landesherr- Verlassene
liches Mitleiden und Vorsorge; nemlich Wittwen und Wayssen, deren sich Niemand annimmt, Reisende, oder andere Fremde, die in einem Land etwas zu verrichten haben, und nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen, auch wohl nicht einmal die Landessprache verstehen, u. s. w.

Ausser deme, was bereits bey denen Armen und Krancken vorgekommen ist, und bey denen Wittwen und Waysen noch weiter vorkommen wird, weiß ich mich keiner besonderen Anstalten zu erinneren, welche zu Behuf dergleichen Personen irgendwo vorhanden wären; sie müssen sich also an die Landesherrschafft oder Obrigkeit des Orts addreßiren, und versuchen: Ob und wie weit sie allda Hülffe erlangen können?

Endlich ist bey diser Gelegenheit auch noch der Findelhäuser zu gedencken, in welchen die neugebohrene oder andere noch junge von ihren Eltern verlassene und auf die öffentliche Strasse, oder anders wohin, ausgesezte Kinder erzogen werden; dergleichen aber in Teutschland noch wenige zu befinden seyn mögen.

Doch wurde zu Cassel An. 1763. ein Accouchier- und Findelhaus gestifftet.

§. 8.

Verstorbene, die weder Bekannte noch Verwandte ha- Verstorbe-
ben, die sich ihres verblichenen Leichnams und hinterlassenen ne.
Vermögens annehmen, seynd auch in dise Classe zu zählen: Ja die blosse Leichenkosten fallen öffters denen hinterlassenen unbemittelten Erben schwer.

In Ansehung der öffentlichen Anstalten aber ist das §. *præc.* vermeldete zu sagen; und jeden Orts Obrigkeit ist schuldig, auf die ihro dißfalls beschehende Anzeige, dasjenige zu verfügen, was Menschlichkeit und Christenthum erforderen.

So

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 210.

So haben auch vile Zünfften an manchen Orten die Gewohnheit, daß die Meister, oder auch Gesellen, zu gewissen Zeiten etwas in die Handwercksslade geben; da hingegen, wann einer von ihnen verstirbt, aus solcher Laden etwas bestimmtes zu denen Begräbnißkosten beygetragen wird.

§. 9.

Waysen. Waysen, sie seyen nun des Vaters, oder der Mutter, oder beyder, beraubt, verdienen, zumalen, wann sie noch so jung seynd, daß sie sich weder selber rathen, noch ihr Brodt verdienen können, wie Niemand laugnen wird, in Ansehung ihrer Person und Vermögens allemal ein Landesherrliches Mitleiden und Vorsorge: Und dise ist von gedoppelter Art, nemlich eine allgemeine und eine besondere.

Die allgemeine bestehet darinn, daß die Landesherrschafft und Unter-Obrigkeiten dafür zu sorgen haben, daß die Waysen behörig bevormundet werden; davon das weitere in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen ꝛc. nachzusehen ist.

Die besondere Anstalten für die Waysen bestehen 1. in denen seit dem vorigen Jahrhundert aufgekommenen Waysenhäusern, darinn arme Waysen umsonst erzogen werden und für ihr geist- und leibliches so lang gesorget wird, biß sie sich im Stande befinden, studieren, oder eine Profeßion, Handwerck ꝛc. erlernen, oder dienen zu können.

Alle dergleichen Anstalten in Teutschland zu bemercken, wäre hieher vil zu weitläufftig.

Von manchen derselbigen seynd eigene Beschreibungen heraus, z. E. von Halle ꝛc.

Man sehe auch:

Umständliche Nachricht von dem Waisenhause, wie auch Tol- und Kranckenhause zu Pforzheim, ingleichem von dem Zucht- und Arbeitshause daselbst. Mit Kupfern. Carlsruhe, 1759. 8.

Wann auch gleich Privatpersonen dergleichen Stifftungen vornehmen wollen, müssen sie doch, entweder gleich Anfangs, oder wenigstens, wann die Sache Bestand hat und etwas weitläufftig wird, auch eigene Prediger, Catecheten, Schul-

Schulmeister, u. d. darzu bestellet werden wollen, die Landesherrliche Erlaubniß oder Bestättigung darzu erhalten.

Weil dises nicht beobachtet worden ist, wurde in Schlesien ein Evangelisches Waysenhaus nidergerissen; welches aber wohl die Sache zu weit getriben heißt.

Wann dergleichen Waysen-Anstalten gar nicht, oder doch nicht ganz, aus Landesherrlichen Mitteln, sondern von Collecten, Privatstifftungen, u. d. errichtet werden, hat es schon Landesbeschwerden veranlaßt, wann der Landesherr dennoch über dieselbe, zum Nachtheil und gegen die Absicht der Stifftung, hat disponiren, und z. E. in eine solche Anstalt vile Soldatenkinder, ja wohl gar manche, deren Eltern noch im Leben waren, einnehmen wollen.

Hingegen ist bekannt und sehr rühmlich, auch dem Herrn und Staat vortheilhafft, daß K. Friderich Wilhelm in Preussen in Potsdam ein eigenes Waysenhaus bloß für Soldatenkinder hat errichten lassen.

2. Kan für Waysen gesorget werden durch Waysencassen: Die bißherige Wittwencassen hatten den Fehler, daß zwar die Müttern etwas daraus bekamen: Starb aber die Mutter, so erhielten die Kinder nichts mehr; da sie doch nach der Mutter Tod meist noch ungleich unglücklicher seynd, als zuvor: In Würtemberg aber hat man dißfalls besser für sie gesorgt, und sie geniessen diser Wohlthat, biß das jüngste 18. Jahr alt ist.

Von denen Berlinischen mancherley Waysenanstalten ertheilet die Beschreibung diser Statt (1769.) (1) Bericht.

§. 10.

Wittwen, die ihrer Ehegatten, mithin ihrer leiblichen Stüze, entbehren müssen, gehören ordentlicher Weise auch in dise Classe. Wittwen.

An theils Orten haben die Wittwen gewisser herrschafftlicher Bedienten ihres verstorbenen Ehegattens Besoldung ꝛc. noch eine Zeitlang zu empfangen. Z. E.

In

(1) S. 206. u. f.

In Oesterreich (1) haben alle Wittwen der Civilbedienten nicht allein die volle Besoldung ihres verstorbenen Mannes Ein Jahr lang zu geniessen; sondern sie haben sich auch auf ihre ganze Lebenszeit eines ansehnlichen Wittwengehalts zu erfreuen, der gemeiniglich auf den 4ten oder 3ten Theil, ja zuweilen auf die Helffte, von ihres verstorbenen Mannes Besoldung hinansteigt. Die Casse zu disem ansehnlichen Aufwande entsteht aus verschidenen Quellen. Es fliessen zuförderst die sogenannte Taxgelder in dieselbige, welche ein jeder neuantrettender Bedienter erlegen muß, und die sich gemeiniglich auf die Helffte seiner jährlichen Besoldung belauffen. So dann kommen in dise Casse die Abzugsgelder, oder so genannte Arrha, welche den Bedienten von ihrer Besoldung abgezogen wird, und welche bey einer Besoldung, die sich über 2000. fl. erstrecket, 10. von 100. ausmachen.

So dann gehören hieher andere öffentliche Wittwenanstalten.

Wittwencassen auf zweyerley Art, vor Jedermann; ein Vorschlag Herrn Geh. Rath REINHARDS, ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Selbige seynd von gar verschidener Art: Dann 1. Einige seynd unter Landesherrlichem Namen und Autorität errichtet; andere hingegen, mit des Landesherrns ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung, von Privatpersonen, oder ganzen Zünfften, Collegiis, u. d. zu Stande gebracht.

2. Einige gehen auf alle Wittwen im ganzen Land, deren Ehegatten an der Anstalt Antheil genommen haben: Andere hingegen haben ihre Absicht nur auf gewisse Gattungen von Wittwen, z. E. Predigers- Schulmeister- oder Herrschafftlicher Bedienten Wittwen, u. s. w.

3. Einige seynd etwas nicht freywilliges, sondern jeder z. E. Prediger, oder Herrschafftlicher Bedienter, ꝛc. muß etwas darzu beytragen; andere hingegen seynd etwas pur freywilliges, da mithalten kan, wer will, und es unterlassen wer will:

(1) von JUSTI in seiner polit. u. Finanzschrifft. 3. Band, S. 293.
(2) in seiner vermischt. Schrifft. 2. Stück, S. 272.

will: Davon die natürliche Folge im lezteren Fall dise ist: Wer nicht in seinem Leben mithält, dessen Wittwe bekommt auch nach seinem Tode nichts.

4. Seynd auch die übrige Umstände zuweilen sehr verschiden: In einige gibt man zum Einstand, so dann jährlich entweder überhaupt, oder nach Proportion der geniessenden Besoldung, etwas gewisses; in andere gibt man nach Proportion der auf sich habenden Jahre bey dem Eintritt etwas bestimmtes, und so dann jährlich eben dise Summ: In den meisten bekommt jeder Theilhaber nur Einen Theil, in anderen hingegen kan man mehrere Theile oder Portionen biß auf eine gewisse Zahl nehmen, zahlt hingegen aber auch alsdann um so vil mehr: In einigen werden Personen, so gewisse Jahre, z. E. über 60. erreichet haben, nicht mehr angenommen.

Zu Berlin seynd viererley Predigerwittwen-Anstalten (1).

Im Chur-Braunschweigischen ist zu Hanover eine Wittwenanstalt, deren sich auch Auswärtige bedienen können. Man sehe davon:

Sammlung alles dessen was wegen der im Fürstenthum Calenberg angelegten allgemeinen Wittwen-Verpflegungsgesellschafft biß Ostern 1768. öffentlich kund gemacht ist, Hanover 1768.

Von Minden hat man eine

Nachricht von einer Wittwencasse in der Statt Minden, welche auf Ostern 1772. den Anfang nehmen wird. Minden, 1771. 4. Ein Auszug davon findet sich in der allgem. teutsch. Bibl. 17. Band, 2. Theil, S. 571.

Weiter ist heraus:

Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft des Fürstlichen Hochstifts Speyer, von dem Jahr 1771. Bruchsal, fol.

Von Baden-Baden ist im Druck:

Ordnung der Wittwencasse vor die Fürstlich-Marggräflich-Badische Dienerschaft. 1ste Abtheilung. Rastatt, 1766. fol. 2te Abtheilung. Allda, 1766. fol.

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769). S. 217.

In dem Erbvertrag von 1765. §. 21. hat Baden-Durlach versprochen: Zehen Jahre lang jährlich 500. fl. darzu beyzutragen.

In dem **Baden-Durlachischen** seynd:

1. Ein Pfarrwittwen-Fiscus: Selbiger hat einen Directorem; die Inspection in jeder Diöces haben die Superintendenten; und in 7. Diöcesen seynd so vile Camerarii.

2. Ein Schulmeisters Wittwen und Wayfen-Fiscus; so An. 1760. 31. Oct. gestifftet worden, und dessen Ordnung gedruckt ist. Er hat einen Directorem und in 7. Diöcesen so vile Rechnere.

3. Eine Wittwencassa der weltlichen Dienerschafft: die Aufsicht darüber haben zwey würckliche geheime Räthe, ein geheimder Hofrath und ein Hofcammerrath, denen ein Secretarius, der zugleich die Cassa verwaltet, zugegeben ist.

vid.

Ordnung und Verfassung des, unter Authorität, Genehmigung und Vorschub H. Carls Marggrafens zu Baden ꝛc. bey der gesammten Geistlichkeit derer Fürstlich-Baden-Durlachischen Landen zum Besten ihrer hinterlassenden Wittwen und Wayfen seit An. 1719. aufgerichtet- und fortgeführten Pfarrwittwen-Fisci; wie solche nach vorgegangener Revision, von dermalig-Vormundschafftlicher Landesadministration erneuert, bestättiget, auch in vilen Stücken zu besserer Aufnahm des Instituti vermehret worden. Carlsruhe, 1746. fol.

Marggräflich-Baden-Durlachische Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschafft, erster und zweyter Abtheilung. Carlsruhe, 1758. fol.

Anno 1767. 23. Jan. kame eine Erläuterung des §. 5. der Ordnung des Schulwittwen-Fisci heraus (1).

Den 11. Jul. folgte eine Verordnung nach wegen der Pfarr- und Schulmeisters-Wittwencassen-Verrechnung (2).

Baden-

(1) s. GEGEL 1. Band, S. 248.
(2) l. c. 2. Band, S. 399.

Baden-Durlach machte ferner An. 1767. 15. Aug. Anstalten zu Wittwen- und Waysencassen bey denen Zünfften (1).

Im Heßischen wurde zu Cassel An. 1750. eine Wittwengesellschafft errichtet, welcher der Herr Landgraf einen Antheil von gewissen Strafgeldern zufliessen liesse: Sie hatte aber keinen Bestand, sondern gienge nach 17. Jahren wieder auseinander.

In dem Herzogthum Holstein (2) Großfürstlichen Antheils wurde An. 1764. eine Wittwen- und Waysencasse für der Landesherrlichen Bedienten Wittwen und verwaysete Töchter gestiftet, in selbigem Jahr auf der Prediger und Burgermeister Wittwen, An. 1768. aber auch auf der Schulbedienten Wittwen erstreckt.

Von der Mecklenburg-Schwerinischen Wittwen- und Waysen-Pflegschafft findet man Nachricht in den Schwerinischen Intelligenz-Blättern vom Jahr 1769.

Von Pfalz-Zweybrücken siehe die

Verordnung, die Wittwencasse vor die weltliche Dienerschafft im Herzogthum Zweybrücken betreffend. Zweybrücken, 1749. und in meinen Schwäbisch. Nachricht. von ökonom. Sachen, *p. 67. sqq.*

Eine Herzoglich-Sachsen-Weinmarische Priester-Wittwen- und Waysen-Ordnung kame An. 1761. heraus, und ist auch in denen *novis Actis historico-ecclesiasticis* (3) zu lesen: Ferner findet sich allda einiges von dem Pfarrwittwen-Fisco der Inspection Rosla im Sachsen-Weimarischen.

Ein Schulwittwenfiscus wurde im Schwarzburg-Rudolstättischen An. 1767. errichtet und von der Landesherrschafft confirmirt.

In Würtemberg hat man zweyerley dergleichen Anstalten, nemlich 1. den Pfarrwittwen-Fiscum; Davon kan nachgesehen werden:

Gründliche Nachrichten von dem Würtembergischen Fisco charitativo, wie solcher von Herzog Eberhard Ludwig in Jahr

(1) GEGEL 2. Band, S. 664.

(2) v. nova Act. hist. eccl. 6. Band, 41, S. 9. Band, 501. S.

(3) 3. Band, S. 891.

1700. vor arme Pfarrers- und Präceptors-Wittwen aufgerichtet; was deshalben von Zeit zu Zeit für weitere Fürstliche Verordnungen gemacht, auch unter jeztmaliger Fürstl. Landes-Administration bestättiget worden. Stuttgart, 1739. fol.

Das 2te ist eine allgemeine, aber freywillige, Wittwen- und Waysenanstalt, in welche sich die geistliche ebenfalls begeben können. vid.

Herzoglich Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysencassa. Stuttgart, 1756. fol. und in meinen Schwäbisch. Nachricht. von öconom. 2c. Sachen, *p. 49. sqq.* Die 2te Auflage diser Ordnung von 1769. fol. ist mit denen seit 1765. erlassenen Herzoglichen special-Resolutionen vermehrt.

Anno 1771. m. Apr. wurde denen Zeitungen eine Nachricht eingeruckt: Daß die Gräfliche Häuser Erbach-Fürstenau und Erbach-Erbach den 17. Dec. 1770. ein Privilegium zu Errichtung einer allgemeinen Wittwen- Waysen- und Ehesteuer-Cassa ertheilet, und dises Werck nicht allein in Schuz genommen, sondern auch, zur Sicherheit des Publici, vollkommen garantirt hätten: Die Statuten sollten gedruckt, und special-Einnehmer in auswärtigen Gegenden bestellet werden, welche Jedermann, auf Verlangen, die nöthige Auskunfft geben, und diejenige, so sich nicht an das Hauptdirectorium zu wenden gedencken, als Mitglider annehmen werden; wie dann die, so gegen Gebühr die Stelle eines special-Pflegers zu übernehmen gedencken, sich bey besagtem Directorio melden könnten:

Hernach aber wurde auf gleiche Art folgendes bekannt gemacht:

„Demnach die unterm 2. Jan. a. c. hieselbst publicirte Wittwen- und Waysencassa nicht zu Stand gekommen, und biß auf bessere Zeiten ausgesezet bleibt; so haben sich diejenigen, welche an besagte Casse etwas zu fordern haben sollten, binnen vier Wochen bey hiesiger Landesherrschafft immediate zu melden, widrigenfalls sie sich es beyzumessen haben, wann sie nach Verlauf dises Termins prächudiret und abgewiesen werden. Erbach den 4. May 1772.“

Von

Von Hanau ist heraus:
Einrichtung und Statuten der Wittwen- und Wayſencaſſe, welche, nach erhaltener Landesherrlicher höchſten Einwilligung und gnädigſter Beſtättigung, in Hanau errichtet worden. Hanau, 1769. fol.

Von denen Statt-Hildesheimiſchen Anſtalten für die Evangeliſch-Lutheriſche Predigers-Wittwen- und Wayſen iſt an unten (1) bemercktem Ort nachzuſehen.

§. 11.

Unglücksfälle.

Hierzu kommen ferner ſo vilerley Unglücksfälle, denen wir arme Menſchen, durch GOttes Zulaſſung, unterworffen ſeynd, und welche allemal denen, die damit betroffen werden, wehe thun; am allermeiſten aber alsdann, wann ihnen dadurch ein beträchtlicher Theil ihrer Nahrung und Vermögens entgehet.

Was in dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag von 1755. wegen des Steuernachlaſſes zum Beſten derer auf allerley Art verunglückten Steuercontribuenten enthalten iſt, kan im Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen Cap. 2. nachgeſehen werden.

§. 12.

Feuerſchäden.

Dahin gehören alle Feuerſchäden; ſie entſtehen von einem Ungewitter, oder Feind, oder Bosheit, oder Unvorſichtigkeit, oder durch der Benachbarten Brand, oder durch Niderreiſſung oder Beſchädigung der Häuſer, um dem ferneren Lauff des Feuers Einhalt zu thun, ꝛc.

Die Arten, denen durch Feuerſchäden Verunglückten zu helffen, ſeynd 1. die Brandverſicherungs- oder Feuercaſſen; davon ſchon oben Cap. 13. geredet worden iſt: 2. Die Nachläſſe an Steuern: 3. In Landen, wo keine Feuercaſſen üblich ſeynd, pfleget die Landesherrſchafft denen Abgebrannten Sammelpatente zu ertheilen, daß ſie eine gewiſſe Zeitlang in- und auſſer Landes eine Beyſteuer erſammlen dörffen. Dergleichen Sammelpatente werden zuweilen ein- oder etliche-

male

(1) in den novis Actis hiſtor. eccleſ. 3. Band, S. 905.

male renovirt, so aber allezeit durch den geschehen muß, so sie von neuem ertheilt. 4. Wird etwa auch zu der abgebrannten Gebäude Wiederherstellung von der Herrschafft etwas an Baumaterialien beygetragen, oder die Burgerschafft verrichtet gewisse Hand- oder Fuhrdienste umsonst.

§. 13.

Frost. Der Frost kan, sonderlich in denen Weinlanden, solchen Schaden anrichten, der auch wohl in einer einigen Nacht auf vile 1000. ja auf Tonnen Goldes und Millionen, berechnet werden kan.

Denen dadurch Verunglückten pfleget, nach Beschaffenheit der Umstände, theils Orten ein Nachlaß an Steuern, Gülten, ü. s. w. anzugedeyhen. vid. der cit. Tr. von der Landesh. in Steuersachen.

§. 14.

Heuschrecken. Wann GOtt die Plage derer orientalischen grossen Heuschrecken über Teutschland kommen lässet, und selbige unsere Felder, Gärten und Weinberge verwüsten, machen sie auch vile Leute unglücklich.

Forderist pflegen Landesherrn in dergleichen Fällen Anstalten zu machen, daß 1. dise schädliche Thiere, so vil möglich, ausgerottet werden mögen; 2. denen dadurch würcklich Verunglückten aber hilfft man durch Nachlässe an Steuern, Gülten, ꝛc. durch Collecten, durch unentgeltliche oder andere Vorstreckung des Saatkornes, u. s. w.

§. 15.

Hungersnoth. Hungersnoth, da die benöthigte Lebensmittel, absonderlich das Brodt, entweder gar nicht einmal vor Geld oder Geldeswerth zu haben seynd, oder doch so hoch zu stehen kommen, daß vile Leute es nicht bezahlen können, ist eine schwere Landesplage.

Die Landesherrliche Hülffe dagegen bestehet: 1. In möglichster Anschaffung eines Fruchtvorraths; 2. in Herabsezung des Fruchtpreises, so vil von der Herrschafft abhanget; 3. in Austheilung Brodtes, Mehls, oder Suppen, oder anderer Lebensmittel für die Dürfftigste; 4. durch Nachlässe an Steuren, ꝛc.

In denen wegen Theurung und Hungersnoth unvergeßlichen Jahren 1771. und 1772. wurden hin und her ausserordentliche Anstalten zu Versorgung der Armen gemacht. Siehe §. 4.

§. 16.

Kriegsschäden; (welch eine bekannte, betrübte und weit um sich greiffende Rubric!) so meistens nicht nur einzelne Personen und Familien, sondern leider! mehr als allzuofft ganze Orte, Gegenden und Lande durch alle oder vile Rubriquen, mehr oder weniger, manchmalen auf lange Zeiten, ins Elend und Verderben stürzet! Kriegsschäden.

Zuweilen werden solche ganz, oder zum Theil, auf die übrige Einwohner umgelegt; oder man gehet denen am meisten Bedrangten mit Vorschüssen oder Beysteuren aus der Landschafftcassa an die Hand: oder man lässet ihnen Steuernachlässe angedeyhen ꝛc. Offt aber müssen die Verunglückte auch, wann der Jammer allgemein ist, den Schaden ganz, oder grösten Theils, auf sich selber leiden.

§. 17.

Mißwachs, da der, so Feldgütter, hat, nicht so vil davon ererndtet, als er zu seiner Nothdurfft oder zu Bestreitung der Baukosten und anderer Abgaben vonnöthen hat, verdienet auch ein Landesherrliches Einsehen. Miswachs

Dises nun bestehet meistentheils in Nachlässen an Steuren und Gülten.

§. 18.

Theurung derer zum menschlichen Leben erforderlichen Lebensmittel, auch Kleidungs- und anderer nöthigen Stücke; da der gemeine Mann mit seiner Arbeit nicht so vil erwerben kan, daß er im Stande wäre, sich die Nothdurfft dafür anzuschaffen, ist zwar allerdings auch eine Landplage: Indessen ist es doch offt nicht wohl möglich, im ganzen zu helffen; offt könnte man vil thun, unterlässet es aber, oder thut doch nicht so vil, als man im Stande wäre. Theurung.

Hauptsächlich hat der Regent dabey zu trachten, auf den Grund zu kommen, woher die Theurung entstehe? worauf so dann folget, daß man trachten muß, derselbigen so vil möglich, abzuhelffen z. E. durch Abstellung des Fürkauffs und Wu-

chers, Eröffnung derer öffentlichen und privat-Kornböden, Herbeyschaffung Vorraths auſſer Landes herein, Gestattung, daß andere inn- oder ausländische Handwercksleute ꝛc. ihre Waaren ins Land, oder dahin, wo die Theurung ist, bringen und sie öffentlich verkauffen dörffen, ꝛc.

§. 19.

Allerley Ungeziefer. ꝛc.

Allerley Gattungen von Ungeziefer, welche sich in ungewöhnlicher Menge einfinden, und denen Feld- oder Baumfrüchten, Weinbergen, u. s. w. grossen Schaden zufügen, als: Wespen, Rebsticher, Feldmäuse, Maulwürffe, u. s. w. So auch Raben und andere der Saat und denen Früchten schädliche Thiere.

Zuweilen kan disem Schaden leicht, oder doch einiger massen, abgeholffen werden, 1. durch anbefehlende allgemeine, oder gewissen Personen aufgetragene, Vertilgung derselben; wie z. E. in gewissen Landen eigene Maulwurfffänger bestellet seynd, welche vom jedem Stück ein gewisses bekommen; 2. durch darauf gesezte Prämien, wann eine gewisse Anzahl gelifert wird, u. s. w.

Manchmalen aber sorgt man, es möchte mißbrauchet und auch Wild geschossen werden, will also die eigentliche und hinlängliche Mittel nicht gestatten, sich diser schädlichen Thiere zu erwehren; und auch die aus disem Grunde denen Unterthanen angediehene Nachlässe an Steuren, Gülten, ꝛc. dörfften sehr rar seyn, wann nicht ein ausserordentlich grosser Schade geschehen ist.

§. 20.

Viehsterben.

Viehseuchen und Viehsterben ist einer der grösten Unglücksfälle, welche einen Landmann und ein Land betreffen können.

Eines Landesherrns Rechte und Pflichten in dergleichen Fällen bestehen darinn: 1. Man gebrauchet alle mögliche Vorsicht und Mittel, vorzubiegen, daß ein Land nicht damit angestecket, oder doch die Seuche nicht weiter ausgebreitet werde, reichet auch wohl die darzu dienlich erachtete Mittel denen Armen umsonst, auf des Landesherrns oder Landes Kosten. S. Cap. 4.

2. De-

2. Denen, die Schaden gelitten haben, kan man auf mancherley Weise helffen, z. E. durch Anschaffung neuen Viehes, umsonst, oder in geringem Preis, oder es in erträglichen Terminen zu bezahlen; oder man schiesset ihnen zu solchem Ende baares Geld vor; man thut ihnen Nachlässe an Steuern und andern Præstandis &c.

3. Kommen sodann auch noch andere Policeyanstalten hinzu, um den nöthig- und hinlänglichen Nachwachs des Viehes zu beförderen; indeme das schlachten des Viehes eingeschräncket und dessen Verkauff ausser Landes verbotten wird, u. s. w.

§. 21.

Ungewitterschäden.

Ungewitter, Hagelwetter, u. d. nehmen offt den schon vorhanden gewesenen, oder doch zu hoffen gehabten Seegen an Früchten, Wein und Obst, gröβten oder doch grossen Theils hinweg:

Dagegen pfleget man denen Unterthanen auf eben dise Weise behülfflich zu seyn, wie bey dem Mißwachs angezeiget worden ist.

§. 22.

Wasserschäden.

Das Wasser kan durch Ueberschwemmungen, und auf andere Weise, so vile Verwüstung anrichten, daß der Schaden offt in mehreren Jahren, ja wohl in halben oder ganzen Jahrhunderten, oder auch schlechterdings gar nicht mehr, ersezet werden kan.

Die Hülffe dagegen bestehet in der Steuerfreyheit oder Mäßigung auf gewisse Zeit, oder daß man denen Unterthanen durch Geld oder Baumaterialien, Frohnfuhren, u. d. unter die Arme greifft, um seine Wohnung, Scheuren, Ställe, Güter, ꝛc. wieder her- oder in brauchbaren Stand zu stellen.

§. 23.

Wildschäden.

Von dem manchen Ländern so empfindlichen und betrübten Wildschaden wird in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. geredet.

§. 24.

Unbequemlichkeit einiger Hülfsmittel.

Noch ist hiebey zu gedencken, daß allerley derer erzählten Hülffsmittel vile Unbequemlichkeit mit sich führen; denen dahe-

dahero billig vorgebogen, oder aber ein anderes weniger bedenckliches Rettungsmittel an die Hand genommen wird. Z. E.

Theilet man Sammelpatente aus, so versaumen die Leute zu Haus alle Arbeit, haben am Ende offt wenig, oder gar nichts weiter, als daß sie indessen etwa das Maulfutter gehabt haben, werden auch wohl, über dem zur Gewohnheit gewordenen Herumlauffen, faul und liederlich.

Bey denen Steuernachläſſen gehen auf die Untersuch- Schäz- und Berichtung des Schadens offt so vile Unkosten, daß, nach Abzug derselbigen, denen Beschädigten von dem Nachlaß wenig oder nichts zu statten kommt; worzu sie aber auch mehrmalen selber Gelegenheit geben, wann man aus der Erfahrung weißt oder merckt, daß sie den Schaden vil zu hoch schäzen, vil zu vil angeben, als was sie würcklich einzuheimsen die Hoffnung gehabt hätten, den Preis der Früchte, des Weins, ꝛc. zu hoch treiben, u. s. w.

Der K. in Preußen verordnete An. 1767. 23. Jun. wie es mit denen Hauscollecten in seinen Landen gehalten werden solle (1).

§. 25.

Noch einiges überhaupt.

Mancher ungeübter Leser wird dencken, viles, so in disem Capitel gemeldet worden ist, schicke sich in kein Staatsrecht: Wann er aber von allen Geheimen und Regierungs-Räthen, und von allen in Landschafftlichen Collegiis sizenden Personen, vernehmen wird, daß alle und jede hierinn berührte Fälle, zum Theil öffters, zum Theil aber wenigstens von Zeit zu Zeit, vorkommen; so wird er gestehen müssen, ich habe solche nicht übergehen können, ob ich gleich nicht bey allen Fällen Landesverträge, oder Handlungen, oder Geseze, oder Sprüche derer höchsten Reichsgerichte, habe anführen können.

Neun-

(1) s. GEGEL 2. Band, S. 365.

Neunzehendes Capitel.
Von noch verschidenen Policeysachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Credit des Landes. §. 3. Privat-Credit §. 4. Schuldsachen. §. 5. Banquerouttiers. §. 6. Creditwesen bey elenden Zeiten. §. 7. Zinse. §. 8. Wucher. §. 9. Pfandsachen. §. 10. Stifftungen. §. 11. Proselyten-Anstalten. §. 12. Lotterien. §. 13. Leibrenten, Tontinen, ꝛc. §. 14 Glückshäfen, ꝛc. §. 15. Wüste Stellen ꝛc. §. 16. Landesvisitationen ꝛc. §. 17. Prämien. §. 18. Miethzeit. §. 19. Schreibevorschrifften.

§. 1.

Eingang. Hier will ich noch verschidene Sachen zusammennehmen, welche meines Erachtens auch zu dem Policeywesen gehören, aber sich, nach meinem Geschmack, nicht wohl unter eines derer bißherigen Capitel schicken, und doch auch kein eigenes zu verdienen scheinen.

§. 2.

Credit des Landes. Ich zähle darunter forderist die Erhaltung des öffentlichen Credits des ganzen Landes; dann der Herrschafftliche Credit gehöret in ein anderes Fach.

Diser öffentliche Landescredit aber bestehet in einer zuverläßigen Ueberzeugung des Publici, daß in denen Sachen, wo es Dritte mit dem ganzen Land zu thun haben, ehrlich zu Werck gegangen werde, und das Land sich in solchen guten Umstände befinde, daß man in Geldsachen, u. d. sich keiner Gefahr oder Verlusts zu besorgen habe.

Herrn und Land ist an Erhaltung dises Credits unendlich vil gelegen; absonderlich in Zeiten, da man sich nicht selber retten kan, sondern ausländischer Hülffe bedarff; deren man sich natürlicher Weise versehen kan, wo ein Land Credit hat, und nicht versehen kan, wann es keinen hat.

Die Mittel zu Erwerb- und Erhaltung dises Credits habe ich schon angezeigt; wann nemlich 1. die Vorstehere des Landes in allem, wo sie es mit Dritten zu thun haben, aufrichtig zu Werck gehen, 2. Wort halten, 3. gut hausen, und man also 4. bey ihnen in Geldsachen, so wohl in Ansehung derer Capitalien, als Zinse, hinlänglich gesicheret ist, wann gleich auch in allgemeinen Nöthen die Zahlung nicht allemal auf die Verfallzeit geschehen kan.

Der Credit wird also geschwächet, wo sich dise Umstände nicht befinden, oder wo ein Landesherr sich ermächtiget, sich mehr, als ihme gebühret, in Landescassasachen zu mengen, in die Landesgelder zu greiffen, denen Vorstehern der Landescassa widerrechtlich die Hände zu binden, daß sie nicht handlen und Wort halten dörffen, wie sie sonst wollten und könnten, u. s. w.

Anno 1770. errichtete der König in **Preussen** in seinen Schlesischen Landen eine Landschafft zu Beförderung des Credits ihrer Stände und Wiederherstellung der davon abhangenden Circulation des Geldes. Die Pfandbrieffe, welche sie zu dem Ende ausfertiget, werden auf die erste Helffte des Werths der Güter gestellt, und von denen gesammten verbundenen Ständen garantirt. Die Innhaber derselben erhalten ihre Interessen halbjährig aus der Landschafftscasse, ohne allen Zeitverlust und Kosten. Die Capitalien selbst können entweder, nach halbjähriger Aufkündigung, in den Fürstenthumscassen, oder zum Theil auch ohne dieselbe, gegen blosse Präsentation des Pfandbrieffs, aus der zu Breßlau angeordneten Realisationscasse, erhoben werden, zu welch lezterer der König der Landschafft auf ewige Zeiten einen sehr beträchtlichen Fond geschencket hat.

In **Mecklenburg** wurde An. 1602. auf dem Landtage wegen Einricht- Erhalt- und Verbesserung des Creditwesens gehandelt.

Auf dem **Pommerischen** Landtag zu Stettin An. 1632. (1) wurde berathschlagt: Wie des Landes Credit zu conserviren seye?

In

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 215.

In Würtemberg wurde An. 1652. zu Erleichterung der Landschafftlichen Schuldenlast beliebt: 1. Der Herzog wolle, Krafft habender Landesfürstlicher Macht, der Landschafft das Auslosungsrecht der Capitalien gestatten; so auch denen Stätten und Communen; 2. die mit hochgesteigerten leichten oder geringhaltigen Sorten angelegte Capitalien sollen auf den rechten Werth reducirt, und solches auch auf die Stätte und Communen verstanden werden; 3. wurde die Zusammenbringung einer Summ Geldes beliebt, um mit denen Creditoren so gut möglich tractiren zu können, davon der Herrschafft quartaliter Bericht geschehen solle; 4. die Stätte und Aemter, auch Clöster, sollen ihre alte Ausstände mit Landschafftlichen Capitalien, die sie entweder bereits haben, oder noch an sich erhandlen mögen, den Gulden vor Gulden ablegen; 5. es solle eine neue Ablosungshülff, dem Herkommen gemäß, angerichtet werden; 6. bey der extraordinari-Ablosungshülff, (dem Accis,) habe es ebenfalls sein Verbleiben; 7. alle Creditoren sollen sich genugsam legitimiren, und demonstriren, quo titulo sie die Obligationen an sich gebracht; da dann die Deputirte die schwereste Fälle an den Landesfürsten gelangen lassen sollen.

Viles hieher gehöriges findet man in H. Gottl. Sam. TREUERS Dis. de auctoritate & fide Gentium & Rerumpublicarum; Helmstatt, 1723. 4. Das 1ste Cap. handelt de auctoritate & fide Rerumpublicarum generatim; Cap. 2. de fide politica, sive de auctoritate Rerumpublicarum; Cap. 3. de fide morali Rerumpublicarum; Cap. 4. de fide mercatoria Gentium & Rerumpublicarum.

Von dem Credit des Landes hat auch Herr von JUSTI (1) in so fern gehandelt, als es dabey auf die Regeln der Staatsklugheit ankommt.

§. 3.

Privatcredit.

Zu eben disem Ende, mithin auch zu aller einzelnen Landeseingesessenen wahrem Besten, träget ferner nicht wenig bey, wann ein Landesherr dafür besorgt ist, daß selbst alle Privatpersonen in seinem Land, so vil möglich, guten Credit haben mögen,

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 237.

mögen, oder, wo es bey Jemand daran ermanglet, schleunige und unpartheyische Rechtshülffe gegen denselbigen zu erhalten seye:

Ja das Schuldenwesen auch derer Privatpersonen gibt zuweilen eine Landtägliche Beschäfftigung ab.

So wurde in **Würtemberg** auf denen Landtägen An. 1565. und 1583. von der gemeinden und sonderen Personen Schulden gehandelt, und dafür gehalten: Selbige sollen durch christliches Leben und angestellte nüzliche Haushaltung zum forderſamsten abgelediget werden.

Ich will aber auch einiger Mittel, wodurch der Privatcredit besonders erhalten wird, namentlich gedencken.

§. 4.

Schuldsachen.

Darunter stehet wohl oben an, daß die, so an einen Landes-Eingesessenen etwas zu forderen haben, auf die möglichst kurze Weise zu dem ihrigen gelangen mögen; zumalen wann 1. die Sache klar ist, und keine rechtsbeständige wahrscheinliche Einwendungen dagegen gemacht werden können, 2. in Wechsel- auch 3. anderen Handlungssachen: Darzu kommen so dann auch die Landesverträge und Landesherrliche Verordnungen in andern Schuldsachen.

Was von Schuld- und Zinssachen bey Reichsversammlungen vorgekommen ist, habe ich anderwärts (1) berühret.

Ferner muß bösen und muthwilligen Schuldnern keine unzeitige Barmherzigkeit angedeyhen. In Teutschland bedienet man sich zu dem Ende hauptsächlich zweyer Mittel, nemlich 1. der Schuldthürne und 2. des Einlagerrechts.

Dises Einlagerrecht (Jus obstagii,) ist ins besondere in **Holstein** üblich, und bestehet darinn, daß ein Schuldner, der auf den Termin nicht bezahlt, oder dessen Bürgen, an dem bestimmten Ort in ein öffentliches Wirthshaus einreiten, und daselbst, bey Verlust der Ehre so lang auf ihre Kosten leisten, oder ligen bleiben müssen, biß die Schuld gänzlich bezahlet ist. Von denen davon handlenden Schrifften sehe man H. von SELCHOW (2).

In

(1) im Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1474.
(2) in Elem. Jur. Germ, priv. §. 604.

In der R. Polic. Ordn. von 1577. *Tit.* 17. §. 10. ist zwar gänzlich verboten, die Leistung in künfftigen Schuld- oder Gült-Verschreibungen einzuverleiben: Da auch gleichwol einige Verschreibung darauf gestellet würde, soll dieselbige Leistung, als nunmehro Jure publico verbotten, an ihr selbst nichtig, und demnach kein Bürg noch Schuldner zu leisten schuldig, noch auch den Wirthen, da auf ihne mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn: Dessen unerachtet aber hat sich dise Gewohnheit in Holstein so erhalten, daß es auch in dem *Instr. Pac. Osn. Art.* 8. §. 5. von Schuldsachen nunmehro selbst heißt: Nemo executionibus immoderatis prægravetur; sed hæc omnia Holsatiæ Constitutione salva & illæsa: Und der Reichs-Absch. von 1654 besaget §. 171. eben dises.

Zur Policey gehören ferner die Landesherrliche Verordnungen, daß in denen Gerichten auf keine Spilschulden gesprochen werden solle: Es wäre aber gut, wann auch die andere verbottene Wege, zu denselbigen zu gelangen, z. E. durch Herausforderungen, öffentliche Verschimpfungen, u. d. mit mehrerem Ernst abgestellet würden.

Endlich können wir auch hieher zählen die Landesherrliche Verordnungen gegen die Schulden derer noch minderjährigen Personen; davon der Tr. **von der Landeshoheit in Ansehung derer Unterthanen Personen** ꝛc. das mehrere an die Hand gibt.

Ueberhaupt seynd alle Landesherrliche Anstalten so wohl gegen das Schuldenmachen, als auch in Ansehung derer würcklich vorhandenen Schulden, zuträglich; davon ich nur dises melden will.

Der Churfürst zu Maynz liesse An. 1749. 18. Dec. ein Edict ausgehen: Daß ein jeder Kauffmann, so genöthiget werde, ein Waaren-Conto einzuklagen, nicht nur von dem behörigen Richter die schleunige Rechtshülffe alsogleich und ohne kostspieligen Umtrieb erlangen, sondern dabenebens noch von solchen ausgeborgten Waaren nach Verfliessung eines Jahres ihme, nebst dem Conto, auch die hievon erschienene Reichs-übliche Interessen, mit 5. pro Cento à dato der empfangenen Waa-

ren und gemachten Schuld, bezahlt und von Obrigkeits wegen sothaner Schuldner auf seine Kosten hierzu condemnirt: Im Fall aber zugleich das Conto von demjenigen, welcher die Waaren empfangen, eigenhändig unterschrieben und von ihme die Hand agnoscirt, alsdann auch auf solche Conto die parateste Execution, gleich einem Wechsel, erkannt, mithin der Schuldner ohne Unterschied der Person mit behörigen Zwangsmitteln zur schleunigen Zahlung, oder Falls der Debitor eine Exception dagegen zu machen gemeint, alsdann wenigstens ad depositionem des baaren Geldes angehalten werden solle.

In **Bayern** wurde einstens auf Landtägen wegen der Schuldthürne gehandelt.

In dem **Chur-Sächsischen** Ausschreiben, so An. 1583. nach gehaltenem Landtag ergangen ist, befindet sich eine Verordnung wegen derer, welche mehr aufborgen, denn sie zu bezahlen vermögen.

Und in der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. ist versehen: Daß in richtigen bekenntlichen Schuldsachen die Constitution von dem Schuldthurn bey allen Gerichten wiederum genau in Acht genommen, und darwider im geringsten nichts verstattet werden solle.

In einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landschafft von 1715. 30. Apr. liset man: „Was sonsten, ad 8. das Spilen und die daher rührende Schulden anbelanget; so ist der sich hierunter ereignende Mißbrauch, nebst vilen daraus entstehenden Excessen, allerdings zu detestiren; es ist auch nicht weniger biß anhero, so offt dergleichen Dinge kund worden, und beygebracht werden können, gebührender Eyffer bezeuget worden: Alldieweilen aber auch hiebey eine gute Vorsichtigkeit nöthig, damit nicht etwa dem Wechselrecht zugleich ein Nachtheil zugezogen werden möge; als an dessen Beybehaltung dem Commercio und dabey unentbehrlichem Credit hauptsächlich gelegen: Wenn aber über solcherley Schulden Wechselbrieffe ausgestellet worden, und darinnen, daß die Valuta von Spilen herrühre, nicht gemeldet ist; (gestalt denn, daß dergleichen in die Wechselbrieffe oder Obligationen wohl schwerlich gesezet werden dürffte, leichte zu erachten;) so wollen Ihro

ro Königliche Majest. = = hierüber = = von denenselben (getreuen Ständen,) unmaßgebliche Vorschläge erwarten: "

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. §35. ist der Fall berührt: Wann vormals von einem ganzen Crays civil-Schulden gemacht worden, wer solche, oder auch die versessene Land- und Kriegssteuren, bezahlen solle? Ferner, §. 36. wie es wegen des Pachts derer Höfe zu halten seye, die in Kriegszeiten wüste gestanden?

Weiter ist darinn versehen: „ Wann die Unterthanen ihrer Obrigkeit, auf Abschlag ihrer Schulden, Korn um ein justum pretium lifern, ist solches nicht unrecht: Sie sind aber dazu nicht gezwungen, sondern, wenn sie Geld schuldig, müssen dasselbige auch die Creditores annehmen, und kan den Debitoribus, aliud pro alio zu zahlen, nicht aufbürden. "

Anno 1727. 9. Apr. verordnete der K. in Preussen: Daß böse Schuldner, die sich zur Bezahlung gar nicht schicken wollen, wann keine Zahlungs-Mittel vorhanden, ob es gleich keine Wechselschulden seyen, mit personal-Arrest beleget werden sollen.

An. 1767. 20. Jun. erliesse der K. in Preussen Verordnungen gegen das Schuldenmachen derer von Adel (1).

Eine Brandenburg-Onolzbachische Verordnung wegen des Schuldenmachens kame An. 1731. 8. Oct. heraus.

Der Landgraf zu Hessen-Homburg liesse An. 1736. 12. Jun. ein gedrucktes Patent gegen das Schuldenmachen in seinem Landes-Antheil ausgehen.

In Mecklenburg handelten Herr und Land An. 1610. auf dem Landtage zu Sternberg wegen eines Schuldthurns mit einander (2).

In der Würtembergischen Wechselordnung ist Cap. 1. §. 6. versehen: Daß auf die nach der allda vorgeschribenen Ordnung assecurirte Waarenconto geklagt werden kan, als wann es würckliche Wechselbrieffe wären.

(1) GEGEL 2. Band, S. 347.

(2) v. JARGOWS Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. 206. sqq.

§. 5.

Falliten. Hieher gehören ferner die Landesherrliche Anstalten wegen der mit oder ohne Verschulden ausser Zahlungsstand gesezten Kaufleute und anderer.

Eine Chur-Maynzische Verordnung, wie es bey entstehenden Fallimenten gehalten werden solle, kame unter dem 24. Mart. 1750. zum Vorschein.

Eine Oesterreichische Ordnung wider die Falliten und Decoctoren kame An. 1734. 18. Aug. heraus.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 78. ist eine weitläufftige Verordnung wegen der Falliten und Bancarotirer gemacht, und darinn unter anderem verordnet: Da ein Fallit seinen Glaubigern nicht vollständige Zahlung leisten könnte, gleichwohl aber sie zur gutwilligen Remißion und zu Erlassung der Hafft vermöchte, solle er zwar auf freyen Fuß gestellet, jedoch eine Zeitlang, nach des ordentlichen Richters Ermäßigung, zu Anzeigung seines in Nachläßigkeit und Verschwendung geführten bösen Lebens, einen gelben Hut zu tragen, und Andern seines gleichens besser, als er, Haus zu halten, ein Beyspil damit zu geben, angehalten werden.

Auch ergienge An. 1766. 20. Dec. ein geschärfftes Mandat wider die Banqueroutiers (1).

K. Preußische Constitutionen und Edicte wider die Banqueroutierer traten An. 1715. 14. Jun. und 1736. 20. Maj. an das Licht.

In dem Braunschweigischen Landtagsabschid von 1770. wurde Art. 10. auf das von der Curia Civitatum geschehene Ansuchen, versprochen: Gegen die muthwillige und vorsezliche Banqueroutirer ein geschärfftes Landesfürstliches Mandat ergehen zu lassen.

Ein Baden-Durlachisches Patent wegen der Falliten kame An. 1749. 22. Jul. heraus.

Die Fürstlich-Mecklenburgische Reversalien von 1621. enthalten dises: „Weil auch, zum 20sten, zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits, wider die säum- und ausfällige Schuld-

(1) GEGEL l. c. 1, Band, S. 145.

Schuldner und Bürgen vor Jahren scharfe Zwangsmittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution An. 1602. wider die muthwillige Falliten publiciret worden; als wollen Wir jeztangeregte Constitution auf der Falliten Eheweiber, so ihrer Ehemänner Umschläge verrichten, selbst mit zehren, banquetiren, und in aller Ueppigkeit leben, und also ihren Ehemännern, und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden selbst verursachen, und dessen überwisen werden, zugleich mit gezogen haben: Und weil Wir darneben von Unserer getreuen Landschafft um Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit ersuchet worden; als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, aus Gnaden geruhet; constituiren, ordnen, und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principaln, es sey gleich die Obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft diser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll: Würde aber dieselbe auf Antony, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen, nicht erfolgen; so soll der Principal, nebenst dem Bürgen, vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauf nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für disem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge; als soll jedem einreitenden Bürger die erste Woche alle 4. Tage 4. fl. für sich, seinem Diener, und zwey Pferde, die andere Woche aber 6. fl. jeden Tag, und so fort an, hiemit verordnet seyn: Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde; so soll er a primo die moræ auf jeden Tag vor jeder hundert einen halben fl. loco Interesse angeschlagen, am lezten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen wircklich zu bezahlen, und, da solches nicht geschicht, von der Zeit an, statt des Interesse, jede Woche einen halben fl. auf hundert über den gewöhnlichen Zinß zu geben schuldig seyn. So bald aber die Bürgen wircklich zahlen, und des Principaln Obligation und Ceßion an sich bringen; so sollen sie alsdann in continenti, auf ihr erstes Ansuchen und

Vorzeigung der Obligation und Quittung, in des Principals Güter gerichtlich immittiret und angewisen werden, und dieselben, da sich ein Concursus Creditorum ereuget, auf vorhergehende Commißion und Liquidation, gebührlich taxiret, und, auf Vorzeigung der eingelöseten original-Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation, für die ausgezahlte Hauptsumma, Zinse und Unkosten, dem Gläubiger alsbald in solutum zugeschlagen und ferner von demselben verkaufft, und jeder, besage seiner Obligation, Jure Prioritatis cuique salvo, daraus contentiret und bezahlt gemacht werden: Sollte aber nach Verkauffung der Güter sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können; so soll alsdann der Debitor in einem dazu verordneten Schuldthurm geworffen werden. Daferne auch der Bürgen einer oder mehr auf beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde; so soll derselbe dem Principal gleich geachtet, und, mit ihm vorgesezter massen procediret und verfahren werden: Und da der eine oder ander, obgesazter Ordnung zuwider, sich auf flüchtigen Fuß sezen, und seine ausgesazte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditorn fuga defraudiren würde; so soll der- oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit, öffentlich vertheilet, und des Landes verfestet werden: Und soll dise Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden; inmassen sich die Landschafft aller suspensiv-Mittel, so darwider vorgenommen werden mögten, auf disem allgemeinen Landtage unanimi Placito verziehen und begeben haben; und soll dise Constitution sowohl ad præsentes als futuros Casus dirigirt und gerichtet seyn."

§. 6.

Creditwesen bey elenden Zeiten.

Jedoch, so sehr ein Landesherr darauf zu sehen hat, daß, so vil und lang es möglich ist, seine Unterthanen das, was sie schuldig seynd, zahlen sollen; eben so wohl hat er auch darauf zu sehen, daß bey anhaltenden elenden Zeiten und allgemeinem Jammer die Unterthanen nicht überstossen, und, zu ihrem selbsteigenen auch des gemeinen Wesens Schaden, gänzlich ruiniret werden.

Im

Im Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. heißt es §. 49. „Die, so, ob Bonum publicum, zu Erhaltung der ganzen Landschafft Creditwesens, und nicht in fraudem, Handlung treffen, sollen nicht mit Arresten inquietirt, und in disen Fällen, cum causæ cognitione, dergestalt verfahren werden, daß die Landstände, darüber Klage und Beschwerung zu führen, nicht Ursache haben mögen. "

Eben diser Landtagsabschid enthält auch eine Verordnung wegen der Stätte Schuldenwesens.

Auf dem Pommerischen Landtag An. 1628. (1) wurde ein Statutum moratorium auf etliche Zeit gemachet, daß die Schuldner bey disen grossen Drangsalen, zu Ablegung des Hauptstuhls nicht solten gerichtlich gezwungen werden, sondern daß die Gläubiger mit Abtragung der Zinsen zufrieden seyn sollten. Welche Willkühr hernach von einem Jahr zum andern prorogiret ist.

Beym Jahr 1637. meldet MICRÆLIUS (2): „ Ehe gleichwohl der traurige Fall mit dem Landesfürsten geschahe, daß er den Weg alles Fleisches gieng, hat er bedacht, wie durch das hochschädliche Kriegswesen sein Land und Leute geraume zeithero dergestalt, unter andern Beschwerlichkeiten, auch damit angegriffen und ausgemergelt wären, daß nicht allein die Commercia in unersetzliches Abnehmen gerathen, sondern auch fast keiner seinen Creditoren mit richtiger Bezahlung, so wol der Capitalen, als der Zinsgelder halber, begegnen könne. Und ob wohl vor disem durch ein Statutum moratorium der Capitalen halber eine Dispensation gemachet, so haben dennoch noch wenig zu Abtragung der Zinsen gelangen können, sondern dieselbe von vilen Jahren auffsummen lassen, dadurch denn die Creditores oder Gläubiger, weil sie des Ihrigen nicht habhafft werden können, ihrer Lebensmittel gleichsam beraubet worden. Alldieweil nun hierüber vile Klagen in den Hofgerichten vorkamen, als hat der Landsfürst, auf vorhergehender Berathschlagung mit den Landständen Vor-Pommerschen Or-

tes,

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 155.
(2) l. c. pag 250.

tes, eine gewisse Constitution, welchergestalt die Zinsen, so lange das Statutum moratorium währet, abgetragen, und wider die morosos procediret werden soll, nemlich also, daß derjenige, so über 300. Gulden Zinsen schuldig ist, so seine Zinsen biß An. 32. abgetragen, nicht mehr, als jährlich eine alte, und dann eine neue Zinse geben, der aber für An. 32. mit der Zinsen im Rest verblieben, jährlich zwo alte, und eine neue Zinse abtragen soll, der aber unter 300. Gulden an Zinse schuldig ist, muß in zweyen Terminen, in disem und folgenden Jahre, solche, nebst der neuen fälligen Zinse, ablegen. Worbey doch zugleich verordnet, so der Debitor dergestalt aufs neue ruiniret wäre, daß er, mittels Leistung eines Cörperlichen Eydes, die Zinsen auf besagte Masse nicht abstatten kan, daß ihme alsdann durch das Hofgerichte ferner Dilation eingeräumet werde. Imgleichen ist gesetzet, was für Schuldner von disem beneficio solutionis usurarum ausgeschlossen, und welche Fälle drunter nicht begriffen seyn, wie auch was für Conditiones dabey in acht zu nehmen, und was für ein Proceß und Execution zu halten sey.“

Es wurde auch nachhero in dem **Osn. Frid. Art. 8. §. 5.** eine eigene vorläuffige Verordnung wegen des Schuldenwesens im Reich gemacht, und, nachdeme, derselben gemäß, beede höchste Reichsgerichte mit ihren Gutachten darüber vernommen worden waren, wurde in dem R. Absch. 1654. §. 170. *sqq.* eine weitere und Hauptverordnung dißfalls gemacht, welche unter anderem enthält: „Zum 2ten: Demjenigen ebenmäßig nachgelebt werden solle, was Churfürsten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegsschäden wie es in Creditsachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten allbereits verordnet, und, nach Anleitung folgender Reguln, weiter verordnen möchten.“

Die Fürsten zu **Anhalt** hatten sich bereits An. 1652. mit ihren Landständen wegen des Schuldenwesens im Anhaltischen verglichen; und der Kayser es bestättiget: es wurde auch in dem Reichs-Absch. von 1654. §. 171. bey disem Vergleich namentlich gelassen, und das Anhaltische von denen in besagtem Reichsabschid wegen des Schuldenwesens ergriffenen Maaßreguln ausdrücklich ausgenommen.

In

In Würtemberg wurde An. 1655. beschlossen: Weil der jüngste Regensburgische Reichsabschid wegen Nachseh = und resp. Bezahlung der alten und neuen Schulden denen Ständen des Reichs, wie sie es in ihren Landen gehalten haben wollen, freygestellet; so habe der Herzog, auf des bevollmächtigten grossen Ausschusses und gesammter Räthe Gutachten, ein allgemeines Rescript, wie es in seinen Landen so wohl bey denen Communen, als Privatpersonen, mit denen Zinsreichungen zu halten, durch den Druck publiciren lassen; vorbehaltlich jedoch der Herzoglichen Dispensation nach jezuweilen sich ereignenden Umständen.

§. 7.

Ferner gehöret hieher, daß die Landesherrn bestimmen können, wie vil in ihren Landen Zinse von 100. genommen werden dörffen; zumalen von gewissen Personen oder von gewissen Gattungen von Capitalien. Zinse.

In dem Chur-Sächsischen Ausschußtagsabschid von 1694. liset man: „ Worbey Ihro Churfürstl. Durchl. gn. verwilliget, daß diejenige Creditores, welchen bißher 6. vom 100. bey der Steuer, wegen beschehener Darlehn versprochen worden, nicht allein dabey gelassen, sondern auch, daß von künfftiger dergleichen Aufnahme von jedem 100. 6. fl. aus der Steuer denen Creditoren, biß zu Ablegung des Hauptstammes, jährlich vergnüget, besagte Creditores auch sich zu keiner Zeit, daß ihnen etwa die usuraria pravitas und Computatio in sortem opponiret werden möchte, zu befahren haben sollen: Und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dise gn. Verwilligung und Versicherung, auf unterthänigstes Ansuchen derer anwesenden Ausschußpersonen, und zu besserer Erhaltung des Steuercredits, in vim Sanctionis pragmaticæ hiermit declariret haben, und überall darüber unverbrüchlich gehalten wissen. “

Eben dises wurde in dem Landtagsabschid von 1695. 31. Mart. noch ausführlicher wiederhohlt.

Kan dann ein Landesherr erlauben, daß mehr, als 5. von 100. Zins gegeben und genommen werden dörffen? Ich glaube ja; wann seine Landstände (so er deren hat,) damit zufriden seynd, und es nur etwa sechse von 100. beträgt: Von

einem mehreren getraue ich es mir nicht zu behaupten, es mag auch gleich Kauffleute oder Juden betreffen.

Daß die Reichsstände denen Juden erlauben können, über 5. von 100. Zinse zu nehmen, hat Herr Vicecanzl. STRUBE (1) behauptet.

Anno 1714. 6. Nov. ergienge ein K. Preußisches Rescript, daß die Juden nicht über 10. von 100. von denen Christen Zins, auch keine Discretionen, nehmen sollen.

Hieher gehören auch die Landesherliche Verordnungen und Landesverträge wegen der Zinsen bey Concursen. Z. E.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. wurde §. 33. verabredet, wie es bey formirten Concursen wegen Sistirung der Zinse, wie auch Bezahlung der Zinse über das alterum tantum solle gehalten werden: Nachhero aber ertheilte der Churfürst eine Erläuterung wegen dises Punctens der Zinse währender Concurse.

§. 8.

Wucher. Unter die Policeyanstalten gehören hingegen auch alle Landesherrliche Verordnungen gegen alle Arten von Wucher; er entstehe aus übermäßigen Zinsen, oder aus andern wucherlichen Contracten.

Etwas davon ist schon oben vorgekommen.

Die Reichspoliceyordnung von 1577. handelt *Tit.* 20. besonders von Juden und ihrem Wucher.

In einem, nach gehaltenem Landtage, An. 1583. erfolgten Chur-Sächsischen Ausschreiben ist viles vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten, auch nachgelassenen Zinsen, enthalten.

Und in einer Chur-Sächsischen Resolution vor die Landschafft von 1718. wird gemeldet: „ An der Ausübung unchristlichen grossen Wuchers tragen Ihro Königl. Majest. ernstes Mißfallen; Sie haben auch diserwegen noch ganz neulichst an Dero Landesregierung gemessen rescribirt. “

Eine Art des Wuchers ist auch, wann die Mittelspersonen, oder Mackler, so anderen Leuten Geld verschaffen, für dise ihre Bemühung zu vil forderen:

Anno

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 133. S. 479.

Anno 1722. 6. Mart. ergienge dahero ein K. Preußisches Rescript: Daß diejenige, so andern Leuten Gelder verschaffen, nicht mehr als 12. ggr. von 100. nehmen sollen.

Eines derer besten Hülffsmittel gegen den Wucher ist die Errichtung eines öffentlichen Leyhhauses.

§. 9.

Pfandsachen.

Ein wichtiges Stück der Policey ist, daß die Hypothequen- und Pfandbücher, darein alles, was gerichtlich verpfändet oder wieder eingelöset wird, eingetragen werden solle, richtig geführet, oder, wann sie durch Kriegsunruhen, oder andere Zufälle, in Unordnung gerathen seynd, wieder erneuert und in zuverlässigen Stand gestellet werden. add. den **Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. Cap. 5.**

Die Landeshoheit kan sich aber auch auf andere Weise in Verpfändungssachen äussern. Z. E.

Im **Br. Onolzbachischen** ist keine Unterpfands-Verschreibung ohne Vorwissen und Confirmation der Herrschafft gültig: Biß auf 100. fl. dörffen die Beamte bey einem Gut, welches sonst noch mit keiner Hypothec verhafftet ist, consentiren: Was mehr ist, gehöret vor die Canzley.

Ferner dörffen die Unterthanen ohne der Herrschafft, oder in geringen Fällen ohne des Amts, ausdrücklichen Consens ihre hinter der Landesherrschafft ligende Güter nicht gegen Juden verbürgen.

Die Ueberbesserung bey Hofgütern zu versezen, erfordert in **Würtemberg** herrschafftliche Conceßion.

§. 10.

Stiffungen.

Wann Jemand eine Stifftung machen will, welche ein ganzes eigenes Corpus vorstellen solle, z. E. ein adeliches Freulein-Stifft, und dergleichen; der muß allerdings den Landesherrlichen Consens darzu erhalten, welcher auch schwerlich von einem Stiffter übergangen, oder von einem Landesherrn verweigert wird.

Was aber sonst durch Nebenumstände für allerley Weiterungen über dergleichen Stifftungen entstehen können, davon kan die Freyherrlich-von Görzische Stifftung in dem Hessen-Casselischen zeugen, welche nicht nur einen beschwerlichen Pro-

ceß am Reichshofrath, sondern auch einen grossen Verdruß zwischen Hessen-Cassel und denen General-Staaten derer Vereinigten Niderlande, verursacht hat.

Braut- und andere dergleichen Cassen und Anstalten erforderen billig ebenfalls eine Landesherrliche Genehmigung.

Zu anderen nicht so solennen, und aus ganzen Gesellschafften bestehenden, sondern gemeinen, Privatstifftungen für Arme, oder eines Stipendii für Studierende aber, u. d. braucht man keinen Landesherrlichen Consens: Indessen verbleibet dem Landesherrn dennoch allemal die Oberaufsicht darüber.

§. 11.

Proselyten-Anstalten.

Da es denenjenigen, welche zu einer anderen Religion tretten wollen, absonderlich unter denen Evangelischen, gar offt an benöthigtem Unterricht, und noch mehrers an ihrem Unterhalt währenden solchen Unterrichts, oder auch hernach, zu ermanglen pflegt; so seynd Proselytenanstalten, (dergleichen z. E. der seel. D. Fresenius in Darmstatt angefangen hat,) allemal ein löbliches Werck: Indessen gehöret doch, wann etwas ganzes daraus werden solle, die Landesherrliche Genehmigung oder Bestättigung darzu.

§. 12.

Lotterien.

In so ferne die Lotterien, als eine Art Spile, denen Einlegern zum Vergnügen gereichen, ist derselbigen bereits Cap. 16. gedacht worden:

Lotterien seynd aber auch gewisser massen Policeyanstalten; oder stehen wenigstens unter der Obsicht derselben.

Die, so das gemeine Beste zur Absicht haben, um, ohne die Unterthanen zu beschweren, schnell eine grosse Summe Geldes zusammen zu bringen, oder den Ueberschuß denen Kirchen, Schulen, Armen, ꝛc. zuzuwenden, und die dabey so eingerichtet seynd, daß die Einlegere weder auf eine noch die andere Art verkürzet werden, stossen keinesweges gegen die Rechts- noch Policeyreglen an: Nun aber verfällt man viler Orten auf Lotterien, um davon, durch der Lotterien eigene Administration oder Verpachtung, einen grossen Vortheil zu ziehen: deme seye aber wie ihme wolle, so bestehen eines Landesherrns Rechte in Ansehung der Lotterien darinn:

1. Er

1. Er kan Lotterien von allerley Arten auf eigene Rechnung, und unter seinem selbst eigenem oder einem fremden Namen, errichten: Daß er aber, wann solches geschiehet, von Rechtswegen, seine Unterthanen weder un- noch mittelbarer Weise nöthigen könne, Loose, daraus zu nehmen, ist schon oben erinneret worden. 2. Ohne seine Erlaubniß darff Niemand in seinem Land eine Lotterie errichten. 3. Er kan einer oder mehreren Personen, Gesellschafften, Corporibus, ꝛc. Freyheit ertheilen, dergleichen in seinen Landen zu unternehmen, und sich dafür etwas bezahlen zu lassen, doch ist billig, daß a) der Plan zuvor geprüffet und für die Einlegere nicht offenbar gar zu schädlich befunden werde, b) daß man nicht gestatte, Betrügereyen zu gebrauchen, oder sonst dem Plan entgegen zu handlen, c) daß die Entreprenneurs hinlängliche Sicherheit verschaffen, an welche die, so etwas gewinnen, sich allenfalls halten können, d) daß denen Entreprenneurs keine Freyheiten vergönnet werden, welche der Landesverfassung oder eines Dritten Rechten nachtheilig, oder sonst unbillig seynd. 4. Ein Landesherr kan seinen Unterthanen verbieten, daß sie in keine fremde Lotterien sezen, entweder das Geld überhaupt auf solche Art nicht aus dem Land gehen zu lassen, oder, damit die Unterthanen desto eher in die Einheimische legen. 5. Wann auch die fremde Lotterien verbotten werden, kan er doch eine oder die andere nach Gefallen davon ausnehmen, oder denen Lotterie-Pachtern überlassen, dergleichen Ausnahmen zu machen. 6. Mehrmalen pflegen herrschafftliche Deputationen ernannt zu werden, um denen jedesmaligen Ziehungen beyzuwohnen, und Sorge zu tragen, daß alles aufrichtig zugehe; auch haben dergleichen Deputirte schon Attestate (welche so dann denen Zeitungen einverleibt worden seynd,) ausgestellt, daß gewisse Ziehungen würcklich der Ordnung gemäß vollzogen worden seyen.

Anno 1769. wurde zu Wien die Verpachtung des Lotto di Genua jährlich auf 400000. fl. getrieben.

Ein K. Preußisches Patent, daß Niemand in auswärtige Lotterien Geld sezen solle, wurde An. 1731. 8. Jun. bekannt gemacht, und An. 1769. erneuert; jedoch in dem lezteren die Hanoverische Lotterie ausgenommen.

Zu Berlin ist eine eigene Königliche Lotteriedirection (1).

Die Fürstlich-Hessen-Darmstättische Regierung liesse An. 1772. denen Zeitungen einrücken:

Da Sr. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, dem Königl. Preuß. General-Lotterieinspector, Fedder Karstens, aus Hamburg und seinen Mit-Intressenten, ein Privilegium Exclusivum zur Errichtung einer Zahlenlotterie in Höchst dero Landen zu ertheilen gnädigst geruhet; und dann derselbe über die zur Sicherheit des theilnehmenden Publici im Plan bestimmte 100000. Gulden, eine solche Justification geleistet, welche für vollkommen hinlänglich befunden worden; so haben wir auf speciale Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Pulico dises hiermit anzeigen, und zugleich bekannt machen sollen, daß die Erste Ziehung den 11ten September ohnfehlbar in hiesiger Residenz mit gebräuchlichen Formalitäten geschehen wird. Darmstatt, den 28sten Aug. 1772.

Fürstl. Heßische Regierung daselbst.

An. 1772. wurde in denen öffentlichen Nachrichten eines unter der Garantie" der Kayserlichen Debit- und Administrationscommißion " stehenden Herzoglich-Sachsen-Hildburghaußischen Lotto gedacht.

Aus Schwedisch-Pommern lase man:

„ Stralsund, den 17. May. Es ist die für die Herren Entrepreneurs der allhiesigen Königl. Schwedischen privilegirten Zahlenlotterie, dem Publico wegen richtiger Auszahlung derer aus sothanem Lotto ausfallenden Gewinnsten ehedem bestellte Caution vor einigen Tagen wieder aufgehoben, und der diserhalb bey dem Hohen Königl. Tribunal zu Wismar am 6ten Julii 1770. auf 150000. Rthlr. eingelegte, unterm 21ten Junii ej. a. datirte Cautionsschein wieder zurück verlangt worden. "

In Würtemberg ergienge dises Generalrescript:

„ Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg, (Tot. Tit.) Wir geben Dir andurch gnädigst zu vernehmen, was maßen Wir Uns bereits unterm 26. Martii a. c. gnädigst entschlossen, das in Unsern Herzoglichen Landen vorhin schon eingeführte Lotto

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 164.

Lotto di Genua spelialiter, und alle Loterien, was sie immer vor Nahmen und Wesen haben mögen, generaliter, cum pleno jure permittendi aut excludendi in Absicht aller auswärtigen Lotterien zu errichten und auszuüben, an den Kayserl. Cammerherrn Aurelio Marquis Mansi und dessen Compagnie durch ein Privilegium privativum würcklich zu übergeben und dergestalten zu überlassen, daß ihm, auf zwölf nach einander folgende Jahre, vom 1sten April innstehenden Jahres anzufangen, und biß ultimo Martii 1784. fortzufahren, allein und keinem andern erlaubt seyn solle, sowohl das sogenannte Lotto di Genua oder Zahlenlotterie specialiter, als auch alle andere Classen, und was immer für Nahmen und Wesen die Lotterien haben mögen, generaliter, in allen Unsern Herzoglichen Landen und Staaten, nach selbst eigen beliebigen willkürlichen Plans und Art unabhängig und ohne weitere Anfrage zu errichten, zu spilen und zu halten, wie auch alle andre fremde und auswärtige, zu erlauben oder zu verbiethen. Es soll dahero keinem Unsrer Herzoglichen Unterthanen und Innwohnern erlaubt seyn auf auswärtige, von ihm Marquis Mansi nicht zu und eingelassene Lotterien zu spilen, noch weniger aber gestattet werden, daß jemand vor Auswärtige, nicht von ihm erlaubte Lotterien einiges Geld colligire, Correspondenz dahin führe, noch davon einige Plans oder Looße annehme; widrigenfalls die Contravenienten, sofern sie in Erfahrung gebracht würden, nach Maaß ihres Standes, auch des hohen oder niedern Spils, nach rechtlicher Erkänntniß condemniret werden sollen. So soll auch in des obgedachten Marquis Mansi freyer Willkühr stehen, die Lotto und Lotterie Bureaux da wo er will, und es vor gut befindet, in jeder Statt und Ort Unsrer Herzoglichen Lande und Staaten aufzurichten, auch dise zwölf Jahre hindurch sowohl für seine, als auswärtige Ziehungen, alle Einlagen einzunehmen und jährlich so vile Ziehungen, als er kan und will zu veranstalten, eigene Buchdruckereyen hierzu anzulegen, an allen Orten und Landen auswärtige Comtoirs-Officianten, Collecteurs und Correspondenten aufzustellen, anzunehmen und zu erwählen, auch jemand anders das ihm gn. ertheilte Privilegium ganz oder zum Theil zu cediren und zu überlassen. Wir wollen demnach ferner gnädigst, daß mehr mentionirter Marquis Mansi und alle seine

Subal-

Subaltern- Officianten derjenigen Vorzüge, Freyheiten, Immunitæten nnd Privilegien sich sollen zu erfreuen haben, welcher alle Unsre Herzogliche Bediente und Gefäll-Beamte sich erfreuen und Landes gebräuchlich geniessen. Es soll auch in disem privilegirten Werck und was dahin einschlägt, kein andres Gericht als dasjenige, so in Herrschafftlichen causis üblich, einige Ingerenz oder Judicatur haben; welches Gericht verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Streitigkeiten, welche zwischen ihm oder jemand andern bey denen in die Lotterie sich einlassenden Partheyen entstehen, in specie wider alle Uebertretter Unsers ihm gnädigst ertheilten Privilegii summarisch zu entscheiden, besonders aber wider diejenigen criminaliter zu verfahren, welche die Looſſe abzuändern, zu verfälschen, oder unrechtmäßigen Gewinn zu machen, sich ermessen würden, massen solche und ihre Mithelfer nicht anders als Diebe und Falsarii angesehen, und nach dem Verhältniß des Betrugs und den obwaltenden Umständen am Leib bestrafet werden sollen. Weilen Wir auch dem Marquis Manfi und Compagnie in Absicht auf das Vermögen sammtlicher in Unsern Herzoglichen Staaten und Landen mehrmahlen aufzustellenden Collecteurs oder Spils-Einnehmere bey entstehendem Concurs alle diejenigen Privilegia bewilliget, welche nach hiesigen Landesordnungen und Gesezen Unserm eignen Fisco in Ansehung der Administratorum derselben zustehen; als sollen dahero auf Ansuchen desselben die bey gedachten Collecteurs habende Collectenschulden von Unsern herzogl. Beamten auf die Art, wie Unsere Herzoglichen Gelder selbsten eingetrieben werden. Damit aber das Publicum auſser allem Verdacht einer ungleichen Manipulation gesezet werde; So haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen lassen, daß eine eigends hierzu ernannte Deputation jedesmahl denen Ziehungen beywohnen, und deren Legalität vorstehen, auch die Ziehung an einem öffentlichen Ort geschehen solle. Uebrigens haben Wir dem mehrerwehnten Marquis Manfi und Compagnie nicht allein Unsern höchsten Schuz und Protection wider alle Beeinträchtigung oder unbillige Zumuthung gnädigst zugesichert, sondern, um denselben ihm auch wircklich gnädigst angedeyhen zu lassen, verordnen Wir hiermit gnädigst, daß dises Institut

wie

wie andere Unsere Herzogliche Gefälle und Einkünffte durch Unsere Fiscalen manuteniret und vertheidiget werde; wie dann denen Lotterie-Büchern, wann solche in behöriger guter Ordnung geführet werden, jener rechtliche Glauben beygeleget werden soll, welcher andern Haupt- und Landbüchern Unserer Herzoglichen Aemter gebühret. Endlich haben wir zugleich die gnädigste Verfügung treffen lassen, daß zur Sicherheit der ausfallenden Gewinnste Funfzig Tausend Gulden Wiener-Courant in Wiener-Statt-Banco-Obligationen bey Unserem Herzoglichen Kirchenrath deponiret worden, welche bis zu expirirendem Termin des dem Marquis Manfi und Compagnie von Uns gnädigst ertheilten Privilegii stehend verbleiben sollen. Gleichwie Wir nun die Verbindlichkeiten dises unter dem Nahmen: Herzoglich Würtembergisch gnädigst privilegirte Zahlenlotterie schon seit einigen Jahren von Uns gnädigst beliebten und eingeführten, jezo aber auf den Marquis Manfi und Compagnie transferirten Instituts gerne in sträcklichen Vollzug gebracht wissen wollen; So erwarten Wir auch von Unsern samtlichen Beamten, daß solche um so ehender wegen der, denen hierbey sich interessirenden Liebhabern damit verknüpften Vortheilen und verschafften Securität alles auf ihrer Seite zu dessen guten Fortgang beytragen, daßelbe mit der in ihren Kräfften stehenden Weise befördern die hierunter versirende Vortheile ihren Untergebenen bestens empfehlen und begreiflich machen, und solchergestalt wie Unser höchsteigenes Interesse behandeln, mithin Unsere gnädigste Intention erreichen werden. Daran beschihet Unser ernstlicher Will und Meinung. Solitude, den 27ten Junii 1772.

Die Lotterien seynd übrigens von mancherley Art: Meistens bestehen sie aus lauter Geld; man hat aber auch, die zum Theil aus Geld und zum Theil aus anderen Gewinsten, oder auch ganz aus Juwelen, oder anderen Kostbarkeiten, oder aus Büchern, oder Flachs, und weiß nicht, was mehr bestehen.

§. 13.

Leibrenten, Tontinen ꝛc.

Mit denen Leibrenten, Tontinen, u. d. hat es die nemliche Beschaffenheit.

Anno 1752. wurde der Plan einer Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Tontine bekannt gemacht, in welchem man unter anderem liset (1): „Welche (Einlage) = = = von dem hierzu geordneten Caßirer = = angenommen, und dargegen von demselben eine Quittung, nach dem hierbey sub A. angehängten Formular, ausgestellet, auch dise von dem darzu Bevollmächtigten Landschafftlichen Deputirten, dem Fürstl. Cammerjuncker, Herrn Adam Julius von Wangenheim auf Winterstein und Sonneborn, contrasigniret werden soll. = = = 19. Gleichwie eine löbl. Landschafft die Auszahlung assecuriret ꝛc.“ In dem Quittungs-Formular lautet es: „Nachdem zu der von = = Herrn Friderich Herzogen zu Sachsen, = = = unter einer löbl. Landschafft des hiesigen Fürstenthums übernommenen Assecuration approbirte und gnädigst confirmirte Leibrenten-Negotiation ꝛc.“ Und in der Form des Leibrenten-Scheins: „Wie denn auch, zu desto mehrerer Versicherung, diser Leibrenten-Schein durch den von Seiten der Landschafft darzu Bevollmächtigten sowohl, als den Caßirer, unterschriben und besiegelt worden.“

Daß privat-Personen die Befügniß haben, einfache und zusammengesezte Tontinen, Wittwencassen und Lotterien von Leibrenten zu errichten, bejahet Herr D. SEYBERTH gegen H. von BIELEFELD (2): Ich aber halte es mit dem lezteren.

Daß Unterthanen genöthiget werden können, sich Leibrenten zu erkauffen, bejahet eben diser Herr D. SEYBERTH, unter gewissen Bestimmungen; so auch, daß ein Nachfolger in der Regierung verbunden seye, mit Ausbezahlung derer von seinem Vorfahrer versprochenen Leibrenten fortzufahren.

Auch ist hier der wohlthätigen Gesellschafft ehemals zu Hanau, nun zu Fridberg, zu gedencken, bey welcher verschidene Landesherrn so vile billige Bedencklichkeiten gefunden haben, daß sie ihren Unterthanen verbotten, Theil daran zu nehmen.

§. 14.

Glückshäfen ꝛc. Glückshäfen, u. d. da jede einzelne Person für ihr Geld ein Loos gleich auf der Stelle ausheben kan, dörffen 1. ebenfalls nicht ohne

(1) v. Select. physic. œconom. Tom. 2. p. 226. sqq.
(2) Nach der Anzeige der Teutsch. Biblioth. 11. B. 2. St. 41. S.

ohne Landesherrliche Erlaubniß angestellet werden; 2. ist der Regent schuldig, zu verhüten, daß keine Betrügereyen dabey vorgehen.

Hieher mag auch die Neuwiedische ehemalige sogenannte Ducaten-Societät passen. Der König in **Preußen** liesse selbige in seinen Landen verbieten: Und der Landgraf zu **Hessen-Hanau** thate An. 1748. 16. Jan. ein gleiches.

Leute, die Glückshäfen haben, Gauckler, Federfechter, Marcktschreyer, Thierführer, Commödianten, ꝛc. müssen gemeiniglich einen Tax für die Conceßion darzu zahlen.

§. 15.

Von Wiederbebauung wüster Stellen, oder abgegangener Häuser, habe ich schon **Cap. 2.** geredet: Und von wieder-in Standbringung öder und verwilderter Güter ist der **Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde** ꝛc. nachzuschlagen. Wüste Stellen. ꝛc

§. 16.

Unter die (wann behörig damit zu Werck gegangen wird,) beste Policeyanstalten gehören weiter mit die Landesvisitationen, Landvogtgerichte, u. d. da durch Herrschafftliche Justiz- und Cameralbeamte der ganze Zustand des ganzen Landes, oder gewisser Gegenden, oder einzelner Stätte, Aemter und Orte, nach allen Stücken genau untersucht; und theils von Amtswegen geprüfet, theils von denen Unterthanen vernommen wird, was zu verbesseren seyn möchte: Ich habe aber davon in dem **Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. 5.** geredet. Landes-Visitationen, ꝛc.

§. 17.

Endlich verdienen hier eine Stelle die Prämien, oder Belohnungen, welche je mehr und mehr von allerley grossen Herrn in Teutschland auf die beste Aufsäze bestimmet werden, welche über gewisse aufgegebene, zum gemeinen Besten gereichende, Materien, entweder nur von denen Landeseingesessenen, oder auch von Aus- und Innländern, innerhalb der darzu gesezten Zeit, eingehen. Allerley davon ist schon oben vorgekommen. Prämien.

Anno 1770. sezte der König in **Preussen** einen Fond zu Prämien aus, welche jährlich denen ertheilet werden sollten, so die beste Ausarbeitungen über gewisse vorgelegte Aufgaben einsenden, welche theils zu mehrerer Excolirung der Künste und

der practischen Wissenschafften, theils zur besten Verarbeitung der Landesproducten, wie auch zu Verbesserung der Fabriquen und Manufacturen, gereichen.

Und eines Prämii in Ansehung eines Mittels für die verschidene Gattungen der Viehseuche ist schon oben Cap. 4. gedacht worden.

Anno 1772. wurde denen öffentlichen Nachrichten eingerückt: „Das Königl. Preußische General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorium, hat auf das Jahr 1773. nachfolgende Preißfragen ausgesetzt: 150. Thaler für denjenigen, welcher biß den 30. Sept. 1773. für Dachstühle Modellen oder auch Zeichnungen nebst deren Beschreibung einliefern und dabey die größte mögliche Ersparung des Holzes erweislich machen wird; ingleichen sollen demjenigen 200. Thaler zuerkannt werden, welcher biß auf ebengemeldte Zeit die leichteste und sicherste Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forsten zu verbessern und zu beschleunigen angeben wird. “

Ferner: „Die Direction des Saamenkorn-Instituts im Fürstenthum Göttingen hat eine ansehnliche Prämie für eine Maschine ausgesezet, welche die Reinigung der Saamengerste, von Wicken, Haber, Walg, Senf und Heederich bewircken kan, ohne merckliche Verschilderung des Korns. “

§. 18.

Miethzeit. In **Mecklenburg** ergienge An. 1767. 25. Maj. eine Verordnung wegen der Um- Ein- und Zuzugs- auch Kündigungszeit auf die Wohnungen und Miethleute in der alt- und neu-Statt Schwerin (1).

§. 19.

Schreibe-Vorschrifften. **Baden-Durlach** erliesse An. 1767. 20. Mart. eine Nachricht wegen gewisser gestochener Schreibe-Vorschrifften ausgehen (2).

(1) s. GEGEL l. c. 2. Band, S. 176.
(2) l. c. 1. Band, S. 735.

der practischen Wissenschafften, theils zur besten Verarbeitung der Landesproducten, wie auch zu Verbesserung der Fabriquen und Manufacturen, gereichen.

Und eines Prämii in Ansehung eines Mittels für die verschidene Gattungen der Viehseuche ist schon oben Cap. 4. gedacht worden.

Anno 1772. wurde denen öffentlichen Nachrichten eingerückt: „Das Königl. Preußische General = Ober = Finanz = Kriegs = und Domainen = Directorium, hat auf das Jahr 1773. nachfolgende Preißfragen ausgesetzt: 150. Thaler für denjenigen, welcher biß den 30. Sept. 1773. für Dachstühle Modellen oder auch Zeichnungen nebst deren Beschreibung einliefern und dabey die größte mögliche Ersparung des Holzes erweislich machen wird; ingleichen sollen demjenigen 200. Thaler zuerkannt werden, welcher biß auf ebengemeldte Zeit die leichteste und sicherste Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forsten zu verbessern und zu beschleunigen angeben wird. "

Ferner: „Die Direction des Saamenkorn = Instituts im Fürstenthum Göttingen hat eine ansehnliche Prämie für eine Maschine ausgesezet, welche die Reinigung der Saamengerste, von Wicken, Haber, Walg, Senf und Heederich bewircken kan, ohne merckliche Verschilderung des Korns. "

§. 18.

Miethzeit. In **Mecklenburg** ergienge An. 1767. 25. Maj. eine Verordnung wegen der Um = Ein = und Zuzugs = auch Kündigungszeit auf die Wohnungen und Miethleute in der alt = und neu = Statt Schwerin (1).

§. 19.

Schreibe-Vorschrifften. **Baden-Durlach** erliesse An. 1767. 20. Mart. eine Nachricht wegen gewisser gestochener Schreibe = Vorschrifften ausgehen (2).

(1) s. GEGEL l. c. 2. Band, S. 176.
(2) l. c. 1. Band, S. 735.

der practischen Wissenschafften, theils zur besten Verarbeitung der Landesproducten, wie auch zu Verbesserung der Fabriquen und Manufacturen, gereichen.

Und eines Prämii in Ansehung eines Mittels für die verschidene Gattungen der Viehseuche ist schon oben Cap. 4. gedacht worden.

Anno 1772. wurde denen öffentlichen Nachrichten eingerückt: „Das Königl. Preußische General = Ober = Finanz = Kriegs = und Domainen = Directorium, hat auf das Jahr 1773. nachfolgende Preißfragen ausgesetzt: 150. Thaler für denjenigen, welcher biß den 30. Sept. 1773. für Dachstühle Modellen oder auch Zeichnungen nebst deren Beschreibung einliefern und dabey die größte mögliche Ersparung des Holzes erweislich machen wird; ingleichen sollen demjenigen 200. Thaler zuerkannt werden, welcher biß auf ebengemeldte Zeit die leichteste und sicherste Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forsten zu verbessern und zu beschleunigen angeben wird. “

Ferner: „Die Direction des Saamenkorn = Instituts im Fürstenthum Göttingen hat eine ansehnliche Prämie für eine Maschine ausgesezet, welche die Reinigung der Saamengerste, von Wicken, Haber, Walg, Senf und Heederich bewircken kan, ohne merckliche Verschilderung des Korns. “

§. 18.

Miethzeit. In **Mecklenburg** ergienge An. 1767. 25. Maj. eine Verordnung wegen der Um = Ein = und Zuzugs = auch Kündigungszeit auf die Wohnungen und Miethleute in der alt = und neu = Statt Schwerin (1).

§. 19.

Schreibe-Vorschrifften. **Baden-Durlach** erliesse An. 1767. 20. Mart. eine Nachricht wegen gewisser gestochener Schreibe = Vorschrifften ausgehen (2).

(1) s. GEGEL l. c. 2. Band, S. 176.
(2) l. c. 1. Band, S. 735.

der practischen Wissenschafften, theils zur besten Verarbeitung der Landesproducten, wie auch zu Verbesserung der Fabriquen und Manufacturen, gereichen.

Und eines Prämii in Ansehung eines Mittels für die verschidene Gattungen der Viehseuche ist schon oben Cap. 4. gedacht worden.

Anno 1772. wurde denen öffentlichen Nachrichten eingerückt: „Das Königl. Preußische General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorium, hat auf das Jahr 1773. nachfolgende Preißfragen ausgesetzt: 150. Thaler für denjenigen, welcher biß den 30. Sept. 1773. für Dachstühle Modellen oder auch Zeichnungen nebst deren Beschreibung einliefern und dabey die größte mögliche Ersparung des Holzes erweislich machen wird; ingleichen sollen demjenigen 200. Thaler zuerkannt werden, welcher biß auf ebengemeldte Zeit die leichteste und sicherste Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forsten zu verbessern und zu beschleunigen angeben wird.“

Ferner: „Die Direction des Saamenkorn-Instituts im Fürstenthum Göttingen hat eine ansehnliche Prämie für eine Maschine ausgesezet, welche die Reinigung der Saamengerste, von Wicken, Haber, Walg, Senf und Heederich bewircken kan, ohne merckliche Verschilderung des Korns.“

§. 18.

Miethzeit. In **Mecklenburg** ergienge An. 1767. 25. Maj. eine Verordnung wegen der Um- Ein- und Zuzugs- auch Kündigungszeit auf die Wohnungen und Miethleute in der alt- und neu-Statt Schwerin (1).

§. 19.

Schreibe-Vorschrifften. **Baden-Durlach** erliesse An. 1767. 20. Mart. eine Nachricht wegen gewisser gestochener Schreibe-Vorschrifften ausgehen (2).

(1) s. GEGEL l. c. 2. Band, S. 176.
(2) l. c. 1. Band, S. 735.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landes-Hoheit in Policey-Sachen Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 787-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516306-6
VD18 12000043